

N12<517424164 021



ubTÜBINGEN



A. GRIESSHABER  
Buchbinderei  
TÜBINGEN  
Telef. 2529





STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER-ORDENS  
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 57  
1939



MÜNCHEN 1939  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
DES  
BENEDICTINER-ORDENS  
IM SAECULUM



Gd 448.

## Inhalt des Jahrganges 1939 (57. Band).

Aufsätze:	Seite
Bonifatius und das Bistum Staffelsee. Zur bayrischen Bistumsorganisation von 739. Von Romuald Bauerreiß OSB, St. Bonifaz-München . . . . .	1
Die Bußpraxis in der Regel des hl. Benedikt. Untersuchung über die altmonastische Bußpraxis und ihr Verhältnis zur altkirchlichen Bußdisziplin. Von Reginhard Spilker OSB, Siegburg (Rhld.) (Schluß) . . . . .	12
Mittelalterliche Gräberöffnungen in der Abteikirche zu Seligenstadt. Von Paulus Volk OSB, Maria Laach . . . . .	39
Das Todesjahr des hl. Benedikt in der Chronik des Leo von Ostia. Von Hieronymus Frank, OSB, Maria Laach (Rhld.) . . . . .	51
Eine neue Fassung der Beschlüsse des Generalkapitels des Zisterzienserordens vom Jahre 1275. Von Bernhard Schmeidler, München . . . . .	55
Mozart und die Benediktiner. Von Romuald Bauerreiß OSB, München-Andechs . . . . .	69
„Conversatio morum suorum“. Von Notker Würmsee OSB, Schäftlarn . . . . .	99
Paschasius Radbertus und Hrabanus Maurus. Von Johann Hablitzel, Ottobeuren . . . . .	113
Zur Heimat- und Familiengeschichte der hl. Hildegard. Von Marianna Schrader OSB, Eibingen-S. Hildegard . . . . .	117
Die Abtei der Benediktinerabtei Weltenburg (Niederbayern). Von Benedikt Paringer OSB, Weltenburg . . . . .	134
Über die angebliche Bücher- und Reliquienschenkung Karls des Großen an Benediktbeuern. Von Romuald Bauerreiß OSB, St. Bonifaz-München . . . . .	151
Wirtschaftsquellen und Wirtschaftsaufbau des Reichsstiftes Ottobeuren im beginnenden 18. Jahrhundert. Von Franz Karl Weber OSB, Augsburg-St. Stephan . . . . .	171
War Gregor der Große Abt vor seiner Erhebung zum Papst? Von Suso Brechter OSB, St. Ottilien . . . . .	209
Studien zur Geschichte verschollener bayrischer Frühklöster. III. Von Romuald Bauerreiß OSB, München-St. Bonifaz . . . . .	225
Über die Heimat des Cod. Bibl. fol. 20 der Stuttgarter Landesbibliothek. Von Altmann Kellner OSB, Kremsmünster-Mariastein . . . . .	233
Die ersten Drucker in Italien. Zum Gutenbergjubiläum 1940. Von Romuald Bauerreiß OSB, Bonifaz-München . . . . .	241
<b>Kleine Beiträge:</b>	
Das sogenannte Hungertuch. Von Paulus Volk OSB, Maria-Laach	247
Berichtigung. Von Bernhard Schmeidler, München . . . . .	248
<b>Literarische Umschau:</b>	
Buchbesprechungen . . . . .	88, 164, 250
Verzeichnis der besprochenen Bücher . . . . .	270
Zur neuesten Chronik des Ordens . . . . .	1—8
Bibliographia Benedictina 1938 . . . . .	[15]—[28]



# Bonifatius und das Bistum Staffelsee.

Zur bayrischen Bistumsorganisation von 739.

Von Romuald Bauerreiß OSB, St. Bonifaz-München.

Vor einigen Jahren schon wurde der Nachweis erbracht, daß das frühma. Bistum Neuburg, das man seit Aventin irrtümlich nach Neuburg a. d. Donau verlegt hat, auf der Wörtinsel des oberbayerischen Staffelsees zu suchen ist<sup>1</sup> und nur wie andere bayerische Bistümer dieser Zeit unter einem Doppelnamen („ecclesia Stafnensis“ und „ecclesia Nivinburgensis“) auftritt. In einer späteren Untersuchung wurde hingewiesen, daß die in der *Notitia Galliarum* vorkommende „Civitas Nova“ identisch ist mit dem Bistum Neuburg im Staffelsee, keine späte Humanistenübersetzung darstellt, sondern den römischen Namen der alten Siedlung wiedergibt<sup>2</sup>.

Das Bistum Neuburg im Staffelsee spielt auch in die kanonische Errichtung der bayerischen Bistümer herein, die heuer auf die ehrfurchtgebietende Zahl von 12 Jahrhunderten zurücksehen können.

Der Humanist und Geschichtsschreiber Wolfgang Lazius von Wien († 1565) macht in seinem ehemals vielgelesenen, umfangreichen Werk: *De aliquot gentium Migrationibus* (Frankfurt 1600) folgende für das Organisationswerk des hl. Bonifatius wissenswerte Angabe. Im *Liber VIII: De Boiis* schreibt er unter Berufung auf ein altes Annalenwerk („quod in antiquo Annalium codice reperimus in haec verba“) zunächst Kapitel 7 der *Vita s. Bonifatii auctore Willibaldo*<sup>3</sup>, der den Bericht über die Bistumsgründung von 739 enthält. Dann fährt er fort:

Haec ex antiquo Annalium codice, ubi praeterea ista leguntur sub paragrapho Zachariae Romani episcopi: Iste Zacharias rogante

<sup>1</sup> Bauerreiß R., „Ecclesia Stafnensis“ (Diese Zeitschrift 47 (1929), S. 377—386).

<sup>2</sup> Studien zur Geschichte verschollener bayerischer Frühklöster. I. Das Bistumskloster Neuburg im Staffelsee (Diese Zeitschrift 52 (1934), S. 166). Zum Namen Neuburg vgl. auch Emerich K., Zur Frage des Bistums Neuburg-Staffelsee (Ammersee-Heimatblätter 6 (1930), S. 182), und Gebhart Hansjakob, Staffelsee-Chronik, Murnau (1931). Über verschiedene Funde auf der Insel, die gewiß untersuchungswert wären, vgl. den für jene Zeit trefflichen Aufsatz von Prechtl J. B., Der Staffelsee (Obbay. Arch. f. vaterl. Gesch. 14 (1853), S. 149).

<sup>3</sup> *Vita Bonifatii auctore Willibaldo* ed. Levison (SS rer. Germ., Hannover 1905), S. 38.

Carolo rege, duos episcopos ordinavit, Wiconem in Novam civitatem et Rozzilonem in Augustam. Deinde dominus Pippinus rex iussit Bonifacium episcopum Moguntinum, cui secundus Gregorius vicem suam per Galliam et Germaniam commiserat et Bilibaldum unacum caeteris sapientibus viris ex praecepto domini Apostolici per omne regnum res ecclesiasticas ordinare. Proinde beatus Bonifacius episcopus eodem itinere venit in Boioariam et sedens in Civitate Nova ordinavit exinde episcopales sedes per totam Boiariam atque ob merita sua deposuit Wiconem episcopum et consensu atque praecepto domini Pippini regis et Odilonis ducis ordinavit illic Mammonem eoque mortuo ordinatus est illic Hildegart episcopus.“

Unser Autor hat bisher nicht die geschichtliche Würdigung gefunden, die er eigentlich verdiente. Lediglich ein für die Geschichte Österreichs wichtiges Werk unter seinen vielen wurde einer Sonderbetrachtung unterzogen, wobei aber der wichtigste, der quellenanalytische Teil fast ausfiel<sup>4</sup>. Das Urteil über die geschichtliche Glaubwürdigkeit des Wiener Humanisten ist geteilt<sup>5</sup>. Man verwirft seine oberflächliche Art der Quellenbenützung, man muß aber auch seine große Belesenheit anerkennen und ähnlich wie bei Aventin zugestehen, daß ihm noch Quellen zur Verfügung standen, die uns Späten verschollen sind. Was Lazius über das Bistum Neuburg bringt, trägt die untrüglichen Kennzeichen einer Quellenbenützung an sich. Lazius beruft sich nicht nur ausdrücklich auf ein Annalenwerk — in der Zitation alter Quellen war man im MA. oft nicht verlegen —, Lazius bringt Nachrichten, die unmöglich der eigenen Erfindergabe entsprungen sein könnten. Wie kann er einen Bischof Wicco von Neuburg nennen oder einen Bischof Rozzilo von Augsburg oder wie sollte er gerade auf den Gedanken kommen, Bonifazius habe von Neuburg aus, das er seiner Zeit entsprechend sicher in Neuburg an der Donau suchte, wenn es ihm als Wiener überhaupt bekannt war, die Bistümer konstituiert?

Die Glaubwürdigkeit des Berichts wird auch erhöht insofern er den wenigen Berichten, die uns sonst über die Bistumserrichtung erhalten sind, den Bonifatius- und Papstbriefen<sup>6</sup> und den Annales Mettenses<sup>7</sup>, keineswegs widerspricht. Papst Zacharias hat unmittelbar wenigstens einen Bischof für das bayerische Gebiet geweiht<sup>8</sup>, ebenso ist die Errichtung der vier Bistümer gewährleistet<sup>9</sup>, wie die Absetzung eines von Zacharias geweihten Bischofs<sup>10</sup>. Mit Recht hat daher ein Rechts-

<sup>4</sup> Mayr Michael, Wolfgang Lazius als Geschichtsschreiber Österreichs, Innsbruck 1894.

<sup>5</sup> Über Lazius ADB mit der älteren Literatur.

<sup>6</sup> Tangl M., Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus (MG Epist. sel. I, Berlin 1916), S. 72.

<sup>7</sup> SS rer. Germ., Hannover 1905.

<sup>8</sup> Tangl, ebd.

<sup>9</sup> ebd. — <sup>10</sup> ebd.

historiker wie Nottarp die Laziusberichte als wertvolle Quelle genommen<sup>11</sup>.

Welches war aber der von Lazius erwähnte „antiquus Annalium Codex“? Lazius bringt, wie oben erwähnt, unmittelbar vor der mit „praeterea“ angekoppelten Neuburger Nachricht, die Bistumserrichtung, wie sie sich im Kapitel 7 der Willibaldschen Bonifatiusvita (s. oben) vorfindet. Dieser Bericht zeigt eine kleine Auffälligkeit. Es heißt, daß Bonifatius vier Bistümer errichtet hat. Bei der unmittelbar folgenden Aufzählung der neuen Bischöfe werden aber seltsamerweise nur drei erwähnt (Freising, Salzburg, Regensburg). Diese Lücke war natürlich eine willkommene Gelegenheit für spätere Kopisten, sie nach ihrem Wissen und Gutdünken zu ergänzen. Und nicht alle Hss. haben richtig den Passauer Bischof ergänzt — es werden auch Eichstätt und Neuburg genannt. Lazius hat als viertes Bistum nun ebenfalls das (irrtümliche) Bistum Eichstätt, das in der großen Zahl der Vitenhandschriften nur die Hs. 4c, der Codex Vindobonensis 336 (H. eccl. 5), aufweist<sup>12</sup>. Es besteht demnach die begründete Vermutung, daß Lazius diese alte Wiener Handschrift benützt hat! Es mag vorerst genügen, nur eine Vermutung auszusprechen. Es wäre zu untersuchen, ob diese Handschrift nicht auf die gesuchte Vorlage, den „antiquus Annalium codex“, führt!

Die Glaubwürdigkeit des Laziusberichtes und die Gleichsetzung von Neuburg und Staffelsee bietet so eine kleine, aber willkommene Ergänzung zu dem so knappen Bericht über jene für die bayerische Kirchengeschichte so bedeutungsvolle Handlung. 738 oder spätestens 739 — im Oktober dieses Jahres wird die bayerische Organisation von Rom als vollzogen anerkannt<sup>13</sup> — zog Bonifatius von Rom herauf („eodem itinere veniens“) und hat dabei den Weg gewählt, der der gangbarste war und nach Bayern führte, die große Brennerstraße, und ließ sich in Neuburg am Staffelsee nieder. Einen weiten Abstecher brauchte er dabei gewiß nicht zu machen. Denn die alte Römerstraße führte (heute ungefähr unter dem Bahndamm der Linie München—Innsbruck—Brenner) nur einige hundert Meter weit von Neuburg-Staffelsee entfernt an diesem vorbei.

<sup>11</sup> Nottarp H., Die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert (Kirchenrechtliche Abhdl. [Stutz] 96). Stuttgart 1920, S. 70ff. Als erster hat auf die Laziusnotiz hingewiesen der Augustinerchorherr Michael Stein, Abhandlung von dem ehemaligen Bistum Neuburg an der Donau (Neue histor. Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften I [1779], S. 389). Ihm trat scharf entgegen unter gänzlicher Ablehnung der Laziusnotiz der Geschichtsschreiber des Bistums Augsburg, der Benediktiner P. Plazidus Braun, im II. Band seiner Bistumsgeschichte.

<sup>12</sup> Levison, ebd. S. 39.

<sup>13</sup> Tangl S. 72.

Wichtiger scheint mir, daß durch die Festlegung der Anwesenheit des Legaten in Neuburg auch die übrige organisatorische Tätigkeit des Heiligen in Südbayern in helleres Licht rückt. Bonifatius soll auf Bitten ihrer Gründer die Kirchen von Benediktbeuern und Altomünster geweiht haben. Die Berichte darüber sind in ihrer Zuverlässigkeit neuerdings in einer Sonderuntersuchung vollständig abgelehnt worden<sup>14</sup>, während sie Abt Braunmüller<sup>15</sup> und Hauck<sup>16</sup> (auch Riezler) vollauf bejahten. Die Berichte über die Einweihung der beiden Klosterkirchen sind reichlich 300 Jahre später verfaßt in einer Zeit, in der es galt, nach langer Verödung neues klösterliches Leben zu entfachen und Verlorenes wiederzugewinnen. Und nach den Erfahrungen der Urkundenkritik verdienen solche Gründungsberichte, die sich auf hohe Dynasten oder große Heilige berufen, gewiß nicht immer Vertrauen.

Umsomehr als eine der beiden Kirchweihen (Altomünster) von einem Geschichtsschreiber — nicht ohne legendäres Rankenwerk — geschildert wird<sup>16</sup>, der als Historiker wenig Ansehen genießt, der Mönch Othlo von St. Emmeram-Regensburg. Aber abgesehen, daß man Othlo in den letzten Jahren wieder mehr zu schätzen beginnt<sup>17</sup>, daß auch seine Bonifatiusvita durchaus quellenmäßig gearbeitet ist, hat man bei der Beurteilung der beiden Kirchweihen zu wenig beachtet, daß sie auch außerhalb Othlos Schriften und — worauf hier besonders hingewiesen sei — bestimmt unabhängig von Othlo sich vorfinden. Die Handschrift 4a der oben schon herangezogenen *Vita s. Bonifatii auctore Willibaldo* hat die schon erwähnte Lücke bei dem vierten namenlosen Bistum der bayerischen Kirchenorganisation ausgefüllt mit folgendem zum Teil auf Rasur befindlichen Zusatz<sup>18</sup>:

Quartum in Nova civitate nomine Mannonem, cui Odalhart successit. Duas videlicet ecclesias consecravit, unam beato Altone venerando viro, quam in honore dei genetricis Mariae consecravit alteram reverendissimo viro Lantfrido in loco Puron, quam in honore confessoris Christi Benedicti dedicavit, duo quoque monasteriola duabus inunxit ecclesiis hisque non minimam servientium Deo multitudinem subrogavit, ita, ut usque hodie gloria et benedictio et gratiarum actio domino deo devota conferatur.

<sup>14</sup> Mitterer Sig., Die Bedeutung des hl. Bonifatius für das bayerische Klosterwesen (Diese Zeitschrift 46 [1928], S. 358).

<sup>15</sup> Braunmüller Ben., Des hl. Bonifatius Aufenthalt in Bayern (Hist. pol. Blätter 88 [1881], S. 823f.).

<sup>16</sup> *Vita s. Altonis auctore Othlono* (MGSS XV, 2, 841). Das Urteil von Manitius M., Geschichte der lat. Literatur im MA., II, S. 101; darüber ist wohl, wie auch Huber Michael, Der hl. Alto und seine Klosterstiftung Altomünster (Korbiniansfestschrift, München 1924, S. 217), meint, zu weitgehend: „... ein geschichtlicher Kern dürfte nicht ohne weiteres in Abrede gestellt werden.“

<sup>17</sup> Bischoff B., Literarisches und künstlerisches Leben in St. Emmeram während des frühen und hohen Mittelalters (Diese Zeitschrift 51 [1933], 120f.).

<sup>18</sup> Levison, ebd.

Die Interpolation ist von einer Hand, die zeitlich vom Schreiber des Vitentextes nicht viel entfernt ist. Sie gehört einem Benediktbeurer Mönch an und es gelang auch, sie als die Hand desjenigen festzustellen, der auch das *Breviarium*, die *Translatio s. Anastasiae* und den *Rotulus* von Benediktbeuern geschrieben hat, des Mönches Gottschalk<sup>19</sup>, der um 1052 unter dem „restaurator“ Abt Gothelm (1032—1062) schrieb. Der Einschub ist demnach spätestens gleichzeitig, wenn nicht früher als Othlos Altleben entstanden und deshalb — abgesehen von der gänzlichen Verschiedenheit des Textes — eine gegenseitige Abhängigkeit nicht möglich.

Die Benediktbeurer Kirchweihe allein ist vor allem dann in den eigentlichen Quellen der Benediktbeurer Frühgeschichte hervorgehoben, den vorher erwähnten Werken Gottschalks<sup>20</sup>.

Wir stellen zunächst fest, daß die Einweihung Altmünsters in zwei verschiedenen und gegenseitig unabhängigen Quellen erscheint, der *Vita Altonis* und in der Interpolation Gottschalks. Damit erweist sie sich aber als keine Erfindung Othlos oder Gottschalks, sondern eben als Niederschrift einer zu Recht bestehenden Tradition.

Eine Stütze erhält diese aber auch noch aus anderen Umständen. Die Tätigkeit des Bonifatius als Konsekrator verschiedener südbayerischer Kirchen schließt sich geographisch und zeitlich glatt und zwanglos der Staffelseer Amtshandlung an. Für den Legaten Bonifatius, der mehr als einmal die Reise von England nach Rom unternommen, waren die drei Wegstunden von Staffelsee nach Benediktbeuern keine Leistung! Es ist nur begreiflich, warum der Benediktbeurer Interpolator bei Ausfüllung der Lücke des namenlosen vierten Bistums Neuburg im Staffelsee nennt. Welches wäre ihm denn näher gelegen! Ja es scheint, als ob die (irrig) Anführung des vierten kanonisch errichteten Bistums Neuburg aus einer Erinnerung an die Bistumserrichtung von Neuburg aus entstanden wäre.

Überraschend ist es, daß die Benediktbeurer Geschichtsquellen genau das Jahr der Kirchweihe durch Bonifatius angeben, den 22. Oktober 740, ohne aber dabei irgendwelche Quelle über die Bistumserrichtung von 739 zu verwerten, also in völliger Selbständigkeit. Dieses Weihejahr fügt sich nun völlig in das Itinerar des hl. Bonifatius ein. Als einzig sicheres Datum der bayerischen Bistumsorganisation haben wir den 29. Oktober 739, der Tag, an dem Papst Gregor III. Bonifatius lobt „quia . . . in IV partes provinciam illam divisistis, id est

<sup>19</sup> Diese Zeitschrift 52 (1934), S. 171, und Ruf P., *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz* (Bistum Augsburg), München 1932, S. 64.

<sup>20</sup> MGSS IX.

III parrochiae . . . bene et prudenter satis peregisti“<sup>21</sup>. Bonifatius kann leicht noch den Winter in Neuburg verbracht und über ein Jahr verschiedene Kirchweihen in Bayern vorgenommen haben. Daß die am Anfang zur Datierung angeführten Regierungszeiten nicht mit dem Jahr 740 übereinstimmen, erledigt sich dadurch, daß sie unter sich mit einem Aufenthalt des hl. Bonifatius in Bayern ohnehin sich nicht zusammenreimen lassen.

Noch ein Umstand scheint mir in der Frage der Benediktbeurer Kirchweihe beachtenswert, das Kirchenpatrozinium. Auf den ersten Blick freilich scheint ein Zweifel darüber kaum aufkommen zu können. Sollte in Benediktbeuern jemals ein anderer Patron dominiert haben als St. Benedikt? Die ältesten urkundlichen und chronikalen Quellen kennen nur ein „Benedikt“beuern. Aber sie gehören alle erst der Restaurationszeit um 1050 an. Auf eine Beobachtung sei hier zuerst aufmerksam gemacht. St. Benedikt als Kirchen- und Klosterpatron in karolingischer Zeit stellt auf süddeutschem Boden ein Unikum dar! Es mag ja auffallen, daß die Söhne St. Benedikts erst so spät ihren „Sanctus Pater“, wie er schon früh genannt wurde, als Patrozinium verwendeten. Aber ich konnte auf bayerischem Boden kein altes eigentliches Benediktus-Kloster ausfindig machen<sup>22</sup>. Bei dem Benediktuskloster auf dem Domberg zu Freising stellt sich St. Benedikt deutlich als spätere Zutat heraus<sup>23</sup>. Der Ortsname Benediktbeuern ferner taucht in verhältnismäßig später Zeit erst auf. Ursprünglich hieß er nur „Puron“ (von Bauer = Haus). Was sagen die ältesten Zeugnisse über die Kirchenpatrone von „Beuern“? Sie widersprechen sich! Gottschalk selbst sagt in seinem *Rotulus*, daß die Kirche „in honorem S. Benedicti et s. Jacobi“<sup>24</sup> eingeweiht worden sei, während er im *Breviarium* behauptet, daß sie

„a beato Bonifacio dedicatum est in honore sanctae trinitatis victoriosissimaeque sanctae crucis, sanctissimae virginis Mariae omniumque sanctorum apostolorum et martyrum sive confessorum, virginum et omnium electorum Christi atque sub nomine et honore s. confessoris Benedicti abbatis, patroni nostri, sub die 11. Kal. Nov.“<sup>25</sup>

<sup>21</sup> Tangl, ebd. S. 72.

<sup>22</sup> Ein paar bajuvarische Eigenkirchlein mit dem Patrozinium St. Benedikt lassen sich namhaft machen, in Schwindau (unbekannt wo) und Mehnbach (vgl. Bitterauf Th., Die Traditionen des Hochstifts Freising, München 1905, I, Nr. 68 u. 103). Diese gehören aber schon späteren Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts an. Unrichtig ist bei Lindner als Benediktus-Kloster bezeichnet Engelbrechtsmünster an der Ilm (immer S. Crux), ebenso wenig hat Iilmünster ein Benediktuspatrozinium getragen.

<sup>23</sup> Das ergibt sich deutlich aus der Urkunde von 825 (Bitterauf I, Nr. 522). Dort ist dreimal die Rede vom „domus S. Mariae“ und nur einmal am Schluß vom „domus s. Mariae et s. Benedicti“; vgl. auch Nottarp, ebd. S. 53, Anm. 3.

<sup>24</sup> MGSS IX, 213. — <sup>25</sup> Ebd. S. 222.

Benediktbeuern feiert heutzutage St. Benediktus als patronus primarius und — was unter dem berühmten bayerischen Historiographen P. Karl Meichelbeck von Benediktbeuern schon ganz vergessen war — St. Jakob als patronus secundarius<sup>26</sup>.

Das junge Kloster erhielt unter seinem dritten Abt Eliland eine bedeutende Schenkung an Büchern durch Karl den Großen und Reliquien, wie der *Rotulus* berichtet<sup>27</sup>. Diese Schenkung spielt eine Rolle in der Textgeschichte unserer Regel, weil unter den Büchern auch eine Abschrift des Autographs der hl. Regel gewesen sein soll<sup>27</sup>. Hier interessiert vor allem die Reliquienschenkung, die man immer gegenüber der Bücherschenkung unbeachtet ließ. Es handelt sich wie der *Rotulus* sagt, um das „Brachium s. Benedicti“. Während die kostbare Regelhandschrift verschwunden ist, ist die Reliquie seit 1795 in ein prachtvolles Armreliquiar gefaßt<sup>28</sup>, noch vorhanden. Die Reliquie hatte eine — heute leider verlorene — Authentik in altertümlichen Schriftzeichen, die 1456 bei der Auffindung der Reliquien laut Protokoll noch vorhanden war<sup>29</sup>. Ebenso ist ein Bleisiegel des Papstes Hadrian I. noch vorhanden<sup>30</sup>. Es ist zu verwundern, daß noch kein Diplomatiker sich mit diesem seltenen Stück beschäftigt hat. Seine Originalität würde doch auch wieder Licht auf die angebliche karolingische Bücherschenkung werfen. Es können hier nicht alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen gelöst werden. Als sicher kann angenommen werden, daß das junge Beuern schon sehr bald in Besitz einer Benediktusreliquie — deren Echtheit oder Unechtheit hier gar nicht interessiert — gekommen ist. —

Welche Kirchenpatrozinien hat denn der hl. Bonifatius bevorzugt? Ich gebe hier eine kleine Zusammenstellung der Bonifatius gesichert zugeschriebenen Patrozinien:

Fulda: St. Salvator.

Amöneburg: St. Michael.

Fritzlar: St. Peter.

Fritzlar-Geismar: St. Peter.

Tauberbischofsheim: ?

<sup>26</sup> Lindner P., Profeßbuch der Benediktinerabtei Benediktbeuern, München 1910, S. 22.

<sup>27</sup> Traube L., Textgeschichte der Regula s. Benedicti, München 1910, S. 96, und zusammenfassend Ruf P., Kisyla von Kochel und ihre angeblichen Bücherschenkungen (Diese Zeitschrift 47 [1929], S. 461 f., und Ders., Mittelalterl. Bibliothekskataloge (Bistum Augsburg), S. 63. Lehmann Paul, Büchersammlung und Bücherschenkungen Karls des Großen (Hist. Vierteljahrsschrift 19 [1919], S. 242)

<sup>28</sup> Lindner, S. 22. (Tagebucheintrag).

<sup>29</sup> Meichelbeck C., Chronicon Benedicto-Buranum, Benediktbeuern 1753, S. 190.

<sup>30</sup> Abb. ebd. S. 22.

Kitzingen: BMV.  
 Ochsenfurt: BMV.  
 Erfurt: BMV.

Eines zeigt diese Liste offenkundig: St. Bonifaz hat niemals einen untergeordneten Heiligen, wenn man so sagen darf, als Kirchenpatron benützt, auch nicht St. Benedikt<sup>31</sup>, und die Wahl St. Benedikts bei der Benediktbeurer Kirchweihe fällt ganz aus dem Rahmen. Auch dürfen wir annehmen, daß trotz allen germanischen Eigenkirchenrechts der Konsekrator, erst recht, wenn es ein hl. Bonifatius war, maßgebend für die Wahl des Kirchenpatrons war. Daher glaube ich sagen zu können: Benediktbeuern hat seinen Kirchenpatron St. Benedikt nicht ursprünglich erhalten, sondern durch die etwas spätere Übertragung einer bedeutenden Benediktusreliquie! Diese gab dann bald auch das notwendige Unterscheidungszeichen gegenüber den zahlreichen süddeutschen „Beuern“orten, so wie in Michaelbeuern der ursprüngliche Kirchenpatron, in Ottobeuern der Grundherr (?), in Neubeuern die Zeitenfolge maßgebend war. Warum sollte auch Benediktbeuern bei einer solchen ansehnlichen Reliquien-translation eine andere Entwicklung seines Kirchentitels oder -patrons durchgemacht haben als andere benachbarte Klöster der Agilulfinger- und Karolingerzeit, wie etwa Tegernsee mit St. Salvator — Petrus — Quirinus, Schlehdorf mit Dionys — Tertulin, Immünster mit Petrus — Arsacius, Moosburg mit ? — Kastulus u. a. m.?

Welches war wohl das ursprüngliche Patrozinium Benediktbeuerns? St. Benedikt kann es sowohl aus zeitgeschichtlichen Gründen wie bei den sonstigen von Bonifaz bevorzugten Patrozinien nicht gewesen sein. Aus den Berichten Gottschalks bleiben nur zwei andere übrig: St. Trinitas und St. Jakob. Der Trinitastitel ist uns für die Frühzeit mehrfach belegt, wenn er auch nicht den strengen hoch- und spätmittelalterlichen Sinn gehabt haben mag. Für St. Jakob spricht die Zähigkeit, mit der sich der Pilgerpatron neben St. Benedikt — in der Praxis freilich fast unbemerkt — bis heute erhalten hat, ferner die Nähe der großen Nord—Süd-Straße, derentwegen ja auch das Münster in Staffelsee einen Jakobsaltar und auf einem Brückenpfeiler zur Insel sogar eine kleine Jakobskapelle aufzuweisen hatte. Doch scheint für die gewiß reiche Stiftung der mächtigen Huosiedelinge wie für den hl. Bonifaz das Trinitaspatrozinium näherliegender als der Pilgerpatron. Hat ja auch der große Vor-

<sup>31</sup> Dem widerspricht keineswegs, daß man St. Bonifaz als Vorkämpfer des Benediktinertums auf deutschem Boden nennen kann, daß er überall auf Einführung der Benediktinerregel drang (z. B. Tangl., S. 193), daß er Synodalbeschlüsse veranlaßte, die die Benediktinerregel zur Alleinherrschaft in den Klöstern beiderlei Geschlechts bestimmten (Tangl. S. 101).

gänger des hl. Bonifaz Willibrord seine Lieblingsstiftung Echternach mit dem Trinitaspatrozinium ausgezeichnet<sup>32</sup>. Das Patrozinium widerspricht demnach gewiß nicht angelsächsischen Gebräuchen!

Wir können zusammenfassend sagen: Die Weihe Benediktbeuerns und wohl auch der Angelsachsenniederlassung Altomünster durch den großen Organisator der bayerischen Kirche ist durchaus begründet. Es lassen sich schwerlich triftige Gründe dagegen ins Feld führen. Wir werden auch nicht irgehen, wenn wir diese Kirchweihen in Zusammenhang bringen mit der grundlegenden kirchenrechtlichen Handlung von 739 auf der Staffelseeinsel. Daß Benediktbeuern immer in enger Verbindung mit dem Staffelseekloster war, klingt nicht nur aus den seltsamen Andeutungen einer Jurisdiktion des Benediktbeurer Abtes über Staffelsee im Gründungsbericht, sondern auch aus offensichtlichen Tatsachen. Daß die alte Klostergemarkung von Benediktbeuern dem Bistum Neuburg angehörte, beweist heute noch eindeutig der anormale, fast bis zur Isar reichende Verlauf der Südgrenze des Bistums Augsburg, mit dem ja Neuburg um 800 vereinigt wurde. Alljährlich wallten noch bis zum Abbruch der alten Wörthkathedrale 1830 am Pfingstmontag die Gemeinde von Benediktbeuern zur alten Inselkirche<sup>33</sup>, zu deren Pfarrei sie nie gehörte, um dort mit einem alten Reliquiar (von 1150)<sup>34</sup> gesegnet zu werden und Brot und Käse zu empfangen, während die Staffelseer am folgenden Tag nach Benediktbeuern wanderten, und zwar an der Spitze aller Nachbargemeinden.

Auf der Wörthinsel des Staffelsees rauscht heute noch die „Bonifatiuslinde“<sup>35</sup>. Sie ist mehr als bloß ein Stück schöner Romantik!

<sup>32</sup> Das Trinitaspatrozinium ist nicht, wie man zunächst meinen könnte, hoch- oder spätmittelalterlich, wengleich hier erst seine Hauptblüte einsetzt. Es kommt nicht allzuhäufig — schon in der Karolingerzeit vor. Vgl. die Kirchen von Haslau (Elsaß), Neumünster und vor allem Echternach: Immunitätsurkunde Pippins von 752/768: . . . Epternacum, quod est constructum . . . super fluvio Sura in honore St. Trinitatis et sancti Petri, quod s. Willibrordus episcopus suo opere edificavit (MDipl. Karolinorum I, 41). Auch der Pleonasmus von Heiligen in der von Gottschalk angeführten Stelle über das Trinitaspatrozinium entspricht ganz dem Sprachgebrauch der Zeit. Vgl. für eine ähnliche Häufung von Patronen, von denen natürlich nur eines oder zwei als eigentliche Patrozinien galten, die Schenkungsurkunde von Prüm von 762 (MGDipl. Karol. I, 21).

<sup>33</sup> Gebhart Hansjakob in Ammersee-Heimatblätter 6 (1930), S. 184.

<sup>34</sup> Heute im Nationalmuseum München, Saal I.

<sup>35</sup> Die Sage finde ich zum erstenmal 1853 niedergelegt bei Prechtl (s. Anm. 2). Von dort übergegangen auf Sepp Joh. Nep., Altbayerischer Sagenschatz zur Bereicherung der indogermanischen Mythologie (!), München 1876, S. 121. Sie ist aber zweifellos weit älter. Die Sage, die sicher hier unabhängig von jedem literarischen Produkt entstanden, ist eine treffliche Bestätigung unserer Laziusnotiz!

### Anhang: Staffelsee und Benevent.

Johann Nepomuck Sepp, der gewiß nicht durch seine Methode, aber umsomehr durch seinen Sammelfleiß verdiente bayerische Sagenforscher, bringt zu der Überlieferung von der Bonifatiuslinde eine seltsame Ergänzung<sup>36</sup>. Danach kommen unter der Linde auf Wörth, wo Bonifatius getauft haben soll, in der Samstagnacht die Hexen zusammen — „so sagen die alten Leute“ — um von da ihren Ausflug nach einem Nußbaum bei Benevent in Italien zu machen. So begreiflich die Hexensage an sich ist, so verwunderlich ist es, im oberbayerischen Volksmund eine süditalienische Stadt zitiert zu finden. Man möchte versucht sein, zunächst eine Verballhornung oder ein Wortspiel od. dgl. anzunehmen. Doch scheint es mit dem grotesken Hexenausflug nach Benevent doch seine Bewandnis zu haben.

Bereits der unter dem Namen „Anonymus Mellicensis“<sup>37</sup> gehende Prüfeninger Mönch berichtet von einem Werk „De conflictu vitiorum atque virtutum“, das der gelehrte Abt von St. Vinzenz am Volturmo Ambrosius Autbertus († 784)<sup>38</sup> dem ersten Abt von Benediktbeuern Lantfried, den die Benediktbeurer Tradition um 1050 auch den „bonus Lanzo“ nannte, gewidmet hat. Die Benediktbeurer Geschichtschreibung hat diese Buchwidmung ebenfalls immer behauptet<sup>39</sup> und eine neuere kritische Untersuchung hat sie auf Grund der vorliegenden Handschriften als völlig zutreffend nachgewiesen<sup>40</sup>. Das Wissenswerteste an dieser Buchschenkung und Widmung wurde dabei leider übergangen. Wie kam der Abt des fernen süditalienischen Klosters dazu, dem oberbayerischen Huosiedeling Lantfried, dem ersten Abt eines neuen Klosters, ein theologisches Werk zu widmen. Ein bloßer Hinweis auf die Brennerstraße, in deren Nähe Benediktbeuern liegt, ist doch zu billig!

Die Errichtung des Kirchleins von St. Vinzenz am Volturnsprung 703 zu einem Kloster war das Werk dreier beneventanischer Adelligen — ein merkwürdiger Gleichlauf mit den Benediktbeurer Klosterstiftern — Paldo, Tato und Taso<sup>41</sup>. Das Gebiet war damals in den Händen der Langobarden. Unter

<sup>36</sup> Sepp J. N., *Altbayerischer Sagenschatz zur Bereicherung der indogermanischen Mythologie*, München 1876, S. 121.

<sup>37</sup> Ettliger E., *Der sog. Annon. Mellicensis*, Karlsruhe 1896, S. 74: ... quem et misit ad Lantfridum abbatem et presbyterum in Baioaria constitum.

<sup>38</sup> Zimmermann Alf., *Kalendarium Benedictinum III*, Metten 1937, S. 165.

<sup>39</sup> Meichlbeck, ebd. I, LXXXIV.

<sup>40</sup> Morin G., *Le conflictus d'Ambroise Autpert et ses points d'attache avec la Bavière* (*Revue Bénédictine* 27 [1910], S. 204f.).

<sup>41</sup> MGSS rer. Langob., S. 546.

dem kurzregierenden Abt Ambrosius Autpert scheint die Abtei nichts mehr von ihrer ursprünglichen Musterhaftigkeit besessen zu haben. Denn wir hören von einem Streit zweier durch Stammesverschiedenheit getrennter Parteien<sup>42</sup>, der Langobarden und der Franken. Der Riß war so stark, daß sich jede der Parteien ihren Abt wählte. Abt der Franken war der Franke Autbert, der der Langobarden Potho. Der Streit wurde bis zum Papst getragen. Autbert starb auf dem Weg nach Rom, seine Anhänger vertraten aber nicht weniger seine und ihre Sache. Potho mußte sich rechtfertigen, daß er verächtliche Äußerungen gegenüber den Franken gemacht habe<sup>43</sup>. Verlauf und Ausgang des Streites sind nicht bekannt.

Auch im Bayern der tassilonischen Zeit waren Ansätze zum Zwiespalt vorhanden. Das Adelsgeschlecht der Huosi, das erstgenannte und reichbegüterteste der fünf in der *Lex Baiuvariorum* genannten Adelsgeschlechter scheint in einem gewissen Gegensatz zu den Agilulfingern gestanden zu haben. Sicher ist, daß die Huosi in enger Verbindung mit den Karolingern standen. Und wenn man die Bezeichnung der Stifter von Benediktbeuern als „consobrini“ Karl Martells<sup>44</sup> nicht wörtlich zu nehmen braucht, sie spiegelt doch das frankophile Wesen der Huosi wieder. Die Stiftung Lantfrieds und Elilands in Schlehdorf wird dem fränkischen Hausheiligen Dionys gewidmet, Huosiedelinge datieren nach den Regierungsjahren Pippins.

Daher möchte ich die Vermutung aussprechen, daß gerade die frankenfreundliche Einstellung Lantfrieds wie Ambrosius Autberts es war, die beide zu Freunden machte und Autbert veranlaßte, dem ersten Benediktbeurer Abt sein Buch über den Kampf der Laster wie der Tugenden zu widmen. Ja vielleicht dürfen wir noch weiter gehen und auch klösterliche Verbindungen zwischen dem beneventanischen Kloster und der neuen Niederlassung in „Beuern“ anzunehmen. Der Hexentanz um die Bonifatiuslinde und ihr Ausflug nach Benevent läßt es uns fast vermuten.

<sup>42</sup> Vgl. Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, I, Berlin 1866, S. 379.

<sup>43</sup> Ebd. S. 381. <sup>44</sup> MGSS IX.

# Die Bußpraxis in der Regel des hl. Benedikt.

Von Reginhard Spilker OSB, Siegburg (Rhld.).

(Schluß.)

## II. Die Exkommunikation.

### 1. Das Wesen der kirchlichen Exkommunikation und die Strafbestimmungen der hl. Regel.

Nachdem die das Sündenbekenntnis in der Regel des hl. Benedikt betreffenden Fragen behandelt sind, muß jetzt das zweite Hauptelement der *paenitentia canonica*, die Exkommunikation, untersucht werden.

Etymologisch gesehen besagt Exkommunikation die Aufhebung der *communio*, der Gemeinschaft. Wie jede menschliche Gemeinschaft, die sich zu irgendeinem Zweck zusammengeschlossen hat, für sich das Recht in Anspruch nimmt, unwürdige Mitglieder oder Mitglieder, die sich der Erreichung des Zieles der betreffenden Gemeinschaft hindernd in den Weg stellen, aus der Gemeinschaft auszuschließen, so muß auch die Kirche dieses Recht für sich in Anspruch nehmen; ja, das Exkommunikationsrecht der Kirche ist, wie Kober sagt, „die Grundbedingung ihres ferneren Fortbestandes, das einzige Mittel, ihre Ehre und Würde zu wahren, und vielleicht noch der einzige Weg, die Ausgeschlossenen zur Besinnung zu bringen und zu ihren Pflichten zurückzuführen“<sup>1</sup>. Hat somit die Kirche schon ein natürliches Recht, Unwürdige aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen, so hat ihr außerdem Christus selber ausdrücklich dieses Recht zugestanden<sup>2</sup>. Wenn bei einem Streitfall oder einem Vergehen des Mitbruders die Ermahnung unter vier Augen oder unter Zuziehung eines zweiten und dritten nichts nützt, „sage es der Kirche. Wenn er aber auch die Kirche nicht hört, sei er dir wie der Heide und Zöllner“, d. h. die Vorsteher der Kirche sollen ihn als einen Unverbesserlichen aus der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen; er soll den Heiden und Zöllnern, die nicht zur Kirche gehören, gleichgeachtet werden<sup>3</sup>. Dieses Ausschließungsurteil gilt nicht

<sup>1</sup> Kober F., *Der Kirchenbann*. Tübingen 1863, 2.

<sup>2</sup> Mt. 18, 15ff.

<sup>3</sup> Daß diese Auslegung von Mt. 18, 15ff. die einfachste und natürlichste Deutung der Worte Christi ist, hat Kober überzeugend nachgewiesen a. a. O. S. 9ff.

nur hier auf Erden, sondern es greift auch nach dem bekannten Wort vom Binden und Lösen über die irdische Sphäre hinaus. Hier liegt also der wesentliche Unterschied zwischen dem Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft und dem Ausschluß aus einer sonstigen Gemeinschaft, da letzterer seine Wirkungen nur auf die leiblich-irdische Sphäre ausübt.

In der Ausschließung des Blutschänders aus der Gemeinde von Korinth<sup>4</sup> haben wir ein klassisches Beispiel, wie in den Urgemeinden die Exkommunikation gehandhabt wurde, zugleich auch ein Zeugnis über das Wesen und die Wirkung der Exkommunikation, denn der hl. Paulus bezeichnet sie als ein *tradere satanae in interitum carnis, ut spiritus salvus sit in die Domini nostri Jesu Christi*.

Neben dem *tradere satanae*, dessen Bedeutung später behandelt werden soll, wird die Exkommunikation in der kirchlichen Überlieferung öfters mit der Vertreibung aus dem Paradies verglichen. So heißt es z. B. beim hl. Augustinus:

„*Alienandus inde utique fuerat (Adam), vel iam moriturus vel etiam tanquam excommunicatus: sicut enim in hoc paradiso, id est ecclesia, solent a sacramentis altaris visibilibus homines disciplina ecclesiastica removeri*“<sup>5</sup>.

Ähnlich schreibt der hl. Hieronymus:

„*Cum scientiam Dei reliquerint, frustra, truncato capite fidei, cetera membra habere se iactant; praevaricati enim sunt pactum Dei in ecclesia, sicut Adam praevaricatus est in paradiso; et imitatores se antiqui parentis ostendunt, ut quomodo ille de paradiso, sic et isti eiciantur de ecclesia*“<sup>6</sup>.

Wie unsere Stammeltern, durch die Sünde ausgestoßen aus dem Paradies, in dem sie glücklich und wohlbehütet unter Gottes Schutz lebten, die mit Dornen und Disteln bewachsene Erde bewohnen mußten, wo sie den Anfechtungen des Bösen schutzlos überliefert waren, so wird der Sünder aus dem neuen Paradies, der Kirche, ausgestoßen und ist hilflos der Macht des Bösen überantwortet. Ja, wenn der exkommunizierte Sünder sich nicht bessert, sondern in seiner Unbußfertigkeit verharrt, dann wird die Exkommunikation selbst zu einem Vorbild des kommenden Gerichtes, wie Tertullian sagt:

„*Summum futuri iudicii praeiudicium est, si quis ita deliquerit, ut a communione orationis et conventus et omnis sancti commercii relegetur*“<sup>7</sup>.

Am besten aber ist, wie schon gesagt, das Wesen und die Wirkung der Exkommunikation in dem oben zitierten Text des hl. Paulus vom „*tradere satanae*“ bezeichnet. Diesem Ausspruch des hl. Paulus liegt der Gedanke von den zwei Reichen zugrunde, die miteinander um die Herrschaft ringen, das Reich Gottes und das Reich des Satans. Innerhalb der Kirche herrscht

<sup>4</sup> I. Kor. 5, 1 ff.

<sup>5</sup> *De gen. ad litt.* 11, 40. CSEL 28 (III, 1), 375, 9—12.

<sup>6</sup> *Comment. in Osee* II, 6, 6—7. P. L. 25, 870.

<sup>7</sup> *Apologet.* c. 39. P. L. 1, 469.

Christus, ist das Reich Gottes, außerhalb der Kirche herrscht Satan. Wer aus der Kirche ausgeschlossen wird, verfällt damit dem Satan und seiner Herrschaft, ist seinen Nachstellungen und Anfeindungen überliefert. So zitiert das *Decretum Gratiani* einen pseudoaugustinischen Text:

„Omnis christianus, qui a sacerdotibus excommunicatur, satanae traditur: quomodo? scilicet, quia extra ecclesiam diabolus est sicut in ecclesia Christus: ac per hoc quasi diabolo traditur, qui ab ecclesiastica communione removetur“<sup>8</sup>.

Denselben Gedanken finden wir in den *Constitutiones Apost.* wieder: „*Τῷ γὰρ ἐκβληθέντι τῆς ἐκκλησίας εὐθὺς προσπελάουσιν οἱ λυμεῶνες λόκοι καὶ ὡς ἄρνα βορὰν ἡγοῦνται, κέρδος ἴδιον ἡγούμενοι τὴν ἐκείνου ἀπόλειαν· καὶ γὰρ ὁ τούτων πατήρ διάβολος ἀνδρωποκτόνος ἐστίν*“<sup>9</sup>. Vielleicht hat auf den Begriff: tradere satanae die bei den Römern bestehende Sitte, aus der menschlichen Gesellschaft auszustoßende Verbrecher den Göttern der Unterwelt zu weihen, in etwa einen Einfluß ausgeübt. So schreibt Dionysius von Halicarnass: „*ἐν ἔθει γὰρ Ῥωμαίοις, δσους ἐβούλοντο νηπιονὶ τεθνάναι, τὰ τούτων σώματα θεῶν ὀρωδήτινι, μάλιστα δὲ τοῖς καταχθονίοις κατονομάζειν*“<sup>10</sup>. Falls diese Sitte auf die Vorstellung des hl. Paulus vom tradere satanae einen Einfluß ausgeübt hat, dürfen wir trotzdem die grundlegende Verschiedenheit zwischen dem diris devovere und tradere satanae nicht übersehen, denn das diris devovere war ein endgültiges Vernichtungsurteil, während das tradere satanae ein Mittel zur Besserung und Rettung des Ausgeschlossenen ist. Das tradere satanae geschieht zwar in interitum carnis, ist eine interfectio<sup>11</sup>, die aber nur zu dem Zweck geschieht, ut spiritus salvus sit in die Domini. Ähnlich spricht der hl. Paulus auch von Hymenäus und Alexander, „quos tradidi satanae, ut discant non blasphemare“<sup>12</sup>. Darum ist die Strafe der Exkommunikation, die Ausschließung eines Unwürdigen aus der Kirche und aus der Lebensgemeinschaft der übrigen Gläubigen<sup>13</sup> nicht als eine poena vindicativa, sondern als eine poena medicinalis zu werten<sup>14</sup>. Der Ausgeschlossene soll durch die Exkommunikation zur Besinnung, zur Erkenntnis seiner Schuld kommen, die Exkommunikation soll ihm zur Lehre dienen, wie Johannes Chrysosthomus ausdrücklich sagt: „*Καὶ οὐκ εἶπεν, ἐκδοῦναι τὸν τοιοῦτον τῷ σατανᾷ, ἀλλὰ παραδοῦναι, ἀνολύων αὐτῷ τῆς μετανοίας τὰς θύρας καὶ ὡσπερ παιδαγωγῶ τὸν τοιοῦτον παραδιδούς*“<sup>15</sup>.

<sup>8</sup> c. 32 C. XI qu. 3.

<sup>9</sup> *Const. Apost.* II, 21, 3. ed. Funk I, 79, 5ff.

<sup>10</sup> *Antiquit. Romanorum* II, 10. ed. Kiesling 1860 I, 129, 12—15.

<sup>11</sup> Augustinus, *Quaest. in Heptat.* 5, 39. CSEL 28 (III, 2), 399, 5—6.

<sup>12</sup> I. Tim. 1, 20.

<sup>13</sup> I. Kor. 5, 11.

<sup>14</sup> vgl. II. Kor. 2, 6ff. die Wiederaufnahme des Blutschänders.

<sup>15</sup> Hom. XV in I. Epist. ad Cor. P. G. 61, 123.

Ähnlich urteilt, gestützt auf Texte des hl. Augustinus, Hofmann: „Sie (die Exkommunikation) ist vielmehr ein Mittel der Kirchendisziplin, das tiefgreifendste von allen, das den von ihr Betroffenen bessern und die von dem excommunicandus gefährdeten Gläubigen schützen soll; ihr letzter Grund ist nicht das iudicium, das Bestrafen, sondern die caritas, die bessern will: Non ad eradicandum fit, sed ad corrigendum (c. ep. Parm. 3, 2, 13); neque enim ferrum est inimici vulnerantis, sed medici sanantis (c. lit. Pet. 3, 4, 5); sie ist nur eine andere Form der Liebe als die Güte: Aliud est caritas severitatis, aliud caritas mansuetudinis (c. ep. Parm. 3, 1, 3; in ps. 54, 9; in ep. Jo. tr. 7, 11)<sup>16</sup>.“ Vor Augustinus schreibt schon der hl. Ambrosius:

„Nam et sequestrari oportet graviter lapsum, ne modicum fermentum totam massam corrumpat, et expurgandum est vetus fermentum . . . Et bene dixit expurgandum, non prociendum; quod enim expurgatur, non totum indicatur inutile<sup>17</sup>.“

Selbst in den Rechtsbestimmungen des *Corpus Juris* heißt es: „Qui enim excommunicatur, ad hoc excommunicatur, ut spiritus eius salvus fiat in die Domini. Disciplina enim est excommunicatio, et non eradicatio<sup>18</sup>.“ Der Sünder wird aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, um ihn der Gemeinschaft wieder würdig zu machen. Darum ist er auch nicht ausgeschlossen von der brüderlichen Liebe, die sich besonders im Gebet für den Ausgeschlossenen betätigt: „Non tamen ab eo fraternam separat caritatem, quem de fraterna congregatione praecipit separari<sup>19</sup>.“

Weil die Exkommunikation den Ausschluß aus der Kirche bedeutet, ist sie die schlimmste Strafe, die einen Getauften treffen kann, denn die Kirche ist der Leib Christi. Ihr Lebensprinzip ist der hl. Geist, der dem Menschen die ganze Fülle der Erlösungsgnaden mitteilt. Auch die Vergebung der Sünden hängt von der Zugehörigkeit zur Kirche ab, denn „ecclesiae caritas, quae per Spiritum Sanctum diffunditur in cordibus nostris, participum suorum peccata dimittit: eorum autem, qui non sunt eius participes, tenet<sup>20</sup>.“ Wer ausgeschlossen ist von der Kirche, ist damit ausgeschlossen aus der Gemeinschaft mit Christus und verliert allen Anspruch auf das Heil. Darum sagt der hl. Augustinus:

„Nihil sic debet formidare christianus quam separari a corpore Christi. Si enim separatur a corpore Christi, non est membrum eius: si non est membrum eius, non vegetatur spiritu eius: Quisquis autem, inquit Apostolus, spi-

<sup>16</sup> Hofmann Fritz, *Der Kirchenbegriff des hl. Augustinus in seinen Grundlagen und in seiner Entwicklung*. München 1933, 251.

<sup>17</sup> *De paen.* I, 15, 79. P. L. 16, 510.

<sup>18</sup> c. 37 C. 24 qu. 3.

<sup>19</sup> S. Augustinus, *c. ep. Parm.* 3, 1, 3. CSEL 51 (VII, 1), 102, 4–5.

<sup>20</sup> S. Aug., *In Jo. tr.* 121, 4. P. L. 35, 1958.

ritum Christi non habet, hic non est eius<sup>21</sup>.“ Ähnlich sagt er: Excommunicatio est „damnatio, qua poena in ecclesia nulla maior est<sup>22</sup>“ oder: „Illud enim quod ait: Si nec ecclesiam audierit, sit tibi tanquam ethnicus et publicanus, gravius est quam si gladio feriretur, si flammis absumeretur, si feris subrigeretur. Nam ibi quoque subiunxit: Amen dico vobis, quae ligaveritis super terram, erunt ligata et in caelis: ut intelligeretur, quam gravius sit punitus, qui velut relictus est impunitus<sup>23</sup>.“

Der Grund, warum die Kirche eine so schwere Strafe wie die Exkommunikation in Anwendung bringt, ist zunächst einmal das Heil des Sünders, denn die Exkommunikation ist, wie wir oben sahen, eine poena medicinalis. Neben der Rettung des Sünders hat die Kirche aber auch ihre eigene Ehre und das Heil ihrer übrigen Kinder vor Augen. Die Ehre und das Ansehen der Kirche ständen auf dem Spiele, wenn sie größere Vergehen und Verstöße straflos hingehen ließe. So schreibt z. B. der hl. Cyprian dem Bischof Eukratius wegen der Ausschließung eines Schauspielers aus der Kirche:

„Quod puto ego nec maiestati divinae nec evangelicae disciplinae congruere, ut pudor et honor ecclesiae tam turpi et infami contagione foedetur<sup>24</sup>.“

Natürlich darf dieses Exkommunikationsmotiv nicht überbetont werden, sonst gelangen wir zur extremen Haltung der Donatisten, die die sanctitas der Kirche als moralische Heiligkeit auffaßten und deshalb den Ausschluß des Sünders aus der Kirche für absolut notwendig hielten, da sonst der Bestand der „sancta“ ecclesia gefährdet sei. Der dritte Gedanke, der die Kirche bei ihrer Exkommunikationspraxis leitet, ist das Wohl ihrer Gläubigen. Die Schuldigen müssen aus der Gemeinschaft der übrigen ausgeschlossen werden nach der Mahnung des Apostels: Auferte malum ex vobis<sup>25</sup>, damit eine Ansteckung der anderen vermieden werde und ihr schlechtes Beispiel keine Nachahmer finde. Der hl. Cyprian schreibt:

„Quod si obstinate perseverant (i. e. virgines lapsae) nec se ab invicem separant, sciunt se cum hac sua impudica obstinatione numquam a nobis admitti in ecclesiam posse, ne exemplum ceteris ad ruinam delictis suis facere incipiant<sup>26</sup>.“

Ebenso sagt der hl. Augustinus:

„Pastoralis tamen necessitas habet, ne per plures serpent dira contagia, separare ab ovibus sanis morbidam: ab illo, cui nihil est impossibile, ipsa forsitan separatione sanandam<sup>27</sup>.“

<sup>21</sup> Ebenda tr. 27, 6. P. L. 35, 16—18.

<sup>22</sup> *De corr. et gr.* 15, 46. P. L. 44, 944.

<sup>23</sup> *c. advers. leg. et proph.* 1, 17, 36. P. L. 42, 623.

<sup>24</sup> *Epist. II.* CSEL 3 (II), 467, 18—468, 2.

<sup>25</sup> I. Kor. 5, 13.

<sup>26</sup> *Epist. IV.* 4. CSEL 3 (II), 476, 9—12.

<sup>27</sup> *De corr. et gr.* 15, 46. P. L. 44, 944; vgl. c. 16 C. 24 qu. 3: „Resecandae sunt putridae carnes et scabiosa ovis a caulis repellenda: ne tota domus, massa, corpus et pecora ardeant, corrumpantur, putrescant, intereant. Arius in Alexandria una scintilla fuit, sed quia non statim oppressa est, totum orbem eius flamma populata est.“

Von dieser Exkommunikation, die als Zensur gegen solche, die sich grober Verfehlungen schuldig gemacht haben oder gegen hartnäckige Sünder, die die Kirchenbuße nicht übernehmen wollten, in Anwendung kam, muß die Exkommunikation unterschieden werden, die bei der *paenitentia canonica* über die Büsser verhängt wurde. Daß wir diese beiden Exkommunikationen zu unterscheiden haben, geht klar aus einigen Texten des hl. Augustinus hervor: „Aut excommunicando punitur illa simulatio aut paenitendo sanatur<sup>28</sup>.“ Hier stehen also Exkommunikation als Zensur und die Kirchenbuße gegenüber. In *de fide et operibus* heißt es: „Tria mortifera esse non dubitant et excommunicationibus punienda, donec paenitentia humiliore sanentur: impudicitiam, idololatriam, homicidium<sup>29</sup>.“ Auch hier wieder die Gegenüberstellung der Kirchenbuße und der Exkommunikation. Die Exkommunikation als Zensur sollte die hartnäckigen Sünder zwingen, sich der Kirchenbuße zu unterwerfen. Genau wie diese besagt auch die Exkommunikation bei der *paenitentia canonica* eine Trennung vom Leibe Christi, den Ausschluß aus der inneren Lebensgemeinschaft der Kirche. Diese Trennung vollzieht sich schon im Augenblick der schweren Sünde. Schon Origenes sagt deutlich:

„Peccavit aliquis fidelium; iste, etiamsi nondum abiciatur per episcopi sententiam, iam tamen per ipsum peccatum, quod admisit, eiectus est; et quamvis intret ecclesiam, tamen eiectus est et foris est segregatus a consortio et unanimitate fidelium<sup>30</sup>.“

Ebenso der hl. Augustinus:

„Solvitur, qui cum columba (i. e. cum ecclesia) fecerit pacem et ligatur, qui cum columba non habet pacem sive aperte foris sit (per episcopi sententiam) sive intus esse videatur<sup>31</sup>.“

Äußerlich vollzogen wurde die Trennung vom Leibe Christi durch die Verweisung des Sünders aus dem Stand der Gläubigen in den Stand der Büsser. In der Auffassung der alten Kirche war bei Übernahme der Kirchenbuße diese Trennung notwendig, denn, so schreibt Teetaert: Dans la primitive église „la pénitence était basée sur le principe que le chrétien, qui au Baptême avait fait profession de croire à l'Évangile et d'en observer les préceptes, ne pouvait manquer gravement à sa promesse sans une véritable trahison et sans perdre sa place dans la société chrétienne<sup>32</sup>.“ Die Exkommunikation gehört, wie alle Autoren,

<sup>28</sup> *De bapt. c.* Don. 7, 53, 101. P. L. 43, 242.

<sup>29</sup> *De fide et op.* 19, 34. P. L. 40, 220.

<sup>30</sup> *Hom. in Lev.* 14, 2. P. G. 12, 553.

<sup>31</sup> *De bapt. c.* Don. 3, 18, 23. CSEL 51 (VII, 1), 216.

<sup>32</sup> Teetaert Amédée, *La confession aux laïques*. Wetteren 1926, 2; vgl. Origenes, *C. Celsum* 3, 51. P. G. 11, 988: „Ea est agendi ratio in eos, qui peccant et maxime qui libidini se dedunt, ut illos a suo coetu prohibeant . . . Illi ut perditos et Deo mortuos lugent eos, qui libidine aut quovis alio crimine defecti sunt; et quasi e mortuis excitatos ducunt, si eam morum mutationem fecerint, cuius ratio haberi debeat.“

die die Bußfragen des christlichen Altertums behandelt haben, übereinstimmend feststellen, wesentlich zur *paenitentia canonica*. Teetaert faßt diese Tatsache zusammen in dem Satz: „La discipline pénitentielle des premiers siècles était basée sur l'exclusion, pour cause d'indignité, des fidèles qui avaient manqué gravement aux promesses de leur Baptême<sup>33</sup>.“ Die Exkommunikation muß also bei der *paenitentia canonica* als *modus proprius satisfactionis* betrachtet werden.

Weil die innere Lebensgemeinschaft mit Christus ihren sinnfälligen Ausdruck im Empfang der hl. Eucharistie, der *communio* im engen Sinne, findet, ist der Exkommunizierte vom Empfang der hl. Eucharistie ausgeschlossen. Die Dauer dieses Ausschlusses von der hl. Eucharistie wird bei der öffentlichen Buße vom Bischof bzw. seinem Stellvertreter festgesetzt<sup>34</sup>. Poschmann kommt im Lauf seiner Untersuchung über den Begriff der Exkommunikation bei Augustinus zu dem Ergebnis, daß das Wesen der Exkommunikation, soweit sie als integrierender Bestandteil der kirchlichen Buße erscheint, in der *separatio ab Eucharistia*, *ab altari* liege, denn Augustinus brauche die Ausdrücke *excommunicare* und *separare a corpore Christi* geradezu gleichbedeutend. Zum Beweis führt er eine Reihe Augustinustexte an, z. B.:

„Agunt etiam homines *paenitentiam*, si post *baptismum* ita peccaverint, ut *excommunicari* et postea *reconciliari* mereantur (ep. 265, 7); Nolite illa committere, pro quibus necesse est, ut a Christi corpore *separemini* (symb. ad Catech. 15); *separari a pane cotidiano* (sermo 56, 8, 12); *remoti etiam a sacramento altaris* (sermo 352, 3, 8)<sup>35</sup>.“

Dieselbe Feststellung macht Fritz Hofmann, wenn er sagt: „In nichts tritt darum die Exkommunikation deutlicher zutage als im Ausschluß von der Eucharistie, wie sich auch die Wiederaufnahme eines Büßers in die Kirchengemeinschaft in hervorragender Weise gerade in der Zulassung zur hl. Opfer- und Mahlgemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde bekundet<sup>36</sup>.“

Dem Begriff der Exkommunikation entgegengesetzt ist der Begriff der *communio*. Diese ist die Frucht der Buße, das Ziel, zu dem die Exkommunikation hinstrebt. Sie wird dem Ausgeschlossenen zuteil in der Rekonkiliation. Die Rekonkiliation besteht wesentlich in der Aufhebung der Exkommunikation, in der Wiedereinsetzung des Exkommunizierten in seine kirchlichen Rechte. Der inneren Wirkung nach besagt die Rekonkiliation vor allem die erneute Eingliederung in den Leib Christi

<sup>33</sup> a. a. O. S. 12.

<sup>34</sup> S. Augustinus, *Sermo* 351, 4, 7. P. L. 39, 1543: „*per ecclesiasticam disciplinam a sacramento caelestis panis interim separetur*“.

<sup>35</sup> vgl. Poschmann B., Kirchenbuße und *correptio secreta* bei Augustinus. Braunsberg 1923, 7ff.

<sup>36</sup> a. a. O. S. 412/13.

und damit die Vergebung der Sünden: „Solvitur, qui cum columba fecerit pacem<sup>37</sup>“ oder: „Cum reconciliatur ab ecclesia, in caelo solvitur reconciliatus<sup>38</sup>“ oder: „Ecclesiae caritas, quae per Spiritum Sanctum diffunditur in cordibus nostris, participum suorum peccata dimittit<sup>39</sup>.“

Somit ist das Wesen der kirchlichen Exkommunikation kurz gekennzeichnet. Es fragt sich jetzt, ob die Exkommunikation, von der der hl. Benedikt in mehreren Kapiteln der hl. Regel handelt, identisch ist mit der kirchlichen Exkommunikation oder ob sie nur eine rein disziplinäre Maßregel darstellt.

Der hl. Benedikt handelt sehr ausführlich über die Exkommunikation, und zwar von Kapitel 23—28. Kurz zusammengefaßt ist der Inhalt dieser Kapitel folgender: Die Exkommunikation soll erst verhängt werden, wenn der fehlende Bruder trotz zweimaliger geheimer und einmaliger öffentlicher Ermahnung sich nicht bessert. Auch dann soll die Exkommunikation nur über diejenigen Brüder verhängt werden, die begreifen können „qualis poena sit<sup>40</sup>“. Die anderen sollen körperlich gezüchtigt werden.

Der hl. Benedikt kennt zwei Arten der Exkommunikation. Die erste Art besteht in der *privatio* „a mensae participatione“. Diese Exkommunikation behandelt der hl. Benedikt im 24. Kapitel der hl. Regel:

„Privati autem a mensae consortio ista erit ratio: ut in oratorio psalmum aut antiphonam non inponat, neque lectionem recitet, usque ad satisfactionem. Refectionem autem cibi post fratrum refectionem solus accipiat; ut si verbi gratia fratres reficiunt sexta hora, ille frater nona; si fratres nona, ille vespera: usquedum satisfactione congrua veniam consequatur<sup>41</sup>.“

Diese Exkommunikation kommt dann in Frage, „si quis tamen frater in levioribus culpis invenitur<sup>42</sup>“.

Die zweite Art der Exkommunikation besteht in der *suspensio* „a mensa simul ab oratorio<sup>43</sup>“ und muß dann verhängt werden, wenn ein Bruder „gravioris culpa noxa tenetur<sup>44</sup>“. Bei dieser Exkommunikation ist jedwede äußere Lebensgemeinschaft mit dem exkommunizierten Bruder aufgehoben:

„Nullus ei fratrum in nullo iungatur consortio, nec in conloquio . . . Cibi autem refectionem solus percipiat, mensura vel hora qua praeviderit abbas ei competere: nec a quoquam benedicatur transeunte, nec cibus qui ei datur<sup>45</sup>.“

<sup>37</sup> S. Augustinus, *De bapt.* c. Don. 3, 18, 23. CSEL 51 (VII, 1), 216.

<sup>38</sup> *In Jo. tr.* 50, 12. P. L. 35, 1763.

<sup>39</sup> *In Jo. tr.* 121, 4. P. L. 35, 1958; vgl. Poschmann in *Zeitschrift f. kath. Theol.* 37 (1913), 250ff. und *ZkTh* 45 (1921), 410ff.

<sup>40</sup> Kap. 23, 10.

<sup>41</sup> Kap. 24, 6—14.

<sup>42</sup> Kap. 24, 4—5.

<sup>43</sup> Kap. 25, 2.

<sup>44</sup> Kap. 25, 1.

<sup>45</sup> Kap. 25, 3. 10—13; vgl. I. Kor. 5, 11: cum eiusmodi nec cibum sumere.

Von dieser Exkommunikation gilt das Wort des Apostels: „Traditum eiusmodi hominem in interitum carnis, ut spiritus salvus sit in diem Domini<sup>46</sup>.“ Ausdrücklich macht der hl. Benedikt darauf aufmerksam, daß mit dieser Exkommunikation paenitentiae luctus verbunden ist<sup>47</sup>, ein terminus technicus der paenitentia canonica<sup>48</sup>. Die Absonderung des exkommunizierten Bruders von den übrigen will der hl. Benedikt so streng durchgeführt wissen, daß jeder, der ohne Auftrag des Abtes mit dem Ausgeschlossenen verkehrt, sogleich derselben Exkommunikation verfällt<sup>49</sup>.

Im 27. und 28. Kapitel offenbart der hl. Benedikt sein von Hirtenliebe und Hirtensorge erfülltes Herz. In diesen beiden Kapiteln erteilt er dem Abte Ratschläge, wie er als weiser Arzt mit dem Ausgeschlossenen verfahren soll. Alle Mittel müssen angewandt werden, die den gefallenen Bruder heilen können. Erst wenn der Abt sieht, daß alles umsonst ist, daß selbst das inständige Gebet aller fruchtlos bleibt, dann erst darf er zum trennenden Messer greifen, um das faule Glied abzuschneiden, damit nicht etwa die ganze Herde angesteckt werde. Dieses Mittel ist das äußerste und letzte, das der Abt anwenden soll; die Lostrennung des gefallenen Bruders ist dann vollständig und endgültig, während bei der Exkommunikation die Trennung keine endgültige ist, sondern nur darauf hinzielt, den sündigen Bruder wieder der Gemeinschaft würdig zu machen.

Es ist klar, daß die erste Art der Exkommunikation keineswegs als eine eigentliche Exkommunikation, als eine separatio a corpore Christi aufzufassen ist, wie es die Exkommunikation bei der paenitentia canonica ist. Sie ist vielmehr als eine rein disziplinäre Maßregel zu betrachten, als eine satisfactio für die „culpaev leviores<sup>50</sup>“. Calmet glaubt, diese Art der Exkommunikation sei veranlaßt durch II. Thess. 3, 6: „Ut subtrahatis vos ab omni fratre ambulante inordinate<sup>51</sup>.“

Schwieriger ist die Frage betreffs der zweiten Art der Exkommunikation, der „suspensio a mensa simul ab oratorio“, die ausdrücklich vom hl. Benedikt als ein „tradere hominem in interitum carnis“ bezeichnet wird.

<sup>46</sup> Kap. 25, 7—9; diese Wendung ist I. Kor. 5, 5 entnommen. Der hl. Paulus spricht aber von einem tradere satanae in interitum carnis, wie wir oben sahen, was der hl. Benedikt nicht tut. Der textus receptus der hl. Regel liest auch: tradere satanae.

<sup>47</sup> Kap. 25, 5—6.

<sup>48</sup> z. B. S. Augustinus, *Sermo* 352, 3, 8. P. L. 39, 1958.

<sup>49</sup> Kap. 26; vgl. Kanon 73 der angeblichen 4. Synode von Karthago 398: Wer mit einem Exkommunizierten Gemeinschaft unterhält oder mit ihm betet, soll exkommuniziert werden. Hefele, *Konziliengeschichte* 2. Bd. Freiburg 1875, 74.

<sup>50</sup> Kap. 24, 4—5.

<sup>51</sup> a. a. O. S. 258.

## 2. Die hauptsächlichsten Regelerklärer und ihre Ansichten.

Wenn wir die Kommentatoren der hl. Regel nach dem Wesen dieser zweiten Art der Exkommunikation fragen, finden wir zwei Ansichten vertreten. Die einen fassen diese Exkommunikation als eine wirkliche *excommunicatio ecclesiastica* auf, die anderen sehen in ihr nur eine Verschärfung der *excommunicatio a mensae participatione*. Diese letzte Ansicht wird z. B. von der hl. Hildegard vertreten:

„Si intelligit qualis sit poena, excommunicationi subiaceat, non illa iure sacerdotii sub stola prolata, sed excommunicationi, qua verbis tantum simplicibus a consortio fratrum, seu in refectorio, seu in divino officio in choro, seu in dormitorio, seu his similibus separatur, quoniam poena haec intelligentibus graviolem confusionis ruborem infert quam vindicta corporalis, cum non intelligentibus corporalis disciplina inferenda sit<sup>1</sup>.“

Die gegenteilige Ansicht vertritt Hildemar. Er setzt die Exkommunikation von seiten des Abtes vollständig gleich mit der kirchlichen Exkommunikation. Er sagt:

„Verum etiam magnum studium debet esse abbati de illo excommunicato, ne contingat ante mori quam reconcilietur, quia si ante, quod absit, mortuus fuerit, secundum canonicam auctoritatem pro eo sacrificium offerri non debet, sicut Leo Papa in suis decretis loquitur dicens hoc modo capitulo 20 de communione privatis et ita defunctis (Ep. 167 ad Rust. inquis. 8. PL. 54, 1205/06): ‚Horum causa Dei iudicio reservanda est, in cuius manu fuit, ut talium obitus usque ad communionis remedium differretur. Nos autem, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.‘ Et ideo dixi, ut magnum studium sit, quatenus, si cognoverit eum venire ad mortem, ante reconciliet eum, et corpus et sanguinem Domini nostri Jesu Christi illi tradere studeat, quia nullus peccator sine illo viatico de hoc corpore exire debet<sup>2</sup>.“

Hildemar scheint der erste Regelerklärer zu sein, der sich mit der Frage nach dem Wesen und der Wirkung der klösterlichen Exkommunikation befaßt hat, denn Paulus Diaconus und Smaragdus sagen uns nichts darüber. Bernardus Casinensis scheint die Auffassung Hildemars zu teilen. Von der *excommunicatio a mensae participatione* sagt er: „Separatio a mensae participatione non dicitur maior nec est separatio a sacramentis<sup>3</sup>.“ Folglich scheint er die *excommunicatio a mensa* simul ab oratorio als eine *excommunicatio maior* und als *separatio a sacramentis* aufzufassen. Bernhard gibt auch den Grund für die Exkommunikation an:

„Ista privatio est ad hoc, quod ipse, qui deliquit, ipsa etiam separatione a mensae communione et hac separationis excommunicatione communi consortio fratrum propter suum peccatum iudicet se indignum<sup>4</sup>.“

Wir finden also hier dieselbe Auffassung wie bei der Exkommunikation der *paenitentia canonica*, daß nämlich der

<sup>1</sup> a. a. O. P. L. 197, 1058/59. — <sup>2</sup> a. a. O. S. 360. — <sup>3</sup> a. a. O. S. 218.

<sup>4</sup> Ebenda 219.

Sünder, wie Teetaert sagt, „pour cause d'indignité“ aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Petrus Boherius nennt die *excommunicatio a mensa simul ab oratorio* eine *excommunicatio „a sacramentis et hominum pariter participatione“*<sup>5</sup>. Kardinal Johannes de Turrecremata faßt gleichfalls die klösterliche Exkommunikation als eine wirkliche kirchliche Exkommunikation mit all ihren Folgen auf. In der Erklärung zu Kapitel 25 der hl. Regel gibt er 8 Gründe an, warum die Exkommunikation als die schwerste Strafe zu fürchten sei. Der 1. Grund ist: Der Exkommunizierte wird, weil er dem Satan übergeben ist, aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, denn wie in der Kirche Christus ist, so außerhalb der Kirche der Satan. 2. Grund: Die Exkommunikation ist der *ictus gladii spiritalis*, der mehr zu fürchten ist als der *ictus gladii materialis*. 3. Grund: Die Exkommunikation bedeutet die *separatio a sacramentis Ecclesiae*. 4. Grund: Der Exkommunizierte ist „*proiectus a communione fidelium*“ und aller guten Werke beraubt, die in der Kirche geschehen. 5. Grund: Die Exkommunikation ist ein „*morbus contagiosus*“. 6. Grund: Der Exkommunizierte ist ein vom Körper losgelöstes Glied und darum wertlos. 7. Grund: Die Exkommunikation ist eine große Schande, denn ein Exkommunizierter ist dem Ungläubigen gleichzusetzen. 8. Grund: Der Exkommunizierte ist ausgeschlossen vom *regnum caelorum*<sup>6</sup>. Aus diesen Ausführungen Turrecrematas geht hervor, daß er die *excommunicatio a mensa simul ab oratorio* im 25. Kapitel der hl. Regel als eine wirkliche *excommunicatio ecclesiastica* auffaßt. Zu bemerken ist allerdings, daß nach der Meinung Turrecrematas der Abt Priester ist. Folglich hat er keine Schwierigkeiten, dem Abt die Vollmacht zuzuerteilen, eine *excommunicatio ecclesiastica* auszusprechen. Auch Perez erklärt die klösterliche Exkommunikation als eine „*excommunicatio maior ecclesiastica*“<sup>7</sup>. Ganz ausführlich wird die Frage nach dem Wesen der klösterlichen Exkommunikation behandelt von Benedictus Haeften. Er führt zunächst beide Ansichten nebst ihren Vertretern an und entscheidet sich dann für die Auffassung, daß es sich in der hl. Regel um eine wirkliche *excommunicatio ecclesiastica* handle, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Die meisten Eigenschaften der *excommunicatio ecclesiastica* kommen auch der klösterlichen Exkommunikation zu, denn in Kapitel 23 verlangt der hl. Benedikt *contumacia*, *inoboedientia*, *contemptus* usw. und ordnet an, daß der Verhängung der Exkommunikation eine dreifache Ermahnung vorausgehe. 2. Laut Kapitel 25 der hl. Regel hat die klösterliche Exkommunikation dieselben Wirkungen wie

<sup>5</sup> a. a. O. S. 403. — <sup>6</sup> a. a. O. S. 197ff. — <sup>7</sup> a. a. O. S. 401.

die kirchliche. Die Wirkungen der letzteren faßt Haeften in folgendem Vers zusammen:

„Si pro delictis anathema quis efficiatur  
Os, orare, vale, communio, mensa negatur.“

Diese Wirkungen bringt auch die klösterliche Exkommunikation mit sich. 3. Der hl. Benedikt beruft sich auf I. Kor. 5, 5. Dieser Text ist von der *excommunicatio maior* zu verstehen, wie der hl. Augustinus ausdrücklich sagt:

„Omnis christianus, qui a sacerdotibus excommunicatur, satanae traditur. Quomodo? Quia extra ecclesiam diabolus est sicut in ecclesia Christus; ac per hoc quasi satanae traditur, qui ab ecclesiastica communione removetur. Unde illos, quos tunc Apostolus satanae traditos praedicat, excommunicatos a se esse demonstrat.“

4. Der hl. Benedikt verbietet unter Androhung der gleichen Exkommunikation jedweden Verkehr mit dem Ausgeschlossenen. Das ist aber nur bei der *excommunicatio maior* der Fall. Nachdem Haeften diese 4 Beweise für seine Ansicht gebracht hat, setzt er sich mit den Beweisen für die gegenteilige Ansicht auseinander, besonders mit dem Einwand: Wie kann der hl. Benedikt eine *excommunicatio ecclesiastica* verhängen, da er doch nicht Priester ist und infolgedessen die *potestas clavium* nicht besitzt? Haeften antwortet mit dem Hinweis auf einen Text des Gazaeus, daß die *abbates legitime instituti et confirmati*, auch wenn sie nicht Priester sind, die Vollmacht besitzen, ihre Mönche gegebenenfalls zu exkommunizieren. Daß aber der hl. Benedikt *abbas legitimus* nicht nur von Monte Cassino, sondern auch der 12 sublazensischen Klöster war als „*Generalis et caput Ordinis a se instituti*“, geht nach Haeften klar und eindeutig aus der *Vita S. Benedicti* hervor. Eine ausdrückliche Bestätigung von Rom war nicht nötig, denn der hl. Benedikt war in Rom bekannt, da doch vornehme Römer ihre Söhne zu ihm schickten. Somit war also eine stillschweigende *approbatio* gegeben. Darum konnte der hl. Benedikt auch als Nichtpriester seine Mönche exkommunizieren<sup>9</sup>.

Mit derselben Ausführlichkeit wie bei Haeften wird die Frage nach dem Wesen der klösterlichen Exkommunikation in dem Kommentar des Josef Mège untersucht. Im Gegensatz zu Haeften vertritt Mège die Ansicht, es handle sich in der hl. Regel nicht um eine *excommunicatio ecclesiastica*. Mège versucht seine Ansicht aus der monastischen Tradition zu beweisen. Zunächst führt er den hl. Basilius an, und zwar die *Epitimia* 29<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Dieser Text ist nicht vom hl. Augustin; vgl. Anm. 8 des vorigen Kapitels.

<sup>9</sup> a. a. O. lib. VIII tract. IV disquis. I, S. 813ff.

<sup>10</sup> Die *Epitimia* (Poenae) sind unecht, ein Produkt einer erheblich späteren Zeit; vgl. Bardenhewer III, 142/43.

Der betreffende Text lautet: „*Εἰ τις γένηται ἀπειλογίας, καὶ λυπηθεὶς ἀντιπαιδεύσει τὸν παιδεύσοντα, ἢ ἀντιλέγων μὴ καταδέξηται, ἀφοριζέσθω*<sup>11</sup>.“ Mège meint, es ergebe sich bei Basiliius aus dem Zusammenhang, daß es sich sicher nicht um eine excommunicatio maior handle, da sie schon bei kleineren Vergehen verhängt werde. An zweiter Stelle beruft Mège sich auf Cassian<sup>12</sup>. Dieser braucht den Ausdruck: suspensus, wo Benedikt von excommunicatus spricht: „Si quis pro admisso quolibet delicto fuerit ab oratione suspensus...“<sup>13</sup>. Obwohl Cassian scharfe Worte braucht (tradere satanae), ist nach der Ansicht Mèges dennoch nicht die excommunicatio maior gemeint, weil auch diese Exkommunikation oft und für leichtere Vergehen verhängt wird. Dasselbe sagt Mège von Pachomius, der von einer separatio „extra conventum fratrum“<sup>14</sup> oder „extra monasterium“<sup>15</sup> spricht. Von nachbenediktischen Regeln führt Mège die *Regula S. Isidori* an (7. Jahrh.), die im 16. Kapitel: De delictis und im 17. Kapitel: De excommunicatis handelt. Isidor braucht beide Ausdrücke: suspensio und excommunicatio, ja er verbindet sie sogar miteinander: „Cuius biduana vel triduana fuerit illata excommunicationis suspensio“<sup>16</sup>. Isidor faßt die Exkommunikation als satisfactio auf, denn das 17. Kapitel seiner Regel beginnt mit den Worten: „Satisfactio delinquentium haec est...“ Dann wird die Art und Weise beschrieben, in der mit den Exkommunizierten zu verfahren ist. Wie der hl. Benedikt, unterscheidet auch Isidor delicta gravia und levia. Für erstere verordnet er eine triduana excommunicatio, für letztere eine diuturna. Bei Isidor ist es also klar, daß sich die beiden Arten der Exkommunikation nicht wesentlich, sondern nur graduell voneinander unterscheiden. Als letzten Beweis für seine Ansicht führt Mège die Regelerklärung der hl. Hildegard an, die, wie wir oben sahen, die Exkommunikation in der hl. Regel nicht als eine excommunicatio ecclesiastica betrachtet. Mège schließt seine Beweisführung mit den Worten: „Dans tous ces chapitres, où S. Benoît parle de l'excommunication, il ne parle que d'une séparation régulière et non pas d'une censure ecclésiastique.“ Weil der hl. Benedikt im 25. Kapitel den Ausdruck: suspendatur a mensa simul ab oratorio, verbreitet sich Mège in der Erklärung zu diesem Kapitel über den wie er sagt, allbekannten Unterschied zwischen suspensus und excommunicatus<sup>17</sup>. Martène führt in seinem Regelkommentar

<sup>11</sup> P. G. 31, 1309. — <sup>12</sup> *Inst.* 2, 16. — <sup>13</sup> Ebenda.

<sup>14</sup> *Praecepta atque iudicia S. P. N. Pachonii* 160. P. L. 23, 85.

<sup>15</sup> Ebenda 163. P. L. 23, 86. — <sup>16</sup> Kap. 17. P. L. 103, 569.

<sup>17</sup> a. a. O. S. 442ff.

„Le saint Patriarche ne se sert dans ce chapitre que du mot de suspension: suspendatur; et tout le monde sait qu'il y a bien de la différence entre être suspens ou privé de la table, de l'oratoire, de la conversation et même

beide Ansichten mit den jeweiligen Argumenten an. Er selbst aber enthält sich des Urteils und sagt: „Utriusque sententiae argumenta proponimus, ut liberum sit unicuique quam voluerit amplecti sententiam<sup>18</sup>.“ Calmet schließt sich der Ansicht Haestens an und sagt: „Extra dubium videtur hoc in loco agi de excommunicatione maiori, quae a corpore Christi et Ecclesiae separat<sup>19</sup>.“

Die Ansichten der Kommentatoren sind also geteilt. Die einen betrachten die Exkommunikation in der hl. Regel als eine wirkliche *excommunicatio ecclesiastica*, weil sie alle deren Merkmale an sich trage, die anderen betrachten sie nur als eine rein disziplinäre Maßnahme, denn bei anderen Mönchsvätern werde die Exkommunikation öfter und schon bei leichteren Vergehen verhängt, Benedikt könne als Nichtpriester keine kirchliche Exkommunikation verhängen. Deshalb könne sie unmöglich eine *excommunicatio ecclesiastica* sein.

Einen neuen Weg geht Delatte. Er schließt sich der Ansicht Calmets an, es handle sich bei der *excommunicatio a mensa simul ab oratorio* um eine wirkliche Exkommunikation. Um diese seine Ansicht zu begründen, weist er auf die hierarchische Konstruktion der alten Kirche hin. Nach der Auffassung nämlich der alten Kirche war der Christ, der in Gemeinschaft mit seinem Bischof und den Gläubigen seiner Diözese stand, mittels dieser Eingliederung in eine Partikularkirche Glied der Gesamtkirche. Wer durch seinen Bischof von der Gemeinschaft mit seiner Partikularkirche ausgeschlossen war, war ipso facto auch aus der Gesamtkirche ausgeschlossen. Gegen diese Feststellungen Delattes ist nichts einzuwenden. Anders aber verhält es sich mit dem Folgenden: „Or, la famille monastique constituait, dans la grande famille diocésaine, une petite église autonome. A dater de sa profession, le religieux n'appartenait plus à l'église universelle que moyennant son union à l'ordre monastique<sup>20</sup>.“ Ob diese Behauptung Delattes sich für die Zeit des hl. Benedikt halten läßt, scheint mir sehr zweifelhaft. Delatte zieht nun konsequent aus dieser Prämisse die Schlußfolgerung: „Excom-

---

de l'usage des Sacrements, et être en effet excommunié. Par la suspension on prive le coupable des avantages de l'Eglise, mais on ne l'en retranche pas: il est encor de nombre des fidèles, quoi qu'il n'en reçoive pas des faveurs; il est membre du corps mystique de Jesus-Christ, mais un membre malade qui n'en reçoit pas toute la vigueur des esprits, et ce n'est pas sans sujet que S. Benoît qui s'estoit servi et qui le servira encor du mot d'excommunication, se sert dans ce chapitre de celui de suspension ou de privation: il avoit prévu qu'on pourroit l'y prendre dans la rigueur, à cause de la sévérité des peines qu'il y ordonne, et c'est pour cela qu'avec une prudence admirable il a changé cette expression.“

<sup>18</sup> a. a. O. P. L. 66, 512.

<sup>19</sup> a. a. O. S. 252.

<sup>20</sup> a. a. O. S. 243.

munié régulièrement par son Abbé, et pour des fautes contraires à la morale générale ou aux exigences spéciales de son état, il se trouvait ipso facto hors de l'église, et tous les chrétiens le considéraient comme tel<sup>21</sup>.“ Nach Ableistung der Buße stellte die vom Abte gewährte Wiederaufnahme in die *ecclesiola monastica* die Rekonziliation „avec Dieu et avec ses frères“ dar<sup>22</sup>. Delatte verweist dann noch auf das 23. Kapitel der *Dialoge* des hl. Gregor und sagt: „Saint Grégoire raconte dans la *Vie de N. B. Père* comment l'homme de Dieu menaça d'excommunication deux religieuses incorrigibles; et la prétention ne lui semble pas extraordinaire; il admire seulement qu'une menace de saint Benoît ait suffi pour que Dieu traitât réellement en excommuniées les religieuses mortes dans leur péché, et que Dieu ratifiât outre-tombe la levée d'excommunication prononcée par son serviteur<sup>23</sup>.“

### 3. Die Ansicht des hl. Benedikt.

Wir haben nun die Antworten der bedeutenderen Regelklärer auf unsere Frage gehört. Wenn wir die Kapitel der hl. Regel, die über die Exkommunikation handeln, in sich und in ihrem Zusammenhang mit der damaligen Auffassung der Kirche über die Exkommunikation betrachten, dürfte es wohl klar sein, daß wir es bei der *suspensio a mensa simul ab oratorio* nicht bloß mit einer disziplinären Maßnahme, sondern mit einer wirklichen Exkommunikation zu tun haben, m. a. W. diese Exkommunikation hat dieselben Wirkungen wie die kirchliche Exkommunikation. In der Bußpraxis der alten Kirche wurde der Sünder aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, getrennt vom Leibe Christi; nach vollbrachter Buße aber vom Bischof wieder rekonziliert, d. h. aufs neue erhielt er die innere Lebensgemeinschaft mit der Kirche und erlangte so Verzeihung seiner Sünde. Ähnlich verhält es sich mit der Exkommunikation in der hl. Regel. Der fehlende Mönch wird ausgeschlossen aus der klösterlichen Gemeinschaft und getrennt von Christus, *quia traditus est in interitum carnis*<sup>1</sup>; nach vollbrachter Buße rekonziliert der Abt den Betreffenden, dieser erhält wieder die innere Verbindung mit der Gemeinschaft, und so wird seine Sünde getilgt.

<sup>21</sup> Ebenda. — <sup>22</sup> Ebenda 334. — <sup>23</sup> Ebenda 243.

<sup>1</sup> vgl. die realistische Auffassung dieses *tradere satanae* bei Eugippius Kap. 36. CSEL 9 (11), 53—54: „In loco Boiotro superius memorato quosdam tres monachos sui monasterii doctor humilis superbiae foeditate respersos dum pro suis singulos excessibus increpatos durare in pernicie comprobasset, oravit, ut eos dominus in adoptionem recipiens filiorum paterno dignaretur flagello corripere. Prius ergo quam orationem effusus lacrimis terminaret, uno momento idem monachi daemone corripiente vexati contumaciam sui pectoris vocibus fatebantur. Absit, ut cuiquam hoc crudele videatur aut noxium, quia traditi sunt huiusmodi homines satanae in interitum carnis, sicut beatus

Welch schwere Strafe die Exkommunikation in der Auffassung des hl. Benedikt ist — „si intelligit qualis poena sit<sup>2</sup>“, „qui minus intelligere possunt quanta poena sit excommunicationis<sup>3</sup>“ — erkennen wir erst dann, wenn wir uns vor Augen halten, welchen Wert die Gemeinschaft für den hl. Benedikt wie für die ganze alte Kirche hatte. Wie nämlich für die alte Kirche die kirchliche Gemeinschaft von ausschlaggebender Bedeutung war, so daß das Axiom entstehen konnte: *Extra ecclesiam nulla salus*, so ist auch für den hl. Benedikt die Gemeinschaft, das *Coenobium*, der tragende Gedanke, auf dem er sein Mönchsideal aufbaut. Wer zu dieser übernatürlichen Gemeinschaft des *Coenobiums* gehört, gehört zu Christus; wer aus dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist, ist getrennt von Christus, *traditus satanae*. Die Gemeinschaft ist das Wichtigste, das Ausschlaggebende. Auch die Exkommunikation, obwohl sie ja in sich betrachtet etwas Negatives ist, will letztlich nichts anderes als die Gemeinschaft festigen, vertiefen, erneuern, indem sie denjenigen Mönch, der durch seinen Fehltritt in Gefahr war, sich von der Gemeinschaft loszulösen, durch den Ausschluß wieder zu ihr zurückführt. P. Matthias Frank macht die Feststellung: „Die Strafe der Exkommunikation mit allen ihren Abstufungen kennt St. Benedikt ja nur für Vergehen, die die Gemeinschaft berühren oder auch nur gefährden. Das ersieht man deutlich aus dem 23. Kapitel der hl. Regel, das die Strafe der Exkommunikation zum ersten Male einführt. Dort wird das Subjekt dieser Strafe umschrieben als einer, der *contumax, inoboediens, murmurans, vel in aliquo contrarius existens S. Regulae et praeceptis seniorum contemptor*“ erfunden wird. Man sieht leicht, daß alle diese straffälligen Eigenschaften den Delinquenten in irgendeinen offenen Widerspruch zu der Gemeinschaft der Brüder, oder der *Regula* als ihrer *Lex* bzw. den Senioren als den berufenen Hütern dieser *Lex* setzen<sup>4</sup>.“ Weiterhin macht Frank auf das „traditionell römische Rechtsempfinden St. Benedikts“ aufmerksam<sup>5</sup>, das sich in dieser Auffassung von der Exkommunikation offenbart. „Nach römischem Rechtsempfinden und Rechtsspruch hat jede Strafe primär den Sinn und Charakter einer ‚reparatio‘ der verletzten Rechtsordnung, die das Interesse des Gemeinwohles schützt.

---

*dicat apostolus, ut spiritus salvus sit in die domini Jesu, cum beatus Ambrosius, Mediolanensis episcopus, servum Stiliconis, auctorem falsarum epistolarum deprehensum, dixerit oportere tradi satanae, ne talia in posterum auderet admittere: quem eodem momento, cum adhuc sermo esset in ore sacerdotis, spiritus immundus arreptum coepit discerpere.*“

<sup>2</sup> Kap. 23, 9. — <sup>3</sup> Kap. 30, 4.

<sup>4</sup> Frank, Matthias, *Der Strafkodex in der Regel St. Benedikts* (Benediktinische Monatsschrift 1935, 315).

<sup>5</sup> Ebenda.

Das ist mit einer feinen Hellhörigkeit der menschlichen Natur abgelauscht und tief in ihrer Zielsetzung, der Gemeinschaft und Gesellschaft, dem Staat, zu dem sie hinordnet, begründet. So erweist sich St. Benedikt hierin als echter Römer mit offenem Blick und sicherem Instinkt für alle Belange und Möglichkeiten der menschlichen Natur<sup>6</sup>.

Die Motive der monastischen Exkommunikation sind die gleichen wie bei der kirchlichen Exkommunikation. Zunächst geht es um die Rettung des gefallenen Bruders; er soll der Gemeinschaft wieder würdig werden. Das zweite Motiv der kirchlichen Exkommunikationspraxis, *honor ecclesiae*, findet sich wenigstens indirekt in der hl. Regel, insofern der Abt nicht dulden kann, daß ein Mönch, der als „*contemptor repertus est*“<sup>7</sup> und sich auf wiederholte Mahnung hin nicht bessern will, weiterhin in der brüderlichen Gemeinschaft verbleibe. Darum ordnet der hl. Benedikt an: „*excommunicationi subiacet*“<sup>8</sup>. Was das dritte kirchliche Exkommunikationsmotiv: *salus aliorum fidelium* angeht, so spricht der hl. Benedikt bei der Exkommunikation nicht ausdrücklich davon; er begründet mit diesem Motiv den völligen und unwiderruflichen Ausschluß aus der klösterlichen Gemeinschaft, das *abscindere*: „*Quod si nec isto modo sanatus fuerit, tunc iam utatur abbas ferro abscisionis, ut ait Apostolus: Auferte malum ex vobis; et iterum: Infidelis si discedit discedat; ne una ovis morbida omnem gregem contagiet*“<sup>9</sup>. So bedeutet die monastische Exkommunikation den Ausschluß aus der äußeren und inneren Gemeinschaft des *Coenobiums*; sie ist ein Abtrennen von Christus, ein *tradere in interitum carnis*, das genau wie bei der kirchlichen Exkommunikation aus dem Grunde vorgenommen wird, um den Schuldigen zu bessern, die Ehre der klösterlichen Gemeinschaft zu wahren und die übrigen Brüder vor Ansteckung zu schützen. Der hl. Benedikt ist in seiner Auffassung der Exkommunikation sehr stark von der kirchlichen Praxis beeinflusst. Diese Beeinflussung und die zentrale Stellung des Gemeinschaftsgedankens beim hl. Benedikt machen es verständlich, daß er in seiner Mönchsregel die Exkommunikation so weitläufig behandelt, während in der monastischen Tradition z. B. bei Basilius und Cassian von der Exkommunikation nur in kurzen, knappen Anordnungen die Rede ist<sup>10</sup>.

Weil die Exkommunikation letztlich darauf hinzielt, die Gemeinschaft neu zu festigen und zu vertiefen, so ist ihr naturgegebenes Ziel die Rekonziliation. So war es in der Praxis der Kirche, so ist es auch in der hl. Regel. Der hl. Benedikt handelt

<sup>6</sup> Ebenda 316. — <sup>7</sup> Kap. 23, 4—5. — <sup>8</sup> Kap. 23, 10.

<sup>9</sup> Kap. 28, 16—21.

<sup>10</sup> Basilius, *Sermo asceticus* I, 5. P. G. 31, 880; Cassian, *Inst.* 2, 16.

von der Rekonziliation in einem eigenen Kapitel (Kap. 44): *De his qui excommunicantur quomodo satisfaciant*. Die Rekonziliation vollzieht sich nach den Vorschriften dieses Kapitels in verschiedenen Abstufungen. Die erste Stufe besteht darin, daß der Exkommunizierte sich während der Zeit, da das Chor-gebet gefeiert wird, vor der Tür des Oratoriums auf den Boden niederwirft. Dort muß er schweigend liegenbleiben und mit dem Angesicht den Boden berühren, zu den Füßen aller, die aus dem Gotteshause kommen. Diese Buße muß solange geleistet werden, bis der Abt sie für genügend hält. Ist das der Fall und ruft der Abt den Betreffenden herbei, muß er sich zunächst dem Abt und dann den anderen Brüdern zu Füßen werfen, damit diese für ihn beten. Wenn daraufhin der Abt den Auftrag erteilt, soll er in den Chor oder an den vom Abt bestimmten Platz wiederaufgenommen werden, doch darf er weder einen Psalm anstimmen noch eine Lesung oder sonst etwas im Chor vortragen, bis er dazu den ausdrücklichen Befehl des Abtes erhält. Aber auch dann ist die Wiederaufnahme noch nicht ganz vollzogen. Am Schluß des *opus Dei*, und zwar bei allen Gebetszeiten, muß er sich an seinem Platz zur Erde niederwerfen, bis schließlich der Abt ihm erlaubt, auch von dieser Buße abzulassen. Diejenigen Brüder, die nur vom gemeinsamen Tische ausgeschlossen waren, hatten nur diese letzte Buße zu leisten. Der hl. Benedikt sagt zwar nur: *in oratorio satisfaciant*, aber der ganze Zusammenhang läßt mit größter Wahrscheinlichkeit darauf schließen, daß die *satisfactio in oratorio* in diesem Niederwerfen am Ende einer jeden Gebetszeit bestand.

Der Rekonziliationsakt besteht also in Gebet und äußeren Verdemütigungen. Er fand im Oratorium statt bei der Feier des Gotteslobes, dem wichtigsten Kultakt der monastischen Familie. Somit können wir auch beim Rekonziliationsakt Parallelen zur kirchlichen Praxis aufzeigen. In der kirchlichen Praxis fand die Rekonziliation während des öffentlichen Gottesdienstes statt, beim höchsten Kultakt der *Ecclesia*, „in missa“<sup>11</sup>. Als Ritus der kirchlichen Rekonziliation werden die Handauflegung und die *supplicatio sacerdotalis* genannt<sup>12</sup>. Der *supplicatio sacerdotalis* entspricht in der hl. Regel das Gebet des Abtes. Die Handauflegung, die während der Bußzeit öfters wiederholt wurde<sup>13</sup>, ist nach dem hl. Augustinus nur die

<sup>11</sup> Damasus, *Epist. 5 ad epos Numidiae*. Mansi III, 440; vgl. Hieronymus, *Epist. 77*, 2. P. L. 22, 691 ff: Beschreibung der Buße der Fabiola.

<sup>12</sup> Vgl. Leo I.: *Epist. 108, 3 ad Theodorum*. Mansi VI, 209: „ut indulgentia Dei nisi supplicationibus sacerdotum nequeat obtineri . . . multum enim utile et necessarium est, ut peccatorum reatus ante ultimum diem sacerdotali supplicatione solvatur“. *Epist. 19, 6 ad Nicetam*. Mansi VI, 334: „non nisi per paenitentiae remedium et per impositionem episcopalis manus.“

<sup>13</sup> *Felix III ad epos Siciliae Epist. 7*. Mansi VII, 1058: „septem annis subiaceant inter paenitentes manibus sacerdotum.“

äußere Form des Fürbittgebetes und für den Büsser ein Akt der Verdemütigung: „Quid est (manus impositio) aliud nisi oratio super hominem?<sup>14</sup>“ „Erubescit genu figere sub benedictione Dei superba cervix<sup>15</sup>.“

Wenn wir nun noch einmal fragen: Was will die Exkommunikation und Rekonkiliation in der hl. Regel? Ist sie nur ein exercitium regulare oder steht sie in ordine ad remittendam culpam, so kann die Antwort nach dem Gesagten nur lauten: Die Exkommunikation in der hl. Regel ist der kirchlichen Exkommunikation nachgebildet und bezweckt wie diese die Nachlassung der Sünde dadurch, daß der aus der brüderlichen Gemeinschaft ausgeschlossene sündige Bruder dieser Gemeinschaft aufs neue würdig gemacht wird.

### III. Die persönlichen Bußübungen des Sünders.

Das dritte Element des *paenitentia canonica* bestand in den persönlichen Bußübungen des Sünders, die dieser teils *privatim*, teils öffentlich zu verrichten hatte. Diese persönlichen Bußübungen traten in der altkirchlichen Bußpraxis viel mehr in den Vordergrund als heutzutage, wo das Hauptgewicht auf die *absolutio sacramentalis* gelegt wird. Wie in der kirchlichen Praxis, so ist es auch beim hl. Benedikt: Bei den „*improbi*“, d. h. bei denjenigen Brüdern, die kein Verständnis für die Schwere der Exkommunikation haben, treten die persönlichen Bußübungen an Stelle der Exkommunikation, und zwar in Gestalt der „*vindicta corporalis*“.

Für diejenigen Brüder, die von der *privatio a mensae participatione* betroffen waren, galten folgende Bußbestimmungen: „*Ut in oratorio psalmum aut antiphonam non inponat, neque lectionem recitet, usque ad satisfactionem. Refectionem autem cibi post fratrum refectionem solus accipiat; ut si verbi gratia fratres reficiunt sexta hora, ille frater nona; si fratres nona, ille vespera: usque dum satisfactione congrua veniam consequatur*“<sup>2</sup>.

Wie bei der *paenitentia canonica* der Bischof die Schwere der Schuld und die Dauer der Bußübungen zu bestimmen hatte, so ist es in der hl. Regel die Aufgabe des Abtes, hierüber zu entscheiden: „*Qui culparum modus in abbatis pendet iudicio*“<sup>3</sup>.

Bei der eigentlichen Exkommunikation, der *suspensio a mensa simul ab oratorio*, waren die Bußübungen natürlich viel strenger, besonders die Bestimmungen über die völlige Ausschließung des Exkommunizierten von der Gemeinschaft der Brüder: „*Nullus ei fratrum in nullo iungatur consortio*,

<sup>14</sup> *De bapt.* c. Don. 3, 16, 21. — <sup>15</sup> *Sermo* 392, 3. P. L. 38, 1711.

<sup>1</sup> Kap. 23, 11. — <sup>2</sup> Kap. 24, 7—14. — <sup>3</sup> Kap. 24, 3.

nec in conloquio. Solus sit . . .<sup>4</sup>“ „Si quis frater praesumpserit sine iussione abbatis fratri excommunicato quolibet modo se iungere, aut loqui cum eo, vel mandatum ei dirigere, similem sortiatur excommunicationis vindictam<sup>5</sup>.“

Die persönlichen Bußübungen des Exkommunizierten wurden durch das Gebet der klösterlichen Familie unterstützt: „Volvat se ipsius abbatis deinde omnium vestigiis, ut orent pro ipso<sup>6</sup>.“ Ja, das gemeinsame Gebet der Brüder ist das letzte, größte Heilmittel für den gefallenen Bruder: „Adhibeat etiam, quod maius est, suam et omnium fratrum pro eo orationem, ut Dominus qui omnia potest operetur salutem circa infirmum fratrem<sup>7</sup>.“ So geschah es auch in der Kirche bei der paenitentia canonica. Der hl. Ambrosius z. B. sagt: „Fleat pro te mater ecclesia et culpam tuam lacrimis lavet . . . Amat (Christus), ut pro uno multi rogent<sup>8</sup>“, oder der hl. Augustinus: „Agite paenitentiam, qualis agitur in ecclesia, ut oret pro vobis ecclesia<sup>9</sup>.“

Somit finden sich die drei Elemente der paenitentia canonica: Sündenbekenntnis, Exkommunikation mit nachfolgender Rekonziliation und die Bußübungen des Sünders auch in der Regel des hl. Benedikt. Obwohl es sich bei der öffentlichen Buße in der hl. Regel nicht um eine paenitentia sacramentalis handelt, so ist sie doch der kirchlichen Bußpraxis nachgebildet und spiegelt diese getreulich wider.

## B. Die paenitentia cotidiana in der kirchlichen und monastischen Praxis.

Neben der paenitentia canonica bestand in der alten Kirche die *paenitentia cotidiana*, von der der hl. Augustinus sagt: „Est paenitentia bonorum et humilium fidelium pene cotidiana, in qua pectora tundimus dicentes: Dimitte nobis debita nostra sicut et nos dimittimus debitoribus nostris<sup>1</sup>.“ Die paenitentia cotidiana ist also im Gegensatz zur paenitentia canonica völlig unabhängig von der Schlüsselgewalt der Kirche und besteht einzig in den persönlichen Bußübungen des Pönitenten. Als eines der Hauptmittel des Sündennachlasses in der paenitentia cotidiana galt das Gebet des Herrn, besonders die fünfte Vaterunserbitte. So sagt der hl. Augustinus:

„Propter omnia peccata baptismus inventus est; propter levia, sine quibus esse non possumus, oratio inventa. Quid habet oratio? Dimitte nobis debita nostra sicut et nos dimittimus debitoribus nostris. Semel abluimur baptisate, cotidie abluimur oratione<sup>2</sup>.“

<sup>4</sup> Kap. 25, 3—4. — <sup>5</sup> Kap. 26. — <sup>6</sup> Kap. 44, 9—10.

<sup>7</sup> Kap. 28, 13—14. — <sup>8</sup> De paen. 2, 10, 92, P. L. 16, 540.

<sup>9</sup> Sermo 392, 3. P. L. 38, 1711.

<sup>1</sup> Epist. 265, 8. CSEL 57 (II, 4), 646.

<sup>2</sup> De symb. sermo 1, 7. P. L. 40, 636.

Das Vaterunser ist „*medicina nostra cotidiana*<sup>3</sup>“, „*cotidiana nostra mundatio*<sup>4</sup>.“ Wenn wir den Menschen verzeihen, was sie gegen uns gefehlt haben, wird Gott uns verzeihen, was wir gegen ihn gesündigt haben:

„*Quis enim te accusabit immoderate utentem tuo cibo, tuo potu, tua coniuge? Nemo accusabit hominum, sed tamen Deus arguit, exigens de te integritatem templi sui et incorruptionem habitationis suae, dedit tibi remedium tamquam dicens: si excedendo modum offendis me, et ego te tenebo reum, ubi te nullus hominum accusat: dimitte homini, quod in te peccavit, ut dimittam tibi, quod peccas in me*<sup>5</sup>.“

Dieselben Gedankengänge finden wir beim hl. Benedikt. Im 13. Kapitel der hl. Regel ordnet er an, daß am Schluß der Laudes und der Vesper das Gebet des Herrn laut vom Obern vorgebetet werde „*propter scandalorum spinas, quae oriri solent, ut conventi per ipsius orationis sponsonem qua dicunt: Dimitte nobis sicut et nos dimittimus, purgent se ab huiusmodi vitio*<sup>6</sup>“. Der hl. Benedikt faßt also, wie vor ihm der hl. Cyprian<sup>7</sup> und der hl. Augustinus<sup>8</sup>, die fünfte Vaterunserbitte als eine sponsio, ein Gebetsversprechen auf. Wir versprechen Gott, unseren Beleidigern zu verzeihen; auf Grund dieses Versprechens bitten wir ihn: *Dimitte nobis*: und so erhalten wir Verzeihung unserer Sünden. Weil die *scandalorum spinae oriri solent*, also häufig, ja täglich, entstehen, soll täglich zweimal das Gebet des Herrn laut gesprochen werden. Wie der augustinische Terminus: *peccata cotidiana antipelagianisch* ist, so hat nach der Meinung Delattes dieses zweimalige laute Beten des Pater noster den Zweck, die letzten Spuren des Pelagianismus zu vernichten: „*Sans doute il y avait une opportunité singulière, alors que des traces de pélagianisme subsistaient encore un peu partout, à provoquer dans les âmes un examen de conscience, un désaveu et un regret, à les faire s'appuyer sur Dieu seul pour échapper au mal et à la tentation*<sup>9</sup>.“

Die sündentilgende Wirkung der fünften Vaterunserbitte gilt aber nur für die Getauften, wie der hl. Augustinus ausdrücklich bemerkt: „*Quicquid ab eis, qui post acceptum baptismum hic vivunt, infirmitate humana contrahitur quarumcumque culparum, propter ipsum lavacrum dimittitur. Neque enim aliquid prodest non baptizato dicere: Dimitte nobis debita*

<sup>3</sup> *Sermo* 17, 5, 5. P. L. 38, 127.

<sup>4</sup> *Sermo* 261, 10, 10. P. L. 38, 1207.

<sup>5</sup> *Sermo* 278, 10, 10. P. L. 38, 1273.

<sup>6</sup> Kap. 13, 27—31; vgl. das Konzil von Gerunda 511 can. 10. Mansi VIII, 550: „*Nobis placuit ut omnibus diebus post matutinas et vespertinas oratio dominica a sacerdote proferatur.*“

<sup>7</sup> *De oratione Dominica* Kap. 23. P. L. 4, 552: „*certa nos conditione et sponsione constringens.*“

<sup>8</sup> *Sermo* 56, 9, 13: „*sponsonem facimus cum Deo.*“ P. L. 38, 383.

<sup>9</sup> a. a. O. S. 186.

nostra<sup>10</sup>.“ Durch die Taufe wird der Mensch in Christus eingliedert, tritt in lebendige Verbindung mit ihm, und so werden durch die Gnade Christi diese Sünden getilgt. Der hl. Benedikt brauchte diese Tatsache in seiner Mönchsregel natürlich nicht eigens zu erwähnen.

Eine andere sehr beliebte Übung der *paenitentia cotidiana* bestand in der Spendung von Almosen. Schon der hl. Cyprian hatte eine eigene Schrift verfaßt: *De opere et eleemosyna*<sup>11</sup>, um die sündentilgende Kraft des Almosens darzutun. Auch Origenes sagt ausdrücklich: „*Est (remissio) prima, qua baptizamur in remissionem peccatorum, secunda remissio est in passione martyrii, tertia est, quae pro eleemosyna datur*“<sup>12</sup>.“ Auch der hl. Augustinus empfiehlt neben anderen Bußübungen das Almosen: „*Exercete vos in eleemosynis, in ieiuniis, in orationibus. His enim purgantur cotidiana peccata, quae non possunt nisi subrepere in animam propter fragilitatem humanam*“<sup>13</sup>.“ Der hl. Benedikt schweigt in der hl. Regel vom Almosen, weil diese Bußübung für die Mönche ja nicht in Frage kam.

Das Almosenspenden galt als naturgemäße Ergänzung einer anderen Bußübung, nämlich des Fastens, das in der alten Kirche wie auch heute als eines der Hauptbußmittel betrachtet wurde. Deshalb spielt das Fasten auch in der hl. Regel eine große Rolle. Das Fasten erscheint im vierten Kapitel bei der Aufzählung der *instrumenta bonorum operum*: „*ieiunium amare*“<sup>14</sup>. Im 30. Kapitel bestimmt der hl. Benedikt das Fasten als Strafe für die Knaben und jüngeren Mönche oder für diejenigen, die die Schwere der Exkommunikation nicht erfassen können: „*Hi tales, dum delinquunt, aut ieiuniis nimis affligantur aut acris verberibus coerceantur, ut sanentur*“<sup>15</sup>.“ Im 41. Kapitel wird das Fasten als Übung für die ganze klösterliche Familie angeordnet, und zwar:

„*A Pentecoste autem tota aestate . . . quarta et sexta feria ieiuent usque ad nonam. . . Ab Idibus autem Septembribus usque caput Quadragesimae ad nonam semper reficiant. In Quadragesima vero usque in Pascha ad vesperam reficiant*“<sup>16</sup>.“

Wie eng der hl. Benedikt sich bei der Übung des Fastens an die kirchliche Praxis anschließt, geht besonders aus Kapitel 49 der hl. Regel hervor, dessen Hauptgedanken fast wörtlich den *sermones quadragesimales* des hl. Leo d. Gr. entnommen sind. An und für sich müßte das Leben des Mönches „*omni tempore Quadragesimae observationem habere*“<sup>17</sup>.“ Es ist nun nicht so, als wollte der hl. Benedikt seinen Mönchen ein Leben voll unauf-

<sup>10</sup> *Epist.* 185, 9, 39. CSEL 57 (II, 4), 35.

<sup>11</sup> CSEL 3 (I), 373 ff. — <sup>12</sup> *In Lev. hom.* 2, 4, P. G. 12, 418.

<sup>13</sup> *Sermo* 9, 11, 17, P. L. 38, 88. — <sup>14</sup> Kap. 4, 15.

<sup>15</sup> Kap. 30, 5—7. — <sup>16</sup> Kap. 41, 2—17. — <sup>17</sup> Kap. 49, 1—2.

hörlicher Strengheiten und Abtötungen auferlegen, sondern, wie Delatte bemerkt, der hl. Benedikt „*parle du carême spirituel, conciliable avec tous les horaires, avec tous les états de santé, supérieur de beaucoup au carême matériel, lequel n'est qu'un procédé qui nous aide à réaliser l'autre*<sup>18</sup>“. Dieses wahre Fasten enthält zwei Elemente: ein negatives und ein positives. Das negative Element, das uns hier besonders interessiert, gibt der hl. Benedikt mit folgenden Worten an: „*omnes pariter et negligentias aliorum temporum his diebus sanctis diluere*<sup>19</sup>“. Das positive Element besteht nach dem hl. Benedikt darin, daß der Mönch „*istis diebus Quadragesimae omni puritate vitam suam custodiat*<sup>20</sup>“. Der hl. Benedikt versteht hier das Wort *puritas* im weitesten Sinne; *puritas* ist hier, wie Delatte sagt, „*la vie d'unité et d'union à Dieu sans partage, l'absence de tout alliage dans le principe qui détermine intérieurement notre activité: Qui Spiritu Dei aguntur, ii sunt filii Dei; c'est la vraie virginité du cœur. Garder son âme en toute pureté et effacer les négligences des autres temps de l'année: ces deux recommandations sont liées ensemble comme cause et effet: nous n'atteignons les fautes d'autrefois que par la fidélité d'aujourd'hui*<sup>21</sup>“.

Nach diesen mehr allgemeinen Angaben geht der hl. Benedikt ins einzelne. Zunächst wieder das negative Element: *ab omnibus vitiis temperare*. Alle Sünden und Unvollkommenheiten müssen vermieden werden, alles, was unvereinbar ist mit Gottes Willen. Dann das positive Element: Hier nennt der hl. Benedikt zunächst das Gebet, und zwar die *oratio cum fletibus*. Delatte erklärt diese *oratio cum fletibus* als „*prière intime, instante, jaillissant de la tendresse et de la composition de cœur*<sup>22</sup>“. Von der *compunctio* spricht der hl. Benedikt bereits im 20. Kapitel: *De reverentia orationis*: „*Et non in multiloquio, sed in puritate cordis et compunctione lacrimarum nos exaudiri sciamus*<sup>23</sup>“. P. Linderbauer sagt über die *compunctio*: „*Compunctio ist ein spezifisch christliches Wort, das zuerst in der Itala und bei Tertullian vorkommt, dann von den Kirchenschriftstellern sehr häufig gebraucht wird. Die Verbindung des Wortes mit lacrimarum findet sich bei Cassian Coll. 9, 28, 2<sup>24</sup>*“. Nach Delatte ist unter *compunctio* zu verstehen „*l'attendrissement intérieur que créent en nous, à la lumière de foi, le souvenir de nos fautes et la pensée des bienfaits de Dieu*<sup>25</sup>“. Ähnlich ist die Definition, die Isidor von Se-

<sup>18</sup> a. a. O. S. 362. — <sup>19</sup> Kap. 49, 5—7. — <sup>20</sup> Kap. 49, 4—5.

<sup>21</sup> a. a. O. S. 362. — <sup>22</sup> a. a. O. S. 363. — <sup>23</sup> Kap. 20, 5—8.

<sup>24</sup> CSEL 13 (II), 274. Linderbauer B., *Regula S. Benedicti*. Metten 1922, 262.

<sup>25</sup> a. a. O. S. 219.

villa gibt: „Compunctio cordis est humilitas mentis cum lacrimis, exoriens de recordatione peccati et timore iudicii<sup>26</sup>.“ Der timor muß bei den conversi in Liebe übergehen: „Necesse est omni converso, ut post timorem consurgere ad caritatem Dei debeat quasi filius nec semper sub timore iaceat quasi servus<sup>27</sup>.“ Caesarius von Arles stellt der wahren compunctio spiritus die compunctio lacrimarum gegenüber: „Multum opus est fletus, multus gemitus, multae contritiones corporis ad sanandos ipsos dolores cordis. Tota incumbendum est spiritus compunctioe, ut vetusta mala tanquam sagittae quaedam de conscientiae visceribus evellantur. Non sufficit summis labiis dicere: peccavi, parce et dimitte<sup>28</sup>.“ Avitus von Vienne (Ende des 5. Jahrh.) spricht von der „professa compunctio<sup>29</sup>“, setzt also compunctio mit paenitentia gleich. Diese compunctio cordis, die also einen Wesensbestandteil der Buße ausmacht, fordert der hl. Benedikt nebst der lectio und der abstinentia von seinen Mönchen, um so „neglegentias aliorum temporum his diebus sanctis diluere“. Nicht nur in der Fastenzeit soll der Geist der compunctio unser Herz erfüllen, sondern Tag für Tag, wie der hl. Benedikt im vierten Kapitel sagt: „Mala sua praeterita cum lacrimis vel gemitu cotidie in oratione Deo confiteri<sup>30</sup>.“ Hier ist also der ausdrückliche Hinweis gegeben, daß es sich bei der compunctio um die paenitentia cotidiana handelt, die die Kirche von allen ihren Kindern verlangt.

In diesem Zusammenhang darf vielleicht noch kurz die Tatsache erwähnt werden, daß in der alten Kirche das Mönchsleben an sich als eine immerwährende paenitentia betrachtet wurde. Diese Auffassung war zur Zeit des hl. Benedikt so allgemein, daß die Übernahme des Mönchsleides als vollwertiger Ersatz für die Kirchenbuße galt. So heißt es beispielsweise in einem Fragment, das wahrscheinlich dem 5. Jahrhundert entstammt und in Migne Patrologia lat. fälschlich als sermo 3 des Faustus Rhegiensis bezeichnet wird<sup>31</sup>:

„Detur paenitentia saeculari . . . si abrenuntians saeculo et eius militiae et spondens se cunctis diebus servitutum Deo, cur paenitentiam mereatur, qui liber effectus sectatur eremi vastitatem . . . abrenuntianti publica paenitentia non est necessaria, quia conversus ingemuit et cum Deo aeternum pactum inivit. Ex illo igitur die non memorantur eius delicta, quae gessit in saeculo<sup>32</sup>.“

Dieser Text wird näher erläutert durch einen Text des Gennadius († ca. 494):

<sup>26</sup> *Sent.* 2, 12, 1—4. P. L. 83, 613.

<sup>27</sup> *Sent.* 2, 8, 4. P. L. 83, 609. — <sup>28</sup> *Hom.* 8. P. L. 67, 1063.

<sup>29</sup> *Epist.* 4. P. L. 59, 221. — <sup>30</sup> Kap. 4, 67—68.

<sup>31</sup> So Germain Morin; vgl. Poschmann, Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums. München 1928, 128 Anm. 4.

<sup>32</sup> P. L. 58, 875.

„Quem mortalia crimina post baptismum commissa premunt, hortor prius publica paenitentia satisfacere ... sed et secreta satisfactione solvi mortalia crimina non negamus, sed mutato prius saeculari habitu et confesso religionis studio per vitae correctionem et iugi imo perpetuo luctu miserante Deo veniam consequatur<sup>33</sup>.“

Diese Texte zeigen klar, daß das Mönchsleben in der gallischen Kirche als vollgültiger Ersatz für die Kirchenbuße betrachtet wurde. Daß das Mönchsleben ein Büberleben sei, sagt schon der hl. Hieronymus, ohne allerdings das Mönchsleben als Ersatz für die Kirchenbuße zu bezeichnen: „Hortatus sum, ut ageres paenitentiam et in cilicio et cinere volutareris, ut solitudinem peteres, ut viveres in monasterio<sup>34</sup>.“ So verstehen wir, daß der hl. Benedikt schreiben kann: „Licet omni tempore vita monachi Quadragesimae debet observationem habere<sup>35</sup>.“ Weil er aber aus langjähriger Erfahrung die menschliche Schwäche kennt, verordnet er, daß wenigstens in den Tagen der Fastenzeit das Leben seiner Mönche einen strengen Bußcharakter trage. Wie die Christen in der Welt die *paenitentia cotidiana* übten durch besondere Bußwerke, so die Mönche durch ebendieselben Bußwerke; darüber hinaus aber noch durch ihr Mönchsleben als solches. Wie das Mönchsleben das christliche Leben in seiner Vollendung sein soll, so geht auch das Bußleben des Mönches über das gewöhnliche Maß der Weltchristen hinaus.

### Endergebnis.

Es bleibt nun noch übrig, die in der Einleitung unserer Arbeit aufgeworfenen Fragen kurz zusammenfassend zu beantworten. Es wurde die Frage gestellt, ob und inwieweit die Bußpraxis der hl. Regel die damalige kirchliche Bußpraxis widerspiegelt. Wir sahen im Verlauf der Untersuchung, daß sich die beiden zur Zeit des hl. Benedikt in der Kirche gebräuchlichen Bußarten: die *paenitentia canonica* und die *paenitentia cotidiana* auch in der Regel des hl. Benedikt finden.

Was zunächst die *paenitentia canonica* angeht, wurden deren drei Hauptelemente: (Sündenbekenntnis, Exkommunikation mit nachfolgender Rekonziliation und persönliche Bußleistungen des Sünders, untersucht und mit der kirchlichen Praxis verglichen. Betreffs des Sündenbekenntnisses wurde zuerst gefragt, warum der hl. Benedikt eine Offenbarung der Sünden und bösen Gedanken vor dem Abt oder den *seniores spirituales* verlangt. Die Antwort lautet: Der hl. Benedikt betrachtet die Sünde so, wie es seit alters geschah, d. h. als Seelenkrankheit. Und wie ein körperlich Kranker, der genesen will, die Wunden und Krankheiten seines Körpers einem fähigen

<sup>33</sup> *De ecclesiasticis dogmatibus* 53. P. L. 58, 994.

<sup>34</sup> *Epist. 147, 8 ad Sabinianum*. CSEL 56 (1, 3), 323.

<sup>35</sup> Kap. 49, 1—2.

Ärzte aufdecken muß, damit dieser ihm die richtigen Heilmittel an die Hand geben kann, so auch der seelisch Kranke, der Sünder. Die zur Heilung der Seelenkrankheiten befähigten Ärzte sind der Abt und die *seniores spiritales*. Sie sind Lehrer und Ärzte und haben von Gott als Frucht ihres asketischen Lebens das Charisma — Charisma im Sinne des hl. Basilius als Gabe, die zum Nutzen der Gemeinschaft dem einzelnen als Frucht seines asketischen Lebens vom Heiligen Geist verliehen wird und den Betreffenden zu einem bestimmten Amte geeignet macht — der Seelenleitung empfangen, das sie zu diesem schwierigen, verantwortungsvollen Amt befähigt. Damit erledigt sich schon die zweite, negativ zu beantwortende Frage, ob unter den *seniores spiritales* Priester zu verstehen sind. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in dem einen oder anderen Fall der Abt oder einer der *seniores spiritales* Priester war, aber die *seniores* werden nicht deshalb *spiritales* genannt, weil sie Priester sind. Während der hl. Benedikt diejenigen, die irgendein anderes Charisma, z. B. das *donum loquendi*, besitzen, einfach „*seniores*“ oder „*sapientes fratres*“ nennt, werden die *seniores*, die das Charisma der Seelenleitung empfangen haben, ausdrücklich *seniores spiritales* genannt, weil sie sich im Gegensatz zu den anderen *seniores* ausschließlich mit dem geistlichen Leben zu befassen haben, das durch ihre Lehre und Ratschläge begründet, entwickelt und nötigenfalls wiederhergestellt und erneuert wird. Wenn wir das Sündenbekenntnis vor dem Bischof oder Priester, das bei der *paenitentia canonica* erfolgte, mit dem Sündenbekenntnis vor dem Abte oder den *seniores spiritales* vergleichen, muß folgendes festgestellt werden: Die äußere Form beider Bekenntnisse ist gleich, ein geheimes Bekenntnis vor dem Bischof oder Abt; das Wesen aber der beiden Bekenntnisse ist verschieden. Bei der *paenitentia canonica* ist das Sündenbekenntnis die notwendige Voraussetzung des kirchlichen, sakramentalen Bußverfahrens, also eine *confessio sacramentalis*; das Sündenbekenntnis vor dem Abt oder *seniores spiritales* ist keine *confessio sacramentalis*, sondern will die Seelenwunden und Seelenkrankheiten vor dem Seelenarzt aufdecken, damit dieser die rechten Heilmittel angeben kann; der Endzweck beider Bekenntnisse hingegen ist der gleiche. Beide Bekenntnisse zielen auf die Vergebung der Sünde, die Heilung der Seelenwunden hin; bei dieser Heilung wirkt in der *paenitentia canonica* die Schlüsselgewalt der Kirche mit, im anderen Falle aber das Charisma des Abtes oder des *senior spiritualis*, der die rechten Heilmittel anzugeben weiß.

Betreffs der Exkommunikation in der hl. Regel müssen wir unterscheiden zwischen der *excommunicatio a mensae participatione* und der *excommunicatio a mensa simul ab*

oratorio. Erstere ist als eine rein disziplinäre Maßregel zu werten; letztere aber ist der kirchlichen Exkommunikation nachgebildet und bedeutet den Ausschluß aus der äußeren und inneren Gemeinschaft des Coenobiums; sie ist ein Abtrennen von Christus, dem „paterfamilias“<sup>36</sup>, ein tradere in interitum carnis, das genau wie bei der kirchlichen Exkommunikation aus dem Grunde vorgenommen wird, um den Schuldigen zu bessern, die Ehre der klösterlichen Gemeinschaft zu wahren und die übrigen Brüder vor Ansteckung zu schützen. Auch die bei der *paenitentia canonica* erforderlichen persönlichen Bußübungen des Sünders werden vom hl. Benedikt verlangt.

Was die in der Kirche übliche *paenitentia cotidiana* angeht, so finden wir sie ebenfalls in der hl. Regel. Die äußere Form der monastischen Bußübungen schließt sich eng an die in der kirchlichen Praxis üblichen Formen an. Die hauptsächlichsten Bußübungen der *paenitentia cotidiana* in der Kirche waren: das Gebet, besonders das Gebet des Herrn, Almosenspenden, Fasten, *compunctio cordis*. Mit Ausnahme des Almosens, zu dem die Mönche nicht in der Lage waren, verlangt der hl. Benedikt von seinen Mönchen tagtäglich dieselben Bußwerke. Nur das eigentliche Fasten ist auf bestimmte Tage beschränkt. Die Bußpraxis in der hl. Regel entspricht also vollständig der damaligen kirchlichen Bußpraxis.

Diese Feststellung ist ein Beweis mehr dafür, daß das Mönchtum der alten Kirche keineswegs eine Einrichtung sein wollte, die neben der Kirche oder sogar im Gegensatz zur Kirche stand, sondern daß es voll und ganz in der Kirche stand und nichts anderes wollte, als seine Jünger zur vollkommenen Christusnachfolge führen.

<sup>36</sup> Kap. 2, 17.

## Mittelalterliche Graberöffnungen in der Abteikirche zu Seligenstadt.

Von Paulus Volk OSB, Maria Laach.

Im vergangenen Jahre wurde die Ostpartie der Einhardsbasilika zu Seligenstadt am Main einer gründlichen Erneuerung unterzogen. Im Verlauf der Arbeiten wurde im Innern der Apsis die fast vergessene ursprüngliche Krypta des 9. Jahrhunderts mit der Grabkammer der beiden römischen Märtyrer Marcellinus und Petrus freigelegt. Ihre Reliquien hatte sich Einhard aus Rom 827 verschafft und nach seiner Stiftung bringen lassen. Den Translationsbericht hat er selbst verfaßt. Die Krypta-Anlage zu Seligenstadt entspricht fast vollkommen den römischen Ringkrypten des 9. Jahrhunderts (Santa Prassede). Noch sind in Seligenstadt die beiden Seitentrepfen erhalten, die in den innerhalb der halbrunden Apsis hinlaufenden einst tonnenüberwölbten Gang hinabführten. Hinter der Märtyrerkammer auf der Achse nach dem Schiff hin (nach Westen) lag eine zweite Kammer, die als Totengruft des Stifters Einhard und seiner Gattin Imma erkannt wurde. Bis zur Verschüttung der Krypta-Anlage um 1250 stiegen über 400 Jahre die Gläubigen jene Stufen hinab, die heute teilweise wiedergefunden sind. Wenn O. Müller<sup>1</sup>, der Ausgrabungsleiter, sagt, daß dann diese heilige Stätte im Boden versank und für 600 Jahre vergessen wurde, so übersieht er, daß man bereits 1698 auf die Grabkammer des Stifters stieß, als Abt Franz Blöchinger einen neuen Fußboden legen ließ (siehe weiter unten). Bei Gelegenheit der neuesten Grabungen des Jahres 1938 erinnerte man sich der Reliquienfunde des Mittelalters. In den *Acta Sanctorum* (Juni, Bd. I, 176—177) ist eine *Inspectio Reliquiarum Seligenstadii facta anno 1607* veröffentlicht, die den damaligen Prior P. Joannes Conrad Baur<sup>2</sup> von Seligenstadt zum Verfasser hat.

<sup>1</sup> Müller O., Die Einhardsbasilika zu Seligenstadt a. M. und ihre Instandsetzung (Vorbericht) (Deutsche Kunst und Denkmalpflege 1936, 254—259).

<sup>2</sup> Joannes Conrad Baur, Prior, Cellerar, Beichtvater im Frauenkloster Schmerlenbach, Pfarrer in verschiedenen Klosterpfarreien, Jubilar und Senior, gest. 18. Mai 1663. Alle folgenden biographischen Notizen entstammen dem Seligenstädter Profeßbuch.

Eine bisher übersehene glückliche Ergänzung bietet das sogenannte Profeßbuch der Abtei, das heute im Pfarrarchiv zu Seligenstadt aufbewahrt wird. *Liber continens omnes professos vivos ac mortuos huius loci ab anno 1712. Inchoatus et conscriptus per fr. Hubertum Kayser*<sup>3</sup> ist der Titel jenes Buches, das wohl in seinem Grundstock ein Profeßbuch ist, aber neben alten und neuen Nachrichten über die Abteigeschichte auch eine Series parochorum der Pfarreien gibt, die der Abtei inkorporiert waren. Das Profeßbuch, dem einige Blattlagen älterer Handschriften an verschiedenen Stellen beigegeben sind, hat dadurch stark den Charakter eines Memorabilienbuches erhalten, wodurch sein Wert ungemein gewinnt. Die genaueren Nachrichten gehen fast noch ein Jahrhundert zurück, sind von verschiedenen Händen geschrieben und aus verschiedenen Quellen geschöpft. Eine erste Hand schrieb die *Inspectio reliquiarum* aus, der P. Hubert Kayser einige Ergänzungen aus der Tradition und alten Quellen anfügte. Weil diese Notizen das ausführliche Bild, das Prior Baur von den Ereignissen des Jahres 1607 gezeichnet hat, abrunden, seien sie hier wiedergegeben. Zuvor muß Herrn Philipp Lambert, Pfarrer und Dechant von Seligenstadt, herzlich Dank gesagt werden, daß er in lebenswürdiger Weise das Profeßbuch nach Maria Laach sandte, wo es in Muße eingesehen werden konnte.

Anno Domini MDCVII, indictione quinta, III. kalendas Februarias, Pontificatus Ss. D. N. D. Pauli divina providentia Papae V. anno secundo, Romanorum Imperatore Rudolpho secundo, Reverendissimus atque Illustrissimus Dominus D. Joannes Suicardus<sup>4</sup> Archiepiscopus Moguntinus Princeps Elector praemisso unius diei ieiunio per religiosos coenobii Seeligenstadiani et precibus quadraginta horarum atque in termino dictarum precum psalmis poenitentialibus et sanctorum lytaniis praeuntibus ipso Reverendissimo et Illustrissimo Principe, ac Domino Suffraganeo Moguntino<sup>5</sup>, respondente vero choro et caeteris assistentibus curavit ex summo altari in memorato coenobio D. Benedicti Seeligenstadiano exponi thecam reliquiarum<sup>6</sup> et decantato per musicos cantico *Te Deum laudamus*, eandem Sua Illustrissima Celsitudo reseravit inventaeque sunt sacrae Sanctorum reliquiae pulvinus

<sup>3</sup> Hubert Kayser aus Amorbach, geb. 20. Febr. 1694, eingetr. 2. Juni 1712, Profeß 11. Juni 1713, Priester 20. Febr. 1717, Cantor, Custos, Culinaris, Prior, gest. 8. März 1773.

<sup>4</sup> Joannes Schweikhard v. Kronberg, 1604—1626.

<sup>5</sup> Stephanus Weber, Misiensis Episcopus, Suffraganeus et in Pontificalibus Vicarius Moguntinus.

<sup>6</sup> Profeßbuch, p. 214: Quemadmodum Illustrissimus Princeps J. Suicardus Archiepiscopus finitis diei primae precibus accessit ad tumbam sacram eam nonnihil aperturus et scrutaturus (metuebat enim ne forte per dolum reliquiae aliquando fuissent sublatae, signanter, quod nulla extaret hominum memoria de scrutatis iisdem sacris reliquiis sicque actum ageret), sed vix introspevit, quin subito percussus divino quodam timore et supernaturalem quandam virtutem in iis, quae viderat persentiens. Statim reclusit et scrutationem lustrationemque accuratam in diem Purificationis Virginis Mariae detulit.

sive saccus niger in ora seu extremitate segmentatus rubeo serico passamento cum schedula membranea hac inscriptione: Hae sunt reliquiae in rufo scrinio inventae. Sericus albus sub nigris floribus intextus, cui affixae duae schedae inscriptae, una: Corpora SS. Marcellini et Petri; secunda scheda: Reliquiae et cineres et vestes in inferiori sarcophago. Subrubeus saccus cum scheda [p. 204]: Hae sunt reliquiae in sarcophago inventae. Albus sericus inscriptus: Cineres. Pulvinus sive saccus inscriptus: Hae sunt reliquiae in sarcophago inventae. Alius albus cum scheda: Hae sunt reliquiae in rufo scrinio inventae. Sericus saccus reliquiarum sine scheda et inscriptione. Alius inscriptus: Hae sunt reliquiae in superiori capsula inventae. Rubeus pulvinus sive saccus viridi colore crucibus intextus cum hac inscriptione: Hae sunt reliquiae SS. Nicolai, Prothi et Hyacinthi<sup>7</sup>, de ligno Domini, de veste S. Mariae, de sudario Domini, Stephani Protomartyris et S. Jacobi, S. Bartholomaei, Mariae Magdalenae, Margarethae, Rochi, Cosmae et Damiani, Christophori, Cyriaci et Sociorum MM., Sabinae Virginis, Christinae, de sepulchro Domini, Marii, Martini Episcopi, Gregorii Papae, Nicolai, de ossibus S. Walburgis, de manu S. Agnetis Virginis. Sericus albus sub nigris et viridibus rosis permixtus cum inscriptione: Reliquiae in superiori capsula inventae, albi et crocei coloris. Saccus similiter inscriptus: Hae sunt reliquiae in superiori capsula inventae. Occasio autem aperiendae capsulae et thecae fuit, ut certo cognosceretur, quorum Sanctorum in ea continerentur reliquiae. Tertio die Februarii SS. [p. 205] Martyrum theca consignata sigillo Reverendissimi atque Illustrissimi Archipraesulis praemisso responsorio de SS. Martyribus Marcellino et Petro in eadem ecclesia consueto: *Pracelsi Martyres*, cum accensis cereis in priorem locum super summo altari reportata et restituta fuit, recondito inprimis et recluso cum caeteris memoratis reliquiis capite S. Marcellini Martyris.

Apertus deinde etiam fuit sarcophagus, qui exstat in medio chori et in eo reperta sunt ossa duorum hominum et dalmatica nigra, cui erant involuta. Caput nullum integrum inventum est, sed tantum pars cranii duplex et schedula cum hac inscriptione: Ossa Dominae Gislae pia memoriae.

(Die erste Hand setzt P. Hubert Kayser fort:)

Hunc sarcophagum renovata ecclesia Reverendissimus D. Petrus IV.<sup>8</sup> anno 1721 aperiri iussit per Joannem Weissenbach<sup>9</sup> caementarium in praesentia RR. PP. Leopoldi Battoni<sup>10</sup> cellerarii et Edmundi Weingärtner<sup>11</sup> custodis et invenit in tribus distinctis nigri coloris sericis saccis ossa Eginhardi, Immae et Gislae. Anno vero 1698 D. Franciscus Blöchinger<sup>12</sup> antiqum et vile pavimentum chori [p. 206] volens destruere et ponere novum,

<sup>7</sup> Vgl. *Act. SS. Junii* t. I p. 174 E.

<sup>8</sup> Petrus Schultheis aus Mainz, geb. 1676, eingetr. 1694, Profeß 1696, Priester 1701, Cantor, Custos, Pfarrer, Abt 6. Nov. 1715, gest. 11. März 1730.

<sup>9</sup> Joannes Weissenbach aus Tirol, heiratete in erster Ehe Maria Cuni-gundis Galle am 23. Nov. 1676, in zweiter Ehe Anna Christina Lang am 24. Jan. 1701, er ist gest. 26. Dez. 1723. Seibert L., Sippenbuch der Stadt und Zent Seligenstadt, Seligenstadt 1934, 262.

<sup>10</sup> Leopold Battoni aus Aschaffenburg, geb. 12. Mai 1686, eingetr. 4. Okt. 1708, Profeß 4. Okt. 1709, Priester 4. Okt. 1713, Cellerar, Pfarrer in verschiedenen Klosterpfarreien, gest. 27. Sept. 1738.

<sup>11</sup> Edmund Weingärtner aus Mainz, geb. 3. März 1696, eingetr. 11. Nov. 1716, Profeß 30. Nov. 1717, Priester 2. Juni 1720, Custos, Altarista, gest. 5. April 1768.

<sup>12</sup> Franciscus Blöchinger aus Miltenberg, geb. 28. Juni 1658, eingetr. 1677, Profeß 1678, Priester 1682, Doktor der Theologie und Professor, Prior, Pfarrer in verschiedenen Klosterpfarreien, Abt 16. Jan. 1696, Comes palatinus, Kaiserlicher Rat, gest. 17. Sept. 1715.

in terram altius fodere iussit, ubi invenit dealbatum et bene formatum lapidibus constructum sepulchrum, quod forte DD. Fundatorum sepulchrum erat, ex quo praedecessores nostri ossa inibi deposita elevarunt et in memorato sarcophago reposuere. Ossa autem inventa sunt, ut in sequenti videt benignus lector.

In primo sacco ossa Eginhardi. Duo ossa femoris, duo ossa tibiae, duo ossa humeri, duo ossa surae die Wadenbein, unum os ulnae das kleine Bein nächst anfang des Arms. Maxilla inferior cum undecim dentibus, duo ossa ischion, os sacrum infra vertebrae, duae dorsi vertebrae, una vertebra dorsi, una vertebra colli, frusta duo ossis ileon nächst bey dem ischio, os anterioris pollicis, quatuor frusta cranii.

Ossa Immae. Duo ossa femoris, duo ossa tibiae, unum [p. 207] os humeri vom Ehlenbogen bis an die Schuldern, duo ossa radii die starcke Röhre von dem Ehlenbogen bis an die Hand. Frustum cranii occipitii cum satura, octodecim frusta costarum, duo frusta ossa ischion, duae vertebrae dorsi, quatuor minora frusta ossis ischion, tria ossa manus, frustum maxillae inferioris cum tribus dentibus et variae magnitudinis ac variorum ossium frusta 53.

Ossa Gislac. Maxilla superior cum undecim dentibus et separatim octo dentes, unum os claviculae, quatuor vertebrae dorsi, quinque frusta vertebrae lumbarum, quatuor vertebrae colli. Octo costae fere integrae, viginti septem frustae maiora et minora costarum, duo ossa tibiae minora duobus prioribus corporibus, frustum ossis claviculae infra collum in superiore parte pectoris, frustum ossis tibiae, duo frusta ossis ischion wo die groß Röhre in die Pfann [p. 208] gehet. Viginti ossa octo manuum et pedum, septem ossa tarsi et metatarsi runde Bein zwischen der Hand und Anfang der Röhre gegen dem Ehlenbogen. 65 frusta ossium cum aliquot minimis frustis variarum partium et variae magnitudinis.

Haec memorata ossa omnia 1722 die undecima Maii celebrato sacro solemniter de Requiem fuerunt inclusa cum nominibus omnium praesentium monachorum in pergamento scriptis a me f. Huberto Kayser professo duabus affabre elaboratis ligneis arcibus, involuta tribus novis sericis nigris saccis et in novam marmoream tumbam per P. Edmundum superpelliceo indutum reposita, ubi usque dum angelus Domini tuba vocet ad iudicem supremum in pace requiescunt.

Eginhardus huius monasterii fundator nullibi Abbatem egit nisi in hoc monasterio, ubi obiit 855 vel 856 die 11. Martii. Imma e vita decessit 836, quam Eginhardus ut sororem per complures annos habuit, quod patet [p. 209] ex verbis, quae scripsit ad Lupum Ferrariensem Abbatem: Omnia mihi studia omnesque curas tam ad meas quam amicorum causas pertinentes exemi et excussit dolor, quem ex morte olim fidelissimae coniugis iam nunc charissimae sororis ac sociae gravissimum coepi<sup>13</sup>.

Supra memoratus Illustrissimus Archiantistes J. Suicardus huc se contulit 1606 5. Octobris et mansit hic usque ad 7. Maii anni sequentis 1607. Sedulo divinis assistebat officiis, ita ut dies nunquam praeterierit, qua non vel ipse sacrificium in altari incruentum Deo offerret vel offerenti assisteret ac festis dominicisque diebus superpelliceo seu rochetto indutus crucem pectoralem gestans summo sacro et vespere devotissime interesset. Certis etiam temporibus se dabat lectioni atque doctorum virorum colloquiis delectabatur, inter quae intercidit historica relatio de gloriosis SS. MM. patronorum nostrorum Marcellini et Petri reliquiis eorundemque miraculo. Hinc incitatus animi ad veritatis inquisitionem, itaque Illustrissimus Archiepiscopus ad submovendam omnis dubitationis ansam thecam illam sacram solemniter lustrare et elevare decrevit ut supra habetur.

Huius sollemnis lustrationis sacrarum reliquiarum et apertionis sarcophagi in choro, ubi inventa sunt duorum hominum ossa et schedula, quae referebat: Ossa D. Gislac pie memoriae.

<sup>13</sup> Migne, PL. 119, 437, Epistola III.

Testis est Dominus Christophorus V. Weberus SS. Theol. doctor et Commissarius Aschaffenburgensis.

[p. 211] SS. Reliquiae, quas Eginhardus Roma huc detulit, propter conflagrationem ecclesiae 1200 in cistis et saccis fuerunt in terram defossae, quas antecessores nostri levantes in summo altari in tumba incluserunt, quae studio ob invasionem Suecorum sub Abbate Leonardo Colchon<sup>14</sup> sub turri organica 1631 fuerunt in terra depositae, ubi per quinque annos absconditae iacebant. Denique 1637 1. Januarii D. Abbas easdem levavit in praesentia P. Leonardi Walz<sup>15</sup> Supprioris, P. Joannis Lemmelii<sup>16</sup>, D. Theodori Colchon<sup>17</sup> Canonici ad gradus Moguntiae, P. Marcellini Heiderich<sup>18</sup>, P. Augustini Denten<sup>19</sup> et P. Joachimi Wolber<sup>20</sup>. Ob novum tumultum belli post devastationem lacrymabilem monasterii SS. Reliquiae in templo dispersae fuere, quas ex sordibus, quantum potuerunt, fratres collegerunt atque in tumba lignea deaurata posuit D. Abbas 1646 22. Augusti. Quam tumbam a latere evangelii iuxta fenestram posuit, quam ibidem positam inveni. Cum autem D. Petrus IV. Abbas ecclesiam renovavit, 1721 amota fuit<sup>21</sup> et ad domum capitularem deposita iuxta altare. Si D. Abbas hanc translationem scivisset, utique ad priorem locum in ecclesia dictam tumbam posuisset. Haec f. Hubertus pro memoria notare voluit.

Eine andere Reliquienerhebung berichtet das Profeßbuch auf Seite 149—160. Es ist die Arbeit des nachmaligen Abtes Leonard Colchon<sup>22</sup> von Seligenstadt, die bisher als verschollen galt und die P. Johannes Weinckens in seinem: Eginhartus illustratus et vindicatus, Francofurti 1714, stark benützte. Steiner<sup>23</sup> zählt unter den Werken des Abtes Colchon auf: Nachricht, was bei der Erhebung der Reliquien sich in Seligenstadt zuge-

<sup>14</sup> Vgl. unten Anm. 22.

<sup>15</sup> Leonhard Waltz aus Oberburgen, Prior, Pfarrer, Abt 5. Dez. 1653, gest. 16. Mai 1666.

<sup>16</sup> Joannes Lemmel aus Mainz, Cellerar, Pfarrer, Beichtvater im Frauenkloster Schmerlenbach, gest. 13. Febr. 1669.

<sup>17</sup> Theodor Colchon, Bruder des Abtes Leonard Colchon, Kanonikus an B.M.V. ad Gradus in Mainz, gest. 26. April 1655.

<sup>18</sup> Marcellinus Heiderich aus Mainz, Pfarrer in verschiedenen Klosterpfarreien, Ökonom, gest. 23. Okt. 1648.

<sup>19</sup> Im Profeßbuch ist nur sein Name verzeichnet.

<sup>20</sup> Joachim Wolber aus Mainz, Prior, Pfarrer, gest. 9. Juni 1667.

<sup>21</sup> Profeßbuch p. 214: . . . Sic etiam contigit Rmo. D. Petro IV. Abbatu, quia ipse metuebat in sarcophago nulla esse ossa fundatorum, hinc ipse se portare fecit sub mensa conventuali secum sumens duos PP. Leopoldum Battoni et Edmundum Weingärtner. Mandavit caementario Joanni Weissenbach, ut aliquo modo aperiret sarcophagum et quando Rmus. poterat introspicere et inclusa videret tres saccos plenos ossibus, advocat ipsum Joannem Weissenbach in adiutorium, ut una cum duobus dictis patribus superiorem lapideam tabulam removeret et sic duo patres ad abbatialem habitationem D. Abbatis Petri ossa cum tribus saccis, quae signata erant: Ossa Eginhardi, Ossa Immae, Ossa Gislac, detulerunt, ubi servabantur a die 12. Augusti 1721 usque ad diem 11. Maii 1722, qua die inclusa fuerunt in nova marmorea tumba, quam D. Petrus fieri curavit. Quorum omnium vivus et fidelis testis f. Hubertus professus, sicut testis voluit esse in causa Illustrissimi Principis ob lustrationem s. reliquiarum Christophorus V. Weberus Commissarius Aschaffenburgensis.

<sup>22</sup> Leonard Colchon aus Lüttich, geb. 1593, Profeß von St. Trond 1611, Priester 1616, Subregens des Bursfelder Seminars in Köln 1616, Lektor und Prior in Seligenstadt 1622, Abt 25. Nov. 1625, Präsident der Bursfelder Kongregation 11. Mai 1642, gest. 29. Nov. 1653.

<sup>23</sup> Steiner J. W. C., Geschichte und Beschreibung der Stadt und der ehemaligen Abtei Seligenstadt. Aschaffenburg 1820, 269.

tragen habe. Mehr war nicht bekannt; das Profießbuch bringt den genauen Wortlaut. Der Text ist nicht von Abt Colchon selbst geschrieben, was immerhin möglich gewesen wäre, da das Profießbuch aus älteren Teilen zusammengebunden ist, wie eingangs erwähnt wurde. Die Handschrift Colchons ist aus den zahlreichen Briefen bekannt, die von ihm noch erhalten sind<sup>23a</sup>. Der Reliquien-Fundbericht ist volkskundlich und kulturgeschichtlich sehr aufschlußreich, weshalb er im Wortlaut geboten wird.

Memoriale eorum quae in renovatione SS. Reliquiarum contigerunt in monasterio Seligenstadiano conscriptum a Pl. R. D. Leonardo Colchon Leodiensi, ad S. Trudonem in Hasbania professo et in Seeligenstatt Priore ac Lectore (am Rand von anderer Hand: postea Abbate) anno 1624 et 1625.

Quamvis tanta erga humanum genus divinae bonitatis sint beneficia, ut pro eis nedum condigne grati esse, sed nec ea sufficienter depredicare valeamus, nequaquam tamen, dum humana infirmitas in explicandis operibus misericordiae eius imparem se semper invenit, silendum reor, verum quando speciali aliquo dotatur beneficio fortiter pro virili audendum, quoniam opera Dei revelare et confiteri honorificum est, quo nimirum mortalium animi, maiori mentis devotione incensi in laudem creatoris sui fortius erigantur et laetius assurgant. Erit hoc quod Memorialis loco scriptis mandare nitor stimulus ad collaudandam divinae Maiestatis potentiam, quae mirabilis est in sanctis suis, dum per eorum sacra lipsana his nostris temporibus virtutes haud exiguas operari dignata est. Vere enim sicut sanctificationis unguentum testante regio vate in capite positum descendit in barbam et defluit usque ad oram vestimenti eius, ita cum Spiritus Sanctus suis charismatibus perfundit animam, non tantum ea virtute apparet sanctificari, sed redundantia et excrementia superfluentis mensurae et exuberantis gratiae quaecunq; illi inhaerent divina virtute perfundi, sic olim sudaria et semicinctia S. Pauli Apostoli a corpore eius delata languores curabant et pravos daemones abigebant. Non solum autem per attactum sudariorum et vestimentorum huius sacri gentium Doctoris languores et infirmitates pellebantur, sed et mortui ad vitam revocabantur, ut refert S. Joannes Chrisostomus. Quod equidem mirum videri non debet, cum scribat S. Gregorius caligula S. Honorati de-[p. 150] functum puerum vita donatum. Nec vero minoris virtutis sunt modo apud Deum sancti, quorum reliquias veneramus in terris, quam fuere, dum vel hac luce fruenterur vel ea sublata, immediate praemio beatitudinis aeternae donarentur, sed manent maiori in nos charitate affecti, quod eo magis uniti, ut facile ad eorum sacras exuvias eandem valeamus haurire gratiam, si cum fiducia accesserimus devoti, quam olim fideles ex illis sunt fide praevia consecuti. Declarat hoc ipsum aperte mellifluus doctor Bernardus, sancti inquiring securi quidem sibi, sed nostri solliciti. Non enim cum putredine carnis simul se exuerunt visceribus pietatis nec sibi sic induerunt stolam gloriae, ut nostrae pariter miseriae suaeque ipsorum misericordiae oblivionem induerent. Non est terra oblivionis, quam animae sanctorum inhabitant, non denique terra laboris ut occupentur in ea, non denique terra, sed coelum est. Nunquid coelestis habitatio animas, quas admittit, indurat aut memoria privat aut spoliat pietate? Fratres, latitudo coeli dilatat corda, non arctat; exhilarat mentes, non alienat, affectiones non contrahit, sed extendit, in lumine Dei serenatur memoria, non obscuratur, in lumine Dei discitur, quod nescitur, non quod scitur, dediscitur. Superni spiritus illi, qui ab initio coelos inhabitant, nunquid quia incolunt coelos, despiciunt terras et non eas visitant et frequentant? Nunquid quod semper vident faciem patris, ministerium evacuat pietatis? Omnes nihilominus administratorii Spiritus sunt

<sup>23a</sup> Volk P., Abt Leonard Colchon von Seligenstadt (1625—1653) und sein Briefwechsel. (Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 57 [1937], 366—384.)

missi in ministerium propter eos, qui haereditatem capiunt salutis. Quid ergo? Discurrunt angeli et succurrunt hominibus et qui ex nobis sunt, nesciunt nos nec norunt iam compati, in quibus passi sunt et ipsi? Qui dolores nesciunt, sentiunt tamen nostros, qui venerunt de magna tribulatione, non recognoscunt iam, in quo fuerunt? Haec pietas pulsatur in cordibus eorum, ut nostri misereantur [p. 151] et supplices pro nobis facti dominum universorum exorent. Quod ex sequentibus manifestum evadet.

A partu virgineo supra millesimum sexcentiesimum vigesimus quartus agebatur annus, cum in monasterio SS. Martyrum Marcellini et Petri in Seeligenstadt, quo me tunc degere continebat, adm. R. D. Joannes Jacobus Waltz<sup>24</sup> eiusdem loci Coadiutor et Administrator, diligens decorem domus Dei et locum habitationis eius sanctorumque venerationem promovere intendens, ubi prius summi altaris tabulam musivo opere affabre elaboratum non sine magno sumptu multo et eleganti pictura exornasset ac sublato ex muro dextri lateris chori superioris tabernaculo sive reposito Venerabilis Sacramenti lapideo, quod haud infrequenter ex humiditatis contractione sacris hostiis nonnullam causabat irreverentiam seque Romanae Ecclesiae aliarum omnium matri conformans egregium in summa deauratum ara collocasset. Similiter divinum officium iuxta reformationem breviarum monastici auctoritate Pauli V. Pontificis Maximi recogniti<sup>25</sup> comparatis ad hoc magno aere choralibus libris et missalibus romanis introduxisset, nec non organo minori ligneo opere fabricato pro quotidiano usu notabilium conventualium sublevamine condecorasset, regiminis sui anno quarto animum apposuit, deinceps ad sacras sanctorum reliquias exquirendas et exornandas, quas probe noverat in locis abditis et obscuris in cistis et saccis cum parva decentia delitescere, quo si sors tulisset aliquorum nomina, quae longitudine temporis carie propemodum exesa supererant invenire, suum utique lumen cum honore restitueret. Singula igitur discussa, perlustrata omnia, inventae in magna copia reliquiae, quae circiter annum millesimum ducentesimum in conflagratione ecclesiae ac turrium adustiones vestigia retinebant, nullius prorsus specificationis notae illustratae praeter aliquot, quarum inter notabilis pars humeri S. Sebastiani, in qua os brachii superioris volvitur, non nihil quidem vetustate [p. 152] collapsa, ast integra nomen suum antiquis characteribus manifestans quamvis inter ignotas, nescio cuius incuria reiecta, diu sepulta iacuerit. Eam autem veritati subnixam, praeterquam quod non desint testimonia, quae abunde demonstrant Eginhardum fundatorem nostrum ab Hilduino Abbate S. Dionisii sibi summa familiaritate coniuncto, cuius opera corpus S. Sebastiani ab urbe Roma in Gallias translatum et apud Augustam Suessionum in ecclesia S. Medardi Confessoris venerabiliter conditum obtinuisse, utpote qui et vicissim eidem donavit partem corporum SS. Marcellini et Petri Martyrum, quae et ipse Roma acceperat. Deus, cuius providentia cuncta reguntur, non ignoto rite signo singula consideranti manifestum fecit. Cum per vicina loca lues pestilentialis grassaretur et cuncta depasceret in tantum, ut locorum vicinorum incolae ab oppido nostro Seeligenstadiensi ob contagionis periculum arcerentur et adhibita diligenti custodia nequam permitteretur aliquis ex locis infectis introire, non potuit tamen industria humana sic praevalere, quin astu aliquo introierint nonnulli, qui malum ipsum oppidanis communicarint, iam domus aliquot infectae erant, sibi metuebant omnes et luem istam, si quomodo possent, a se avertere cupiebant. Quia vero humana media ut plurimum non multum isti morbo medentur, restabat, ut ad commune Dei divorumque asylum recurrerent, ni malum impendens expectare

<sup>24</sup> Joannes Jacobus Waltz aus Obernburg, Koadiutor des Abtes Martin Kraiss 1621, gest. 25. Okt. 1625.

<sup>25</sup> Volk P., Zur Geschichte des Bursfelder Breviers, Das St. Galler Brevier von 1612 und das Brevier Pauls V. von 1613. (Studien u. Mitteil. 46 [1928], 175 ff.)

mallent. Adlaborabat impigre in eum finem R. D. Nicolaus Otto Eixfeldianus<sup>26</sup> parochianae ecclesiae Seeligenstadiensis tunc praefectus ecclesiastes non vulgaris, qui omni sollicitudine ac cura suos exhortabatur ad preces assiduas sacra exomolegesi, communicatione sacrosanctae Eucharistiae divini numinis iram placandam. Bonum pastorem bene noverant, ut par erat, pius sequabatur populus nec tamen malum cessabat, quia divina bonitas gloriosum Martyrem suum S. Sebastianum ut olim ita modo honorare disposuerat. Itaque rebus sic stantibus, ad quorum notitiam pervenit inventam a R. D. Coadiutore partem notabilem reliquiarum [p. 153] praetacti Martyris S. Sebastiani, quae iam diu abscondita delituisset, placuit omnibus, qui audiebant verbum et accensa mens eorum, ut generoso Martyri cultus debitus multo tempore neglectus tribueretur. Ideoque a multis pro uniuscuiusque devotione oblatae pecuniae ad sacras reliquias exornandas sperantes se patrociniis illius protegendos; serpente nihilominus epidemiae malo rogatum a primoribus civitatis, ut publica processio et preces instituerentur pro avertenda plaga. Et quia iustissimum erat, quod petebatur, datus est consensus praemissa tamen exhortatione solemniter per parochum, ut omnes auxilium sanctorum, quorum reliquiae circumferrentur, implorarent maxime S. Sebastiani, qui contra gliscentem morbum epidemiae singularis patronus esse dignosceretur. Processum deinde magna cum devotione ac reverentia manusque Domini facta est super populum suum ad sanandum eum. Ex illa enim die cessavit lues et longo tempore nullus ulterius contagione affectus nisi quidam, qui post 7 vel 8 septimanarum decursum manifesto se dedere periculo, ut agnoscerent caeteri post beneficium praestitum meritas eas dedisse poenas, dum loca vicina infecta forsitan contra suorum maiorum praecepta non cavent et sibi ipsis malum accersunt. Non tamen longius serpsit infectio. Quidni igitur patrociniis praecelsi Martyris S. Sebastiani civitatem hanc protectam gratiose agnoscamus, cuius auxilium, qui aderant, ardentibus votis continuo imploraverant. Nemo credo inficias ierit, qui eius apud Deum praecelara merita in curandis dicta infirmitate detentis alias intellexerit. Curavit postea sodalitas S. Sebastiani sumptibus propriis statuum eius musivo opere ineleganter elaboratum in ara eius collocari, ut ulteriori eius patrociniis protegi digna inveniretur [p. 154].

Interim R. D. Coadiutor in semel incepto pergens opere pio sacra expurgabat lipsana disposito ea collocans ordine advocatoque acupictore aufererentur capsulas elegantes fabriliter arte aptabat, quas et coloribus auroque pari elegantia condecorabat. Cum ecce mulier quaedam Catharina nomine, pictoris Seeligenstadiensis uxor, cuius filius immodice caduco morbo afflictabatur, ut matrum erga filios est affectus, multum anxia undique praestolabatur consilium, quae vitabat auxilium, aderat quadam vice bono omine parochialis ecclesiae Seeligenstadianae sacellanus D. Andreas Schleyelius, ingressit ille mulieri memoriam S. Valentini Martyris, qui uti referebat in Diaecesi Herbipolensi ad sui nominis invocationem et contactu reliquiarum continuo morbo isti mederetur suadens patrociniis illius implorare. Gratulatur sibi mulier pro invento remedio, agit gratias pro suggesto consilio et ut devotus solet esse faemineus sexus, morae impatiens illico ad monasterium mittit, sacras S. Valentini reliquias inquirens, inventas sibi obnixè communicari postulat, applicatura eas dilecto filio suo caduco morbo laboranti. Pia illius petitioni annuit libenter R. D. Coadiutor et involutas serico albo S. Valentini reliquias una cum nonnullis aliorum sanctorum sigillo suo munivit, tum ne circa eas irreverentia aliqua committeretur, tum ne fraude pars aliqua tolleretur, sicque transmisit monens, ut prius factum in honorem S. Valentini voto puero superimponerent. Dictum factum ac die altera in sacra parochiali aede super altare in honorem

<sup>26</sup> D. Nicolaus Otto vom Eichsfeld, Säkularpfarrer von Seligenstadt 3. Sept. 1620, gest. 8. Mai 1633.

illius constructum missae oblatum est sacrificium et ex illa hora deinceps infirmitas non apprehendit puerum, sed sanus et incolumis permansit. Quod audientes plurimum laetati sumus et mens magis erecta ad ampliore honorem sacris exuviis exhibendum [p. 155].

Cum vero solito diligentius in discernendis notis ab incognitis incumbere-mus, venit ad manus R. D. Coadiutoris particula reliquiarum uti ominabar ego ex semicorruptis characteribus S. Damiani Martyris, sed quia illi antiquitati et magna ex parte vetustate consumpti perfectam nominis lectionem haud admitterent, nolebant ipse caeteris certis adiungere. Quod ut adverti petii statim particulae istius donationem, quam libenter annuit ex eo, quod eiusdem Sancti plures alias notabiles partes haberet. Accipiens itaque cum gratiarum actione statui mecum ob iniectam dubitationem, num vere S. Damiani forent, si se praesentaret occasio experiri, quae sane non diu dilata, sed prae oculis illico obiecta. Decubuerat enim multo tempore puer R. D. Coadiutoris ex tertiana febre, qua adhuc laborabat, cui contra vim morbi parum proderant suscepta medicamenta et etiam antea quorundam sanctorum reliquiae per quendam sacerdotem Societatis Jesu applicatae, quoniam curatio ista meritis S. Damiani reservata videbatur. Puerum ergo infirmum accedens hortatus sum brevibus, ut ferventer imploraret auxilium S. Damiani Martyris, cuius ego illi partem reliquiarum praesentarem nec dubitaret, quin eius intercessione, si verae eius reliquiae forent, pristinam sanitatem recuperaret. Appendi interim collo eius monens, ut pectori suo admooveret assiduisque precibus cum firma fiducia pulsaret aures sancti Martyris deprecando sospitatem. Mirum dictu eadem nocte, quae illi erat critica, emansit membrorum tremor ac eum amplius postmodum febris non attigit. Agebatur tunc ni fallor memoria SS. Cosmae et Damiani, quae revoluti anno solet feria quinta ante dominicam Laetare in quadragesima ritu romano observari, quando illi tradidi dictam partem [p. 156] reliquiarum, ut nemo merito ambigere possit, quin meritis Sancti per contactum reliquiarum suarum puer ille postliminio valetudinem bonam recuperavit.

Acuebatur exinde magis animus R. D. Coadiutoris ad ultiores alias Sanctorum exuvias comparandas sicubi locorum haberi potuissent multaque animo loca involvens, in quibus non eo, quo deberent, honore custodirentur, incidit inter caetera illi monasterium sanctimonialium Schmerlebacensium uno a castro Aschaffenburgensi lapide dissitum, huic Seeligenstadiensi monasterio subiectum, in quo plures non dubitabat latere reconditas reliquias, quas licet honeste conservari probe sciret, non tamen tanti fieri, quanti debuissent, facile advertebat. Spes concepta nequaquam fefellit, eo etenim profectus, non modicas inde retulit, quas, quia alibi indubie enumerabuntur, hic recensere supersedeo.

Inde autem reversus, ut vere psalmographus ait: dies diei eructat verbum et nox nocti indicat scientiam, dum quadam die sermocinaretur, uberius de subiecta materia cum acupictore, qui sacras exornabat reliquias, proiecit ille in medium scire se quendam civem Seeligenstadiensem, qui a proavis suis os alicuius Sancti per continuam traditionem acceptum custodiret. Nacti fuerant illi os istud in oppido Bobenhusum<sup>27</sup> Comitatus Hanoviensis, dum avitae maiorum fidei palam nuntio remisso, novam sectae Lutheranae fidem amplecteretur. Ad hanc narrationem erectus R. D. Coadiutor curiosius investigare coepit, num vere res ipsa, ut referebat, sese haberet, amor enim curiositati ansam praebat, quoniam defacto meditabatur, qualiter sibi illud vindicare posset. Ne vero mora periculum iniiceret, continuo cive ad se accessito de rei serie serio interrogat. Agnoscit ille et se per manus parentum suorum accepisse asserit, nullius fraudis se conscium esse confitetur. Jussus ad monasterium deferre, parat. At praeter exspectionem inventa est rubeo serico sacculo inclusa

<sup>27</sup> Bobenhausen bei Ortenberg in Oberhessen.

pars ossis exigua cum membrana hac [p. 157] inscriptione vetustis characteribus inscripta: De Sancto Leonardo. Ominabamur etenim antea os aliquod notabile fore. Ne tamen vel ea modica parte frustraremur, quia de dicto Sancto inter caeteras nostras reliquias prorsus nihil habebamus, ita suaviter cum eo transactum est, ut voluntarie nobis eam cesserit. Oblatio ipsa non modice placuit R. D. Coadiutori, sed mihi maxime, utpote qui summo desiderio tenerer accipiendi particulam exuviarum tanti patroni mei, cuius ego ex professione monastica nomen gererem, nec frustratus sum sane spe mea. Solicitari siquidem instanter rogavi, ursi oportune importune et tandem portionem aliquam impetravi, quam chartula pro tunc decenter inclusi decentius postea ornaturus. Quam gratum mihi acciderit donum istud, quisque ex affectu proprio metiatur, gratius tamen postea, imo gratissimum, cum mihi perfecte innotuit, quod modo relaturus sum. Ex febre tertiana languebat quidam confrater nostri conventus, Benedictus nomine, qui necdum a professione sua annum expleverat, devotus et modestus cuius infirmitati condolens, quod in dies magis viribus exhauriretur, coepi mecum ruminare virtutes et miracula, quae per merita beati Leonardi confessoris prope Leodium, nativitatis meae locum, divina bonitas operabatur, tacitusque solvebam. Quid si huic fratri infirmo, quam nactus es partem reliquiarum, commodares? Fors per merita confessoris sui, si verae sint illius reliquiae, liberabit eum Deus ab infirmitate, qua afflictus nimium detinetur. De earum namque veritate, fateor, nonnihil ambigebam, cum per multos annos inter saecularium manus delituisse mihi constaret, nec me etiam fugeret olim circumcelliones multos sacrorum pignorum loco mirae hominibus per speciem obrusisse. Sic ergo inter spem et metum positus, quae mihi mens dictaret, fratri aegrotanti aperui, utque per attactum et gestationem sacrarum reliquiarum sibi sanitatem restitui obnixè [p. 158] peteret suasi. Paruit ille libenter, et ecce ex illa hora reliquit eum febris, nec ulterius quicquam in corpore suo sensit. An non iure Deum mirabilem in sanctis suis depraedificabimus, qui occulto iudicio suo haec beneficia nobis videntibus et quasi palpantibus praestare dignatur? Nos videlicet ad maiorem sanctorum suorum venerationem provocant, qui phialas aureas plenas odoramentorum quotidie offerunt super altare aureum, quod est ante thronum Dei, dum vota et desideria nostra ad eorum auxilium implorandum directa cognoscunt, sive illa eadem visione, qua Deum intuentur, videant, quod dictis sanctorum patrum conformius est, sive particularibus revelationibus sibi a Deo factis cognoscant, quod non nulli censent. Certe S. Bernardus sic ait: Creatura coeli illa est, praesto habens, per quod potius ista intueatur, videt verbum, et in verbo facta per verbum nec opus habet ex his, quae facta sunt factoris notitiam mendicare. Neque enim ut vel ipsa noverit ad ipsa descendit, quae ibi illa videt ubi longe meliora sunt quam in se ipsis et S. Gregorius, quia illic, inquit, omnes communi claritate Deum conspiciunt, quid est quod ibi nesciant, ubi scientem omnia sciunt? Cognoscentes igitur sancti orationes nostras sive quas sola mente facimus, sive etiam quas ore proferimus, intercessione sua a nobis mala auferunt, bona conquirunt et specialiter quae ab eis postulamus, si expediat obtinere non desinunt, ut nefas sit non honorare eos, qui tam magna bona nobis orando et postulando obtinere efficaciter possunt. Haec autem eorum postulatio in Domini voluntate et in ipsorum sanctorum pietate fundatur. Dominus enim, ut eos honore efficiat, et nos cum illis amore devinciatur, vult per eos tanquam per inventores seu mediatores nobis bona largiri. Ipsi vero per adeptionem sublimioris status, misericordiae viscera non exuerunt, quin imo pietatis augmentum ut supra dictum [p. 159] compararunt. Quamvis vero primarius miraculorum finis fuerit et sit, fidei plantatio, nullus tamen inficias irerit, multas alias quoque causas subesse, propter quas Deus ea operetur, etiam fida iam fundata, iactisque illius fundamentis. Illa etenim exigunt, uti insinuatam sanctorum cum charitate decus,

tribulationes, infirmitates et angustiae fidelium, quae viscera misericordiae Dei divinamque providentiam erga servos suos patefaciant, innocentium in periculis et poenis constitutiones, varii hominum usus ut late cuivis conspicere licet, in libris Dialogorum S. Gregorii, ubi etiam ob levissimas causas Deus miracula fecisse dignoscitur, veluti in reparatione fractae lampadis, redintegratione capisterii contracti et similium, quae prolixius enumerare non est praesentis propositi.

Hoc unum silentio obvolvere non possum, quod an miraculi speciem habeat lectori iudicium esto. Per id tempus, quo enarrata contigerunt, frater meus germanus Oliverius<sup>28</sup> nomine multis iam retro annis factus est parentibus incognitus et consequenter perditus, ut missis ultro citroque literis, plurimis peractis inquisitionibus, nullis plane mediis ad illorum notitiam pervenire posset, quoniam terrarum loco degeret, dubitarentque, num inter vivos aut mortuos post hae collocandus esset. Anxii ergo praestolabantur aliunde solatium moestitiae suae. Inaudieram ego per occasionem aliquando implorantes patrocinium S. Antonii de Padua nunquam frustrari petitioni suae, si notitiam illius petierint, quod diuturno tempore amissum inveniri non posset, id ipsum per nos pertransiens confirmabat quidam religiosus familiae S. Francisci de Observantia. Itaque meditans solamen genitoribus meis adferre triplici oblato missae sacrificio in honorem praedicti Sancti, invocavi serio opem illius, ut si frater [p. 160] adhuc hac luce frueretur, daret notitiam, sin minus saltem communibus ecclesiae suffragiis animae illius succurri posset. Vix unius mensis circulus elapsus est, cum scriptum ex urbe parenti eum Paternae in Sicilia diem clausisse extremum. Rei eventum, qui audierunt, non modice admirati sunt. Nolui autem idipsum praeterire silentio ad demonstrandum plures et occultas esse causas, cur Deus etiam fide fundata et propagata signa et miracula faciat. Quoniam ut bene psalmista cecinit: Prope est Dominus omnibus invocantibus eum, omnibus invocantibus eum in veritate. Cui laus honor sit et gloria per infinita saeculorum saecula. Amen.

Im Zuge der letzten Wiederherstellungsarbeiten wurden auch mehrere Abtsgräber gefunden, von denen nur zwei mit Sicherheit zu identifizieren waren: das Grab des Abtes Petrus IV. an der Nordseite des Vorchores unterhalb der Stufen und das des Abtes Franciscus I. in der ursprünglichen Gruft Eginhards in der Mitte der Vierung. Das westlich davon, jedoch noch unter der Vierung gelegene Grab war bisher nicht zu bestimmen. Es hatte keine Steineinfassung, im Gegensatz zu allen übrigen Abtsgräbern; als Beigaben wurden ein hölzerner Abtstab und ein Lederkelch gefunden. Daß es sich hier unzweifelhaft um das Grab des Abtes Leonard Colchon († 1653) handelt, ergibt sich aus einer Notiz des Probebuches der Abtei Seligenstadt. Auf S. 215 werden die Grabstätten der Äbte seit 1653 erwähnt<sup>29</sup>.

<sup>28</sup> Oliver Colchon, getauft 30. Mai 1595 in der Kirche Notre Dame aux Fonts zu Lüttich (Taufbuch im Stadtarchiv zu Lüttich).

<sup>29</sup> Juxta supradictam marmoream tumbam a cornu evangelii sibi elegit sepulturam Rms. D. Petrus IV. Schultheis 1730. In medio chori Rms. et Perillustris D. Leonardus Colchon abbas et Praeses Congregationis [Bursfeldensis] 1653. Infra ipsum Rms. D. Franciscus I. Hoffmann Coloniensis 1695. In Choro S. Joannis ad ingressum altaris Rms. D. Franciscus [II.] Blöchinger abbas Ss. Theologiae Doctor 1715. In eodem choro ad altare S. Joannis juxta epistolae partem paulo inferius Rms. D. Bonifacius Heller

Leonard Colchon liegt begraben „in medio chori“. Diese Angabe trifft tatsächlich auf dieses Grab westlich von Abt Franciscus I. zu, denn der Chor schloß bis 1872 beim zweiten Langhauspfeiler ab, somit war das Grab wirklich „in medio chori“. Das Profeßbuch sagt vom Grab des Abtes Franciscus I., daß es „infra ipsum“ (= Leonardum Colchon) liegt, also vom Beschauer östlich in der Richtung zum Altar. Wenn ferner einzig das Grab des Abtes Colchon keine Steineinfassung besitzt, so sei erinnert, daß Abt Colchon in Aschaffenburg im Hause seines Bruders plötzlich starb und im Sarg zu Schiff nach Seligenstadt gebracht wurde, während alle übrigen Äbte in Seligenstadt ihr Leben beschlossen. Man trug früher die Toten möglichst bald und zwar ohne Sarg zum Begräbnisort, legte eine Steineinfassung in der Größe des Toten an, in die er gebettet wurde, und schloß das Grab mit einer Steinplatte<sup>30</sup>. Für Abt Colchon, der bereits eingesargt war, bedurfte es daher keiner Grabanlage mit einer Steineinfassung und Steinplatte. In dieses wiedergefundene Grab des Abtes Leonard Colchon legte man alle Gebeine, auf die man bei den Ausgrabungen stieß. Die Stelle soll eine Platte mit entsprechender Inschrift erhalten.

Am 24. April 1939 wurden im Sarkophag Einhards, der aus dem Jahre 1722 stammt, zwei kleine schwarze Tuchsäckchen mit den Gebeinen Einhards gefunden. Zum letzten Male wurde der Sarg 1872 geöffnet. Nach dem damaligen Bericht weisen die Gebeine nach ärztlichem Gutachten auf eine männliche Figur von kleinem Wuchs; der Schädel war klein, die Stirn niedrig. Die Beschreibung, die Einhard gelegentlich von sich selbst gegeben hat, stimmt genau damit überein.

abbas 1738. Juxta altare S. P. Benedicti a cornu epistolae Rms. D. Hyacinthus Buchener abbas 1753. Rms. Leonardus Walz 1666, Rms. D. Nicolaus Petermann 1676 ambo in choro B. M. V. Rms. D. Bonifacius II. [Merget 1792] ante altare S. Crucis. Rms. D. Marcellinus II. [Molitor 1815] in choro B. M. V. ad latus cum epithaphio ad parietem.

<sup>30</sup> Diese Art der Bestattung fand sich auch bei den Restaurierungsarbeiten des Pardieses in Maria Laach, wo man auf das Grab des Mönches Johannes von Andernach († 1503), des Verfassers der Genovefalegende, stieß, der sein Grab fand „in dem kleinen Umgang, Paradies genannt, nicht weit vom Eingang der Kirche“. (Studien u. Mitteil. 56 [1938], 159).

# Das Todesjahr des hl. Benedikt in der Chronik des Leo von Ostia.

Von Hieronymus Frank, OSB, Maria Laach (Rhld.).

Ein Mitbruder aus der Abtei Seckau in Steiermark, Herr P. Ansgar Merten, macht mich in dankenswerter Weise auf einen Irrtum aufmerksam, den W. Wattenbach in seiner Ausgabe der Montecassineser Chronik des Leo von Ostia begangen hat (MGSS VII, 580 Anm. 7) und den ich in meinem Aufsatz: Die Frage nach dem Todesjahr des hl. Benedikt (Diese Zschr. 56, 1938, S. 78ff.) wiederholt habe. Leo von Ostia, so führte ich dort aus, schenkt in Buch 1, Kap. 1 seiner Chronik der gefälschten *Vita Mauri* Glauben und läßt wie diese Benedikt an einem Karsamstag, am 21. März, sterben: „ea die qua sacrosancti paschae sabbatum illucescebat, duodecimo videlicet kalendas Aprilis ... migravit ad Dominum.“ Eine Jahresangabe bietet Leo in der auf ihn selbst zurückgehenden ersten Fassung der Chronik an dieser Stelle zunächst nicht. Nach Erwähnung des Begräbnisses Benedikts aber sagt er (MGSS VII, 580 und unter Nr. x der Varianten):

„Claruit autem temporibus imperatorum Iustini senioris et Iustiniani, cuius scilicet imperii anno quartodecimo, a dominica vero passione anno quingentesimo nono iuxta diligentissimam supputationem defunctus est.“

Hier ist zu fragen: Ist in dem Ausdruck „a dominica vero passione anno quingentesimo nono“ nach Passionsjahren gezählt, oder ist nur der Jahreswechsel mit Ostern gemeint, das Jahr selbst aber „ab incarnatione“ gerechnet? Daß letzteres zuweilen, trotz des Ausdrucks „anno a passione“, der Fall ist, hat W. Acht in seiner Arbeit: Die Entstehung des Jahresanfangs mit Ostern (1908) S. 65ff., 88 an einer Reihe von Beispielen gezeigt. An unserer Stelle aber bringt Leo bestimmt die Zählung von der Kreuzigung des Herrn ab, d. h. die Zählung nach Passionsjahren, ohne daß er auf den m. W. zu seiner Zeit in Monte Cassino nicht bezugten Jahresanfang mit Ostern anspielt. Ich selbst hatte zwar, wie vor mir W. Wattenbach, Leo so verstanden, als sei nach ihm Benedikt im Jahre 509 nach Christi Geburt gestorben, d. h. in einem Jahre, in dem tatsächlich das einzige Mal während des 6. Jahrhunderts Ostern auf den 22. März, der von Leo vorher genannte Karsamstag

also auf den 21. März fiel. Der Satz Leos muß aber, wie die Gleichsetzung des 509. Jahres „a dominica passione“ mit dem 14. Regierungsjahr Justinians beweist, eine Zählung nach Passionsjahren enthalten und bedeuten: Benedikt ist im 509. Jahr nach Christi Tod gestorben. Die „diligentissima supputatio“, deren sich Leo rühmt, bestand also nicht, wie ich annahm, in einer von der Angabe der *Vita Mauri* ausgehenden Berechnung, im Jahre 509 sei der 21. März auf einen Karsamstag gefallen, das Jahr 509 mithin Benedikts Todesjahr. Sie setzte vielmehr das Todesjahr Benedikts ins 14. Jahr Justinians oder, anders ausgedrückt, ins 509. Jahr nach Christi Leiden. Wie Leo zu dieser immerhin ungewöhnlichen Zählweise nach Passionsjahren gerade hier kam, vermag ich nicht zu sagen<sup>1</sup>. Gleich im nächsten Kapitel der Chronik verwendet er die gewöhnliche Zählung „ab incarnatione Domini“.

Leo setzt also das 14. Jahr Justinians dem 509. nach Christi Leiden gleich. Rechnen wir um, so ist das 14. Jahr Justinians 540/41. Wenn Leo dieses Jahr für das 509. nach Christi Leiden hielt, dann muß für ihn der Tod Christi in das Jahr 32 nach seiner Geburt gefallen sein; denn nur vom Jahre 32 ab gerechnet, kann das 509. Jahr nach Christi Leiden dem 14. Jahr Justinians entsprechen. Wenn wir genauer zusehen, kann es sich bei einem 21. März dieses 509. Jahres nach dem Herrenleiden nicht mehr um das Jahr 540 handeln, sondern nur um 541; denn der 21. März 540 liegt noch im 508. Jahr nach dem Herrenleiden, das 509. beginnt erst nach dem 21. März, mit Karfreitag oder dem oft genannten Termin des 25. März. Leo kann dagegen nicht das Jahr 33 oder 34, die beide als Todesjahr des Herrn bei mittelalterlichen Chronisten sonst begegnen, zum Ausgangspunkt seiner Rechnung genommen haben; denn dann wäre er mit dem 21. März des 509. Jahres nach Christi Leiden ins Jahr 542 bzw. 543 gekommen, zu zwei Jahreszahlen also, die dem 14. Jahr Justinians widersprechen. In Ergänzung zu einer Bemerkung in meinem erwähnten Aufsatz: Die Frage nach dem Todesjahr des hl. Benedikt, S. 80 mit Anm. 16, glaube ich heute sagen zu können, daß Leo von Ostia keines der beiden Daten, weder das 14. Jahr Justinians noch das 509. nach Christi Leiden, in einer Quelle fand. Er legte nur seine „supputatio“ vor, übrigens ohne zu beachten, daß der 21. März in dem von ihm ausgerechneten Jahre nicht auf den Karsamstag fiel. Er kannte also keine Tradition über das Todesjahr Benedikts.

<sup>1</sup> Über die ungewöhnliche Zählung „a passione Domini“ siehe H. Grotefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Bd. 1 (1891), S. 32f. unter: Christliche Zeitrechnung und S. 141 unter: Osteranfang.

Das Jahr 542 ab incarnatione, das als Todesjahr Benedikts in der zweiten und dritten Fassung der Chronik Leos, d. h. in Cod. 3 und 4 Wattenbachs (SS VII, 580, im Apparat unter v) sowie in den *Acta S. Placidi* VII, 90 (AA SS Oct. III, 137) steht, findet jetzt, nachdem wir den Text Leos in der ersten Fassung der Chronik richtig verstanden haben, eine einfache Erklärung. Petrus Diaconus von Monte Cassino, der Redaktor jener Fassungen und Autor der *Acta S. Placidi*, hat statt der einen ungewöhnlichen Zeitangabe der ersten Fassung, d. h. statt des 509. Jahres nach Christi Leiden, die übliche Daterungsweise nach Christi Geburt eingesetzt. Wenn Petrus so zu 542 kam und nicht zu 541, das dem 14. Jahr Justinians noch entsprochen hätte, so ist das eher ein Zeichen, daß er die Zeitangabe nach Justinians Regierungsjahren unberücksichtigt ließ, als daß eine ihm etwa vorliegende Tabelle den Beginn der Herrschaft Justinians ein Jahr zu spät ansetzte, 528 und nicht 527. Zu 542 konnte Petrus Diaconus allerdings nur bei der Annahme kommen, Christus sei im Jahre 33 und nicht, wie Leo rechnete, im Jahre 32 gestorben. Ist das Todesjahr Christi 33, dann ergibt sich als 509. Jahr, von diesem Termin ab gerechnet, 541/42. Da es sich aber um einen 21. März des 509. Jahres nach Christi Tod handelt, so kommt nicht mehr 541, sondern allein 542 in Frage. Das Jahr 542 als Benedikts Todesjahr stellt also einfach die Umrechnung des 509. Jahres nach Christi Leiden dar, die Petrus Diaconus, der Redaktor der zweiten und dritten Fassung der Chronik Leos, mit der Zählung der ersten Fassung nach Passionsjahren vornahm. Noch unterschiedener, als es in meinem Aufsatz S. 79 geschah, wird man jetzt im Jahre 543 und in der unrichtigen Indiktionsangabe, die man in der ebenfalls auf Petrus Diaconus zurückgehenden vierten Fassung der Chronik, Cod. 2 Wattenbachs, trifft, einen Schreibfehler sehen. Es geht gewiß nicht an, 543 für eine von demselben Petrus stammende weitere Umrechnung des 509. Jahres nach Christi Leiden zu halten, bei der Petrus als Todesjahr Christi nicht wie in der zweiten und dritten Fassung der Chronik das Jahr 33, sondern 34 zugrunde gelegt hätte und so zu 542/43 als dem 509. Jahre, mithin zum 21. März 543 als dem Todesdatum Benedikts gekommen wäre.

Jetzt, nach der Richtigstellung meines Irrtums, für die ich P. Ansgar Merten auch hier danke, läßt sich noch klarer erkennen, wie unbrauchbar die Angaben der verschiedenen Fassungen der Chronik des Leo von Ostia für die Feststellung des wirklichen Todesjahres des Mönchvaters von Monte Cassino sind. Sie liegen alle viel zu früh. Der frühest mögliche Termin ist 547. Das hat die Interpretation des Gesprächs Benedikts mit Bischof Sabinus wie sie mein Mitbruder P. Hilarius Emonds

vorgelegt hat (Gregors des Großen Dial. II, 15 und das Todesjahr des hl. Benedikt, in dieser Zschr. 56, 1938, S. 89—103), mit Sicherheit ergeben.

Zum Schluß sei noch bemerkt — es klingt wie Ironie — daß in der Chronik von Monte Cassino, und zwar in dem von Petrus Diaconus stammenden Teil, einmal doch das Jahr 509 nach Christi Geburt als Todesjahr Benedikts vorausgesetzt wird. Das geschieht, wie schon W. Wattenbach sah (SS VII, 580 Anm. 7), in dem Satz, der in Buch 7, Kap. 73 den Tod des Papstes Victor III., des ehemaligen Cassineser Abtes Desiderius, berichtet (MGSS VII, 753): „migravit ad Dominum 16. Kalendas Octobris, anno Dominicae incarnationis 1087, a patris autem Benedicti transitu anno 579.“ Wie der Tod Benedikts hier im Jahre 509 nach Christi Geburt angenommen werden konnte, bleibt mir deshalb unerklärlich, weil Petrus Diaconus, der Verfasser jenes Teils der Chronik, doch selbst dreimal den Tod Benedikts ins Jahr 542 nach Christi Geburt setzte: zweimal in der zweiten und dritten Fassung der Chronik Leos und einmal in den *Acta S. Placidi*.

# Eine neue Fassung der Beschlüsse des Generalkapitels des Zisterzienserordens vom Jahre 1275.

Von **Bernhard Schmeidler, München.**

In den Handschriften der Universitätsbibliothek Erlangen befindet sich unter Nr. 2111/68 auf einem einzelnen Pergamentblatt ein Text, den bereits Elias Steinmeyer, *Die jüngeren Handschriften der Universitätsbibliothek Erlangen. Erlangen 1913, S. 140*, zutreffend als die Beschlüsse eines Generalkapitels der Zisterzienser erkannt hat. Seine Bestimmung im einzelnen geht aber nicht so weit, wie es mit den heutigen, Steinmeyer noch nicht vorliegenden Hilfsmitteln möglich ist, und enthält auch einzelne Irrtümer. Z. B. setzt er die Schrift des Fragments — um ein solches handelt es sich — in den Anfang des 14. Jahrhunderts, was sich durch inhaltliche Indizien als ein zu später Ansatz erweisen wird. Ich gebe hier zunächst den neuen Text, um dann einige notwendige Bestimmungen und Erläuterungen anzuschließen.

1... et ad... qui ad ipsos pertinent, si eisdem in aliquo dederint auxilium vel favorem. Si vero [minime] correcti fuerint, supplicat Capitulum generale domino pape, ut consilium apponendo illos de Cardona compellat, ut illos conspiratores capiendo et tenendo manum mittere minime vereatur. Illi vero qui sententiam [incurrerint], in domo propria remanentes pro eo quod ipsis in consilio et auxilio adheserunt, sententie conspiratorum subiaceant et usque ad nutum [patris] abbatis ultimi omnium habeantur; et ad hec predicta exequenda abbatem sancti [Andrea?]<sup>1</sup> instituit precipiendo Capitulum generale.

2. Item statuit et ordinat Capitulum generale, ut fugitivi et conspiratores de Dolna et alii quicumque agitantur (?), ut infra mensem post monitionem factam ad Ordinem redeant [et superior]ibus suis obedientes et devoti sint; alioquin in vicinis abbatibus in precipuis excommunicentur sollempniter [diebus] et ubi commode fieri poterit, carceri mancipentur; et cum dictos ad Ordinem redire contigerit ad domum suam, proprii abbates eosdem absolvendi liberam habeant facultatem.

<sup>1</sup> Andreae unsicher, nur .. dre., eigentlich eher .. dro., lesbar. Da außer diesem Abt noch illi de Cardona (wohl Cardonium, Diöz. Périgueux) in dem unbekanntem Kloster für Ordnung sorgen sollen, so muß wohl auch das Kl. S. Andreae (?) in dieser Diözese oder einer benachbarten (Limoges?) gelegen haben. In der ganzen Gegend kann ich aber mit Hilfe von Janaschek, Chevalier, Topo-Bibliographie (Andrées Handatlas, Ritter) ein Zisterzienserkloster solchen Namens nicht feststellen.

3. Item diffinitioni olim edite distinctione VII<sup>a</sup>, que sic incipit: Abbas depositus<sup>2</sup>, hoc additur, quod abbas depositus pro turpi et enormi crimine<sup>3</sup> de licentia patris abbatis in domo, in qua abbatizavit, remanere liceat aut ad domum, de qua in abbatem illius domus assumptus est, revertatur. Ita tamen quod in priorem, subpriorem, cellerarium, confessorem minime promoveatur nisi de licentia Capituli generalis. Diffinitio super hoc edita anno preterito<sup>4</sup> penitus revocatur.

4. Item cum super discours[ionibus et ex]cessibus monialium ad aures Capituli generalis clamor frequenter devenerit, ad refrenandum earum excessus [multi]plices idem Capitulum generale duxit provide statuendum, ut moniales, quas incorporari Ordini nostro de cetero contigerit, perpetuo, quantocumque firmiter includi poterunt, ante incorporationis assensum firmiter includantur.

5. Item super fratrum Minorum et Predicatorum recepzione, habitum nostri Ordinis cum quibuscumque commendaticis litteris explorantium, diffinitio super hoc olim edita inviolabiliter observetur.

6. Item cum ad audientiam Capituli generalis clamosa pervenerit insinuacio, quod quidam in electionibus, visitationibus, correctionibus seculares vel quascumque personas convocant vel convocari consentiunt, quorum terrore vel malicia visitatores, que Dei sunt et Ordinis, statuere vel corrigere impediuntur, statuit et ordinat Capitulum generale, ut, quicumque id de cetero attemptare presumpserint vel fieri consenserint, pene conspiratorum per omnia subiaceant, si in hoc deprehensi fuerint vel convicti; nec patres abbates seu quicumque predicta occasione venerint, quamdiu [... minime?] fuerit, ullatenus iam inceptum officium exequantur.

7. [Item di]versis abbatibus in legatione domini Symonis<sup>5</sup> constitutis auctoritate qua potest precipit Capitulum generale, ut summam pecunie sibi a patribus suis inpositam, illustribus Francie ac Sicilie regibus reddendam pro subsidio Terre Sancte et def[ension]e Romane ecclesie, usque ad octavas Epiphanie Parisius deferant vel propriis procurant deferri sumptibus in pecunia [num]erata. Quicumque abbates infra prefixum terminum dictam summam non solverint, tam ipsi quam [pri]ores atque cellerarii sententiam excommunicationis extunc ipso facto incurrant, et nihilominus patres abbates summam [singulis] inpositam possint contrahere ad usuras adque omnia tam de capitali quam usuris et expensis [abbatum] predictorum faciendis dicti abbates suis reddere patribus tenebuntur auctoritate domini Cisterciensis et IIII primorum, [...] in predictis in suo robore permanente. Ita quod si omnes simul dictum negocium exequi non potuerint, duo ipsorum [cum domi]no Cisterciensi nihilominus exequantur.

8. Item diffinitioni olim edite anno Domini LXI de convocandis abbatibus<sup>6</sup>, que sic incipit: [...] contingat, quod episcopi et prelati Ordinis privilegia infringere moliantur, hoc additur, quod illi tres maiores illius provincie, ut in diffinitione continetur, ad conveniendum et contribuendum ceteros abbates compellant auctoritate Capituli generalis.

9. [Item] auctoritate Capituli generalis inhibetur abbatibus et personis Ordinis universi, ne de cetero utantur ciffis cum pedibus argenteis [in re]factorio, infirmaria, vel cameris, sed ad usum hospitum tantummodo reserventur.

<sup>2</sup> Art. XIX der Distinctio VII. der *Institutiones Capituli generalis Cisterciensis a. 1240 et 1256*, in: *Nomasticon Cisterciense*, Editio nova, Solesms 1892, p. 329 (nicht 429, wie bei Steinmeyer S. 140 angegeben ist).

<sup>3</sup> Diese Bestimmung kehrt fast wörtlich wieder im *Liber antiquarum Definitionum Distinctio VIII, Art. III*, *Nomasticon Cisterciense* p. 430.

<sup>4</sup> Statuta von 1274, Art. 9, Canivez III, 128.

<sup>5</sup> Simon Mompitius von Brion (Brie), Kard. Priester von S. Caecilia, später Papst Martin IV. (1281—85).

<sup>6</sup> Statuta von 1261 § 5, Canivez III, 476.

10. Item inhibetur [omn]ino abbatibus et conversis ad Capitulum noviter venientibus, quod non presumant dare in Divione pueris Ordinis [...] novitatis.

11. Item statuit et ordinat Capitulum generale, ut pro bono statu sancte et pro defensione Romane ecclesie can[tetur] missa *Salus populi omni III<sup>a</sup> feria* cum duobus ministris. Quod si dicta die due misse occur. [rerint], prior *Salus populi* habeatur et non eadem die debeat sermo in capitulo fieri; in crastino dicta [missa] decantetur, et si qua alia privatim cantari consuevit, dimittatur.

12. Item statuit Capitulum generale, ut festum beati Iuliani, quod VI. kal. Februarii fieri consuevit, in crastino Agnetis [secundo] fiat et sit per omnia sicut de beato Remigio.

13. Item deliberatione provida precipit Capitulum generale patri[bus ab]batibus, quatenus filiis precipiant et iniungant, ut creditoribus suis solvant [debita?], quibus eis tenentur, per distractionem mobilium seu immobilium, prout melius viderint expedire, [vel ad] hoc ipsos compellant auctoritate Capituli generalis.

14. Item statuit, quod nullus novicius hoc anno recipiatur in monachum vel conversum, nisi fuerit talis persona, cui pro sui reverentia non possit receptio denegari.

15. Item petitio ab[batis] Eberacensis, qui petit absolvi a susceptione hospitem per triennium, exauditur; hoc ipsum de Hu . . . per triennium est concessum.

16. Item pro sanctissimo patre nostro summo pontifice<sup>7</sup> dicantur II. misse, [una] de Spiritu sancto, alia de beata Virgine a singulis sacerdotibus Ordinis universi. Pro reverendis patribus domino Johanne Portuensi episcopo et domino . . . d cardinali dicatur I. missa a singulis sacerdotibus Ordinis universi.

17. Item pro rege Francie et aliis III. misse, I. de Spiritu sancto, [alia] de beata Virgine, III. de sancta cruce a singulis sacerdotibus Ordinis universi, a singulis monachis, qui non sunt sacerdotes, unum psalterium, ab omnibus vero conversis C. L. miserere, et a singulis monialibus XV. psalteria beate Virginis.

18. Item pro rege [Sic]ilie et liberis suis una missa de Spiritu sancto et alia de beata Virgine a singulis sacerdotibus Ordinis universi.

19. Pro comite Pi[ct]au[en]si<sup>8</sup> et uxore eius una missa de Spiritu sancto, alia de beata Virgine a singulis sacerdotibus Ordinis universi.

20. Pro rege Anglie et uxore eius una missa de Spiritu sancto, alia de beata Virgine a singulis sacerdotibus Ordinis universi.

21. Pro rege Alemanie una missa de Spiritu sancto in singulis domibus Ordinis universi.

22. Pro rege Navarre<sup>9</sup> et uxore eius una missa de Spiritu sancto, alia de beata Virgine in singulis domibus Ordinis universi.

23. Pro rege Castelle<sup>10</sup> et aliis una missa de Spiritu sancto, alia de [be]ata Virgine] a singulis sacerdotibus Ordinis universi.

24. Pro rege Ungarie I. missa de Spiritu sancto, alia de beata Virgine a singulis sacerdotibus Ordinis universi.

25. Pro rege A . . . tanie I. missa de Spiritu sancto, alia de beata Virgine in singulis domibus Ordinis universi.

26. Pro rege Suetie<sup>11</sup> I. missa de S[piritu sancto], alia de beata Virgine, in singulis domibus Ordinis universi.

<sup>7</sup> Gregor X., 1273—76.

<sup>8</sup> Alfons, † 1271. Vgl. unten S. 59.

<sup>9</sup> Heinrich I., der Fette, † 1274.

<sup>10</sup> Alfons X., der Weise, 1252—84.

<sup>11</sup> Magnus I., 1271(?)—90.

27. Pro duce Burgundie<sup>12</sup> et uxore<sup>13</sup> eius una missa de Spiritu sancto, alia de beata Virgine, tertia pro defunctis a singulis sacerdotibus Ordinis universi.

28. Pro comitissa Flandrie<sup>14</sup> I. missa de Spiritu sancto, [alia de] beata Virgine a singulis sacerdotibus Ordinis universi.

29. Pro archidiacono Burdegalensi et aliis I. missa de Spiritu sancto, alia de [beata Virgine] in singulis domibus universi Ordinis.

30. Pro comite Blesensi<sup>15</sup> et uxore<sup>16</sup> eius I. missa de Spiritu sancto, alia de beata Virgine in singulis domibus Ordinis universi.

Zum Text und zur äußeren Beschaffenheit der Vorlage ist zu bemerken<sup>17</sup>, daß es sich um ein schmales, langes, einseitig beschriebenes Pergamentblatt handelt (34 × 14 cm, die Schrift geht mit der Schmalseite; Rest eines ehemaligen Rotulus?), das mit 66 eng untereinanderstehenden und mit vielen Abkürzungen geschriebenen Zeilen kleiner Schrift etwa aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts bedeckt ist. Das heißt, da sich aus inhaltlichen Gründen beweisen läßt, daß der hier erhaltene Text ins Jahr 1275 gehört, die vorliegende Niederschrift ist mit der Entstehung des Textes entweder ganz gleichzeitig oder liegt höchstens eine kurze Zeit danach. Die Erhaltung der Schrift ist im allgemeinen gut; nur nahe dem linken Rande, ziemlich am Anfang aller Zeilen, zieht sich eine Falte im Pergament entlang (senkrecht von oben nach unten), die an manchen Stellen zu einem rißförmigen, dem 1. Rande parallel gehenden Loch geworden ist und überall mindestens 1—2 Buchstaben zerstört hat. Auf manchen Zeilen sind auch noch durch Abreibung weitere 2—3 Buchstaben getilgt. Doch ist fast überall der Textausfall leicht zu ergänzen und der Sinn herzustellen; die von mir ergänzten Stellen habe ich dabei in Klammern eingeschlossen oder die Lücken durch Punkte in Klammern angedeutet. Die Zählung der Artikel oder Paragraphen, die an sich im Ms. mit deutlicher Satztrennung geschrieben sind, habe ich hinzugefügt.

Es läßt sich ganz gut bestimmen, wohin dieser Text gehört und welchen Wert bzw. welche Beschaffenheit er hat, obwohl bzw. gerade weil er in der offiziellen Sammlung<sup>18</sup> der *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 usque ad annum 1786*, nicht enthalten ist. Der Text der Beschlüsse gehört ins Jahr 1275, obwohl er mit der offiziellen

<sup>12</sup> Hugo IV., 1218—72.

<sup>13</sup> Zweite Gattin Beatrix, Tochter Gr. Theobalds VI. von der Champagne; † 1295.

<sup>14</sup> Margarete, die Schwarze, 1248—80.

<sup>15</sup> Johann, 1241—79.

<sup>16</sup> Alix, T. Johannes I. von der Bretagne.

<sup>17</sup> Vgl. künftig die Angaben im Erlanger Handschriftenkatalog in dem Bande, der die Beschreibung der Urkunden enthalten wird.

<sup>18</sup> Bisher vier Bände, ed. D. Josephus Maria Canivez. Louvain 1933 bis 1937. (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique fasc. 9—12.)

Fassung der Beschlüsse dieses Jahres<sup>19</sup> im Wortlaut nicht übereinstimmt und auch inhaltlich nicht geringe Abweichungen aufweist. Darin liegt ein überlieferungskritisches Problem, das zu klären ist, nachdem vorher die These, daß es sich eben um Beschlüsse des Jahres 1275 handelt, bewiesen sein wird.

Diese ergibt sich aus dem Inhalt mehrerer Artikel und ihrer Vergleichung mit entsprechenden bei Canivez. Man nehme z. B. die folgenden Artikel:

Canivez 1275, § 2, S. 139:

Item diffinitio anno preterito edita de illis, qui bis exierunt ad seculum, si postularentur et eligerentur in abbates, que sic incipit: Diffinitionem editam etc., penitus revocatur, diffinitione olim edita in suo robore permanente.

Erlangen § 3:

Item diffinitioni olim edite distinctione VII<sup>a</sup>, que sic incipit: Abbas depositus, hoc additur, quod abbas depositus pro turpi et enormi crimine de licentia patris abbatis in domo, in qua abbatizavit, remanere liceat aut ad domum, de qua in abbatem illius domus assumptus est, revertatur, ita tamen, quod in priorem, subpriorem, cellerarium confessorem minime promoveatur nisi de licentia Capituli generalis. Diffinitio super hoc edita anno preterito penitus revocatur.

Die diffinitio super hoc edita anno preterito ist Artikel 9 der Beschlüsse von 1274, bei Canivez III, S. 128. Bei der genauen sachlichen Übereinstimmung des Erlanger Textes mit den offiziellen Statuten von 1275 kann man wohl trotz der größeren Ausführlichkeit und der Freiheit in der Formulierung des Erlanger Textes nicht daran zweifeln, daß er den Beschlüssen des Generalkapitels von 1275 angehört.

Dasselbe ergibt sich bei einem in Erlangen und bei Canivez III, 151, in der Sache übereinstimmenden Beschluß hinsichtlich einer Person, für die Fürbitte geleistet werden soll, nämlich:

Canivez III, 151, § 76:

Pro bone memorie Alphonso quondam comite Pictaviensi, qui epistolas suas misit et etiam reditum annuum delegavit Capitulo generali, plenarium servitium persolvatur, et principaliter in aliquo anniversario habeatur.

Erlangen § 19:

Pro comite Pic[taui]ensi et uxore eius missa de Spiritu sancto, alia de beata Virgine a singulis sacerdotibus Ordinis universi.

Graf Alfons von Poitiers ist am 1. August 1271 auf dem Kreuzzug nach Tunis gestorben, seine Gattin Johanna am 25. August 1271. In den Jahren von 1271 bis 1280 (dieses kann man wohl als letztes in Betracht kommendes ansehen; Graf Alfons war der letzte Graf von Poitiers, die Grafschaft fiel dann an die französische Krone) sind Beschlüsse auf Fürbitten für

<sup>19</sup> Bei Canivez III, 139—151.

ihn (und seine Gemahlin) nach der offiziellen Fassung der Statuten nur im Jahre 1275 gefaßt worden. Wenn also im Erlanger Text ein solcher Beschluß steht, wenn auch in einer vom offiziellen Text abweichenden Fassung, so verweist diese Bestimmung wiederum den Erlanger Text ins Jahr 1275.

Eben dasselbe beweist endlich der folgende Beschluß:

Canivez III, 151, § 77:

Pie recordationis domino Portuensi, per quem<sup>20</sup> Ordo noster usque nunc multas gratias obtinuit speciales, plenarium persolvatur officium, et habeat anniversarium annuatim.

Erlangen § 16:

Pro reverendis patribus domino Johanne Portuensi episcopo et domino . . . d cardinali dicatur I missa a singulis sacerdotibus Ordinis universi.

Kardinalbischof Johann von Porto und S. Rufina war ein Hauptgönner und Vertreter des Zisterzienserordens an der römischen Kurie. In den Beschlüssen von 1274 Artikel 67 (bei Canivez III, 139) heißt es: Pro reverendis patribus specialissimis Ordinis nostri defensoribus, domino Portuensi, domino Prenestino, domino Guillelmo, domino Huberto, domino Gottefrido, necnon pro — — —. Bischof Johann von Porto ist am 13. Juli 1275 gestorben<sup>21</sup>, und das Generalkapitel der Zisterzienser fand im 12. und 13. Jahrhundert wohl stets im September statt<sup>22</sup>, also auch im Jahre 1275. Die offizielle Fassung der Statuten, die seiner ausdrücklich als eines Verstorbenen gedenkt, ist also in diesem Punkte genauer und zuverlässiger als die Erlanger Fassung, nach der die Fürbitte für Kardinalbischof Johann auch eine einfache als für einen Lebenden wie 1274 sein könnte. Und ebenso ist die offizielle Fassung, die ihm ein plenarium officium zuerkennt, darin wohl zuverlässiger als die Erlanger, die nur von una missa spricht. Aber daß die im Erlanger Text vorliegende Fassung auch dieses Beschlusses ins Jahr 1275 gehört, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Man würde nun aber sehr irren, wenn man glauben wollte, daß alle Artikel des Erlanger Textes in der Art der bisher besprochenen sich mit Artikeln der offiziellen Fassung in der Hauptsache doch decken, wenn sie auch in Einzelheiten der Formulierung abweichen. Vielmehr finden sich zahlreiche Artikel, die mit solchen der offiziellen Fassung zwar noch eine gewisse Berührung und einige Gleichheit des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, haben, bei denen aber diese Sach-

<sup>20</sup> Druck: quam.

<sup>21</sup> Eubel, Hierarchia catholica I, Monasterii 1898, p. 7, 35.

<sup>22</sup> In der Promulgatio der *Carta Caritatis* (bei Canivez I, 2) zum Jahre 1119 heißt es, das Generalkapitel des Jahres sei gehalten worden: mense Septembri, ut ab initio moris fuit. Im Jahre 1147 (Canivez I, 37f.) ist das Generalkapitel in Gegenwart Papst Eugens III. gehalten worden. Sieht man in seinen Regesten (Jaffé, Regesta tom. II) nach, so findet man als seinen Aufenthaltsort im September von 12. bis 17.: Cistercii oder (am 17.): apud Cistercium.

gleichheit kaum über eine flüchtige Ähnlichkeit hinausgeht und neben inhaltlicher Gleichheit der Beschlüsse auch größte Unterschiede und Abweichungen vorkommen. Und endlich enthält der Erlanger Text eine ganze Anzahl von Bestimmungen, denen in der offiziellen Fassung überhaupt keine entsprechenden Beschlüsse gegenüberstehen. Das ist wieder mit einigen Beispielen zu belegen, die die Art des Erlanger Textes im Verhältnis zur offiziellen Fassung der Statuta zu erläutern geeignet sind.

Canivez III, 141, § 11:

Cum clamor validus aures Capituli generalis pulsaverit, quod multi abbates in visitationibus suis a filiis suis abbatibus expensas et deperdita ex debito repetant, inhibetur omnibus ne dictas expensas repetant, nec aliquis eisdem concedere teneatur, nisi de pura et mera liberalitate et gratia; et quod domus eorum non graventur, sicut in ordinatione domini Clementis pape continetur.

Erlangen § 6:

Item cum ad audientiam Capituli generalis clamosa pervenerit insinuacio, quod quidam in electionibus, visitationibus, correctionibus seculares vel quascumque personas convocant vel convocari consentiunt, quorum terrore vel malicia visitatores que Dei sunt et Ordinis statuere vel corrigere impediuntur, statuit et ordinat Capitulum generale, ut quicumque id de cetero attemptare presumpserint vel fieri consenserint, pene conspiratorum per omnia subiacent, si in hoc deprehensi fuerint vel convicti; nec patres abbates seu quicumque pre[dicta] occasione venerint, quamdiu [. . .?] fuerit, ullatenus iam inceptum officium exequantur.

Hier haben der offizielle und der Erlanger Text fast nur die Worte: in visitationibus, und den Sinn gemeinsam, daß Mißbräuche dabei verhindert werden sollen. Aber Erlangen spricht außer von visitationes noch von electiones und correctiones, und bezeichnet die Mißbräuche in einer Weise, von der im offiziellen Texte kein Wort steht, als Eingriffe von ordensfremden, besonders weltlichen Personen, und setzt genauere Strafen dafür fest, die gleichfalls im offiziellen Text nicht erwähnt sind. Es ist wohl hier in beiden Fassungen noch ziemlich dieselbe Sache gemeint, aber der offizielle Text ist in seiner Fassung viel zurückhaltender als Erlangen.

Fast noch weniger gleich sind folgende Beschlüsse:

Canivez III, 143, § 16:

Cum anno preterito diffinitum fuerit in Capitulo generali, quod abbates summam sibi impositam a Capitulo generali pro expensis factis in Curia usque ad feriam quintam infra octavas Pasche solvant, et aliqui ipsorum non solverint loco et tempore prefinito, aliqui nec solverunt nec solvere adhuc velint: patribus abbatibus precipitur auctoritate Capituli generalis, quod illos

Erlangen § 13:

Item deliberatione provida precipit Capitulum generale patribus abbatibus, quatenus filiis precipiant et iniungant, ut creditoribus suis solvant [. . . debita?], quibus eis tenentur, per distractionem mobilium seu immobilium, prout melius viderint expedire, [vel ad] hoc ipsos compellant auctoritate Capituli generalis.

qui solverunt, licet non solverint loco et tempore prefinito, ut dictum est, absolvant iniuncta sibi poenitentia competenti. Illi autem qui non solverunt, abbates sint extra stallum abbatis, et tam abbates quam priores et cellerarii omni sexta feria sint in pane et aqua, donec pecuniam solverint supradictam, sententia excommunicationis in suo robore permanente. Et illos quos patres abbates iam absolverunt vel absolverint, impertitam absolutionem ratificat et approbat Capitulum generale.

Hier ist in beiden Texten nur gleich, daß von Schulden von Zisterzienseräbten die Rede ist, und die Väter-Äbte für die Regelung sorgen sollen. Aber um welche Art Schulden es sich handelt, und wie sie geregelt werden sollen, das ist im offiziellen Texte viel deutlicher und ausführlicher gesagt als in Erlangen. Und in Erlangen wiederum ist von einzelnen Vollstreckungsmaßregeln die Rede, die im offiziellen Text nicht erwähnt werden.

Ungefähr ebenso verhalten sich zueinander:

Canivez III, 143, § 17:

Statuit et ordinat Capitulum generale, ut summam cuilibet a patre abbate impositam pro subsidio Terre sancte, usque ad Purificationem beate Marie Virginis patribus abbatibus solvere non omittant; aliquin illos qui solvere distulerint, extunc a die prefixa ipsos excommunicat, et eosdem auctoritate eadem Capituli generalis patres abbates per se vel per alios excommunicatos denuncient, et in ipsorum monasteriis conventus abstineat a divinis. Nihilominus si ipsam pecuniam recipi contigerit sub usuris, dicti abbates qui ad diem prefixam solvere omiserint, dictas usuras interesse pariter solvere teneantur, et taliter dictam pecuniam solvant, ut apud Leigne dicta pecunia a patribus abbatibus valeat deportari.

Erlangen § 7:

[Item di]versis abbatibus in legatione domini Symonis constitutis auctoritate qua potest precipit Capitulum generale, ut summam pecunie sibi a patribus suis inpositam illustribus Francie ac Sicilie regibus reddendam pro subsidio Terre Sancte et def[ensione] Romane ecclesie usque ad octavas Epiphanie Parisius deferant vel propriis procurant deferri sumptibus in pecunia [num]erata. Quicumque abbates infra prefixum terminum dictam summam non solverint, tam ipsi quam [pri]ores atque cellerarii sententiam excommunicationis extunc ipso facto incurrant et nihilominus patres abbates summam [singulis?] inpositam possint contrahere ad usuras eaque omnia tam de capitali quam usuris et expensis [abbatum?] predictorum faciendis dicti abbates suis reddere patribus tenebuntur auctoritate domini Cystericiensis et IIII primorum . . . in predictis in suo robore permanente. Ita quod si omnes simul dictum negocium exequi non poterint, duo ipsorum cum domino Cystericiensi nihilominus exequantur.

Hier ist in beiden Texten gleich, daß von Geld die Rede ist, daß pro subsidio Terre Sancte gezahlt werden soll und daß es aufgebracht werden soll, auch wenn es gegen usura aufgenommen werden muß. Aber daneben sind die Unterschiede doch wieder sehr groß. Die Frist, bis zu der gezahlt werden soll, ist im offiziellen Text der 2. Februar (1276), in Erlangen der 13. Januar. In Erlangen richtet sich die Verfügung nur an die abbates in legatione domini Symonis constituti, im offiziellen Text an alle Äbte. Dominus Symon ist Simon Mompitius von Brie, der spätere Papst Martin IV. Er war<sup>23</sup> öfters und z. B. im Jahre 1276, also sicherlich auch 1275, päpstlicher Legat in Frankreich, die Bestimmung in Erlangen paßt damit wiederum für 1275. Nach Erlangen ist diese Steuer für das hl. Land den Königen von Frankreich und Sizilien zu zahlen, davon steht im offiziellen Text nichts. Aber nach dem Ablieferungsorte Leigné<sup>24</sup> in Frankreich ist es wahrscheinlich genug und überhaupt nicht anzunehmen, daß solche ganz positive Bestimmungen in Erlangen einfach ausgedacht und ganz grundlos seien. Andererseits sind die Strafbestimmungen im offiziellen Text genauer unterschieden für die Äbte, je nachdem sie überhaupt nicht oder nur mit Verspätung gezahlt haben oder etwa gar nicht zahlen wollen.

Vergegenwärtigt man sich die Abweichungen der Fassung Erlangens in den zuletzt besprochenen Fällen (Erl. § 6, 12 und 7) von dem offiziellen Text, so gewinnt man den Eindruck, daß diese Fassung in Erlangen die private Aufzeichnung eines Teilnehmers am Generalkapitel von 1275 wiedergibt. Es ist vieles in der Erlanger Fassung weniger genau, weniger amtlich gehalten; manches weniger zurückhaltend und unumwundener, als der offizielle Text es gibt. Dann sind wieder positive Angaben in Erlangen enthalten, die im offiziellen Text fehlen, aber durchaus möglich und zum Teil vielleicht selbst wahrscheinlich sind. Man möchte vermuten, daß in den Verhandlungen davon die Rede gewesen ist, ohne daß diese Punkte dann in die offizielle Fassung des Protokolls aufgenommen worden sind. Andere Abweichungen, in Daten u. dgl., können entweder Irrtümer in Erlangen sein oder evtl. auch ein früheres Stadium der Verhandlungen<sup>25</sup> wiedergeben als was schließlich offiziell

<sup>23</sup> Vgl. M. Buchbergers Lexikon für kathol. Theologie und Kirche VI, Sp. 983, Art. Martin IV., von F. X. Seppelt.

<sup>24</sup> Wohl entweder Leigné, Dep. Vienne, Arr. Montmorillon, oder Leigné-lès-Bois oder Leigné-sur-Usseau, beide im gleichen Dep. und Arr.

<sup>25</sup> Wie bei der Fristsetzung für die Steuer zum Kreuzzug. Ursprünglich kann der 13. Januar dafür in Aussicht genommen gewesen sein und schon bei der offiziellen Formulierung des Protokolls kann die Frist bis zum 2. Februar verlängert worden sein.

protokolliert worden ist. Kurz, ich glaube, man wird schon mit mancherlei Grund sagen oder wenigstens vermuten dürfen, daß uns in Erlangen die private Aufzeichnung eines Teilnehmers an den Verhandlungen des Generalkapitels der Zisterzienser vom Jahre 1275 vorliegt<sup>26</sup>.

Ehe das aber näher erwogen und in bezug auf seine Möglichkeit oder Annehmbarkeit untersucht werden soll, muß erst noch der weitere und vollständige Tatbestand im Verhalten des Erlanger Textes zum offiziellen Texte dargelegt werden. Erlangen hat nicht nur die bisher untersuchten und etliche andere Artikel, die mit dem offiziellen Texte zwar sich einigermaßen berühren, aber doch in vielem auch weit davon abweichen, es hat außerdem — abgesehen davon, daß es sehr viele offizielle Beschlüsse nicht bietet, also überhaupt nur ein Auszug ist — auch eine ganz beträchtliche Anzahl von Artikeln und Beschlüssen, von denen im offiziellen Texte überhaupt gar nichts steht. Dazu gehört Erlangen § 1 mit Bestimmungen über eine Disziplinarangelegenheit in einem wegen Defekts der Überlieferung nicht ersichtlichen Kloster, an deren Regelung illi de Cardona<sup>27</sup> und der abbas sancti (Andreae?) beteiligt sind; dann § 2 über fugitivi et conspiratores de Dolna<sup>28</sup>; § 8 über einen Zusatz zu einem Beschluß von 1261; § 9 mit einem Verbot des Gebrauchs von Kelchen mit silbernen Füßen; § 10 mit Verbot von Gaben an die pueri in Dijon; § 11 mit Anordnung von Gesängen für die Römische Kirche; § 12 über den Termin der Feier des Festes des hl. Julian; § 14 mit dem Verbot der Beförderung von Novizen zu Mönchen oder Konversen; § 15 über eine Bitte des Abtes von Ebrach; § 18 und 20—30 mit Anordnung von Fürbitten für eine große Anzahl von Personen, deren im offiziellen Text mit keinem Worte gedacht wird.

Die Sachlage erfordert schon einige genauere Erwägungen, das Auftauchen von so vielen Beschlüssen in Erlangen, die im offiziellen Text fehlen, eine Erklärung. Am leichtesten ist diese vielleicht bei den zahlreichen Fürbitten für einzelne fürstliche Personen zu geben, die im amtlichen Text nicht vorkommen. Daß der private Berichtstatter in Erlangen sich diese Beschlüsse auf Fürbitten ausgedacht habe, ist nicht anzunehmen. Im amtlichen Text ist diese Art Beschlüsse meistens (z. B. 1272, 1274)

<sup>26</sup> Auf denselben Tatbestand läßt z. B. auch der Vergleich von Erlangen § 16 mit dem offiziellen Text bei Canivez III, 150f., § 75 hinsichtlich der Fürbitten für Papst Gregor X. schließen. Die Fassung bei Canivez ist viel länger und ausführlicher, auch in Einzelheiten anders als im Erlanger Text, der sehr kurz und in einigen Punkten ersichtlich ungenau ist.

<sup>27</sup> Wohl Caduinum . . . , Cardonium, in der Diözese Périgueux; Janauschek, *Originum Cisterciensium* tom. I (Vindobonae 1877), p. 7 sq.

<sup>28</sup> Wohl Dalona, Dalon, in der Diözese Limoges; Janauschek a. a. O. p. 147 sq.

am Schluß des Protokolls jedes Jahres zusammengestellt (wie sie auch in Erlangen am Schlusse stehen) und öfters sind es da (z. B. wiederum 1272, 1274) nur einige wenige Beschlüsse, während in anderen Jahren (z. B. 1273) ziemlich lange Listen von Beschlüssen auf Fürbitte (wie auch in Erlangen) auftreten. Es ist sehr wohl denkbar, daß bei der amtlichen Redaktion des Protokolls von diesen Beschlüssen, die etwas Schematisches haben, die häufig für die gleichen fürstlichen Personen (auf deren Bitte oder Antrag) gefaßt wurden, öfters einmal nur die wichtigsten ins Protokoll aufgenommen und viele andere gleichartige weggelassen wurden. Dagegen konnte ein privater Berichterstatter, ein Einzelabt des Ordens, sich verpflichtet fühlen, gerade diese Beschlüsse so vollständig und sorgfältig wie möglich wiederzugeben, weil er die Ausführung dieser Gebete in seinem Kloster veranlassen wollte und also diesen Teil der Verhandlungen als eine ihm selbst angehende Pflicht betrachtete. In diesem Punkte dürfte also Erlangen vollständiger und zuverlässiger sein als der amtliche Text, soweit nicht etwa dem Berichterstatter Mißverständnisse und Irrtümer in der Bezeichnung von Personen in entfernten und ihm unbekanntem Ländern untergelaufen sind<sup>29</sup>.

Bei anderen Beschlüssen in Erlangen ist ihr Fehlen im amtlichen Protokoll schwer zu erklären, z. B. bei § 8 über einen Zusatz zu einem Beschluß von 1261, § 9 mit dem Verbot des Gebrauchs von Kelchen mit silbernen Füßen, § 12 über den Termin der Feier des Festes des hl. Julian, § 14 mit dem Verbot der Beförderung von Novizen zu Mönchen oder Konversen. Man sollte meinen, daß alle diese Beschlüsse, wenn sie wirklich gefaßt worden sind, doch wichtig und allgemein genug waren, daß sie hätten im amtlichen Protokoll festgehalten und allgem. mitgeteilt werden müssen. Diese Voraussetzung scheint aber eben nicht unbedingt zutreffend zu sein und aus Erlangen scheint sich also eine nicht unerhebliche Lückenhaftigkeit des amtlichen Protokolls über das Generalkapitel von 1275 zu ergeben.

Am wenigsten konnte sich wohl ein privater (und, wie sich zeigen wird, fränkischer) Berichterstatter die Beschlüsse seiner Artikel 1 und 2 in von ihm weit entfernten und ihm sicherlich unbekanntem Klöstern ausdenken; und andererseits ist es auffallend, daß die Berichterstattung über diese offenbar unerfreulichen Vorgänge, über die im Kapitel sicherlich eingehend ver-

<sup>29</sup> Am schlagendsten ergibt sich der nichtamtliche Charakter der Aufzeichnung wohl aus Formulierungen wie § 23: *Pro rege Castelle et aliis . . .*; § 29: *Pro archidiacono Burdegalensi et aliis . . .*. Der Berichterstatter hat zwar möglichst genau und vollständig verzeichnen wollen, für wen alles Fürbitten beschlossen wurden, ist aber nicht mitgekommen.

handelt worden ist, im amtlichen Protokoll vollständig fehlt. Um diese Fragen zu klären, müßte man sich wohl eingehender mit den Vorgängen an Ort und Stelle in dem unbekanntem Kloster und in Dolna beschäftigen als das hier die Aufgabe und notwendig ist. Und das Ergebnis wird doch kaum ein anderes sein können, als daß die Berichterstattung auch über diese Vorgänge aus irgendwelchen Gründen<sup>30</sup> im amtlichen Protokoll fortgelassen wurde und dieses also recht lückenhaft ist.

Es bleiben nunmehr noch zwei Punkte für die Art des Erlanger Textes festzustellen bzw. (soweit sie bisher schon mehr oder weniger als vorliegend vorausgesetzt worden sind) zu beweisen; der eine ist die Annahme, daß wir es mit einer privaten Aufzeichnung eines Einzelabtes über das Generalkapitel von 1275 zu tun haben, und der andere betrifft die Person dieses einzelnen, privaten Berichterstatters. Daß es private Aufzeichnungen von Einzeläbten über die Vorgänge und Beschlüsse auf den Generalkapiteln geben konnte, ist nach den vorliegenden offiziellen Beschlüssen und Satzungen des Ordens durchaus möglich. In der *Introductio* zu Band I seiner Ausgabe der *Statuta* sagt Canivez (p. XII sq.), daß es offizielle und vollständige Sammlungen der jährlich offiziell redigierten Beschlüsse aller Kapitel gab, vor allem in Citeaux selber, die aber (p. XIV sq.) zugrunde gegangen sind und schon im Jahre 1723 nicht mehr existierten, von denen aber Abschriften erhalten sind; dazu unvollständige Sammlungen, die in den einzelnen Klöstern geführt worden sind und nach offizieller Vorschrift geführt werden mußten, von denen sehr zufällige und unregelmäßige Bestände hie und da vorhanden sind. Canivez unterscheidet (p. XV) nach dem Umfange und der Vollständigkeit *plenissimae collectiones*, *breves* und *brevissimae*; er hat seine Ausgabe aus allen Handschriften, die entweder durch Alter oder durch Vollständigkeit hervorragend sind, zusammengebracht. Dabei unterscheiden sich diese Texte, soweit man aus seinen Ausführungen entnehmen kann und aus dem Variantenapparat der Ausgabe hervorgeht, durch mancherlei Ungenauigkeiten voneinander; vor allem bieten die jungen Handschriften oft falsche Jahreszahlen, jedenfalls im ersten Jahrhundert des Bestehens des Ordens. Aber grundsätzlich bieten sie alle den gleichen, offiziellen, im Wortlaut in sich gleichen und feststehenden Text. Daß es sich um einen solchen hier nicht

<sup>30</sup> Man konnte z. B. glauben und hoffen, daß die betreffenden Angelegenheiten noch in befriedigender Weise würden geregelt werden können, und deswegen bis auf weiteres davon Abstand nehmen, sie schwarz auf weiß amtlich festlegen zu wollen. Der private Berichterstatter aber gab — in diesem Punkte — wieder, was wirklich verhandelt worden war, und wußte nichts von den offiziellen Rücksichten, die schließlich bei der endgültigen Redaktion des Protokolls obwalteten.

handelt und nicht handeln kann, haben wir ja mannigfach gesehen. Aber auch das Entstehen von nicht offiziellen Texten ist durchaus vorstellbar und möglich. Im Jahre 1212 ist auf dem Kapitel beschlossen worden<sup>31</sup>: *Quoniam aliqui abbates dicuntur esse minus solliciti quam deberent, definitiones Capituli generalis secum deferre ad domos proprias, destricte precipitur, ut singuli abbates ad Capitulum venientes definitiones generales habere satagant, in suo reditu in suis capitulis recitandas. Qui hoc neglexerit, . . .*, Strafbestimmungen. Und im Jahre 1224 heißt es<sup>32</sup>: *Diffinitiones Capituli generalis omni anno ab omnibus uniformiter habeantur, sicut fuerint ab originali diffinitionum transcriptae.* Texte mußten also auf jeden Fall vorhanden sein, und sie sollten eigentlich wortgetreue Abschriften der offiziellen Protokolle sein. Dadurch ist doch aber wohl schwerlich ausgeschlossen, daß ein eifriger Abt sich einmal seine eigenen Aufzeichnungen über den Gang der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse machte und diese einmal mit nach Hause in sein Kloster brachte. Anders wird man doch die hier vorliegende Art der Fassung der Beschlüsse von 1275, ihre Übereinstimmungen mit und Abweichungen von der offiziellen Fassung der Beschlüsse kaum verstehen können.

Wer nun dieser private, freiwillige Berichterstatter gewesen ist, kann auch sehr leicht festgestellt werden. Weitaus der größte Teil der älteren Erlanger Texte (auf Pergament) stammt aus dem fränkischen Zisterzienserkloster Heilsbronn, aller Wahrscheinlichkeit nach also doch auch Ms. 2111/68. Das heißt, dieser Text ist von Abt Rudolf von Heilsbronn (1263—81) in persönlicher Anwesenheit<sup>33</sup> auf dem Kapitel zu Citeaux selbständig formuliert und niedergeschrieben worden, diese an sich naheliegende Annahme wird noch besonders durch einen Teilinhalt der Erlanger Aufzeichnung bestätigt. § 15 von Erlangen heißt: *Item petitio abbatis Eberacensis, qui petit absolvi a suscepcone hospitem per triennium, exauditur; hoc ipsum de . . . est concessum.* Von den zahlreichen Petitionen im offiziellen Protokoll (§ 47—54 und 56—69) hat der Berichterstatter nicht eine einzige aufgenommen, bringt dagegen als einzige eine solche des fränkischen Abtes von Ebrach, die wiederum ihrerseits im offiziellen Protokoll keine Erwähnung gefunden hat. Das zeigt doch, daß er ein besonderes Interesse daran gehabt hat. Der Abt von Heilsbronn hat vielleicht die Bitte des benachbarten Amtsbruders von Ebrach nach Citeaux überbracht, hat ihre Gewährung

<sup>31</sup> Canivez I, p. XV; 390.

<sup>32</sup> Canivez I, p. XVI; II, p. 31.

<sup>33</sup> Nach Georg Muck, *Geschichte von Kloster Heilsbronn*. 3 Bände, Nördlingen 1879/80, Band 1, S. 78 ist Abt Rudolf im Dezember 1275 in Heilsbronn urkundlich bezeugt. Da konnte er von dem im September gehaltenen Kapitel leicht wieder zurück sein.

bewirkt und darüber in seiner Aufzeichnung über das Generalkapitel berichtet. Oder wenn der Abt von Ebrach selbst auch anwesend gewesen ist und selbst seine Bitte vertreten hat, so hat doch der jedenfalls auch anwesende Abt von Heilsbronn von allen petitiones auf dem Generalkapitel nur die seines fränkischen Amtsbruders für erwähnenswert gehalten.

Daß Abt Rudolf von Heilsbronn am Kapitel in Citeaux im Jahre 1275 (und wohl auch in anderen Jahren) teilgenommen haben kann, entspricht durchaus den unter ihm bezeugten Verhältnissen im Kloster. Er hat<sup>84</sup> die Klosterkirche durch Verlängerung des Chors erweitern lassen, weil die Zahl der Mönche unter ihm durch die sich außerordentlich schnell mehrenden Stiftungen von Seelenmessen sehr zugenommen hatten und bis auf 72 gestiegen war. Das zeigt sehr günstige geistliche und wirtschaftliche Verhältnisse im Kloster, in denen der Abt sicherlich sowohl den Pflichtigeifer und die Rührigkeit für die Reise zum Generalkapitel hatte als auch die Kosten der Reise ohne Schwierigkeiten tragen konnte.

Dieser Heilsbronn-Erlanger Text dürfte nach allen diesen Darlegungen nicht ohne allgemeineres Interesse für die Geschichte und Quellenkunde des Zisterzienserordens sein. Ob es mehr und andere solche private Aufzeichnungen über einzelne Generalkapitel gibt oder gegeben hat, ist mir nicht bekannt. Canivez spricht nicht davon und bietet in seiner Sammlung nur offizielle Texte. Es wird Forscher geben, die auf dem Gebiete der Ordensgeschichte und ihrer Quellenkunde besser unterrichtet sind als gegenwärtiger Herausgeber und Bearbeiter des Erlanger Textes, und die sagen können, ob es quellenmäßig Parallelstücke zum Erlanger Ms. 2111/68 gibt. Aus der Fassung dieses Stückes dürfte nach allem hier Besprochenen jedenfalls hervorgehen, daß zum mindesten die Vollständigkeit der offiziellen Protokolle nicht über jeden Zweifel erhaben ist, sie unter Umständen recht lückenhaft sein können. Einzelne Punkte des Berichts in Erlangen (über die Vorgänge in Dolna usw.) können vielleicht noch Anlaß zu eingehenderen Untersuchungen durch die Erforscher der Ordensgeschichte geben, sein allgemeiner Hauptwert dürfte aber in der Feststellung der Unvollständigkeit des offiziellen Protokolls wenigstens in einem einzelnen bestimmten Jahre liegen. Das wird bei auftauchenden Zweifelsfragen in bezug auf Protokolle anderer Jahre und etwaige Abweichungen schriftstellerischer oder sonstiger Überlieferung zu berücksichtigen sein.

<sup>84</sup> Muck, Heilsbronn 1, 73—79.

# Mozart und die Benediktiner.

Von Romuald Bauerreiß OSB, München-Andechs.

Noch immer hat die Kunst in ihrer ganzen Vielgestaltigkeit in und an den Mauern unserer Klöster ein Heim gefunden. So möchte man bei einem der größten Musiker des Barock, der in der Nähe einer ehrwürdigen Abtei aufwuchs, gern auf engere Beziehungen zu diesem alten Kloster raten. Nur wenige Minuten von der altherwürdigen Abtei St. Peter in Salzburg entfernt war am 27. Januar 1756 dem erzbischöflichen Vizekapellmeister Leopold Mozart sein Wolfgang Amadäus geboren. Die Beziehungen, die das kleine „Wunder“ —, der Vater betrachtete in einem Brief an den Erzbischof sein Söhnlein im Ernst als ein „Wunder“ und einen überzeugenden Beweis gegen die wunderleugnenden Aufklärer seiner Zeit — die Mozart mit St. Peter und den Benediktinern überhaupt hatte und hegte, sind nicht ganz unbekannt, aber auch in den neuesten Biographien wenig beachtet<sup>1</sup>. Auf die musikalische Entwicklung haben sie bei der reichen Begabung des Kindes und dessen guten häuslichen Lehrmeister, dem eigenen Vater, wohl wenig Einfluß gehabt, wenn wir auch nicht das lebhaftes Theaterleben der *alma mater Benedictina*, an dem der jugendliche Mozart beteiligt war, als Anregung übersehen dürfen<sup>2</sup>. Aber sie waren doch öfters der äußere Anlaß zu seinem musikalischen Schaffen. Der nunmehr vorliegende Briefwechsel von Vater und Sohn Mozart<sup>3</sup> und manche archivalische unbeachtete Aufzeichnungen lassen die Zusammenhänge zwischen Mozart und den Benediktinern deutlicher hervortreten.

Am 15. Oktober 1769 wurde in St. Peter in Salzburg die erste „Festmesse“ Mozarts aufgeführt, die „Dominikusmesse“. Es handelt sich dabei um keine dem hl. Dominikus gewidmete Messe, sondern, wie schon Ritter von Köchel erkannte, um die in den Briefen Vater Mozarts vorkommende „Pater-Dominikus-

<sup>1</sup> Vgl. die große zweibändige und gründliche Biographie: Abert H., W. A. Mozart. (Neubearbeitete und erweiterte Ausgabe von O. Jahns, Leipzig 1924.) Hier immer abgekürzt mit: A

<sup>2</sup> Kutscher A., Das Salzburger Barocktheater, Wien 1924, S. 34f.

<sup>3</sup> Schiedermaier L., Briefe Mozarts W. A. und seiner Familie, 1914 (hier immer abgekürzt mit: Sch) und besonders Deutsch O. E. und Paumgartner B., Leopold Mozarts Briefe an seine Tochter, Salzburg 1934 (hier abgekürzt mit: D).

Messe“, die der 12jährige zur Primiz eines P. Dominikus von St. Peter komponiert hat<sup>4</sup>. Das Werk weist uns auf die innigste Verbindung, die Vater und Sohn Mozart zu einem Benediktiner und dessen Familie gehabt hat.

Von den 40 erhaltenen Briefen Vater Mozarts gehen über die Hälfte an eine ihm sehr nahestehende Familie, jene des Salzburger Kaufmannes Johann Laurenz Hagenauer. Die Briefe zeugen von einer nicht nur gelegentlichen Freundschaft. Lorenz Hagenauer war Besitzer des Hauses, dessen 2. Stock seit vielen Jahren an Leopold Mozart vermietet war und wo der „Wolferl“ und seine Schwester, das „Nannerl“, geboren wurden. Es ist das bekannte heute als „Mozartmuseum“ eingerichtete hübsche Haus, Getreidestraße 9<sup>5</sup>. Wenn Wolfgang einem P. Dominikus eine eigene Festmesse schenkte, so hatte das seinen guten, bisher wenig beachteten Grund. Denn P. Dominikus war einer der drei Söhne des engbefreundeten Kaufmanns Hagenauer<sup>6</sup>. P. Dominikus war am 23. Oktober

<sup>4</sup> Köchel-Einstein (1937) Nr. 66. Musikgeschichtliche Würdigung der umfangreichen (die Stimme der 1. Violine umfaßt schon 30 Seiten) Festmesse (Abschrift im Stiftsarchiv St. Peter) bei A, S. 167f. Die Messe wird heuer in der Benediktinerabtei St. Bonifaz in München zum erstenmal wohl in Deutschland durch Direktor Hubert Brem wieder aufgeführt.

<sup>5</sup> Österreichische Kunsttopographie XIII, Wien 1914, S. 257 und X., Mozarts Geburtshaus (Mitteilungen für die Mozartgemeinde in Berlin 1898, 173f.).

<sup>6</sup> Lorenz Hagenauer unterstützte nicht nur die Familie Mozart auf den nicht immer billigen Reisen, sondern hat auch das Verdienst, den großen Salzburger Künstlern Wolfgang und Johann Hagenauer zum Studium und zur Ausbildung verholfen zu haben. Die beiden waren nicht, wie immer zu lesen ist, mit der Kaufmannsfamilie Hagenauer von Salzburg verwandt, sondern stammten aus Straß (Obby.) bei Teisendorf. Abt Hagenauer berichtet in seinem *Diarium* (Stiftsarchiv St. Peter) Band IV, 672ff.:

„... Dieser Mann, der sich von einem gemeinen Zimmermann durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit bis zu dieser ansehnlichen Stufe erschwungen hat, war zu Straß im Salzburgischen Pfliegergericht Deisendorf von einem Bauern geboren, wurde mit noch zehn andern Geschwistern frühzeitig vaterlos und kam durch seinen jungen Bruder Johann, der sich durch seine Geschicklichkeiten in der Bildhauer Kunst zum Salzburgischen Statuar und später gar zum Professor der Gravieur Kunst in Wien, wo er noch lebt, erschwungen hat, mit meinem Vater in Bekanntschaft. Dieser jüngere Bruder führte Scheiderholz in die Stadt und verkaufte diese in der Nachbarschaft meines Vaters. Da dieser hörte, daß er den nämlichen Schreibnahm führte, unterhielt er sich mit ihm und da er fand, daß der Junge Geist und Talent hatte, ließ er ihm die Bildhauerkunst lehren und legte zu seinem weiteren Glück den Grund; sein älter Bruder, der selige Wolfgang, kam anfänglich als Zimmermann in meines Vaters Hause, er schickte ihn nach Wien, und erhielt ihm vom Erzbischof Schrattenbach einen monatlichen Beytrag von 10 fl. Da bald hernach der hochfürstliche Baumeister starb, so erhielt er den Dienst mit dem, daß er sich noch 3 Jahre in der Baukunde in Wien vervollkommen sollte ... Ich ließ ihm auf sein Grab eine marmorsteinerne Statue setzen, die mit einem Arm auf einen Schriftstein gelent ist und in der anderen Hand auf einer Rolle, die Zeichnung des Sigismunds Thor, zu welchem er die Zeichnung gemacht hat, hält.“

1746 in Salzburg geboren und erhielt in der Taufe den Namen „Cajetan“. Er studierte am Salzburger Gymnasium, wo er in der Matrikel von 1759 unter den Rudimentisten auftritt<sup>7</sup>. Am 20. Oktober 1764 tritt er in St. Peter ein, um über ein Jahr Profeß abzulegen. Seine übrige klösterliche Tätigkeit hat der bekannte Ordensstatistiker P. Pirmin Lindner in dem Profeßbuch seiner Abtei kurz dargestellt<sup>8</sup>. P. Dominikus sollte noch zu Höherem berufen werden. Daß zwischen den beiden Knaben trotz des Altersunterschiedes eine innige Kinderfreundschaft bestand, ist gewiß. Während Cajetan Hagenauer 1764 die Klausurtüre hinter sich schließt, ist Vater Mozart mit dem Achtjährigen gerade in London. Leopold Mozart schreibt an seinen alten Freund Lorenz Hagenauer<sup>9</sup>:

Ich und alle die meinigen wünschen ihnen und dero Frau Gemahlin million Glück zu der angetretenen Standes Veränderung des Herrn Sohnes Cajetan . . . der Wolfgangerl hat geweinet, da ich es aus dem Brief abgelesen und auf Befragen warum? . . . so war es ihm leyd, weil er glaubte, daß er ihn nun nicht mehr sehen werde. Wir belehrten ihn aber eines anderen und er erinnerte sich, daß er ihm oft eine fliege gefangen und die Orgel aufgezogen, auch die Pözlwindbüx gebracht. Sobald er nach Salzburg zurückkommt, will er nach St. Peter gehen und sich von Mr. Cajetan eine fliege fangen lassen und dann muß er auch mit ihm Pözel schießen. Er hat also das Ordenskleid an dem nämlichen Tag angeleget und sich in das Novitiat begeben, an welchem ich vor etwa 17 Jahren in den Orden der geflickten Hosen getreten und zu Aigen mit meiner Frau Profession gemacht habe . . .

Wolfgang hat auch den Hausgenossen seiner Jugend nicht vergessen. Es nahte sich die Primiz des P. Dominikus, die in demselben Jahr stattfand, an dem der kleine Mozart ausnahmsweise zu Hause war. Seine Anteilnahme beweist eine wenig beachtete Quelle, die im Stiftsarchiv von St. Peter liegt. Es ist ein Schreibkalender<sup>10</sup>:

Ad 5. Januar. Hodie a Vienna venit D. Mozart cum uxore et liberis postquam per annum et 4 menses ibidem fuerit.

Ad 5. Februar. Hora 9 in Collegio Rms. sollemnem missam celebravit in praesentia Cels. Principis Archiepiscopi. Musica in missa fuit composita a D. Wolfgango Mozart, iuvene 13 annorum.

Ad 15. Oktober. Hodie hora 9 primitiae P. Dominici. Musicam Missae composuit D. Wolfgangus Mozart iuvenis 14 annorum, quae omnium sensu fuit elegantissima<sup>10a</sup>. Duravit Missa supra duas horas

<sup>7</sup> Redlich V., Die Matrikel der Universität Salzburg 1639—1810, Bd. I, ad annum 1759 Nr. 25, 994, Salzburg 1933.

<sup>8</sup> Lindner P., Profeßbuch der Benediktinerabtei St. Peter in Salzburg (1419—1856), Salzburg 1906, S. 178ff.

<sup>9</sup> Sch IV, 240.

<sup>10</sup> Die Texte sind teilweise ediert von Keller Sigmund, W. A. Mozart in Salzburg i. J. 1769 (Monatshefte f. Musikwissenschaft hg. v. Eitner V (1873), S. 122—123), aber mit so sinnentstellenden Fehlern, daß sie hier nochmal gegeben seien.

<sup>10a</sup> Es war die obenerwähnte P. Dominikus-Messe (Köchel Nr. 66). Über eine Wiederholung schreibt Leopold Mozart an Lorenz Hagenauer von Wien am 12. August 1773: „Bey den Jesuitem auf dem Hof ist eine Messe

et hoc quidem necesse erat propter magnam offerentium multitudinem. Post mensam D. Wolfgangus Mozart per mediam horam hospitibus ad stupendum maius Organum pulsavit.

Ad 16. Okt. Neomysta P. Dominicus fuit a patre suo invitatus ad mensam, quae erat in ipsius domo in Nunthal. Sederunt ad mensam 50 circiter personae. Mensa finita prima quadrante post horam quartam. Dominus Mozart chori musici aulici praefectus secundarius cum suis liberis duobus egregiam fecit academiam. Filia inprimis lusit in Clavier, dein filius Wolfgangus, iuvenis 13 annorum cantavit, pulsavit panduram et clavier ad stupendum usque  $\frac{1}{2}$  circiter sextam.

Ad 27. Nov. Hodie D. Wolfgangus Mozart iuvenis 14 annorum cum facultate abeundi Italiam litteram decretalem accepit, quod sit posterum Concert-Maister cum permissione, quod post reditum ex Italia iam sit competentem huic officio pensum percepturus.

Ad 13. Dez. Hodie D. Mozart cum solo filio suo abiit Italiam.

So stellte Wolfgang sein jugendliches Können gern in den Dienst seines Freundes. Aber auch in den Tagen, da Wolfgang Salzburg den Rücken kehrte, hat er P. Dominikus nicht vergessen. Ein Jahr nach dessen Erstlingsopfer, am 6. Oktober, schreibt er von Bologna aus an seinen Vater<sup>11</sup>:

„... Mache anstatt meiner meine Glückwünsche an die Frau Hagenauerin und Jungfrau Thesia und sage ihnen, daß ich von Herzen wünsche, daß sie noch können die Secundiz von Pater Dominicus erleben und damit wir alle wieder vergnügt beysammen seyn können...“

Noch 1777 richtet er von Mannheim aus einen besonderen Gruß<sup>12</sup>:

„... an gut freund und freundinnen meine Empfehlung. NB. an P. Dominicus! (Unterstrichen.)

Über das spätere Verhältnis Mozarts zu dem Freund seiner Kindertage erfahren wir nichts, wie überhaupt das Band zwischen Mozart und Salzburg sehr lose wurde. Wir werden aber kaum irre gehen in der Annahme, daß Vater Mozart Wolfgang wenigstens über den großen Festtag nicht ganz ohne Nachricht ließ, der P. Dominikus durch seine Wahl zum Abt von St. Peter am 31. Januar 1786 beschieden war. Das „Nannerl“, die nunmehrige Freiin Berchtold von Sonnenburg, Pflegersgemahlin von St. Gilgen am Wolfgangsee, wird durch eine Reihe nunmehr edierter Briefe über Tod des Abtes Beda Seeauer und Wahl des neuen Abtes aufs eingehendste unterrichtet. Sie sind kein uninteressantes Stück Klostergeschichte, zeigen vor allem aber das enge Verhältnis P. Dominikus' zur Mozartschen Familie. Leopold Mozart begnügte sich nicht bloß, seiner Tochter die Sympathien für P. Dominikus zu schildern, er hat auch selbst in die anscheinend nicht geringen Wahlumtriebe eingegriffen und „als nicht ungeschickter Minierer eine Contra-

in der octav S. Ignatii von Wolfgang produciert worden, nämlich die P. Dominicusmesse, ich habe tactiert, und die Messe hat erstaunlich gefallen“ (Sch I).

<sup>11</sup> Sch I, 25. — <sup>12</sup> Sch I, 38.

mine (zugunsten P. Dominikus') gelegt“ wie er selbst sagt. Er weiß genau die Zahl der notwendigen Stimmen. Worin die Mozartsche „Mine“ bestand, ist mir nicht bekannt geworden. Wir erfahren dabei auch noch das Urteil, das sich Vater Mozart von einem richtigen bayrisch-österreichischen Prälaten macht und wir müssen gestehen, daß es ein gesundes Urteil darstellt. Wer so pro ecclesia schreibt ist wahrlich kein echter Freimaurer in unserem heutigen Sinn. Vater Mozart und auch Wolfgang Amadäus scheinen einer durchaus gesunden Reaktion gegen die Geschmacklosigkeiten damaliger kirchlicher Formen angehört zu haben<sup>13</sup>. Wir beginnen mit dem Tod und Leichenbegängnis Abt Beda Seeauers von St. Peter<sup>14</sup>:

Salzburg, den 22. dec. 1785<sup>15</sup>.

Gestern abends um 5 Uhr ist der Herr Prälat von St. Peter nach einer Krankheit von etlich Tügen in die Ewigkeit gegangen. — Wie wäre es, wenn der Pater Dominicus Prälat würde? — Das ist gewiß, daß er sehr nahe dabei ist.

Salzburg 29ten (12.) 1785<sup>16</sup>.

Gestern den 28ten um 8 Uhr morgens war die begräbniß des seeligen Herrn Prälaten. Auch dieser mußte nur mit normalmäßigen 4 Bruderschaften — NB ohne Zünften — und ohne Waisenkindern getragen werden. Die Universität und Studenten waren natürlicher Weise dabey. Der Herr Prälat von Michaelbayern war der Todengräber und der Canonicus Professor Klagmayr der Leichprediger. Bischöffe, Domherren, Cavalliers und andere giengen in naturalibus mit etc. Die Menge der Begleiter kann man sich leicht vorstellen. Ich sah es bey der Gilowsky Catherl und gieng dann gleich nach St. Peter aufs Chor, um dem Gedränge auszuweichen; wo die Predig, nach der Predig das Requiem vorsich gieng, und ich also zufälliger Weis dirrigierte, der Haydn aber die Orgel spielte. Nach dem Ammt war die Senkung in die Gruft. Der Erzbischof kam bey dem Anfang des Ammts und blieb, zu jedermanns Verwunderung, bey dem Einsenken in die Gruft bis alles aus war, die schnurgerad ober den Staffeln mitten vor seinen Augen war. Die Funktion war erst gegen halbe 12 Uhr zu Ende. Abends war im Kapellhauß, wo nebst dem Consistorialdirektor, — Racher, Daller, Müntzmeister, Universitets-Praefekt und andern gewöhnlichen Fressern auch des Herrn Prefekts Herr Bruder, der Herr Prälat von Michaelbayern eingeladen war. Der Knab Sauter, mein Scollar, geigete ein Concert, ich war mit dem Schlag 11 Uhr bey meiner Haushür; heut hörte, daß noch um 1 Uhr nicht Nacht gemacht wurde.

... Der Gedanke, daß der Erzbischof auch Prälat zu St. Peter seyn will, mag wohl ein Einfahl desjenigen seyn, der die Möglichkeit, von den ersten Zeiten herleiten will, — also eines Projactanten. — Allein hier hatte wirklich keine Seele diesen Einfall! Und der Fürst sagte selbst dem Prior, der den Abend noch also gleich ihm den Todfall ankündigte: Ich habe einen würdigen Mann und Freund verloren und ich hoffe, ihr werdet bald wieder einen würdigen Mann erwählen. Unterdessen hat sich die Sage wegen dem Pater Dominikus nicht vermindert, sondern vermehrt. Da und dort wird höchstens nur noch einer oder 2 genannt, immer aber der Pater Dominicus vorgezogen. Ich bin begierig auf diese Wahl. In 5 Wochen aufs längste, vielleicht eher, wird unsere Neugierde befriediget seyn.

<sup>13</sup> Zur Frage der Freimaurerei bei Vater und Sohn Mozart siehe das Büchlein von Kreitmaier Josef, Mozart. Düsseldorf 1919.

<sup>14</sup> D 213. — <sup>15</sup> D 213. — <sup>16</sup> D 216.

Salzburg, den 13ten Jenner 1786<sup>17</sup>.

Die Prelatenwahl ist schon auf den 31. Jenner vestgesetzt. Das P. Dominicus mit vielen Votis in die Wahl kommen wird, ist außer allem Zweifel. Daß zu St. Peter gelehrte Männer sind, hat auch seine Richtigkeit: allein, die es sind, sind theils zu alt und krank. P. Ildefonsus Lidl<sup>18</sup>, der das rechte Alter und Gesundheit hätte, hat sich durch Hoffart und Chicane die Kappe bey dem Convent, der Universität — und bey dem Fürsten so verschnitten, daß man ihn gar nach St. Veit in Bayern als Klosterprofessor wegschicken mußte. So viel mir scheint, werden der Subprior Kaserer<sup>19</sup>, Virgilius und Coelestinus Pazenegger<sup>20</sup> wie er heißt und der P. Dominicus in die Wahl kommen. Was die Gelehrsamkeit anbelangt, ist solche die letzte Eigenschaft, ja die entbehrlichste eines Regenten und die traurige Erfahrung hat die Klöster vom Aberglauben zurückgebracht, bey der Wahl des Prelaten auf die große Gelehrsamkeit zu sehen. Im Reich, in Bayern und anderen Ländern haben gelehrte Prälaten die Klöster in Schulden gesetzt und in Unordnung gebracht. Die ganze Universität hier sagte, daß bey der letzten Weingartner Wahl der von hier dahin gegangene Professor P. Anselmus Rittler aufgelegter Prälat seye, wenn ihm nicht seine Gelehrsamkeit und hauptsächlich, weil er hier Professor wäre, im Weg stünde. Es ist auch ganz natürlich. Der sanftmüthigste Mann, der zur Professur kommt, wird ein Disputierer, wird eigensinnig aus Gewohnheit; jeder will durch besondere Meinungen sich einen Namen machen; am Ende wird er auch stoltz; er ist vielle Jahre aus der Kloster Ordnung und dann wird er als Oberhaupt zu scharf oder zu nachlässig; von der Oeconomie weis er gar nichts! — Die Folgen sind natürlich! was nützte der Stoltz-gelehrte Prälat zu Monnsee? — war nicht immer Krieg und Verwirrung? — so giengs in Fuldenbach — in Weingarten, in Benedictbayern, in Nider oder Oberaltach etc. etc. Der beste Prälat ist ein guter, ordentlicher Religios, der aber kein Pedant ist sondern ein Weltmann im Umgang; — ein guter Moralist mit nöthiger Theologie ohne spitzfindige Gelehrsamkeit, — einer der die Wirtschaft versteht ohne ein Knauser zu seyn; — ein Mann, der mit Gdult und Liebe mehr als mit Zohrn und Schärfe seine Untergebenen zu leiten weis, Ueberlegung und einen gesunden Menschenverstand hat. Die große Gelehrsamkeit kommt gar selten ins Spiel — und wäre der Fahl, so tut ja der Prälat in so wichtigen Sachen nichts ohne dem Convent. Da mögen die Supragelehrten gegen die mächtigen und despotischen Lands-Regenten ihre mit Federn und Sackleibn geladene Canones in die Luft feuern. — P. Dominicus war 12 Jahre Kuchlmeister und oft zugleich Kammerer, dabey auch Sonntagprediger im Kloster, alles zu gleicher Zeit, bis er als Beichtvater in Nonnberg von den Klosterfrauen selbst bey dem Erzbischof und Prälaten ausgebetten wurde. Er hat nicht den allermindesten Aufstoß mit einem seiner Mitbrüder gehabt und ist folglich durchaus geliebt; der Erzbischof kennt ihn auch mehr als alle andern weil er in Nonnbergischen Angelegenheiten öfter Audienz hatte: doch, de capitulis fratrum judica post actum!

Salzburg den 19ten Jenner 1786<sup>21</sup>.

... Es ist kein Gedanke, daß ich sagen wollte, daß Pater Dominicus so gewiß hoffnung habe Prälat zu werden. Das ist nur gewis, daß er mit ansehnlichen Stimmen im ersten Scrutinio in die Wahl kommen wird, — ich weis fast gewis 12 Stimmen. Es werden aber 38 Votanten seyn; also sin die Majora 20 Stimmen. Besondere Umstände und eine passionierte Spitz-

<sup>17</sup> D 230f.

<sup>18</sup> S. Lindner, Profeßbuch ebd. S. 172. Ehrgeiz und Zelotismus scheinen ihn zu keinem angenehmen Mitbruder gemacht zu haben.

<sup>19</sup> Lindner, ebd. S. 183.

<sup>20</sup> Ebd. S. 180. Gemeint ist P. Cölestin Spatenegger.

<sup>21</sup> D 244f.

bieberey werde euch schreiben, wenn alles vorbey ist, die ihm schaden möchte oder schaden kann, eine Spitzbieberey, die ich entdeckt habe, die ganz erstaunlich und unverantwortlich ist. Ich habe zwar als ein nicht ungeschickter Minierer auch meine Contraminen dagegen angelegt. Ob si gut springen oder nicht, — kommt auf Umstände und Glück an.

Salzburg den 1ten Hornung 1786<sup>22</sup>.

Der Leopoldl<sup>23</sup> ist gesund!

Daß meine angelegte Mine glücklich gesprungen und Pater Dominicus im ersten Scrutinio schon zum Prälaten erwehlt worden, wird vermutlich der Ruff schon nach St. Gilgen gebracht haben. Das Wort „meine angelegte Mine“ ist nichts leeres, aber zu weitläufftig es zu erklären bis die Spitzbieberey oder Boßheit mündlich oder schriftlich berichten kann. Die Eltern und ein Theil der Statt wußten den Ausgang der Wahl noch eher als die Erwehlenden und die Erwelten. Sobald die Commissari finden, daß einer erwehlt ist, so gehen sie zum Erzbischof um ihm solches zu berichten und sein Placet zu vernehmen. Sie waren also kaum aus des Fürsten Zimmer gegangen, so schellte er und rief, ein Lauffer solle augenblicklich zu den Eltern lauffen und ihnen sagen: er lasse ihnen sein Compliment melden und ihnen zu der auf ihren Sohn ausgefallenen Wahl gratulieren. Da nun der Lauffer von dem Regal, das er gewiß hoffen konnte und auch erhielt, so leicht wie eine Feder wurde, so flog er über den Marktplatz als wenn er den Fürsten ermordet hätte, schrie und stoß alles auf die Seite und kam ins Hagenauer Zimmer, daß er außer Athem kaum sprechen konnte. Man sahe ihn lauffen, alles sprang aus den Gewelbern, man sahe ihm nach, lauffte nach, — und bey seinem Zurückgehen — hörte man, daß es wahr seye, was man aus seinem Lauffen vermuthet hatte. Unterdessen gienge es noch fast eine halbe Stund zu bis die in St. Peter versammelte Volks Menge den Ausruff des Erwelten durch den Pater Canonisten Klaynmayr von der Canzl erfuhr. Als ich zum Hagenauer nachhero ins Zimmer kam, waren alle Zimmer durch und durch so voll der Gratulanten, daß man sich nicht rühren konnte. Dann kamen Billets von allen Herschaften etc. Alle geistlichen und weltlichen Räte kamen theils in Person oder schickten Billets etc. Nachmittag kamen die Superiores von allen Klöstern und von den Nonnen die Ausgeherinnen. Ein Deputierter von der Universität etc. Kurz! Bis nachts um 10 Uhr gab eins dem andern die Thür in die Hand. — Das Te deum laudamus war um 11 Uhr und da ich dann unter dem Gemurmel von Leuten beym Hagenauer war, so kam die Einladung, daß der Herr Vater und Bruder Johannes zum Speisen nach St. Peter kommen sollten. Das hatten sie nicht vermuthet. Unterdessen ist das Zimmer leerer geworden, der alte Mann mußte sich ankleiden, 2 Patres von St. Peter kamen und führten ihn hinein. Ich speiste abends bey der Hagenauerin, kam aber spät zum Essen, weil der Regent im Priesterhaus und der Pfarrer in der Gnigl, hernach aber 2 Professores aus dem Collegio da waren. Unterm Nachtessen kam der Bauernfeind im Versatzhaus mit Frau und Tochter, Bauverwalter und sie waren auch da. Nach 9 Uhr kam die Kutsche von St. Peter und brachte den alten Hagenauer nach Hauß und mit ihm waren Herr Pater Rector, Pater Vice Rector und Pater Canonist. Unterdessen ist der neu Herr Prälat zum schlaffen nach Hauß in Nonnberg gefahren und sein Bruder Johannes mußte ihn begleiten. Die Abtissin und einige erstern Klosterfrauen haben ihn noch erwartet und eins von Herzen gewieint. Johannes ist nach Hauß gefahren und hat uns solches erzehlt.

Den 3ten Hornung.

Gestern um 10 Uhr bin erst zum neuen Herrn Prälaten gegangen, der mich mit der größten Freude, wie wir sonst pflegten, empfing und mich beredete um 12 Uhr zum Speisen zu kommen und mir alle Gäste sagte, nämlich

<sup>22</sup> D 254. — <sup>23</sup> Das Söhnlein der Nannerl.

seinen Vatter, Bruder, Weiser, Hefter, Ranftl alt und junger, Cammerfourier, Burgermeister und zwei Cajetaner; Propst Neymiller und Geimming. Wir waren ganz natürlich wohllauf, es war weder Ziererey noch Pedanterey und nach Tisch sprach der vormalige Collegi Prediger Stachen, Sechen, eine Menge von deinem Bruder mit mir, weil er und die Schwägerin zu Zeiten auf Dornbach hinauskommen, wo dieser Pater Edmund itzt exponiert ist. Da immer Gesellschaften nach Dornbach kommen, so sagte er mir, daß ganz Wienn den Wolfgang vorden größten Tonkünstler in Wienn hält. Um 4 Uhr fuhr der Prälat zum Erzbischof. Das war nun die erste wichtige Neuigkeit!... Pater Ildephonsus Lidl hat sich abermahl schlecht ausgezeichnet. Nach der Nachttafel am Wahltag gieng er zum Prälaten hin und beurlaubte sich da er morgen früh abreisen wollte, denn er sey zu St. Veit bey Ötting bey den Fratribus des Klosters Professor. Der Prälat bath ihn noch die 3 Tage dazubleiben und sagte diese Worte, die alle Umstehenden hörten: Ich bitte Sie, thun Sie mir die Ehre und bleiben Sie noch hier. Sie werden mir ja diesen Verdruß nicht machen, da alle die anderen Herrn da bleiben. Er gieng aber weg!

Salzburg, den 28ten July 1786<sup>24</sup>.

... Das gewöhnliche 40stündige Gebett zu St. Peter hat der Herr Prelat selbst am Jakobitag als Prediger eröffnet. Da ich ihn niemals gehört hatte, so gieng hinein und war wirklich ungemein zufrieden, da er eine recht gute und in allem Betracht nützliche, jederman begreifliche Predig mit dem besten Anstand, Gelassenheit und so klarer, lauter, deutlicher Aussprache hielt, daß man auch zu zu hinterst bey der Thüre nicht ein Wort verloh.

Auch Abt Dominikus hat die Familie Mozart nicht vergessen. Er vergißt nicht, beim Tod Leopold Mozarts in seinem Tagebuch<sup>25</sup> zu vermerken:

Pfingstmontag, den 28ten früh 1787

starb der hiesige Vice-Kapellmeister Leopold Mozart, der Salzburg mit seynen zwey Kindern vor etwas 20 Jahren besonders Ehre gemacht hat ... Der heut verstorbene Vater war ein Mann von vielem Witz und Klugheit und würde auch außer der Musick dem Staat gute Dienste zu leisten vermögend gewesen seyn ... Er hatte aber das Unglück hier immer verfolgt zu werden und war lang nicht so beliebt wie in anderen größten Städten Europas<sup>25a</sup>.

Waren die Beziehungen von Vater und Sohn Mozart zu St. Peter mehr gesellschaftlicher Art, so schlugen jene zu dem alten Stift Seeon<sup>26</sup> (nördlich des Chiemsees) mehr in das musikalische Schaffen der beiden ein. Das Verhältnis der beiden Mozarts zu Seeon ist um so untersuchungswerter als in der neuesten Ausgabe des Köchel<sup>27</sup> gerade die reizvollste Episode des kleinen Mozart in Seeon rundweg als Legende bezeichnet wird.

<sup>24</sup> D 327. — <sup>25</sup> *Diarium* I, 246f.

<sup>25a</sup> Zu untersuchen wäre noch, ob die 6 neuaufgefundenen Menuette (Köchel Nr. 61<sup>b</sup>), die in Abschrift im Archiv des Benediktinerstiftes St. Peter-Salzburg ruhen, in irgendwelchem ursächlichen Zusammenhang mit der Abtei stehen oder nur zufällig dorthin gelangt sind. Vgl. dazu Frischenschlager Fr., Neuaufgefundene Menuette von W. A. Mozart (Mozart-Jahrbuch I [1923], S. 23f.).

<sup>26</sup> Zur Literatur vgl. jetzt Wiest V., Honorat Kolb, Abt von Seeon 1603—1670 (Ergänzungsheft 13 dieser Zeitschrift, München 1937).

<sup>27</sup> Köchel L. Ritter v., Chronologisch-thematisches Verzeichnis sämtlicher Tonwerke W. A. Mozarts, 3. Aufl., Leipzig 1937, Nr. 72, S. 150.

Schon Leopold Mozart stand den Seener Benediktinern sehr nahe. Es ist kein Zufall, daß er für seine ersten Bühnenversuche sich die Texte eines Seener Professors wählte, des P. Marian Wimmer<sup>28</sup>. P. Marian selbst scheint die hohe Musikkultur, durch die das an sich kleine Seon gerade im 17. Jahrhundert manche große Reichsabtei übertraf, hochgehalten zu haben. Er selbst war ausübender Musiker und sah als Prior sehr auf die musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes<sup>29</sup>. Selbst scheint er nicht komponiert zu haben, um so mehr aber betätigte er sich als Verfasser von Bühnenstücken<sup>30</sup>. Man kann ihn als den fruchtbarsten Dichter der Salzburger Theater in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bezeichnen. Nicht weniger als 19 Stücke sind für ihn gesichert, von denen 10 auf das Benediktinertheater und 9 auf das erzbischöfliche entfallen<sup>31</sup>. Schon 1741 und 1744 vertonte Johann Leopold Mozart zwei Wimmersche Texte, die Kantaten *Christus begraben* und (1744) *Christus verurteilt*<sup>32</sup>.

Es muß auffallen, daß auch Wolfgang Amadäus bei seinen Bühnenstücken zuerst zu dem Text eines Seener Benediktiners griff, der aber als Dichter in keiner Weise an seinen Mitbruder heranreichen und von dem uns eben nur diese Komödie erhalten ist, des P. Rufin Widl. Mit 11 Jahren komponierte Wolfgang das Zwischenspiel *Apollo et Hyacinthus seu Hyacinthi*

<sup>28</sup> Der Mangel eines Seener Profeßbuches ist sehr fühlbar. Über P. Marian am ausführlichsten in dem wertvollen Schriftchen von Hammerle A. J., Mozart und einige Zeitgenossen, Salzburg 1877, S. 13. P. Marian war geboren am 13. 1. 1725 in Mühlendorf, studierte in Salzburg (Profeß 8. 9. 1748), war Professor am Gymnasium in Salzburg 1759, dann Wallfahrtspriester in Maria-Plain, Novizenmeister und Prior in Seon und bis 1780 Pfarrer in der Seonischen Pfarrei Lauterbach. Wegen eines Nervenleidens mußte er diese verlassen und verblieb krank im Stift bis zu seinem Tod am 29. 6. 1793.

<sup>29</sup> Sein Nekrolog (München, HStArchiv: Seon, Klosterliteralien 73) meldet: . . . chorum meliori concentui restituit, varia ad elegantiorum musicam spectantia coemit, comparabat, describit, ipsus (!) cantandi, tractandorumque variorum instrumentorum musicorum optime peritus . . .

<sup>30</sup> Wimmer Mariani, Tragoediae in theatro Juvaviensi exhibitae, Nonimbergae 1764.

<sup>31</sup> Vgl. Kutscher A., Das Salzburger Barocktheater München 1924, S. 49: . . . Seine Dramen sind die späte Blüte des Barock, ihre Bühnenauffassung ist wohl der eigenartigste Ausdruck dieses Stils. Wieviel er (Wimmer) geschrieben hat, läßt sich seiner meist unbezeichneten oder unter verschiedenen Buchstaben erschienenen Werke wegen nicht sagen. Jedenfalls war er sehr fruchtbar. Freund von Mozart-Vater, stand er der Musik sehr nahe und lieferte der erzbischöflichen Residenz zahlreiche Texte zur Vertonung. Sogar das Salzburger Lokalstück und die Dialektdramatik lag diesem vielseitigen Dichter.

<sup>32</sup> Möglicherweise stammt auch die von Leopold Mozart 1742 komponierte und am 18. Mai des gleichen Jahres aufgeführte Komödie *Das Altertum in Person* von P. Marian. Kutscher will es P. Paul Nagl von Wessobrunn zuschreiben. Zu Wessobrunn hatte Leopold Mozart allerdings auch von früher Jugend auf Beziehungen (vgl. Sch I), die aber wohl nicht enger waren.

*Metamorphosis* zu der ebenfalls von P. Rufin stammenden Komödie *Clementia Crösi*<sup>33</sup>. Mit reichem Applaus für den jugendlichen Musiker noch mehr als den Dichter ging es am 13. Mai 1767 an der Alma Benedictina über die Bretter. Gleichzeitig versuchte aber Wolfgang auch einen Text P. Marians: *Die Schuldigkeit des ersten Gebotes*<sup>34</sup>. Mozart bearbeitete den ersten Teil, Michael Haydn den zweiten und A. C. Adlgasser den dritten Teil. Es mögen Jugenderinnerungen gewesen sein, als Vater Mozart anfangs September 1784 in der Seeonschen Pfarrei Obing einkehrte und dort P. Rufin Widl wiedertraf. Leopold Mozart schreibt an seine Tochter<sup>35</sup>:

Salzburg, den 3ten September 1784.

... Nach dem ersten Schnidri-Schnadry lief die Katerl mit einem Buben den Pfarrhof hinüber über das Feld zum Pater Ruffin und Pater Gregori Kerschbaumer, die als zwei Pfarrer in einem schönen Pfarrhof von Kloster Seeon aus hier wohnen ... Dann kam die Katerl mit dem Pater Gregori, brachte eine Flasche kostbares Seoner Bier mit — er lud uns zum Frühstück ein und wir sagten zu ...

Dann ging ich mit der Katerl in den Pfarrhof hinüber, — schwatzten vom alten und neuen, tranken Coffé, — nahmen noch 2 große Sauerbrunnflaschen Seoner Bier für der Katherl Vater mit, packten es hipsch sicher in Heu ins Sitz-Trücherl, fuhren etc.

Leopold und Wolfgang Mozart müssen auch mit zahlreichen Seoner Benediktinern, die nicht unmittelbar an der Alma Benedictina eine Lehrtätigkeit ausübten, bekannt gewesen sein. Eine Reihe gebürtiger Salzburger gehörten zum damaligen Seoner Konvent, darunter auch der Kaufmannssohn und gewandte Organist P. Benedikt Zainiger<sup>36</sup>, dessen Familie mit den Hagenauern sicher bekannt war. Eng verschwägert waren die Hagenauer mit der Kaufmannsfamilie Ranftl<sup>36</sup>, dessen Sohn P. Rupert Ranftl Vater Mozart wiederholt in Salzburg besuchte. Leopold schreibt darüber an Wolfgang am 15. Oktober 1777<sup>37</sup>:

<sup>33</sup> Köchel Nr. 38. Das Autograph ist in Berlin. Die Besetzung umfaßt bereits 2 Violinen, Viola, Cello, Baß, 2 Oboen und 2 Hörner. P. Rufin Widl war geboren am 26. 9. 1731 in Frauenwörth im Chiemsee, von 1768 bis 1770 Professor der Philosophie in Salzburg, 1770 Prior in Seeon und starb am 12. März 1798 als Pfarrer in Obing.

<sup>34</sup> Köchel Nr. 35. Autograph in Windsor Castle (England), Royal Library. Die Deutung der Anfangsbuchstaben J. A. W. des Verfassers auf einen ganz obskuren Pfarrer von Fridorffing ist völlig abwegig. Es sind die Taufnamen Jakob Anton P. Marians, der sich so öfters signierte.

<sup>35</sup> D 10.

<sup>36</sup> Geb. am 24. 12. 1745 in Salzburg, Profeß 28. 10. 1765, Priesterweihe am 27. 12. 1768, gest. 18. 2. 1791. Der Nekrolog schreibt: ... ad Philosophiae Magisterium non levem in pulsando organo adiunxerat peritiam, ut adeo quod iuvenem decorat, omiserit nihil.

<sup>37</sup> Sch III, 221. Eine Maria Anna Ranftl († 1794) war mit einem Bruder Lorenz Hagenauers, Johann Anton Hagenauer († 1799) verheiratet.

Herrn Ranftls Sohn P. Rupert wird morgen zu mir kommen. Der Churfürst war am Sonntag 12. zu mittag in Seeon, hat ihnen aber keine Unkosten gemacht, sondern alles mitgebracht, weil er weiß, daß sie nicht reich sind . . .

Der Frohsinn eines anderen Seener Konventualen, des späteren langjährigen Priors P. Leopold Greindl<sup>38</sup>, muß schon auf den kleinen Mozart einen Eindruck gemacht haben, weil er einmal schreibt, daß der Prokurator von Heilig-Kreuz in Augsburg „so ein lustiger Mann wie der P. Leopold von Seeon“ sei<sup>39</sup>.

Am freundschaftlichsten aber waren die Beziehungen des kleinen Mozart zu einem Seener Konventualen aus kleinem oberbayerischen Beamtenadel, P. Johann v. Haasy. Sie wurden auch durch eine reizende Komposition Wolfgangs verewigt. Was wir sonst darüber vernehmen, kommt aus einer Quelle dritter Hand, so daß man, wie schon erwähnt, die ganze Angelegenheit als legendär betrachtete. Der Herausgeber eines Mozartoffertoriums *Inter natos mulierum*, Dr. Carl Schafhäütl, schreibt in seiner Einleitung zu dem Offertorium:

In München hielt man diese Reliquie, ein Offertorium (eine Opferhymne) auf das Fest Johannes des Täufers, für ein Werk Michael Haydns, trotz dem, daß man es in keinem der sehr vollständigen Cataloge über die Tondichtungen dieses Meisters fand. Dieser Umstand und der Styl, der im Allgemeinen wohl den Haydn'schen Geist in sich trägt, näher betrachtet sich jedoch durch manches Besondere in Haltung und Führung charakterisiert, erregte in mir in Hinsicht auf den angeblichen Schöpfer unserer Composition lange Zeit unlösbare Zweifel, die endlich durch Zufall von dem ehrwürdigen Max Keller, dem bekannten Hofkapellorganisten in Altötting, auf eine höchst interessante Weise gelöst und berichtigt wurden.

Etwa 7 Meilen von Salzburg, gegen Nordwest im Bayerlande, liegt in einer reizenden, von Hügeln umgebenen Einsenkung auf einer Insel im Klostersee das ehemalige Benediktinerkloster Seeon, bis 1802 zum Erzbistum Salzburg gehörig.

Deshalb befanden sich auch Söhne mehrerer der reichsten Salzburger Kaufherren z. B. eines Giri, Zainiger, als Conventualen in diesem Kloster, die natürlich nicht selten Besuche von ihren Eltern und Freunden aus Salzburg erhielten.

Die Klöster waren die musikalischen Pflanzstättenschulen in den südlichen katholischen Ländern. Max Keller erhielt gleichfalls in Seeon seine musikalische und wissenschaftliche Ausbildung und Alles, was sich in Wissenschaft und Kunst auszeichnete, fand da immer eine gastfreundliche Herberge.

Es ist deshalb leicht zu erklären, daß die Salzburger Kaufherren das musikalische Wunderkind ihrer Stadt, den kleinen Mozart, so oft er sich nämlich in Salzburg befand, mit nach Seeon nahmen, wo Keller auch in spätern Tagen noch mehrermale mit ihm zusammentraf, und der Knabe, der sich bekanntlich mit der innigsten Liebe an alles hing, was ihm freundlich entgegenkam, fand sich sogleich unter den gemüthlichen Geistlichen so heimisch und selig, daß er alles aufbot, was in seinen schwachen Kräften stand, um sich gegen seine Freunde dankbar und liebevoll zu bezeigen.

So veranlaßte ihn (er war da, 10 Jahre alt, gerade mit Lorbeeren gekrönt aus Paris zurückgekehrt) eine zufällige Bemerkung des Prälaten über Tisch,

<sup>38</sup> 1781—1790 Prior in Seeon. — <sup>39</sup> Sch 20. Nov. 1777.

daß sie im Kloster Mangel an Offertorien für das Benediktus-Fest hätten — im ersten freien Augenblick aus dem Speisesaal zu treten, worauf er dann auf die noch vorhandene Fensterbrüstung zur rechten Hand, der Thüre gegenüber, gelehnt, mit Bleistift das schöne Offertorium aus C-Dur mit Arie und Chor auf das Fest des heil. Benedictus schrieb.

Mit der ganzen Innigkeit seines kindlichen Gemüths hing er aber unter allen den Klostergeistlichen an einem derselben, einem Herrn von Haasy; im Kloster Pater Johannes genannt. Sobald er den Fuß ins Kloster gesetzt und seines munteren Freundes ansichtig wurde, sprang er auf ihn zu, kletterte an ihm empor, streichelte ihm die Wangen und sang dabei in seinem breiten, gemüthlichen bayrischen Dialecte:



Mein Han-serl, liebs Han-serl, liebs Han-serl!

Die Scene sowie die Melodie, mit der er häufig geneckt wurde, erregte viel Heiterkeit unter den Umstehenden; indessen wurde der Sache natürlich in kurzer Zeit nicht weiter mehr gedacht.

Nur der Knabe, der damals schon die Allgewalt des Geistes, der in ihm arbeitete, fühlte und sich seiner Kraft bewußt zu werden anfang, vergaß die Neckerei nicht.

Als das Namensfest seines geliebten Freundes Johannes nahte, erhielt dieser eines Tages ein Päckchen von Salzburg, bei dessen Öffnung sich ein Offertorium auf das Fest Johannes des Täufers, zu Ehren des Freundes des kleinen Mozart, componiert, fand in welchem zum nicht geringen Erstaunen aller, der oben angeführte melodische Gedanke eine hervorragende Stellung einnahm. . . .

Geschrieben zu München, am 27. Oktober 1851<sup>40</sup>.

Der Bericht Schafhäu'tls wurde schon wiederholt in den Bereich der Legende verwiesen, die ja auch im Leben Mozarts gewiß nicht fehlte. Eine Überprüfung aber zeigt, daß die Nachrichten Schafhäu'tls durchaus glaubwürdig sind und zu Recht bestehen. Wie der Berichterstatter Dr. Schafhäu'tl ein Mann allgemein anerkannter Wissenschaftlichkeit und Glaubwürdigkeit ist<sup>41</sup>, so nicht minder die Quelle, die er benützt, der Hofkapellenorganist Max Keller<sup>42</sup>. Keller hatte nicht bloß als Musiker allgemeines Interesse an Mozart, sondern auch — was wenig beachtet wurde — enge persönliche Beziehungen. Geboren 1770, kam Keller mit 10 Jahren nach Seeon. Das Kloster besaß, dem allgemeinen Brauch der damaligen Zeit entsprechend,

<sup>40</sup> W. A. Mozart's Offertorium auf das Fest des heil. Johannes des Täu'fers für 4 Singstimmen, 2 Violinen, Baß und Orgel. Zum erstmalig herausgegeben, mit einer deutschen Übersetzung des Textes und Vorrede begleitet von Dr. Carl Schafhäu'tl. München bei Josef Aibl. (1851.)

<sup>41</sup> Vgl. Hartmann Ludwig, K. E. v. Schafhäu'tl. Eine Darstellung seines Lebens und seiner physikalischen Forschungen (Hist. pol. Blätter 167 [1929], 9. und 10. Heft).

<sup>42</sup> Sonderliteratur über Keller: Mösmang M., Max Keller und K. Philipp Lattner (Altöttinger Zeitung 1906, S. 4). Derselbe, Zwei denkwürdige Persönlichkeiten der Altöttinger Kapellmusik (Altöttinger Liebfrauenkalender 1914). Dazu Kornmüller Utto OSB, Lexikon der kirchlichen Tonkunst, Regensburg 1891, S. 149.

ein Institut für 10 bis 12 ärmere Studenten, die im Gottesdienst mithelfen mußten. Vier dieser Knaben — „Musikantenbuben“ genannt — wurden, wohl weil sie auch besonders herangezogen wurden, in Speise und Pflege bevorzugt<sup>43</sup>. Keller war 8 Jahre lang unter diesen Auserwählten (1780—1788). Er war wohl einer der Besten, da er nach Abschluß seiner Studien 1788 zum Stiftsorganisten in Seon bestellt wurde, als der er 10 Jahre waltete. Eine enge Freundschaft verband den jungen Keller mit dem Salzburger Kapellmeister Michael Haydn, den er fast allwöchentlich, trotz der 50 km Entfernung, besuchte, um sich bei ihm in der Kompositionslehre weiterzubilden. Ein Briefwechsel zwischen beiden bestätigt diese Behauptung seines Biographen<sup>44</sup>. Keller war so glücklich, die Barbarei der Klosteraufhebung von 1803 nicht mit eigenen Augen schauen zu müssen. 1799 wurde er Organist in Burghausen, wofür ihm der Abt von Seon ein gutes Zeugnis ausstellte<sup>45</sup>. 1801 wird er 2. Organist in Altötting, um 1819 auf die erste Stelle vorzurücken. In Altötting war das „Kellerhaus“ ein den Musikern nicht unbekanntes Stelldichein. Es mag für Keller wie eine Kindheits-erinnerung gewesen sein als die Witwe Mozarts, Frau Konstanze von Nissen, einst bei Max Keller einkehrte, „dessen Raum“ — wie man ihr mitteilte — „die Bildnisse ihres verstorbenen Gatten und seiner Familie zierten“<sup>46</sup>. Keller stand auch mit Herrn v. Nissen in Briefwechsel<sup>47</sup>, den Keller auch einmal unseren obenerwähnten Schafhätzl überließ und den dieser als „höchst interessante und für mich merkwürdige Korrespondenz“ bezeichnete. Es kann kein Zweifel sein, daß diese Briefe, die ich im Original nicht mehr aufzufinden vermochte, über Wolfgang Mozart und den Jugendaufenthalt Kellers — Seon — handelten.

<sup>43</sup> HSTArchiv München, Seon, Klosterliteralien Nr. 68: *Haushaltungsbuch oecnomiae Seonensis von P. Benno Feichtmayr p. t. Kuchelmeister, anno 1766*. Fol. 30: . . . Die 4 Musikantenbuben haben alle Tage zur Mittag- und Nachtzeit die Suppen in der ein Stück Fleisch, Kraut und Gersten (?). Fol. 32: Die Musikantenbuben haben ungefähr um das fest des h. Johannes einen „Schmaus“, wobei ihnen „Waizenknödl“ verabreicht werden.

<sup>44</sup> Mösmang II hatte den Briefwechsel vor Augen. S. 1: „. . . verschiedene Briefe Haydns an Keller, die dem Verfasser (Mösmang) zu Gesichte kamen.“ Ich könnte nicht ausfindig machen, wo der Briefwechsel liegt.

<sup>45</sup> Cod. germ. Monacensis 6360. Ausgestellt am 28. Mai 1799 von Abt Lambert Neusser.

<sup>46</sup> Es ist mir nicht bekannt geworden, wohin die Bilder gekommen sind. Das eingehende Verzeichnis bei Abert-Jahn II, S. 1042, Beilage XV, erwähnt nichts davon. Vielleicht sind sie in irgendeinem Heimatmuseum der Umgebung Altöttings.

<sup>47</sup> Archiv der kgl. Kapellstiftungsadministration Altötting. Abteilung 20, Nr. 10 der alten Registratur. Zitiert nach Mösmang II, S. 6. Meine Anfrage nach dieser Angabe war (wohl infolge einer Neuregistrierung) vergeblich.

Max Keller stand demnach in jungen wie in späten Jahren in enger Verbindung mit Freunden und Angehörigen Mozarts. Keller hat auch das in Salzburg erworbene — nach Köchel (S. 150) heute unbekannt — Autograph des P. Johannes v. Haasy gewidmeten Offertoriums an Schafhäütl zur Herausgabe übersandt<sup>48</sup>. Vielleicht liegt es heute noch in dessen oder Kellers Nachlaß. Nichts berechtigt nach allem, Kellers Mitteilung über die launige Entstehung des hübschen Offertoriums als bloßes Phantasiegebilde anzusehen. Keller stand der Seeoner Tradition zu nahe.

Warum schloß sich der kleine Mozart aber gerade P. Johannes v. Haasy an? Ich konnte trotz allen Suchens genauere Beziehungen zwischen ihm und Mozart nicht feststellen. Die Lage der Seeoner Archivalien ist gerade für diese, wenn auch späten Jahre der Seeoner Klostergeschichte nichts weniger als günstig. Gerade die hier in Betracht kommenden Jahre weisen große Lücken auf<sup>49</sup>. Außerdem ist P. Johannes v. Haasy, der einer altbayerischen Mautnerfamilie aus Altenmarkt bei Osterhofen entstammt<sup>50</sup>, weder als Schriftsteller noch als Seelsorger hervorgetreten. Geboren am 30. September 1746 in Altenmarkt, studierte er am Gymnasium in Salzburg und trat dann in Seeon ein. Am 4. Oktober 1769 feierte er seine Primiz<sup>51</sup>. Über seine Tätigkeit im Kloster läßt sich fast nichts sagen. Vielfach wurde er als Wallfahrtspriester in dem Seeonischen Superiorat Maria Egg verwendet. Sein Bruder Jakob Johannes v. Haasy lebte nach seiner Pension als Mautner in Baum- burg, von wo aus er oft nach Seeon kam und mit seiner Frau ein besonderer Gönner und Förderer des Seeoner Schultheaters war<sup>52</sup>. Vielleicht ist das ein kleiner Hinweis, daß auch P. Johannes dem Schultheater und vielleicht dem Sängerknabeninstitut näher stand. Sicher war P. Johannes der Familie Hagenauer näher bekannt. Denn der obenerwähnte P. Dominikus Hagenauer und P. Johannes saßen als Cajetan und Franz Xaver in der Rudimentistenklasse 1759 auf der gleichen Schulbank, wie die Salzburger Matrikel ausweist<sup>53</sup>.

<sup>48</sup> Mösmang II, S. 6 Anmerkung.

<sup>49</sup> Ein Profeßbuch von Seeon besteht nicht. Totenroteln (HSTA München, Seeon, Klosterliteralien Nr. 73) reichen nur bis 1803. Ein *Diarium sub Priore Rufino Widl* geht nur von 1777—1793 (HSTA München, Klosterliteralien Seeon, Nr. 75) und bringt meist nur klösterliche consuetudines, dagegen wenig Außerklösterliches.

<sup>50</sup> Vgl. Ferchl G., Bayrische Beamte und Behörden 1550—1804 (Oberbayerisches Archiv f. vaterl. Geschichte 53, S. 106).

<sup>51</sup> Die Angaben nach dem Verzeichnis im Kreisarchiv München, Klosterliteralien 675, Nr. 11: *Persönlicher Etat der Klostergeistlichen des aufgehobenen Benediktinerklosters Seeon*.

<sup>52</sup> HSTA München, Seeon Klosterlit. Nr. 75, S. 440: ob peculiare circa commoediam habitos labores ad Coenam invitabantur.

<sup>53</sup> Redlich, Matrikel Nr. 25992 und 25994.

Ein späterer Lokalhistoriker, dessen Büchlein über Seon manche sonst nicht bekannte Einzelheit und ein Stück lebendiger Tradition festhält, behauptet, daß Mozart nicht nur öfters auf der Seoner Orgel gespielt, sondern auch seine musiktheoretische Ausbildung dort genossen hätte<sup>54</sup>. So sicher das Erstere zutrifft — der kleine Mozart hat keine Klosterorgel unbenützt gelassen —, so wenig dürfte der zweiten Behauptung Glauben geschenkt werden. Das jugendliche Genie war seinen erwachsenen Zeitgenossen schon überlegen und zu Hause hatte er ja in seinem Vater einen tüchtigen und jederzeit erreichbaren Lehrer. Nicht unmöglich dagegen dürfte es erscheinen, daß Wolfgang vielleicht sonst irgendwelchen Schulunterricht in Seon genossen hat. Denn über den Schulunterricht des jugendlichen Mozart herrscht nach wie vor Dunkel<sup>55</sup>. Lange kann er bei den Reisen des Kleinen ohnehin nicht gedauert haben.

Ähnliche, wenn auch nicht so enge Beziehungen wie zu Seon hat die Familie Mozart auch zu dem nicht allzuweit von Salzburg entfernten Benediktinerstift Lambach gehabt. Auch sie scheinen nicht bloß in gesellschaftlichen bestanden zu haben. Denn in neuerer Zeit wurde im Stiftsarchiv Lambach eine bisher unbekannte Jugendsymphonie Wolfgang Mozarts aufgefunden<sup>56</sup> (Köchel Nr. 45a), die um 1768 in Wien entstanden sein soll. Und das Stiftsarchiv birgt nach einer Nachricht in eben dieser Zeitschrift<sup>57</sup> noch mehr Werke, wenigstens des Leopold Mozart. Der Musikgeschichte, die sich damit bereits beschäftigt<sup>58</sup>, sei hier nicht vorgegriffen. Wolfgang selbst deutet engere Beziehungen seines Vaters zu Lambach in einem Brief aus Linz vom 29. 10. 1783 an:<sup>59</sup>

... Der Herr Prälat (Amand Schickmayr 1746—1794) hatte große Freude mich wieder zu sehen — erzählte mir auch die Anekdote zwischen ihm und Ihnen in Salzburg — wir blieben den ganzen Tag alda, alwo ich auf der Orgel und auf einem Clavichord spielte . . .

Auch sonst benützte die Familie Mozart gern die Klöster als (jedenfalls sehr preiswerte) Absteigequartiere. So war der junge Mozart gut bekannt mit dem Prälaten von Kaisheim, weil „es immer gut sei“, wie er heimschreibt, „wenn man einen

<sup>54</sup> (Siegert Karl), Seon, einst Schloß, dann Kloster, nun Curort München 1856, S. 104.

<sup>55</sup> A S. 98. Wolfgang benützte für den Geographieunterricht das Lehrbuch von P. Anselm Desing OSB von Ens Dorf.

<sup>56</sup> Fischer Wilhelm, Eine Jugendsymphonie Mozarts (Mozart-Jahrbuch I, S. 37ff.). Dortselbst auch Wiedergabe. Vgl. auch Köchel, S. 75.

<sup>57</sup> Eilenstein A., Die Beziehungen des Stiftes Lambach zu Salzburg, Diese Zeitschrift 42 (1924), S. 227.

<sup>58</sup> Fischer, ebd.

<sup>59</sup> Sch III, 235.

Freund mehr hat auf der Welt“<sup>60</sup>. Daß er unter den Klosterleuten der damaligen Zeit auch auf weniger ernste und ordensbewußte Mönche traf, zeigt ein Besuch in Augsburg, in St. Ulrich und Afra, wo nicht nur die Orgelstiege den Kleinen verdroß, sondern auch der dortige Gastmeister (P. Aemilian)<sup>61</sup> den „Spaß“ Wolfgangs und des Bäsle erregte<sup>62</sup>.

Der jugendliche Mozart ist glücklicherweise auch mit würdigeren Vertretern des Ordens bekannt geworden.

Eine Beziehung verdient mehr Beachtung, da sie enger ist als man glaubte und einiges aus der sonst wenig bekannten Jugendzeit Mozarts bringt. An der *Alma Benedictina* in Salzburg dozierte in den Jahren 1759—1770 der Benediktiner P. Plazidus Scharl von Andechs (geb. 10. 10. 1731 in Seefeld (Obby.), gest. 10. 2. 1814 in München)<sup>63</sup>. Seine Stellung im Musikleben des damaligen Salzburg ist nicht zu unterschätzen. War er doch der einzige Benediktiner, der nicht nur Dichter, sondern auch Komponist war. Bei 6 Dramen ist er als Komponist und Dichter gesichert, bei 4 ist er nur als Dichter (Komponist Anton Cajetan Adlgasser), bei anderen 2 nur als Dichter mit unbekanntem Komponisten bezeugt. Kutscher<sup>64</sup> meint, daß „noch (außer diesen Werken) viele verloren sind“. P. Plazidus war auch Direktor des Musikchores an der Universitätskirche und so lag es nur nahe, daß er bald in engere Fühlung kam mit seinen größeren und berühmteren Amtskollegen, Joseph Haydn, Adlgasser, Eberlin, Vater Mozart. Wolfgang war bei Antritt der Lehrtätigkeit Scharls erst drei Jahre und von den Jahren 1762 ab bis 1767 war das Wunderkind schon in aller Welt. Aber P. Plazidus war schon gut bekannt mit ihm, denn auch er gehörte zum Freundeskreis des Hagenauerschen Hauses. So vergißt er nicht Vater Hagenauer zu seinem Namenstag zu gratulieren, wie er ausführlich in seinem Salzburger Tagebuch<sup>65</sup> berichtet. Dieser wiederum hält ihn über die Erfolge des kleinen Mozart auf dessen Reise auf dem Laufenden und überbringt ihm auch die Briefe Vater Mozarts<sup>66</sup>,

<sup>60</sup> Sch I, 92.

<sup>61</sup> P. Aemilian Angermaier, geb. 3. 5. 1735 in Pleinfeld, gest. 1803. War selbst Komponist und Geiger und scheint seines Könnens sehr bewußt gewesen zu sein. Von ihm bestehen noch einige *Compositiones musicae*. Vgl. Lindner P., Memoriale s. Ulricanum (Diözesanarchiv für Schwaben XV (1897), S. 25.

<sup>62</sup> Sch I, 92.

<sup>63</sup> Sattler Magnus, Ein Mönchsleben aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Regensburg 1868. Der sel. P. Prior Magnus wertete nur bruchstückweise die Aufzeichnungen P. Plazidus’.

<sup>64</sup> Ebd. S. 49.

<sup>65</sup> Scharl Pl., *Ephemerides Diurnae 1761 a die 14. Oct.* (Andechs, Klosterarchiv, Handschrift Nr. 70). Ad 10. August 1765.

<sup>66</sup> Ad 26. Jan. 1764: D. Hagenauer varia mihi de Mozart D., qui et misit mihi 2 epistolas illius.

die P. Plazidus auch seinen Mitbrüdern zur späten Stunde noch zum Lesen gab<sup>67</sup>. Auch sonst erkannte man — früher als der erzbischöfliche Hof — die Begabung des Kindes und unterhielt sich gern darüber. So schreibt P. Plazidus zum Dreikönigsfest 1763<sup>68</sup>:

Mensae adfuit D. Stark et caenae, D. Adlgasser, qui narravit de puero D. Mozartii, quod imperatricem adsiliens amplexus fuerit, dicendo, quod illum ex corde amet. Quod imperatrix cum imperatore praecipue ob nigros crines saepius iam zelata sit.

P. Plazidus war aber auch persönlich mit dem Kleinen bekannt geworden. Noch in seinen letzten Lebensjahren, die P. Plazidus als Exbenediktiner in München verbrachte, lebte die Erinnerung an das Salzburger Musikleben und seinen kleinen Freund auf. In einem dreiteiligen Büchlein<sup>69</sup>, betitelt: *Meine, eines Mönches merkwürdigere Lebensumstände . . . von mir im 77. Lebensjahre aufrichtigst beschrieben III.* hat er sie niedergelegt. Da sie von den Mozartbiographen fast nicht benützt wurden, seien sie hier wiedergegeben. Nach einer Schilderung der eigenen dramatischen Tätigkeit in Salzburg fährt P. Plazidus fort:

. . . Es ist genug darüber gesagt. Sie (die Komödien) sind vorbei und waren Eitelkeit. Wenn ich nur die Kommödie meines Lebens gut spil und glücklich werde. So bin ich über Terenz und Aristophanes, über Aeschines und Sophokles, Corneille und Racines, über G . . . und Metastasio.

Ich hatte von Jugend auf eine große Neigung zur Musik, und in Salzburg fand ich Gelegenheit genug die schönste Musik zu hören. Ein Eberlin, Adelgasser, Mozart, Michael Haydn ließen immer neue Stücke hören. Penzl und Kaseneder waren treffliche Violinspieler. Meißner und . . . suchten ihres Gleichen im Singen. Madame Haidn und Adlgasser sangen nicht übel. Man hörte in den Kirchen die schönsten Ämter und Lytanien, bei Hof die niedrigsten Oratorien und andere Musiken. Auch unter den Studierenden thaten sich manche durch Composition, Singen und Instrumentalmusik hervor. Und bald hätte ich des jungen Wolfgang Mozarts vergessen, eines wahren Wunders der Tonkunst. Schon mit dem 6ten Jahre des Alters spielte er die schwersten, von sich selbst erfundenen Klavierstücke. Die Octav, welche er mit den kleinen kurzen Fingerle noch nicht zugleich erspannen konnte, erhupfte er mit artiger Geschwindigkeit und wunderbarer Adkuratesse. Man durfte ihm nur das nächste beste Subjekt zu einer Fuge oder einem Gedanken geben: er führte ihn durch als Ton mit seltener Abwechslung mit immer neuen Gängen, so lange man es haben wollte: er fugierte über ein Subjekt stundenweis und das Fantasieren war seine größte Passion. Seine Mademoiselle Schwester war eine große Klavierspielerin, aber sie spielte nur Stücke anderer Meister: Wolfgang war Auktor und Produktor zugleich, extemporierte mit unerschöpflichen Einfällen und in diesen zeigte er sein schöpferisches Genie, welches sich nachher in Wien, Haag und London mit so großem Beyfalle produziert. Aus ihm wurde der große Compositeur, dessen Werke man noch bewundert: nur schade, daß dieses Genie so geschwind verwelkte. Es ist doch zu bewundern, daß er in seiner kurzen Lebenszeit so viel Opera, Messen, Schlagstück und andere musikalische Werke verfertigen

<sup>67</sup> Ad 27. Jan. 1764: Epistolas D. Mozartii descriptas accepi e ad noctem alii legendas dedi.

<sup>68</sup> s. Anmerkung 65.

<sup>69</sup> Andechs, Klosterarchiv, Handschrift Nr. 83, S. 194.

konnte. Es war alles was er spielte, schreibenswürdig und er hatte im Setzen eine ungewöhnliche Fertigkeit. Sein Requiem, das er unvollendet hinterließ und welches erst Joseph Haydn vollendet haben soll, war sein letztes Werk: er weinte bei der Bearbeitung desselben öfters und sagte, dies ist mein Todts-gesang... (Fol. 196). Ich hatte öfter Gelegenheit das musikalische Talent des jungen H. Mozarten zu bewundern und ihm für seine mir gemachte Unterhaltung kleine Verehrungen darzubringen. Er versprach mir auch für mich besonders etwas zu komponieren. Aber ich halte es ihm nicht vor Übel, daß er bei seinen Beschäftigungen und bei dem Überlauf, der ihn den ganzen Tag hindurch belästigte, sein Wort nicht hielt: er wurde zu sehr geplagt, als daß er jedem dinen könnte.

Nachdem Mozart seiner Vaterstadt endgültig den Rücken gekehrt, war auch die Verbindung mit den Benediktinern Salzburgs und seiner Nachbarklöster unterbrochen. Nur gelegentlich hören wir noch von Begegnungen mit ihnen wie dem bedeutenden Musiker Kremsmünsters P. Georg v. Pasterwitz<sup>70</sup> († 1803). Näheres darüber ist mir nicht bekannt geworden. Enger waren die Beziehungen zu dem „Abbé“ Maximilian Stadler<sup>71</sup>. Gebürtig aus Melk (1748) war er zuerst Sängerknabe in Lilienfeld, trat 1766 in das berühmte Stift seines Heimatortes ein, wo er am 21. November 1767 Profeß ablegte, nach mehrjähriger Verwendung als Professor für Dogmatik, Moral, Kirchenrecht und Kirchengeschichte wurde er 1784 Prior in Melk, 1786 gewiß nicht nach seinem Willen vom Kaiser zum Kommendatarabt von Lilienfeld ernannt und nach drei Jahren als solcher von Kremsmünster. Nach der Rückkehr des regulären Abtes von Kremsmünster, Erenbert, stellte er sich dem Bischof von Linz zur Verfügung<sup>72</sup>. Er führte den Titel „Abbé“, nicht im französischen Sinn, sondern im Sinn der Kommendatarsabtwürde weiter, wie er auch das benediktinische Kollar weitertrug. Schon während seines Linzer Aufenthaltes und erst recht nach seiner endgültigen Übersiedlung nach Wien trat er mit W. A. Mozart in Verbindung, den er — selbst ein nicht unbedeutender Musiker — glühend verehrte. Seiner Liebe zu ihm war noch reichlich Gelegenheit gegeben, als Mozart nicht mehr unter den Lebenden weilte. Kaum einer der Zeitgenossen beherrschte Mozarts musikalisches Schaffen so, wie Stadler. Nicht weil der bescheidene Geistliche sich Mozart ebenbürtig fühlte, sondern um manches unvollendet hinter-

<sup>70</sup> Wurzbach 21 (1870), S. 336. Huemer G., Die Pflege der Musik im Stifte Kremsmünster. P. Georg war Schüler von Eberlin in Salzburg. Wels 1877, S. 49.

<sup>71</sup> Über ihn: G(enée) R., Abbé Stadler (Mitteilungen für die Mozartgemeinde in Berlin 9 (1900), S. 265f.) Wurzbach, 37, S. 60. Keiblinger I., Geschichte des Benediktinerstiftes Melk I, Wien 1867, S. 1042.

<sup>72</sup> Der Übertritt Stadlers zum Säkularklerus muß aus den josephinischen Wirren heraus erklärt werden. Stadler war nach Glaube und Sitte Ordensmann und hatte nicht unbedeutende Verdienste um die Erhaltung seines Profeßklosters. Ebenso war er von seinem Konvent geschätzt.

lassene Werk des Meisters der Praxis nicht vorzuenthalten, vollendete Stadler nicht weniger als 9 Torsen<sup>73</sup> der Werke Mozarts. Wegen dieser Kenntnisse und aus persönlicher Verehrung bat ihn die Witwe Mozarts, sich der musikalischen Hinterlassenschaft Mozarts anzunehmen, und Stadler stellte als erster ein Verzeichnis seiner Werke her. Den schönsten Liebedienst konnte aber Abt Stadler Mozart erweisen, als der Streit über die Urheberschaft des Sterbegesangs Mozarts ausbrach, des bekannten „Requiem“. Mit drei Veröffentlichungen<sup>74</sup>, die eine ebenso sachliche wie entschiedene Sprache führen, trat Stadler für die Echtheit eines Großteils des Requiem ein. Ihm ist es vor allem zu danken, wenn das berühmte Werk unter dem Namen verblieb, der ihm gebührte. Stadler selbst schreibt darüber an Konstantine, „daß er Gott danke, daß er ihn noch so lange leben ließ, um als 78jähriger Greis noch Zeuge der Wahrheit sein zu können“<sup>75</sup>. —

In der frohen benediktinischen Sphäre der alma mater Benedictina von Salzburg wuchs der kleine Mozart heran und ein Benediktiner durfte ihm, dem einsam Gewordenen, diesen Dienst übers Grab hinaus erweisen.

<sup>73</sup> Köchel Nr. 296a und 323 (zwei Kyrie), 372, 375e, 385c, 385f, 385l, 420a (Kantate „Dir, Seele des Weltalls“), 442.

<sup>74</sup> Vertheidigung der Echtheit des Mozart'schen Requiem, Wien 1826. — Nachtrag zur Vertheidigung der Echtheit des Mozart'schen Requiem, Wien 1827. — Zweiter und letzter Nachtrag zur Vertheidigung der Echtheit des Mozart'schen Requiem, sammt Nachricht über die neue Ausgabe dieses Requiem durch Herrn André in Offenbach, nebst Ehrenrettung Mozarts und vier fremden Briefen, Wien 1827.

<sup>75</sup> Genée, ebd.

## Literarische Umschau.

Zimmermann Alfons M., OSB., *Kalendarium Benedictinum* — Die Heiligen und Seligen des Benediktinerordens und seiner Zweige. IV Vol. (entre 400 et 650 p.), Abtei Metten 1933—1939.

L'ouvrage d'A. M. Zimmermann comprend quatre volumes, le IV<sup>e</sup> qui vient de paraître actuellement, contenant les Annexes et les Tables de Matière.

Il sera utile pour celui qui aborde cette oeuvre si importante d'en parcourir d'abord les avant-propos (p. I à XCVI) — Après avoir passé en revue brièvement les différents martyrologes, ménologes ou calendriers de l'Ordre bénédictin depuis la fin du moyen-âge jusqu'au XIX<sup>e</sup> siècle, ainsi que ceux qui sont particuliers aux grandes branches de l'Ordre: cisterciens, camaldules, vallombrosains, Monte-Vergine, silvestrins, célestins, l'Auteur nous explique, comment il a été amené à entreprendre son „*Kalendarium Benedictinum*“. Les encouragements certes ne lui ont pas manqué. Ils sont venus d'un peu tous les cloîtres, des esprits d'élite comme de plus humbles.

En vérité nous ne possédions pas un Martyrologe qui répondit vraiment aux exigences de la critique historique actuelle. Nos vieux martyrologes, composés avec soin en leur temps — celui de Bucelin, celui de Ménard et d'autres — étaient dépassés, avaient singulièrement vieilli, fond et forme. Cette lacune se faisait d'autant plus sentir que l'Ordre bénédictin, à la fin du siècle dernier et au début du XX<sup>e</sup>, avait connu un magnifique épanouissement de ses forces les plus vives. Par une étrange contradiction cet Ordre qui comptait dans ses rangs tant d'érudits en renom, ne possédait même pas pour ce qu'il avait de plus précieux: les Elus de Dieu, un ouvrage sérieux, sainement critique. On est ahuri, en ouvrant le dernier de nos martyrologes, celui de Pierre Lechner (Augsbourg, 1855), du côté réellement sommaire de l'information. C'est une suite de biographies, jour par jour, de lecture agréable sans doute, mais dont on sent trop souvent le fondement fragile.

Le „*Kalendarium Benedictinum*“ d'A. M. Zimmermann vient combler heureusement un vide si flagrant.

Il prend soin lui-même de nous préciser son but — nous venons de la voir — les principes qui le dirigeront, sa méthode et son plan (p. XXVII à XXXII).

La loi d'or qu'il veut faire prévaloir pardessus tout dans son oeuvre entière est „la stricte vérité historique“. Il fait siennes les paroles de Mabilion: „Inique agerem, si falsa ut vera, dubia ut certa proponerem Ordinis decora . . .“ Donc pour lui pas de vêtements d'emprunt! plus de ces légendes pieuses qui se dissipent en fumée au contact des réalités historiques!

Et cette vérité l'auteur la réalisera tout d'abord dans le triage rigoureux des saints et des bienheureux qui prendront rang dans le „*Kalendarium*“ pour chaque jour de l'année. Pas d'intrus! Il faut avoir été moine de Saint Benoît effectivement. En outre le fondement de cette admission doit être suffisamment sérieux pour établir un culte immémorial dans le sens où on l'entendait au moyen-âge, ou bien il doit procéder, depuis le décret d'Urbain VIII, d'un acte émané de l'autorité ecclésiastique et permettant l'introduction d'un procès en béatification.

Le souci de la vérité éclate encore davantage chez le Père Zimmerman dans „le choix et l'usage des sources à consulter“.

Ici s'affirme nettement la supériorité de sa méthode sur ceux qui l'ont précédé. Illimité, peut-on dire, est le champ de ses investigations. Il est vrai cependant, et il l'avoue lui-même, il a été plus favorisé à ce point de vue que ses devanciers, car il pourra profiter largement de l'apport si riche des temps plus récents. Il n'y a pour s'en convaincre qu'à feuilleter la „*Literaturverzeichnis*“ dans laquelle l'Auteur cite les publications qu'il a compulsées (p. LXXXIII—XCVI). On y verra figurer à côté du M. R. et de tous les MM. bénédictins, cisterciens, camaldules etc. . . ., des recueils d'Achéry, de Bouquet et des Mauristes, des chroniques et des annales les plus authentiques de nos anciens cloîtres, des „*Actes*“ et des „*Annales O.S.B.*“ de Mabillon, des „*Acta Sanctorum*“ des Bollandistes, les Collections issues de l'activité historique du XIX<sup>e</sup> siècle: les „*Monumenta Germaniae Historica*“ avec leurs éditions critiques de textes divers, la P. L. de Migne, les „*Analecta Bollandiana*“, le Bulletin d'histoire Bénédictine („*Revue bénédictine*“), les „*Vies de Saints*“ de Butler-Thurston, celles de Guérin, la „*Répertoire des S. H. du Moyen-Age*“ d'Ulysse Chevalier, le „*Monasticon belge*“ de Berlière, ainsi que nombre de Revues, dont la contribution a été précieuse, et les biographies les plus remarquables de saints. Et précisément ce qui a dû faire parfois l'embarras du savant bénédictin est l'abondance même des sources, et, par suite, la triage qu'elles lui imposaient.

Enfin le même souci d'exactitude et d'objectivité historique se verront dans les légendes ou esquisses de chacun des Bienheureux.

Mais quel est le plan de l'ouvrage, plan qui s'appliquera ponctuellement, jour par jour, du 1<sup>er</sup> Janvier au 31 décembre?

Ce plan est à la fois simple et complet.

Chaque jour du „*Kalendarium*“ comporte:

1<sup>o</sup> Un certain nombre de Saints — trois, quatre ou cinq, par fois aussi un „vénéral“ — appartenant à l'Orde bénédictin ou à l'une de ses branches, avec une esquisse biographique particulière pour chacun d'eux.

Cette esquisse est plus ou moins longue ou détaillée suivant ce qu'on connaît du privilégié de Dieu, selon son importance ou la survivance de son culte. Elle varie de quelques lignes à une ou même deux pages. Dom Zimmerman eut voulu replacer ses bienheureux, chacun dans son milieu, „en sa vivante personnalité et son rayonnement extérieur“. Cela était loin d'être toujours possible. Les „*Vitae*“ de nos vieux Saints, on le sait, sont fort inégales et nombre d'entre elles sont de purs „passe-partout“, des clichés d'un caractère impersonnel. L'Auteur a dû donc se contenter, assez souvent, de légendes d'un relief objectif, écrites avec une élégance sobre et qu'il a su varier avec art afin d'éviter la fatigue chez le lecteur.

2<sup>do</sup> Immédiatement audessous de ces biographies, et selon leur ordre, prennent place, en plus petits caractères, „*die Anmerkungen und der kritische Apparat*“ c'est-à-dire les remarques d'ordre critique. Elles se rangent sous certaines lettres et avec des numéros correspondant aux renvois du texte:

F = Fontes — En premier lieu la citation des „Sources“ de la vie du Saint, avec de courtes mais substantielles appréciations, si c'est nécessaire. Ces sources, à l'ordinaire, assez maigres pour l'hagiographie des VII<sup>e</sup> et VIII<sup>e</sup> siècles, deviennent plus fournies dans la suite.

L = Literatur, Bibliographie — La Littérature qui se rapporte au Saint, et surtout les ouvrages les plus importants, ceux qui peuvent être de conséquence pour asseoir un jugement ou faire des découvertes postérieures. Il ne s'agit donc pas ici d'une simple nomenclature, l'Auteur a expérimenté la valeur de ce qu'il cite.

N = Notae — Sous cette rubrique se développe le champ le plus vaste: remarques critiques sur certains points du texte, problèmes chronologiques et recherches des dates précises, controverses soulevées sur quelques points intéressants de la „*vita*“ du bienheureux. Dans quel sens par exemple un saint Amand, une sainte Gertrude de Nivelles, un saint Rupert, un saint

Ludger, une sainte Odile peuvent-ils être considérés comme appartenant à l'Ordre de saint Benoît. Parfois aussi, comme pour sainte Gertrude la Grande, un état actuel du débat en cours. Et encore, quelques renseignements sur les écrits du saint, les éditions de ses oeuvres, comme pour Louis de Blois, saint Benoît d'Aniane, saint Paschase Radbert, saint Anselme de Cantorbéry, saint Bernard etc.

C = Cultus — La survie du saint ou du bienheureux. L'Auteur entend par là la Mémoire qui en est faite dans les différents M. M. de l'Ordre de saint Benoît et au M. R., la célébration de la Fête, l'office et les autres indices d'un culte: sanctuaires, chapelles, pèlerinages, les Reliques. Enfin l'iconographie: images, statues, peintures murales.

On peut se rendre compte, à peu près, par cet exposé succinct de l'immense somme de travail réalisée par l'Auteur, travail immense, disons-nous, et combien minutieux, qui a du nécessiter fréquemment des enquêtes sur les lieux! En réalité le „*Kalendarium Benedictinum*“ est plus qu'un Martyrologe, c'est une mine précieuse où l'on peut puiser tout renseignement touchant l'hagiographie de la vaste famille du Patriarche d'Occident.

Enfin il y a en appendice de chaque jour de l'année un certain nombre de „*Praetermissi*“, entre un et cinq, avec des observations critiques plus ou moins détaillées. Cette rubrique se rencontrait déjà dans les A. S. O. S. B. de Mabillon. Les *praetermissi* sont ceux qui figurent dans la plupart de nos martyrologes, ont été pourtant passés sous silence dans le corps du „*Kalendarium*“ pour les motifs donnés plus haut. Citons les plus notoires: St. Agathon, Pape (678—681), saint Grégoire II, Pape (715—731), tous deux encore dans Lechner, saint Léon IX, Pape (1049—1054); les Docteurs de l'Eglise du VII<sup>e</sup> s. en Espagne: saint Ildephonse, saint Isidore et saint Léandre, eu y ajoutant saint Fructueux, archevêque de Braga; saint Henri II, empereur (1002 à 1024), sainte Gudule, patronne de Bruxelles etc. . . . Tous ceux-ci, d'après les documents que nous possédons, n'ont pas fait partie de l'ordre de saint Benoît. Ceux qui suivent sont d'authentiques fils du Patriarche, mais leur culte reste sujet à caution: Etienne IV, Pape (768—772), Pascal II, Pape (1099—1118), Benoît XII, cistercien, Pape (1334—1342); Robert d'Arbrissel, fondateur de Fontevrault (XII<sup>e</sup> siècle), Rupert, abbé de Deutz (XII<sup>e</sup> s.), dom Garçia Cisneros, abbé de Montserrat (XV<sup>e</sup> s.), dom Didier de la Cour (XVII<sup>e</sup> s.), l'abbé de Rancé (XVII<sup>e</sup> s.), dont les noms restent en vénération mais sans avoir reçu les honneurs des autels.

Dans le Vol. I, qui comprend Janvier-Février-Mars, signalons le II<sup>d</sup> Avant-Propos (Voruntersuchung II): „La diffusion de la Règle de saint Benoît aux premiers siècles de son existence“, article d'un haut intérêt, et qui nous rapporte, pour l'introduction de celle-ci en Espagne notamment, des éléments nouveaux. Signalons également, dans le même Vol. les articles sur saint Maur, au 15 janvier, sur sainte Scholastique, au 10 février, sobres et complets à la fois; e celui sur saint Grégoire-le-Grand, au 12 mars, de sept pages, et qui embrasse toute la question Grégorienne du point de vue spécial de saint Benoît et de son monachisme — Le Vol. II, qui comprend Avril-Mai-Juin-Juillet-Août, nous présente au 21 avril saint Anselme, archevêque de Cantorbéry et Docteur de l'Eglise — après une esquisse picturale du grand saint, foule de renseignements d'ordre historique et littéraire. La biographie de saint Adalbert, archevêque de Prague et Apôtre de la Prusse, est également de réel intérêt. Dans le même mois, au 2 avril, dom Zimmermann place la vénérable Antoinette d'Orléans. L'héroïque fondatrice, au 17<sup>e</sup> siècle, des Bénédictines du Calvaire, tandis que, le 6 avril suivant, il laisse parmi les „*Praetermissi*“ la vénérable Mechtilde du S. S., la fondatrice non moins héroïque des Bénédictines du S. Sacrement. Il nous donne les raisons de cette différence de traitement. Pour Mechtilde de Magdebourg l'Auteur est plus discret que dom Wilmart, et semble se tenir sur la réserve pour „le bénédictinisme“ de cette béguine de vieille roche!

Mais on pourrait mentionner d'autres particularités dans cet ouvrage si fécond; ne serait-ce pas dépasser les limites d'un compte-rendu? Le Vol. II paraissait en 1934. Il était suivi, trois ans plus tard, du Vol. III, qui contient les quatre derniers mois de l'année (1937). Enfin la Vol. IV a vu le jour dès 1938 et vient de paraître maintenant. Il ajoute au corps de l'oeuvre bon nombre de remarques et additions d'ordre critique (p. 7 à 110). Il renferme également plusieurs tables.

C'est au temps assurément qu'il appartient de consacrer définitivement la valeur d'un monument littéraire. Et cependant, d'ores et déjà, nous pouvons affirmer que nous nous trouvons en présence d'une oeuvre singulièrement imposante et bien digne de la très noble famille du Patriarche du Cassin, oeuvre d'une probité historique remarquable, de la documentation la plus ample, bien proportionnée, harmonieuse enfin. Sans doute le Père Zimmerman ne résout pas toutes les controverses qui s'agitent autour de nos vieux saints. Il donne la solution dans plus d'un cas, que nous pouvons croire définitive; pour d'autres il jette une lumière discrète dans le débat. Mais ce que tous reconnaîtront volontiers, nous pensons, et ce qui fait le plus haut mérite du „*Kalendarium Benedictinum*“, c'est, d'une part, un esprit sagement et prudemment novateur, et, de l'autre, un respect profond et sincère de la tradition. Par là encore il prend rang parmi les ouvrages vraiment bénédictins.

Maredsous.

D. Hadelin de Moreau.

**Rühl K.**, Das Auctarium de scriptoribus ecclesiasticis des Johannes Butzbach. Bonn, Röhrscheid 1937, 8°, 146 S.

Das Auctarium des Laacher Priors Johannes Butzbach (\* 1478) ist ein 1172 Namen umfassender Schriftstellerkatalog. Das vorliegende Werkchen ist keine Textausgabe, sondern eine quellenanalytische Untersuchung. Butzbach stellt sich dabei trotz einer großen Belesenheit weniger als selbständiger Sammler als vielmehr guter Kompilator dar, der eine Reihe früherer Kataloge namentlich Gennadius, Foresta und Trithemius ausschrieb. Für Autoren, die ihm zeitlich nahe standen, bringt er auch originelle Arbeit. Einige Namen können nicht geklärt werden (123).

München.

R. B.

**Castren, Olavi, Bernhard von Clairvaux.** Zur Typologie des ma. Menschen. Gleerupska Univ. Bokh., Lund, 1938, 8°, 382 S.

Einzeluntersuchungen zur Theologie des hl. Bernhard sind immer noch nötig, wenn auch nicht sehr lohnend. Sein Schrifttum ist affektiv-paränetisch gerichtet. Die Spekulation steht im Dienst der monastischen Aszetik. Die Sprache ist durchwegs rhetorisch und französisch elegant. Die Hl. Schrift wird zumeist allegorisch verwendet, die Auswahl vom erziehlischen Eifer bestimmt. Soweit man von einem philosophisch-theologischen System bei B. sprechen kann, hält es sich in der neuplatonisch-augustinischen Tradition. Daß B. das kirchliche Lehrgebäude in globo kennt und bekennt, ist selbstverständlich. Wenn er dabei einem verhältnismäßig kleinen Kreis von Dogmen seine Vorliebe zuwendet und manche, im System gewiß wichtige Lehre kaum je heranzieht, ist dies das gute Recht der mächtigen Individualität auch innerhalb der katholischen Kirche, und es läßt sich daraus kein argumentum ex silentio für eine an Ketzerei grenzende „typische“ Sonderart gewinnen. Dies unternimmt jedoch mit der erstaunlichen Selbstsicherheit der Jugend der Verfasser vorliegender Studie, die Bernhards religiöse Gedankenwelt als Synthese neuplatonischer und alttestamentlicher Elemente unter Ausschluß des (!) christlichen Gehaltes verstehen will. Das „Grundmotiv“ des (!) Christentums sieht er in der selbstlosen Agape. Für B. sei hingegen die Liebe Gottes zum Geschöpf ebenso wie die Gegenliebe des Menschen zu Gott, wie auch alle Liebe unter den Brüdern selbstsüchtiger Eros, zuletzt also endämonistische Zweckethik. Diese These hat der Verfasser

von A. Nygren ebenso gelehrig übernommen wie die Methode der „Grundmotiv-Forschung“, die alles genetische, terminologiegeschichtliche Vorgehen ablehnt und eine Analyse der Lieblingsbegriffe eines Autors vor allem aus seinen Auswahlprinzipien heraus versucht. Eine theologisch-methodische Auseinandersetzung hätte sich darum mit Nygren und nicht mit Castren zu befassen. Eine ordensgeschichtliche Zeitschrift wird sich mit dem Hinweis darauf begnügen dürfen, daß Castren, der vom Katholischen kuriose Ansichten hat (vgl. S. 85, 112!), die Zielsetzung von Kapitelansprachen, und den unmittelbaren Zusammenhang der bernhardischen Exegese mit der Benediktinerregel und der monastischen Tradition nicht näher kennt. Es möchte ihm sonst Bernhard weniger „neuplatonisch“, wenn auch zugleich weniger originell erscheinen!

München.

H. L.

**Mathäser Willibald OSB, Bonifaz Wimmer OSB und König Ludwig I. von Bayern.** — Ihre Briefe als Beitrag zur Geschichte der kath. Kirche und des Christtums in den Vereinigten Staaten Nordamerikas (Jahrbuchfolge 1937 des Priester-Missionsbundes in Bayern). München 1938, 8°, 200 S.

**Mathäser Willibald OSB., Der Ludwig-Missionsverein in der Zeit König Ludwigs I. von Bayern.** Festgabe zur 1. Jahrhundertfeier des bayerischen Missionswerkes. München 1939.

1. Der Druck von Briefsammlungen kann mit stärkster Beachtung in allen Kreisen rechnen. Vor allem begrüßt die Forschung dankbar ihre Veröffentlichung, da sie Gelegenheit bekommt mit den Persönlichkeiten, die Geschichte machen, in unmittelbare Beziehung zu treten. In unserem Falle handelt es sich um zwei Männer, die sich in der Geschichte des 19. Jahrhunderts einen bleibenden, ehrenvollen Platz errungen haben. Erzbischof Bonifaz Wimmer OSB von St. Vincent in Pennsylvania ist der große Organisator des benediktinischen Mönchtums in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Ausgehend von dem bayerischen Kloster Metten, brachte er die Tradition mit, die ihn befähigte Kulturpionier im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten zu werden. Sein verdienstvolles Wirken erinnert an die glorreichen Zeiten, wo der Orden des hl. Benedikt durch den angelsächsischen Mönch und Missionar Bonifazius zum ersten Male in den deutschen Landen Fuß faßte. Die Klöster, die Erzbischof Bonifaz in Nordamerika gründete, verfolgten einen bestimmten Zweck. Sie sollten der Erhaltung des Volkstums bei den zahlreichen deutschen Auswanderern dienen. So hat er durch seine Gründungen dem Volk, dem er entsprossen und das er bis zu seinem letzten Atemzug heiß liebte, unschätzbare Dienste erwiesen. Er hat sich in den Herzen seiner Volksgenossen einen bleibenden Platz gesichert. In den Briefen, die er an König Ludwig richtete, tritt uns seine ganze Persönlichkeit entgegen, sein Weitblick, sein Organisationstalent, seine Zähigkeit in der Verfolgung des einmal als richtig erkannten Zieles. Auch als gewandten Stilisten lernen wir ihn kennen und schätzen. Er versteht es immer wieder ein anschauliches Bild von seiner zuweilen prekären Lage zu zeichnen und klar zu umreißen, was ihm als erreichbar oder was ihm als erwünscht erschien. Mit dieser Anschaulichkeit verbindet sich ein gewisser Humor, der verklärend sich über seine Darstellung breitet. Auf diese Weise bekommen wir ein anziehendes Bild von dem Entstehen und dem Wachstum seiner Klöster und der damit zusammenhängenden Anstalten. Voll Dankbarkeit und Bewunderung blickt er auf zu seinem Wohltäter, König Ludwig I. Er bleibt sich des Abstandes wohl bewußt, der den Mönch trennt von dem Träger der Krone. Trotzdem finden wir in den Briefen kein Wort unwürdiger Schmeichelei oder Liebedienerei. Frei und ungezwungen spricht er aus, was sein Herz bewegt. In gleicher Weise stoßen wir in den Briefen des Königs auf keinen gönnerhaften Ausdruck; sie sind so eigenwillig gehalten wie

die vielen anderen Schreiben, die sich von dem großen König der bayerischen Restaurationsperiode erhalten haben. Auch hier tritt uns die vielumstrittene Persönlichkeit des Monarchen klar und eindeutig entgegen. Er gehört zu den wenigen, die damals schon die Bedeutung des Auslandsdeutschums erkannten. Daher wollte er, daß die Auswanderer in der Fremde ihr Volkstum bewahrten. Er sieht in dem späteren Erzabt von St. Vincent den Mitarbeiter um dieses hohe Ziel zu erreichen. Aus der engen Verbundenheit seines Wesens mit der Geschichte seines Volkes wußte er, welche Bedeutung der Religion für die Erhaltung des Volkstums zukommt. Daher bringt er große finanzielle Opfer. Er ebnet dem Missionär die Wege zu seinen Zielen, indem er seine zahlreichen offiziellen und inoffiziellen Verbindungen klug in die Entwicklung eingreifen läßt. Die Briefe umfassen einen Zeitraum von fast zwei Jahrzehnten; sie setzen 1849 ein und enden mit dem Tode des Königs 1868. Es sind ihrer 56. Auch das politische Geschehen findet darin zuweilen einen Niederschlag.

Der Herausgeber der Briefe hat, um alle Einzelheiten verständlich zu machen, sie mit Anmerkungen versehen, in denen das biographische Moment stark hervortritt. Mit echt benediktinischem Fleiße hat er der einschlägigen, oft recht abseits gelegenen Literatur nachgespürt. In einem einleitenden Kapitel unterrichtet er kurz den Leser über die persönlichen Verhältnisse der beiden Brieffschreiber, über die Erhaltung ihrer Briefe und über seine Editionstechnik, während ein abschließendes Kapitel das Werk des Erzabtes bis zur Gegenwart weiterführt, um seine hervorragende Bedeutung noch einmal vor den Augen des Lesers aufleuchten zu lassen. Schieflich hat der Herausgeber der Briefe ihre Benützung durch ein Literatur-, Personen-, Orts- und Sachverzeichnis erleichtert. So ist ein Werk entstanden, das auf unsere Anerkennung und unseren Dank rechnen kann.

Metten.

W. Fink.

2. Der Ludwig-Missionsverein wollte gelegentlich seiner Jahrhundertfeier der Mit- und Nachwelt über sein Werden, Wollen und Wirken Bericht erstatten. Das forderte der Dank an seine Gründer, Mitarbeiter und Wohltäter, das forderte auch seine bisher vielfach mißverstandene Sonderstellung in der katholischen Weltmission. Es war seine Geschichte bisher noch niemals eingehender und vorurteilslos geschrieben worden. Man holte für diese Arbeit P. Willibald Mathäser, einen jungen Benediktiner von St. Bonifaz in München, welcher schon 1925 in zwei Aufsätzen einem Gründungsziele des Vereins näher getreten war und 1938 eine vorbildliche Arbeit über die Beziehungen des Vereinsgründers, Ludwig I., zu einem Pionier der deutschen Missionen in den Vereinigten Staaten, Erzabt Bonifaz Wimmer, geschrieben hat. Und er war wirklich der rechte Mann dazu. Er bedauert in seinem Vorworte, daß er nicht alle Archive durchsuchen konnte, von denen das eine oder andere vielleicht noch Einschlägiges enthalten könnte, aber er hat alle Archive, die sicher Material enthielten, genauestens durchsucht. Kein nicht durchforschtes Archiv kann Material enthalten, welches das in diesem Buch entworfene Gesamtbild auch nur nebensächlich verändern könnte. P. Willibald hat eine selten gründliche Arbeit geleistet. Er hat nicht bloß das ganze Schrifttum und alle Akten sehr fleißig zusammengetragen, er hat es noch fleißiger durchstudiert, um ein möglichst klares und ganz objektives Bild, entwerfen zu können. Und das war sicher nicht immer leicht. Nichts, das irgendwie von Bedeutung erscheint, ist weggelassen und doch ist kein Kapitel unnötig in die Länge gezogen. Sehr geschickt sind die einschlägigen Schriftstücke in den Text einbezogen und in streng wissenschaftlicher Weise in den recht zweckmäßigen Anmerkungen deren Fundstellen verzeichnet. Die Aufteilung des umfangreichen Stoffes in 24 Kapitel und deren knappe Überschriften lassen P. Willibald als einen geschickten Geschichtsschreiber erkennen, der das Gute von Heute entsprechend auszuwerten versteht. Man merkt kaum die streng durchgeführte chronologische Reihenfolge. Zur

rechten Zeit sind alle Nebenumstände in den Gang der Geschichte eingestellt. Und das Buch stellt keine trockenen Berichte dar. Der Verfasser lebt mit seiner Arbeit und läßt deren Ergebnis den Leser erleben. Überall merkt man die Stellungnahme des Geschichtsschreibers und kann ihr nur beipflichten. Wenn es galt, da und dort eine gegenteilige Haltung einzunehmen oder Mißstände aufzudecken, geschah dies nie verletzend, z. B. in der ursprünglichen Stellungnahme des königl. Gründers gegen Gebetsauflagen und Ablaßerwerb der Mitglieder, in der Loslösung des Vereins von der Zentrale in Lyon oder in der anfänglichen Verweigerung der Korporationsrechte durch König Max II. P. Willibald hat es absichtlich unterlassen, alle in Betracht kommenden Persönlichkeiten näher zu beleuchten oder in ihrem Werden und Wirken zu schildern, aber er hat einem um den Verein hochverdienten Mann, dem Hofkaplan Jos. Ferdinand Müller, von S. 279—313 ein recht würdiges Denkmal gesetzt, um sein Andenken der Vergessenheit dauernd zu entreißen, in das es bereits seit Jahrzehnten versunken war. Der Verfasser verschont den Leser, soweit dies geht, mit trockener Statistik, und wenn er sie bringen muß, gibt er sie so knapp und doch so übersichtlich, daß sie nicht ermüden, selbst nicht das 8 Seiten lange Verzeichnis der Missionsspenden König Ludwigs I.

Das Buch umfaßt nur die Geschichte und die Bestrebungen und Leistungen des Ludwig-Missionsvereins in seinen ersten 30 Jahren. Es ist aber bestimmt damit zu rechnen, daß bald auch die übrigen 70 Jahre in einem weiteren Bande ähnlich behandelt werden. Es ist nur zu wünschen, daß P. Willibald Mathäser auch die Bearbeitung dieses Bandes übertragen wird, nicht bloß weil er den ersten Band so vorbildlich gefertigt hat, auch weil er sich wie kein anderer in die ganze Materie eingelebt und das nötige Rüstzeug hierfür ausgiebig zur Hand hat.

München.

M. Hartig.

**Streit R.-Dindinger J.**, Bibliotheca Missionum, X. Band: Missionsliteratur Japans und Koreas 1800—1909. XI, 597 S. Franziskus X. Missionsverein, Zentrale Aachen 1938. Geh. RM. 34,—.

**Sylloge** praecipuorum documentorum recentium Summorum Pontificum et S. Congregationis de propaganda fide necnon aliarum SS. Congregationum Romanarum, ad usum missionarium, Romae 1939. IX, 788 S., 8°. Geb. Lire 45.—.

1. Mit gewohnter Gründlichkeit ist auch dieser neue Band gearbeitet. Er hält sogar mehr als sein Titel verspricht, da er anhangsweise die wichtigste Literatur über 1909 hinaus bis ins Jahr 1938 herein anführt. Damit vermittelt er, soweit bloße Titel von Büchern und Zeitschriftenartikeln das vermögen, einen tiefen Einblick in den heutigen Stand der katholischen Japan- und Koreamission, nicht nur die missionarische Entwicklung des 19. Jahrhunderts, das in diesen Ländern soviel christliches Heldentum und Martyrergeist sah. Uns Benediktiner interessiert besonders die Literatur über die Oßillanermission in Korea und über die Gründung Beurons in Japan. Zu ersterer wäre zu ergänzen: Schreiben des hochw. Herrn Paters Bonifacius Sauer OSB, Priors der Mission in Seoul . . . vom 14. 3. 1912 in: Annalen d. Verbr. d. Gl. München 1912, S. 321/25, ferner: Olaf Graf OSB, Series articulorum de doctrina catholica (Koreanisch) in: Kyeng-hyang-tjap-tji (Seoul 1937), zu letzterer: Die erste Niederlassung der Benediktiner in Japan in: Benediktinische Monatsschrift 1936, 392/395. Zu den Schriften P. Thomas Ohms OSB seien nachgetragen: Begegnungen mit Jüngern Buddhas, Benediktinische Monatsschrift 1937, 57/64, 121/126; Liturgisches auf meiner Ostasienreise, Bibel und Liturgie 1937, 311/314, 334/337; Bei den Aetas auf Luzon, Ostasiatische Rundschau 1937, 134/136; Die Hl. Schrift als Missionsmittel, Zeitschrift für Missionswissenschaft 1937, 85/97 und Indische Erlösungssehnsucht und katholischer Glaube, Schweizerische Rundschau 1937, 768/777, 1014/1020. Für die weiteren Bände der Bibliotheca Missionum sollten ferner die Münchener Annalen der Verbreitung des Glaubens heran-

gezogen werden. Sie enthalten nicht nur Übersetzungen aus den Lyoner Annales, sondern auch manchen wertvollen Originalbericht deutscher Missionäre.

2. Das Buch will in erster Linie praktischen Zwecken dienen und erscheint als amtliche Zusammenstellung aller seit 1907 erlassenen wichtigen römischen Bestimmungen missionsrechtlicher Natur. Darüber hinaus ist es aber auch eine dem Missionshistoriker äußerst willkommene Hilfe, die ihm manches vergebliche Suchen nach den Quellen neueren Missionsrechtes erspart und die ihm an Hand der verschiedenen Missionszyklen, *Motu proprio's* usw. der Päpste Pius' X., Benedikts XV. und Pius' XI. und der Erlasse einzelner Kongregationen ein getreues Bild von der Erstarkung katholischen Missionswesens vermittelt. Der große Missionspapst Pius XI. hat wenige Tage vor seinem Tode das Werk warm begrüßt, er habe ein solches selber schon lange gewünscht, es werde bei den Gelehrten und Fachleuten zweifellos „*magni aestimabitur*“. Besondere Anerkennung verdient das umfassende Sachregister, das in seiner Gediegenheit die ungenannten deutschen Bearbeiter des Werkes als berufene Fachleute erkennen läßt.

München.

W. Mathäser.

**Ahlhaus J.**, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. (Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz 109 und 110.) Enke, Stuttgart, 8<sup>o</sup>, 405 S. RM. 40,—.

Die obige Abhandlung, die bereits in mehreren Zeitschriften vortrefflich besprochen worden ist, interessiert uns hier nur, soweit der Benediktinerorden und andere religiöse Verbände in Betracht kommen. Innerhalb der Grenzen des Bistums Konstanz sind 4 Gruppen von Pfarreien zu unterscheiden, die von den gewöhnlichen Landkapiteln befreit waren.

Die erste Gruppe bilden die zum Landkapitel Reichenau gehörigen Pfarreien. Diese haben insofern eine ganz besondere Stellung, als die Abtei wenigstens seit der Bulle Hadrians IV. vom 19. Oktober 1158 zusammen mit den Priestern und dem Volke der Klosterinsel von der Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz exemt, somit eine *Abbatia nullius* war. A. erwähnt, daß der Klerus des Abteigebietes sich seit den Tagen des Abtes Werner von Rosenegg (1385—1402) zu einem eigenen Landkapitel zusammengeschlossen und daß die Äbte Friedrich von Wartenberg und Johann von Hundeweil (1427—1464) dessen Statuten bestätigt haben. Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, daß sich Spuren eines Landkapitels bereits unter Abt Albrecht von Ramstein (1260—1294) zeigen. Nach einer Verordnung vom Jahre 1289 sollte der aus der Mitte der Kleriker gewählte Kämmerer des Kapitels unter Zuziehung eines zweiten dazu geeigneten Mitbruders schon während der Krankheit eines Geistlichen dessen Sachen in Verwahr nehmen und nach dem Tode alles regeln. Ferner erfuhren die Statuten unter Abt Johann Pfuser von Nordstetten (1464—1492) eine Erweiterung (Kultur der Abtei Reichenau, hrsg. von K. Beyerle, I, München 1925, 163 f., 224). A. hat die Statuten der zwei zuerst genannten Äbte erstmals veröffentlicht. In die Gruppe der von der bischöflichen Jurisdiktion ganz exemten Pfarreien gehört auch noch die Pfarrei zum hl. Lorenz in Kempten, die ganz der Jurisdiktion des Abtes von Kempten unterstand (Benedikt XIV. *Suprema* vom 26. April 1749 § 1 in *Codicis Juris Canonici fontes*, ed. P. Gasparri, II, Romae 1924, 221).

Die zweite Gruppe von Pfarreien bildete das Landkapitel St. Blasien. Hier unterstanden nämlich kraft eines Vertrages zwischen Bischof und Abt vom 15. Oktober 1423 eine Reihe von Kirchen in der Nähe des Klosters nur dem Bischof und dem Abte. Der Abt war wohl die Zwischeninstanz zwischen Bischof und Klerus; nach der bischöflichen Resolution vom 20. Dez. 1787 vertrat aber der jeweilige Stiftsdekan die Stelle des Landdekans (F. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, Stuttgart 1905, 43, 238). Die Eigenart dieses Landkapitels ist darin begründet, daß es sich nur um Regularbenefizien handelte.

Zur dritten Gruppe von exemten Pfarreien gehören die Pfarrei an verschiedenen Klöstern, die von Regularen versehen wurden und mit den Klöstern unmittelbar verbunden waren; somit die Pfarreien (der Augustinerchorherren zu Kreuzlingen, Öhningen, Ulm — „zu den Wengen“ —, der Prämonstratenser zu Weißenau), der Benediktiner zu Einsiedeln, Engelberg, Istein, Muri, Ochsenhausen (mit Steinhausen), Rheinau, der Zisterzienser zu Salem, St. Urban, Mettingendorf. In diese Gruppe gehören aber auch noch die Pfarreien Amtenhausen, Münsterlingen, Baidt und Heiligkreuztal, bei denen der jeweilige Kaplan der Benediktinerinnen bzw. Zisterzienserinnen zugleich Ortspfarrer war. Für die Exemtion dieser Pfarreien war wohl die freilich mißverständene Vorschrift des Trienter Konzils (sess. 25 cap. 11) maßgebend. Auffallend freilich ist, daß in den Listen der *ecclesiae separatae* die Pfarreien anderer großer Stifter fehlen.

Bei der vierten Gruppe handelt es sich um weitere Benefizien, die Orden einverleibt waren: Biesenhofen, Klingenzell (Benediktiner), Tennenbach (Zisterzienser), Allmansdorf, Dettingen, Dingelsdorf (Deutschorden), Rohrdorf, Wuppenau (Johanniter), Dürnau (Kanonissenstift Buchau). Für die Exemtion dieser Kirchen fehlt jeder gemeinrechtliche Grund. Die Umstände, die zur Exemtion führten, wären daher noch zu prüfen.

Die Inhaber der den Klöstern in *spiritualibus et temporalibus* inkorporierten Pfründen gehörten grundsätzlich zum zuständigen Landkapitel, auffallend aber ist, daß sie in demselben nur aktives Stimmrecht genossen; für diese Beschränkung der Regularpfarrer fehlt jeder Grund.

Die angegebene Gruppierung der *ecclesiae separatae* hätte die Abhandlung übersichtlicher gemacht und hier noch etwas vertieft.

Neresheim.

Ph. Hofmeister.

**Neubauer** Anselm OSB., Seminar und Studienanstalt im Benediktinerstift Scheuern. Geschichtlich und statistisch dargestellt. 2., bis zur Gegenwart fortgeführte Auflage. Verl. Dr. Schnell u. Dr. Steiner, München 1938. 8<sup>o</sup>, 213 S. RM. 3.50.

Das vorliegende Buch erschien das erstmal 1904. Dem Verfasser, der volle 35 Jahre der Anstalt, bzw. dem erzbischöflichen Seminar vorstand und insofern eine lebendige Geschichte ist, als er reichlich ein Drittel des Zeitraums, den er schildert, selbst miterlebt hat, wurde am Abend seines Lebens noch die Freude zuteil, sein Werk in 2. Auflage erscheinen lassen zu können, sozusagen als wahrheitsgetreuen Rechenschaftsbericht der nahezu hundertjährigen Anstalt. Das Buch zerfällt in 2 ungleiche Teile, einen rein geschichtlichen, der von Seite 1—64 reicht, und in einen statistischen, von Seite 67—206, der ein genaues Verzeichnis der Vorstände und Lehrer und der 4181 zählenden Zöglinge und Schüler bietet. Wenn man bedenkt, daß fast auf jede Nummer der Zöglingsliste mehrfache briefliche Nachfragen treffen, so kann man einigermaßen ermessen, welcher Bienenfleiß dazugehörte, alle Bausteine zu sammeln. Wenn trotz dieses ungeheueren Fleißes einige Unrichtigkeiten und Lücken im Buch sich finden, so tut das dem Ganzen keinen Eintrag. Ehemalige Lehrer und Schüler der Anstalt werden auch besonders erfreut sein an dem reichen Bilderschatz, der wohlgeungene Ansichten von Kloster und Seminar und Progymnasium und besonders die Bilder der Äbte, Direktoren, Lehrer und Erzieher bringt. Angesichts des reichen Inhalts, des schönen Druckes und der guten Ausstattung ist der Preis sicher nicht zu hoch. Das Buch ist ein wertvoller Beitrag zur neueren Geschichte des Benediktinerordens in Bayern.

Scheuern.

Stephan Kainz.

**Kirk** Mary, Bruder Petroc kehrt wieder. Roman. Verlag Benziger, Einsiedeln.

Das Leitmotiv dieser Erzählung hat kühnen Schwung: Ein Mönch, vor Jahrhunderten verstorben, wird durch ein Wunder dem Leben in unseren Tagen wiedergeschenkt. Von selbst ergeben sich die Konflikte zwischen

mittelalterlicher und moderner Auffassung, zwischen den einheitlich geschlossenen Glauben früherer Zeiten und dem differenzierten Gebilde heutiger religiöser Überzeugung. Leider stehen Wollen und Können in diesem Roman nicht auf derselben Höhe. Um diese schwierigen Probleme wirklich auszuerschöpfen, hätte es der Feder eines Größeren, z. B. eines Robert H. Benson bedurft. Immerhin hat die Schriftstellerin durch ihren Versuch einen Weg betreten, auf dem ihr vielleicht andere, mit eindrucksvolleren Arbeiten, folgen werden.

O. Taxis-Bordogna.

**Kniel** Cornelius, Elisabeth Gräfin von Fürstenberg und die von ihr gestiftete Wiesenburger Sankt Elisabethkapelle. Beuron, Kunstverlag. Beuron, Hohenzollern.

Dieses Lebensbild einer frommen Frau und Konvertitin, einer Oblatin des Benediktinerordens, wird vor allem jene erfreuen, denen in der Schloßkapelle von Wiesenburg ein würdiges Gotteshaus geschenkt worden ist. Nach einer volkstümlich gehaltenen, biographischen Einleitung beschreibt der Verfasser des Büchleins eingehend die Ausgestaltung und Einrichtung des hl. Raumes und versteht es, in diese Schilderungen viele Einzelheiten aus dem kirchlichen und benediktinischen Leben einzuflechten.

München.

O. Taxis-Bordogna.

**Reallexikon** zur deutschen Kunstgeschichte hrsg. von Otto Schmitt.

I. Band: A — Baubetrieb. Metzlersche Verlagsbuchhandl., Stuttgart 1937, 4<sup>o</sup>, 764 S.

Man würde die Bedeutung des Werkes, dessen erster umfangreicher Band nun vorliegt, einschränken, wenn man es nur für die Kunstgeschichte als wichtig bezeichnen wollte. Gerade die neuere Kunstbetrachtung hat gezeigt, daß Kunst und Leben nicht voneinander getrennt werden darf, erst recht nicht die Kunst des MA vom religiösen, besser gesagt kirchlichen oder liturgischen Leben. Kunstbetrachtung wird so, wenn sie sich nicht auf eine trockene Registrierung beschränkt, zur Kulturbetrachtung, zur Theologie und nicht zuletzt gerade in ikonographischen Fragen zur Liturgiegeschichte. Das vorliegende Werk erfüllt trotz seines nüchternen Titels diese Aufgabe. Die einzelnen Artikel suchen vielfach nach den inneren Ursachen und Zusammenhängen. Die Herbeischaffung des oft recht verstreuten Stoffes muß als ebenso fleißig bezeichnet werden wie die des reichen Bildmaterials und besonders der Literatur. Das benediktinische und benediktinisch-kunstgeschichtliche Gebiet berühren vor allem die Artikel Adlerpult, Altar (und Komposita), Apotheke (der Artikel wäre nach der Seite der Klosterapotheken zu ergänzen), Apsis, Atrium, Augustiner, Backsteinbau, Basilika. (Beim Artikel „Bär“ wäre eine neue interessante Untersuchung über den Bär des hl. Gallus zu erwähnen.) Die eben erschienenen Faszikel — darauf sei jetzt schon hingewiesen — erhalten die umfangreichen Artikel über Benediktiner und Benediktuskreuz.

München.

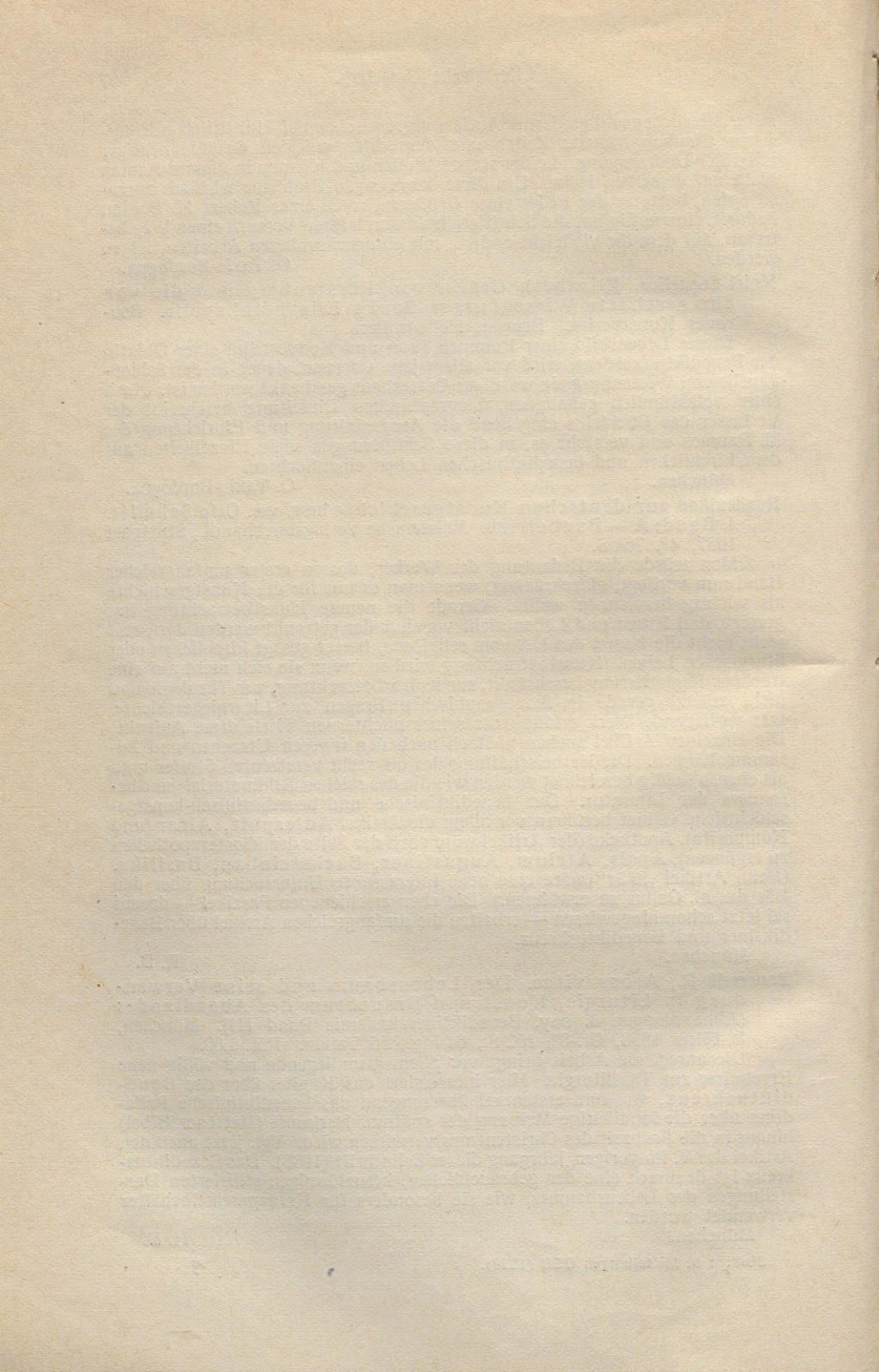
R. B.

**Bauerreiß** R., Arbor vitae. Der Lebensbaum und seine Verwendung in Liturgie, Kunst und Brauchtum des Abendlandes (Abhandlungen d. bay. Benediktinerakademie Band III). München, B. Filser 1938, Gr.-8<sup>o</sup>, 152 S., 64 Fig., 16 Tafeln. RM. 6,60.

Die anregende Arbeit bringt vor allem grundlegende und völlig neue Ergebnisse zur Tauf liturgie. Hier interessiert das Kapitel über das Benediktuskreuz, wo zum erstenmal überzeugend das benediktinische Palladium über die landläufige Meinung der spätm. Herkunft (Mettener Bibel) hinaus in die Frühzeit des Christentums verwiesen wird. Vgl. jetzt auch den Artikel des V. im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift (1938). Das Benediktuskreuz ist demnach eine der gebräuchlichen, kreuzförmigen stilisierten Darstellungen des Lebensbaumes, wie sie besonders für Kreuzpartikelbehälter verwendet wurden.

München.

H. B.



# „Conversatio morum suorum“.

Von Notker Würmseer OSB, Schäftlarn.

## I.

Zu dem „schwierigen Ausdruck“ „conversatio morum suorum“ in der Regel St. Benedikts, Kap. 58, hat, soviel mir<sup>1</sup> bekannt, zuletzt P. Matthäus Rothenhäusler<sup>2</sup> das Wort ergriffen. Anlaß dazu hatte ihm Abt J. Chapman<sup>3</sup> von Downside gegeben, der im letzten Kapitel seines Buches über den hl. Benedikt und das 6. Jahrhundert zwar den schlüssigen Beweis erbrachte, daß conversatio damals „vita monastica“, „Mönchsleben“ im konkreten Sinn zu bedeuten begann, dann aber sich doch gezwungen sah, den Ausdruck conversatio im 58. Kapitel abstrakt als „monasticity“, „Mönchhaftigkeit“ zu deuten, um zu einer grammatisch brauchbaren Übersetzung von „conversatio morum suorum“ zu kommen. Rothenhäusler meint dazu: „Mönchhaftigkeit der Sitten“ als Gelöbnis eines angehenden Mönches zu fordern, ließe sich ja wohl hören, nur sei eben leider conversatio im 6. Jahrhundert niemals abstrakt monasticity „Mönchhaftigkeit“; diese ad hoc konstruierte, nirgends belegte Bedeutung könne daher keine schlüssige Erklärung der conversatio morum an der genannten Stelle darstellen.

Rothenhäusler selbst war der Frage schon 1912 nachgegangen, und zwar in einer ungewöhnlich reichen und eindringenden Studie<sup>4</sup>, für die man auch heute noch umso dankbarer ist, je mehr man sich ihrer zum Studium der hl. Regel bedient. Das Endergebnis in dieser Studie lautete: „Der Mann, der conversatio morum nach Wort und Sinn für gleichbedeutend („synonym“ S. 26) erklärte mit conversio morum („Umwandlung der Sitten“, S. 71), hat geschrieben, was Benedikt gedacht hat“

<sup>1</sup> Das Buch von Dom Justin Mc. Cann, Saint Benedict, London 1937, kam mir erst nach Abschluß der vorliegenden Arbeit in die Hände. Die Ausführungen des gelehrten Verfassers im 10. Kap. „The second vow“ sind für die folgende Untersuchung nach der kritischen wie nach der positiven Seite hin bedeutsam, insofern sie von anderen Ausgangspunkten her zu ähnlichen Ergebnissen zu kommen scheinen. Eine Korrektur der eigenen Auffassung ist, soviel ich zunächst sehe, an keinem Punkte notwendig.

<sup>2</sup> Benediktinische Monatsschrift, Beuron 1930, S. 145.

<sup>3</sup> Chapman, J., St. Benedikt and the sixth century. London 1929.

<sup>4</sup> Rothenhäusler, M., Zur Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. Münster 1912 (= A)).

(S. 81). Dem widersprach jedoch Abt C. Butler<sup>5</sup> (1919) mit der Begründung, die Methode, durch die Rothenhäusler über eine Reihe von Substitutionen zur Gleichsetzung von Cassians *conversatio actualis* (das nach Rothenhäusler S. 66/67 „Sittenbekehrung“ im Sinne von Cassians „*abrenuntiatio cordis*“ bedeutet, die sachlich der „*emendatio*“ oder „*correctio morum*“ Cassians und Rufins entspricht), mit Benedikts *conversatio morum* kommt, sei allzu geistreich und erinnere an die Kunstgriffe der trigonometrischen Gleichungen, sachlich müsse diese Erklärung an dem Beisatz „*suorum*“ endgültig scheitern (S. 131 a). Trotzdem fand Rothenhäusler einen Nachfolger in seiner Auffassung an P. Benno Linderbauer<sup>6</sup>, der ebenfalls annimmt, daß *conversatio* im 58. Kapitel in der Bedeutung „ganz *conversio* gleichkomme“, und deshalb auch in seiner Regelübersetzung (1928) den Ausdruck *conversatio morum suorum* mit „Bekehrung seiner Sitten“ wiedergibt. Auch Abt I. Herwegen<sup>7</sup> hatte sich (1912) in seiner „Geschichte der Benediktinischen Profeßformel“ der Deutung Rothenhäuslers angeschlossen (S. 48, 52, 56).

*Conversatio* = Lebenswandel oder Lebenswandlung? Das scheint in zwei Worten der Kern der Frage zu sein. Die Engländer denken im Grunde beide an „Lebenswandel“, genauer an mönchischen Lebenswandel; die Deutschen beide an „Lebenswandlung“, genauer Wandlung zum mönchischen Leben.

Die einen haben dabei ihre Schwierigkeit an der eingestandenermaßen „sehr schmalen sprachgeschichtlichen Basis“ für die Gleichung *conversatio* = *conversio* und an der Tatsache, daß diese Gleichung dem sonstigen Sprachgebrauch der Regel bezüglich dieses Ausdrucks (er erscheint an 10 Stellen) mehr oder weniger eindeutig widerspricht. Die andern wissen bei ihrer Deutung „Lebenswandel“ bzw. „Mönchsleben“ mit dem Genitiv „*morum (suorum)*“ grammatisch und sprachgeschichtlich nichts Rechtes anzufangen; denn man kann wohl, wie Rothenhäusler sagt, von „Sitten des Mönchslebens“ reden, aber kaum von einem „Mönchsleben der Sitten“. Beide Gegner fühlen diese Bedenken gegen sich selbst sehr wohl und werden deshalb von ihrem ursprünglichen Standpunkt doch wieder mehr oder weniger abgedrängt: Chapman zur Abstrahierung der konkreten Bedeutung von *conversatio*; Rothenhäusler (wenn ich seinen Aufsatz in der Bened. Monatsschrift 1930 recht ver-

<sup>5</sup> Butler, Cuthbert, *Benedictine Monachism, Studies in Benedictine Life and Rule*. London 1919, 1924<sup>2</sup>. Deutsch, St. Ottilien 1929 (= 5 a).

<sup>6</sup> Linderbauer Benno, *Benedicti Regula Monachorum*. Metten 1922. — Die Klosterregel des hl. Benedict. Metten 1928.

<sup>7</sup> Herwegen Ildefons, *Geschichte der Benediktinischen Profeßformel* Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. Münster 1912.

stehe) zur Aufgabe der früheren Ansicht, *conversatio* sei auch dem „Wortsinn nach“ gleich *conversio*, und zur Annahme der Möglichkeit, daß *conversatio* im 58. Kapitel zwar nicht mit Chapman als *terminus technicus* für *vita monastica*, aber doch in einer „ganz allgemeinen Bedeutung“ zu nehmen sei, zu der ein Zusatz *morum suorum* ebenso am Platze war, wie bei Ambrosius, *De virginitate* c. 10, 59, wo es heißt: „*nostra autem conversatio in coelis est, conversatio morum, conversatio factorum, conversatio fidei*“. Rothenhäusler sagt uns leider nicht eindeutig, an welche „ganz allgemeine Bedeutung“ er nun denkt. Da er aber nebeneinander die Sätze hinstellt: „*Conversatio* ist so allgemein, daß es bei Ambrosius eine nähere Bestimmung gefordert hat“, und „Auch bei Benedikt ist ein Zusatz am Platz, um das so allgemeine *conversatio* näher zu bestimmen“, scheint er an ein und dieselbe allgemeine Bedeutung für die Ambrosius- und die Regelstelle zu denken. In der Ambrosiusstelle wird man aber wohl nur eine Bedeutung unterlegen dürfen, nämlich die Bedeutung, die *conversatio* in der lateinischen Übersetzung des Philipperbriefes hat, aus dem die Worte „*conversatio nostra in coelis est*“ (3, 20) entnommen sind; das ist doch wohl „Lebenswandel“. Rothenhäusler scheint also jetzt den Benediktiner nicht mehr, wie Linderbauer und wie er selbst in seiner früheren Studie es wollte, geloben zu lassen „Umwandlung der Sitten“, sondern auch so etwas wie einen „Lebenswandel der Sitten“. In diesem Falle gälte freilich gegen Rothenhäusler sein eigener Einwand gegen Chapman: Über die Sitten meines Lebenswandels läßt sich ein Versprechen ablegen, aber einen „Lebenswandel der Sitten“ zu geloben, wird schwerlich möglich sein. Anders ist die Sache, wenn ich einen „mönchischen Lebenswandel meiner Sitten“ geloben will, wie Chapman, weniger „allgemein“ wie Rothenhäusler denkt, denn sobald ich das Attribut „mönchisch“ zum Substantiv „Lebenswandel“ hinzudenke, kann ich philologisch auflösen: „Ich gelobe einen Lebenswandel, der monachisch ist bezüglich der Sitten“, genau so wie Ambrosius an der angezogenen Stelle, allerdings nicht bloß mitdenkt, sondern ausdrücklich sagt: „Unser Lebenswandel ist himmlisch, und zwar ist himmlisch unser Wandel bezüglich der Sitten, bezüglich der Handlungen und bezüglich des Glaubens“. Man sieht, daß der Genitiv „*morum*“ bei Ambrosius logisch nicht zunächst zu *conversatio* gehört, sondern zu *coelestis* = in *coelis*; und nur so erscheint er sprachlich möglich und verständlich. Einen Lebenswandel (bezüglich) der Sitten kann ich nicht geloben, aber einen himmlischen Lebenswandel bezüglich meiner Sitten könnte ich sehr wohl geloben, und dies wäre nach dem Sprachgebrauch und der Idee der alten Mönchsväter eigent-

lich selbst schon gar nichts anderes als das Gelübde eines — mönchischen Lebens; denn wie oft reden doch die Väter vom Mönchsleben als einem Leben nach Art der Engel im Himmel! Warum soll ich also, wenn nach Chapman wirklich *conversatio* = mönchisches Leben ist, eine *conversatio morum meorum* = einen „mönchischen Lebenswandel bezüglich meiner Sitten“ nicht ebenso geloben können, wie Ambrosius von seinen Christen eine „*coelestis conversatio morum*“, einen himmlischen Lebenswandel bezüglich der Sitten fordert?

Es klingt selbstverständlich und doch — ich vermag vorläufig so wenig daran zu glauben wie Rothenhäusler. Es ist eben sprachlich doch ein ganz wesentlicher Unterschied, ob ein „*in coelis*“ = *coelestis* wirklich dasteht wie bei Ambrosius, oder ob ein „*monachica*“ zu *conversatio* hinzugedacht bzw. hineingedacht werden muß wie die Deutung *conversatio* = „mönchischer Lebenswandel“ verlangt<sup>8</sup>. Da der Genitiv *morum suorum* grammatisch nur in Beziehung zu dem Adjektiv „mönchisch“ gedacht werden kann, wäre also hier eine reale grammatische Beziehung des Genitivs *morum suorum* zu einem irrealen, d. h. bloß mitgedachten Begriff anzunehmen. Eine solche sprachliche Möglichkeit müßte doch erst mit ganz sicheren Beispielen belegt sein; sonst wird man philologisch nicht daran glauben können. In einem Falle bestände diese sprachliche Möglichkeit allerdings; dann nämlich, wenn die mitgedachte adjektivische Bestimmung „*monachica*“ zum Hauptbegriff des Wortes *conversatio* geworden wäre, d. h. wenn man mit Chapman *conversatio* wirklich schlechthin als *monasticity* oder *monachicity* verstehen dürfte. Aber eben diese Möglichkeit muß man mit Rothenhäusler auf Grund des sprachgeschichtlichen Befundes ablehnen. Bleibt die Frage nach der Bedeutung des Ausdrucks *conversatio morum* also vorläufig doch ungelöst?

## II.

Es kommt wohl darauf an, ob es zwischen Rothenhäusler und Chapman keine dritte Möglichkeit der Erklärung gibt; ob Rothenhäusler wirklich im Recht ist, wenn er (A 26) behauptet: *Conversatio* ist entweder synonym mit *conversio* (Bekehrung) oder es kommt dafür nur die Bedeutung *ratio agendi* (Lebenswandel) in Betracht. Dieses „*tertium non datur*“ scheint mir nun in der Tat nicht richtig. Ja ich halte, um das gleich vorwegzunehmen, gerade die Bedeutung von *conversatio*, die Rothenhäusler mit der obigen Alternative bewußt aus-

<sup>8</sup> Daß der Begriff „*monachica*“ auch im 6. Jahrhundert nicht ohne weiteres in dem Wort *conversatio* schon enthalten war, dafür ist wohl auch dies ein Zeugnis, daß Cassiodor das Adjektiv „*monachica*“ zu *conversatio* eigens hinzusetzt: „*monachica conversatio*“ (Hist. trip. I, 11).

schließen will, nach der Zweifelhaftigkeit anderer Erklärungen, noch für die einzige, die unsere Regelstelle grammatisch, sprachgeschichtlich und sachlich, d. h. sinngerecht befriedigend erklärt. Machen wir uns vorher noch einmal klar, was eine befriedigende Erklärung der Gelübdeformel *conversatio morum* leisten muß!

1. Grammatisch muß sie den Genitiv *morum suorum* einwandfrei, d. h. auch ohne unsichere gedankliche Ergänzungen erklären.

2. Sprachgeschichtlich muß sie auf sicherem, zur Zeit Benedikts noch in entsprechendem Umfang lebendigem Sprachgebrauch beruhen.

3. Sachlich muß sie der sonstigen Vorstellung der Regel über Aufgabe und Pflicht des Mönches entsprechen und darf dem Gesetzgeber auch nichts zumuten, was seiner gerühmten *discretio* widerspricht.

Um zunächst bei dieser letzteren zu bleiben: Kann wohl der diskrete Sinn des Gelübdes der *conversatio morum* die „Umwandlung“ der Sitten sein (die doch wohl Umwandlung zu mönchischer Vollkommenheit besagen will), wenn gemäß der allgemeinen Ansicht der Morallehre<sup>9</sup>, die sich dafür ebenso klar auf Thomas wie auf das kirchliche Gesetzbuch berufen kann, Aufgabe des Ordenslebens nur ein „*tendere ad perfectionem*“, ein Sich-Bemühen um diese Umwandlung der Sitten ist? Sollte man der Diskretion eines Mannes, der (Kap. 49) offen bekennt, daß zwar das Leben des Mönches ständig den vollkommenen Wandel der Quadragesima zeigen sollte, aber tatsächlich nur in seltenen Ausnahmen zu zeigen vermag, sollte man dem Manne zutrauen müssen, daß er eben das, was nach seiner ausgesprochenen Erfahrung nur wenigen gelingt: eine Umwandlung zu „*quadragesimaler Vollkommenheit*“, zum Gegenstand einer allgemeinen Verpflichtung durch hochfeierliche Gelübde macht? Sollte sein Geist, der vom Geist „*aller*

<sup>9</sup> Hertling L. v., Lehrbuch der aszetischen Theologie, Innsbruck 1930, S. 99: „Die Theologen unterscheiden zwei Stände der Vollkommenheit: den *status perfectionis acquirendae* = den Ordensstand und den *status perfectionis acquisitae* oder richtiger *exercendae*, den Stand der Prälaten und Bischöfe in der Kirche.“

D. Thomas II<sup>II</sup> q 186 a 5c: „*status religionis est quaedam disciplina vel exercitium tendendi in perfectionem.*“

III<sup>II</sup> q 186 a 9c „*religiosus non tenetur esse perfectus, sed ad perfectionem tendere.*“

q 184 a 5 ad 2: „*homines statum perfectionis assumunt . . . profitentes se ad perfectionem tendere . . . Unde non committit aliquis mendacium vel simulationem ex hoc quod non est perfectus . . . sed ex eo quod ab intentione perfectionis animum revocat.*“

q 184 a 8c „*religiosus totam vitam suam obligat ad perfectionis studium.*“

C. J. C. can. 488: In canonibus . . . veniunt nomine Religionis societas, . . . in qua sodales . . . ad evangelicam perfectionem tendunt.

Gerechten“ begnadet war, so sehr vom Geist der Kirche und ihrer großen Lehrer abstehen, daß ihm der Unterschied nicht aufgegangen wäre zwischen einem Gelübde, die Umwandlung seines Lebens zu mönchischer Vollkommenheit zu vollziehen, und dem Gelübde, sich um diese Umwandlung ständig zu bemühen? Die Frage sei nur gestellt; eine bestimmte Beantwortung würde verfrühte Einwände hervorrufen und wäre überhaupt nicht beweiskräftig, bevor die Frage nach der grammatischen Erklärung von *conversatio morum* und nach der sprachgeschichtlich eruierten Bedeutung gelöst ist, und nachher — erübrigt sie sich.

Auch die grammatische Erklärung kann zunächst nicht versucht werden; sie hängt ab von der Bedeutung, die sprachgeschichtlich und sinngerecht für *conversatio* im 58. Kapitel festgestellt wird.

1. Die Hauptfrage ist also nun: Welche sprachgeschichtlich beweisbare und sinngemäß an unserer Stelle mögliche Bedeutung läßt sich außer den von Chapman und Rothenhäusler-Linderbauer angenommenen noch feststellen? Welches ist das tertium zwischen *conversatio = conversio* und *conversatio = vita monastica*, das Rothenhäusler so kategorisch als mögliche Deutung ausschließt und doch gerade die einzig befriedigende Erklärung sein soll?

Bei Übersetzungsschwierigkeiten verweist man schon den Lateinschüler auf die sog. Grundbedeutung der Wörter. Versuchen wir einmal den gleichen Weg! Wenn diese Grundbedeutung sich zur Zeit Benedikts als noch lebendig erweisen läßt, was sollte uns abhalten, sie auch für unsere Stelle anzuwenden, wenn sie dem Sinn im Zusammenhang entspricht? Denn die Grundbedeutung einem Texte unterzulegen, wird, eben weil sie allgemeinste Bedeutung ist, auch dann erlaubt sein, wenn der Schriftsteller das Wort sonst in anderer Bedeutung gebraucht; vorausgesetzt natürlich, daß diese Grundbedeutung überhaupt noch als lebendig nachgewiesen werden kann. *Conversatio* ist zunächst abzuleiten von *conversari*, das dem griechischen *ἀναστρέφεισθαι* entspricht, wie *conversatio* dem griechischen *ἀναστροφή* (im N.T. unter 15 Fällen 13mal)<sup>10</sup>. Die Grundbedeu-

<sup>10</sup> In den *Novell. Just.* ist *conversatio = ἄσκησις*. Das griechische Zeitwort *ἀσκέω* bedeutet zunächst „sich mit etwas intensiv zu schaffen machen“; dann einen Gegenstand handwerksmäßig, mit Können und Kunst bearbeiten; weiter die Handfertigkeit, überhaupt die Fähigkeit dazu einüben und die erlangte Fähigkeit und Fertigkeit berufsmäßig ausüben. Schließlich heißt es auch den ganzen Menschen nach seiner leiblichen oder seiner seelischen Seite hin systematisch auf eine bestimmte Fertigkeit hin trainieren, um diese Fertigkeit dann berufsmäßig zu praktizieren. *ἄσκησις* ist demnach auch geradezu „*professio*, Beruf, Berufsarbeit, Berufsstand“ und als Objekt dazu erscheint immer ein sachlicher Bearbeitungsgegenstand; selbst dort,

tung von conversari aber ist, wie von *ἀναστρέφειν*, „sich zuwenden“, und zwar, gemäß der frequentativen Form des Verbums, „sich zuwenden“ mit einer gewissen Intensivität und Dauer. Je nachdem nun als Objekt dieses Sich-Zuwendens eine Person oder eine Sache gedacht ist, differenziert sich für uns die Übersetzung des Wortes und die Auffassung des Begriffes conversari und conversatio. Wenn ich mich intensiver oder dauernder einer Person zuwende, sprechen wir von einem „Verkehren“ mit dieser Person, einem „Umgang“ mit dieser Person. Aus dieser Grundbedeutung ergeben sich dann Bedeutungsentwicklungen, die der Thesaurus linguae latinae umschreibt mit commoratio, convictus, societas, familiaritas; commercium. Es ergibt sich daraus aber auch, wenn zunächst nicht an den Umgang mit einer bestimmten Person, sondern an den allgemeinen Umgang mit den Menschen gedacht wird (mit der gleichen Sinnverschiebung wie wir sie auch im Deutschen haben), die Bedeutung, die etwa Knigge meint, wenn er schreibt über den „Umgang mit Menschen“ und dabei an die „Umgangsformen“ denkt, das „Verhalten“ also, „Behalten“, „Betragen“ gegen andere Personen ganz allgemein, eben die Bedeutung, die der Thesaurus linguae latinae wiedergibt mit ratio agendi, ratio vivendi, consuetudo usw. Zu dieser Gruppe von Bedeutungen, die alle um ein persönliches Objekt zu conversari kreisen bzw. von der Vorstellung der conversatio als „Hinwendung“ zu einer Person ausgehen, gehört sinngemäß auch die Bedeutung „Lebenswandel“ im Sinne des sittlichen Verhaltens überhaupt. Auch die spezifische Bedeutung „mönchischer Lebenswandel“ wird man davon ableiten können. Wie allerdings diese letztere ganz prägnante Bedeutung aus der allgemeinen Bedeutung „Umgang“ oder „Umgangsformen“ sich entwickelte, wäre einer genaueren Untersuchung bedürftig. Die Entwicklung wird sich jedenfalls in Mönchskreisen vollzogen haben. Denkbar wäre, daß man einfach den dauernden „Umgang mit Gott“, die „conversatio secundum Deum“ Rufins in diesen Kreisen als „den“ Umgang des Mönches schlechthin bzw. die paulinische conversatio coelestis, den Umgang mit den Himmlischen, als das mönchische Leben schlechthin bezeichnete.

Ebenso gut möglich, wenn nicht sachlich wahrscheinlicher — für die im folgenden entwickelte These jedoch nicht entscheidend — wäre aber, daß diese prägnante Bedeutung ihren Ausgang nahm von einer zweiten Grundbedeutung von conversatio, die ebenso wurzelhaft mit der Urbedeutung von conversari „sich zuwenden“ gegeben ist wie der Begriff „Um-

wo der ganze Mensch Objekt ist, wird er nicht gedacht als Person, mit der gehandelt wird, sondern als Gegenstand, an dem sich eine Bearbeitung vollzieht, der behandelt wird.

gang, Verkehr“ mit einer Person. Diese zweite Grundbedeutung, die gleichzeitig und gleichbedeutend neben der eben besprochenen besteht und sich fortpflanzt, geht aus von der Vorstellung eines Sich-Hinwendens nicht zu einer Person, sondern zu einer Sache. In diesem Fall sagen wir im Deutschen nicht „Verkehr“ oder „Umgang“ mit einer Sache, sondern „sich beschäftigen“ mit der Sache. *Conversatio* heißt also, wenn als Objekt eine Sache gedacht wird, „Beschäftigung mit...“, und zwar, weil eine frequentative Verbalform zu Grunde liegt, sich häufig, intensiv, sozusagen berufsmäßig beschäftigen mit der Sache. Der *Thesaurus linguae latinae* umschreibt diese, von der oben besprochenen wurzelhaft und deutlich nach dem bezzielten Objekt geschiedene Bedeutung mit *observatio*, *studium*, *exercitatio*, *disciplina*; *operam dare*, *vacare* und führt eine ganze Anzahl von Stellen an aus Tertullian, Priscillian, Vict. Vitensis, Cassiodor, Novell. Justin, Vulg. Sir., Parthen., Montan und, was besonders wichtig für die Regelerklärung ist, aus Rufin, den Benedikt sicher kennt. Diese Bedeutung ist also zur Zeit Benedikts durchaus lebendig und muß ihm bekannt sein. Eben diese sicher belegbare und dem hl. Benedikt bekannte Bedeutung nun von *conversatio* meint Rothenhäusler für die Erklärung von *conversatio morum suorum* in Kap. 58 ohne weitere Begründung ausscheiden zu können; eben diese Bedeutung aber scheint mir noch die einzige zu sein, die unsere Stelle sprachgeschichtlich ebenso gesichert wie grammatisch einwandfrei und, bezüglich des Sinnes, Benedikts gerühmter Diskretion entsprechend erklärt. Über die weithin belegbare, zur Zeit Benedikts noch durchaus lebendige sprachgeschichtliche Basis brauche ich nach dem Hinweis auf den *Thesaurus linguae latinae* wohl nichts Näheres auszuführen. Die Verbindung von *conversatio* in der Bedeutung „Beschäftigung mit...“, „intensive Bemühung um...“ mit dem Genitiv ist ebenso ohne weiteres klar und zum Überfluß auch aus dem *Thesaurus linguae latinae* zu belegen. *Conversatio morum suorum* wäre also gleich *studium*, *exercitatio*, *disciplina*<sup>11</sup>, *observatio morum suorum*. Und Benedikt will demnach, daß sein Mönch gelobe, *conversari circa mores suos*, was nach dem *Thesaurus linguae latinae* zu umschreiben wäre mit *operam dare moribus suis*.

Was wäre demnach der Sinn des Gelübdes des *conversatio morum*? Es heißt nichts anderes als: Ich gelobe eine dauernde und intensive, gewissermaßen berufsmäßige<sup>12</sup> Beschäftigung mit

<sup>11</sup> Mc Cann kommt auf Grund seiner Untersuchungen über den Begriff *conversatio* bei Dionysius Exiguus, dessen zeitgenössische *Vita Pachomii* er wohl mit Recht als bedeutsame Quelle für Benedict betrachtet, zur Deutung und Wiedergabe von *conversatio* als „self-discipline“.

<sup>12</sup> Rothenhäusler A 34: Der Gedanke Benedikts: „Fehler zu bessern, die Tugenden zu üben... ist... zur Berufsarbeit gemacht“.

meinen Sitten, selbstverständlich in der Absicht, sie zu veredeln, zu bessern, mich tatkräftig zu bemühen, dieselben umzuwandeln (denn zur Verschlechterung der Sitten braucht es ja wohl keine Bemühung). „Berufsmäßige Beschäftigung mit der sittlichen Vervollkommnung“, aszetische Bemühung um Selbsterheiligung ist also nach unserer sprachlichen Untersuchung des Ausdrucks *conversatio morum suorum* der Inhalt des Mönchsgelübdes, das Benedikt im 58. Kap. seiner Regel verlangt.

2. Daß Benedikt wirklich dies unter *conversatio morum suorum* versteht, dafür tritt als sachlicher Beweis zur sprachgeschichtlichen Argumentation noch hinzu die Tatsache, daß er im 4. Kap. seiner Regel, das über die „*instrumenta bonorum operum*“ handelt, gerade das als Aufgabe und Pflicht des Mönches bezeichnet, was sich uns sprachgeschichtlich als allein befriedigende Deutung von *conversatio morum* ergeben hat. Nach den Schlußworten dieses Kapitels besteht nämlich die Aufgabe und Pflicht des Mönches in der Ausübung einer „*ars spiritalis*“, eines geistlichen Handwerks, das sich mit Hilfe bestimmter geistlicher Werkzeuge (*instrumenta*) mit der Arbeit (*operemur*) an der sittlichen Vervollkommnung (*diligunt sc. Deum*) zu beschäftigen hat; eine „Beschäftigung“, die sich vollzieht in der gemeinsamen Werkstätte (*officina*) und in dauernder Bindung an die Arbeitsgemeinschaft eines geistlichen Berufsverbandes (*stabilitas in congregatione*) und die „*die noctuque incessabiliter*“, ohne Unterbrechung bei Tag und Nacht, d. h. eben als Lebensberuf geübt wird. Benedikt versteht also das Mönchsleben zweifellos als eine „Beschäftigung“, und zwar als eine handwerksmäßige, d. h. berufliche Beschäftigung geistlicher Art bzw. an einem geistlichen Objekt, nämlich an der Seele selbst nach ihrer geistlichen, d. h. nach ihrer sittlich-religiösen Seite hin. Und dieser Begriff vom Mönchsleben als einer beruflichen Beschäftigung mit dem geistlichen Handwerk seelischer Vervollkommnung wird dem hl. Benedikt doch wohl auch vor Augen geschwebt haben in der Situation, in der es galt, sich die Handwerksleute (*operarii*) für dieses geistliche Handwerk zu verpflichten durch ein entsprechendes Berufsgelöbnis. Und wie hätte er ein Gelöbnis, sich berufsmäßig dem geistlichen Handwerk der Vervollkommnung der Seele, der *spiritalis ars perficiendae mentis*, zu widmen, knapper und treffender formulieren können als mit dem Ausdruck *conversatio morum suorum* im Sinne einer berufsmäßigen Beschäftigung mit seinen „Sitten“ zum Zwecke ihrer Vervollkommnung? Vielleicht hätte er dieses geistliche Handwerk noch konkreter bezeichnen können als „*conversatio bonorum operum*“, als Beschäftigung mit den guten Werken, die er im 4. Kap. als Werkzeuge dieses geistlichen Handwerks aufzählt, und er hätte

sich damit für seine Umwelt sprachlich nicht weniger verständlich ausgedrückt wie sein älterer Zeitgenosse Victor Vitensis († 491), der auch den Ausdruck „*conversatio bonorum operum*“ gebraucht, oder wie Cassiodor, der gelegentlich von einer „*conversatio bonorum actuum*“ spricht; sachlich hätte er damit sogar noch genauer als mit *conversatio morum* das bezeichnet, was sein Meister Cassian meinte mit seiner „*vita actualis, disciplina actualis i. e. ethica, congressio actualis atque ethica, operatio actualis, conversatio actualis, perfectio actualis*“, quae perfectio „*operibus iustitiae propagatur*“, eine Vollkommenheit, die durch die guten Werke wächst und die zum Ziele hat, daß „*in expellendis vitiis und in virtutibus acquirendis mens nostra (Benedikt sagt mores nostri) formetur*“<sup>13</sup>. Benedikt hätte demnach für seine Gelübdeformel, um das genau auszudrücken, was sein Meister Cassian zweifellos unter *conversatio actualis* verstand, sich auch eines Ausdrucks bedienen können, den er selbst im Prolog seiner Regel gebrauchte, des Ausdrucks „*observantia bonorum actuum*“, zumal er *observantia bonorum actuum* geradezu als identisch zu nehmen scheint mit „*conversatio*“, wie der aufeinanderfolgende Gebrauch der Wortverbindungen „*fides vel observantia bonorum actuum*“ und „*conversatio et fides*“ im Prolog vermuten läßt. Wenn er trotzdem nicht *observantia bonorum actuum* als Gelübdeformel nimmt, sondern *conversatio morum*, so hat dies seinen entscheidenden Grund jedenfalls darin, daß ihm, wie das 4. Kap. der Regel es deutlich ausspricht, die *bona opera*, die guten Werke, nur „*instrumenta*“, nur Werkzeuge der *ars spiritualis* waren; und nach dem Handwerkszeug wollte er sein geistliches Handwerk so wenig benennen, wie wir heutzutage geneigt sind, den Maurer nach seiner Kelle Kellner zu nennen. Wenn ihm also schon Aufgabe und Pflicht des Mönches „*Beschäftigung mit einem geistlichen Handwerk*“ war, und wenn er diese Beschäftigung, zu der er seinen *discipulus*, seinen Lehrling, verpflichtete, nicht nach dem Handwerkszeug bezeichnen wollte, sondern nach dem eigentlichen Objekt dieser Lebensbeschäftigung, um so die Intention beim juristischen Akt der Aufnahme in die Gemeinschaft auf das Wesentliche zu richten, dann mußten ihn wohl Überlegung und Absicht dazu führen, „*conversatio morum suorum*“, berufsmäßige Beschäftigung mit seinen Sitten (zum Zwecke der Selbstheiligung) geloben zu lassen. Die sprachliche Erklärung von *conversatio morum* und die inhaltliche Deutung

<sup>13</sup> Die Stellen sind bei Rothenhäusler A 44/45 zusammengetragen. Zur Erklärung von „*actualis*“ vgl. *Isid. orig.* 2, 24, 16 „*philosophia actualis dicitur, quae res propositas operationibus suis explicat*“. *Conversatio actualis* ist also gleichzusetzen mit Cassians „*conversatio (bonorum) actuum*“ c. Nest. V, 1, 1.

auf Grund des 4. Kapitels der Regel führen also zum gleichen Ergebnis<sup>14</sup>.

Gegen dieses Ergebnis gibt es — soviel ich sehe — nur einen einzigen Einwand, nämlich den, daß das Wort *conversatio* dann an unserer Stelle im 58. Kapitel anscheinend in einer anderen Bedeutung gebraucht wäre wie an den 9 übrigen Stellen, an denen es in der hl. Regel vorkommt, auch anders wie an einer zweiten Stelle im gleichen 58. Kapitel. Nach Linderbauer bedeutet nämlich das Wort *conversatio* in Kapitel 1, 27 und ähnlich Kap. 21, 3 die „Lebensweise im allgemeinen“, Prolog 96 und Kap. 73, 5 und Kap. 73, 6 „im engeren Sinne das aszetische Leben im Mönchsstand“, in Kap. 22, 3 und 63, 2 „im mehr äußerlichen Sinne Aufenthalt im Kloster, Zugehörigkeit zum Mönchsstand“, in Kap. 1, 6 und noch mehr an den zwei Stellen in Kap. 58, meint Linderbauer, komme *conversatio* „ganz *conversio* gleich“. Ähnlich versteht M. Rothenhäusler *conversatio* an diesen Stellen. Wenn nun die letztere Bedeutung, *conversatio* = *conversio* „Umwandlung“, die von Linderbauer sowohl wie von Rothenhäusler offensichtlich nur wegen des ihnen sonst unverständlichen Genitivs *morum suorum* vertreten wird, mit Rücksicht auf die sprachgeschichtlich sehr schwache Basis und wegen sachlicher Bedenken aufgegeben werden muß, und wenn man mit Butler, was sachlich zweifellos nicht bloß möglich sondern vorzuziehen ist, die Linderbauersche Übersetzung „Aufenthalt im Kloster“ identifiziert mit der Bedeutung „aszetisches Leben im Mönchsstand“, dann bleiben tatsächlich nur mehr „Lebenswandel“ oder „mönchisch-aszetischer Lebenswandel“ als Bedeutung von *conversatio* in der hl. Regel übrig. Und auch diese zwei Bedeutungen lassen sich an allen Stellen ohne Schwierigkeit in die einzige Bedeutung „Mönchs-

<sup>14</sup> Eine Bestätigung dieses Ergebnisses bietet Cassian, *Coll. XIV*, 4 *πρακτικῆ* . . . erga multas professiones studiaque dividitur . . . Macarius xenodochio praefuit . . . quidam eligentes aegrotantium curam . . . alii intercessionem pro miseris atque oppressis exequentes aut doctrinam instantes aut eleemosynam largientes . . . quidam summam intentionis suae erga heremi secreta et cordis constituunt puritatem . . . Man wird unter „professiones studiaque“ hier kaum etwas anderes als „Berufsbeschäftigungen“ verstehen können. *Πρακτικῆ* beinhaltet also den Begriff „Beschäftigung“, und zwar „berufsmäßige Beschäftigung“. Diese *πρακτικῆ* ist aber für Cassian identisch mit *conversatio* bzw. *disciplina actualis*; darin wird man Rothenhäusler zustimmen müssen, da Cassian *Coll. XIV*, 1 und *Coll. XXI*, 34 diese Identifikation selber vollzieht. Also wird Cassian auch den Ausdruck *conversatio actualis* als Beschäftigung verstehen. Da aber Benedict gerade diese 14. *Collatio* zweifellos tief in sein Denken und seine Vorstellungen aufgenommen hat, wie etwa ein Vergleich der Schlußsätze des 7. Kapitels der Regel mit dem 3. Kap. dieser *Collatio* zeigt: „non quasi violento imperio . . . sed tamquam naturali bono delectetur“ . . ., wird er sich auch die Vorstellung Cassians von *conversatio* zu eigen gemacht haben, die sich aus dessen Auffassung von der *πρακτικῆ* ergibt.

leben“ zusammenfassen — außer an der einen Stelle, die uns eben beschäftigt: *conversatio morum suorum*. Man kann also wohl sagen, daß die Bedeutung von *conversatio* an allen übrigen Stellen der Regel geschlossen einer anderen Auffassung bei dieser einen Stelle gegenüberzustehen scheint. Eben das ist der Grund, warum die englischen Regelforscher sich so hartnäckig bemühten, auch diese eine widerspenstige Stelle in die Zwangsjacke der allgemeinen Bedeutung des Wortes in der hl. Regel zu pressen. Dieser Grund ist zweifellos gewichtig; entscheidend aber scheint er mir nicht. Benedikt gebraucht nämlich in seiner Regel öfter ein und dasselbe Wort in verschiedener Bedeutung, so z. B. die Worte *maior*, *senior*, *prior*, *disciplina*; das Wort *sacerdos* kommt fünfmal vor und hat an 4 Stellen die Bedeutung „Priester“, an einer Stelle aber wird ihm der Sinn von „Bischof“ beigelegt. Warum sollte also ein solcher Wechsel der Bedeutung bei *conversatio* nicht auch angenommen werden dürfen? Zumal eine sachliche Erklärung auf Grund von Benedikts eigenen Vorstellungen im 4. Kapitel seiner Regel einen solchen Bedeutungswechsel beim Ausdruck *conversatio morum suorum* zweifellos nahelegt und noch dazu der Genitiv *morum*, der nur hier vorkommt und anders nun einmal grammatisch kaum zu erklären ist, die Annahme einer anderen Bedeutung einfach zu erzwingen scheint. Und wenn diese andere Bedeutung sich auch noch sprachgeschichtlich solide begründen läßt und zur Zeit Benedikts noch lebendig war, wenn sie nicht nur der Gedankenwelt der Regel, sondern auch der gerühmten Diskretion des weisen Gesetzgebers entspricht, und vor allem, wenn sie die eigentliche *crux interpretum*, eben jenen sonst unerklärbaren Genitiv einwandfrei erklärt, was sollte noch hindern diese Bedeutung für die richtige zu halten und sie anzunehmen? Dazu kommt, wie früher schon angedeutet, daß es ja gar nicht sicher ist, daß für die Vorstellung Benedikts sich wirklich ein Bedeutungswechsel vollzog, wenn er neunmal *conversatio* und einmal dann *conversatio morum* sagte. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß für ihn der Begriff der *conversatio* überhaupt nicht gebunden war an die Vorstellung eines Umgangs mit Personen bzw. von Umgangsformen, sittlichem Verhalten, Lebenswandel, wenigstens wenn er diesen Begriff mit dem Mönchtum in Verbindung brachte, sondern daß er in seiner Regel beim Begriff *conversatio* von vornherein und immer die Vorstellung einer Beschäftigung mit einem sachlichen Objekt hatte, daß er also entsprechend seiner Ausdrucksweise im 4. Kapitel der Regel das Leben des Mönches immer sah als eine *conversatio*, eine Berufsbeschäftigung *circa bona opera*, *circa mores*, und daß ihm demnach gerade *conversatio morum* der primäre Grund- und Vollbegriff war und *conversatio* allein nur eine laxere Ausdrucks-

form, zu der für seine Vorstellung das sachliche Objekt „circa mores bzw. circa bona opera“, wenn von Mönchen die Rede war, selbstverständlich hinzuzudenken war. In diesem Fall verliert natürlich ein Einwand, der von einem Bedeutungswechsel ausgeht, überhaupt jedes Gewicht. Der begriffliche Weg ging dann eben von *conversatio morum* zum bloßen *conversatio* und war dann der gleiche wie in unserer Sprache, wo auch die berufsmäßige Beschäftigung mit geistlichen Dingen, der „geistliche Beruf“, im klerikalen Sprachgebrauch einfach „der Beruf“ schlechthin geworden ist. Wo also *conversatio* in der hl. Regel gleich „Mönchsleben“ zu sein scheint, braucht dies nicht gedeutet werden als prägnante Verengung der weiteren Bedeutung „Lebenswandel, Umgangsform, Verkehr“, sondern es ist zu verstehen als *conversatio morum* mit Auslassung des Genitivs *morum*, als Berufsbeschäftigung *scil.* mit der Sittenvollkommnung, eine Berufsbeschäftigung, die, eben weil sie Lebensaufgabe des Mönches ist, mit dem „Mönchsleben“ selbst begrifflich und sprachlich gleichgesetzt werden kann.

Es ist also doch wohl so, daß wir das Gelübde der *conversatio morum suorum* nach dem hl. Benedikt als das Gelübde berufsmäßiger Beschäftigung mit der Vervollkommnung der Sitten zu verstehen haben und es trifft so inhaltlich genau das, was der hl. Thomas von Aquin und der C. J. C. als Hauptaufgabe des Ordenslebens feststellen, wenn sie als verpflichtend für den sogenannten „Stand der Vollkommenheit“ nicht die erreichte Umwandlung zur sittlichen Vollkommenheit, sondern das „*tendere ad perfectionem*“, das dauernde und wirksame Streben nach dieser Vollkommenheit verlangen. Benedikt hat sich also in weiser Diskretion wohl gehütet, unter der furchtbaren Drohung „*si aliter fecerit, se damnnandum sciat ab eo, quem irridet*“ mehr als dieses Streben nach Selbstheiligung zu fordern und seine Mönche etwa allgemein auf die tatsächliche Erreichung jener „*quadagesimalen*“ Vollkommenheit des 49. Kap. zu verpflichten, die er wohl als das Ideal der „*vita monachi*“ ansah, aber als ein Ideal, das nur der „*virtus paucorum*“, der Tugend einer kleinen Zahl, erreichbar war und eben deshalb auch nicht zum Inhalt eines allgemeinen Gelübdes gemacht werden konnte. Gerade dies wäre aber für Benedikt wohl der Fall gewesen, wenn er wirklich, wie Chapman meinte, „Mönchhaftigkeit“ der Sitten hätte geloben lassen, oder auch eine „Umwandlung“ der Sitten zu solcher „Mönchhaftigkeit“; denn das „Leben des Mönches“ schlechthin oder, abstrakt ausgedrückt, die „Mönchhaftigkeit“ als solche schloß ja für ihn geradezu wesenhaft die „*quadagesimale Vollkommenheit*“ des 49. Kap. ein. Wie fern es Benedikt lag, seine Jünger zu einer solchen *vita monachi* schlechthin zu verpflichten, also zu einer „*monachicitas vitae*“,

mit der jene „quadagesimale Vollkommenheit“ nach seinen Worten stets und wesenhaft hätte verbunden sein müssen, das sieht man daraus, daß er sich mit seinen Jüngern gar nicht einmal als „vere monachi“ fühlte (Kap. 48) und auch seiner Regel, auf die er den Novizen verpflichtete, nicht als Ziel setzte, Mönche im eigentlichen und vollen Sinne zu bilden, also die „monachitas“, die Mönchhaftigkeit schlechthin, zu vermitteln, sondern nur eine „honestas aliquatenus morum“ und ein „initium conversationis“. Was er in seinem Gelübde fordert, ist dieser weisen Beschränkung in der Zielsetzung genau angeglichen, mit der gleichen Diskretion überlegt wie beim hl. Thomas und mit derselben juristischen Prägnanz formuliert wie im C. J. C. als die berufsmäßige und tatkräftige Beschäftigung mit den Sitten im Sinne eines dauernden Strebens nach Selbstvervollkommnung mit den Mitteln des 4. Kapitels der hl. Regel, eben als „conversatio morum suorum“ in der oben besprochenen, von andern allerdings bisher unbeachteten oder ausgeschlossenen zweiten Grundbedeutung des Wortes. *Regula discretione praecipua!*

# Paschasius Radbertus und Hrabanus Maurus.

Von Johann Hablitzel, Ottobeuren.

I. Auf das Verhältniß von Paschasius Radbertus zu Hrabanus Maurus hat zuerst Anton E. Schönbach aufmerksam gemacht. Er schreibt:

Über einige Fragen, welche die literarisch-historische Stellung des Mt-Kommentars von Paschasius Radbertus betreffen, kann ich jetzt noch nicht ins klare kommen. Aus dem Prologe zum 6. Buche 393 D, wo es heißt, der Autor habe nur „eruditissimos doctores, quos antiquior tulit aetas“, benutzt, läßt sich schließen, daß er den Mt-Kommentar des Hrabanus Maurus schwerlich herangezogen habe. Wofern er das für seine ersten 4 Bücher überhaupt der Zeit nach tun konnte: der Ansatz für die Arbeiten des Paschasius von Traube läßt das zweifelhaft erscheinen. Bei dem nachgewiesenen Verhältnisse zwischen Klaudius von Turin und Hraban entsteht dann sofort die weitere Frage, ob Paschasius die Katene des Klaudius gekannt und gebraucht habe. Soweit mein Material hierin ein Urteil gestattet, und das ist ziemlich weit, ist es nicht der Fall, und ich halte es nicht für wahrscheinlich, da doch Paschasius sich an einer anderen Stelle sehr entschieden wider die ketzerischen Lehrmeinungen des Klaudius von Turin ausspricht, und im ganzen, wie sich bei seiner Benutzung des Origenes zeigt, in Benutzung auf Häretiker und ihre Schriften außerordentlich vorsichtig auftritt<sup>1</sup>.

Schönbach ist also der Ansicht, daß Paschasius Radbertus den Mt-Kommentar von Hrabanus nicht gekannt und daß er ihn auch nicht gebraucht habe, wie er auch den Mt-Kommentar des Klaudius von Turin nicht gebraucht habe. Das letztere ist ohne weiteres zuzugeben. Klaudius von Turin ist Ikonoklast, und Paschasius hat sich in seinem Mt-Kommentar (M. P. L. CXX. 834 D) gegen ihn ausgesprochen<sup>2</sup>. Dem Charakter des Paschasius wäre es gar nicht zuzutrauen, daß er aus einer Schrift des Klaudius von Turin ein Zitat genommen hätte.

---

<sup>1</sup> Über einige Evangelienkommentare des MA. (Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften von Wien. Band CXLVII, Wien 1903, S. 173).

<sup>2</sup> de quibus nuper dictum est, quod unus eorum dixerit, etiam in suis libris scripta reliquerit nihil prodesse ad beati Petri reliquias Deum orare caeterorumque sanctorum neque illuc deprecandi gratia et devotionis obsequio, ire.

Anders steht es um die Frage, ob Paschasius den Mt-Kommentar des Hrabanus gekannt und ob er ihn wirklich benutzt hat. Nach Schönbach ist vor allem zu untersuchen, ob dies der Zeit nach möglich war.

Hraban hat seinen Mt-Kommentar in den ersten Jahren seiner Lehrtätigkeit im Kloster Fulda, also vor dem Jahre 822, (822—842 war er Abt von Fulda) fertiggestellt. Paschasius hat die ersten 4 Bücher seines Kommentars bereits vor dem Jahre 842, wo er Abt von Corbie geworden ist, begonnen. 10 Jahre ist er höchstens Abt gewesen (siehe Manitius, Geschichte der Lat. Literatur des MA. I (1911), 406), dann legte er sein Amt nieder. Wie der Prolog zum 11. Buche (l. c. 795 BC) dartut, machte er noch einmal eine Pause („pertractare opus, quod omiseram“). Wann er den Kommentar vollendet hat, ist nicht bekannt. Paschasius stand bereits im Greisenalter (mihi seni. l. c. 793 D), als er die letzte Hand an sein Werk legte.

Der Zeit nach hat also Hrabanus Maurus die Priorität. Somit ist es also, rein von der Zeit aus betrachtet, möglich, daß Paschasius Radbertus den Mt-Kommentar von Hrabanus kannte und daß er ihn auch benutzte.

II. Die volle Klarheit kann nur die Vergleichung beider Kommentare bringen. Ich habe sie durchgeführt und 124 Parallelstellen gefunden. In den ersten 4 Büchern sind es 17, im 5. Buche ist keine Parallelstelle, im 6. Buche sind es 6, im 7. Buche 2, im 8. Buche 19, im 9. Buche 27, im 10. Buche 12, im 11. Buche 7, im 12. Buche 34 übereinstimmende Stellen. Indes möchte ich aus diesen Übereinstimmungen keineswegs a priori den Schluß ziehen, daß Paschasius von Hrabanus abgeschrieben hat. Vielmehr erklärt sich diese Übereinstimmung einfach daraus, daß beide Autoren aus den gleichen Vätern Zitate entnommen haben. So sind die 16 übereinstimmenden Auslegungen der ersten 4 Bücher Auslegungen aus den gleichen Quellen — Augustinus, Gregor und Hieronymus. Eine Ausnahme macht die Stelle pg. 65 BC, die bei Hrabanus PL. CVII. 734 AB eine Parallele hat.

Weiterhin finden sich Übereinstimmungen, die nicht aus gleichen Väterzitaten herkommen, im 9., 10., 12. Buche. Diese möchte ich sämtlich wörtlich anführen, damit der Leser ein Urteil hat.

a) Paschasius, pg. 65 BC.

Quaeritur ergo, nec immerito cum tres reliquae mulieres in hac serie lectionis retro propriis nominibus jam positae, quid sit, quod sola Bersabea hic nomine non exprimitur, sed quod uxor fuerit Uriae hoc solum innuitur.

Hrabanus, pg. 734 AB.

Quaeritur, cum tres reliquae mulieres nominibus propriis sint positae, cur sola non nominetur Bersabea, sed hoc solum dicatur, quod uxor fuerit Uriae.

b) pg. 656 BC.

Tunc igitur id est, quando de castitate faciebat sermonem, et beatos esse dicebat eunuchos, qui se castraverant propter regnum coelorum. Tunc siquidem audientes quidam obtulerunt ei infantes ac pueros virtute qua praedicabantur mundissimos. Forte putabant quod Dominus corpore tantum mundos laudaret, nescientes quia non illos beatificavit eunuchos, quos infantiae necessitas facit castos, sed quos continentiae virtus.

pg. 1019 BC.

Tunc quando Dominus de castitate faciebat sermonem et beatos pronuntiabat eunuchos. De gloria enim continentiae proferente atque dicente, sicut qui se eunuchizant propter regnum coelorum. Audientes quidem obtulerunt eis infantes pueros de castitate mundissimos. Putabant enim quod Dominus corpore mundos tantum laudaret non et voluntate, nescientes quod Dominus non illos beatificavit eunuchos, quos pueritiae necessitas facit castos, sed continentiae virtus.

Die Quelle für die Auslegung Hrabans ist unbekannt. (Vgl. Hablitzel J. B., Hrabanus Maurus Bibl. Studien IX, 3, S. 32.)

c) pg. 745 D.

Seu Romanum exercitum intelligimus, sub duce Vespasiano ac Tito, qui occisis in vindicta Dei Judaeae populis et distractis, praeveratricem succendunt civitatem et vastaverunt omnia.

pg. 1054 D.

Hoc est Romanos sub duce Vespasiano ac Tito, qui occisis Judaeae populis praeveratricem succenderent civitatem.

Auch hier ist die Erklärung aus unbekannter Quelle genommen. (Bei Migne Chrysostomus als Quelle.)

d) pg. 758 BC.

Hinc se callide multitudine armarunt, quamvis unus loquatur pro omnibus, quia omnes illi decertant et loquuntur per unum ut si quidam vicerit omnes videantur vicisse; si autem victus fuerit, solus videatur confusus.

pg. 1061 CD.

convenerunt ut multitudine vincerent quam ratione superare non poterant. A veritate nudos se esse professi sunt, qui multitudine se armaverant. Dicebant enim apud se: Unus loquatur pro omnibus et omnes loquamur per unum, ut si quidem vicerit, omnes videamur victores, si autem victus fuerit, vel solus videatur confusus.

Diese Auslegung ist aus Klaudius von Turin (Vgl. Hablitzel J. B., Hrabanus Maurus und Klaudius von Turin. Hist. Jahrbuch, Band 38 (1917), 546.) Nach Migne soll die Auslegung aus Chrysostomus sein, tatsächlich ist sie aber aus Klaudius. Paschasius hat sich die Auslegung Hrabans zu eigen gemacht.

e) pg. 921 B.

ut Iosephus refert, unius anni tantum pontificatum ab Herode pretio male redemerat.

pg. 1119 D/20 A.

de quo consentanea testatur Iosephus, quod pontificatum unius anni tantum sibi absque merito dignitatis emerit pretio ab Herode principe Romano.

Auch diese Auslegung ist bei Hraban aus unbekannter Quelle.

f) pg. 923 AB.

ergo ideo non erat conveniens quia aliter dicebat ille forte cuius verba Marcus retexuit et aliter iste cuius Matthaeus.

pg. 1120 CD.

non enim erant ut Marcus testatur convenientia sibi testimonia.

Die Auslegung ist aus unbekannter Quelle.

g) pg. 928 AB.

in prima quidem negatione sua coram omnibus dicit tantum Nescio quid dicis, in secunda vero negat cum juramento, quia non novi hominem, porro in tertia dicitur, quod coeperit detestari et jurare.

pg. 1124 CD.

Nota quod primum respondet: Nescio quid dicis. Secundo cum juramento negat se nosse hominem. Tertio tunc coepit testari et jurare quod non novisset hominem.

Die Auslegung ist aus unbekannter Quelle.

h) pg. 931 BC.

Hoc igitur est quod in Psalmo canitur de eodem infelicissimo Juda: Et oratio fiat in peccatum, qui non solum non emendaverit crimen, quod commisit, verum etiam scelus suae mortis in peccatum sibi addidit.

pg. 1126 D.

hoc est, quod in Psalmo de eodem infelicissimo Juda dicitur: et oratio eius fiat in peccatum ut non solum emendare non quiverit perditionis nefas, sed ad prius scelus etiam proprii homicidii crimen addiderit.

Die Erklärung ist aus unbekannter Quelle.

i) pg. 945 BC.

ex quo apparet Golgotha non sepulchrum primi hominis fuisse, sed locum decollatorum, ut daretur iudicium ubi abundat peccatum superabundandam esse et gratiam.

pg. 1136 AB.

et Calvariae non ob calvitium primi hominis quem sibi quidam errantes sepultum frustra suscipientes sed ob decollationem reorum atque damnatorum dicitur.

Der Gedanke, daß Golgotha-Kalvaria das Grab des ersten Menschen gewesen sei, findet sich nur bei Hraban, der andere Gedanke auch bei Beda Lk-Kommentar (M. XCII. 615).

Die sub a—i angeführten Parallelstellen sprechen dafür, daß Paschasius den Mt-Kommentar Hrabans gekannt hat. Fast wörtlich stimmen überein: Paschasius, pg. 928 und 931 und Hrabanus, pg. 1124 D und 1126 D.

Zusammenfassend darf gesagt werden: In beiden Kommentaren sind 9 Stellen vorhanden, in denen beide Autoren mehr oder weniger übereinstimmen. An allen diesen Stellen ist die Auslegung Hrabans fast immer aus unbekannter Quelle. Eine Ausnahme macht nur die Erklärung p. 1061 CD, die von Paschasius pg. 756 BC übernommen wird. Diese Auslegung ist aus Klaudius von Turin. Paschasius hat sie aber direkt von Hrabanus abgeschrieben. Er hatte offenbar keine Ahnung, daß das angebliche Chrysostomus-Zitat aus Klaudius stammt.

Auffallend ist, daß die Übereinstimmungen in den letzten Büchern des Mt-Kommentars von Paschasius — 9., 10. und 12. — auftreten. Somit darf als sicher angesehen werden, daß Paschasius Radbertus den Mt-Kommentar von Hrabanus Maurus gekannt und daß er ihn auch benutzt hat.

# Zur Heimat- und Familiengeschichte der hl. Hildegard.

Von Marianna Schrader OSB, Eibingen-S. Hildegard.

Die Auffindung des Geschlechtsnamens der heiligen Hildegard und die Feststellung ihres Heimatortes hat die Tradition der letzten Jahrhunderte umgestoßen. In historischer Sicht steht damit die Hildegardisbiographie an einem neuen Ausgangspunkt. Nicht mehr die Reichsfeste Böckelheim kann als Geburtsstätte Hildegards angesehen werden, sondern das bisher unbekannte Bermersheim n. Alzey (Rheinessen). Nicht der Burgvogt von Böckelheim, also ein Ministeriale der Bischöfe von Speyer, war Hildegards Vater, sondern der Edelfreie Hiltbert von Bermersheim. Dieser nüchterne Tatbestand zerstört allerdings mit rauher Hand die liebgewordene Idylle des kleinen Burgfräuleins auf Böckelheim und verweist die Begegnung der kleinen Hildegard mit Kaiser Heinrich IV. in das Reich der Fabel<sup>1</sup>.

Die neue Erkenntnis aber drängt sofort zu der berechtigten Frage: Welches ist die Ursache der merkwürdigen Erscheinung, daß sowohl in Bermersheim als auch in den beiden Klostergründungen der heiligen Hildegard, dem Rupertsberg und Eibingen<sup>2</sup>, das Bewußtsein von Hildegards Heimat und Herkunft

<sup>1</sup> Die folgende Untersuchung bildet eine Fortsetzung und Erweiterung der von derselben Verfasserin erschienenen Abhandlung: Die Heimat und Abstammung der hl. Hildegard (zitiert: HA) (Diese Zeitschrift 54 [1936], S. 199—221). — Auf die dort bereits gegebenen Quellenbelege wird verwiesen.

<sup>2</sup> Rupertsberg, gegr. 1147, Eibingen um 1165. Eibingen, zwar in juridischer Abhängigkeit von seinem Mutterkloster Rupertsberg, bestand als selbständiges Kloster bis 1570. Damals räumte der Mainzer Erzbischof Daniel Brendel von Homburg (1555—1582) den durch die Reformation aus ihrem Kloster S. Peter bei Kreuznach vertriebenen Augustinerinnen das Eibinger Kloster ein und versetzte die letzten drei Eibinger Nonnen in das benachbarte Zisterzienserinnenkloster Marienhausen. Am 13. Okt. 1603 gab der Mainzer Erzbischof Johann Adam von Bicken (1601—1604) auf Bitten der damaligen Rupertsberger Äbtissin Kunigund Frey von Dhern (1570 bis 1611) Eibingen dem Mutterkloster zurück. Von da an führten die Rupertsberger Äbtissinnen den Titel „Abbatissa Montis Sancti Ruperti et Eibingen“. Im Dreißigjährigen Kriege (1632) wurde der Rupertsberg vollständig von den Schweden zerstört. Darum siedelte im Jahre 1636 der Rupertsberger Konvent nach seiner Rückkehr aus dem Kölner Exil in das ganz ausgestorbene Eibinger Kloster, das ja nun sein alleiniges Eigentum war.

so vollständig verschwand, daß Tritheim den Namen Böckelheim unwidersprochen in die Lebensbeschreibungen Hildegards einführen konnte? Und aus dieser ersten Frage erwächst eine zweite: Hat sich im Laufe der Jahrhunderte von dem Stammsitz der Bermersheimer jede Spur verloren?

Der Untersuchung dieser Fragen wollen die nachstehenden Ausführungen dienen. Wenngleich die heutige Quellenlage nicht gestattet, eine restlos befriedigende, mit Urkunden belegte Antwort zu geben, so fallen doch vielleicht einige aufhellende Streiflichter auf die Heimat- und Familiengeschichte Hildegards.

## I.

Der Landstrich, in dem das Dorf Bermersheim liegt, hat eine alte Geschichte<sup>3</sup>. Dem sagenumwobenen Reich des ostgermanischen Stammes der Burgunder mit seiner Hauptstadt Worms, von dem das Nibelungenlied singt, bereitete der Hunneneinfall im Jahre 436 ein rasches Ende. Chlodewechs Bekehrung zum Christentum im Jahre 496 bedeutete für die jungen Germanen den Anbruch einer neuen Zeit. Siegreich zog der kühne Franke gegen die Alemannen, die sich nach Norden vorgeschoben hatten, und drängte sie an den Oberlauf des Rheins zurück. In diesen Kämpfen wurde auch unser Gebiet allmählich dem Frankenreich eingegliedert. Das Christentum, das schon die Römer mitgebracht, blühte stärker und stärker auf und gelangte nun zur vollen Herrschaft.

Die Zeit der Merowinger und Karolinger brachte unserm Land einen mächtigen Aufschwung. Die fränkischen Herrscher hatten hier eine Reihe Pfalzen und Königshöfe. Wir nennen nur Ingelheim, Kreuznach und Worms, den Lieblingsaufenthalt Karls des Großen, das auch im 8. Jahrhundert mehrere Reicherversammlungen sah. Die Hoflager und Königshöfe zogen fränkische Edelleute und Dienstmänner ins Land, von denen sich manch einer in der fruchtbaren Gegend ansiedelte. Pipin ließ 758 das in der Völkerwanderung zerstörte, Bermersheim benachbarte Alzey, den ‚vicus Altiaiensis‘ der Römer, wieder auf-

über. Alle Rechte des Rupertsberger Klosters kamen damit selbstverständlich an das Eibinger Kloster. Der Konvent dieses Klosters betrachtete sich aber auch ferner als Rupertsberger Konvent. Um dies deutlich zum Ausdruck zu bringen, führte er nicht das alte Eibinger, sondern das Rupertsberger Siegel weiter bis zu seiner endgültigen Auflösung nach der Säkularisation im Jahre 1814.

<sup>3</sup> Zu diesem Abschnitt vgl.: Fabricius, W., Die Herrschaften des unteren Nahegebietes. Erläuterungen z. gesch. Atlas d. Rheinprovinz, 6. Bd. (Publikationen d. Ges. f. Rhein. Gesch.) Bonn 1914; Propyläen-Weltgeschichte, 3. Bd. Das Mittelalter, Berlin 1932; Kötzsche, R., Grundzüge d. deutsch. Wirtschaftsgeschichte bis z. 17. Jh., Leipzig 1923; Brilmayer, K. J., Rheinhessen in Vergangenheit u. Gegenwart, Gießen 1905; Wimmer, C., Geschichte der Stadt Alzey, Alzey 1874.

bauen, und die Stadt wurde zu einem nicht unwichtigen Stützpunkt fränkischer Herrschaft in unserer Gegend. Eine Tochter Pipins, Ada, soll in Alzey begütert gewesen sein und hier ein Benediktinerinnenkloster gegründet haben. Germanisch-fränkisches Recht und Gesetz, germanisch-fränkische Lebensart gaben in der Folge dem Land, das auch den römischen Kulturinfluß nicht mehr verleugnen konnte, sein Gepräge.

Schon die ältesten Lorscher und Fuldaer Urkunden bezeugen, daß zur Zeit Pipins und Karls des Großen in der Bermersheimer Gegend die Kolonisationsvorgänge vollständig zum Abschluß gekommen waren. Es bestanden bereits Dorfgemarkungen, und die Mehrzahl der Ansiedlungen hatte sich zu richtigen altdeutschen Haufendörfern vereinigt. Die Einteilung des Frankenreiches in „Gäue“ wies Bermersheim in den Wormsgau. Das ganze Mittelalter hindurch und noch heute heißt die fruchtbare, weinreiche Hügellandschaft, die sich zwischen Alzey und Ingelheim hinstreckt, einfach „der Gau“. Es führten nun mehrere Ortschaften im „Gau“ und auf der nahen Waldseite der Nahegegend dieselben Namen. Um sie voneinander zu unterscheiden, stellte man den einen die Vorsilbe „Gau“ den anderen „Wald“ voran. So ergaben sich: z. B. Gau-Algesheim—Wald-Algesheim, Gau-Böckelheim—Wald-Böckelheim (der vermeintliche Geburtsort der hl. Hildegard) u. a. m. Im 10. Jahrhundert, unter Otto dem Großen, wurde die Grenze zwischen Worms- und Nahegau verschoben, „der Gau“ und damit auch Bermersheim dem Nahegau zugeteilt.

Nach den Normanneneinfällen, die auch unsere Gegend nicht verschonten, blühte der Nahegau unter günstigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen wieder rasch empor. Die fränkischen und salischen Herrscher hatten hier reiches Haus- und Staatsgut, das teilweise der ansässige Adel zu Lehen trug. Nach und nach gingen zum großen Teil diese Güter teils als Schenkung, teils als Pfandschaft an die Gaugrafen und den Adel über.

Seinen Sitz hatte der freie Adelige meist auf seinem breit angelegten Herrenhof. Zur Zeit der Normanneneinfälle wurden viele von diesen Herrenhöfen befestigt, und so verwandelte sich das einfache altdeutsche Haus vielfach zu größeren oder kleineren Burgen. — Vom Herrnsitz aus wurde die Grundherrschaft, die entweder den Herrnsitz umschloß oder Streugut war, verwaltet. Von günstigen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen getragen, war der Adel um die Jahrtausendwende zu nicht unbedeutender Macht, zu Ansehen und Reichtum gelangt.

Für die Bermersheimer Landschaft konnte im vorstehenden eine sehr frühe Entwicklung festgestellt werden. Darum wundert

es uns nicht, wenn wir diesem Ort bereits in der Zeit der fränkischen Könige begegnen. Den ältesten bis jetzt bekannten urkundlichen Nachweis von Bermersheim bringt der *Codex Laureshamensis*<sup>4</sup>. Die Niederschrift desselben fällt allerdings erst in die Jahre 1170—1195, also noch teilweise in die Lebenszeit der hl. Hildegard. Doch haben uns die Schreiber den ganzen damaligen noch sehr reichen Urkundenbestand ihres Klosters überliefert, der bis zur Gründung Lorschs (763/4) zurückreicht.

Unter den Ortschaften des Wormsgaues, aus denen Güterschenkungen an diese Abtei kamen, wird auch Bermersheim, und zwar als bereits geschlossene Dorfgemarkung, genannt. Die Urkunden stammen aus den Jahren 768—797<sup>5</sup>. Durch diese Dokumente ist der Geburtsort der hl. Hildegard schon sehr frühe bezeugt. Anders verhält es sich mit dem Geschlechtsnamen. Für ihn haben wir keine so frühe Quelle, denn im *Codex Laureshamensis* kennen die Urkunden nur Vornamen. Sie lassen daher keinen Rückschluß auf Hildegards Geschlecht zu. — Aber trotzdem fesselt im genannten Kodex eine der Vergabungen unsere Aufmerksamkeit. Sie trägt das Datum: Anno XXVIII Caroli Regis (also 796 Okt. 9 — 797 Okt. 8). In dieser Urkunde schenkt eine Hiltegart aus ihrem Besitz zu Bermersheim dem Kloster Lorsch „dimidium mansum et unam uineam et quidquid in predictis locis (Wendilsheim et Bermersheim) habere uideor stipulatione subnixa<sup>6</sup>“. Der Rufname Hildegard ist demnach für Bermersheim bereits im 8. Jahrhundert festgestellt und vielleicht ein im Geschlecht unserer Heiligen beliebter Name.

Mit wenigen Strichen versuchten wir, ein kleines Stück Heimatgeschichte zu zeichnen, den Heimatboden zu beschreiben, aus dem ein seltenes Edelreis, die hl. Hildegard, aufsproßte. Ganz einfach und ungezwungen fügt sich in dieses Bild ein, was die ältesten Viten über Hildegards Geschlecht melden:

<sup>4</sup> Bearb. u. hg. v. Glöckner, K., Bd. 1—3, Darmstadt 1929—1936.

<sup>5</sup> Der *Codex Laureshamensis* verzeichnet 26 Schenkungsurkunden aus Bermersheim, no. 1023—1048. Die Schreiber haben aber die beiden nahe beieinander liegenden Bermersheim n. Alzey und nö. Worms vermischt. Das Datum ihrer Ausstellung geht nämlich in die Zeit zurück, da beide Orte noch im Wormsgau lagen. Einige Urkunden lassen sich für Bermersheim n. Alzey bestimmen, während Glöckner glaubt, die größere Anzahl sei dem bedeutenderen Orte nö. Worms zuzuweisen. Die ursprüngliche Schreibweise von Bermersheim ist noch nicht genau festzustellen. Die Kopisten des *Codex Laureshamensis* geben den Ortsnamen meist verjüngt in der Schreibweise, wie er sich auch in den Rupertsberger Urkunden und im Fundationsbuch findet. Vereinzelt hat der *Codex Laureshamensis* Bermerseim, Bermarshheim, Bermaresheim, Bermaresheimer marca. Dies dürften wohl die älteren Wortformen sein. Aus dem *Codex Laureshamensis* übernimmt dieselben Schreibarten für Bermersheim Förstemann, E., Altdeutsches Namenbuch, 3. Aufl., Bonn 1913, 2. Bd., I. Hälfte A—K, Sp. 401/2.

<sup>6</sup> *Codex Laureshamensis*, 2. Bd., S. 465, Nr. 1809.

„... fuit ... virgo, tam generis quam et sanctitatis ingenuitate illustris nomine Hildegardis, patre Hildeberto, matre Mechilde progenita. Qui, licet mundanis impliciti curis et opulentia conspicui, creatoris tamen donis non ingrati...“ und: „Parentes eius... saecularis fastu nobilitatis sublimes, opum terrenarum affluentia exuberantes, famae cele(b)ritate illustres, et quod his excellit, devotione sanctorum et affectuum et operum in Deum ferventes, nomen habuere grande, juxta nomen magnorum in terra“.

Demnach ist Hildegards Familie zu den alten, reichbegüterten und angesehenen Adelsgeschlechtern des Landes zu zählen. Ihr Ursprung dürfte sich in das erste Jahrtausend verlieren, denn die kulturellen und politischen Verhältnisse jener Zeit bedingten im allgemeinen ein allmähliches Aufsteigen. Diesem natürlichen Entwicklungsgang folgend, mag die Familie sich aus einfacheren Anfängen zu jener Stellung und zu jenem Ansehen emporgeschwungen haben, in welchem sie der Beginn des 12. Jahrhunderts findet, und es ist anzunehmen, daß das Geschlecht der Bermersheimer schon lange an dem alten Orte ansässig war, das seinen Namen trägt. Sein Stammsitz war nach alter deutscher Landessitte der breit angelegte Herrenhof.

## II.

Eine der wichtigsten Quellen für die Bestimmung des Heimatortes der hl. Hildegard ist das Rupertsberger Fundationsbuch. In seinem Hauptteil gehört es dem 12. Jahrhundert an. Die Hs stellt die zweite erweiterte Redaktion des ursprünglich an das älteste Rupertsberger Nekrologium angeschlossenen ersten Güterverzeichnisses dar, das noch in die Regierungszeit der ersten Rupertsberger Meisterin, der hl. Hildegard, hineinreicht<sup>7</sup>. Sofort nach den Schenkungen des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck an das Kloster, die die erste Stelle einnehmen, folgen auf drei Seiten (fol. 2—3) die dem Rupertsberg von drei Brüdern Hildegards zu Bermersheim übereigneten Güter. An der Spitze der Aufzeichnungen steht die nicht unansehnliche Schenkung:

„In Bermersheim dederunt dominabus nostris Hugo et fratres eius Roricus et Trutwinus curtim unam cum edificii et iuxta istam quatuor alias incultas.“

Offenbar ein ziemlich ausgedehnter Gebäudekomplex! Es ist auffallend, daß dieser Besitz gemeinsames Eigentum der drei Brüder ist, und es erhebt sich die Frage: Wie kamen sie in diesen Gemeinschaftsbesitz und konnten ihn ohne Einspruch weitergeben?

Die Kenntnis der Familiengeschichte Hildegards reicht heute noch nicht über die Lebenszeit der Heiligen hinaus. Die zeitgenössischen Rupertsberger Quellen nennen uns nur die Vor-

<sup>7</sup> HA 208.

<sup>8</sup> Ebd. 203.

namen der Eltern Hildebert und Mechild und die Namen der drei Brüder Hugo, Drutwin und Rorich<sup>9</sup>. Hierzu kommt noch die Spanheimer Urkunde des Erzbischofs Adalbert I. von Mainz (1127 Dezember 25), die den Familiennamen und damit auch den Heimatort Hildegards angibt<sup>10</sup>. Nichts weist darauf hin, daß das Geschlecht der Bermersheimer in der männlichen Linie nach Hildegards Tod noch weiter blühte. Keine Urkunde nennt mehr seinen Namen, keine Quelle meldet von Nachkommen der Brüder Hildegards, obgleich Wibert von Gembloux berichtet, daß zehn Kinder der Ehe Hildeberts und Mechilds entsprossen waren<sup>11</sup>. Wäre also mit der Generation Hildegards das Geschlecht der Bermersheimer ausgestorben, was lag da den Brüdern der Heiligen näher, als ihren Stammsitz an die Klostergründung ihrer Schwester weiterzugeben, ein Fall, der in der damaligen Zeit nichts Außergewöhnliches bedeutete.

Die im Fundationsbuch verzeichnete gemeinsame Stiftung der Brüder Hildegards liegt zeitlich später als die in der Urkunde des Mainzer Erzbischofs Arnold vom 22. Mai 1158 angeführten Vergabungen<sup>12</sup>. Letztere nennt nur zwei Brüder Hildegards: Hugo und Drutwin. Es handelt sich also in diesem Schriftstück um einen Teil der im Fundationsbuch aufgeführten Übertragungen an den Rupertsberg, und zwar um diejenigen, welche nach der gemeinsamen Schenkung dort eingetragen sind und aus dem Einzelbesitz der Brüder stammen.

Die Übertragung des großen Hofgutes an das Rupertsberger Kloster erfolgte zu einer Zeit, da Hildegards Brüder das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatten, denn Hildegard selbst, das jüngste der Geschwister, 1098 geboren, zählte zur Zeit der erzbischöflichen Bestätigungsurkunde schon 60 Jahre. Ihre Brüder waren sich demnach, als sie ihre Güter dem Rupertsberg überwiesen, über ihre Nachkommenschaft klar. Hugo, Kanonikus und Kantor der Mainzer Kirche<sup>13</sup>, gehörte dem geistlichen Stande an, schied also als Stammherr des Geschlechtes aus. Ob die beiden anderen Brüder unvermählt oder kinderlos geblieben waren oder gleichfalls den klerikalen Stand erwählt hatten, darüber sind wir nicht unterrichtet. Drutwin war, weil er in der Spanheimer Urkunde neben seinem Vater Hildebert als Zeuge erscheint, möglicherweise der älteste Sohn und damit der Stammherr des Geschlechtes.

Erzbischof Arnold I. von Trier (1169—1184) und Wezelin, Propst von S. Andreas zu Köln, konnten wir als Neffen Hilde-

<sup>9</sup> Ebd. 208—213.

<sup>10</sup> Ebd. 218.

<sup>11</sup> *Vita S. Hildegardis*, Pitra, JB., *Sanctae Hildegardis Opera*. (Analecta sacra VII.) Monte Cassino 1882, p. 408.

<sup>12</sup> HA 203.

<sup>13</sup> Ebd. 209.

gards nachweisen<sup>14</sup>. Die nahen Beziehungen Wezelins zu der Heiligen erhellen aus der Tatsache, daß er Hildegard eine treue Stütze und wirksamer Helfer war. Nachdem Hildegard mit dem Tode Volmars nicht nur den Klosterpropst, sondern auch ihren Schreiber verloren hatte, weilte Wezelin längere Zeit auf dem Rupertsberg. Er war der Heiligen bei Vollendung ihres *Liber divinorum operum* behilflich, und Hildegard spendet dafür ihrem Neffen im Epilog dieses Werkes höchstes Lob<sup>15</sup>. Auch in den Verwaltungsgeschäften des Klosters war ihr Wezelin ein besorgter Ratgeber. Nachdrücklich bemühte er sich in einem Streit Hildegards mit dem Disibodenberg um die Rechte des Rupertsberges, und Papst Alexander III. (1159—1181), an den Hildegard die Angelegenheit gebracht hatte, übertrug die Regelung der Differenzen Propst Wezelin<sup>16</sup>. Auch Erzbischof Arnold bekundet in dem erhaltenen Brief an Hildegard eine große Vertraulichkeit. Dürfen wir daher vielleicht den Schluß ziehen, daß beide Neffen Söhne einer Schwester Hildegards waren? Das große Wohlwollen, das sie ihrer verehrten Tante entgegenbrachten, ließe es, da beide dem geistlichen Stande angehörten, verständlich erscheinen, daß sie keinen Anspruch auf die Schenkungen der Brüder Hildegards erhoben.

Wir haben oben bemerkt, daß das Fundationsbuch nach der gemeinsamen Schenkung die Einzelvergaben der drei Brüder Hildegards vorführt. Jedem weist es einen besonderen Abschnitt zu und stellt seinen Namen an die Spitze. Da stoßen wir plötzlich am Schluß der Schenkungen Hugos auf folgende Stelle, die sich den Aufzählungen in derselben Linie anschließt:

„Retro uineas campus qui incultus iacet et adhuc cum aliis communis idest Irmengarth, Odilia, Judda et indiuisus“ (fol. 3).

Dieser campus liegt also unmittelbar neben den eben genannten Weingütern Hugos. Auffallend ist auch hier, daß es sich wieder um einen, wenn auch kleinen Gemeinschaftsbesitz handelt, der dem Rupertsberger Kloster übergeben wird. Der folgende Abschnitt des Fundationsbuches beginnt mit den Aufzeichnungen zweier Einzelschenkungen des dritten Bruders Hildegards, Rorichs, und fährt gleichfalls unmittelbar weiter:

<sup>14</sup> Ebd. 214.

<sup>15</sup> ... diligenti studio in amore spiritus sancti omnia uerba uisionum istarum audiuit et notauit. Idem quoque beatus homo in omni dolore et desolatione mea per se ipsum et per alios sapientes me consolando adiuuabat et omnia uerba uisioneum istarum sine tedio fideliter audiuit et amauit, quum illa super mel et fauum ei dulcia erant, sicque per gratiam dei cum adiutorio predictorum uenerabilium uirorum scriptura huius libri completa est. Der Epilog wurde zum erstenmal vollständig veröffentlicht von Herwegen, I., Les collaborateurs de Sainte Hildegarde (Revue Bénédictine 21 [1904] p. 309).

<sup>16</sup> PL 197 c. 154—156.

„Item in eadem uilla pro Clementia sorore nostra data est nobis curtis una.“

Es schließt sich eine Reihe von Einzelgütern an, die wohl der soror Clementia als weitere Mitgift zuzuweisen sind.

Das ganze Bermersheimer Schenkungsverzeichnis der drei Brüder und der vier Frauen bildet im Fundationsbuch eine Einheit, die noch dadurch erhöht wird, daß der Schreiber hier nur Vornamen nennt. Der Geschlechtsname, Rang und Stand der einzelnen Personen wird als bekannt vorausgesetzt. Die nächstfolgenden Bermersheimer Aufzeichnungen dagegen geben einen Dietericus de Flanheim, Gothbertus de Selsun, Heinricus, canonicus de scō Martino, comes Vdalricus (den die Urkunde vom 22. Mai 1158 als comes de Are ausweist) et uxor eius Cune-gunt an. Aus der einheitlichen Behandlung der Schenkungen der drei Brüder im Fundationsbuch scheint daher der Schluß berechtigt, daß wir in den zwischen die Brüder eingereihten Frauen Irmengarth, Odilia, Judda und Clementia vier Schwestern der hl. Hildegard vor uns haben, die — Clementia ausgenommen — bisher der Aufmerksamkeit der Hildegardisforscher entgangen sind. Da Clementia als Soror „nostra“ bezeichnet wird, ist sie Nonne, also eine der Mitschwestern Hildegards auf dem Rupertsberg. Aus dem Kreis der zehn Geschwister wären damit acht Namen nachgewiesen, drei Brüder: Drutwin, Hugo und Rorich und fünf Schwestern: Irmengarth, Odilia, Judda, Clementia und die Jüngste, Hildegard.

Nach obiger Feststellung liegen also von Hildegards Geschwistern eine, wenn nicht zwei Gemeinschaftsschenkungen an den Rupertsberg vor. Schließen wir die Wahrscheinlichkeit an, daß das Geschlecht der Bermersheimer im 12. Jahrhundert ausgestorben ist, der dem Rupertsberger Kloster übereignete umfangreiche Bermersheimer Besitz einen Herrenhof und einen Teil der Grundherrschaft darstellt, so dürfen wir vielleicht den Schluß ziehen, daß die gemeinsamen Schenkungen der Geschwister der Stammsitz des Geschlechtes der Bermersheimer, also der Familie der hl. Hildegard war, der nun in Rupertsberger Klosterbesitz übergang.

Trotzdem bleibt noch die Frage offen: Wie konnte Hildegards Heimat und Geschlecht gänzlicher Vergessenheit anheimfallen?

Bevor wir unsere Nachforschungen darüber weiterführen, müssen wir noch einem Einwand, der etwa auftauchen könnte, begegnen. Man könnte einwerfen: Hat Tritheim wirklich das Böckelheim bei Spanheim als Geburtsort Hildegards bezeichnen wollen? Wenn ja, liegt dann vielleicht nur eine Verwechslung Tritheims mit einem Orte gleichen Namens in der weiteren Umgebung Bermersheims, mit Gau-Bickelheim (s. o. S. 119) vor?

Dann wäre Hildegard doch in einem Bickelleheim beheimatet und geboren.

Darauf ist zu erwidern: Tritheim schreibt in den *Annales Hirsaugiensis*: „Fuit autem haec sanctissima virgo . . . oriunda ex comitatu Spanhemense de villa Bickelleheim dicta<sup>17</sup>“. Damit schließt er ausdrücklich jedes andere Bickelleheim aus. Der Ort Gau-Bickelheim stand im 12. Jahrhundert unter der Herrschaft der Rau- und Wildgrafen und nicht der Spanheimer. Von irgendeiner Beziehung der Familie Hildegards zu Gau-Bickelheim findet sich nicht die leiseste Spur. Auch keine Rupertsberger oder Eibinger Urkunde des 12. Jahrhunderts noch auch das Fundationsbuch nennt diesen Ort. Zum ersten Male begegnet er im Jahre 1355 in der Eibinger (nicht Rupertsberger) Klostergeschichte. Dieses Kloster besitzt dort ein ansehnliches Hofgut von 162 Morgen. In dem Schutzbrief, den Papst Honorius III. am 22. April 1219 für Eibingen ausstellte und den Klosterbesitz bestätigte<sup>18</sup>, wird Beckelheim noch nicht erwähnt. Vom 14. Jahrhundert an läßt sich dieses Eibinger Klostergut an Hand der Urkunden und des Compendiums des Eibinger Klosterpropstes Watzelhahn<sup>19</sup> verfolgen. Noch nach der Säkularisation trägt es die Bezeichnung „Gräffliches Gut“.

Den Namen eines Geschlechtes „de Bekkelnheim“ dagegen überliefert das Fundationsbuch (fol. 39)<sup>20</sup>. Franko und Dithericus de Bekkelnheim übereignen dem Rupertsberg Weinberge in dem Gau-Bickelheim benachbarten Gensingen. Auch der im Fundationsbuch (fol. 17) erwähnte Franco und seine Gattin, die ihr Allod zu Gensingen dem Rupertsberg vergaben, dürften mit dem erstgenannten Franko identisch sein. Da die Familie de Bekkelnheim in Gensingen begütert ist, weist sie sich als zu Gau-Bickelheim beheimatet aus. Wir können also auch hier die Übereinstimmung von Geschlechts- und Ortsnamen feststellen, die wir für die Bermersheimer in Anspruch nehmen, deren bedeutender Grundbesitz nur am Orte gleichen Namens und sonst nirgendwo nachgewiesen ist. Gau-Bickelheim, wohin gar keine Verbindungsfäden des Geschlechtes der Bermersheimer laufen, ist also für Hildegards Familie abzulehnen.

### III.

Eine bemerkenswerte Rolle in der Geschichte des Rupertsberger-Eibinger Klosters spielt seine Ortsherrschaft Bermersheim. Das *Compendium* Watzelhahns meldet:

<sup>17</sup> HA 204.

<sup>18</sup> StA Wiesb. 23, Kloster Eibingen, I, 2; gedr. Menzel u. Sauer, Cod. dipl. Nassovicus Bd. I, Nr. 359.

<sup>19</sup> Wir zitieren nach der Reinschrift des *Compendiums* Watzelhahns, die sein Amtsnachfolger P. Joseph Otto OSB. anfertigte; vgl. HA 203 Anm. 26.

<sup>20</sup> Vgl. auch HA 213.

„Das Dorff Bermersheim gehört dem Closter a prima Fundatione, die untherthanen seyndt leibeigene, geben leib-beth und Frohn-Geldt etc.<sup>21</sup>“.

Die neu erwählten Äbtissinnen begaben sich alsbald nach Bermersheim, um die Huldigung der Untertanen „solemniter“ entgegenzunehmen. Sie hielten dort die Dingtage in eigener Person ab oder ließen sich durch ihren Propst oder Syndikus vertreten. Weistümer regelten die Pflichten der Untertanen und die Beziehungen zur Ortsherrschaft.

Wie alle linksrheinischen Rupertsberger Klostergüter stand auch Bermersheim seit der Gründungszeit unter der Schutzherrschaft der Pfalzgrafen. Eine Reihe dieser Fürsten, angefangen von Konrad, dem Stiefbruder Barbarossas, hatte die Klosterbesitzungen mit besonderen Privilegien und Freiheiten ausgestattet<sup>22</sup>. Jahrhundertlang dauerte das gute Einvernehmen fort. Als aber Ende des 15. Jahrhunderts der Rupertsberg die dunkelste Zeit seiner Geschichte durchschritt, löste ein unheilvoller Eingriff von Kurpfalz die freundschaftlichen Beziehungen und verkehrte sie ins Gegenteil. Die Schutzherrschaft wandelte sich zur Gewaltherrschaft, die bis Mitte des 18. Jahrhunderts schwer auf dem Kloster lastete.

Auch Bermersheim sollte die pfälzische Zwangsherrschaft erfahren. Unter dem Druck der Kurfürsten, die die eifrigsten Verfechter der von Luther ausgehenden Neuerung wurden, mußten sich die Ortsbewohner von Bermersheim in ihrer überwiegenden Mehrheit dem neuen Bekenntnisse anschließen. Vom Anfang des 16. Jahrhunderts an sind die Klosterakten und Urkunden voll von Klagen über pfälzische Übergriffe. In heller Entrüstung schreibt Propst Watzelhahn im *Compendium*, die Verfügungen von Kurpfalz seien „mit lauter Neuerungen und Gewaltt-Thaten angefüllet, undt scheinen die Pfälzter nach undt nach zu schreiben, was sie wollen, es seye billig undt recht oder nicht<sup>23</sup>“. Von diesem Standpunkt aus sind darum auch die Akten der pfälzischen Regierung betr. ihrer Rechte und Ansprüche zu Bermersheim zu beurteilen.

In den ersten Jahrhunderten nach der Gründung frei von allen Abgaben an die Pfalzgrafen, stellte das Kloster später anscheinend „gratis“ einen „Reiß-Wagen, wann der Chur-Fürst von Pfaltz selbstn durch Churpfaltz gereiset“. Vom 16. Jahrhundert an „praetendiert“ Churpfalz außer dem Reisewagen alljährlich 20 Malter „Schutzkorn“ und drei Ohm Wein an die Kellerei nach Alzey.

Es gelang aber Kurpfalz trotz aller Bedrängungen und Übergriffe nicht, den Ort an sich zu reißen. Das Kloster behaup-

<sup>21</sup> Fol. 21.

<sup>22</sup> Die Zusammenstellung s. *Compendium* fol. 8.

<sup>23</sup> Ebd. fol. 30.

tete seine Herrschaft bis zum Jahre 1801, da der Friede von Luneville endgültig die Abtrennung des linken Rheinuferes an Frankreich verfügte<sup>24</sup>.

Besaß das Rupertsberger Kloster seit den Gründungsjahren die Ortsherrschaft Bermersheim, dann ist anzunehmen, daß sie ursprünglich an dem Geschlecht der Bermersheimer hing und mit dem Herrenhof an das Rupertsberger Kloster überging. Das wäre ein neuer Beweis für das Aussterben des Geschlechtes im 12. Jahrhundert und die Identität des Herrenhofes mit der gemeinsamen Schenkung der Brüder Hildegards an den Rupertsberg.

Es drängt sich nun die Frage auf, wo lag dieser Hof, und welches war sein Schicksal im Laufe der Jahrhunderte? Als älteste Quelle ist wiederum das Rupertsberger Fundationsbuch heranzuziehen. Auf neuen Seiten (fol. 2—7) hat es sämtliche Klosterbesitzungen zu Bermersheim festgehalten. Sie ergeben folgendes Gesamtbild:

- A. drei curtes: 1. die gemeinsame Schenkung der Brüder Hildegards — 2. den Hof der Soror Clementia — 3. den Hof des Grafen Ulrich von Are;
- B. vier praedia des: 1. Name ausgelöscht — 2. Dietericus de Flanheim — 3. Gothbertus de Selsun — 4. Hermannus;
- C. zwei hubae des: 1. Henricus canonicus de scō Martino — 2. Emricho;
- D. die ausgedehnten Einzelübergewinnungen der Geschwister Hildegards und verschiedene kleinere Schenkungen.

Während der gesamte Grundbesitz an Äckern, Wiesen, Weingärten mit genauer Lagebezeichnung und Flächeninhalt im Fundationsbuch eingetragen ist, fehlt für die drei großen Höfe jede nähere Angabe. Aus dieser Quelle kann daher wohl der Gesamtbesitz des Rupertsberger Klosters, nicht aber die Lage des Hofes der Brüder Hildegards festgestellt werden.

Ein bedeutender Grundbesitz war zu Bermersheim teils durch Schenkung, teils durch Kauf an den Rupertsberg gekommen. Durch diesen ausgedehnten Eigenbesitz wollte es offenbar seine Ortsherrschaft fest verankern. Kein Adelsgeschlecht wird ferner mehr genannt, das in Bermersheim begütert gewesen wäre. Nur das S. Albanskloster zu Mainz besaß dort einen Gutshof, der ihm bis Ende des 18. Jahrhunderts verblieb. Mit diesem Kloster tauschte der Rupertsberg im Jahre 1194 Güter zu Albig gegen solche zu Bermersheim<sup>25</sup>. Am 1. Mai 1276

<sup>24</sup> Eine ausführlichere Darstellung der Geschichte der klösterlichen Ortsherrschaft Bermersheim zu geben, liegt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung. Reiches Material liefern besonders die Eibinger Klosterarchivalien im StA Wiesb. Abt. 23, III, 64—81. Das *Compendium* Watzelhahns, das den Bestand sämtlicher Bermersheimer Akten und Urkunden im alten Eibinger Klosterarchiv aufführt, gibt auf fol. 21—32 ein interessantes, übersichtliches Gesamtbild.

<sup>25</sup> Das Original ist verloren; die älteste Abschrift, um 1200 angefertigt, ist im Fundationsbuch erhalten; gedr. Beyer, Eltester u. Görz, Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien II, Coblenz 1865, S. 179, Nr. 137.

überließ Abt Rudolph von S. Alban dem Rupertsberg den Brunnen auf dem Albanshof zur ständigen Nutznießung<sup>26</sup>. Ein Schreiben der Eibinger Äbtissin Caroline von Brambach (1740 bis 1768) vom 23. März 1757 an das Oberamt Alzey berichtet, daß die Herren von S. Alban vor Zeiten das ius patronatus der Pfarrei Bermersheim innehatten, zur Zeit der Reformation aber sei es ihnen von Churpfalz entzogen worden<sup>27</sup>. Die Bewirtschaftung seiner Güter hatte das Rupertsberger Kloster in den ersten Jahrhunderten in eigener Hand behalten und sie durch „knecht, mägd oder geißel-hoffleuth bebauen“ lassen. So meldet der erste Bestandsbrief vom Jahre 1466<sup>28</sup>. Die Eigenbewirtschaftung ergab jährlich „laut rechnung bis 700 malter frucht ohne den Wein“. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts sind die Güter dauernd an Erb- und Zeitbeständer vergeben<sup>29</sup>.

Mit dem Übergang der Ortsherrschaft Bermersheim an den Rupertsberg war die Herrschaft eines adeligen Geschlechtes von der Herrschaft eines Klosters abgelöst worden, Höfe und Güter aber waren „herrschaftliche Güter“ verblieben. Diese Bezeichnung begegnet schon ganz früh in Rupertsberger Urkunden vom 17. August 1277 und 23. September 1288. Dort werden Bermersheimer Güter erwähnt, „que dicuntur hernshoubis“ und „hernshoubis guth<sup>30</sup>“. Noch zum Jahre 1702 hat Propst Watzelhahn vermerkt: „Es wäre der herrschaftl. Hoff mehr denn alle andere bauern-güter in Bermersheim beschwehret<sup>31</sup>“. Auch das von dem Eibinger Klosterpropst P. Hugo Vogt OSB im Jahre 1714 begonnene *Manuale*, das über Bermersheim bemerkenswerte Aufzeichnungen enthält, überliefert gelegentlich einen „herrschaftlichen Eibingischen hof“ und nennt seine vier Pächter<sup>32</sup>. Propst Watzelhahn, der dieses Lagerbuch fortführte, trägt als Nachfolger des Beständers Heinrich Schultz seit 1751 den Bermersheimer Bürgermeister Lorenz Regner ein.

Es dürfte zur Feststellung der Lage des ehemaligen Herrenhofes von besonderer Bedeutung sein, jene Verhältnisse zu erkunden, die vorlagen, als das beginnende 19. Jahrhundert der Klosterherrschaft ein Ende bereitete, denn sie bilden die Brücke

<sup>26</sup> Weidenbach, A. J., Regesta Bingenia, Bingen 1853, S. 19, Nr. 185.

<sup>27</sup> Aus dem Protocollum Spring-Watzelhahn, StA Wiesb. 23, III, 29, fol. 99—100.

<sup>28</sup> *Compendium* fol. 22.

<sup>29</sup> Im eben genannten Schreiben der Äbtissin Carol. v. Brambach.

<sup>30</sup> Baur, L., Hess. Urkunden, Bd. III, Darmstadt 1863, S. 616, Nr. 1552 u. S. 624, Nr. 1559.

<sup>31</sup> *Compendium* fol. 29.

<sup>32</sup> StA Wiesb. 23, III, 135c; über Bermersheim fol. 6—58. Vogt nennt ihn hier den herrschaftl. „Eibingischen“ Hof, im Gegensatz zu dem „Albanischen“ Hof.

zu unserer Zeit. Klosteramtman Heinrich Nick<sup>33</sup> (1790—1795) hat die damaligen Verhältnisse in seinem *Manuale* festgehalten. Ausführlich berichtet er über den Bermersheimer Klosterbesitz.

Das Kloster hat allda mehrere güter . . . Sie sind zum theil der ganzen Gemeind bestanden und izt zinßgüter, zum theil in Erbbestand und Zeitbestand begeben . . .

Die Gemeinde und acht namentlich aufgeführte Pächter schulden der Herrschaft Kornfrüchte, Geldzinsen usw. Die Zahl der Klosterhöfe belief sich auf drei. Alle waren in Erbbestand verliehen:

1. „Der sog. mittelste Hof“: Erbpächter 1794 Heinrich Diez.
2. „Der untere Hof“: Erbpächter am 15. April 1784 Schultheiß Lorenz Regner und Peter Schuhmacher.
3. „Der obere Hof“: Erbpächter am 11. November 1789 Johannes Weinz und Johannes Knoll.

Ein Teil des „unteren“ Hofes war an zwei weitere Pächter in Zeitbestand vergeben. Als einer der Temporalbeständer wird von 1787—1794 Martin Knißling genannt.

Aus der Höhe der abzuliefernden Pachtfrüchte läßt sich in etwa das Größenverhältnis der drei herrschaftlichen Höfe untereinander bestimmen. Der mittelste und der obere Hof hatten ungefähr dieselbe Ausdehnung, während der untere Hof so groß war wie die beiden ersten zusammen.

Die letzten Nachrichten über die linksrheinischen Besitzungen des Eibinger Klosters gibt eine Liste, die von der letzten Eibinger Äbtissin Philippine von Guttenberg unter dem Datum des 1. Juli 1802 in französischer Sprache ausgefertigt wurde<sup>34</sup>. Die knappen Angaben verzeichnen als Pächter zu Bermersheim: „Diez, Regner, Knißling et consorts“. Sie bestätigen die Aufstellungen des Nickschen Manuale.

So wertvoll auch die Aufzeichnungen Nicks sind, so fehlt ihnen gerade das, was für eine Bestimmung des Herrenhofes unumgänglich notwendig ist, die Lagebezeichnung der herrschaftlichen Höfe im Dorfe oder der Gemarkung Bermersheim. Doch auch diese konnte glücklicherweise aufgefunden werden; die Renovation der Bermersheimer Lagerbücher aus dem Jahre 1731<sup>35</sup> hat sie uns überliefert. Diese *Renovationsbücher* bestehen aus zwei stattlichen Schweinslederbänden in Großfolio. Der erste Band trägt den Titel: *Bermerßheimer Flur-*

<sup>33</sup> StA Wiesb. 23, III, 38 a. Die folgenden Angaben über die Nickschen Aufzeichnungen entnimmt die Verfasserin einem ausführlichen Auszug, den Herr Staatsarchivdirektor i. R. Dr. M. Domarus zu Wiesbaden die Güte hatte, für diese Abhandlung anzufertigen.

<sup>34</sup> StA Wiesb. 23, III, 39c, fol. 4.

<sup>35</sup> Diese für die Geschichte von Bermersheim sehr wertvollen Bücher stellte der Bermersh. Bürgermeister, Herr O. Schmitt, entgegenkommenderweise zur Verfügung.

*Saall- oder Lagerbuch*, der zweite Band: *Bermerßheimer Morgen- oder Marckungs-Buch*. In diesen von dem Landmesser der Reichsritterschaft Henrich Dickert angelegten Büchern ist der gesamte herrschaftliche Grundbesitz eingetragen mit Angabe der Lage der herrschaftlichen Höfe im Dorfverband, Lage-Flächeninhalt usw. jedes einzelnen Grundstückes in der Gemarkung. Eine besondere Abteilung des ersten Bandes verzeichnet sämtliche Häuser resp. Höfe im Dorf, ihre Eigentümer und die genaue Lage jedes einzelnen Hauses. Die Aufzeichnung beginnt:

„Nun folgen die Heyßer wie dieselbe mit dem Abc in dem grundt Riß gezeygnet sind.

Undt zwar Erstlich die Kirch. A.

Zweitens der Pfarr Hoff so Ruoniret oder zerfallen, samb einem stlck garthen. Nach Rein der Weg, Nach Walt Herrschafftlicher Hoff. B. Herrschafftlicher Hoff sambt garthen. C Nach Rheine Pfarr Wittum Nach Wald Henrich Beckers Erben./“

Die Eintragung schließt das Alphabeth mit:

Z „Herrschafftlicher Hoff. Nach Spejer daß fall thor, Nach Bingen die spitz gaß. Darin wohnt Jost Schuhmacher Erbbestender. Johannes Stejer Temborahlbestender“.

Eine andere Aufzeichnung gibt an, daß dieser herrschaftliche Hof an den „Kirchgarthen“ angrenzt. So hätten also mit den vorstehenden Eintragungen die Renovationsbücher die Lage der herrschaftlichen Klosterhöfe zu Bermersheim eindeutig festgehalten.

Doch noch erhebt sich eine Schwierigkeit. Die *Renovationsbücher* kennen nur zwei Klosterhöfe, das *Manuale* Nicks nennt drei und das *Compendium* Watzelhahn gar fünf Klosterhöfe<sup>36</sup>. Dieser scheinbare Widerspruch wird durch die aus den Jahren 1731—1790 erhaltenen Bestandsbriefe und andere Akten vollständig gelöst. Sie lassen die Pächterfolge genau erkennen. Der Erbbestand des Hofes Z der *Renovationsbücher*, den Jost Schuhmacher innehat, geht zuerst an Adam Regner, später an Weinz und Knoll über. Es ist der Erbbestand des „oberen Hofes“ nach dem Nickschen *Manuale*. Der Temporalbestand des Hofes Z, der an Johannes Stejer verliehen ist, wird von der Familie Diez übernommen. Sie hat den Erbbestand des „mittelsten Hofes“ inne. Der herrschaftliche Hof Z bestand, wie ein Bestandsbrief vom 4. Dezember 1766<sup>37</sup> klar ausweist, aus zwei nebeneinanderliegenden Gehöften. — Der herrschaftliche Hof C wird am 4. Februar 1739 dem Bermersheimer Schultheißen Lorenz Regner in Erbbestand vergeben. Das Nicksche *Manuale* weist ihn mit demselben Pächter als den „unteren Hof“ aus. Zeitweise ist aber auch dieser „untere Hof“ geteilt, und es werden vier Pachthöfe vermerkt. Als fünfter erscheint noch das „Cron Creuzer Gut“. Dieses ist aber für die Bestimmung des

<sup>36</sup> Fol. 21. — <sup>37</sup> *Compendium* Anh. Orig.-Abschr. fol. 72—73.

Herrenhofes ohne Belang, denn es liegt zum größten Teil in der Ensheimer Gemarkung und gehörte im 12. Jahrhundert anscheinend schon dem Kloster Flonheim<sup>88</sup>. Die Eintragung der *Renovationsbücher* mit zwei herrschaftlichen Höfen, die auch das genannte *Memoriale* der Äbtissin Caroline von Brambach vom 23. März 1757 bestätigt, steht also bei näherem Nachforschen in vollkommenem Einklang mit den anderen Nachrichten. Das Rupertsberger-Eibinger Kloster besaß in Bermersheim, als zu Beginn des 19. Jahrhunderts seine Ortsherrschaft aufgehoben wurde, zwei große herrschaftliche Höfe.

Die Wirtschaftspolitik der Klöster Rupertsberg und Eibingen weist durch alle Jahrhunderte eine große Stetigkeit auf, die darauf angelegt war, den einmal erworbenen Besitz festzuhalten und den durch ungünstige Verhältnisse verlorenen wieder zu gewinnen. Einen Beweis hierfür bietet u. a. das erwähnte Klostergut zu Gau-Bickelheim (s. o. S. 125), dessen unveränderter Bestand durch mehrere Jahrhunderte bereits festgestellt wurde. Darum dürfen wir auch annehmen, daß die herrschaftlichen Höfe zu Bermersheim die gemeinsame Schenkung der Brüder Hildegards in unsere Zeit hinübergeführt haben. Daß diese Meinung keine unbegründete, sondern eine sehr wahrscheinliche ist, dafür kann auch der Albanshof zu Bermersheim herangezogen werden. Nach der oben (S. 127) zitierten Urkunde vom 1. Mai 1276 befindet sich auf diesem Hof ein Brunnen, der dem Rupertsberg zur freien Mitbenutzung zur Verfügung gestellt wird. Die *Renovationsbücher* von 1731 beschreiben mit genauer Lagebezeichnung den Bermersheimer Hof des „St. Alban Ritterstift bei Maintz“. Und wieder erscheint hier der bereits 1276 genannte Brunnen<sup>89</sup>. Daraus geht hervor, daß der Albanshof sicher seit dem 13. Jahrhundert unverändert seine Lage im Dorfbereich gewahrt hat. Wenn es also S. Alban gelang, seinen Besitz dauernd festzuhalten, so standen wohl der Ortsherrschaft gleichfalls die Mittel zur Verfügung, ihren ansehnlichsten Hof als Eigenbesitz durch die Jahrhunderte hindurch zu retten.

Die klare Lagebezeichnung der herrschaftlichen Höfe in den *Renovationsbüchern* fordert nun den weiteren Nachweis, welcher der beiden Höfe den Anspruch erheben könne, den Ort zu überliefern, wo einst der Gemeinschaftsbesitz der Brüder der heiligen Hildegard und damit wohl der Herrenhof der Bermersheimer lag. Diesen letzten und wichtigsten Nachweis zu erbringen, gestattet das heute zur Verfügung stehende Quellenmaterial nicht. Wir glauben auch, daß er aus schriftlichen Quellen überhaupt nicht mehr zu erbringen ist. Ein eindeutiges, einwandfreies Resultat dürfte wohl nur durch Ausgrabungen,

<sup>88</sup> Protocollum Spring-Watzelhahn fol. 81 u. Brilmayer a. a. O. 127.

<sup>89</sup> Bd. I, S. 400, Nr. 786.

Freilegen von Fundamenten, Auffinden von Bauresten gewonnen werden, die auf einen so ansehnlichen Besitz, wie ihn der Hof der drei Brüder darstellt, hinweisen.

Nach den Renovationsbüchern liegen die beiden herrschaftlichen Klosterhöfe im äußersten nördlichen Dorfbereich, also im ältesten Teil des Ortes. Die ganze Gegend über der nördlichen Dorfgrenze ist alter Kulturboden. Hier wurden römische Gräber gefunden<sup>40</sup> und vor wenigen Jahren Gräber aus fränkischer Zeit aufgedeckt. Sie bestätigen die Urkunden des *Codex Laureshamensis*, die, wie wir gesehen haben, den Bestand der marca Bermersheim bereits für das 8. Jahrhundert verbürgen. An einem den herrschaftlichen Höfen benachbarten Bauernhaus fallen in einer Fensterumrahmung zwei alte skulptierte Steine auf, die aus verschiedenen Zeitepochen stammen. Ganz zufällig scheinen sie beim Bau des Hauses zur Hand gekommen und hier verwendet worden zu sein. Ob sie ein Fingerzeig sind, daß hier noch andere Funde zu machen wären?

Etwas abseits von diesem ältesten Dorfteil liegt das altehrwürdige Kirchlein. Es ist beachtenswert, daß es nicht, wie es gewöhnlich der Fall ist, innerhalb des Dorfes steht, sondern außerhalb über dem äußersten Nordrande. Anmutig ist es von altem Gemäuer und dem kleinen Friedhof umgeben. Seine massive, einfache Bauart scheint ins erste Jahrtausend zurückzuweisen, in die frühe Zeit, da Bermersheim schon als geschlossenes Dorf genannt wird. Im Gegensatz zum schwerfälligen Außenbau steht der gotische Innenraum, dem auch gotische Fenster und Türen angepaßt wurden. Eine spätere gründliche Renovierung gab dem alten, baufälligen Kirchlein dies fremde Gewand. Wie viele Kirchen aus der Karolingerzeit ist es dem von den Franken hochverehrten hl. Martinus geweiht, der auch als Patron der Mainzer Metropolitankirche, der Bermersheim unterstand, verehrt wird. Es dürfte wahrscheinlich sein, daß dies kleine Gotteshaus die Taufkirche der hl. Hildegard gewesen ist. Nach Brilmayer „bestand sie bereits im Jahre 1141<sup>41</sup>“.

Da die herrschaftlichen Höfe nicht weit vom alten Kirchlein liegen, stellt sich die Vermutung ein, daß der Herrenhof der Bermersheimer vielleicht gerade zunächst dem kleinen Gotteshaus, also zwischen Dorf und Kirchlein, sich ausdehnte. Jedenfalls ist der Klosterhof C durch die Renovationsbücher für diese Lage bezeugt. Sucht man dagegen innerhalb des Ortes oder seiner Umgebung nach Ruinen, die auf eine Burg oder ein ehemaliges herrschaftliches Anwesen hindeuten würden, so findet sich davon nirgends eine Spur. Keine Ortstradition knüpft sich an eine Stelle, wo einmal ein adeliges Geschlecht seinen Stammsitz gehabt hätte. Auch die Bermersheimer Flurnamen, die das

<sup>40</sup> Brilmayer a. a. O. 50. — <sup>41</sup> a. a. O. 49.

Rupertsberger Fundationsbuch in so ausgiebiger Weise überliefert und die der Schreiber glücklicherweise in ihrer mittelhochdeutschen Benennung belassen hat, geben keinen Anhaltspunkt. Gerade der Umstand, daß das Geschlecht der Bermersheimer und sein Stammsitz am Orte vollständig verschollen sind, weist darauf hin, daß die gemeinsame Schenkung der Brüder Hildegards an den Rupertsberg der Herrenhof der Bermersheimer gewesen ist. Im Laufe der Zeit verlor sich die Erinnerung, daß einer der herrschaftlichen Klosterhöfe ehemals der Stammsitz der Familie der hl. Hildegard war. Seine Eigenschaft als Klosterhof stand allein im Vordergrund des Bewußtseins sowohl der Dorfbewohner als auch der Klosterherrschaft und verdrängte vollständig die andere, ursprüngliche des Herrenhofes. Die Art seiner Bewirtschaftung als Kloster- und Pachthof trug dazu bei, seine äußere Anlage zu verändern, so daß er allmählich an Ansehen und Ausdehnung verlor. Kriegsverheerungen, die im Laufe der Jahrhunderte diese Gegend heimsuchten, mögen gleichfalls nicht ohne ungünstige Folgen geblieben sein. Da die Familie und ihr Stammsitz keine eigenen Namen führten, sondern dieselben mit dem Ortsnamen zusammenfielen, verlor sich in der Folge auch der Geschlechtsname der Bermersheimer.

Waren Drutwin und seine Brüder die letzten ihres Stammes und starb das Geschlecht mit dem ausgehenden 12. Jahrhundert in seiner männlichen Linie aus, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß sie in ihrer gemeinsamen Schenkung an die Gründung ihrer Schwester Hildegard den Stammsitz ihrer Familie dem Rupertsberger Kloster übergaben. Einer der herrschaftlichen Klosterhöfe zu Bermersheim überlieferte daher die Stelle, wo einst der Herrenhof der Bermersheimer, der Stammsitz der Familie der hl. Hildegard, lag.

Zusammenfassend glauben wir die beiden eingangs gestellten Fragen dahin beantworten zu können:

- I. Die Ursache, weshalb das Wissen um Hildegards Heimat und Geschlecht vollständig verloren ging, scheint begründet:
  - a) in dem wahrscheinlichen Aussterben des Geschlechtes im 12. Jahrhundert,
  - b) im Übergang des Herrenhofes an das Rupertsberger Kloster als der gemeinsamen Schenkung der Brüder Hildegards und der damit verbundenen Verwandlung der Ortsherrschaft des Geschlechtes der Bermersheimer in die Klosterherrschaft des Rupertsberges,
  - c) in der Identität des Geschlechts- und Ortsnamens.
- II. Einer der beiden großen herrschaftlichen Klosterhöfe, wahrscheinlich Hof C der Renovationsbücher, dürfte die Lage bezeichnen, wo einst der Herrenhof der Familie der hl. Hildegard stand.

# Die Abtreihe der Benediktinerabtei Weltenburg (Niederbayern).

Von **Benedikt Paringer OSB, Weltenburg.**

Die vorliegende Arbeit verdankt ihr Entstehen der Beschäftigung des Verfassers mit dem Inhalt des alten Weltenburger Nekrologiums (NW.)<sup>1</sup>, dessen geschichtlich wertvollsten Teil wohl die zahlreichen Äbtenamen bilden, die in ihm enthalten sind. Bei dem Versuche, dieselben in die bereits vorhandenen Abtkataloge einzureihen, stellte sich heraus, daß die Aufstellung einer neuen Abtreihe dringendes Bedürfnis ist.

Im Druck erschienen bisher Weltenburger Abtkataloge bei Gewold-Hund, Metropolis Salisburgensis, II. 481, München 1620, Math. Abelin, Chronologica Instructio, Straubing 1643, S. 11, Zedler, Universal-Lexikon, Bd. 54, S. 1811, Leipzig 1747, Finauer, Bibliothek, III. 190, München 1775, Monumenta Boica (MBoic.), XIII. 304, München 1777, und Lindner, Monasticon Metropolis Salisburgensis, S. 447, Salzburg 1908. Die ersten vier Kataloge zählen bis zum Jahre 1643 124 Äbte und 14 Provisoren, indem alle Abtnamen des Nekrologiums, bei denen eine Ortsangabe fehlt, für Weltenburg in Anspruch genommen und mit ganz willkürlichen Daten versehen werden. Herm. Scholliner, der Bearbeiter der MBoic. XIII, zählt für die gleiche Zeit ohne Provisoren 73 Äbte. P. Lindner nimmt augenscheinlich die MBoic. als Grundlage seiner Forschung, reduziert aber die Zahl der Äbte vor 1643 auf 68, ohne eine Begründung seines Vorgehens zu geben. Der brauchbarste Katalog ist in Abt Werners „Geschichte des Klosters Weltenburg“<sup>2</sup> enthalten, die jedoch nicht im Druck erschien. In dem gewiß anerkennenswerten Bestreben, alles nicht ganz Sichere auszuschalten, ging er unseres Erachtens manchmal zu weit und zählt bis 1643 nur 66 Äbte. Eine neue Redaktion der Weltenburger Abtreihe dürfte demnach der Berechtigung nicht entbehren.

Die Hauptquellen, aus denen wir unsere Angaben schöpfen, sind die gleichen, die auch von den genannten Autoren benützt wurden:

<sup>1</sup> HStA München. Weltenburger Klosterliteralien N. 8.

<sup>2</sup> Cgm 1844—1867. Die Seitenzahl wird nach der im Kloster befindlichen fünfbandigen Abschrift des Werkes angegeben.

1. Das alte Weltenburger Nekrologium (NW.), dessen Anlage im Jahre 1044 erfolgte. Es ist mit dem gleichzeitigen Martyrologium verbunden<sup>3</sup>.

2. Das jüngere Weltenburger Nekrologium aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (NWr.)<sup>4</sup>.

3. Der ältere Traditionskodex (CT. I.) aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, dem ein Libellus mit früheren Traditionsaufzeichnungen beigegeben ist<sup>5</sup>.

4. Der Traditionskodex, in welchem Abt Konrad von Kastl (1441 bis 1450) alle bisherigen Traditionen sammeln und nach den Besitzungen des Klosters alphabetisch ordnen ließ (CT. II.)<sup>6</sup>.

5. Die im Münchener Staatsarchiv aufbewahrten 183 Weltenburger Klosterurkunden (OU.), ein kleiner Teil von denen, die Werner noch benützen konnte.

6. Monumenta Germaniae. Necrologia. Besonders Bd. III mit den Nekrologien der benachbarten Klöster (MGN.).

7. Monumenta Boica. Bd. XIII (MB.). (Wenn nichts anderes angegeben wird, ist dieser Band zitiert.)

8. Die bereits erwähnte „Geschichte des Klosters Weltenburg“ von Abt Benedikt Werner, der mit Bienenfleiß alle ihm erreichbaren Quellen benützte. (Bei der Zitation wird der Band der Weltenburger Abschrift angegeben.)

Es liegt in der Natur der Sache, daß die historische Gewißheit der einzelnen Teile eines Abtkataloges, der bis ins 8. Jahrhundert zurückführt, nicht die gleiche sein kann. Namen, deren Zugehörigkeit zur Weltenburger Abtreihe ernsteren Bedenken unterliegt, werden durch ein vorgesetztes Sternchen kenntlich gemacht. Sie ganz auszuschalten, schien uns nicht im Interesse der geschichtlichen Wahrheit zu liegen, zumal es viel schwieriger sein dürfte, einmal gestrichene Namen nachträglich wieder in die Liste aufzunehmen, als irrtümlich aufgenommene nach erlangter Sicherheit zu streichen.

Wir bilden für die Abtreihe vier Hauptnamengruppen. I. Die Äbte vor dem Jahre 1040. (Frühzeit des Klosters.) II. Die Äbte von 1040—1412. (Mittelalter der Abtei.) III. Die Äbte von 1412—1803. (Neuzeit.) IV. Die Klostervorstände seit der Wiedererrichtung des Klosters im Jahre 1842. Für die Abgrenzung der Zeitperioden war die größere oder geringere Sicherheit ausschlaggebend, welche die Quellen gewährleisteten.

### I. Die Weltenburger Äbte vor dem Jahre 1040.

Die neuesten Untersuchungen über die Gründungsgeschichte des Klosters<sup>7</sup> verleihen der alten Tradition, nach welcher die beiden heiligen Glaubensboten Eustasius und Agilus die erste klösterliche Niederlassung in Weltenburg errichteten, einen so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß ihre Namen

<sup>3</sup> Vgl. diese Zeitschrift 1934, S. 148.

<sup>4</sup> HStA München. Weltenburger Klosterliteralien N. 10.

<sup>5</sup> Ebda. N. 1. — <sup>6</sup> Ebda. N. 2.

<sup>7</sup> Vgl. diese Zeitschrift 1933, 143; 1934, 146; 1937, 116; 1938, 161.

wohl mit Recht an die Spitze der Abtreihe gesetzt werden dürfen. Sie sind die einzigen uns bekannten Vertreter des irischen Mönchtums, in deren Besitz das Kloster allem Anschein nach bis in die Zeit Herzog Tassilos II. war, der es als zweiter Fundator<sup>8</sup> dem Benediktinerorden übergab, nach Werner<sup>9</sup> im Jahre 763. Mit diesem Zeitpunkt beginnen wir die Zählung in unserer Abtreihe, die demnach nur die Äbte aus unserem Orden umfaßt.

Die einzige Weltenburger Quelle, aus der wir zudem lediglich Namen und Todestag der Äbte dieser ersten Periode kennen, ist das alte Nekrologium, das, wie bereits erwähnt wurde, im Jahre 1044 angelegt ist. Es enthält mehr als hundert Einträge aus früheren Jahrhunderten, darunter 24 Abnamen. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß man bei Anlage eines Nekrologiums zunächst nur das Andenken der eigenen Äbte der Vorzeit im liturgischen Gebete verewigen wollte. Auswärtige wird man nur aus ganz besonderen Gründen in ein neues Nekrologium aufgenommen haben. So müssen wir wohl annehmen, daß alle leeren Abnamen unseres Nekrologiums Äbte unseres eigenen Klosters bezeichnen, sofern das Gegenteil sich nicht nachweisen läßt. Daß es sich dabei ausschließlich um Äbte der Frühzeit handelt, ergibt sich daraus, daß die Namen der Weltenburger Äbte, die dem Kloster nach 1040 vorstanden, ausnahmslos mit Ortsangabe versehen sind. Leider wurde diese für den Historiker wertvolle Praxis bezüglich der auswärtigen Äbte nicht ganz konsequent durchgeführt.

Wir beginnen mit der Aufstellung der Abtreihe aus unserem Orden. Der Eintrag im NW. wird wörtlich gebracht, der Sterbetag in Klammern gesetzt.

1. **Sigido**. Sein Name steht weder im Weltenburger, noch in einem anderen Nekrologium, findet sich aber in allen Abtkatalogen, die in Weltenburg zusammengestellt wurden. Falls er nicht im 13. Jahrhundert wie viele andere Namen der Rasur zum Opfer fiel, muß eine vom Nekrologium unabhängige Tradition sein Andenken bewahrt haben. Auf Grund einer solchen sehen Aventin<sup>10</sup>, Gewold-Hund<sup>11</sup>, Wolfgang Lazius<sup>12</sup> und Meichelbeck<sup>13</sup> in dem Sigido, der als letzter von dreizehn Äbten die Beschlüsse der Synode von Dingolfing (772) unterzeichnet, den Abt von Weltenburg. Es ist auch kaum denkbar, daß der wohl von Tassilo eingesetzte erste Abt des Klosters bei der wichtigen Tagung fehlte. Auch der Sigideo abbas in einer Freisinger Urkunde<sup>14</sup> vom Jahre 784 dürfte mit unserem Sigido identisch sein, da kein anderer Abt dieses Namens bekannt ist.

2. **Purchardus** abb. (16. II.). Sein Name findet sich, durch Rasur stark beschädigt, nur im NW.

3. **\*Eberhardus** abb. (5. III.). Der Name fehlt im alten Nekrologium von S. Emmeram (NE.); im jüngeren (NEr.) und im Nekrologium von

<sup>8</sup> Eintrag im NW. um 1200.

<sup>9</sup> Werner, *Gesch. d. Kl. Weltenburg*, I. 75 ff.

<sup>10</sup> *Annal.* III. 176. — <sup>11</sup> *Metropolis Salisb.* III. 481.

<sup>12</sup> *De migrationibus gent.* VII. 304. — <sup>13</sup> *Hist. Fris.* I. 70.

<sup>14</sup> *Ebda.* II. 49.

Tegernsee (NT.) wird er als Abt von Altomünster bezeichnet. Spätere Nekrologien sind jedoch in bezug auf ältere Einträge wenig verlässlich. Namentlich wurden Ortsangaben ohne viel Kritik beifügt. Von Abt Eberhard von Altomünster scheint nicht viel mehr als der Name geschichtlich festzustehen.

4. \***Hagano** abb. (16. VII.). NER. hat als Zusatz von späterer Hand: „de Herveldensi cgr.“ Nach dem in den Nekrologien von S. Emmeram konsequent durchgeführten Sprachgebrauche besagt dies lediglich, daß Hagano Mönch von Hersfeld gewesen wäre. NT. hat gar: „Hagano abb. de S. Petro.“ Es ist kein Peterskloster bekannt, das einen Abt dieses Namens gehabt hätte. Hagano von Hersfeld starb übrigens nicht als regierender Abt. Es ist unwahrscheinlich, daß er ohne entsprechende Bemerkung in ein fremdes Nekrologium aufgenommen worden wäre. NW. hat den sonst sehr seltenen Namen<sup>15</sup> noch in drei anderen Einträgen<sup>16</sup>. Er scheint einer in der Gegend ansässigen Sippe anzugehören.

5. **Rahwinus** abb. (4. IX.). Der Name ist in NW. durch Rasur beschädigt und steht wohl deshalb nicht in den Weltenburger Katalogen. NE. hat am gleichen Tage: „Rihwinus de Altaha.“ Er wird nicht als Abt bezeichnet. Weder Ober- noch Niederaltaich hatte einen Abt Rihwin. Möglicherweise ist, daß er Mönch von N.-Altach war.

6. **Oudalricus** abb. (25. X.) mit dem durch Rasur unendlich gewordenen Zusatz: nr. NE. hat ihn ohne Zusatz, NT. bezeichnet ihn als „abb. Prul.“ Der Fall wird uns noch mehrmals begegnen, daß NT. Weltenburger Äbte Prül zuweist. Dieses Kloster hatte erst im 13. Jahrhundert einen Abt Ulrich.

Die beiden nächsten Äbte wurden in NW. in Majuskel und mit Minium eingetragen. Dies allein dürfte genügen, um sie als Weltenburger Äbte auszuweisen, zumal ihnen allein die auffallende Bevorzugung zuteil wurde.

7. **Wisunt** abb. (19. VII.). Dem einfachen Eintrag wurde später der Zusatz angefügt: „huius monasterii primus“ und noch darüber geschrieben: „Circa annum dni 580.“ Da der Nachtrag durch die gleiche Hand erfolgte, die unmittelbar darunter den Namen des Abtes Blasius von S. Emmeram eintrug, der 1575 mit Tod abging, ist anzunehmen, daß man damals in Weltenburg Wisunt für den Gründungsabt hielt und im Jahre 1580 seinen 1000. Todestag mit einem feierlichen Gedächtnis beging. Diese Tradition wird jedoch durch eine Nota von der Hand des ersten Skriptors widerlegt, der fol. 2<sup>v</sup> zum 6. Januar bemerkt: „Domnus Wisunt istius cenobii provisor effectus est“, was sich wohl nicht auf den Gründungsabt beziehen läßt. Wisunt wird vielmehr vom hl. Wolfgang erst zum Provisor und dann zum Abt des durch die Zeitlage schwer bedrängten Klosters bestellt worden sein. Aus dem Zusatz in NE.: *n. cgr.* geht hervor, daß er aus S. Emmeram genommen wurde. NER. hat am 18. VII.: „Wisunt abb. Proil m. n. cgr.“ NT.: „Wisilv abb. Prul.“ Da er als Abt von Weltenburg durch mehrere Einträge in NW. gesichert ist, mag er wegen seiner tüchtigen Amtsführung im Jahre 997 vom hl. Wolfgang auch als erster Abt von Prül bestellt worden sein<sup>17</sup>. Dagegen fällt freilich schwer ins Gewicht, daß die Prüler Urkunden und Abtkataloge ihn nicht nennen.

8. **Bonifatius** abb. († 13. IV.). NE. hat den Eintrag ebenfalls ohne Ortsangabe. NT. bezeichnet ihn als „abb. S. Viti“ (= Prül). Im Prüler Abtkatalog steht er an erster Stelle<sup>18</sup>. Sein Name begegnet uns auch in der ersten Prüler Urkunde<sup>19</sup>. Wenn es sich um die gleiche Person mit dem gleichen Sterbetag handelt, ist anzunehmen, daß er beiden Klöstern vorstand.

<sup>15</sup> Cf. Indices der MGerm. Nocr. — <sup>16</sup> Am 20. IX, 21. IX. und 23. XII.

<sup>17</sup> Vgl. Werner, I. 150 ff. — <sup>18</sup> Mon. Boic. XV. 151.

<sup>19</sup> Ebd. S. 159.

Diese acht Äbte sind im NW. in der schönen Buchschrift des Martyrologiums, also gleich bei der Anlage des Nekrologiums eingetragen. Die geringe Zahl der Namen zeigt deutlich, daß man gar nicht beabsichtigte, alle noch bekannten Äbte der Frühzeit aufzunehmen. Schon sehr bald stellte sich jedoch das Bedürfnis ein, die Liste zu ergänzen. In der Schrift des ersten Nachtrags fällt besonders auf, daß die Endung „us“ der Namen nicht abgekürzt und mit langem s geschrieben wird. Diese Schreibweise wird im NW. bis ca. 1060 beibehalten. Später kürzt man die Endsilbe durch den bekannten Hacken. Die Abnamen dieses Nachtrages sind folgende:

9. **Perngerus** abb. († 11. I.). NE. hat den Zusatz: „de S. Bonifatio“. Demselben geht eine kleine radierte Stelle voraus, die in den MGerm. Necr. mit „mon(achus)“ ergänzt wird. Einen Abt Pernger kennt der Fuldaer Katalog nicht<sup>20</sup>. Vielleicht wurde er aus einem uns unbekanntem Grunde von Fulda nach Weltenburg berufen. Das Nekrologium von Weihestephan (NWS.) bringt ihn als Abt von S. Emmeram. Es verwechselt ihn mit dem Pernger, der in NE. am 10. I. eingetragen ist.

10. **\*Poppo** abb. († 7. IV.). NE. hat den Zusatz: „n. cgr.“ Er war also Mönch von S. Emmeram. Im Index der MGN. wird er ohne Begründung „abb. Fuldensis“ genannt. Dieses Kloster hatte zwar einen Abt Poppo († 1018)<sup>21</sup>, doch diese Tatsache allein ist kein Grund, um den Namen aus unserer Liste zu streichen, zumal es sich um einen S. Emmeramer Mönch handelt. In den Nekrologien der Nachbarschaft wird er nirgends mit Fulda in Verbindung gebracht.

11. **Adalwardus** abb. († 25. VII.). Der Name findet sich nur noch im N. von Salzburg<sup>22</sup>. NE. hat einen „Adalwardus pr. et mon. nr.“ Es kommt mehrmals vor, daß NE. sich solch ungenauen Ausdrucks für nach auswärts abgegebene Äbte bedient. Werner<sup>23</sup> hält Adalward wohl mit Recht für den Adalperht, der auf dem Landtag von Ergolding<sup>24</sup> (823) und auf einer Synode von Freising<sup>24</sup> (827) mit Bischof Baturich von Regensburg anwesend ist. Die Ansicht Meichelbecks<sup>25</sup>, der in ihm einen Abt von Oberaltaich sieht, das, wie jetzt allgemein angenommen wird<sup>26</sup>, erst im 12. Jahrhundert gegründet wurde, ist ebenso unhaltbar, wie jene Braunmüllers<sup>27</sup>, der ihn mit einem Laien gleichen Namens identifiziert und für einen Abt eines Freisinger Stiftes hält. Als Abt von Weltenburg, von Baturich selbst dahin entsendet, war Adalward der gegebene Begleiter des Bischofs bei wichtigen Versammlungen. Es liegt durchaus im Bereich des Möglichen, daß er sein Kloster bereits auf der Reichsversammlung in Aachen (817) vertreten hatte<sup>28</sup>.

12. **Oteni** abb. († 25. VII.). NE. und N. von Schäftlarn haben den gleichen Eintrag, nach Werner auch das N. von Zwifalten. Die drei Klöster hatten keinen Abt dieses Namens.

13. **Gerbertus** abb. († 2. XII.). Der Name findet sich nur noch im N. von Oberaltaich, aber nicht im dortigen Abtkatalog.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts erfuhr unsere Abtliste für die Frühzeit eine weitere Ergänzung in einer Schriftform,

<sup>20</sup> Vgl. Zedler, Univ.-Lex. IX. 2303. — <sup>21</sup> Zedler, I. c.

<sup>22</sup> Werner, I. 107. — <sup>23</sup> Meichelbeck, Hist. Fr. II. 229.

<sup>24</sup> Ebda. S. 268. — <sup>25</sup> Ebda. S. 230. — <sup>26</sup> Lex. f. Th. u. K. VII. 652.

<sup>27</sup> Braunmüller B., Namhafte Bayern im Kleide des hl. Benedikt. Metten 1880/81, S. 37.

<sup>28</sup> Werner, I. c.

die sich von der bisher angewandten wesentlich unterscheidet. Daß es sich auch hier um Nachträge aus alter Zeit handelt, wird durch den Umstand nahe gelegt, daß auch zwei Regensburger Bischöfe in dieser Art eingetragen sind und zwar gerade jene, bei denen sich engere Beziehungen zum Kloster nachweisen lassen, Baturich und Isangrim. Der zweite Nachtrag bringt folgende Abnamen:

14. **Rempertus** abb. († 1. II.). Nach NE. war er von S. Emmeram postuliert. Auch Prül hat einen Abt Rempert, der in einer Urkunde vom Jahre 1036<sup>29</sup> genannt wird und auch im Abtkatalog steht. Da dessen Todestag unbekannt ist, wird unser Eintrag durch ihn kaum berührt. Möglich wäre, daß er wie Wisunt und Bonifaz beiden Klöstern vorstand.

15. **Reinhardus** abb. († 17. IV.). NE. und NEr. bezeichnen ihn ebenfalls als S. Emmeramer Mönch. NWS. notiert: „Reinwardus abb.“

16. **Reginhardus** abb. († 4. VII.). Als abb. ist er nur in NW. eingetragen. NE. hat: „Reginhardus pr. m. n.“ Auch er kam also von S. Emmeram. Hier wiederholt sich der unvollständige Eintrag, den wir schon bei Adalward (S. 138) kennengelernt haben.

17. **Roudbertus** abb. († 13. XII.). NE. und NEr. bringen seinen Namen am 12. XII. mit dem üblichen Zusatz für Äbte, die von dort postuliert waren. NWS. nennt nur den Namen.

Daß so viele von den bisher genannten Äbten Mönche von S. Emmeram waren, scheint dafür zu sprechen, daß es sich tatsächlich um Äbte des nahen Weltenburg handelt, die vielleicht gar nicht gewählt, sondern vom Bischof aufgestellt wurden. Wir bringen noch zwei Namen, die nach ihrem Schriftcharakter eine Sonderstellung einnehmen.

18. **Heinricus** abb. († 8. III.). Er findet sich in keinem anderen Nekrologium. In einer im Kloster S. Emmeram ausgefertigten Urkunde vom Jahre 804<sup>30</sup> unterzeichnet ein Heinricus abbas. Er dürfte mit unserem Heinrich identisch sein, da der Abt des nahen Weltenburg bei einer Zusammenkunft, zu welcher drei Bischöfe und sechs Äbte sich eingefunden hatten, kaum fehlen konnte.

19. **\*Heripato** abb. († 19. X.). NE. hat den gleichen Eintrag ohne Ortsbezeichnung. NEr. und NT. fügen hinzu: „Saelsensis (Salensis).“ Es handelt sich hier offenbar um eine spätere Korrektur des ursprünglich einfachen Eintrags, die uns nicht glaubwürdig genug erscheint, um den Namen, der sich in allen Weltenburger Katalogen findet, zu streichen. Zedler<sup>31</sup>, der die alten Abtkataloge mit großer Sorgfalt gesammelt hat, bemerkt bei Selz: „Von den Äbten finden sich wenige aufgezeichnet.“ Er nennt auch Heripato nicht.

Fünf von den 24 Äbten, die in unserem Nekrologium ohne Ortsangabe eingetragen sind, wurden ausgeschieden. Gozbert (21. I.) war Abt von Tegernsee, wahrscheinlich Weltenburger Profeß<sup>32</sup>, da seine Familie in Abensberg ansässig war. Die Aufstellung Hund-Gewold<sup>33</sup>, der ihn von S. Emmeram kommen

<sup>29</sup> MBoic. XV, 160. — <sup>30</sup> Meichelbeck, Hist. Fr. I. 96 und II. 92.

<sup>31</sup> Zedler, Univ.-Lex. Bd. 36, S. 1724.

<sup>32</sup> Mayer Val. Frz. X., Artobriga Ptolomaei oder Weltenburg, in Verh. d. hist. Vereins d. Regenk. I. 105.

<sup>33</sup> Hund, Metr. Sal. III. 391.

läßt, ist unhaltbar, da in beiden Nekrologien des Klosters eine diesbezügliche Bemerkung fehlt. *Burchard* († 10. IV.) und *Eberhard* († 11. V.) waren Äbte von S. Emmeram, wie sich aus den dortigen Nekrologien mit Sicherheit ergibt. *Isanricus*, der in allen Weltenburger Katalogen steht, war, wie *Lindner* nachweist, Abt von Admont, *Walakerus* Abt von Niederaltaich.

Die zeitliche Aufeinanderfolge der Weltenburger Äbte der Frühzeit läßt sich nicht feststellen, da wir nur bei wenigen die Zeit ihrer Amtsführung einigermaßen kennen.

## II. Die Äbte des klösterlichen Mittelalters. 1040—1412.

Für diesen Zeitraum kommen zum Nekrologium als vollwertige Geschichtsquellen die beiden alten Traditionsbücher des Klosters, in denen fast alle Äbte vom 11. bis zum 15. Jahrhundert urkundlich bezeugt sind. An der Hand dieser Kodizes, die zunächst rein wirtschaftliche Bedeutung hatten, läßt sich mit wenigen Ausnahmen die Aufeinanderfolge der Äbte feststellen, freilich nicht auch ihre Amtsdauer.

### 1. Die Äbte des 11. Jahrhunderts.

Wir bringen den Wortlaut des Eintrages in NW. und die Anzahl der Traditionsnotizen (Tr.), da dieselben einen Schluß auf die Regierungszeit der einzelnen Äbte zulassen. Daran fügen wir allenfalls notwendige Bemerkungen.

20. **Poulo** abb. huius cenob. († 22. IX.). 10 Tr. Nach NE. kam er aus S. Emmeram. Die Schenkung einer bedeutenden Waldfläche auf beiden Seiten der Donau, die er laut Urkunde vom 13. I. 1040<sup>34</sup> von König Heinrich III. erhielt, beweist, daß er sich bereits der besonderen Gunst des Herrschers erfreute, also wohl schon längere Zeit der Abtei vorstand. Die Datierung der Urkunde ist die erste, die uns in der Geschichte des Klosters begegnet und bleibt bis zum Jahre 1121 die einzige. Pulo verdanken wir allem Anschein nach das alte Martyrologium mit dem Nekrologium, wie auch die erste Sammlung der Traditionen im Libellus.

21. **Brunger** abb. istius loci († 16. IV.). 6 Tr. Auch er war Mönch von S. Emmeram (NE.). Dieses Kloster stellte auch den nächsten Abt:

22. **Albriacus** abb. cenobii huius († 8. XI.). Von ihm ist keine Tr. überliefert. *Werner*<sup>35</sup> weist ihm den Platz vor Pulo an. Ich kann ihm hier nicht zustimmen. Es scheint höchst unwahrscheinlich zu sein, daß dann seinem Namen allein die Ortsangabe beigelegt worden wäre, die sogar bei den bedeutendsten Äbten vor ihm, *Wisunt* und *Bonifaz*, unterblieb. Überdies ist er augenscheinlich von der gleichen Hand eingetragen wie der Name des nächsten Abtes, so daß er allenfalls nach diesem eingereiht werden könnte.

23. **Eberhardus** abb. huius cenobii († 14. II.). 14 Tr. Das Nekrologium hebt ausdrücklich hervor, daß er vom eigenen Konvent „de nr̄is“ war. Es kann als Zeichen seiner hervorragenden Tüchtigkeit angesehen werden, daß er das klösterliche Leben zu einer solchen Höhe brachte, daß auch seine Nachfolger nicht mehr von auswärts geholt werden mußten. NT. hat ihn

<sup>34</sup> MBoic. XIII. 352. — <sup>35</sup> L. c. I. 155.

als abb. S. Viti. Es ist dies der vierte Fall, daß der Tegernseer Skriptor einen Weltenburger Abt Prüf zuweist!

24. **Wicmannus** abb. huius cenobii († 13. IX.). Keine Tr. Werner läßt ihn erst unmittelbar vor dem Augustinerpropst Hartwic auftreten. Der Schriftcharakter des Eintrags weist ihm die Stelle vor oder nach Waltchun an. Da jedoch dieser den gleichen Advocatus hat wie Pernolt, mit dem wir uns alsbald beschäftigen werden, dürfte Wicmann der Vorgänger Waltchuns gewesen sein.

25. **Waltchun** huius cenobii abb. († 4. XII.). 4 Tr. Man beachte die Formulierung des Eintrags, die für unsere Reihenfolge spricht.

26. **Bernoldus** huius cenobii abb. († 1. IV.). 50 Tr. In diesen wird der Name ausnahmslos mit „P“ geschrieben. Er hat den Besitzstand des Klosters mehr als irgendeiner seiner Vorgänger und Nachfolger vermehrt. Werner<sup>36</sup> läßt die Regierungszeit Pernolds um 1060 beginnen und um 1100 endigen. Urkundlich bezeugt ist dieselbe lediglich durch eine Schenkung des Bischofs Otto von Regensburg (1061—89).

Da zwischen Pulo und Pernold fünf andere Äbte regierten, werden wir nicht weit von der Wahrheit abirren, wenn wir letzteren kurz vor 1089 die Leitung des Klosters übernehmen und ihn kurz vor 1120 mit Tod abgehen lassen. Dankbare Liebe hat ihm auf der letzten Seite des Martyrologiums einen längeren metrischen Nachruf gewidmet und sein Bild mit den Worten gezeichnet: „Qui dum vivebat, bona que docuit faciebat; re, verbo monachis preluit ipse suis.“ Zu seinen Verdiensten gehört die Anlegung des alten Traditionskodex.

## 2. Die Äbte des 12. Jahrhunderts.

27. **Perthold** (Perchtold). 2 Tr. Unter ihm wurde im Jahre 1123 das Kloster den Augustinerchorherrn von S. Florian übergeben<sup>37</sup>. Da der Name Perchtolds im Nekrologium fehlt, dürfte er vor Rückkehr der Benediktiner gestorben sein. Die Augustiner werden kein Bedürfnis gefühlt haben, das Andenken an den vertriebenen Abt festzuhalten.

28. **Fridericus (I.)** huius cenobii abb. († 22. IX.). 7 Tr. Schon im Jahre 1128 gab Bischof Chuno I., selbst Benediktiner, das Kloster dem Orden wieder zurück<sup>38</sup>. Der erste Abt scheint Weltenburger Mönch gewesen zu sein, da die S. Emmeramer Nekrologien, die seinen Namen bringen, ihn nicht als einen der Ihrigen bezeichnen. Der Konvent konnte demnach den verlorenen Posten ohne weiteres wieder übernehmen, den die Augustiner nicht zu halten vermochten. Innerer Verfall hatte also offenbar nicht zu seinem Verlust geführt.

29. **Gotescalcus** abb. cenobii huius († 27. I.). 1 Tr. Sein Name erscheint in der Stiftungsurkunde des Klosters Waldsassen vom Jahre 1133<sup>39</sup>. Werner weist ihm irrtümlich den Platz vor Propst Hartwic an. Die Urkunde wird ihm unbekannt gewesen sein.

30. **Iohannes (I.)** huius cenobii abb. († 28. V.). 15 Tr. In seine Regierungszeit fällt eine für das Kloster lebenswichtige Schenkung, indem Bischof Hartwich II. demselben die zwei Pfarreien Reifing und Holzharlanden übergab<sup>40</sup>. Die letzte Schenkung unter ihm erfolgte zur Zeit des Bischofs Eberhard (1164—67)<sup>41</sup>.

<sup>36</sup> Ebda. S. 223. — <sup>37</sup> MBoic. XIII. 353. — <sup>38</sup> Ebda. S. 354.

<sup>39</sup> Ried, Cod. Dipl. epp. Ratisb. III. N. 109 und 119. Ms. der Kreisbibl. in Regensburg.

<sup>40</sup> MBoic. a. a. O. S. 359. — <sup>41</sup> Ebda. S. 337.

31. **Heinricus** (II.) abb. huius loci pie memorie († 15. VII.). 2 Tr. Seine Regierungszeit erstreckte sich bis ins Jahr 1184<sup>42</sup>.

32. **Herrand** pie memorie abb. huius loci († 17. IV.). 1 (sichere) Tr.<sup>43</sup>. Sein Todesjahr ist nicht bekannt.

Die Äbte Heinrich II. und Herrand werden als erste mit dem auch in späterer Zeit seltenen „pie memorie“ ausgezeichnet. Es darf vielleicht angenommen werden, daß sie sich durch den Neubau der Kirchen beim Kloster und auf dem Frauenberge das Lob verdient haben, deren Weihe nach den Einträgen im Nekrologium fol. 59 am 11. und 12. November erfolgte und zwar im Jahre 1190<sup>44</sup>. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß mit den Kirchen auch das Kloster neu erbaut wurde.

Hier mag eine treffliche Bemerkung Werners<sup>45</sup> zu den wechselnden Zeitanschauungen Platz finden: „Von dieser Zeit an werden die Schenkungen seltener. Der Zeitgeist, welcher die Menschen im 11. und 12. Jahrhundert hinriß, Klöster zu stiften oder zu bereichern, nahm eine andere Richtung. Bis hieher glaubte man, man könne den Klöstern nie soviel geben, als sie brauchten. Bald glaubte man, sie hätten genug. Diese Meinung erhielt sich fünfhundert Jahre lang. Im 18. Jahrhundert fing man an, zu glauben, die Mönche hätten zuviel. Im Anfang des 19. Jahrhunderts hielt man sich überzeugt, ihnen gebühre gar nichts. So handelt der Geist der Zeit, wie der des einzelnen Menschen. Er liebkost dem Kinde, er duldet den Jüngling und Mann, und will des Greises wieder los werden.“

### 3. Äbte des 13. Jahrhunderts.

In den Traditionsbüchern finden wir von 1187—1220 keinen Eintrag. Dieser Zeitraum kann drei Äbte aufnehmen, von denen wir nur den Eintrag im Nekrologium haben.

33. **Perngerus** huius loci abb. († 6. XII.).

34. **Chunradus** abb. huius loci thelonarius († 14. VIII.).

34<sup>a</sup>. **Rutgerus I.** pr. et mon. nr. cgr. abb. el. qui bene fecit. .... te(m)pore vite sue.

35. **Wolframms** abb. huius cenobii († 12. IX.). 4 Tr. und eine Urkunde. Er ist bezeugt für die Jahre 1220<sup>46</sup> und 1225<sup>47</sup>. Er ist der erste Weltensburger Abt, der ein Siegel verwendet.

36. **Erchengerus** abb. huius cenobii († 12. X.). 4 Tr. aus den Jahren 1227, 1231, und 1234. In der vierten, die in den MB. nicht aufgenommen ist, werden zum erstenmal Klosterschüler als Zeugen genannt, die später als Diakone und Priester erwähnt werden. Die Schule selbst bestand nach den Einträgen im NW. schon länger, wohl schon im 11. Jahrhundert.

37. **Albertus**. Sein Name fehlt im Nekrologium, wird aber in einer beglaubigten Urkundenabschrift aus dem Jahre 1240<sup>52</sup> und in einer Traditionsnotiz<sup>53</sup> genannt. Zwei weitere ohne Abtnamen, deren erste<sup>54</sup> auf 1244 datiert ist, fallen zweifellos ebenfalls in seine Amtszeit.

38. **Pruno** (I.) abb. huius cenobii († 11. II.). Von ihm ist nur eine Traditionsnotiz aus dem Jahre 1251<sup>55</sup> erhalten.

<sup>42</sup> MBoic. XIII. 342. — <sup>43</sup> Ebda. S. 343. — <sup>44</sup> Werner, II. 819.

<sup>45</sup> Ebda. I. 306. — <sup>46</sup> MBoic. a. a. O. S. 346. — <sup>47</sup> Ebda. S. 360.

<sup>48</sup> Ebda. S. 364. — <sup>49</sup> Ebda. S. 347. — <sup>50</sup> Ebda. S. 365. — <sup>51</sup> Cod. Tr. II. 162. — <sup>52</sup> MBoic. XIII. 365. — <sup>53</sup> Cod. Tr. I. 23<sup>v</sup>. — <sup>54</sup> Cod. Tr. II. 135.

<sup>55</sup> MBoic. 367.

39. **Friedrich II.** Sein Name fehlt in NW. gleichfalls, ist aber in NE. am 15. IX. aufgenommen. In einer Prüfeninger Notiz<sup>56</sup> ist er für das Jahr 1256, in einer Weltenburger für 1259<sup>57</sup> bezeugt.

40. **Bruno II.** 5 Tr. Zwei aus den Jahren 1263<sup>58</sup> und 1267<sup>59</sup> und drei undatierte<sup>60</sup>.

41. **Arnoldus** abb. huius loci († 3. VII.). Keine Tr. Unter seinem Vorgänger war er Prior.

42. **Chunradus** sacer. et mon. S. Emmerami, quondam abb. huius loci († 7. VII.). 4 Tr. aus den Jahren 1277<sup>61</sup>, 1278<sup>62</sup>, 1280<sup>63</sup> und 1283<sup>64</sup>.

43. **Heinrich III.** Sein Name fehlt in NW. 5 Tr. aus den Jahren 1290<sup>65</sup> und 1291<sup>66</sup>. In diesem Jahre wurde dem Kloster die Pfarrei Staubing überlassen<sup>67</sup>.

44. **Gerungus senior** de Reichenbach, quondam abb. huius loci (9. IX.). Im Jahre 1293 schließt er einen Vertrag mit Abt Wernher von Reichenbach<sup>68</sup>. Nach der Chronik dieses Klosters wurde er dessen Nachfolger, überließ dann 1295 seine Abtei seinem Vorgänger in Weltenburg, der inzwischen Abt in Mallersdorf gewesen war und 1301 starb.

45. **Herwicus** abb. huius loci, qui benefecit ecclesie († 22. XI.). 5 Tr. aus den Jahren 1296<sup>70</sup>, 1298<sup>71</sup>, 1300<sup>72</sup> und 1306<sup>73</sup>; zwei Originalurkunden (OU.) von 1303<sup>74</sup>. Eine Tr.-Notiz ist undatiert. Welcher Art seine Verdienste um die Abteikirche waren, ist nicht aufgezeichnet. Wirtschaftlich hat er sich durch die Ablösung der größeren Hälfte des Buchhofes aus der Lehenschaft des Dietrich von Etzenberg besonders verdient gemacht. Eine große Marmorgrabplatte mit der Inschrift: „† ANNO DOMINI MCCC“, das älteste Denkmal des Klosters, ist von geringem geschichtlichen Werte, weil der Text offenbar unfertig ist, da Herwich sicher im Jahre 1306 noch am Leben war.

#### 4. Die Äbte des 14. Jahrhunderts.

Bei der Fortsetzung unserer Abtreihe im 14. Jahrhundert stoßen wir auf eine Schwierigkeit, die sich nie wird lösen lassen. Es begegnen uns vier Abtgruppen mit je drei Namen, die in ihrer Zusammenstellung wirklich eine starke Zumutung bedeuten: Herwich I., Meinhard I., Herwich II., — Ernst I., Meinhard III., Ernst II., — Conrad IV., Heinrich IV., Conrad V. — (Diepold I.), Andreas I., Diepold II., Andreas II. Die alten Kataloge haben alle diese Gruppen, auch die Monumenta Boica noch. Werner streicht bei jeder den zweiten und dritten Namen, Lindner nimmt sie im Monasticon größtenteils wieder auf, doch nicht, ohne die Unsicherheit hervorzuheben. Wir glauben, der geschichtlichen Wahrheit am besten zu dienen, indem wir die urkundlichen Belege bringen, wie sie eben in den Traditionsbüchern vorliegen. Nur möchten wir darauf hinweisen, daß es im 13. und 14. Jahrhundert ungewöhnlich häufig vorkam, daß Äbte resignierten und später wieder, auch zum

<sup>56</sup> Ebda. S. 65. — <sup>57</sup> Ebda. S. 368. — <sup>58</sup> Ebda. S. 369.

<sup>59</sup> Ebda. S. 371. — <sup>60</sup> Ebda. S. 370 und Cod. Tr. I, 19, II. 277.

<sup>61</sup> MBoic. S. 369. — <sup>62</sup> Ebda. S. 372. — <sup>63</sup> Ebda. S. 374.

<sup>64</sup> Cod. Tr. II. 167. — <sup>65</sup> MBoic. S. 375. — <sup>66</sup> Ebda. S. 376.

<sup>67</sup> Ebda. S. 377. — <sup>68</sup> Ebda. S. 381.

<sup>69</sup> Bei Oefele, *Rer. Boic.* SS. I. 403. — <sup>70</sup> Cod. Tr. II. 276.

<sup>71</sup> MBoic. XIII. 382. — <sup>72</sup> Ebda. S. 383. — <sup>73</sup> Ebda. S. 383.

<sup>74</sup> HStA., München, Weltenburger Urkunden (OU.) 2 u. 3.

drittenmal zur Leitung eines Klosters berufen wurden. Was anderwärts geschah, kann auch in Weltenburg vorgekommen sein, nur fehlen hier Aufzeichnungen. Es liegt darum durchaus im Bereich des Möglichen, daß alle vier oben doppelt gezählten Äbte eben zweimal ans Ruder kamen<sup>75</sup>. Da jedoch ein Beleg hiefür nicht vorliegt, sind sie in der Abtreihe doppelt zu zählen. Es ist vielleicht gerade für diesen Zeitraum nicht unwichtig, ausdrücklich auf die Glaubwürdigkeit der Traditionseinträge hinzuweisen. Der rein wirtschaftliche Zweck ihrer Anlegung erforderte eine große Genauigkeit in den Einträgen. Die Jahrszahlen sind ausnahmslos in Worten gegeben, so daß hier Irrtümer so gut wie ausgeschlossen sind.

46. **Meinhardus** (I.) pr. et mon. senior. quondam abbas huius loci († 26. IX.). Wir haben von ihm eine einzige Traditionsnotiz aus dem Jahre 1311<sup>76</sup>.

47. **Herwicus** (II.) 14 Tr. aus den Jahren 1313—1323<sup>77a</sup>. Im ersten Jahre löste er die zweite Hälfte des Buchhofes ein, der von da an vom Kloster selbst bewirtschaftet wurde. In einem ausführlichen Verzeichnis<sup>77</sup> führt er alle Güter auf, die er gekauft oder eingelöst hat und bemerkt eingangs, daß das Register im Jahre 1319, dem 26. seiner Amtsführung, angelegt wurde. Auf Grund dieser Bemerkung wurde um 1600 auf der oben erwähnten Grabplatte sein Name und seine Regierungszeit eingetragen (1293—1323). Bei ihm darf sicher angenommen werden, daß er die Leitung des Klosters zweimal übernahm. Er gilt als einer der tüchtigsten Äbte desselben.

48. **Conradus** abb. huius loci post hoc abbas S. Viti in Pruel († 28. V.). Er gehörte dem vornehmen Geschlechte der Auer an. In Weltenburg ist er durch eine Tr. von 1328<sup>78</sup> bezeugt. Wahrscheinlich fällt auch eine Originalurkunde (N. 4) vom Jahre 1327 in seine Zeit. Nach Prül kam er zwischen 1331 und 1336<sup>79</sup>.

49. **Meinhard II.** 18 Tr. aus den Jahren 1337—1352<sup>80</sup>. 4 Urkunden<sup>81</sup>, die von 1339—1352 reichen. Außerdem ein Revers aus dem Jahre 1350<sup>82</sup>. In Cod. Tr. II, S. 11<sup>83</sup> erscheint Meinhard 1328 als Pfarrer von Staubing, war also wohl Konventual von Weltenburg.

50. **Ernst I.** Vier Traditionsnotizen von 1358—1363<sup>84</sup> gehören in seine Amtszeit.

51. **Meinhard III.** Von ihm haben wir nur eine Tradition vom Jahre 1363<sup>85</sup>.

52. **Ernst II.** Durch eine Tr. von 1366<sup>86</sup> bezeugt.

53. **Conrad IV.** 4 Tr. aus den Jahren 1368<sup>87</sup> und 1369<sup>88</sup>.

54. **Heinrich IV.** Bezeugt durch eine Urkunde aus dem Jahre 1370<sup>89</sup>.

55. **Conrad V.** Von ihm sind 2 Urkunden aus dem Jahre 1371<sup>90</sup> und 2 Tr. von 1371<sup>91</sup> und 1377<sup>92</sup> erhalten.

<sup>75</sup> Man vergleiche die Abtkataloge in MBoic., wie die von Fürstenfeld, Scheyern, Schäflarn, Prüfening, Weißenstephan, Wessobrunn.

<sup>76</sup> MBoic. 384. — <sup>77</sup> Cod. Tr. I. 25.

<sup>77a</sup> MBoic. 385—390 u. Cod. Tr. II. 22, 36 u. 37.

<sup>78</sup> MBoic. S. 390. — <sup>79</sup> MBoic. XV. 189.

<sup>80</sup> Ebda. 391—394 u. Cod. Tr. II. — <sup>81</sup> OU. 5, 6, 7 u. 8.

<sup>82</sup> MBoic. LIII, 676. — <sup>83</sup> MBoic. XIII. 391. — <sup>84</sup> Ebda. 396—400.

<sup>85</sup> Ebda. 401. — <sup>86</sup> Ebda. 402. <sup>87</sup> Ebda. 406.

<sup>88</sup> Ebda. 407 u. Cod. Tr. II. 39 u. 162. — <sup>89</sup> Ebda. 410.

<sup>90</sup> OU. 15, 16. — <sup>91</sup> MBoic. 411. — <sup>92</sup> Cod. Tr. II. 304.

56. **Rudigerus II.** abb. huius loci. post hoc abbas in Prüfening († 3. X.). 2 Urkunden von 1379<sup>93</sup> und 1381<sup>94</sup> und 2 Tr. von 1380<sup>95</sup>. Im Jahre 1382 wurde er als Administrator nach Prüfening berufen<sup>96</sup> und dann Abt dieses Klosters<sup>97</sup>.

57. **Diepold I.** Das alte Salbuch nennt seinen Namen für 1387<sup>98</sup>, eine Tr. für 1389<sup>99</sup>; eine Urkunde von 1390<sup>100</sup>, in welcher der Name des Abtes fehlt, dürfte ebenfalls seiner Zeit angehören.

58. **Andreas I.** Wir begegnen ihm zuerst in einer Urkunde vom 4. VIII. 1395<sup>101</sup>, dann in Urkunden vom 8. IX. 1395<sup>102</sup> und vom 9. IV. 1399<sup>103</sup>. 2 Tr. sind vorhanden für 1396<sup>104</sup> und 1398<sup>105</sup>. Zwei weitere von 1399<sup>106</sup> und 1400<sup>107</sup>, in denen der Name des Abtes nicht angegeben ist, wurden wohl gleichfalls unter ihm ausgefertigt.

59. **Diepold II.** Eine Tr. von 1401<sup>108</sup>.

60. **Andreas II.** Er oder Andreas I. war von Biburg postuliert<sup>109</sup>. Aus seiner Regierungszeit sind 11 Urkunden erhalten, die von 1402—1411<sup>110</sup> reichen und 7 Tr. von 1402—1407<sup>111</sup>. Am 12. II. 1412<sup>112</sup> wurde er wegen Mißwirtschaft und unwürdigen Lebenswandels von Bischof Albert III. abgesetzt. Werner<sup>113</sup> nimmt nur einen Abt Andreas an und läßt ihn vor seiner Wahl schon zweimal Verweser in Weltenburg sein. Es ist, auch abgesehen von der urkundlichen Bezeugung des Abtes Diepold II., doch kaum glaublich, daß man einen so unwürdigen Mann, dessen Charakter man kennen mußte, noch zum Abt gewählt hätte. Noch weniger kann man annehmen, daß er nach Diepold II. wiedergewählt worden sei. Sowohl Abelin als Werner scheinen von der Absetzung des Abtes Andreas keine Kenntnis gehabt zu haben. Ersterer läßt ihn 1409<sup>114</sup>, letzterer 1411<sup>115</sup> mit Tod abgehen. Daraus muß sich für die nächste Zeit eine irrümliche Datierung ergeben, die durch das vorhandene Urkundenmaterial von selbst korrigiert wird.

Peter Hinkofer, Bürger von Kelheim, Verweser<sup>116</sup> bis zur Aufstellung des nächsten Abtes<sup>116</sup>.

61. **Petrus**, bisher Prior in Reichenbach<sup>117</sup>, übernimmt, wohl vom Bischof berufen, die Leitung der Abtei im August 1412<sup>118</sup> oder in den ersten Monaten des Jahres 1413<sup>119</sup>. Er ist durch 3 Urkunden<sup>120</sup> und 3 Einträge<sup>121</sup> im Cod. Tr. II<sup>121</sup> bezeugt vom 21. III. 1413<sup>122</sup> bis zum 15. VII. 1415<sup>123</sup>. Hernach kam er als Abt nach Mallersdorf<sup>124</sup>, wo er am 29. XII. 1419<sup>125</sup> starb.

Friedrich Straßer, Bürger von Kelheim, Verweser<sup>126</sup>. Er ist in einer Urkunde des Abtes Petrus als Zeuge genannt<sup>127</sup>.

Martinus, ein Weltpriester, Verweser<sup>128</sup>. Wir wissen weiter nichts von ihm.

62. **Michael Pogenhauser**, Profeß von Mallersdorf<sup>129</sup>, vielleicht auch vom Bischof bestellt. Aus seiner Zeit haben wir 3 Urkunden<sup>130</sup> und 3 Einträge im Traditionskodex<sup>131</sup> von 1416<sup>132</sup> bis 1422<sup>133</sup>. Durch Teilung des

<sup>93</sup> OU. 12. — <sup>94</sup> OU. 12. — <sup>95</sup> Cod. Tr. II. 183 u. MBoic. XXI. 86.

<sup>96</sup> Ebda. 272. — <sup>97</sup> Ebda. 274. — <sup>98</sup> Cod. Tr. I. 43 v.

<sup>99</sup> MBoic. 412. — <sup>100</sup> OU. 13. — <sup>101</sup> Ebda. 14. — <sup>102</sup> OU. 15.

<sup>103</sup> OU. 16. — <sup>104</sup> Cod. Tr. 99. — <sup>105</sup> Ebda. 54. — <sup>106</sup> Ebda. 5.

<sup>107</sup> Ebda. 172. — <sup>108</sup> Ebda. 286. — <sup>109</sup> OU. 17—27.

<sup>110</sup> Cod. Tr. II. 25, 26, 33, 39, 88, 232. — <sup>111</sup> MBoic. 420, 424.

<sup>112</sup> Urk. Abschr. bei Ried, Cod. dipl. III (Ms) N. 650.

<sup>113</sup> Werner II. 458. — <sup>114</sup> Chron. Instr. 62. — <sup>115</sup> Werner II. 472.

<sup>116</sup> Ebda. 509. — <sup>117</sup> Chronicon Reichenb. Oefele I. 404.

<sup>118</sup> Werner, a. a. O. — <sup>119</sup> Abelin 63. — <sup>120</sup> OU. 28—30.

<sup>121</sup> Cod. Tr. II. 115, 290, 361. — <sup>122</sup> MBoic. 430. — <sup>123</sup> OU. 30.

<sup>124</sup> Oefele I. 404. — <sup>125</sup> Werner, II. 509. — <sup>126</sup> Werner 511.

<sup>127</sup> MBoic. 431. — <sup>128</sup> Werner 511. — <sup>129</sup> MGN. III. 263.

<sup>130</sup> OU. 31—33. — <sup>131</sup> Cod. Tr. II. 58, 82, 152, MBoic. 431.

<sup>132</sup> Cod. Tr. II. 82. — <sup>133</sup> OU. 33.

großen Baugutes in Weltenburg in acht Hoflehen<sup>134</sup> wurde er großer Wohltäter des Dorfes. Nach Abelin „multos hinc deportavit libros“<sup>135</sup>.

63. Nicolaus. Nach Werner<sup>136</sup> wurde er um Georgi 1422 gewählt und starb am 26. I. 1441. Die 9 Urkunden<sup>137</sup> und 3 Traditionseinträge<sup>138</sup> aus seiner Zeit reichen vom 23. II. 1423<sup>139</sup> bis 22. II. 1440<sup>140</sup>.

Als Abschluß unserer Ausführungen über die Weltenburger Äbte der ersten und zweiten Periode der Klostersgeschichte soll noch der Verweser Erwähnung geschehen, denen in diesem Zeitraum vorübergehend die Verwaltung der Abtei anvertraut war. Da keiner von ihnen in einer Urkunde genannt wird, ist unser Wissen über sie ebenso mangelhaft als unsicher. Eine Liste der Provisoren können wir der *Chronologica Instructio* Abelins entnehmen. Sie enthält folgende Namen: 1. Hartwicus Abl (956), 2. Albertus Puechperger (959), Albertus, praedicti Scriba (962), 4. Ioannes Zimer (1092), 5. Ioannes Saller (ca. 1100), 6. Ioannes Praxator (ca. 1011), 7. Thomas Grienuer (ca. 1113), 8. Albertus Glück (bis 1123), 9. Hartwicus (1158), 10. Geisaldus (1160—1167). Wir glauben nicht, daß die in der Liste aufgeführten Verweser von Abelin erfunden sind, aber seine Datierung ist schon deshalb ganz unmöglich, weil bis ins späte 12. Jahrhundert Familiennamen nicht gebräuchlich waren. In den Weltenburger Urkunden kommen solche erst im Jahre 1187<sup>141</sup> vor. Der achte Verweser Abelins, Albert Glück, wird, wie schon Werner bemerkt<sup>142</sup>, mit dem gleichnamigen Abt von Prüfening identisch sein, der 1432 starb<sup>143</sup>. Er mag früher einmal Provisor in Weltenburg gewesen sein.

Noch weniger Glauben scheint uns eine zweite Verweserliste zu verdienen, die in der *Recensio Abbatum et Provisorum 1350—1441*<sup>144</sup> enthalten ist, einer sehr flüchtigen und ungenauen Arbeit, die Werner nach schweren Bedenken leider als vollwertig genommen und seinen Ausführungen über diesen Zeitraum zugrunde gelegt hat. Diese Liste enthält acht Verweser: 1. Andreas Ruffus, 2. Kuttenuer, den Abelin nach Peter Inkofer einreihet, 3. Iohannes Braxator, 4. Albertus Glück, 5. Albertus Puchperger, 6. Andreas, 7. Geysaldus, 8. Hartwicus. Alle Namen außer Andreas kommen auch in der ersten Liste vor. Diese 8 Provisoren sollen in der Zeit zwischen den Äbten Diepold und Andreas in Amt und Würden gewesen sein. Es standen ihnen also höchstens acht Jahre zur Verfügung (1387—1395), wobei noch vorausgesetzt werden muß, daß Diepold nicht erst nach 1387 starb, und

<sup>134</sup> MBoic. 431. — <sup>135</sup> Abelin 63. — <sup>136</sup> Werner, II. 520.

<sup>137</sup> OU. 34—42. — <sup>138</sup> Cod. Tr. II. 27, 82, 361. — <sup>139</sup> OU. 34.

<sup>140</sup> OU. 42. — <sup>141</sup> MBoic. 345. — <sup>142</sup> Werner, II. 458.

<sup>143</sup> MBoic. XIII, pg. IX.

<sup>144</sup> HStA. München, Weltenburger Klosterliteralien N. 6 fol. 3.

Andreas nicht schon vor 1395 die Regierung antrat. Die oben gebrachten Urkunden lassen diese Fragen offen. Drei im Kloster vorhandene Ölporträts der Verweser Inkofer, Kuttenuaer und Straßer, die von ihren Familien gestiftet sein mögen, lassen vermuten, daß ihre Amtszeit nicht allzuweit auseinander lag. Da Dokumente fehlen, ist es unmöglich, eine Datierung der in den beiden Listen genannten Verweser auch nur zu versuchen.

#### Die Äbte der Neuzeit. 1441—1803.

Das Jahr 1441 bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte Weltenburgs. Die göttliche Vorsehung schenkt dem Kloster durch zwei Jahrhunderte fast nur tüchtige, ja eine ganze Reihe ausgezeichneter Äbte. Nach einem kurzen Tiefstand erreicht es dann im 18. Jahrhundert seine höchste Blüte, der die Säkularisation ein jähes Ende bereitet. Die Geschichtsquellen fließen in dieser Periode so reich und wurden vom letzten Abt, Benedikt Werner, dem eine lange unfreiwillige Muße beschieden war, so sorgfältig bearbeitet, daß wir im folgenden uns fast ganz seiner Leitung anvertrauen können, ohne uns der Gefahr eines nennenswerten Irrtums auszusetzen. Die *Chronologica Instructio* Abt Abelins, die in diesem Zeitraum ebenfalls zuverlässig ist, bietet für die Regierung vieler Äbte eine prägnante Würdigung, die wir jeweils wörtlich anführen werden. Bei allen Äbten geben wir Wahltag und Todestag an, sowie welchen Raum sie in Werners Geschichte von Weltenburg einnehmen.

#### 1. Die Äbte des 15. Jahrhunderts. (Von 1441 an.)

64. **Konrad VI.**, Profeß von Kastl, 1441 bis 27. XII. 1450 „secundus fundator huius monasterii, qui praefuit optime“<sup>145</sup>. In seiner Sorge um die wirtschaftliche Hebung des Klosters hat er sich auch um dessen Geschichte hervorragende Verdienste erworben, indem er den Cod. Tr. II anlegen ließ und außerdem genaue Register über den Besitzstand führte. (Werner, Bd. II. 534—597.)

65. **Heinrich V.** 1451 bis 4. IV. 1480. Er war mit Konrad aus Kastl gekommen und dessen Sekretär und Cellerar gewesen. 1478 legte er das älteste Lehenbuch von Weltenburg an. Auch seine Regierung war eine gute.

66. **Wolfgang I. Bringsauf**, 1480—1481. Am 6. IV. 1480 ist er in einer Erbrechtsverleihung urkundlich bezeugt (Werner, II. 636). Abelin schreibt von ihm: „Male praefuit (.) 1481 die Martis post Dominicam Judica (10. IV.) ex mandato et jussu Serenissimi Boioariae Principis Alberti, Reverendissimi ac Illustrissimi Episcopi Ratisbonensis Henrici tertii Abbatiam hanc cuidam saeculari coactus est resignare.“ Schon am 3. IV. 1481 ist ein Abt Johannes Stor, der in unserer Liste als übernächster besprochen wird, in einer Urkunde bezeugt (Urk. 94). Vom 29. VIII. 1481 an bis 16. I. 1490 finden wir Abt Wolfgang wieder in 15 Urkunden. Die genauen Angaben Abelins lassen keinen Zweifel aufkommen, daß er tatsächlich 1481 zur Resignation gezwungen worden war. Johannes war wohl vom Bischof als Nachfolger be-

<sup>145</sup> Abelin, pg. 64. — <sup>146</sup> Ebda.

stellt worden. Noch im gleichen Jahre wurde Wolfgang aus uns unbekanntem Gründen rehabilitiert, ihm aber in der Person des Adligen Wenzel Sturm ein Provisor in saecularibus beigegeben, der bis zur endgültigen Absetzung des Abtes an seiner Seite blieb. Von diesem Provisor ist noch ein Ölporträt im Kloster vorhanden.

66a. **Johannes Stör.** April bis August 1481 Interimsabt.

66b. **Wolfgang secundo.** 1481—1490. † anfangs Dezember 1492.

67. **Ulrich II.** Zunächst Administrator der Abtei. Abt 4. VI. 1492 bis 17. V. 1505. Nach Werner zählt er zu den guten Vorstehern des Klosters. (Werner, II. 662—686.)

## 2. Die Äbte des 16. Jahrhunderts.

68. **Johannes II. Störr.** 20. VII. 1507 bis 24. III. 1535. „Praefuit optime“<sup>147</sup>. „Keiner vor ihm und keiner nach ihm hat den Wohlstand des Klosters zu solcher Höhe gebracht wie er“<sup>148</sup>. (Werner, II. 727—824.)

Thomas Bauer, Prior, Administrator vom 30. III. 1535 bis 6. V. 1537. (Werner, II. 827—829.)

Augustin, Prior, Administrator vom 7. XII. 1537 bis 3. IX. 1538. Er war Profeß von Prüfening. (Werner, II. 829—831.)

69. **Fabian Lehner.** 3. IX. 1538 bis 27. IV. 1553. Mönch von S. Emeram. 1549 Vertreter der Prälaten auf der Synode von Salzburg<sup>149</sup>. Er erhielt das Kloster auf der Höhe seines Wohlstandes. (Werner, II. 832—851.)

70. **Michael II. Häusler.** 5. VII. 1553 bis 31. XII. 1556. Werner rechnet ihn zu den guten Wirtschaftlern. (Werner, II. 852—861.)

Erasmus Maerkl, vom Herzog aufgestellter Administrator vom 3. II. 1557 bis 22. IV. 1562. Er war ein Laie aus Mallersdorf, nach Werner ebensogut um das Zeitliche als das Geistliche besorgt<sup>150</sup>. (Werner, II. 862—864.)

Christoph Preiler, Profeß von Neresheim, Administrator vom 4. V. 1562 bis 8. VI. 1562. Er war schon längere Zeit in Weltenburg<sup>150a</sup>. (Werner, II. 864.)

Augustin Zickl, Profeß von Scheyern, Administrator vom 9. VII. 1562 bis 1565. (Werner, II. 865—866.)

71. **Andreas Plazidus Gärtner,** Profeß von Niederaltaich, 12. VII. 1565 Administrator, dann 17. VIII. 1570 bis 8. IV. 1588 Abt. Werner spendet ihm kein ungeteiltes Lob. (Werner, II. 876—909.)

72. **Wolfgang II. Vilsmair** aus Straubing, Profeß von Oberaltaich. 8. IX. 1588 Administrator, 1591 bis 22. IX. 1598 Abt. „Bene praefuit“<sup>151</sup>. (Werner, III. 919—982.)

73. **Cyriacus Empl,** Profeß von Ebersberg, 1598—1610. „Optime praefuit.“ (Werner, III. 983—989.)

## 3. Die Äbte des 17. Jahrhunderts.

74. **Melchior Miller** aus Kästenholz i. Elsaß. 7. II. 1611 bis 10. IV. 1626. „Bene praefuit“<sup>152</sup>. (Werner, III. 990—1003.)

75. **Erasmus Eisenmair** aus Abensberg. 20. V. 1624 bis 10. IV. 1626. (Werner, III. 1004—1023.)

76. **Mathias Abelin** aus Augsburg. 17. V. 1626 bis 11. I. 1659. Erster infulierter Abt von Weltenburg (1630). Ein Mann ganz außergewöhnlichen Formats, wie ihn die Zeit nötig hatte. Ihm gelang es, die furchtbaren Wunden, die der Dreißigjährige Krieg, in welchem er selbst zehn Monate lang in harter schwedischer Gefangenschaft schmachtete, dem zweimal völlig

<sup>147</sup> *Chronogr. Instr.* 65. — <sup>148</sup> Werner, II. 728.

<sup>149</sup> Abelin a. a. O. S. 67. — <sup>150</sup> Werner, II. 864.

<sup>150a</sup> Ebd. S. 862. — <sup>151</sup> Abelin a. a. O. S. 69.

<sup>152</sup> Abelin, a. a. O. S. 71.

ausgeplünderten Kloster geschlagen hatte, zu heilen und die Abtei dem Nachfolger in wohlgeordnetem Zustand zu hinterlassen. Er ist der Verfasser der oft zitierten „*Chronologica Instructio*“. (Werner, III. 1027—1140.) Eine warme Würdigung haben seine Verdienste durch P. Benedikt Niedermayer in einem Programm des Kgl. Ludwigsgymnasiums in München erfahren<sup>153</sup>.

77. **Christoph Stöckl** aus Kiefenholz. 11. II. 1659 bis 17. III. 1167. Ein ausgezeichnete Hausvater von ungewöhnlicher Herzensgüte<sup>154</sup>. (Werner, III. 1109<sup>155</sup> und 1335—1341.)

78. **Johannes Oelhafen** aus Ingolstadt. 26. IV. 1667 (nominiert) bis 22. X. 1689. Unter ihm schloß sich das Kloster im Jahre 1686 der neugegründeten Bayer. Benediktinerkongregation an. 1689 wurde er zur Abdankung gezwungen und trat dann aus dem Orden und der Kirche aus. (Werner, III. 1112 u. 1342—1436.)

79. **Georgius Echter** aus München. 10. V. bis 23. XI. 1690. (Werner, III. 118 und IV. 1455—1460.)

80. **Ignatius Senser** aus Erding, Profeß von Scheyern. 5. II. 1691 bis 5. IX. 1696. Er trat in den Karmelitenorden über. Später trat er ebenfalls aus der Kirche aus, starb aber als Büsser in diesem Orden. (Werner, IV. 1461—1486.)

81. **Korbinian Windhart**. 22. X. 1696—1708. Wegen schlechter Amtsführung zur Resignation gezwungen. † 8. VII. 1719. (Werner, IV. 1520 bis 1562.)

#### 4. Die Äbte des 18. Jahrhunderts.

82. **Augustin Mair** aus Neuötting, Profeß von Scheyern. 24. VII. 1709 (nominiert) bis 6. VII. 1711. Gestorben in seinem Profeßkloster, wo er auch beigesetzt ist. (Werner, IV. 1570—1582.)

**Maurus Aicher**, Prior, Administrator. 8. X. 1711 bis 13. II. 1713. (Werner, IV. 1495 und 1583—1587.)

83. **Maurus I. Bächl** aus RötZ, Profeß von Frauenzell, zuletzt Prior in Ensdorf. 13. II. 1713 bis 3. V. 1743 (resigniert). † 20. IV. 1749. „Ein Mann, dessen Wirken alle Großen des ganzen Bayerlandes mit Staunen und Achtung erfüllte“<sup>156</sup>. Er hat das Kloster, dessen finanzielle Lage so trostlos war, daß seine Aufhebung ernstlich erwogen wurde, in seiner heutigen Gestalt vollständig neu aufgebaut, die prächtige Abteikirche geschaffen, aber auch, was noch wichtiger war, das reguläre Leben erneuert und zu hoher Blüte gebracht, die bis zur Säkularisation ungemindert anhielt. Unter ihm erreichte die Abtei die Höchstzahl von zwanzig Konventualen. (Werner, IV. 1590—1813.)

84. **Maurus II. Kammermair** aus Köfering. 12. II. 1744 bis 15. XII 1777. Ein idealer Hausvater, dessen Milde keine Schranken kannte, ohne in Schwäche auszuarten. (Werner, V. 1846 und 1910—2025.)

85. **Rupert Walxhäuser** aus Stadtamhof. 22. IV. 1778 bis 14. VIII. 1786. Sein Nachfolger, Werner, spricht sich anerkennend über seine Amtsführung aus. (Werner, V. 2113 und 2108—2243.)

86. **Benedikt Werner** aus Dietfurt. 18. IX. 1786 bis 18. III. 1803. † 20. X. 1830. Seine edle Persönlichkeit bildet einen würdigen Abschluß der langen Abtreihe vor der Säkularisation, deren Tragik wohl wenige so hart empfunden haben wie er. Er war gleich tüchtig als Hausvater wie als Seelsorger und Gelehrter. Die Hauptfrucht seiner literarischen Arbeit ist die oft zitierte unschätzbare *Geschichte von Weltenburg*. Allem Anschein nach

<sup>153</sup> Niedermayer B., Mathias Abelin, München 1853.

<sup>154</sup> Werner, III. 1340.

<sup>155</sup> Von den Mönchen, die seit Abelin in Weltenburg Profeß ablegten, hat Werner eine sorgfältig ausgeführte Lebensskizze abgefaßt, auf die wir bei den Äbten verweisen.

<sup>156</sup> Niedermayer, a. a. O. S. 5.

ist er selbst der Verfasser der von I. G. Ritter von Koch-Sternfeld<sup>157</sup> herausgegebenen kurzen Biographie<sup>158</sup>. Eine Lebensskizze findet sich in der Festschrift zur Zwölfhundertjahrfeier des Bistums Regensburg<sup>159</sup>. (Werner, V. 2116—2130 und 2270—2373.)

IV. Die Klostervorstände seit der Wiedererrichtung der Abtei durch König Ludwig I. am 25. August 1842.

87. **Franz Xaver Sulzbeck** aus Zenching, Profeß von Metten. Prior regiminis 25. VIII. 1842 bis 20. VII. 1847. † 17. V. 1881 in Metten.

88. **Benedikt Niedermayer** aus Burglengenfeld. Prior regiminis 24. VII. 1847 bis 10. XII. 1848. † 15. IV. 1896.

89. **Maximilian Pronet** aus Hohenburg, Profeß von Metten. Prior regiminis 25. I. 1849 bis 10. III. 1874.

90. **Michael Leeb** aus Kempten, Profeß von Metten. Prior regiminis 26. III. 1874 bis 25. XII. 1902.

91. **Maurus III. Weingart** aus Lindach, Profeß von Metten. Prior regiminis 8. I. 1903. Zum Abt ernannt 7. VIII. 1913. Resigniert 25. I. 1923. † 20. XII. 1924. Unter ihm wurde in Weltenburg die erste klösterliche Landwirtschaftliche Winterschule errichtet und 1914 das alte Klostergut Buchhof zurückgekauft.

92. **Emmeram Gilg** aus Höll bei Oberviehbach. Zum Abt nominiert am 27. I. 1923. Ad multos annos.

Die Abtei Weltenburg, eine der ersten klösterlichen Niederlassungen in Bayern, konnte in ihrer äußeren Entwicklung mit den meisten anderen alten Abteien nie gleichen Schritt halten. Daß die Schuld daran nicht im Mangel an innerer Lebenskraft lag, sondern in ungewöhnlich ungünstigen äußeren Verhältnissen, dürfte unsere Abtreihe augenscheinlich beweisen. In der langen Reihe von Äbten finden sich nur ganz wenige, deren Unfähigkeit und Unwürdigkeit außer Frage steht. Dagegen sind wir einer großen Zahl von tüchtigen Männern begegnet, die auch für jedes andere Kloster eine Zierde gewesen wären, Weltenburg aber trotz aller Tüchtigkeit nie zu äußerem Glanz zu bringen vermochten. Vielleicht ist es gerade den bescheidenen Verhältnissen zu verdanken, daß das innere klösterliche Leben selten und dann nur für kurze Zeit ernsteren Schaden erlitten hat. Im göttlichen Heilsplan wird ja gerne das Kleine und äußerlich weniger Glanzvolle besonders begünstigt.

<sup>157</sup> Ph. M. Halm, Die Künstlerfamilie Asam, S. 55.

<sup>158</sup> Benedikt Werner, letzter Abt von Weltenburg. Augsburg 1835.

<sup>159</sup> Zwölfhundert Jahre Bistum Regensburg. S. 252. Regensburg 1939.

# Über die angebliche Bücher- und Reliquienschenkung Karls des Großen an Benediktbeuern.

Von Romuald Bauerreiß OSB, St. Bonifaz-München.

In der Textgeschichte unserer hl. Regel wie in der ma. Bibliotheksgeschichte spielt eine Schenkung Karls des Großen an das südbayerische Kloster Benediktbeuern keine unbedeutende Rolle<sup>1</sup>. Sie ist frühestens niedergelegt in einem Geschichtswerk des beginnenden 11. Jahrhunderts aus der Zeit der Wiederherstellung des Klosters in dem sog. *Rotulus Benedictoburanus*<sup>2</sup>, dessen Verfasser und Schreiber nunmehr außer Zweifel steht (Gottschalk von Benediktbeuern). Die Schenkungsliste sei hier nochmals vollständig gegeben:

Karolus quoque imperator effectus, sicut notum est coepit in amicitia magna habere Elylandum abbatem monasterii in loco Pura dictum ac monachos sancti Benedicti omnesque monachos sub magisterio sancti Benedicti viventes satis diligebat atque idem Puronensem locum augebat libris illuc traditis novi ac veteris testamenti quos per capellanum suum corrigit et caro suo misit Elilando abbati, regulamque sancti Benedicti patris de ipso codice, quem ipse suis sanctis manibus exaravit, transscriptum direxit cum sanctis reliquiis eius, brachio scilicet ipsius. Privilegia monachis dedit et ut illius concessionis ingenuitas firma perseveraret omni tempore, sigilli sui impressione iussit sigillari. . . Libri, quos ad altare sancti Benedicti dedit, sunt duae omeliae, una de adventu domini usque in pascha, et altera in adventum domini de pascha, in quibus iussit scribi sermones diversorum patrum diaconoque suo praecepit emendare eas, ne ecclesia sancti Benedicti mentiri in aliquo videretur a quibusdam loco.

Das reizvollste Stück dieser Schenkung wäre neben der Benediktusreliquie wohl die angebliche Kopie der Regelurschrift. Doch bevor auf die Kritik der Bücherschenkung ein-

<sup>1</sup> Traube L., Textgeschichte der Regula s. Benedicti, 2. Aufl., hg. von H. Plenkers (Abhandl. d. k. b. Akademie der Wissenschaften. Phil. u. hist. Klasse 25 (1911)). Lehmann Paul, Büchersammlungen und Bücherschenkungen Karls d. Großen (Hist. Vierteljahrsschrift 19 (1920), S. 242). Ruf Paul, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, III. Band, 1: Das Bistum Augsburg, München 1932, S. 63.

<sup>2</sup> MGSS IX, 216 und Ruf, ebd. S. 63. Über die Schreibtätigkeit Gottschalks vgl. besonders Ruf Paul, Kisyla von Kochel und ihre angeblichen Schenkungen. (Diese Zeitschrift 47 (1929), S. 461 ff.) Die Textausgabe durch Wattenbach in den Mon. Germaniae ist nicht glücklich. Die wichtigste Hs., eben unser Rotulus, ist als Hs. 3 in die Anmerkungen verdrängt!

gegangen werde, sei die eng damit verbundene Reliquienschenkung einer genaueren Betrachtung unterzogen. Denn dies ist bisher soviel wie nicht geschehen. Für den Altmeister der Regelforschung, L. Traube<sup>3</sup>, war gerade diese Reliquiengabe der Hauptanstoß, die gesamte Bücherschenkung in Frage zu stellen: „Die Angaben . . . enthalten an und für sich nichts Unwahrscheinliches, soweit sie die von Karl geschenkten Bücher angehen: denn die unter Karls Geschenken erwähnte Reliquie, der Arm St. Benedikts, der aus Fleury entwendet sein müßte, erregt sofort Bedenken. Aber auch nicht ganz unbedenklich ist die Beschreibung der Bücher . . .“

Seit dieser Behauptung Traubes liegen nicht weniger als 4 Jahrzehnte Forschungsarbeit. In dem alten Streit um die Überreste unseres Patriarchen hat sich manches geklärt. Die Übertragung nach Fleury hat sich nach dem neuen Palimpsest der Beuroner Palimpsestschule<sup>4</sup> als einwandfrei erwiesen, sowie man auch — was Traube noch kaum bekannt sein konnte — die teilweise Zurückgabe von Benediktusreliquien zwischen 755 und 757 nach Monte Cassino („ex corpore . . . reliquias“) (MGSS XV, 1, 485) auf Betreiben von Papst Zacharias nicht mehr bezweifelt<sup>5</sup>. Die Verleihung einer Benediktusreliquie konnte demnach zur Zeit Karls des Großen durchaus von Monte Cassino aus erfolgen. Ja wir besitzen sogar ein Zeugnis von einer frühen Übertragung aus dem Bestand der nach Monte Cassino zurückgebrachten Reliquien. Um 758 erhielt die Abtei St. Salvator in Leno<sup>6</sup> (Benevent) „quaedam corporis pars“ von Monte Cassino und führte von da ab das Patrozinium des hl. Benedikt. Auch hier handelte es sich um eine Armreliquie. Von Leno aus kam der Armknochen in die Kathedrale nach Brescia. Von dort wurde ein Teil von dem damaligen Bischof von Brescia, Angelus Maria Querini, dem späteren Kardinal, zur Jahrtausendfeier der ehrwürdigen Benediktinerabtei Wessobrunn geschenkt. In der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gelangte sie von dem aufgehobenen Stift in unsere heutige Abtei St. Stefan in Augsburg<sup>7</sup> — ein merkwürdiges Sichfinden zweier Armreliquien auf verschiedensten Umwegen aber wohl gleichen

<sup>3</sup> Traube, ebd. S. 699.

<sup>4</sup> Dold A. und Munding E., Die liturgischen Texte des clm. 6333 (Texte und Arbeiten hrg. v. d. Erzabtei Beuron, I. Abt., Heft 15—18), Beuron 1930.

<sup>5</sup> Vgl. nunmehr *Italia Pontificia* VIII (Berlin 1935), S. 123. Schmitz Phil. „Benoit“ (Dict. d'Hist. et de Géogr. VIII (Paris 1935), S. 229. Zimmermann Alf., *Kalendarium Benedictinum* II (Metten 1934), 433. Dold, ebd. S. 170.

<sup>6</sup> *Italia Pontificia* VI, 1 (Berlin 1913), S. 342.

<sup>7</sup> Vgl. Glogger Pl., Die Benediktusreliquie von Wessobrunn. Diese Zeitschrift 45 (1927), S. 1 ff.

Ursprungs: Dem rückerstatteten Teil der Benediktusreliquien von Fleury!

Die Schenkung einer Benediktusreliquie von Monte Cassino aus durch Karl den Großen oder besser gesagt auf Veranlassung des Kaisers liegt also durchaus im Bereich der Möglichkeit.

In der Frage der Reliquienschenkung muß weiter beachtet werden, daß in Benediktbeuern tatsächlich der Kult einer Armreliquie bestand und nicht erst seit dem reliquiensüchtigen Hochmittelalter. Die Pfarrkirche Benediktbeuern besitzt heute noch eine verehrte Armreliquie St. Benedikts in einer prachtvollen Fassung von 1795<sup>8</sup>. Die Reliquie ist ein schmales Knochenstück in der Länge von nur 15 cm. Dem Verständnis des Pfarrers von Benediktbeuern, Grimm, ist es zu danken, daß meinem Wunsch nach einer Öffnung des Reliquiars nachgegeben wurde. Und die Mühe lohnte sich. Es kam ein Päckchen aus grüner Seide zum Vorschein, das sieben kleine Reliquienpäckchen enthielt. Zum Teil waren sie mit Zettelchen versehen, die Abt Amand Fritz († 1796) anbringen ließ. Außerdem lagen drei Authentiken bei, eine des 18. Jahrhunderts mit der Unterschrift des P. Ulrich Riesch<sup>9</sup> († 1839), eine der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts<sup>10</sup> und ein schmaler Pergamentstreifen im Ausmaß von 142 : 15 mm mit einer Aufschrift des 11. Jahrhunderts. Die beiden späten Authentiken haben den gleichen Inhalt wie das Pergament:

*Brachium eximii Benedicti patroni nostri, quod venit tempore Adriani pape. Corporale etiam, in quo involutum cernitur, tactum est sanguine domini.*

Die Schrift steht nach dem Urteil mehrerer Paläographen einer Hand nahe, die uns längst bekannt ist, des um die Geschichtsschreibung seines Klosters so verdienten Gottschalk<sup>11</sup>. Die Authentik stammt also aus der Mitte des 11. Jahrhunderts und hebt die Reliquie aus dem Verdacht eines spätma. Machwerkes, das etwa bei der Eröffnung der Reliquien 1456 entstanden sein könnte. Das bei dieser Öffnung verfaßte Protokoll<sup>12</sup> zeigt deutlich, daß der Pergamentstreifen schon damals mit

<sup>8</sup> Lindner P., Profießbuch der Benediktinerabtei Benediktbeuern, Kempten und München 1910, S. 22.

<sup>9</sup> S. Lindner, Profießbuch S. 112.

<sup>10</sup> Vermutlich die Hand P. Karl Meichelbecks, der ja die Authentiken kannte. Vgl. sein *Chronicon Benedictoburanum, Monachii 1751*, S. 190.

<sup>11</sup> Über die Schreibtätigkeit Gottschalks vgl. Ruf, Kisyla, S. 464f. Man bediene sich zur Schriftvergleichung etwa des in Majuskel geschriebenen „Benedicti“ in der ersten Zeile des Zettels mit der Schriftprobe, die Ruf ebd. (Tafel nach S. 462) 3. Zeile von unten gegeben hat. Der Ductus ist auf dem Zettel etwas stärker. In einem Reliquienverzeichnis, das ebenfalls von der Hand Gottschalks stammt (NA 13 (1888), 564) führt dieser mit roter Tinte auszeichnend an: *Sanctissimi confessoris Christi, patroni nostri Benedicti.*

<sup>12</sup> Meichelbeck, ebd. S. 190.

der Armreliquie in Verbindung gebracht wurde wie auch jenes weit wertvollere Dokument, von dem nunmehr die Rede sein wird.

Das grünseidene Päckchen enthielt nämlich noch ein anderes Stück von einem seltenen Alter und hoher Ehrwürdigkeit, nach dem ich längst fahndete. Es war Meichelbeck, der es in seinem *Chronicon* konterfeite, noch bekannt, aber seitdem verschwunden und nicht mehr beachtet. Es hätte aber gewiß die Aufmerksamkeit des Bearbeiters der *Germania Pontificia* erregt und verdient. Es handelt sich um eine von ihrer Urkunde abgerissene Papstbulle aus Blei. Sie hat einen Durchmesser von 30 mm. (S. Abb.) Auf der Vorderseite trägt sie auf drei Zeilen verteilt den Namen „Hadriani“, wobei über dem ersten a ein Kreuzchen steht, während die Rückseite das Wort „*Papae*“ auf zwei Zeilen verteilt und zwischen zwei Kreuzchen stehend aufweist. Quer durch die Bleibulle geht noch die morsche Kordel. Ein Vergleich mit den wenig erhaltenen anderen Papstbullen der Zeit<sup>13</sup> und ein fachmännisches Urteil<sup>14</sup> erheben die Echtheit der Benediktbeurer Papstbulle über alle Zweifel. Sie dürfte an Alter und Ehrwürdigkeit auf süddeutschem Boden kaum ihresgleichen finden. Aber hat man die abgerissene Bulle nicht erst später der Reliquie beigelegt, um ihr etwa erhöhtes Alter und Ansehen zu verschaffen? Die Annahme ist unmöglich. Denn Papsturkunden Hadrians im Original sind ungemein selten — hat sich ja kaum auf italienischem Boden eine erhalten —, und nach Ausweis der *Germania Pontificia*<sup>15</sup> existiert für Süddeutschland (selbst in Abschriften) überhaupt keine.

Daß aber eine Reliquienschenkung des Karolingerpapstes in Benediktbeuern trotzdem möglich war, zeigt uns eine andere urkundlich belegte Translation. Und diese betrifft ein Kloster in unmittelbarer Nähe und in rechtlicher Abhängigkeit von Benediktbeuern: Schlehdorf. Dem Abt Reginpert gelang es, von Hadrian I. den kostbaren Schatz eines Martyrerleibes zu erhalten, des hl. Tertulin<sup>16</sup>.

... quia a sede apostolica concedente et commendante nobis beatissimus Papa Adrianus, ut sollicito summo cum studio devotionis commisit curandum.

Zu dieser Schenkung Hadrians läßt sich noch eine zweite anfügen, die uns durch einen Brief des Papstes selbst an Karl den Großen verbürgt ist. Und merkwürdig — auch hier wieder

<sup>13</sup> Seeliger-Brackmann, Papsturkunden (Tafeln).

<sup>14</sup> Prof. Rudolf v. Heckel, München, dem sie am 3. Oktober vorgelegt wurde, bezeichnete sie zweifellos als echt.

<sup>15</sup> Vgl. die Zusammenstellungen der einzelnen Papstschreiben und -urkunden zu Beginn jeden Bandes.

<sup>16</sup> Vgl. Hotzelt W., Translationen von Martyrerreliquien aus Rom nach Bayern im 8. Jahrhundert. (Diese Zeitschrift 53 (1935), S. 316ff.) Bitterauf Th., Die Traditionen des Hochstifts Freising I, S. 74.



Bulle Hadrians I. (772—795)



Authentik der Benediktusreliquie von ca. 1050



ein Kloster betreffend, das ebenfalls in Zusammenhang mit der Benediktbeurer Stifterfamilie stand: Innichen<sup>17</sup>. Ihm gewährte er den Leib des hl. Candidus, freilich nur ungerne. Denn durch Schreckgesichte veranlaßt will er sich nicht weiter („non amplius“) an Heiligenleiber versuchen<sup>18</sup>. Wenn nun die kleinen Klösterchen Schlehdorf und Innichen damals ganze Corpora sanctorum erhielten, sollte dann das von Anfang an bedeutende Benediktbeuern leer ausgehen oder nicht vielmehr eine ganz besondere Auszeichnung erhalten? Die Schenkung der Benediktusreliquie an Benediktbeuern durch den gleichen Papst ist so nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich. Denn ein solches Kloster hätte sich gegenüber Tegernsee oder Schlehdorf oder Moosburg nicht um das Ansehen bringen lassen, das der Besitz eines Heiligenleibes bedeutete! Wollen wir nicht den unwahrscheinlichen Fall herbeiziehen, daß die Bleibulle etwa von der Übertragungsurkunde des hl. Tertulin, der ja einmal dolose auf kurze Zeit nach Benediktbeuern entführt worden war, stamme, dann steht nichts im Wege, daß wir sie als einen kümmerlichen, aber doch viel-sagenden Rest der Schenkungsurkunde Papst Hadrians I. betrachten, und daß ihr der alte<sup>18a</sup> wie gegenwärtige Platz an der Armspindel St. Benedikts durchaus gebührt.

Die Übertragung einer Benediktusreliquie nach Benediktbeuern läßt sich auch noch auf einem anderen Weg, den erst die neuere Geschichtswissenschaft schätzen zu lernen begonnen hat, einwandfrei nachweisen. Ich habe schon in einem früheren Aufsatz über Benediktbeuern hingewiesen<sup>19</sup>, daß das Patrozinium des hl. Benedikt trotz der großen Zahl der Klöster vor 800 auf deutschem Sprachgebiet zu den großen Seltenheiten gehört. Benediktbeuern hat heute noch neben seinem patronus primarius einen secundarius, den Pilgerpatron St. Jakob, der neben seinem gefeierten Hauptpatron begreiflicherweise ein sehr bescheidenes Dasein führt. Jahrhunderte hindurch war er soviel wie vergessen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß das seltene, auf deutschem Boden einzig dastehende Benediktuspatrozinium eines größeren Klosters nicht das ursprüngliche war, sondern das des Apostels Jakobus. Denn dieser hätte sich nachträglich unmöglich mehr an den vielgefeierten Patriarchen hingeschmiegt. Tatsächlich ist die Basilika von Benediktbeuern 739, wie der Hauschronist Gottschalk meldet, zu Ehren

<sup>17</sup> Vgl. Hotzelt, ebd. S. 336f. — <sup>18</sup> MGEp III, S. 593.

<sup>18a</sup> Schon bei der Eröffnung von 1456 war die Bulle bei der Armreliquie. S. Meichelbeck, ebd. S. 190.

<sup>19</sup> Bonifatius und das Bistum Staffelsee. (Diese Zeitschrift 57 (1939), S. 8.) Ich glaubte damals, daß neben St. Jakob auch S. Trinitas wie in Echternach erster Titel sein könnte. Die Benediktbeurer Tradition hielt jedoch immer Jakobus als Nebenpatron fest.

des hl. Benediktus und des hl. Jakobus eingeweiht worden<sup>20</sup>. Nach den Gesetzen der Patroziniumskunde bedurfte es eines besonderen Anlasses, um den speziellen Heiligen — in unserem Fall St. Benedikt — einzuführen und an die erste Stelle zu setzen so wie, um bei dem schon erwähnten Schlehdorf zu bleiben, St. Tertulin den alten, ersten Patron St. Dionys zum secundarius gemacht hat. Der Anlaß war eben die erwähnte Schenkung der Benediktusreliquie. Sie hat den Ort „Puron“ zu „Benedikt“beuern gemacht (808: ad altare S. Benedicti Burin)<sup>21</sup>. Hätten wir sonst keine Aufzeichnungen über eine Reliquienschenkung — sie müßte sich schon aus diesen patroziniumgesetzlichen Überlegungen ergeben!

Der Benediktbeurer Patroziniumswechsel hat eine noch viel auffallendere Parallele. In dem schon erwähnten Kloster Leno (Diöz. Brescia) hat die Verleihung einer Benediktusreliquie die völlig gleiche Wirkung ausgelöst<sup>22</sup>. Der Haupttitel St. Salvator wurde fast verdrängt und das Kloster nunmehr zu einem „Benediktuskloster“ gemacht (962: monasterium s. Benedicti)<sup>23</sup>. Und wie stand es mit den Kirchenpatronen dort, wo der größte Teil der Benediktusreliquien ruhte, in Fleury? Auch Fleury war nicht ursprünglich St. Benedikt geweiht, sondern Petrus. Und es wäre der Patroziniumswechsel, wenn er sich urkundlich scharf abgrenzen ließe, mit ein Beweis für die ehemals so umstrittene translatio nach Frankreich.

Der frühen Schenkung einer namhaften Reliquie unseres hl. Patriarchen an Benediktbeuern kann demnach kein begründeter Zweifel mehr entgegengebracht werden. Der Bericht Gottschalks, die kleine gleichzeitige Authentik, die Bleibulle Hadrians I. wie der Patroziniumswechsel machen die Schenkung gewiß. Chronologisch ergeben sich keine Schwierigkeiten. Die Schenkung Hadrians muß um 790 stattgefunden haben. Zu berichtigen wird Gottschalks Bericht über die Reliquie lediglich in dem Sinn sein, daß nicht Karl sie schenkte, sondern der Papst, wobei dem König wohl eine vermittelnde oder empfehlende Rolle zukommen mochte.

Mit der Verlässigkeit der Reliquienschenkung verdient auch die Bücherschenkung eine erneute Untersuchung. Der Schreiber des *Rotulus* gebraucht dabei nicht seine eigenen Worte. Er verwendet vielmehr dabei das Begleitschreiben Abt Theodo-

<sup>20</sup> MGSS IX, 213. Die Klosterkirche von Benediktbeuern besitzt heute noch — wie mir H. H. Pfarrer Grimm von Benediktbeuern dankenswerterweise zeigte — eine Seitenkapelle mit einem Jakobusaltar. Auch das dazugehörige Altarblatt, das sich heute in einer anderen Kapelle auf der Rückwand befindet, stellt den hl. Jakobus vor der Gottesmutter dar.

<sup>21</sup> Baumann Fr. L., Die Benediktbeurer Urkunden bis 1270, München 1912, S. 13.

<sup>22</sup> MGSS rer. Langobard. S. 503. — <sup>23</sup> MG Dipl. I, 335.

mars für die für Karl bestimmte Regelkopie sowie den Einleitungsbrief zum Homiliar Karls d. Gr., wie Traube darlegte<sup>24</sup>. Außerdem — wenigstens wie Traube meint — beruft sich Gottschalk verdächtigerweise bei Epitaphversen, die er selbst gemacht hat<sup>25</sup>, auf ein vorliegendes Zeugnis<sup>26</sup>. Gewiß lagen ihm die angeführten Werke, das Homiliar wie eine Regelhandschrift, vor. Paul Ruf hat sogar nachgewiesen, daß ihm ein sehr frühes Homiliar, aus dem Beginn des 9. Jahrhunderts, dessen Fragmente heute noch erhalten sind (Cm. 29054) vor Augen lag, das indes der eigenen frühen Benediktbeurer Schreibschule (um 800—830) entstammt<sup>27</sup>.

Es wird bei dieser Bücherliste zutreffen, was man von Gottschalks Geschichtsschreibung, soweit es die Frühzeit seines Klosters betrifft, überhaupt sagen kann: Er hat Wahres in verzerrter und übertriebener Form dargestellt<sup>28</sup>. Daß gerade diese Bücher von Karl dem Kloster geschenkt wurden, läßt sich nach dem Wortlaut der Liste kaum erweisen. Aber gerade auf Grund einer so hervorragenden Reliquienschenkung wird man eine Bücherschenkung durch den König nicht mehr von vornherein abweisen dürfen. Gerade für das kostbarste Stück der Bücherliste, die alte Regelhandschrift, möchte ich es durchaus annehmen. Noch dazu wird diese Schenkung in enge Verbindung gebracht mit den Benediktusreliquien („regulamque . . . cum sanctis reliquiis eius“). Ist es wirklich so fernliegend, daß Benediktbeuern damals eine Regelhandschrift nach einem Cassineser Exemplar bekam, wenn es schon einen — für seine Zeit viel höheren — Schatz, Reliquien des hl. Gesetzgebers selbst, sein eigen nennen durfte?

Die Schenkung einer Regelhandschrift darf auch nicht außer der Gesamtbedeutung, die der Gründung Benediktbeuerns zukommt, betrachtet werden. Daß Karl dem Großen an der Einführung und Durchführung der Benediktinerregel viel gelegen war, ist hinreichend bekannt. Wie viele Konzilienbeschlüsse seiner und seiner Nachfolger Zeit haben der Durchführung der regula gegolten! Wie sehr war Karl bedacht, eine verlässige Regelhandschrift zu bekommen! Was Gottschalk über die Neigung Karls zu den Jüngern St. Benedikts sagt, trifft voll-

<sup>24</sup> Traube, ebd. S. 96. — <sup>25</sup> Ruf, Kisyla S. 464.

<sup>26</sup> „sicut muro in isto invenimus scriptum studio discipulorum suorum“. Diese Beobachtung ist für Traube ein Hauptgrund, Gottschalk jede Glaubwürdigkeit absprechen zu müssen: „Solche Erwägungen verbieten das Zeugnis des Rotulus über die von Karl geschenkte Regula als gültig anzunehmen. . .“

Aber der Hinweis auf eine vorliegende Schrift bezieht sich, wie der Zusammenhang klar ergibt, nur auf die 40jährige Regierungszeit Elilands. Gottschalk sagt keineswegs, daß die Verse nicht von ihm stammten.

<sup>27</sup> Ruf, Bibliothekskataloge, S. 63.

<sup>28</sup> So auch Ruf, Kisyla, S. 476.

kommen zu. Nicht weniger steht fest, daß die Benediktbeurer Stifterfamilie dem Stamm der urbayrischen — wenn wir sie überhaupt Bayern heißen dürfen — Huosi angehörte, die starke frankophile Neigungen hatten. Nicht umsonst ist der fränkisch typisch Heilige, Dionys, auch ihr Hauspatron (Schlehdorf, Schäftlarn!), nicht umsonst datieren sie nach fränkischen Herrschern und stehen im Gegensatz zu den Agilolfingern. Als bescheidenen Wahrheitsgehalt der Behauptungen des *Rotulus* über eine Blutsverwandtschaft („consobrini“) der Benediktbeurer Stifter und Abt Elilands mit den Frankenherrschern dürfen wir ein enges freundschaftliches Verhältnis der Stifter mit den Franken wohl annehmen. Es ist kein Zufall, daß der hl. Bonifazius Benediktbeuern selbst eingeweiht hat<sup>29</sup>. Benediktbeuern ist eine Gründung nicht ohne kirchenpolitische Absichten. Es sollte ein Vorwerk des Benediktinertums gegenüber dem Mönchsgemisch sein, das besonders in Bayern stark war. Und die Vereinheitlichung des Mönchtums war Karl eine willkommene Hilfe zu seinen übrigen unitaristischen Plänen: Durch die Einheit in der Kirche zur Einheit im Staate! Darum auch das sonderbare Bild, das Gottschalk, freilich wohl wieder verzerrt, von der Jurisdiktion des Benediktbeurer Abtes über eine Reihe südbayerischer Klöster gibt, wenn er geradezu von einer „congregatio“ der Benediktbeurer Klöster spricht<sup>30</sup>! Daher sollte dieser Herd des Benediktinertums nicht mit irgendeinem Heiligenleib ausgestattet werden, sondern mit einer Reliquie des heiligen Benedikt selbst.

Und ist die Überlassung einer verlässigen Abschrift des Regeltextes bei dieser Stellung Benediktbeuerns wirklich etwas so Unmögliches? Die kostbare Regelkopie, von der Gottschalk spricht, ist nicht mehr erhalten. Es ist möglich, daß sie Gottschalk noch vor Augen lag. Denn wie Paul Ruf nachwies, hat der frühe Benediktbeurer Bücherbestand den Ungarnsturm verhältnismäßig gut überstanden. Zahlreiche Fragmente des frühen 9. Jahrhunderts bezeugen es<sup>31</sup>. Wann die Handschrift verschwunden ist, läßt sich nicht sagen. Ellinger von Tegernsee bringt bei der Neubesiedelung eine Regelhandschrift mit.

Hat aber ein so kostbares Geschenk nicht bald einen Abschreiber gefunden? Es war ja in den Klöstern immer Bedarf an Regelhandschriften, und das Geschenkstück hatte als Beigabe der Reliquie wohl etwas sakralen Charakter. Von den Regelhandschriften, die aus Benediktbeuern sich erhalten haben, gehört die älteste bekannte dem 12. Jahrhundert an, clm. 4567. Sie ist kontaminiert, und zwar so, daß in einem ursprünglich reinen Text die interpolierten Lesarten eingetragen wurden<sup>32</sup>.

<sup>29</sup> Bauerreiß, ebd. — <sup>30</sup> MGSS IX, 215.

<sup>31</sup> Ruf, Bibliothekskataloge, S. 63. — <sup>32</sup> Traube, ebd.

Sie enthält den Theodemarbrief nicht. Das könnte aber noch keinen Beweis darstellen, daß sie nicht die Abschrift des Geschenkstückes sei. Denn dieses mußte den Brief — trotz der Verwendung durch Gottschalk in der Geschenkliste — nicht besitzen haben. Gottschalk konnte den Brief auch anderswoher kennen.

1930 haben meine Mitbrüder aus Beuron Emmanuel Munding und Alban Dold in mühevoller Arbeit die umfangreichen Schabtexte einer Freisinger Handschrift, des clm. 6333, herausgegeben, die wir oben schon bei der Frage der Translatio s. Benedicti nach Fleury erwähnten<sup>33</sup>. Die Texte gruppieren sich in drei große Gruppen, die „benediktinischen“, die St. Benedikt betreffen, liturgische und Texte verschiedenen Inhalts (Brief Karls des Großen, Güterverzeichnis von St. Bavo in Gent und Synodalbeschlüsse von Reibach, Freising und Salzburg, die in dieser Form noch nicht ediert sind)<sup>34</sup>. Die Texte sind nach jeder Richtung aufs eingehendste untersucht, namentlich ist ihrer Herkunft schon bei der Erörterung des Königsbriefes eingehend gedacht<sup>35</sup>: Die Texte gehören dem Ende des 8. Jahrhunderts an und stammen wohl aus der Reichenau. Als Gründe für diese Behauptung werden namhaft gemacht: 1. Die Texte enthalten einen Bittbrief Karls des Großen an Hadrian I. um Erhebung eines Walto zum Bischof von Pavia, der kein anderer als Abt Waldo von der Reichenau sein kann. 2. Die Textgestalt des Regulabruchstückes (unter den „benediktinischen“ Texten) stellt bald einen reinen, bald einen interpolierten Text dar. Zu Beginn des 9. Jahrhunderts wurde er abgeschabt. Das geschah am besten auf der Reichenau. Denn dort wurde ja um 816/17 die Aachener Kopie, der bekannte Sangallensis 914, hergestellt. 3. Mit dem „Schriftgepräge“ des Sangallensis ist das Schriftgepräge des Regelstückes verwandt. Jedenfalls gehört es der Reichenauer Schreibschule an, kaum der von St. Gallen. 4. Für süddeutsche Herkunft sprechen einwandfrei die in der Litanei (im liturgischen Teil) erwähnten Heiligen: Korbinian, Emmeram, Rupert, Afra, wie auch die Niederschrift der Synodalbeschlüsse von Reibach, Freising und Salzburg.

Es schmälert das Verdienst der beiden Benediktiner gewiß nicht, wenn der Untersuchung über die Provenienz der Schabtexte eine ergänzende Kritik entgegengebracht wird. Bei der gewiß verlässigen Methode auf Grund der erwähnten Heiligen

<sup>33</sup> Siehe Anmerkung 4.

<sup>34</sup> Die bayrische Frühgeschichte wäre für eine baldige Veröffentlichung gewiß dankbar.

<sup>35</sup> Munding Em., Königsbrief Karls d. Gr. an Papst Hadrian (Texte u. Arbeiten I, 6), Beuron 1920.

den „geometrischen Ort“ festzulegen blieb gerade der am meisten charakteristische Heilige unbeachtet. Es ist Nr. 74 des Verzeichnisses, St. Kastulus, dessen Leib im 8. Jahrhundert in die Abtei Moosburg (zwischen Freising und Landshut) übertragen wurde<sup>36</sup>. Seine Verehrung ist durchaus lokal und was man vielleicht bei den bekannteren Bistumspatronen Korbinian, Emmeram, Rupert noch bezweifeln könnte, in der Reichenau sicher unbekannt. Wie sollte demnach die Litanei in der Reichenau geschrieben sein? Es ist undenkbar, daß man zur Anfertigung der Handschrift von Oberbayern aus zuerst eine Liste der oberbayrischen Heiligen zusammengestellt und auf die Insel geschickt hätte, nicht weniger, daß ein Mönch eines oberbayrischen Klosters es hätte wagen dürfen, auf der Reichenau seine „persönlichen“ Heiligen, die Heiligen seiner engeren Heimat, in einer allgemein gebrauchten Litanei aufzuführen. Die Litanei kann schon aus diesem Grund nur in Oberbayern entstanden sein!

Die Texte sollen auch aus paläographischen Gründen aus der Reichenau stammen. So sehr das Schriftbild vielfach das einzige Kriterium zur Feststellung der Heimat sein mag, niemand wird leugnen, daß paläographische Hinweise und Vermutungen sehr verfänglich sind, wenn sie nicht mit der größten Sachkenntnis, die nur dem Spezialisten zukommt, geführt werden. Mit großer Spannung sehen wir nunmehr dem Werk eines jungen Gelehrten aus der Schule Paul Lehmanns entgegen, der in jahrelanger Sichtung und Untersuchung die Handschriftenbestände der süddeutschen Diözesen der Karolingerzeit durchgearbeitet hat<sup>37</sup>. Mit seiner gütigen Erlaubnis darf ich hier ein Ergebnis vorausnehmen, das unsere Schabtexte betrifft. Sie stammen einwandfrei nachgewiesen nicht aus der Reichenau, sondern aus einer der frühmittelalterlichen Schreibschulen in Benediktbeuern oder des mit ihm verbundenen Kochell! Sie stehen paläographisch in engster Verbindung mit den bereits oben erwähnten frühen Fragmenten.

Was die Schriftkunde hier verlässlich behauptet, wird durch allgemeine Gründe bestätigt. Unser Palimpsest enthält eine Reihe von Texten, die ihr Herausgeber wegen ihres Inhalts kurz „benediktinische“ Texte genannt hat. Diese Gruppe umfaßt nämlich eine wertvolle *Translatio corporis s. Benedicti in Franciam*, daran anschließend die *Versus Simplicii*, das Bruchstück der *Regula* (leider nur den Prolog, ein Stück von Kap. 1 und die Kapitelüberschriften von Kap. 11 bis 28 einschließl.) und Wechselgebete (Versikel und Antiphonen) in

<sup>36</sup> Vgl. Hotzelt, ebd. S. 320.

<sup>37</sup> Bischoff Bernhard, Die süddeutschen Schreibschulen der Karolingerzeit, I. Bd.

honorem s. Benedicti. Die Texte gehören der Schrift nach zusammen und hängen auch räumlich eng aneinander. Auch die in der liturgischen Gruppe der Texte enthaltene Litanei bringt Benediktinerheilige. Wir erinnern uns nun der Bedeutung, die Benediktbeuern als Herd wahren Benediktinertums innegehabt und die ihren deutlichsten Ausdruck in der Verleihung einer Benediktusreliquie gefunden hat. Für welches Kloster aber wäre diese Betonung St. Benedikts, die Schilderung seiner Reliquiengeschichte passender als eben für das Benediktuskloster Benediktbeuern! Dieser Umstand möchte wohl einen letzten Zweifel an der Herkunft der Texte beheben.

Für die Benediktbeurer Herkunft spricht auch vollkommen die Auswahl der Heiligen in der Litanei. Da die Augsburger Diözese, mit der nach 800 das Bistum Staffelsee (zu dem auch Benediktbeuern gehörte) vereinigt wurde, weit in die Freisinger Diözese hinübergreift, finden sich freisingische wie augsbургische Heilige treffend vereint (Afra, Narziß). Schade, daß Nr. 76 nicht mehr lesbar ist. Denn er enthält bestimmt zwischen den Heiligen Florian und Rupert einen Lokalheiligen. Sollte es Tertulin sein oder Candidus? Oft hilft eine Annahme zur Entzifferung. Der mehr freisingische Charakter der Litanei paßt durchaus zu Benediktbeurer Verhältnissen. Denn der Gründer von Scharnitz und Abt des Benediktbeurer Klosters Schlehdorf, Atto, war später Bischof von Freising.

So bleibt schließlich nur der Königsbrief mit der Bitte um Ernennung des Reichenauer Abtes Waldo zum Bischof von Pavia als Hinweis auf die Reichenau. Aber abgesehen von den wirklichen Beziehungen, die zwischen den Bodenseeklöstern und den südbayrischen bestanden, der Brief kann gerade durch die Verehrung Hadrians als Wohltäter Benediktbeuerns und Schlehdorfs in die Benediktbeurer Handschrift geraten sein. Um so verständlicher ist es wiederum, daß gerade südbayrische Synodalbeschlüsse Aufnahme fanden. Die Benediktbeurer Herkunft steht damit fest.

Unser Interesse wendet sich in unseren Zusammenhängen vor allem dem alten Regeltext zu. Doch vorher möchte noch auf jenen Teil hingewiesen werden, der den Eingang der „benediktinischen“ Texte bildet, auf jene *Brevis translatio corporis s. Benedicti in Franciam*, deren Verfasser unbekannt ist. Maillon hat den Bericht als *brevis narratio de translatione etc.* schon herausgegeben, und zwar wie er sagt aus einer sehr alten Regensburg-Emmeramer Handschrift<sup>38</sup>. Diese ist aber gänzlich verschollen. Unser Palimpsest bietet einen und bei seinem Alter wohl guten Ersatz. Da beide Handschriften aus Süd-

<sup>38</sup> *Vetera Analecta*, Nova editio, Parisii 1723, S. 212. Dold-Munding, ebd. S. 17. Potthast II, 1201.

deutschland stammen, möchte man mit Mabillon an das Werk eines deutschen Mönches denken. Die Vermutung Mabillons bestätigt sich auch. Man könnte wohl fragen, wie ein süddeutscher Mönch über einen Vorgang Mittelitaliens und Frankreichs näher unterrichtet war. Verglichen mit dem kurzen Bericht, den Paulus Diakonus in seiner Langobardengeschichte über die Entführung gibt<sup>39</sup>, zeigt unser Bericht trotz des wesentlich gleichen Inhalts eine geradezu entgegengesetzte Richtung. Während Paulus nicht gerade ehrende Worte gebraucht (simulare, auferre), ist unserem Bericht alles Odiose genommen. Ja der Überbringer oder, mit den Cassinesen zu sprechen, der Dieb, wird hier als „presbyter doctus“ bezeichnet, der seine Tat „pii patris prudentia“ vollbracht hat. Wunderzeichen erleichtern die Wegführung. So hätte niemals ein Cassineser Mönch geschrieben und schreiben können! Auch einem französischen Mönch, etwa einem aus Fleury, woher wir ja auch zwei spätere Translationsberichte besitzen, ist der Bericht kaum zuzuschreiben. Dafür ist der Verfasser wieder über Fleury zu wenig unterrichtet so wie er von Frankreich als fremdem Land spricht (. . . perducti essent in franciam ad monasterium, cui floriacus nomen est). So ist es nicht zu gewagt, an einen Benediktbeurer Mönch zu denken. Denn dort wird man sich als Besitzer einer Benediktusreliquie am meisten für die Geschichte dieses heiligen Schatzes interessiert haben. Literarisch tätige Mönche aus dieser Frühzeit Benediktbeuerns sind uns nicht bekannt. Daß enge Beziehungen Benediktbeuerns zu Mittelitalien bestanden<sup>39a</sup>, legt nicht nur die Nähe der Brennerstraße (bei Murnau) nahe, sondern beweist auch das Freundschaftsverhältnis zwischen dem ersten Abt Lantfried und Ambrosius Autpertus von St. Vinzenz am Volturno.

Doch zum Regeltext selbst! Er ist von der gleichen Hand geschrieben wie die übrigen benediktinischen Texte. Wer möchte bei dieser alten Regelhandschrift nicht alsogleich an eine Kopie jenes Geschenkes denken, von dem uns Gottschalk oben berichtet und das in Benediktbeuern neben der ehrwürdigen Reliquie sicher auch hohes Ansehen genoß!

Wie ist das alte Benediktbeurer Regelfragment in die Reihe der alten Textzeugen einzuordnen! Zeitlich dürfte es zu den ältesten Hss. gehören. Jedenfalls ist es älter als der um 817 angefertigte Sangallensis 914. P. Emmanuel Munding hat sich bei der Herausgabe des Textes auch schon um die Einordnung und Beurteilung bemüht<sup>40</sup>. Er weist, soweit der geringe Umfang es zuläßt, nach, daß das Fragment an 17 Stellen den inter-

<sup>39</sup> Gegenüberstellung bei Dold-Munding, ebd. S. 29.

<sup>39a</sup> Bauerreiß, ebd.

<sup>40</sup> Dold-Munding, ebd. S. 180ff., 184f.

polierten und an 19 den reinen Text zeigt. Das Fragment gehört also in die Gruppe der kontaminierten, d. h. der Mischtexte. Nach den erhaltenen Bruchstücken ist der reine Text im Übergewicht. Aber diese sind zu wenig, um ein endgültiges Urteil zu gewinnen. Merkwürdig ist der Mischtext durch sein hohes Alter. Daß in späteren Jahrhunderten in Deutschland reiner und interpolierter Text gemischt wurden, ist verständlich. Daß aber um 790 in Benediktbeuern schon der Kampf zwischen der Norm und dem interpolierten Text beginnt, muß verwundern. Ist ja in ein Kloster von der Bedeutung St. Gallens erst um 817 die Norm eingeführt worden. Das macht fraglich, ob die Mischung nördlich der Alpen erfolgte. Mit dem Regeltext sind auch Responsoria und Antiphona zu Ehren des hl. Benedikt verbunden, wie sie schon früh in Monte Cassino gebräuchlich waren. Es scheint demnach wahrscheinlich, daß die Regel ebenso eine italienische, wohl cassinesische Vorlage hatte wie die liturgischen Texte. In Cassino selbst war schon früh die Simpliciusredaktion der Regula gebräuchlich. Aber gerade dort mag der reine Text sich noch stärker behauptet haben als in den späteren Mischtexten.

Das Benediktbeurer-Kochler Regelfragment ist jedenfalls nicht, wie man zunächst still hoffen durfte, eine Kopie des Urtextes, also keine Schwester des Aachener Normstückes oder des Sangallensis 914. Es scheint seine eigenen Wege gegangen und eine Abschrift einer alten Cassineser Simplicius-Fassung zu sein. Vielleicht ist sie jene Handschrift, die Gottschalk — begreiflicherweise — zur Abschrift des Handexemplars St. Benedikts selbst gemacht hat. Daß mit der Reliquie von Monte Cassino auch Bücher oder ein Buch wenigstens, eine Regula mitgeschenkt wurden, kann kaum bezweifelt werden.

Der „Arm des hl. Benedikt“ hat uns weit geführt. Er hat auf eine Regelhandschrift aufmerksam gemacht, die bei ihrem Alter und ihrer Eigenart in der Textgeschichte ihren Platz behaupten wird, und hat dem als belanglos betrachteten Bericht Gottschalks doch seine Bedeutung gegeben. Gelänge es nur dem findigen P. Alban Dold, in irgendwelchen oberbayrischen Handschriften die Fortsetzungen zu entdecken, falls diese die 12 Jahrhunderte überstanden haben sollten.

## Literarische Umschau.

**Ruf Paul**, Bistum Bamberg (Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, III. Band, 3. Teil). München, Becksche Verlagsbuchhandlung 1939, 4<sup>o</sup>, 536 S., 4 Tafeln, geh. RM. 45,—.

Die Bedeutung eines Bibliothekskatalogs ist nicht zu unterschätzen. Er gibt nicht bloß über das geistige Interesse eines Instituts oder eines Landstrichs Aufschluß, sondern ist auch für Handschriftenkunde wie textgeschichtliche Fragen wichtig, namentlich wenn der Begriff Katalog so weit genommen wird wie im vorliegenden Werk: nicht nur als Liste des eigentlichen Bücherbestandes, sondern auch als Schenkungsverzeichnis, Testament, Ausleihverzeichnis u. a. Der Oberbibliothekar der Münchener Staatsbibliothek Dr. Paul Ruf läßt den beiden schon erschienenen Katalogsammlungen der Diözesen Eichstätt und Augsburg nunmehr jene des Bistums Bamberg folgen, die nicht weniger als 536 Quartseiten füllt. Es werden dabei — darauf sei wiederum hingewiesen — nicht bloß die dürren Listen gebracht, sondern jede in Frage kommende Bibliothek weist eine scharfumrissene Bibliotheksgeschichte auf, bei der meist Erstarbeit zu leisten war. Dann folgen außer den Katalogen genaue Verzeichnisse der noch erhaltenen Handschriften nach ihrem heutigen Aufbewahrungsort geordnet, eine ungemein minutiöse Arbeit, die ebensoviel Sammelfleiß wie Sachkenntnis erfordert. So erhebt sich die Sammlung der „Ma. Bibliothekskataloge“ weit über das, was ihr schlichter Name sagt. Es wird kaum ein Wissensgebiet des MA geben, das sie nicht mit Nutzen verwenden könnte.

Einen guten Teil des vorliegenden Bandes bilden die Verzeichnisse zweier Benediktinerklöster, von denen namentlich das eine in der Literatur wie Ordensgeschichte einen Ruf bekommen hat: Michelsberg bei Bamberg sowie St. Ägidien in Nürnberg. Von Michelsberg sind alle in 15 zum Teil sehr umfangreiche Listen erhalten, von denen zwei noch dem XII. s. angehören. 12 waren Gottlieb in seinen „Ma. Bibliotheken“ überhaupt unbekannt. Noch umfangreicher ist der dem XV. s. angehörende Doppelkatalog (Standort- und Autoren-Sachkatalog) von St. Ägid, über dessen Anfänge immer noch undurchdringliches Dunkel liegt. Daß schon in den Anfangsjahren des Schottenklosters eine rege Schreibttätigkeit herrschte, dürfen wir nach dem, was wir von anderen Schottenklöstern der gleichen Zeit wissen, wohl annehmen. War ja bei den Schotten die Beschäftigung mit Büchern — man erinnere sich nur an den vielschreibenden Honorius Augustodunensis von St. Jakob in Regensburg — mehr noch als gute Tradition. Seiner Stellung entsprechend weniger bedeutend sind Bibliothek und Kataloge der Benediktinerpropstei St. Getreu in Bamberg.

Der Wert des großen Sammelwerkes wird erst voll ausgeschöpft werden können, wenn das bereits begonnene Register als 4. abschließender Band der drei Diözesen Augsburg, Eichstätt und Bamberg erscheint. Daß es nicht dem vorliegenden Band mitgegeben wurde, sondern getrennt erscheint, wird man im Interesse handlicher Benützung wohl nur begrüßen.

München.

R. Bauerreiß.

**Capelle, B.**, Cassien, le Maître et saint Benoît (Recherches de Théologie ancienne et médiévale XI (1939), S. 110—118).

Gegenüber der im vergangenen Jahr auftauchenden Hypothese, daß die heilige Regel von der sog. *Regula Magistri* abhängt, sucht Capelle mit

guten Gründen nachzuweisen, daß der umgekehrte Vorgang zutrifft, wie auch schon Perez de Urbel, J. M. Mac Cann behaupteten. Die *Regula Magistri* gibt nach Capelle aber die Möglichkeit die erste Fassung der hl. Regel, wie sie St. Benedikt selbst niederlegte und die mit Kap. 66 (De ostiariis) schloß, ein wenig zu rekonstruieren. St. Benedikt selbst fügte dann noch einige Kapitel hinzu. R. B.

**Jaeger, Werner**, Bedas metrische Vita s. Cuthberti. 1935, Meyer u. Müller, Leipzig. 8<sup>o</sup>, 136 S.

Beda schrieb eine Vita des hl. Cuthbert in Prosa, die von einem Anonymus aus Lindisfarne abhängt. Eine metrische geht ihr zeitlich voran, die hier mit dreifachem Apparat kritisch herausgegeben und literarhistorisch wie philologisch gleich sorgfältig untersucht wird. Auch die übrigen Dichtungen Bedas werden kurz behandelt. Einem Stück aus der Heerwagenschen Edition, die B. Bischoff in dieser Ztsch. (51, 1933, S. 171 ff.) abgewertet hat, soll eine weitere Arbeit des Verf. gelten. H. Lang.

**Festschrift Ulrich Stutz** zum siebenzigsten Geburtstag dargebracht (Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Stutz, 117. und 118. Heft). Stuttgart, F. Enke, 1938, 8<sup>o</sup>, 521 S. RM. 30,— geh.

Die ansehnliche Reihe von fast 120 Heften, die der nunmehr verewigte Rechtshistoriker Ulrich Stutz herausgab, wären in ihrer Qualität und ihrem Umfang allein schon ein würdiges Denkmal seiner wissenschaftlichen Bedeutung. Trotzdem haben sich Verehrer und Schüler des großen, bahnbrechenden Gelehrten unter der Leitung von Dr. Otto Meyer, Berlin, zusammengetan, um ihren Meister mit einer Festschrift von 13 gediegenen Abhandlungen zu ehren. Das Gebiet benediktinischer Geschichte berühren vor allem die beiden ersten Aufsätze von Nottarp Hermann über das Stift Altötting (S. 1—52) und Siegfried Reicke, Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung im Ma. (S. 53—119). Das Interesse an dem nunmehrigen Kanonikatsstift in Altötting entsprang bei Nottarp seinen früheren Untersuchungen über das Institut der Säkularkanoniker. Altötting hat im Lauf seiner mehr als tausendjährigen Geschichte drei Kanonikatsstiftungen gesehen. Nottarp untersucht mit seiner großen Belesenheit und einer Weite, die auch manchmal fernerliegende Gebiete betritt, die drei Stiftungen. Die Frühgeschichte Altöttings ist auch für das bayerische Benediktinertum von Bedeutung. Erfreulicherweise räumt Nottarp der heimischen Tradition wie der Kunst- und Liturgiegeschichte, die hier oft der Quellenarmut helfen kann, ihr gebührendes Recht ein. Demnach ist das berühmte Oktogon von A. (die heutige Gnadenkapelle) schon ein Werk des 8. Jahrhunderts. Was ich früher schon behauptet habe, möchte ich heute nur bekräftigen: Die rein formelle Betrachtung des Achteckbaus als bloße mechanische Nachahmung irgendeines norditalienischen Zentralbaus ist grundverfehlt! Die Welt des Ma. lebte aus dem Glauben und baute auch aus dem Glauben. Die Eigenform des Zentralbaues ist liturgisch bedingt entweder als Nachahmung der berühmten Rundkirche des hl. Grabes in Jerusalem oder als typisches Taufoktogon. Auch die Eigenschaft einer späteren Verwendung als Pfalzkapelle kann nicht zur Erklärung genügen. Für Altötting kommt nur die Herleitung vom altchristlichen Taufhaus in Frage. Und wenn Nottarp schon die traditionelle Erbauung durch Rupert von Salzburg stützt — ich möchte das Altöttinger Baptisterium fast noch in frühere Zeit hinaufrücken. Unter den Sagen, die das Kapellchen umrahmen, deutet manches darauf hin. Vielleicht bringt die Wissenschaft des Spätens uns noch eine endgültige Erklärung. Das Baptisterium setzt übrigens noch ein geräumigeres Gotteshaus voraus. Es kann unmöglich für sich bestanden haben. Einen Fingerzeig scheint mit die Patroziniumshäufung zu geben, die das 876 von Karlmann erbaute Stift aufweist: S. Maria und Philipp und Jakob. Letztere gehören zweifellos in die Klasse der Pilgerpatrone; Karlmann hat ja auch aus Italien

die Leiber der hl. Maximilian und Felizitas dorthin bringen lassen. Ebenso hat Graf Rasso von Dießen-Andechs im 10. Jahrhundert von seiner Jerusalemwallfahrt mit Reliquien reich beladen auf der Amperinsel das Klösterlein (Grafrath) mit dem „Heiligen Schatz“ Philipp und Jakob geweiht. Sollte BMV ein früheres Gotteshaus abgelöst haben? Den Rundbau der Marienkirche bei Würzburg habe ich früher unerwähnt gelassen, da ich mir bis heute nicht klar bin, wie der Rundbau einzuschätzen ist. Spuren einer frühen Passionsverehrung scheinen eher an eine Heiliggrabnachahmung denken zu lassen. — Daß die erste Niederlassung in Altötting keine der Benediktiner gewesen wäre, da die Ausdrücke „monasterium“ wie „Abbas“ auch für Kanoniker verwendet werden, möchte ich einen leisen Zweifel entgegenbringen, trotz der Erwähnung von „fratres ibidem canonicè degentes“. So spricht erst eine Urkunde von 901. Sind in der Frühzeit für Südbayern Kanonikate nicht selten bezeugt? — Prof. Nottarps Untersuchung ist die wichtigste über Altötting in neuerer Zeit und behandelt mehr als der Titel sagt.

Dr. S. Reicke ist der Geschichte unserer Klöster schon bekannt durch seine exakte Untersuchung über das Spital im Ma. (diese Abhandlgn. Heft 111/114). Hier widmet er sich einer Erscheinung des klösterlichen Lebens, die im Ma. häufig genug begegnet, der Verlegung einer klösterlichen Niederlassung von ihrem ersten oder früheren Ort. Als Beispielsgebiete werden die Diözesen Osnabrück und Minden gewählt wie das württembergische Gebiet. Südbayern wäre nicht weniger fruchtbar gewesen. Man erinnere sich etwa an die Verlegung von Scharnitz-Schlehdorf, die eine der frühesten sein dürfte (8. Jahrhundert). Die Verlegung Weingarten-Altomünster war nicht die erste, sondern schon die zweite (Altenmünster[Rottenbuch-Unterammergau?] — Altomünster). Einer besonderen Betrachtung werden die Zisterzienser unterzogen, bei denen durch die Statuten Vorschriften für die örtlichen Verhältnisse bei Neugründungen gegeben waren, die freilich oft, besonders bei den Nonnenklöstern, nicht beobachtet wurden. Als Hauptmotiv der Verlegung wird örtliche Ungunst angeführt, wie es ja schon bei der Wiege des Benediktinertums in Subiaco war. Reicke gebraucht dafür nicht mit Unrecht den Ausdruck Fehlgründungen. Als sonstige Motive werden genannt Sicherheit (namentlich bei Kollegiatstiften), Austausch der Konvente, das Spitalwesen, das sich vom Mönchs- und Nonnentum löste und einen neuen Platz suchte. Dann wird eingehend der Rechtsvorgang der Verlegung untersucht, die Beteiligten, Fundation und Dotation, rechtliche Wirkungen und kirchenrechtliche Behandlung. Mit Recht, sagt der Verfasser, daß besonders für die Klostergründung eine ähnliche systematische Untersuchung wünschenswert wäre. Ein gutes Vorbild hat er gegeben.

München.

R. B.

**Jesse W. und Gaettens R.**, Handbuch der Münzkunde von Mittel- und Nordeuropa, Band I, 1. Liefg. (Aabenraa—Bardwiek). Leipzig-Halle, Akademische Verlagsgesellschaft. 4<sup>o</sup>, 98 S., RM. 10,50.

Das vorliegende Handbuch der Münzkunde, das unter Anteilnahme zahlreicher Fachgelehrter des Auslandes begonnen wurde und dessen erste Lieferung vorliegt, ist nicht nur eine kurze Zusammenstellung des Wichtigsten aus der Hilfswissenschaft der Numismatik, sondern eine geographisch (nach den Münzstätten) geordnete, ungemein genaue Behandlung aller Münzstätten Deutschlands aber auch der nordischen, baltischen, jugoslawischen Staaten wie des Elsasses. Jede Art von Münzen, von solchen der vorrömischen Bevölkerung bis zum Notgeld des vergangenen Weltkriegs, wird behandelt. Die dabei gegebene Literatur gibt nicht bloß die allgemeine Ortsliteratur, sondern auch die meist weit verstreute numismatische Sonderliteratur. Da auch verschiedene Klöster Münzrecht hatten, liegt die Bedeutung des Handbuchs auch für die Geschichte des Ordens klar. In der vorliegenden ersten Lieferung werden behandelt Allensbach als Münzstätte der Reichenau, Arnstadt als solche Hersfelds, Augsburg erscheint zeit-

weise auch als Münzstätte der Reichsabtei Kempten, während dem Zisterzienserstift Altenzelle ein vermeintliches Münzrecht abgesprochen wird.  
München. R. B.

**Kolping, Adolf**, Anselms Prosligion-Beweis der Existenz Gottes im Zusammenhang seines spekulat. Programms *Fides quaerens intellectum*. 1939, P. Hanstein, Bonn, 8<sup>o</sup>, 158 S., RM. 5,50.

Vor genau 100 Jahren erschien die von Döllinger besorgte Ausgabe der Aufsätze Möhlers, in der sich dieser mit dem Anselmischen Programm beschäftigt. Im 19. Jahrhundert kämpfte dann B. Adlhoeh OSB (vgl. seine letzte Arbeit in dieser Ztsch. 1910) um die philosophische Gültigkeit seines Prosligion-Beweises für die Existenz Gottes, wogegen sich Cl. Baumker und Aug. Daniels OSB wandten. Seit nun Karl Barth eine rein fideistische Bedeutung brachte (1931), sind das Gesamtprogramm wie das klassische Einzelstück daraus auch im kath. Lager wieder Gegenstand des lebhaftesten Interesses geworden. Für die theologische Interpretation setzten sich seither Faust, A. Stolz OSB und Söhngen ein, während Grabmann, Gilson, Allers u. a. an der traditionellen Auffassung von ihrem rationalen Charakter festhalten (vgl. diese Ztsch. 1931, 1938). Der Verfasser vorliegender tüchtiger Erstlingsschrift kommt nun in gründlichster Einzalexegese zu dem Ergebnis, daß Anselm weder Rationalist noch Ontologist, weder Logistiker noch Axiologe, sondern Exemplarist war, daß er darum auch mit dem kritischen Realismus der Scholastik nichts gemein hat. Ebenso wenig dürfe man ihn aber als Fideisten bezeichnen, obwohl er das Glaubensleben als Denker voraussetze, oder als Mystiker, obwohl er nach Gotteserfahrung strebt. Immerhin sehe er Einsicht und Glauben nicht mehr mit der Vorzeit als in der Einheit eines Wirklichen stehend auf und suche eine rein und streng rationale Basis für den Glauben. Faßt darum Kolping den Gottesbeweis als philosophisch gemeint, so leugnet er doch nicht, daß sich der christliche Denker der infralapsarischen Natur seiner Existenz bewußt blieb. Hierorts können wir nur die historischen und lebendigen Zusammenhänge andeuten. Der so förderliche Streit wird weitergehen und vorliegende Schrift, die trotz einiger sprachlicher Härten sehr klar geschrieben ist, sehr ernst nehmen. Das Problem ist lebenswichtig. (Vgl. K. Adam, Von dem angeblichen Zirkel im kath. Lehrsystem oder von dem einen Weg der Theol. in: Wissenschaft u. Weisheit, 6. Jahrg., 1939, 1—25.)

Hugo Lang.

**Stolz, A., und Keller, H.**, *Manuale Theologiae Dogmaticae*. Fasc. II: De Sanctissima Trinitate. Auctore Anselmo Stolz. Frb.-Brig., Herder, 1939, VII et 141 p.

Dieses neunteilig geplante neue Handbuch der Dogmatik will nicht nur die Theologie der „Schule“ bieten, sondern auch die der „Väter“, der griechischen wie der lateinischen, soweit sie zur dogmatischen Formulierung und spekulativen Durchdringung der katholischen Wahrheit beigetragen haben. Im ersterschienenen Bändchen, das die Trinitätslehre enthält, wird darum die griechische Auffassung und die Bedeutung der Lehre im Gesamtzusammenhang der Dogmen, hier besonders für die dogmatische Anthropologie, neu betont. Das in angenehmstem Latein geschriebene Werk macht deutlich, daß die Trinitätslehre nichts weniger als abgeschlossenen und erstarrt ist, was übrigens auch daraus erhellt, daß die neueste aszetische Literatur von ihr sich reichlich segnen läßt. Wir freuen uns des trefflichen Probestückes einer Theologie, die den besten benediktinischen Traditionen Geltung verschaffen und Ehre machen wird.

H. Lang.

**Pier Giovanni di Jesu e Maria**, *Passionista*, G. Bonardi, *L'Autore italiano della Imitazione di Cristo* Giovanni Gersen. 1938, Tip. dell'Unione Biellese, 8<sup>o</sup>, 334 S.

Durchaus unselbständig und unzulänglich tritt hier italienischer Regionalpatriotismus für die alte Meinung ein, ein Benediktinerabt des

13. Jahrhunderts habe die *Imitatio Christi* verfaßt. Gewiß war diese Meinung in unserem Orden seit Konstantin Cajetan (1616) vorherrschend. Es wäre aber an der Zeit, daß nie und nirgends mehr ein Ordenspartikularismus in historischen Fragen mitredete. An Druckfehlern ist das Buch überreich. H. L.

1. Müller, Johannes, Das ehem. Zisterzienserkloster Reifenstein auf dem Eichsfelde. A. Mecke, Duderstadt, 36 S., M. 1,—.

2. Weißenberger, P., Geschichte des Klosters Kirschgarten in Worms. (Der Wormsgau, Beiheft 6.) Stadtbibl. Worms, 1937, 8°, 99 S.

3. Krausen, E., Die Wirtschaftsgeschichte der ehem. Cistercienserabtei Raitenhaslach bis zum Ausgang des MA. J. Weber, Hirschenhausen, 1937, 8°, 176 S., M. 3,—.

1. Eine sehr ansprechende knappe Darstellung der bewegten Geschichte des 1162 gegründeten und 1803 aufgehobenen kleinen Klosters.

2. Kirschgarten in Worms, 1226 bis 1435 Zisterzienserinnenkloster, dann bis 1564 Windesheimer Chorherrenstift, hat nie größere Bedeutung erlangt. Vorliegende Darstellung zeigt aber, daß heimatkundliche Studien allgemein interessieren können, wenn eine gute Hand über das Material kommt.

3. Weißenberger spricht in ebengenannter Schrift (S. 61) den Wunsch aus, es möge die Wirtschaftsgeschichte der Zisterzienser genauer untersucht werden. Krausen liefert dazu einen ganz ausgezeichneten Beitrag von überprovinzieller Bedeutung. H. L.

Ruland, Heinz, Die Entwicklung des Grundeigentums der Abtei Camp am Niederrhein im Bezirk des jetzigen Kreises Bergheim. 1123—1802. Lechte, Emsdetten 1936, 65 S.

Mit peinlichster Genauigkeit ist hier eine Einzeluntersuchung durchgeführt, die wertvoll ist für die Heimat- aber auch für die Ordensgeschichte. Der Rahmen dieser Arbeit ist absichtlich eng gespannt, aber er wird dafür ganz lückenlos ausgefüllt. Mit Hilfe eines gründlichen Urkundenstudiums hat der Verfasser festgestellt, wann, durch wen und unter welchen Umständen das Besitztum der Abtei Camp in seiner engeren Heimat erworben wurde. Dann wird die Besitzgeschichte dieser einzelnen Höfe und Anteile verfolgt durch die Jahrhunderte bis auf unsere Gegenwart. Im Auf und Ab der Besitzverhältnisse spiegelt sich ja immer auch in etwa die Gesamtgeschichte eines Klosters, daher ist dieser Teilausschnitt ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Abtei Camp. S. v. Brockdorff.

Schamoni, Wilhelm, Das wahre Gesicht der Heiligen. Hegner, Leipzig 1938.

Es entspricht dem Zug der Zeit, die äußere Gestalt der Heiligen ebenso wahrhaft wiederzugeben, wie ihre innere Haltung. Mit wirklichkeitsfernen Idealphantasien weiß man heute weniger denn je etwas anzufangen. Das vorliegende Werk verfolgt den Zweck, süßliche und unwahre Bildnisse durch lebensgetreue Darstellungen zu ersetzen. Daß dies — so widersinnig es klingen mag — in vielen Fällen nur durch die Abbildung der Reliquien des Hauptes oder der Totenmaske erreicht werden konnte, ist selbstverständlich. Wie der Verfasser eingangs erwähnt, war es ihm mehr darum zu tun, wirklich authentische Porträts zu bringen, als von bekannten Persönlichkeiten irgendeine Abbildung zu veröffentlichen. Die kurzen Lebensbeschreibungen, die sie begleiten, treten hinter der Bilddarstellung bewußt zurück. — Wenn die Arbeit, wie es zu wünschen wäre, später eine Fortsetzung oder Erweiterung fände, dann würden wir es warm begrüßen, wenn auch die Heiligen aus dem Benediktinerorden und den ihm verwandten Orden und Genossenschaften berücksichtigt würden, die in der vorliegenden Fassung des Werkes leider gänzlich fehlen. Olga Taxis-Bordogna.

De Moreau, Hadelin, Hildebrand de Hemptinne, Mönch von Beuron, Abt von Maredsous, erster Primas des B. O. 1849—1913. A. d. Franz. übers. v. P. Hieron. Kiene. 1938, Beuroner Kunstverl., 8<sup>o</sup>, 237 S.

Längst verdiente H. de Hemptinne ein literarisches Denkmal. Hat er doch als erster Primas des Ordens durch seine Klugheit und Ritterlichkeit, durch Takt und eine „göttliche Güte“ (S. 216) das Beste dazu beigetragen, daß die Einrichtung dieses Amtes keine Krisen zur Folge hatte. Trotz einiger Unordnung, die zu Wiederholungen führt, erfreut und erbaut die vorliegende populäre Darstellung. H. Lang.

### Zum Briefwechsel des Ottobeurer Benediktiners Nik. Ellenbog im neuesten Band des Bonner Corpus Catholicorum.

Von Anton Naegele-Ellwangen.

I. Zwei gründliche Kenner des Zeitalters des Humanismus und der Reformation, A. Bigelmair-Würzburg und F. Zöpfl-Dillingen, legen uns in CC. 19/21 die von Ellenbog 1504/43 geschriebenen oder empfangenen 891 Briefe nach neuesten Editionsgrundsätzen vor<sup>1)</sup>, teils im lateinischen Wortlaut teils in deutscher Regestenform. Unter den Adressaten und Empfängern finden sich neben vielen kaum bekannten Persönlichkeiten Träger bedeutendster Namen in Welt und Kirche und Kloster, allen voran Erasmus, der Fürst der Humanisten, Reuchlin, der schwäbische Gräzist und Hebraist, Eck, der große Luthergegner. Aus dem Kreis der Reformatoren begegnen uns im Briefwechsel Ellenbogs mehr oder weniger häufig und heftig bekämpft Luther, Butzer, Ökolampadius, Schappeler u. a.

Der Verfasser der umfangreichen Prolegomena (S. XCVIII) muß selbst zugeben, daß „unstreitig oftmals die Form der Briefe über den Inhalt, der Förmlichkeiten wiedergibt, steht, sich in gleichgültigen oder wenigstens persönlichen Bemerkungen erschöpft“. Entsprechend der Vorbildung des Biberacher Arztsohnes als Humanist und Mediziner spielen bei Ellenbog medizinische, astrologische, kabbalistische, sprachliche Fragen, Ausgaben von Klassikern oder der lateinischen, griechischen und hebräischen Bibel eine größere Rolle als exegetische, dogmatisch-polemische Probleme; letzteren sind verschiedene ungedruckte Schriften gewidmet.

Das neuedierte Epistolar mit seinen Hunderten von Korrespondenten aus dem Ordensstand kann das alte Monumentalwerk der *Historia rei litterariae* OSB Ziegelbauers (im Quellenverzeichnis nicht genannt!) sowie neuere benediktinische Bibliographien (auch P. Lindners) ergänzen in mancher Hinsicht, aber auch selbst Ergänzungen erfahren. Übrigens ist benediktinisches Schrifttum bei E. nicht stark vertreten, *Regula s. Benedicti* (4 Zitate, über Ellenbogs Regelkommentare s. S. XLI, XLVI, 172), Cassiodor, Gregor I. und Beda, wo die Verifizierung der Magdalenenstellen und die Identifizierung des Marcus von Granval unterblieb.

Häufiger als die patristischen Zitate sind die aus der klassischen Literatur der Griechen und Römer, sie zeugen von fast gleich starker Belesenheit wie in den biblischen Büchern. Einzelne Anführungen stammen wohl nicht aus der Lektüre der betr. Autoren, sondern aus Florilegien, Sentenzensammlungen oder Collectanea, wie sie Ellenbog in der Jugend sich selbst angelegt hat (handschr. erhalten, s. Einl. S. 63, 65, 90).

II. Zu den von den Herausgebern angeführten zahlreichen Klassikerzitate und den nicht wenigen sprichwörtlichen Redensarten aus der antiken

<sup>1)</sup> Das Rezensionsexemplar ging dem Vf. im März 1939 zu. Zu den allgemein gehaltenen Rezensionen von Ellenbogs Briefwechsel in Theol. Revue, 1938, Sp. 291 und Theol. Quart. 119, 1938, S. 383f., vgl. meine erste Besprechung in Hist. Jahrb. 58, 1938/39, S. 550/52. Der Zeilage wegen erfolgte Kürzung des neuen Mskr. um über ein Drittel.

Literatur kann ich noch einige neue anfügen bzw. angeführte verifizieren. S. 56 Z. 26: *ad auquem* (Hebraicum sermonem) *sonare* (Ep. I 77), d. i. bis aufs genaueste kennenlernen (wie bei der Nagelprobe am Marmor), findet sich mehrfach bei Horaz (Sat. 1, 5, 32; Ars poet. V 294); Vergil, Georgica 2, 277, besonders dann bei späteren Autoren wie Ausonius, Ennodius u. a. nachweisbar, s. Otto. Sprichwörter . . . d. Römer S. 357. Zu S. 56 Z. 18 (vgl. jedoch S. 90 Anm. 3 u. 485): *cornea fibra* = hartes Herz, vgl. Persius, Satiren 1, 47, s. Otto, a. a. O. S. 93. Zu S. 478 Z. 10: *Caucaseo saxo* bietet Otto, Sprichwörter d. Römer zwar keinen Nachweis, es ist aber zweifellos sprichwörtlich, vgl. Ovid, Ars amoris 3, 195; Properz, Eleg. 2, 25, 14. Der S. XCIII angeführte „Komiker“ mit seinem Wort über Freiheitsmißbrauch ist zweifellos der römische Komödiendichter Terenz, vgl. Heautontimor. V 483 (3, 1, 74). „*Deteriores omnes sumus licentia.*“

Das S. 182 Z. 18f. (Ep. III 100 vom Jahr 1524 gebrauchte Zitat: „*Tempora mutantur et nos mutamur in illis*“ als „nachklassisches Sprichwort“ ebenda Anm. 4 bezeichnet, verdient besondere Beachtung. Es ist nicht eine Erweiterung oder Umbildung aus Ovid, wo *Metamorph.* 15, 165 nur zu lesen ist: „*Omnia mutantur.*“ Die erste Spur will Büchman, Geflügelte Worte (noch in neuester Auflage 1929, S. 232) bei Owen, *Ad tres Maecenates I*, S. 53 (Epigramm) finden; der von Riley (*Dictionary of latin quotations* als Verfasser angegebene Dichter Bordonius hat jedoch in seinen *Nugae* (Basel 1533) kein ähnliches Dictum aufzuweisen. Ebensovienig fand ich ein solches in Erasmus' *Adagia*; es scheint also zur Zeit des „Erzhumanisten“ noch nicht bekannt gewesen zu sein.

Zweimal verwendet Ellenbog das köstliche Sprichwort: *Ut asinus ad lyram* S. 193 Z. 5 und S. 274 Z. 12. Otto weiß aus der klassischen Literatur und der erfreulicherweise sonst selten beigezogenen patristischen nichts Ähnliches anzuführen, doch fand ich bei der für Fabri oft verlangten Lesung von Hieronymus Briefen den sprichwörtlichen Gebrauch ausdrücklich bezeugt: *Epist.* 27, 1 (MPL 22, 451): „*Asino quippe lyra superflue canit.*“ Ähnlich klingt im Griechischen das Wort vom *ὄνος λύρας*, vgl. Phädrus *App.* 12: „*Asinus iacentem vidit in prato lyram*“ (vgl. *Thesaurus linguae latinae* II, S. 794). Leider bietet weder Mignes *Patrologie* noch die neueste Edition der Briefe des hl. Hieronymus von Hilberg im Wiener Corpus (CSELV. 54, 1910, I, S. 224) eine Parallele zu Hier. *Ep.* 27, 1.

Die in der Einleitung zum Briefbuch S. 75 mitgeteilten Auszüge aus der handschriftlichen *Responsio . . . ad papam* (Z. 16 v. u.) enthalten sicher die Anspielung auf das bekannte homerische Wort über den Schaden der Vielherrschaft (*Ilias* 2, 204), angewendet auf den römischen Primat. Als sprichwörtliche Redensart bezeichnet Cicero, *De amicitia* 27, 101 („*Ad calcem, ut dicitur, pervenire*“) durch den Zusatz das auch sonst von ihm (z. B. *Tuscul. Disput.* 1, 8, 15) gebrauchte Wort aus der Rennbahnsprache, das wie Cicero an letzterer Stelle auch unser Ottobeurer Humanist von der Rede gebraucht (*Ep.* I 39, S. 20 Z. 22): „*ut ad calcem ducatur oratio.*“ Mit weißem Kalk wurde der Endpunkt der Arena bestrichen, daher = Ziel, Ende. Endlich sei dem allbekanntesten geflügelten Wort: „Eulen nach Athen tragen“, das Ellenbog (*ep.* V 26, S. 266 Z. 27) also einführt: „*Ut est in proverbio*“ („*Noctuas non portabo Athenas*“) zur literarischen Quelle verholten. Erstmals bei Aristophanes, *Vögel* (V, 301, ed. Dingdorf, vgl. V, 1106 nur in inhaltlicher Anspielung: *Τίς γλαῦκας Ἀθήνας ἤγαγε*; dann bei Lucian, *Nigr.* I nachweisbar im Sinne von Überflüssiges tun (Häufigkeit der Eule auf den Münzen Athens). Belege aus der lateinischen Literatur fehlen bei Otto, Sprichwörter d. Römer trotz Cicero, *Ad familiares* 6, 3, 93; *Ad Quintum* 2, 16. Joh. Fabri von Konstanz gebraucht das Wort im Widmungsschreiben an Hadrian VI. 1522 (Fabris *Malleus adv. Lutheri dogmata* ed. A. Naegele 1938/40 z. Z. im Druck, *Bogen* 2 S. 21f.): „*Sus Minervam docere ac noctuas in Athenas ferre videor.*“

(Forts. folgt.)

# Wirtschaftsquellen und Wirtschaftsaufbau des Reichsstiftes Ottobeuren im beginnenden 18. Jahrhundert.

Von Franz Karl Weber OSB, Augsburg-St. Stephan.

## Verzeichnis der Abkürzungen.

AR = Abtsrechnungen, s. Quellen. — Cap = Capitelsprotokolle, s. Quellen. — Cons = consilia oeconomica, Notizen aus einer Reihe von Konventsitzungen, s. Quellen. — eccl = Tagebuch des Abtes Rupert, s. Quellen. — fd = Fuder. — F = Feyerabend, Jahrbücher, s. Literatur. — GK = Großkellerei. — HStAM = Hauptstaatsarchiv München. — Jch = Jauchert. — KA = Kastenamt. — KAO = Klosterarchiv Ottobeuren. — KM = Küchenmeisterei. — m' = Malter. — man oec publ = mandata publica, s. Quellen. — NAct = Staatsarchiv Neuburg, Akten. — NLit = Staatsarchiv Neuburg, Literalien. — O = Ottobeuren. — Obs = Observationes granariae..., s. Quellen. — oec = Tagebuch des Abtes, s. Quellen. — publ = Tagebuch des Abtes, s. Quellen. — RP = Ratsprotokolle, s. Quellen. — W = Weckbecker, Statistische Übersicht, s. Quellen. — VP = Verhörsprotokolle, s. Quellen. — Tw = Tagwerk.

## Die benutzten Quellen.

Die Hauptquelle für die vorliegende Arbeit sind die Rechnungsbücher des Stiftes bzw. seiner einzelnen Ämter: Register, Jahres- und Monatsabrechnungen; Wertvolles enthalten auch die Kapitels- und Ratsprotokolle und vor allem der ökonomische Teil des Tagebuches des Abtes Rupert Neß.

Der Gesamtbestand kann im allgemeinen als befriedigend angesehen werden. Trotzdem die Quellen bei weitem nicht lückenlos erhalten sind, ermöglichen sie doch ein oft im einzelnen sehr deutliches Bild und gestatten im wesentlichen das Verfolgen der großen Linie der wirtschaftlichen Entwicklung.

Der weitaus größte Teil der Quellen zur Wirtschaftsgeschichte des Stiftes befindet sich im Staatsarchiv Neuburg a. D. Nicht unwichtig sind die Bestände des Hauptstaatsarchives München, wo sich auch die von O erhaltenen Urkunden befinden. Auch das Klosterarchiv O bewahrt gerade für unsere Zeit sehr wertvolles Material zur Geschichte der Wirtschaft. Die Bestände anderer Archive, wie z. B. des Ordinariats-Archives Augsburg, des Stadtarchives Memmingen, des Geheimen Staatsarchives München, welche untersucht wurden, sind für unsere Zwecke unbedeutend.

Eine Einzelaufführung der gesamten Quellen an dieser Stelle ist unmöglich und zwecklos; die genauere Angabe findet sich jeweils im Text. Hier sollen nur kurz die wichtigsten und öfters zitierten Quellen angeführt und nach ihrer zeitlichen Ausdehnung beschrieben werden.

Das Tagebuch des Abtes Rupert Neß: 1714—1740. Handschriftliche Aufzeichnungen des Abtes über die Ereignisse seiner Regierung, in drei Abschnitte zerfallend: Pars ecclesiastica, publica, oeconomica. Es

befindet sich in KAO I 190; das Jahr 1740: HStAM 20<sup>1</sup> (zitiert unter Angabe des Teiles und jeweiligen Datums: z. B. oec. 3. 12. (17)34, gelegentlich auch die Seitenzahl).

Die Kapitelsprotokolle unter der Regierung Abt Ruperts: Handschrift d. Abtes 1710—20: HStAM 67; 1720—31: HStAM 68, 1731—40: KAO. (Cap mit Angabe der Nummer oder des Datums.)

Notizen aus einer Reihe von Konventsitzungen des Klosters: 1710—(1733), Handschrift des Abtes; wohl nicht vollständig: HStAM 69 (Cons mit Datum).

Ratsprotokolle (der Seniorenkapitel): Ende des 17. Jahrhunderts bis 1709 KAO II 269 (RP mit Datum).

Unterschiedliche Mandata unter Abt Rupert, Ökonomisches und Publica betreffend: KAO I 191 (man oec, -publ mit Seite).

Verhörerprotokolle des Stiftes 1713—15; 1719—23: NLit 925—26 (VP mit Datum).

Großkellereiregister 1704—19: NLit 361 a—375; 1720—35 in KAO; beide Reihen lückenhaft. (GK mit Jahr.)

Kornrechnungen des Stiftes: NLit 231—32 (enthaltend die Jahre 1696—1708); Teilreste der Jahre 1717—32 in KAO.

Abtsrechnung der Äbte Gordian und Rupert: 1690—1720; handschriftliche Aufzeichnungen der Äbte: NLit 384 (AR mit Jahr).

Statistische Übersicht des Reichsstiftes Ottobeuren, verfaßt von dem letzten Kanzler des Stiftes, Jos. v. Weckbecker: KAO II 253 (W mit Seite).

Observationes granariae, Aufzeichnungen des P. Augustin Schaal über die Verwaltung des Kastenamtes, in KAO (Obs mit Seitenzahl)<sup>2</sup>.

#### Schrifttum.

Im folgenden Verzeichnis sind nur die wichtigsten für die Wirtschaftsgeschichte des Stiftes in Frage kommenden Werke aufgenommen; dieselben sind in der Arbeit nur unter dem Verfassernamen angegeben; die übrigen Werke sind jeweils an Ort und Stelle angeführt.

- Abel Wilhelm, Agrarkrise und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis 19. Jahrhundert, Berlin 1935.
- Doeberl Michael, Der Ursprung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern, ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns, Bd. 10, 1902.
- Elsas M. I., Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Bd. 1, Leyden 1936.
- Feyerabend Maurus, Sämtliche Jahrbücher des ehemaligen Reichsstiftes Ottobeuren, Benediktinerordens in Schwaben, Ottobeuren 1813—16.
- Lexikon, geographisches, statistisch-topographisches, von Schwaben (Röder M.), 2. Bd., 1800—01.
- Lieb Norbert, Baugeschichte der barocken Klosteranlage Ottobeuren, Memminger Geschichtsblätter 21 (1936), 2—3.
- Lieb Norbert, Ottobeuren und die Barockarchitektur Ostschwabens, Diss. München 1931.
- Lindner Pirmin, Die Äbte und Mönche des ehemaligen freien Reichsstiftes Ottobeuren, Benediktinerordens in Schwaben, und deren literarischer

<sup>1</sup> Wenn nichts Weiteres bemerkt, sind jeweils die Bestände „Kloster-Literalien Ottobeuren“ gemeint.

<sup>2</sup> Die Bestände des KAO, hauptsächlich die Akten, sind oft nicht bezeichnet und nicht mit Seitenzahlen versehen. Letzteres gilt auch für alle Rechnungsbücher der anderen Archive mit geringfügigen Ausnahmen.

- Nachlaß von 764 bis zu ihrem Aussterben (1858). Zeitschrift d. Hist. Ver. für Schwaben und Neuburg 30 (1903), 77—142; 31 (1904), 1—90.
- Molitor Raphael, Abt Rupert II. von Ottobeuren und die Exemtion der Augsburger Kongregation, Revue Benedict. 44 (1932), 163—78, 235—48.
- Rottenkolber Joseph, Die letzten Jahre des Reichsstiftes Ottobeuren und sein Ende, Stud. u. Mitt. Ben.Ord. 53 (1935) 146—77.
- Rottenkolber Joseph, Das Feldkircher Priorat St. Johann des Reichsstiftes Ottobeuren, Stud. u. Mitt. Ben.Ord. 50 (1932), 342—45.
- Schmelzle Hans, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1900.
- Schröder Alfred, Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayerischen Schwaben, Dillingen 1907.

### Einleitung.

Der Name Ottobeuren ist weit über die Grenzen unserer engeren Heimat hinaus durch seine kunstgeschichtliche Bedeutung bekannt: Der gewaltige barocke Kirchenbau mit seinen ragenden Türmen und seinen licht- und farbenerfüllten Hallen, die weitausgreifende Klosteranlage mit ihren hellen Gängen, geräumigen Höfen und der Pracht ihrer Säle erregt die uneingeschränkte Bewunderung eines jeden Besuchers und legt heute noch Zeugnis ab von der Größe und Macht des Stiftes in vergangenen Tagen.

Dem denkenden Betrachter aber wird es ohne weiteres klar sein, daß ein Bau und Kunstwerk von diesen Ausmaßen nur auf der Grundlage einer durchaus gesicherten Wirtschaft entstehen konnte. In der Tat erlebte das Stift gerade zu der Zeit, als der Bau im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts errichtet wurde, die höchste Blüte und Entfaltung politischer Macht und wirtschaftlicher Größe.

Über die kunstgeschichtliche Bedeutung O ist schon viel geschrieben worden, aber noch nie ist es versucht worden, deren wirtschaftliche Voraussetzungen in zusammenhängender Weise darzustellen, nur daß gerade diejenigen, welche die Bedeutung O als Kunstwerk am umfassendsten gewürdigt haben, die Forderung nach diesem notwendigen Unterbau desselben erhoben haben<sup>1</sup>.

Es soll darum in der vorliegenden Arbeit der Versuch gemacht werden, das Wirtschaftsleben des Stiftes in jener Zeit darzustellen. Dasselbe ist so reich und, abgesehen von seiner Bedeutung für die Kunstgeschichte, in sich selbst so fesselnd, daß es wohl eine gesonderte Bearbeitung verdient.

Die wirtschaftliche Blüte O im beginnenden 18. Jahrhundert ist enge verknüpft mit dem Wirken des Abtes Rupert Neß, der von 1710—40 regierte und unter die größten Äbte des Stiftes zu rechnen ist. 1670 in Wirngen i. Allg. geboren, zeigte er früh

<sup>1</sup> Norbert Lieb in seinem ausgezeichneten Werk über O und die Barockarchitektur Ost-Schwabens, S. 3.

Befähigung für wirtschaftliche Fragen und übernahm 1704 in schwerster Kriegsnot die Leitung der stark daniederliegenden O-Wirtschaft. Als Abt entfaltete er auf allen Gebieten ein fruchtbares Wirken. Sein eigentliches Lebenswerk aber, das seinen ordnenden Geist und die zwingende Kraft seines Willens am klarsten zum Ausdruck bringt, ist der Neubau der Klosteranlage.

Volle 20 Jahre (1711—30) dauerte der Klosterbau; 20—30 Maurer waren jährlich beschäftigt, ebenso viele Erdarbeiter und Fuhrleute; dazu die Handwerker vom Zimmerer und Schlosser bis zum kunstfertigen Meister der Stukkateure und Maler — ein Übermaß von Arbeit, oft unter den schwierigsten Verhältnissen! 1736 begann der Abt mit dem Neubau der Kirche. Als der Tod dem Siebzigjährigen im Jahre 1740 die Kelle aus der Hand nahm, klingt sein letzter Eintrag ins Tagebuch: „Bauwesen kontinuiert bey Kirchen . . . bey guethem Wetter“ noch wie ein Segenswunsch zur glücklichen Vollendung seines Werkes!

Es ist selbstverständlich, daß diese ausgedehnte Bautätigkeit die höchsten Anforderungen an die Wirtschaft stellte: „Wer baut, der weiß, was kostet, sonst niemandt“ schrieb der Abt. Rechnen wir zu diesen Kosten noch die jährlich in die Tausende gehenden Ausgaben für *negotia publica*, so erhebt sich immer dringlicher die Frage: woher nahm das Stift die Mittel, um diese gewaltigen Leistungen zu vollbringen? Welches waren überhaupt die Möglichkeiten und Kräfte, die das Stift in seinem Besitze und in seinen Herrschaftsrechten besaß, welches die Leistungsfähigkeit seiner Betriebe, und wie konnte es diese Mittel zur Erreichung eines großen wirtschaftlichen Zweckes frei machen?

Unsere Fragestellung deckt sich dann im wesentlichen mit jener Prüfung der wirtschaftlichen Kräfte des Stiftes, welche der Bauherr und Führer der Wirtschaft in der damaligen Zeit anstellen mußte, als er überlegte, ob das Werk in der geplanten Größe für die Wirtschaft tragbar sei und in Angriff genommen werden dürfe.

Es wird sich also für uns im wesentlichen darum handeln, die Einnahmequellen des Stiftes und die Leistungsfähigkeit seiner Betriebe darzustellen und kritisch zu untersuchen; wenn wir die Ergebnisse dieser Untersuchung dann mit dem Verbrauch und den Ausgaben des Stiftes vergleichen, dann werden wir am ersten ein Bild der Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft in jener Zeit erhalten. Das verstehen wir, wenn wir von den „wirtschaftlichen Quellen“ der Stiftswirtschaft sprechen<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung „Quellen“ ist übrigens einem Vortrage des genannten Rupert Neß entnommen, den dieser als junger Pater um die Jahrhundertwende gehalten hat, als die wirtschaftlichen Verhältnisse Ottobeurens in-

Bei der Behandlung dieser Einnahmen und der einzelnen Betriebe werden wir zweckmäßig dieselben nicht nach einem von uns gewählten Schema ordnen, sondern sie in jenem Bezirke belassen und darstellen, in welchem das Stift sie verwaltet hat. Auf diese Weise erreichen wir zugleich den erwünschten und wertvollen Einblick in „den Aufbau“ und die Gliederung des Wirtschaftslebens des Stiftes.

### 1. Allgemeine Grundlagen.

Land und Bewohner. Das Reichsstift Ottobeuren besaß zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein äußerst günstiges Herrschaftsgebiet, das bei einer ungefähren Länge von 23 km und einer Breite von 10—12 km einen Raum von etwa 4 Quadratmeilen umfaßte<sup>3</sup>. Es war damit abgesehen von der mächtigen Fürstabtei Kempten das größte unter den schwäbischen Stiften. Das Gebiet war mit Ausnahme der beiden Dörfer Egg und Niederrieden, die durch einen schmalen Streifen Memminger Herrschaftsgebietes von dem übrigen getrennt waren, zusammenhängend. Von größtem Vorteil war die Geschlossenheit des Aufbaues: In der Mitte lag das Stift mit dem Marktflecken gleichen Namens. Um diesen gruppierte sich, im wesentlichen das Tal der westlichen Günz füllend, das Herrschaftsgebiet; im Westen erreichte es das fruchtbare Tal der Iller, im Osten das der östlichen Günz, die gerade in ihrem wertvollen Unterlaufe (vor dem Ottobeurischen Dorfe Egg vereinigen sich beide Arme des Flusses) ganz dem Stifte gehörte.

Die Beschaffenheit des Bodens war sehr gut und in ihrer Gesamtzusammensetzung für die Entwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft besonders günstig. Der nördlich gelegene Teil des Gebietes oder, nach dem Laufe der Flüsse genannt, „die untere Herrschaft“ war meist eben; der mit Lehm und Sand vermischte Boden lieferte „vorzüglich schweres Getraide und Bodenfrucht“. Vor allem gediehen Fesen, Roggen und Haber. Die Gegend galt als „mehr wie mittelmäßig fruchtbar“. Die Waldwirtschaft trat hinter der Bedeutung des Ackerbaues zurück. Hier lagen die reichen und großen Dörfer, wie Niederrieden, Egg, Sontheim, Attenhausen und andere. Der Süden oder die obere Herrschaft war bergig; die „schwere, tonichte Erde“, zum Teil versumpft, mußte mit großer Mühe bebaut werden und lieferte nur magere Erträge. Die Leute waren arm.

folge schlechter Verwaltung noch sehr darniederlagen. In seinen Ausführungen zeigt er, welch reiche Möglichkeiten das Stift in seinen Besitzungen besaße, wenn diese nur richtig benützt würden. Der handschriftliche Entwurf, leider nur mit Angabe der hauptsächlichsten Punkte, ist erhalten in KAO.

<sup>3</sup> Nach dem Erwerb der Herrschaft Stein und Ronsperg waren es gegen die Mitte des Jahrhunderts  $4\frac{1}{4}$  Quadratmeilen. Vgl. W 1.

Eine Steigerung des Viehstandes gegenüber dem der unteren Herrschaft läßt sich nicht feststellen. Einen Ersatz boten die großen Waldungen, meist Nadelwald, dessen Bestand als ziemlich „beträchtlich“ galt<sup>4</sup>.

Entsprechend den wirtschaftlichen Voraussetzungen war das Gebiet gut besiedelt. Eine genaue Angabe für den Anfang des 18. Jahrhunderts liegt nicht vor. Aber gegen Ende des Jahrhunderts wurden in dem von uns zu betrachtenden Teile (also ohne Stein und Ronsperg) 8744 Menschen in 1500 Haushaltungen gezählt; wenn wir nun dagegen eine Zählung aus dem Jahre 1658 (nach einem Register in KAO) setzen (also einer Zeit unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Kriege), welche 722 Haushaltungen angibt, so werden wir in Anbetracht der schnellen Bevölkerungsentwicklung nach diesem Kriege<sup>5</sup> nicht fehlgehen, wenn wir die Bevölkerung um die Jahrhundertwende auf ungefähr 6000 Menschen schätzen.

An Bevölkerungsdichte kam an erster Stelle der Markt Ottobeuren, welcher ohne die Bewohner der herrschaftlichen Gebäude gegen Ende des Jahrhunderts 1355 Einwohner zählte; sehr dicht besiedelt war die untere Herrschaft, in welcher die großen Dörfer lagen, wie Sontheim mit 569 und Erkheim mit 550 Einwohnern; Frechenrieden, Egg, Hawangen, Benningen zählten durchschnittlich 4—500. Die obere Herrschaft war schwach besiedelt; es gab nur zwei größere Orte, Böhen mit 235, Ollarzried mit 243 Bewohnern. Die Leute wohnten hier, Allgäuer Sitte entsprechend, meist in Weilern und Einzelhöfen.

Die Gewerbetätigkeit war gut entwickelt und den ländlichen Verhältnissen angepaßt. Auf den Dörfern finden wir nach Ausweis der Gültbücher vor allem die landwirtschaftlichen Gewerbe (Wagner usw.) vertreten oder doch in erreichbarer Nähe. Größere Gewerbetätigkeit entfaltete Sontheim. In O als dem Hauptort der Herrschaft waren alle wichtigeren landläufigen Gewerbe vertreten; das Handwerk überwog hier ganz entschieden den Ackerbau. Die hohe Leistungsfähigkeit des O Gewerbes zeigte später seine rege Mitarbeit am Klosterbau (1711—32) unter Abt Rupert Neß. Was an selteneren und feinsten Handwerksarbeiten (z. B. Goldschmiedearbeit usw.) verlangt wurde, konnte aus dem benachbarten Memmingen leicht herbeigeschafft werden. Der wirtschaftliche Verkehr mit der nur 12 km entfernten Reichsstadt war ein äußerst reger und

<sup>4</sup> Vgl. zum Ganzen: W 17.

<sup>5</sup> Als Beweis für die schnelle Entwicklung und unsere Berechnung im allgemeinen können folgende Zahlen für Benningen gelten. B. besitzt 1658 36 Haushaltungen, 1661 bereits 38, 1889 zählt es 52. Dann geht die Entwicklung naturgemäß langsamer weiter; um 1800 sind es 69.

wirkte sich nur fördernd auf die Entwicklung des O Wirtschaftslebens aus. Zahlreiche Aufträge gehen in die Stadt, diese wiederum bezieht von O landwirtschaftliche Erzeugnisse und Holz. Abgesehen von den unvermeidlichen kleinen Reibereien war die Atmosphäre des Verkehrs eine durchwegs freundliche. O besaß in Memmingen ein eigenes Haus, das als Absteigequartier für die Patres des Stiftes diente. Rege, wenn auch infolge der weiten Entfernung und schwierigen Wegverhältnisse nicht so ausgedehnt, waren die Beziehungen zu Kempten, Reichsstadt und Reichsstift, welches letztere mit O noch durch die freundschaftlichen Bande verwandter Herrschaftsregierung verbunden war. Andere Handelswege weisen nach Wangen und selbstverständlich auch Augsburg. Auffallend ist, daß wirtschaftliche Beziehungen nach dem Osten zu dem der bayerischen Herrschaft angehörenden Mindelheim fast ganz fehlen.

Landesherrliche Rechte des Stiftes. Über das genannte Gebiet übte das Reichsstift im beginnenden 18. Jahrhundert die vollen territorialen Hoheitsrechte mit allen Auswirkungen uneingeschränkt aus. Das Patronat über die Pfarreien stand mit einigen Ausnahmen ebenfalls dem Stifte zu. Eine Ausnahme machte nur Erkheim, wo Memmingen zu einem Viertel an der Regierung beteiligt war<sup>6</sup>. Der Blutbann über O Markt und einige andere Orte war österreichisches Lehen.

Die Rechte auswärtiger Herrschaften im O Hoheitsgebiet waren sehr gering und beschränkten sich auf den Besitz einiger Güter in Lehensabhängigkeit von O. Das Stift Kempten besaß zu Anfang des 18. Jahrhunderts gewisse Kriminal- und Forstgerechtigkeiten im Böhener Pfarregebiete. Alles in allem gesehen zeigt die Herrschaft O im Vergleich zu den oft hundertfach sich überkreuzenden Zuständigkeiten in anderen Herrschaften eine erfreuliche und glückliche Vereinigung der Rechte in der Hand des Stiftes<sup>7</sup>.

Die Hoheitsrechte kamen dem Stifte auf Grund alter Überlieferung zu und hatten ihren Ursprung bereits in der ersten Gründung. O hat aber im Verlauf seiner Geschichte alles getan, um diese Rechte zu erhalten und im Kampf gegen mächtige Übergriffe, auch unter größten Opfern, zu verteidigen.

<sup>6</sup> Erkheim war bis zum Ende des 17. Jahrhunderts eine der Reichsritterschaft zugehörige Herrschaft im Besitze von 4 adeligen Familien; im Jahre 1693 erwarb O von dem Junker Johann Wilhelm Scheller dessen 4. Teil im Tauschwege gegen das O gehörige Gut Lerchenberg und fünf Höfe. 1698 kam der der Familie Langenmantel gehörige Teil durch Vermittlung des Stiftes Kempten zu O (F 3, 974). Das dominium directum über den Kellerischen Anteil wurde von Abt Gordian (1688—1710) mit 4500 fl. an Kempten bezahlt. Vgl. AR Das letzte Viertel wurde von Memmingen erworben. — Erkheim besaß eine gesonderte Verwaltung.

<sup>7</sup> Die genauere Aufstellung bei W 41.

Aus der Geschichte dieses Kampfes und der allgemeinen Geschichte des Stiftes mögen hier in Kürze einige Tatsachen verzeichnet werden, welche auch für die Wirtschaftsgeschichte von Bedeutung wurden.

Die älteste Überlieferung von der Gründung des Stiftes im Jahre 764 durch einen vornehmen Alemannen namens Silach ist uns erhalten in einer Chronik aus dem 12. Jahrhundert<sup>8</sup>. Diese Chronik enthält auch die genaue Angabe der Fundationsgüter: 12 Dörfer, welche namentlich aufgezählt werden, dazu 120 Weiler und die darin wohnenden Leute: *totam populi sui multitudinem tam ingenuos quam serviles*. Unter diesen Dörfern waren bereits Beheim (Böhen), Habewangen, Husen (Ungerhausen), Westerheim, Ekka (Egg), Attenhusen, Orte, welche im 18. Jahrhundert noch der Herrschaft angehörten, die übrigen Dörfer waren weiter verstreut<sup>9</sup>. Aus diesen Angaben ergibt sich das höchste Alter des ursprünglichen Herrschaftskernes.

Ein zweites, nicht weniger wichtiges Ereignis legt die Überlieferung in das Jahr 972: Otto I. befreite das Stift auf die Bitte des hl. Ulrich, Bischofs von Augsburg und zugleich Abtes von O, von aller königlichen Dienstpflicht und Heeresfolge und den damit verbundenen Lasten (*ab omni regia servitute*). Freilich mußte das Stift diese Freiheit mit einem dritten Teil seines Grundbesitzes, den der Kaiser den Herzögen von Schwaben als Entgelt für die stellvertretende Heeresfolge zuwies, teuer genug bezahlen. Die Überlieferung dieser Freiheit stammt ebenfalls aus der Hs des 12. Jahrhunderts<sup>10</sup>.

Geschichtliche Tatsache war, daß auf Grund dieser Überlieferung das Stift seine berühmte Exemtion genoß, keine Truppen stellte, keine regelmäßigen Kriegsbeiträge leistete und nur die gewöhnlichen Reichskammerziler und gelegentlich außerordentlicher Kriegsauslagen einen freiwilligen Beitrag an das Reich zahlte. Diese Freiheit wurde in der späteren Zeit Anlaß zu beständigen Angriffen des Schwäbischen Reichskreises, und O mußte unter unsäglichen Opfern und Schwierigkeiten sein „*titulo oneroso*“ erworbenes Recht verteidigen<sup>11</sup>.

Vieles hatte das Stift unter der Gewalt der Vögte zu leiden. In der ersten Zeit hatte der Kaiser und die eigene reisige Mannschaft dem Stifte ausreichenden Schutz. Im 10. Jahrhundert bedurfte es gegen die drohenden Übergriffe feindseliger Nachbarn eines Waffenschutzes; zu diesem Zwecke wählte es im Jahre 1004 selbst einen Vogt<sup>12</sup>. Das Besetzungsrecht der Vogtei ging im Laufe der Zeit ganz in die Hände des Kaisers über. Die

<sup>8</sup> Diese wertvolle Handschrift befindet sich heute in HStAM KI Lit O Nr. 1. Eine Bearbeitung von Anton Steichele im Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg II. Bd. Augsburg 1859.

<sup>9</sup> Vgl. F 1, 116. — <sup>10</sup> Vgl. F 1, 354ff. — <sup>11</sup> W 2. — <sup>12</sup> F 1, 427.

Erfahrungen des Stiftes mit diesen Vögten waren, wie überall, nicht gut und wurden am allerschlimmsten, als 1349 der Bischof von Augsburg Markward I. durch unterschobene Briefe das Vogtrecht über das Kloster für die jeweiligen Bischöfe von Augsburg in Anspruch nahm und vom Kaiser (1353) zugestanden erhielt. Die Bevormundung in geistlichen sowie in weltlichen Angelegenheiten ging so weit, daß im 16. Jahrhundert das Stift nahe daran war, seine territoriale Selbständigkeit völlig zu verlieren, bis es im Anfang des 17. Jahrhunderts in einem großen Rechtsstreite und durch Zahlung großer Gelder gelang, die Selbständigkeit zurückzugewinnen. Der letzte Rest des Augsburger Vogtrechtes wurde erst im Jahre 1711 durch Rupert Neß beseitigt und damit eine Fessel endgültig gesprengt, welche der wirtschaftlichen Entwicklung O ungeheure Hemmnisse bereitet hatte<sup>13</sup>.

Besitzrechtliche Verhältnisse zwischen Herrschaft und Untertanen. Für die Beurteilung der Wirtschaftslage des Stiftes ist es nicht unwesentlich zu wissen, wie sich der Besitz innerhalb der Herrschaft nach dem Eigentumsverhältnis zwischen Stift und Untertanen verteilte.

Es lassen sich 3 bzw. 4 Formen des Besitzrechtes unterscheiden: 1. Der Eigengrundbesitz des Klosters, dessen Bewirtschaftung das Kloster entweder selbst ausübte oder einem Untertanen als sog. „Herrengut“ überließ. — 2. Der Eigenbesitz der Untertanen. — 3. Der Erblehenbesitz der Untertanen.

Der „Aigen“besitz der Untertanen war im wesentlichen frei von grundherrlichen Abgaben mit Ausnahme von ganz kleinen Geldbeträgen, welche in das sog. Bauding gezahlt wurden<sup>14</sup>. Er konnte ohne weitere Abgabe vom Vater auf den Sohn übergeben werden und zum Teil oder ganz verkauft werden. Dem Eigenbesitz kam in rechtlicher Beziehung (nach den einschlägigen Quellen) der Erblehenbesitz fast völlig gleich<sup>15</sup>.

Anders verhielt es sich mit dem Herrengut; der Inhaber eines solchen Gutes war Pächter des Klosters, hatte dem Stifte dafür jährliche Abgaben in Sachen oder Geld, den sog. Gült, zu leisten. Bei der Übernahme des Gutes hatte er ein Antrittsgeld, den Er(d)schatz oder Bestand zu zahlen. Wenn er starb, stand es dem Kloster frei, den Besitz einzuziehen oder einem anderen Bestandmann zu übergeben. Auf jeden Fall hatte der

<sup>13</sup> Der Abt schätzt den dem Kloster aus der Vogtei erwachsenen Schaden auf über 1 Million fl. Vgl. Cap. 1710 15. 12.

<sup>14</sup> Vgl. S. 186.

<sup>15</sup> Z. B. VP 1714 (März): Georg Maier von Berg übergibt seinem Sohn sein Erblehengut; Bestand oder Abgaben irgendwelcher Art ist nicht angeführt.

Nachfolger, auch der leibliche Sohn das Bestandgeld des neu aufziehenden Inhabers zu bezahlen<sup>16</sup>.

Entscheidend für die Beurteilung der besitzrechtlichen Verhältnisse im Stiftsgebiet ist nun die Tatsache, daß weitaus der größte Teil aller anbaufähigen Fläche Herrngut und somit im eigentlichen Sinne Eigentum des Stiftes war. Nach einer Aufstellung über die Besitzverteilung der Herrschaft im Jahre 1658 betrug das Verhältnis des Herrnguts zum Eigengut bezüglich der Ackerfläche 4771 Jch zu 1282 Jch, also fast 4:1. Dieses Verhältnis hat sich im Laufe der weiteren Entwicklung noch zugunsten des Stiftes verändert. Bereits im Jahre 1661 sind es 4789 Jch. Zur Erhärtung dieser wichtigen Tatsache mögen noch einige Beispiele aus dem Jahre 1689 folgen, entnommen dem Besitzstand der großen Benninger Bauern: Hans Wiedemann besitzt 77 Jch Acker und 22 Tw Mahd, alles Herrngut; bei Georg Wiedemann sind von 72 Jch Acker und 24 Tw Mahd 68 Jch bzw. 22 Tw Herrngut; Kaspar Driesch hat bei einem Gesamtbesitz von 77 Jch Acker und 15 Tw Mahd nur 1 Jch und 8 Tw Eigengut; ähnlich Hans Michel. Bei anderen ist das Verhältnis zugunsten des Eigenbesitzes ein besseres, aber nur drei mittlere Bauern im Dorfe haben überhaupt kein Herrngut.

Es erhebt sich nun die Frage, wie das Stift in den Besitz dieses ausgedehnten Eigengrundbesitzes kam? Der wohl größte Teil stammt aus der ursprünglichen Gründung und den Erwerbungen der früheren Zeiten. Der Rest, ich möchte ihn nicht zu hoch einschätzen, kam nach dem Dreißigjährigen Kriege, als die deutschen Bauerngüter infolge der Entvölkerung und der wirtschaftlichen Notlage des Bauernstandes auf ein Mindestmaß ihres Wertes gesunken waren, in die Hände des Stiftes. Dieses verfolgte dabei eine nicht nur rationelle, sondern vor allem auch von sozialen Rücksichten geleitete Politik; eine rationelle, weil es sich vom Erwerb eines entfernt und zerstreut liegenden Besitzes fernhielt, eine sozial gerichtete, weil diese Erwerbungen nicht unersättlichem Machthunger, sondern dem Bestreben den Untertanen zu helfen entsprangen. Gerade dieses letztere läßt sich noch im 18. Jahrhundert mit aller Deutlichkeit feststellen: Bei der überwiegenden Zahl der in den Jahren 1710—1740, also einer Zeit bereits eingetretener wirtschaftlicher Erholung<sup>17</sup>, erkauften kleinen Bauerngüter und Grundstücke war es so, daß die in Verarmung und Schulden

<sup>16</sup> Ein Beispiel: Am 12. 1. 1719 übergibt Jörg Negele seinem Sohn den von ihm innegehabten Herrenhof um 800 fl. und ein sehr hohes Leibgeding; der Sohn hat außer dem Kaufpreis an den Vater an das Stift einen Bestand von 275 fl. zu bezahlen. VP unter dem angegebenen Datum.

<sup>17</sup> Vgl. Abel 94.

geratenen Eigentümer dem Stifte mit dringlichen Bitten ihre Güter zum Kaufe anboten, um aus dem erlösten Geld ihre Schulden zu bezahlen und den Besitz, jetzt freilich als Herrngut, sich und ihrer Familie zu erhalten. In wirtschaftlicher Hinsicht ist dieser ausgedehnte Grundbesitz des Stiftes durch den Eingang der Gülten von grundlegender Bedeutung.

Trotz der Anhäufung von Grundbesitz in der Hand des Stiftes finden wir keine Spur von Großgrundbesitz und seinen nachteiligen Folgen, sondern das ganze Land war gleichmäßig zur Benützung durch die Untertanen aufgeteilt. Die Bauernwirtschaften waren meist mittleren oder größeren Umfangs: gegen Ende des 17. Jahrhunderts zählte die Herrschaft 230 ganze Bauern, 214 halbe Bauern und 689 Söldner; letztere befanden sich vor allem in O und in denjenigen Dörfern, wo Gewerbe oder Tagelohnarbeit andere Verdienstmöglichkeiten zuließ, z. B. Sontheim und Benningen. Der Besitzstand eines größeren Anwesens umfaßte durchschnittlich 70—80 Jch und 15—20 Tw Mahd, dazu 1—3 Tw Garten und einen Viehstand von meist 4 Rossen, nicht mehr als 5—7 Kühen und Kleinvieh. Auch der Eigenbetrieb des Klosters wurde nicht als Großgrundwirtschaft im heutigen Sinne des Wortes sondern in mehreren Einzelwirtschaften betrieben.

Verwaltung der Herrschaft. Die Verwaltung des ganzen Gebietes geschah zentral von O aus. Die natürlichen Verwaltungseinheiten waren die Dorfschaften; die zerstreut liegenden Weiler und Einzelhöfe waren zu den sog. Hauptmannschaften zusammengefaßt. An der Spitze der ersteren stand ein Amann, der letzteren ein Hauptmann. Beiden standen als ausführende „auf die Polizei verpflichtete“ Organe die Amtsknechte bei. Die Ortsvorsteher waren Bauern und erhielten außer einigen Klaftern Holz und Korn keine besondere Besoldung von der Herrschaft. Ihre Aufgabe war die Aufrechterhaltung der Ordnung und erste Vermittlung in Streitsachen. Sie konnten von der Herrschaft nach Gutdünken ohne weiteres ein- und abgesetzt werden<sup>18</sup>. Jedes Dorf hatte seine eigene Schule und Pfarrstelle<sup>19</sup>.

Die Oberverwaltung geschah durch die Kanzlei in O; hier war als oberster weltlicher Beamter der Kanzler tätig. Ihm zur Seite stand ein Kanzleirat und Kanzleisekretär, ein Amtsschreiber und das nötige Hilfspersonal. Titel und Abgrenzung des Aufgabenkreises wechselten öfters. Der Kanzler sprach an zwei Gerichts- oder Verhörstagen in der Woche im Namen des Abtes (meist auch in Gegenwart desselben) Recht in allen laufenden Händeln; er konnte auch Todesurteile fällen,

<sup>18</sup> Vgl. W 21.

<sup>19</sup> Dazu König Narziß, Volksschulwesen des ehemaligen Reichsstiftes O im 18. Jahrhundert (Jahrb. Bay. Bened. Akad. Scheyern 1924).

die im Namen des Abtes als Landesherrn vollstreckt wurden<sup>20</sup>. An den Verhörstagen wurden ferner alle notariellen Angelegenheiten wie Güterkauf und -verkauf, Heiraten, Leibesentlassungen usw. erledigt<sup>21</sup>.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß sämtliche weltliche Beamte, der Kanzler eingeschlossen, reine Verwaltungsbeamte waren. Jede Initiative, besonders in den wirtschaftlichen Fragen, stand einzig dem Abte und seinen klösterlichen Beamten, den Offizialen, zu. Die Oberbeamten wurden vom Stifte besoldet.

Für die allgemeinen Bedürfnisse der Herrschaftsverwaltung war eine Landschaftskasse (Cassa subditorum) vorhanden. Sie wurde gespeist aus den (Landschafts- oder Kriegssteuer)-„Anlagen“ der Untertanen und hatte für Kriegs- und Quartierkosten, Straßenbau und anderes aufzukommen. Über ihr Verhältnis zur Stiftskasse und ihre Bedeutung für die Gesamtwirtschaft wird später noch zu handeln sein.

Am Maßstab der großen Territorien gemessen sind die Machtverhältnisse O gering; wenn wir sie aber mit denen der anderen stiftischen Herrschaften vergleichen, z. B. mit den vom Bischof von Augsburg territorial abhängigen Stiften Füssen und Donauwörth<sup>22</sup> oder einem gewiß reichen und bedeutenden Stifte wie Benediktbeuern<sup>23</sup>, welches als landständisches Kloster unter der Oberhoheit des bayerischen Kurfürsten stand, wenn wir gar die oft wirtschaftlich äußerst bedrängten Verhältnisse anderer Klöster wie die Fultenbachs betrachten<sup>24</sup>, dann werden wir erst die einzigartige Machtstellung O vollkommen würdigen können. Die Geschlossenheit und der Reichtum seines Gebietes, politische Selbständigkeit und freie Regierung der Untertanen, nicht zuletzt sein großer Eigenbesitz sichern ihm einen ersten Platz unter den schwäbischen Reichsstiften und bieten bei einigermaßen kluger Führung alle Voraussetzungen und Möglichkeiten zu einer erfolgreichen Wirtschaft.

## 2. Die Einnahmen im Verwaltungsbezirk der Großkellerei.

Nachdem wir im Vorausgehenden die Grundlagen der O Wirtschaft im allgemeinen kennen gelernt haben, sollen nun in den folgenden Kapiteln ihre Leistungsfähigkeit und ihre

<sup>20</sup> Jährlich wurden 2—3 Todesurteile vollzogen; der Abt notierte die causa jeweils genau in seinem Tagebuch.

<sup>21</sup> Zeugnisse über das Rechtsleben enthalten die äußerst sauber geführten Amtsprotokolle, welche in N Lit. 922ff. erhalten sind.

<sup>22</sup> Über die Abhängigkeit der schwäbischen Stifte vom Bischof vgl. Molitor in *Revue Benedictine* 44 (1932) 166.

<sup>23</sup> Schmid Anton, *Nachblüte der Abtei Benediktbeuern nach dem 30 jährigen Krieg*. Diss. Salzburg 1924. S. 18. Zum Allgemeinen auch Döberl, *Amortisationsgesetze*.

<sup>24</sup> Über Fultenbach vgl. F 4, 152 und F. Verwaltungsakte in KAO.

besonderen Verhältnisse im einzelnen erforscht werden. Zu diesem Zwecke müssen wir die Einkünfte, die dem Stifte aus seinen Rechten, seinem Besitz und seinen Betrieben zufließen, untersuchen und in ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft würdigen. Da wir die Einkünfte in den Verwaltungsbezirken belassen und untersuchen wollen, in welchen das Stift sie verwaltet hat, ist es notwendig, zunächst einen kurzen Überblick über den Verwaltungsaufbau der Wirtschaft zu geben.

Die Verwaltung der Stiftswirtschaft geschah in drei großen Verwaltungsbezirken: durch die Großkellerei<sup>1</sup>, welcher die Verrechnung der Steuern und Gefälle, die Aufsicht über die Handwerker und die Gesamtwirtschaftsverrechnung zukam, durch das Kastenamt<sup>1</sup>, das die Getreideeinkünfte verwaltete, durch die Küchenmeisterei<sup>1</sup>, welcher die Hauswirtschaft im engeren Sinne einschließlich der Sorge für die Waldungen und das Fischwesen zugeteilt war. Die Verwaltung der Ökonomie war teils hier, teils bei der Großkellerei zuständig.

1. Steuer und Gefälle. Einen wichtigen Teil der Einnahmen des Stiftes machen die Steuern und Gefälle aus. Das Stift bezog dieselben als Träger der Landeshoheit und die Bewohner des Herrschaftsgebietes waren ausschließlich ihm als Landesherrn abgabepflichtig. Dem Stifte standen diese Abgaben als Ertrag seines Dominiums zur völlig freien Verfügung und sind nicht zu verwechseln mit den sog. Anlagen, die zur Verwaltung der Landschaft verwandt wurden. Die Abgaben sind darum, obwohl durch die Kanzlei wahrscheinlich eingezogen, als Gesamtsumme in den GK-Registern verzeichnet. Wir unterscheiden drei Gruppen dieser Abgaben: direkte Steuern, Marktgefälle, Baudinggefälle.

Unter den direkten Steuern nimmt die erste Stelle ein die Herbststeuer, praktisch identisch mit der Maiensteuer<sup>2</sup>; sie ist die allgemeine Vermögenssteuer, welche die Inwohner des Herrschaftsgebietes auf Grund ihres Untertanenverhältnisses zu zahlen hatten. Die Höhe der Steuern bestimmte sich nach der Größe des Vermögens, ohne Rücksicht, ob dieses sich aus Grundbesitz oder Gewerbetätigkeit herleitete; dagegen wurde Eigenbesitz höher eingeschätzt als Herrngut. Versteuert wurden Haus und Hofstatt, Grundbesitz, Fahrnis, Viehstand, auch

<sup>1</sup> Im folgenden werden für Großkellerei, Kastenamt und Küchenmeisterei auch die Abkürzungen GK, KA, KM verwandt.

<sup>2</sup> Bis 1723 ist die Steuer in den GK-Registern als „Herbststeuer“ eingetragen, während für die „Maien- und Herbststeuer“ jeweils gleichbleibend der Betrag von 17 fl. verzeichnet ist; 1724—25 fehlen die Einträge ganz; 1726 erscheint die Steuer dann unter dem Titel „Maien und Herbststeuer“.

Barschaft und Gewerbe<sup>3</sup>. Berechnet wurde die Steuer in den „Steuerbüchern“, der tatsächliche Eingang im „Steuerbüchle“ aufzeichnet<sup>4</sup>.

Einige Beispiele der Berechnung; es zahlen die großen Bauern von Benningen im Jahre 1689:

	bei einem Vermögen von	den Steuerbetrag
Georg Wiedemann . . . . .	2119 fl.	10 fl. 30 x
Hans Wiedemann . . . . .	1501 „	7 „ 24 „
Kaspar Driesch . . . . .	1505 „	7 „ 13 „
Hans Michel . . . . .	1274 „	6 „ 22 „

Der errechnete v.H.-Satz ist 0,5 fl., gewiß keine starke Belastung im Vergleich zu der Leistungsfähigkeit der heutigen Steuerzahler<sup>5</sup>! Der jährliche Gesamtertrag dieser Steuer betrug in den Jahren 1705—20 durchschnittlich 4000—4400 fl., stieg 1723 auf 5100 fl. und sank in den folgenden Jahren wieder leicht zurück. 1733 verzeichnet den größten Eingang mit 6363 fl. Die Linie der Gesamtentwicklung ist also eine steigende, was auf eine Steigerung des Vermögens der Untertanen zurückzuführen ist und in Einzelfällen auch belegt werden kann. Den größten Steuerbetrag zahlte O (1708) mit 484 fl. (Gewerbe!), in weitem Abstand erst folgen die großen Dörfer, z. B. Sontheim mit 268, Hawang mit 270, Egg 265 fl. Die Einzahlung war eine verhältnismäßig pünktliche, Restanten waren gering<sup>6</sup>.

Zu der Gruppe der unmittelbaren Steuern kann man noch rechnen die außerordentlichen Einkünfte, welche von den Untertanen bei besonderen Anlässen, wie z. B. Kauf und Verkauf, Übergabe, Heiraten, Wegzug aus der Herrschaft usw. bezahlt wurden. Diese Abgaben, an der Kanzlei eingezahlt, wurden ebenfalls bei der GK verrechnet. Unter ihnen steht an erster Stelle der Erschatz<sup>7</sup>. In O versteht man darunter die einmalige Abgabe, die der neue Bestandmann bei der Übernahme eines Herrngutes als Antrittsgeld zu zahlen hatte<sup>7</sup>. Die Abgabe richtete sich nach dem Wert des Gutes und wurde öfters auch ermäßigt oder ganz nachgelassen. Der Gesamteingang

<sup>3</sup> Der Wert des Kupferschmiedgewerbes des Andreas Gaßmair in O z. B. ist mit 100 fl. eingeschätzt, die Wirtschaftsgerechtigkeit des Hans Braunnmiller ebenfalls mit 100 fl.; das Gerberhandwerk der Brüder Peter und Hans Endraß mit zusammen 150 fl. NLit. 109.

<sup>4</sup> Einige, leider nicht zu viele, dieser Steuerbücher sind erhalten in Neuburg und O.

<sup>5</sup> Dazu kamen allerdings noch die jährlichen Landschaftsanlagen, der Zehnt, und bei Bestandleuten noch die Gült.

<sup>6</sup> Die Eingänge der Jahre 1707 und 1708 stimmen bis in die einzelnen Posten mit drei Ausnahmen bis auf die Kreuzer überein, ein Beweis für die energische GK-Verwaltung des Rupert Neß, des damaligen Großkellers.

<sup>7</sup> Die Angabe Fischer, Schwäb. Lex. 2, 836 deckt sich im wesentlichen mit dem O Sprachgebrauch.

bewegte sich in einem Jahresdurchschnitt von 1500 bis 2000 fl.; z. B. 1704/05—1706/07: 1399, 1955, 2096 fl.

Bei Verkäufen von Herrngut und anderen Rechtshandlungen war das Vergunstgeld zu zahlen. Die Summen dafür waren nicht sehr hoch und so ergeben sich trotz zahlreicher Gütertransaktionen nur geringe Jahreseinnahmen dieses Titels; der Durchschnitt bewegt sich zwischen 150 und 500 fl., z. B. die Jahressummen von 1704/05, 1706/07: 362, 321, 273 fl.; 1717: 482 fl.

Bei Verkauf von „Freilehen“, das übrigens sehr selten war, wurde nicht Vergunstgeld sondern Lehenstaxe verlangt. Die Einträge dafür in der GK bewegen sich zwischen 1 und 12 fl. Lehenstaxe in beträchtlicher Höhe dagegen erscheint auch unter den Einnahmen der Abtsrechnung, ist aber hier einer genaueren Beurteilung entzogen, da diese Rechnungen nur zum geringsten Teil erhalten sind<sup>8</sup>. Für den Verkauf von Eigengut scheint überhaupt keine Taxe erhoben worden zu sein.

Eine andere Einnahmequelle dieser Art waren die sog. Todtfähle. Eheleute „erledigen“ diese gegenseitig, Kinder „zeigen den Tod ihrer Eltern an“. Nach Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 2, 245 haben wir darunter den Anteil des Leibherrn an der Hinterlassenschaft des verstorbenen Leibeigenen zu sehen. Die Einzelbeträge richten sich nach dem Vermögen, es konnten Sätze von 1 bis 9 fl. festgestellt werden, auch ganzer Nachlaß der Abgabe. Der Jahresertrag bewegte sich in einem Mittel von 400 bis 850 fl. 1704/05—1706/07: 606, 434, 631 fl.

Besondere Abgaben waren zu entrichten für Abzug und Leibesentlassung. Letztere war eine persönliche Abgabe, erstere wurde berechnet nach dem Vermögen, das der Betreffende „hinauszog“<sup>9</sup>. Geringe Einnahmen ergaben die Aufnahmen in die Herrschaft: „Für einen Untertanen angenommen“ für gewöhnlich 4 fl. Der Gesamteingang für den Abzug betrug durchschnittlich 400—800 fl., für die Leibesentlassung 80 bis 200 fl. Eine ähnliche Abgabe war das Ohngenossam, das einen Jahresertrag von 50 bis 200 fl. abwarf<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> 1710—11: „Von sämtlichen Vasallen Lehenstaxe erhalten laut des Lehenbuches 237 fl. 48 x“; 1713 „verkaufte Lehen 392 fl.“; 1712 „an verkauften Lehen bar erlöst laut Spezialrechnung 4959 fl.“ Vgl. AR zu den betreffenden Jahren.

<sup>9</sup> VP 1714 22. 2. wird ein Untertan nach Bayern entlassen samt Weib und Kind gegen 22 fl. Abzug und Manumission; „er zieht hinaus 105 fl.“ Am 12. 1. 1719 heiratet ein anderer Untertan hinaus mit 180 fl. Vermögen; er zahlt 10 fl. Manumission und 18 fl. Abzug.

<sup>10</sup> Eine Abgabe, wenn „wer sich an einen anderen Leibeigenen verheiratet, welcher einem anderen Leibherrn oder einer anderen Kellerei angehört...“ Fischer 6, I, 168.

Für die Erledigung aller Rechtsgeschäfte und die Ausstellung der Urkunden wurde von der Kanzlei eine eigene Taxe erhoben, welche einen Jahresdurchschnitt von 200 bis 500 fl. abwarf und sofort in die Kasse des Abtes floß<sup>11</sup>. An dieser Stelle sind auch die Strafgeelder zu erwähnen mit einem Durchschnitt von ungefähr 200 fl. bis 500 fl. Die Summen setzten sich meist aus kleinen Posten zusammen, doch sind für schwerere Vergehen auch größere Strafgeelder (400 fl.) verzeichnet.

Das Dorf Erkheim warf nach Abzug des Memminger Anteils einen Jahresdurchschnitt von 200 bis 400 fl. an herrschaftlichen Einkünften ab.

Markt- und Handelsgefälle. Zu der Gruppe der Markt- und Handelsgefälle gehört das Umgeld der Wirte, welches in vier Quartalen von O Markt und den Dörfern getrennt einbezahlt wurde. Es bewegte sich in einem stetigen Anstiege von 1100 fl. im Jahre 1704/05 bis zu einer Höhe von 2200 fl. und darüber in den zwanziger Jahren und stellt somit nicht nur eine bedeutende Einnahme der Stiftskasse dar, sondern ist auch ein Beweis für die stets wachsende Entwicklung des Wirtschaftslebens zur Zeit des großen Baues unter Rupert Neß. Die Eingänge für Branntwein-Umgelder betragen im Jahresmittel 80—300 fl. extra. Die Metzger bezahlten ein Umgeld von 10 bis 25 fl. im Jahre<sup>12</sup>.

Die Einnahmen für Zölle waren verhältnismäßig gering. Die wichtigste Einnahmestelle war Sontheim, das an der großen Ost-West-Verkehrsstraße und der Abzweigung nach O gelegen war. Es vereinigt mit einem Jahresmittel von 478 fl. Zwei Drittel des gesamten Zollertrages auf sich. Der Rest wurde in Westerheim eingenommen. Die Zollstätte Attenhausen war ohne praktische Bedeutung<sup>13</sup>.

Die „ordinari Marktgefälle“ wachsen ähnlich wie die Umgelder von einem Jahresdurchschnitt von 150 fl. zu Anfang des Jahrhunderts bis zu einer Höhe von 300 bis 400 fl. und bleiben dann bei einem Durchschnitt von 300 fl. konstant.

Baudinggefälle. Als letzte Gruppe der Abgaben wären zu nennen die Bauding-Einnahmen, ein Sammeltitel für verschiedene kleinere Geldabgaben, meist aus grundherrlichen Titeln.

<sup>11</sup> Einen geringen Teil bekam die Prioratskasse für „Freibriefe“ (Manumission?) 30—60 fl.

<sup>12</sup> Für ein Rind 20 x; die sich daraus errechnende Zahl von 25 Stück ist natürlich viel zu gering für O.; die Wirte hatten meist auch Schlachtrechte, die wohl unter andern Titeln verrechnet wurden.

<sup>13</sup> Eine Zolltafel von Westerheim enthält folgenden Tarif: Ein Roß 1 Kreuzer, ein Wagen 4 Kreuzer, ein Karren 2 Kreuzer, ein Stück Vieh 3 H und Kleinvieh 1 H. Vgl. man oec. 10 v.

Das Bauding spielte in der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte O eine große Rolle<sup>14</sup>: „Nach uhralt üblichem Herkommen“<sup>15</sup> versammelten sich in den ersten Tagen des neuen Jahres an ungefähr zehn verschiedenen Tagen die Untertanen der Herrschaft beim Gotteshaus zum sog. Anloben, das heißt, um „dem Abt als ihrer von Gott gesetzten, immediaten Obrigkeit und Herrschaft ihre schuldige Treupflicht und Aydt abzulegen“. Bei dieser Gelegenheit wurden den Leuten ihre Untertanenpflichten vorgehalten, die Amänner und Führer neu bestellt, das Handgelübde abgelegt. Zu gleicher Zeit wurden kleinere Gefälle, kurz das Bauding genannt, einbezahlt. Hierauf folgte eine solenne Bewirtung der Untertanen durch das Kloster an einer festlich besetzten Tafel. Die uns hier allein interessierenden Abgaben setzen sich zusammen aus der kleinen Gült, soweit sie in Geld gezahlt wurde (Hennen, Eier, Gänse...), Heugeld, Pachtzinsen (vgl. oec. 6. 6. 1715), Lehenstaxen und anderem. Die eingezahlten Posten wurden im Baudingbüchlein vermerkt<sup>16</sup>. Die Eingänge waren sehr regelmäßig. Die Gesamtsumme eines Jahres betrug ungefähr 3000 fl., 1704—1710 im Durchschnitt 2700 fl.; im folgenden Jahrzehnt auf 3000 fl. sich steigend, bleibt sie auf der Höhe von durchschnittlich 2800 fl.

**Betriebseinnahmen der Großkellerei.** Die übrigen Einnahmen, welche die GK verzeichnet, ergeben sich aus Betrieben des Klosters und dürfen erst nach Abzug der Betriebskosten als Einnahme im eigentlichen Sinne gewertet werden. Als solche kommen, abgesehen von den Einnahmen der Brauerei, die gesondert unter den ökonomischen Betrieben betrachtet werden, in erster Linie die Einnahmen aus der Ziegelei in Frage. Das Stift betrieb seine Ziegelstadel zunächst für den eigenen Bedarf, gab aber dann von dem Überschub gelegentlich auch an die Untertanen ab. Die Einnahmen sind nicht groß: 1705/06 373 fl., 1706/07 481, 1708/09 315 fl. Mit Beginn der großen Bauzeit hören sie ganz auf, setzen aber bereits wieder im Jahre 1717 ein, obwohl der Bau noch nicht vollendet war. Der Reingewinn läßt sich nur sehr schwer berechnen.

Unter der gleichen Rubrik könnte man die Einnahmen für Kostgelder anführen mit einem Jahresdurchschnitt von ungefähr 280 fl. (Der Preis für die Pension eines Gymnasiasten betrug jährlich 30 fl.) Untergeordneter Natur waren auch die Einnahmen aus der Sägerei, 20 fl. jährlich. Ebenso die Ein-

<sup>14</sup> Die Angabe Fischer 6, 1, 160 „Gerichtstag“ trifft für O nicht zu. Besser Schmeller: „Tag, an welchem sich alle Bauleute... bei diesem (Grundherrn) versammelten, um die grundherrlichen Reichtnisse zu entrichten.“ Bayer. Wörterb. München<sup>2</sup> 1, 186.

<sup>15</sup> Baudingstatuten in KAO.

<sup>16</sup> NLit. 466—78.

nahmen aus dem Verkauf von Gütern<sup>17</sup>. Die Einnahmen für Vieh, bis 200 fl. jährlich und stark schwankend, eigentlich bei der Ökonomie zuständig, wurden durch die GK verrechnet.

Auch der Titulus: „Schuldbuch an Currentschulden“ darf wohl als reine Einnahme gewertet werden. Die Beträge dafür sind in den einzelnen Jahren schwankend, 600—1600 fl. und brechen mit dem Jahre 1712 völlig ab<sup>18</sup>.

**Gesamteinnahmen der Großkellerei.** Durch die notwendige Aufgliederung und Einzelbetrachtung haben wir den Überblick über die Gesamteinnahme der GK erschwert; um diesen zu gewinnen, wollen wir zum Abschluß wenigstens für einige Jahre die Gesamtsumme der oben angeführten Posten (unter Ausschluß der Einnahmen aus der Bräustatt, der Sägerei, für Verkauf von Vieh und Gütern) geben; Werte in fl.:

1704/05 . . . . .	12649	1717 . . . . .	16804
1705/06 . . . . .	14865	1718 . . . . .	14295
1706/07 . . . . .	14034	1719 . . . . .	17147
1708/09 . . . . .	13968	1720 . . . . .	16459
1709/10 . . . . .	14848		

Diese Einnahmen stellen eine bedeutende Summe dar und gewinnen an Wert dadurch, daß es fast ausschließlich reine Einnahme ist ohne Beimischung bemerkenswerter Ausgaben; denn die Verwaltungskosten der Steuern fallen nicht ins Gewicht. Wichtig ist auch die Konstanz der Einnahmen wenigstens in einem gewissen Jahresdurchschnitt.

Die Stiftswirtschaft kann also jedes Jahr mit einem sicheren Block von Einnahmen rechnen, der, weil in Geldwert geleistet, nicht den großen Wertschwankungen ausgesetzt ist, wie dies bei Naturaleinkommen (Korn) der Fall ist. Freilich ist damit auch zugleich ein gewisser Nachteil gegeben: so gesichert die Einnahme, dem festen Gehalt eines Beamten vergleichbar, für gewöhnliche Bedürfnisse war, so konnte sie doch nicht, wenigstens nicht ohne Härte, zur Ausführung großer und außerordentlicher Unternehmungen der Wirtschaft gesteigert werden, wie dies der Fall war bei den Einnahmen des Kastenamtes, die im folgenden Kapitel nun zu behandeln sind.

### 3. Die Einnahmen des Kastenamtes.

Neben der Großkellerei ist das wichtigste unter den Ämtern des Stiftes das Kastenamt, in welchem die Korneinnahmen

<sup>17</sup> Tendenz des Stiftes war: Güter zu kaufen; nur 1706 wurde ein Weingut verkauft, weil es sich wegen seiner Kleinheit nicht rentierte. Jedoch begegnen noch weitere kleinere Einnahmen für Güter in den AR.

<sup>18</sup> Dabei handelt es sich wahrscheinlich um irgendwelche Restanten der Untertanen.

aus Gült und Zehnt verwaltet werden; ja, was die durch das Kastenamt der Gesamtwirtschaft zufließenden Werte und Gelder anlangt, steht dasselbe sogar noch über der GK; dieser kommt nur als Gesamtverwaltungsstelle höhere Bedeutung zu. Das, was der Kastner an Korn einnimmt und durch geschickte Verwaltung (auf diese kommt sehr viel an) an Geld herauswirtschaftet, über das kann der Großkeller und die Gesamtwirtschaft verfügen. Das KA ist die fruchtbarste Einnahmequelle des Klosters.

Darum müssen wir den Aufbau und die Verwaltung dieses wichtigen Amtes genauer untersuchen und geben zunächst Einblick in die Verwaltung der Gülten und des Zehnt und prüfen dann die eingehenden Kornmengen, ihre Verwendung und die daraus erzielten Geldbeträge.

Verwaltung der Gülten. Die Gülten sind „die ersten und besten Einkünfte der löblichen Castnerey“ und des Klosters „Stiftung, Brodt und Unterhaltung“. Sie sind Abgaben an Korn, welche das Stift von seinen Bestandmännern als Entgelt für die Überlassung der dem Stifte eigentümlichen Güter bezog. Die Einlieferung der Gült geschah im Herbst „gleich nach Sankt Gallen“ (16. Okt.) in Gegenwart des Kastners. Das gelieferte Getreide mußte gut sein, schlechtes wurde nicht angenommen und „die unerschambten Bauern publice vor der ganzen Gemeindt ausgefilzt“<sup>19</sup>. Die Menge der Gült war alle Jahre die gleiche; wenn ein Bauer in einem Jahre seine Gült nicht liefern konnte, mußte er sie im nächsten nachliefern; Nachlaß wurde nur wegen Hagelschaden gewährt.

Die Zusammensetzung der Gült bei einem neuen Bestand war nicht gleichgültig für die Wirtschaft und wurde nach den jeweiligen Bedürfnissen geregelt. Am meisten wurde Roggen verlangt, der für Verbrauch und Verkauf sich am besten eignete; in der Zeit der rationellen Wirtschaft unter Rupert Neß wurde Fesen meist durch Kern ersetzt, der sich besser zum Verkauf eignete, während beim ersteren das Gotteshaus leicht betrogen werden konnte, wenn er „leicht und ring“ war.

Wie erfolgte nun die Berechnung der Gült im einzelnen?

Wir haben darüber genaue Angaben des KA<sup>20</sup>: Bei Wintergetreide wurde auf 1 Jch Acker 3 Vtl (Viertel) Frucht verlangt, bei besonders gutem Grund 4 Vtl; beim Sommergetreide wurden auf 1 Jch: 4 Vtl als Durchschnitt verlangt. Besaß also ein Bauer z. B. 30 Jch, dann wurden 10 für Wintergetreide und 10 für Sommergetreide gerechnet. Das restliche Drittel kam als Brachland nicht in Berechnung. Der Bauer hatte also zu

<sup>19</sup> Obs 24, eine Quelle, die im folgenden noch öfters für Angaben, die die Verwaltung des KA betreffen, benutzt wird.

<sup>20</sup> Obs 35 v.

gülten 30 Vtl Wintergetreide = 3 Malter (m') 6 Vtl Korn oder Roggen<sup>21</sup>, in gleicher Weise 40 Vtl Haber mit kleinen Differenzen je nach der Beschaffenheit des Bodens.

Diese Angaben stimmen im wesentlichen mit den Einträgen in den Gültbüchern überein. So gültet z. B. Hans Sinner von Benningen im Jahre 1689 für seinen Besitz von 47 Jch Acker und 16 Tw Mahd: 4 m' 7 Vtl Roggen und 2 m' 5 Vtl Haber, dazu 1 m' 8 Vtl Fesen. Kaspar Driesch gibt für Hof, 3 Tw Garten 47 Jch Acker und 7 Tw Mahd 9 m' Roggen, 4 m' Haber und 2 m' Fesen. Bei der Prüfung der einzelnen Gültlieferungen finden sich allerdings auch bei sonst anscheinend ganz gleichen Bedingungen Differenzen, welche auf besondere Faktoren zurückgehen, die beim Bestand der einzelnen berücksichtigt wurden und von uns nicht mehr nachgeprüft werden können.

In einzelnen Fällen kam es vor, daß die Gült (besonders wenn es sich um Restanten handelte) nicht in Natur, sondern in Geld bezahlt wurde; die Verrechnung erfolgte dann zu dem „ordinari Marktpreis“. Dem Gotteshaus war der Eingang von Geldbeträgen nach dem genannten Preise sicher nicht unerwünscht; so wird z. B. im Jahre 1719 das große Gut Lerchenberg, das einen Wert von 16000 fl. repräsentierte, samt Wirtshaft, Metzgerei in Bestand gegeben und dafür nicht Naturalgült, sondern von vornherein 400 fl. jährliche Pacht festgesetzt (oec 1. 9. 1719).

Der Geldwert der Naturalgült der oben angeführten Güter z. B. eines größeren wie des Kaspar Driesch, würde bei normalem Marktpreis (5 fl. für ein m' Roggen) sich auf ungefähr 75 fl. belaufen, der eines mittleren Gutes auf 40—45 fl.

Abgegeben wurde die Gült in O, vielleicht auch auf den Zehntstädeln.

Der Zehnt und seine Verwaltung. „Nach den Gülten seind die decimae der löblichen Castnerey ferneres und sehr guethes Einkommen“. Das Gotteshaus hatte den Zehnt „schir in der gantzen Herrschaft“<sup>22</sup>. Der Zehnt war eine prinzipiell kirchliche Abgabe, der Beitrag des Kirchenvolkes zum Unterhalt der Geistlichen; da nun O in seinem ganzen Herrschaftsgebiet mit wenigen Ausnahmen auch das Patronat über die Pfarreien besaß, kam ihm auch der Zehnt aus diesen Ortschaften zu. Das Stift besaß in den einzelnen Dörfern meistens einen eigenen Stadel. Die Einnahme des Zehnten erforderte allerdings, ganz anders wie bei der Gült, einen bedeutenden Apparat und große Kosten, weil nicht das ausgedroschene Korn, sondern das Getreide, wie es auf den Feldern lag, ab-

<sup>21</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Kornmaße im Anhang.

<sup>22</sup> Obs 5.

geliefert wurde. Dies gab Anlaß zu den verschiedensten Mißhelligkeiten und Betrugsversuchen, die durch immer wiederholte Zehntordnungen nur mit Mühe unterbunden werden konnten.

Die Frucht auf dem Felde durfte erst geschnitten werden, wenn sie vom Ortsvorsteher unter Zuziehung von zwei „Vierern“ oder Zehntknechten besichtigt und zum Schnitt freigegeben worden war; wenn sie geschnitten war, „schön gebunden“ und „aufgesammelt“, so wurde der Zehnt durch die geschworenen Zehntknechte ausgezählt; vorher durfte nichts weggefahren werden; zum Nachteil des Zehnten und deshalb verboten war auch viel Getreide zur Nachlese übrig zu lassen oder dasselbe Getreide zu hoch abzumähen (Verlust an Zehntstroh!)<sup>23</sup>. Die Besorgung des auf dem Felde liegenden Zehntgetreides oblag dann den Zehntknechten. Sobald wie möglich sollte es durch eigene Zehntfuhrleute in den nächsten Stadel gefahren werden, damit auf dem Felde nichts zugrunde gehe.

Die Zehntfuhrleute, welche mit leistungsfähigem Fuhrwerk versehen sein mußten, wurden nur schwer gewonnen und deshalb auch gut entlohnt. Manchmal wurde das Zehntfahren auch einem Bauern in den Bestand gegeben. Leicht zu bekommen waren die Zehntknechte, da es überall arme Untertanen gab, die den guten Lohn gerne verdienten<sup>24</sup>.

Verantwortlich für die Abwicklung des ganzen Sammelgeschäftes war der jeweilige Stadelmeister; ihm, einem „ernstlichen und strengen Mann“, unterstanden die Zehntknechte und Fuhrleute; er hatte für Ordnung im Stadel zu sorgen; seine wichtigste Aufgabe hiebei war die Überwachung des Druschgeschäftes; zu diesem Zwecke unterstanden ihm die Drescher, welche zu Martini vereidigt wurden und ihre Arbeit den ganzen Winter über fortsetzten. Die Klagen über Faulheit und Böswilligkeit dieser Leute sind andauernd. Die Gesamtkosten für diese Arbeit werden uns später bei der Gesamtrechnung des KA noch beschäftigen.

Bei dem Gesagten handelt es sich um den sog. „Großzehnt“; außer diesem gab es noch den „Kleinen Zehnt“, der in Form von Hühnern, Eiern und Schmalz gegeben oder in Geld abgelöst war und entweder dem Kloster oder direkt dem Pfarrer bezahlt wurde.

Eine „nicht gering zu achtende“ Sorge des Kastners galt auch dem Stroh. Dies wurde aus dem Zehntgetreide gewonnen. Die Sorge dafür war deswegen wichtig, weil der Verbrauch des Gotteshauses ein sehr großer war und der Rest verkauft werden konnte. Für letzteres wurden Preise von 2 fl. 30 x bis 3 fl. 30 x für das Tw erzielt. Auch für Spreu wurden 60 fl. Jahreseinnahme bei entsprechender Obsorge gewonnen.

<sup>23</sup> Diese Verordnungen galten noch 1778; NAct 652.

<sup>24</sup> Beschäftigt wurden 1717: 18 Fuhrleute und ungefähr 70 Knechte.

Gesamtmenge des eingenommenen Korns. Wie groß war nun die Gesamtmenge des auf diese Weise eingenommenen Korns? Aus derselben und dem Werte, den sie repräsentiert, werden wir am besten einen Begriff von der Bedeutung des KA für die Gesamtwirtschaft bekommen.

Die eingenommene Kornmenge wurde in dem sog. Kornregister verbucht und jeden Monat und ebenso am Schluß eines ganzen Jahres in der „monatlichen“ bzw. „Jahreskornrechnung“ des KA vorgelegt. Diese Kornrechnungen gewähren uns einen Einblick in die verwalteten Mengen und sind meist auch genau nach den einzelnen Kornarten spezifiziert<sup>25</sup>. Über die Korneinnahme einiger Jahre, die wir aus den vorhandenen Quellen ausgewählt haben, gibt folgende Tabelle Aufschluß. Die Angaben erfolgen in m<sup>26</sup>.

	Roggen	Kern	Fesen	Haber	Gerste
1697/98 . . . . .	1592	614	827	1605	382
1698/99 . . . . .	1699	630	715	1671	391
1704/05 . . . . .	1833	547	1022	1720	815
1705/06 . . . . .	1899	547	916	1500	404
1706/07 . . . . .	1907	640	1060	1774	564

Aus diesen Abgaben und anderen untersuchten Jahresrechnungen ergibt sich bezüglich der Verteilung der einzelnen Kornarten eine Bestätigung des oben Gesagten. Roggen ist weitaus in der Überzahl vertreten, Kern und Fesen zusammengerechnet bleiben kurz hinter ihm zurück. Haber wurde als notwendiger Futterbedarf stark gefordert. Verhältnismäßig klein ist der Eingang an Gerste, welcher in späteren Jahren überhaupt ganz wegfiel. Nicht berücksichtigt in der Aufstellung wurden die kleineren Mengen von Nachfesen, Nachgerste und Weizen.

Die Eingänge halten sich im wesentlichen auf der gleichen Höhe. Kleinere Schwankungen entziehen sich unserer Nachprüfung, die größeren Schwankungen sind hervorgerufen durch schlechte Ernten und Einflüsse kriegerischer Verwicklungen. Doch ist immerhin interessant, daß die starken kriegerischen Verwirrungen der Jahre 1704/05, ebenso 1707 eine sichtbare Herabminderung des Korneinganges nicht zur Folge hatten; lediglich im Jahre 1703/04 war es wegen der Kriegswirren nicht möglich, eine geordnete Kornrechnung aufzustellen.

Eine Scheidung dessen, was als Zehnt und was als Gült eingegangen, läßt sich für die untersuchten Jahre nicht vornehmen. Dagegen findet sich eine diesbezügliche Spezifikation in einer Rechnung des Jahres 1745; sie enthält zugleich auch

<sup>25</sup> Nicht zu verwechseln sind diese Kornrechnungen mit den Geldrechnungen des KA, von welchen noch die Rede sein wird.

<sup>26</sup> Die Zahlen sind entnommen NLit 231—32.

die Angabe des Ertrages der eigenen Landwirtschaft. Angabe der Menge in m'<sup>27</sup>:

	Roggen	Kern	Fesen	Haber
Eigenbau . . . . .	31	—	77	81
Gült . . . . .	1174	109	88	727
Zehnt . . . . .	572	—	629	695
Gesamtsumme . . . . .	1777	109	794	1509

Die Einnahme an Gült mit zusammen 2098 m' überwiegt also den Zehnt mit 1896 m' und bestätigt die oben angegebenen Behauptungen der observationes<sup>28</sup>. Bei Roggen, im einzelnen betrachtet, überwiegt weitaus die Einnahme an Gült, das heißt, das Stift hat als Gült hauptsächlich nur Roggen verlangt. Die Eingänge aus dem Zehnt verteilen sich gleichmäßig über die einzelnen Getreidearten (mit Ausnahme des Kern). Der Rückgang an Fesen und Kern gegenüber den Jahren am Anfang des Jahrhunderts könnte vielleicht auf Konto einer stärkeren Geldablösung zu setzen sein. Beachtenswert ist der verhältnismäßig geringe Ertrag aus dem Eigenbetrieb.

Die in der ersten Tabelle angeführten Jahreseingänge entsprechen dem jeweiligen Ernteeingang. Tatsächlich aber hatte das Stift noch immer einen beträchtlichen Kornrest als Reserve für die Fälle plötzlich eintretender Vernichtung oder Mißernte „auf der Schütte“. Diese Rücklagen betragen bei Roggen und Fesen durchschnittlich 200 m', bei Haber sogar 500 m'. Zum Belege mögen die Zahlen für 1704/05 folgen: 2002 m' Roggen, 547 m' Kern, 1197 m' Fesen, 1992 m' Haber und 518 m' Gerste.

Um zum vollen Verständnis dieser Mengen zu gelangen, ist es notwendig, den Wert derselben anzugeben; dieser errechnet sich nach den jeweiligen Kornpreisen des betreffenden Jahres (s. Tabelle in der Anlage). Werte in fl.:

	Roggen	Kern	Fesen	Haber	Gerste
1704/05 . . .	11915	4868	7358	13244	3729
1705/06 . . .	8355	3719	5865	7800	1858
1706/07 . . .	6865	2622	4515	7096	2199

Der Gesamtwert allen eingenommenen Getreides einschließlich der in der Tabelle nicht aufgeführten Werte für die geringen Mengen Weizen, Nachfesen und Nachgersten beträgt:

1704/05 rund 41 000 fl.  
1706/07 „ 23 300 fl. (I)

Wir sehen also, welch bedeutende Werte das Stift in seinem Korneinkommen besaß, und können daraus die bedeutenden Einwirkungen des KA auf die Gesamtwirtschaft ermessen. Be-

<sup>27</sup> Die Kornrechnung in KAO.

<sup>28</sup> Seite 171 und 172.

achtlich ist bei der Prüfung der Summen das außerordentliche Schwanken der Werte je nach dem Marktpreise des Kornes, der in diesen Jahren ungeheuer labil war; nicht nur daß die Preise von einem Jahr zum andern verschieden sind, treten auch innerhalb desselben Jahres größere Spannungen auf<sup>29</sup>.

Verwendung des Korneingangs. Es ist selbstverständlich, daß das KA nicht die ganze eingenommene Getreidemenge in Geld umsetzen konnte, sondern vorher große Teile davon abgeben mußte. Ein Teil des Kornes wurde sofort in den Verbrauch des Klosters gegeben, dessen eigener Anbau den Bedarf bei weitem nicht deckte, ein weiterer großer Teil wurde für die Besoldung der Beamten und Angestellten verwendet und erst der Rest konnte verkauft und zu Geld gemacht werden. Dieses diente dann zur Deckung der eigenen Betriebskosten und der beim KA normal zuständigen Auslagen für Gerste und Malz; der Hauptteil des Geldes dagegen floß in die Kasse des Abtes (aerarium), deren vornehmste und eigentliche Einnahmequelle diese Beträge aus dem KA waren<sup>30</sup>, oder wurde in Vereinfachung des Verrechnungsverfahrens in seinem Auftrage sofort durch das KA oder indirekt durch die GK zur Bezahlung großer Ausgaben (Schuldenrückzahlung, Güterkäufe) verwandt. Über diese Verwendungen soll im folgenden noch Aufschluß gegeben werden.

Verbrauch des Klosters. Der Verbrauch des Klosters belief sich nach den Angaben der Kornrechnung auf folgende Mengen. Angabe in m':

	Roggen	Kern	Fesen	Haber
1697/98 . . . . .	456	168	254	(450)
1698/99 . . . . .	532	223	308	(700)
1704/05 . . . . .	476	166	215	(750)
1705/06 . . . . .	478	199	231	(740)
1706/07 . . . . .	480	178	217	(700)

Dieser Verbrauch ist ein unerwartet großer; er beträgt ein Drittel der gesamten Einnahmen! Der Betrieb O war nicht so groß, daß er bei normaler Verwaltung solche Mengen erfordert hätte, aber wir treffen hier zum ersten Male auf den Punkt, an dem die Wirtschaft des Stiftes um die Wende des Jahrhunderts noch krankte: unrationellen, verschwenderischen Verbrauch der wertvollsten Einkünfte. Viel wurde auch durch Treulosigkeit und Unachtsamkeit der Angestellten verdorben. Eine zu Beginn des Jahrhunderts einsetzende, aller Wahrschein-

<sup>29</sup> So gibt z. B. der Abt den Preis des Kornes für 1730 mit 4 fl. für 1 m' Roggen an; das Kornregister des gleichen Jahres dagegen mit 6 fl. (oec 1730 5. 3.; NLit 61). Vgl. im übrigen die Preisreihen bei Elsas 503f. und 596f.

<sup>30</sup> Vgl. Einnahmen der AR.

lichkeit nach von dem jungen Rupert Neß eingeleitete und vorgetriebene Wirtschaftsreform weist mit Nachdruck auf den übermäßigen Verbrauch als ein Hauptübel der Stiftsmißwirtschaft hin und fordert durchgreifende Sparsamkeit.

Interessant ist (und nicht recht zu erklären), daß das KA die für den Verbrauch des Gotteshauses abgelieferten Kornmengen nie zu ihrem normalen Wert nach dem jeweiligen Marktpreis in seine Rechnung setzt, sondern zu einem ganz bedeutend herabgesetzten Satze. So entsprechen z. B. die verbrauchten Mengen des Jahres 1706/07 einem nach dem Marktpreis umgerechneten Wert von ungefähr 6940 fl., in der Geldrechnung des gleichen Jahres erscheinen aber nur „im Gotteshaus verbraucht 555 fl.“. Das gleiche läßt sich auch klar für 1717 feststellen, nur daß hier der v.H.-Satz geringer ist, indem einem Marktwerte von 6951 fl. ein Verrechnungswert von 2050 fl. entspricht.

Besoldungen. Außer dem Verbrauch in der eigenen Wirtschaft kamen noch beträchtliche Mengen für die Besoldung der Beamten und Angestellten sowohl des Stiftes als auch der Landschaft in Wegfall<sup>31</sup>, welche damals einen großen Teil ihrer Bezüge „in natura“ empfangen. Die Mengen für die untersuchten Jahre betragen, in m' angegeben

1697/98 . . . . .	902	1705/06 . . . . .	720
1698/99 . . . . .	874	1706/07 . . . . .	876
1704/05 . . . . .	907		

In diese Mengen eingeschlossen sind auch die Naturalbezüge der Pfarrgeistlichkeit des Gebietes, welche das Stift auf Grund des eingenommenen Großzehnten zu zahlen hatte. Diese Ausgaben waren normale, wenigstens begegnen nie Einwände oder Klagen in dieser Hinsicht.

Kornverkauf. Nach diesen Vorwegnahmen bleibt als der für die Gesamtwirtschaft des Stiftes erfreulichere Teil, der Rest des Kornes für den Verkauf frei. Die Mengen sind folgende:

	Roggen	Kern	Fesen u. Nachfesen	Haber
1697/98 . . . . .	498 m'	322 m'	670 m'	940 m'
1698/99 . . . . .	925 „	289 „	433 „	986 „
1704/05 . . . . .	809 „	271 „	713 „	441 „
1705/06 . . . . .	1067 „	249 „	572 „	1119 „
1706/07 . . . . .	1099 „	184 „	648 „	898 „

Der Verkauf geschah teils auf den Städeln teils im Kloster. Die dafür erzielten Preise differieren wie immer. Der Verkauf

<sup>31</sup> Die Naturalbesoldung war im wesentlichen der Anteil des Stiftes an der Besoldung der Landschaftsbeamten, da die Geldbesoldung derselben hauptsächlich von der Landschaftskasse bestritten wurde. Die Gehälter der Oberbeamten wurden ganz vom Stifte bezahlt.

war geleitet von wirtschaftlichen Rücksichten: Bei billigem Markt oder wenn eine schlechte Ernte zu erwarten war oder andere Schwierigkeiten drohten, wurde das Korn zurückbehalten, bei großem außerordentlichem Geldbedarf (Schuldenrückzahlungen) mußte mehr verkauft werden. Für den Verkauf verantwortlich war im Einvernehmen mit der GK der Kastner. Von seiner Klugheit und Erfahrung hingen zum großen Teile Gewinn und Verlust ab; im Kornhaus beim Stifte bestimmte er den Kornpreis.

Da eine Errechnung der Einnahmen aus den angeführten Mengen nur eine schätzungsweise sein konnte, da wir die genauen Preise und Verkaufsverhältnisse im einzelnen nicht immer feststellen können, werden wir zur Feststellung der eingegangenen Summen um so bereitwilliger die Angaben, welche das KA in seinen jährlichen Geldrechnungen uns vorlegt, berücksichtigen.

Geldrechnung des Kastenamtes. Das KA gab über die gesamten Einnahmen an Geld für verkaufte Getreide und andere Außenstände in der jährlichen bzw. monatlichen Geldrechnung Rechenschaft. In dieser wurden auch die Betriebsunkosten und kleineren Ausgaben verzeichnet. Der nach dem Rechnungsabschluß sich ergebende Betrag wurde sofort dem Abte oder dem von ihm bestimmten Zwecke zugeleitet; denn das KA führte keine eigene stehende Kasse und Geldüberträge in seine Rechnung sind sehr selten. Nach der Geldrechnung betragen die Jahreseinnahmen<sup>32</sup>:

1697/98 . . . . .	12530 fl.	1704/05 . . . . .	19054 fl.
1698/99 . . . . .	25211 „	1705/06 . . . . .	18776 „
1699/00 . . . . .	22986 „	1706/07 . . . . .	18170 „
1700/01 . . . . .	17203 „		

Die Einnahmen in den einzelnen Jahren richten sich bei im wesentlichen gleichbleibenden Kornmengen nach der jeweiligen Marktlage; die Jahre 1698/99 waren Teuerungsjahre und die Einnahmen deshalb sehr hoch. Doch darf man sagen, daß die Einnahmen in einem Normaljahr z. B. 1705/06 sich auf ungefähr 18000 fl. belaufen haben. Von dieser Summe kamen nun in Abzug: Betriebsunkosten, d. h. die Bezahlung der Zehntleute und Drescher, welche von dem KA direkt geleistet wurde (nicht von GK). Die Ausgaben hierfür betragen im Jahresdurchschnitt ungefähr 2000 fl. (250 fl. den Zehntknechten, 300 fl. den Fuhrleuten, der größere Rest den Dreschern). Die Sparmaßnahmen des Abtes Rupert verstanden auch diese Auslagen um ungefähr 200—300 fl. herabzumindern.

<sup>32</sup> Die Geldrechnungen NLit 231—32.

Eine andere direkt von dem KA geleistete Geldausgabe war der Einkauf der Gerste, soweit solche noch notwendig war. Die Ausgaben hierfür betragen 1200 fl. und steigerten sich in den zwanziger Jahren bis zu 2000—2600 fl. Dazu kommen noch die Ausgaben geringfügiger Natur unter dem Titel „insgemein“, welche Almosen, Geschäfte, Reparaturen usw. umfassen.

Nach Abzug auch dieser Posten kommen wir endlich zu dem, was das KA an den Abt und die GK als Reingewinn ablieferte als seinen eigentlichen Beitrag zur Gesamtwirtschaft. Diese Summen errechnen sich nach dem Ausweis der Geldrechnungen in folgender Höhe:

1697/98 . . . . .	10 193 fl.	1704/05 . . . . .	(15 000 fl.) <sup>33</sup>
1698/99 . . . . .	20 838 „	1705/06 . . . . .	(14 500 „)
1699/00 . . . . .	19 761 „	1706/07 . . . . .	(14 100 „)

In den folgenden Regierungsjahren des Abtes Rupert sind die Geldleistungen des KA geringer.

1717 . . . . .	(13 000 fl.)	1718—20 . . . . .	(8 500—10 000 fl.)
----------------	--------------	-------------------	--------------------

Dieser Ausfall an reinen Geldbeträgen erklärt sich teils aus ungünstigen Markt- und Ernteverhältnissen<sup>34</sup>, teils aus dem infolge der Bautätigkeit gesteigerten Verbrauch an Korn.

Wir haben gesehen, welche ungeheure Mengen von Korn und Wert durch das KA gehen. Seine Beiträge zur Besoldung der Beamten und zur eigenen Hauswirtschaft können aus dem Wirtschaftsleben des Stiftes nicht weggedacht werden.

Die reinen Geldbeträge, in ihrer Höhe zwar schwankend, sind von größter Bedeutung nicht nur wegen ihrer Größe, sondern vor allem deshalb, weil sie nicht fest und starr wie die Geldeinkünfte der GK, durch kluge Verwaltung der Korneinnahmen unter Umständen beträchtlich gesteigert werden können. Die Naturalwirtschaftsverwaltung des KA bietet eine breite Grundlage größter Möglichkeit der Ausnutzung und Wertsteigerung in der Hand eines erfahrenen und weitblickenden Wirtschaftsführers.

Es ist darum verständlich, daß das Stift dieses wichtige Amt nur verlässigen Männern anvertraute. Abt Rupert setzte bei seinem Regierungsantritt anlässlich der Neubesetzung aller Klosterämter am 20. 10. 1710 den Pater Karl Schulthais, dessen große Erfahrung in der Verwaltung der Temporalien er als sein jugendlicher Mitarbeiter in Feldkirch und später während der

<sup>33</sup> Bei den in Klammer gesetzten Zahlen läßt sich die Gesamtsumme der abgelieferten Gelder nicht mit letzter Sicherheit feststellen.

<sup>34</sup> Am 1. 12. 1720 klagt der Abt, daß das KA „nit succurirren könne, umb willen es schon zwei Jahr an Getraid gefählt“. Im Jahre 1731 dagegen kann er, weil „die Frucht sehr wohlfeil, . . . dann nit viel Geld lösen kann, wann man schon einen ganzen Wagen voll verkauft“. Der Abt hat aus dem KA nur 2400 fl. bekommen.

Kriegswirren der Jahrhundertwende kennengelernt hatte, als seinen ersten Kastner ein<sup>35</sup>. Als dieser bereits am 17. 12. 1714 durch den Tod hinweggerafft wurde, folgte ihm sein Mitbruder Augustin Schaal. Dieser verwaltete das wichtige Amt volle 27 Jahre, was als ein höchster Beweis seiner fachlichen Eignung und persönlichen Qualitäten angesehen werden darf; als fidelis servus et prudens, nicht selbst Herr, sondern unter der wirtschaftlichen Initiative des obersten Führers hat er in diesen wichtigsten Jahren wirtschaftlicher Kraftanspannung den verantwortungsvollen Posten zur vollsten Zufriedenheit des Abtes verwaltet, der sonst gerne häufigen Wechsel bei seinen Offizialen eintreten ließ. Obwohl sein Name sonst in den Akten und der Baugeschichte nicht genannt ist, hat er doch durch seine stille und unbeachtete Pflichterfüllung einen der wichtigsten Beiträge zum Gelingen des großen Werkes geleistet. Von ihm stammen auch die öfters zitierten „observationes“, von Abt Ruperts eigener Hand signiert<sup>36</sup>.

#### 4. Der Verwaltungsbezirk der Küchenmeisterei.

Der dritte große Verwaltungsbezirk des Klosters war die Küchenmeisterei unter der Leitung des P. „Kuchelmeister“ (culinarius, archimagirus). Zu ihrem Aufgabenkreis gehörte, wie schon der Name andeutet, die Sorge für die Küche und darüber hinaus für die gesamte engere Hauswirtschaft. Daneben war dem Küchenmeister als großes über das Territorium sich erstreckendes Arbeitsgebiet die Sorge für die Waldungen der Herrschaft und die Fischerei anvertraut. Im einzelnen überschneiden seine Befugnisse sich manchmal mit denen der GK, welche dann wohl die übergeordnete Stelle ist.

Im Gegensatz zu den geld- und wertschaffenden Betrieben der GK und des KA ist die Küchenmeisterei im wesentlichen Verbrauchswirtschaft. Diese ihre besondere Art werden wir am besten erkennen, wenn wir ihre Aufgabenkreise im einzelnen durchgehen:

Verpflegung des Konventes. Die erste Sorge der KM galt selbstverständlich der Verpflegung des Konventes. Dieser war im Anfang des 18. Jahrhunderts ungefähr 30 Mann stark, so groß wie nie in den vorausgehenden Zeiten. Die Lebenshaltung war eine durchwegs hohe, für unsere Begriffe vielleicht sogar übermäßige. Auf der Tafel stand, besonders an den sehr häufigen Festtagen, die reichste Auswahl von Speisen<sup>37</sup>. Die

<sup>35</sup> Vgl. Lindner, Album Nr. 562.

<sup>36</sup> Die Lebensdaten bei Lindner, Album Nr. 582.

<sup>37</sup> So enthält z. B. der Tisch am 1. 1. 1760 (mensa communis): Suppe mit Ragout, Kalbskopf — kleine und große Würste, Rindfleisch, Sauerkraut, Pasteten mit Kalbfleisch und Huhn mit geschnittenen Nudeln, ein indiani-

Zusammensetzung der Speisenfolge im einzelnen war Aufgabe des Küchenmeisters. An dem Konventtisch nahmen an besonderen Tagen auch die Oberbeamten teil.

Neben dem Konventtisch war die Tafel der Gäste nicht weniger gut besetzt. Die Gastfreundschaft des Klosters war eine „unbedingte“. Die Liste der Gäste läßt sich wenigstens für einige Jahre, sehr hübsch aus den Hofkellereibüchern<sup>38</sup> rekonstruieren, welche den an die Gäste ausgegebenen Wein, nach Personenzahl und Stand spezifiziert, genau angibt. Wir dürfen durchschnittlich 2—3 Gäste für den Tag rechnen: Verwandte von Ordensmitgliedern, Geistliche, Offiziere, Beamte der umliegenden Herrschaften, sehr häufig vertreten der Adel. Meistens waren es kleinere Gesellschaften; so speist z. B. am 10. 7. 1695 die Gräfin von Boos mit 25 Personen im Kloster.

Unterhalt der Angestellten und Hofdienerfrage. Größere Kosten bereitete die Verpflegung der ausgedehnten Dienerschaft, oder der „Hofdiener“. Darunter verstand man nicht nur die Angestellten bei Hof<sup>39</sup>, sondern auch alle Bedienten des Konventes und die Handwerker des Klosters. Da wir mit den Hofdienern einen Punkt berühren, der für die Gesamtwirtschaft des Stiftes von großer Bedeutung war, müssen über sie einige Angaben gemacht werden. Das Stift hatte als Mitglieder nur Priester, keine Laienbrüder oder Oblaten (Weltleute, die in irgendeiner geistigen Bindung zum Kloster standen) und mußte darum die gesamte Bedienung durch weltliche Angestellte und bezahlte Kräfte verrichten lassen. Die Zahl dieser Angestellten war eine sehr große. Den Dienst im Haus versahen die Konventdiener, ein Tafeldecker, einige Calefactores, ein Torwart und ein Hofwächter. In der Küche waren drei Köche und zahlreiches Hilfspersonal tätig. Den Garten besorgten 3—4 Angestellte. Zu ihnen kamen die Bediensteten im Klosterbauhof (Ökonomie): ein Baumeister, ungefähr 4 Knechte, Schnitter, 4 Hirten und 5 Mägde. An der Hofstallung waren angestellt ein Stallmeister, Kutscher, Vorreiter, Reitknecht, Stallbuben, 4—5 Karrer. Zu ihnen kamen schließlich noch die lange Reihe der Hofhandwerker: Hofschreiner, Hofmüller, Hofschmied, Hoffischer, Schneider, Bäcker, Küfer, Bräumeister usw., alle versehen mit Hilfskräften: Gesellen und Buben. Die

---

scher Hahn und Huhn, zwei Rehschlegel, ein Kalbschlegel — Wildschweinkopf und Schinken — . . . Mandeltorten, 2 Buttertorten, 3 Platten Konfekt, Obst. Die Besetzung der Tafel unter dem sparsamen Abt Rupert war allerdings eine einfachere. Vgl. dazu NLit 503. Die erst angeführte Speisenfolge aus einer Aufzeichnung in KAO.

<sup>38</sup> NLit 262 (1695/96).

<sup>39</sup> Unter „Hof“ verstand man im Gegensatz zum Konventbau die Räume, welche der weltlichen Verwaltung und Repräsentation dienten.

Meister hatten ihre Werkstätte im Kloster, dagegen führten sie meist einen eigenen Haushalt. Die Hilfskräfte dagegen saßen am Tisch des Klosters. Die Besoldung dieser Angestellten geschah durch Geld, Naturalien und Verpflegung. Wir geben im folgenden dieselbe einschließlich der Besoldung der Beamten<sup>40</sup>:

Der Kanzler erhielt 400 fl. (bzw. 600 fl. nach Dienstalter), der Kanzleiverwalter 200—300 fl., der Sekretär 200 fl., der Amtsschreiber 100—200 fl., die Kanzlisten 50—75 fl. Die Geldbezüge der Hofhandwerker betragen durchschnittlich 40—50 fl.; so z. B. beim Schmied, Küfer, Bräumeister usw. Der Stallmeister erhielt 40, der Baumeister 37 fl. Die Hilfskräfte hatten entsprechend weniger. Der Unterkoch z. B. 16 fl., die Handwerksgesellen meist 10 fl. oder einen Wochenlohn von 20—30 Kreuzern. Dagegen stellten sich die Knechte durchschnittlich auf 20 fl., die Mägde auf 10—15 fl. Die Buben erhielten 5—6 fl. Ein ungeheurer Apparat, der große Summen verschlang!

Ebenso wichtig wie die Geldbezüge waren die in der damaligen Wirtschaft üblichen Naturalbesoldungen. Besonders groß waren sie bei den Beamten: Der Kanzler (z. B. Bickel) hatte 1709/10 bei einem Anfangsgehalt von 400 fl. 1 Fuder Wein, 1 Fuder Bier, 3 m' Kern, 5 m' Roggen, 2 m' Haber, 1 Ztr. Fisch, wöchentlich 3 „weiße Brodt“, 1 Pfund Butter und täglich 1 Maß Milch; dazu an allen Festen des Abtes<sup>41</sup> und Verhörstagen (also zweimal in der Woche wenigstens) das Essen im Kloster. Dazu noch freie Wohnung und Holz! Der Kanzleiverwalter hatte ein halbes Fuder Wein und Bier und die übrigen Beamten das gleiche in entsprechender Abstufung des Gehaltes.

Die Angestellten des Klosters, z. B. der Stallmeister, Baumeister, fast sämtliche Handwerksmeister des Klosters alle 1 m' Kern, 2 m' Roggen, 8 Vtl Haber. Die Summe dieser Ausgaben haben wir bereits im vorigen Kapitel gesehen.

An Geld gab das Stift jährlich für Besoldungszwecke 2000 bis 3000 fl. aus. Im einzelnen z. B. 1714—1716: 1865 fl., 1839 fl., 1792 fl. Für das Jahr 1717 schnell die Zahl plötzlich auf 3157 fl. empor und bleibt dann auf der Höhe von ungefähr 2900—3000 fl. konstant. 1730 beträgt sie 2797 fl., 1731: 3632 fl. Das starke Schwanken dieser Summe in unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren erklärt sich daraus, daß die Beamten nicht regelmäßig den ganzen Gehalt ausbezahlt bekamen, sondern in den Rechnungsbüchern sich oft starke Nachträge aus den Vorjahren finden. Die Gründe für diese unregelmäßige Be-

<sup>40</sup> Um ein Gesamtbild der Ausgaben des Stiftes zur Besoldung zu erhalten, sind die Beamten hier angeführt, obwohl sie eigentlich nicht zu den Hofdienern gehörten.

<sup>41</sup> Darunter verstand man alle Feiertage, an welchen in der Kirche das Offizium dem Abte zustand.

zahlung waren wohl in der jeweiligen Wirtschaftslage des Stiftes zu suchen. Ein anderer Grund für Mehrausgaben an Geld ist der, daß die Beamten öfters größere Teile ihrer Naturalbezüge vom Stift in Geld ablösen ließen.

Kehren wir nun zu den Aufgaben der KM zurück. Für die ausgedehnte Dienerschaft, die zum weitaus größten Teil am Tische des Klosters saß, hatte sie die tägliche, und nicht karge Verpflegung zu schaffen. Abgesehen von der Zahl der Leute bereitete die Verschiedenheit der Verköstigung an den einzelnen Tischen besondere Schwierigkeiten.

Am Anfang des 18. Jahrhunderts unterschied man den „Officiertisch“: An ihm saßen u. a. der Kammerdiener des Abtes, Kanzlisten, Apotheker, Bräuverwalter, damals ungefähr 5 Personen; man aß zweimal im Tage Fleisch, trank 2 Maß Wein (für eine Person); dann folgte der „Hoftisch“, an welchem die selbständigen Handwerker und niedere Beamte des Stiftes saßen: 2 Jäger, Gärtner, Tafeldecker, 2 Mesner, Konventdiener usw.; 12—15 Personen; auch sie erhielten zweimal täglich Fleisch und Bier. Es folgte der „Handwerkstisch“ mit 8 Personen: Bäcker, Müller, Torwächter, Bräuknechte usw.; dann der „Knechtstisch“ mit den Leuten aus der Ökonomie. Beide zusammen ungefähr 20 Leute. Sie erhielten einmal täglich Fleisch. Es folgten der Tisch der Mägde, der „Mitteltisch“ und „Untertisch“ für die Buben. Alles in allem 70 Personen. Dazu kamen noch die Schüler mit ungefähr 20—25 Portionen<sup>42</sup>.

Gekocht wurde in drei Küchen: der Konventküche, einer „unteren Küche“ und der Studentenküche; wahrscheinlich aber auch in der Ökonomie. Letzteres gilt sicher für den Klosterneubau. Ein Unikum der Verpflegung, das bei der dringend geforderten Wirtschaftsreform des beginnenden Jahrhunderts scharf gebrandmarkt wurde, war die häufige Ausgabe von Fleisch. Es wurde damals dringend größte Sparsamkeit und Angleichung an den Brauch in anderen Klöstern gefordert<sup>43</sup>.

Außer diesen täglichen Verpflichtungen hatte die Küche noch die Verpflegung für die Froner zu leisten, die nach altem Herkommen, jedoch „ex gratia“ und „guethem Willen“ bei der Ableistung ihrer Dienste Suppe, Knödel und reichlich Brot bekamen. Die Ausgaben für diese Verpflegung waren ebenfalls sehr groß<sup>44</sup>.

<sup>42</sup> Die übrigen Schüler wurden im Orte verköstigt.

<sup>43</sup> Denn dort „bekommen nur die Hofdiener und diese nicht täglich Fleisch . . . bei uns aber vom obersten bis zum untersten Schweinbuben“ . . . während „zu Haus diese Leut die ganze Woch khaum einmal solches zu genießen haben“ (KAO).

<sup>44</sup> Darum dachte Abt Rupert zu Anfang seiner Regierung allen Ernstes daran, die Realfron überhaupt abzuschaffen und durch eine Geldabgabe zu ersetzen; nur die außerordentlichen Bedürfnisse anlässlich des Kloster-

In ähnlicher Weise stellte die Armenspeisung große Anforderung an die KM. Die überreiche Essensausgabe war nach der Kritik der Wirtschaftsreform eine „Immoderatio“ bei einem an sich guten Werke und stiftete, abgesehen von den großen Auslagen des Klosters, auch bei den Leuten mehr Schaden wie Nutzen; denn „der halbe Markt holte das Essen an der Pforte des Klosters“; und die Leute „verließen sich auf das Kloster und trieben allen Müßiggang“.

Große, wenn auch nur einmal im Jahre wiederkehrende Anforderungen stellte das Essen anlässlich des Baudings, bei welchem durchschnittlich 150—200 Personen auf die ausgedehnteste Weise versorgt werden mußten.

Der Verbrauch in der Hauswirtschaft. Der Verbrauch in der Hauswirtschaft war ein diesen Anforderungen entsprechender. Die riesigen Mengen an Korn, welche in der Wirtschaft des Stiftes aufgingen, haben wir bereits im vorausgehenden Kapitel gesehen. Ein Glück — oder ein Unglück, dies wenigstens in den Jahren vor der Regierung des Rupert Neß; denn man vergaß auf jede Sparsamkeit — war, daß die Quellen für das Korn wegen des reichen Eingangs aus einer ganzen Herrschaft auch für einen so verschwenderischen Verbrauch unerschöpflich waren. Anders dagegen war es bei dem Verbrauch an Schmalz. Der Eingang aus der eigenen Ökonomie reichte bei weitem nicht aus, obwohl er mit ungefähr 2000 Pfund nicht unbedeutend war<sup>45</sup>. So mußten bedeutende Mengen von Schmalz jährlich eingekauft werden: In den Jahren 1704 bis 1710 durchschnittlich um 1700 fl., was bei einem sicher belegten Preis von 11 bis 15 Kreuzern für das Pfund eine Menge von rund 7000 Pfund ausmacht; es würde sich somit der Gesamtverbrauch auf 9000 Pfund stellen. Das Übermaß dieses Verbrauches tritt darin klar zutage, daß die Ausgaben für Schmalz sofort mit dem Regierungsantritt des Abtes Rupert um die glatte Hälfte vermindert werden. Aus der damals durchgeführten Reform des Wirtschaftsverbrauches ist uns der Verbrauch an Schmalz im Jahre 1709/10 in einer genauen Zahl bekannt. Er betrug von August bis Januar 1848 Pfund und wurde im folgenden Jahre für die gleichen Monate auf 1127 Pfund herabgemindert; mithin wurden 721 Pfund weniger verbraucht<sup>46</sup>. Ebenso wie der Ertrag des Schmalzes reichte das aus dem

baues haben dieses sein Vorhaben schließlich doch vereitelt. Vgl. KAO-Ablösung der Frondienste.

<sup>45</sup> Allerdings nach einer Angabe aus dem Jahre 1714.

<sup>46</sup> Diese Angaben müssen sich für die engere Hauswirtschaft: Konvent und Hofdiener, verstehen, da in diesem Jahre bereits 1676 fl. für Schmalz ausgegeben wurden, das bei einem Preis von 12 Kr. allein schon eine Menge von 8000 Pfund ergibt. Eingeschlossen war also der Verbrauch für die Froner, der sehr groß war.

Maststall des Klosters zur Verfügung stehende Schlachtvieh nicht aus. Es mußten in den Jahren 1704/05: 3001 fl., 1705/06: 1640 fl., kurz ein Jahresdurchschnitt von 1500 fl. für den Einkauf von Vieh ausgesetzt werden. Die Preise für einen Stier waren nach dem Gewicht verschieden. Im Durchschnitt wurden 25—30 fl. für das Stück bezahlt. Kühe galten 12 fl., das Paar Schafe 7 fl. 30 Kreuzer im Durchschnitt. Es läßt sich daraus der Verbrauch des Klosters an Fleisch annähernd schätzen. Im Jahre 1710/11 wurden (bereits also zur Zeit der Verbrauchseinschränkung unter Abt Rupert) 9415 Pfund für Konvent und Hofdiener in einem halben Jahr verbraucht.

Bei all diesen Verbrauchszahlen haben wir zu bedenken, daß die Reform des Jahres 1702/03 immerhin schon einen gewissen, wenn auch nicht durchgreifenden Erfolg hatte und diese Wirtschaftsjahre unter der Großkellereileitung des Rupert Neß standen, der aber in dieser Stellung noch nicht in der Weise den Verbrauch beeinflussen konnte, wie er es später als Abt zu tun in der Lage war. Wenn wir sehen, daß in den Jahren seiner Regierung die Verbrauchszahlen allerdings auch nicht geringer werden, so ist dabei zu bedenken, daß in diesen Baujahren infolge der vielen fremden Arbeitskräfte doch eine ganz andere, viel größere Belastung auf der Hauswirtschaft des Klosters lag.

Fleischversorgung des Klosters. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben waren der KM jene Bezirke unterstellt, die irgendwie für die Deckung des täglichen Lebensbedarfes in Frage kommen. Während Mühlen, Pfistereien und Kornhaus direkt dem KA unterstanden und die KM nur ihren Bedarf anzumelden hatte — ähnliches gilt von den ökonomischen Betrieben bezüglich der GK — waren der KM jene Betriebe direkt unterstellt, welche mit der Deckung des Fleischbedarfes zusammenhingen. Die Metzgerei war unmittelbar mit der KM verbunden. Sie wurde ausgeübt durch das Küchenpersonal, meist den Unterkoch und seine Hilfskräfte. In späteren Jahren begegnet uns ein eigener Metzger. Der Schlachtviehbedarf wurde, wie wir gesehen haben, zunächst durch den eigenen Maststall gedeckt; was darüber hinaus fehlte — es war nicht wenig — wurde durch die GK eingekauft. Eine wichtige Einnahme von Fleisch für die Hauswirtschaft bildeten auch die Kälberlieferungen der Untertanen; diese waren nämlich verpflichtet, alle Kälber, die sie nicht zur Aufzucht oder für den eigenen Bedarf gebrauchten, gegen einen billigen Preis an die GK abzuliefern<sup>47</sup>. Auf diese Weise gingen jährlich ungefähr 400 Stück ein. Das Stück wurde

<sup>47</sup> Vgl. W 24. Interessant ist, daß gerade diese Verpflichtung noch heute im Gedächtnis der O Bevölkerung lebendig ist, wie der Verfasser aus einem Gespräche feststellen konnte.

nur mit 1 fl. 30 x bezahlt; so bildete diese Ablieferung einen nicht geringen Werteingang der KM.

Nachdem die Küchengefälle durch Geld abgelöst waren, mußte das Stift seinen Bedarf an Geflügel zum Teil wenigstens (denn irgendwelche Naturalgefälle dieser Art wurden sicher zurückbehalten) durch Einkauf selbst decken. Der eigene Ertrag wird nicht genügt haben, da, der Speisekarte zufolge, der Bedarf an feinerem Geflügel sehr groß war. Die Schweinezucht unterstand der KM. Es wurden aus ihr sogar gelegentlich auch Einnahmen verzeichnet. Das Wildbret, dessen Verbrauch ebenfalls sehr groß war, kam aus den eigenen Waldungen, doch mußte dafür noch Fanggeld an die Jäger gezahlt werden. Auch sind Wildbezüge (besonders Hirsche) von auswärtigen Herrschaften wie Mindelheim und Babenhausen bekannt.

Aus der Verwertung der Häute kann die KM einen jährlichen Einnahmebetrag von 1200 fl. im Durchschnitt buchen. Die Höhe dieses Betrages erlaubt in gewissem Sinne auch wiederum einen Rückschluß auf den großen Verbrauch an Vieh.

Waldwirtschaft. Die vornehmste Sorge der KM galt den Waldungen des Stiftes und der Herrschaft; in ihr erhob sich ihre Verwaltungstätigkeit zum einzigenmal über den Rahmen der engeren Hauswirtschaft. Das Stift besaß einen sehr beträchtlichen Waldbestand. Eine Waldbeschreibung aus dem Jahre 1709<sup>48</sup> gibt den Besitz des Stiftes in nächster Nähe des Marktes O an; das Stift besaß hier den Schönen Wald, den Schweinswald, den Wald bei Böhlins u. a. im ganzen 696  $\frac{1}{4}$  Jch. Größere Bestände hatte das Stift auch bei Erkheim, wie überhaupt in jeder Dorfschaft neben dem Gemeindeboden und dem Eigenholz ein beträchtlicher Teil dem Gotteshaus zu eigen gehörte; z. B. in Hawangen sind 717 Jch Gemeindeflur, 353 Jch Stiftshölzer, 87 Jch Eigenholz der Bauern. Die Anteile der letzteren bewegten sich im einzelnen zwischen 3 und 12 Jch. Am Ende des Jahrhunderts verfügte das Stift über einen Bestand von 5336 Jch Eigenwald<sup>49</sup>.

Die KM führte sowohl die Verwaltung der eigenen Stiftswälder als eine gewisse Oberaufsicht über die Wälder der ganzen Herrschaft. Zu diesem Zweck unterstanden ihr die Jäger und Holzwarde, anfangs in ihrer Zahl beschränkt, später ungefähr 10—12 Mann stark. Am 18. 3. 1711 wurde die Forstordnung auf Grund vorausgegangener Erlasse von Abt Rupert erneuert. Das Jagdrecht jeder Art stand allein dem Stifte zu. Verboten war auch das Waffentragen im Forstbezirk, jedoch konnte zur Jagd auf Wildzeug und Geflügel die schriftliche Erlaubnis des

<sup>48</sup> NLit 25. — <sup>49</sup> Vgl. W 17.

Küchenmeisters erholt werden. Die gewöhnliche Schonzeit lief von Ende September bis Anfang Februar. Von größerer Bedeutung war die Holzwirtschaft. Die Sorge für den Waldbestand oblag dem Holzward und seinen Helfern<sup>50</sup>. Er führte die Aufsicht über die gesamten Hölzer der Herrschaft und mußte die Eigentumsverhältnisse derselben, ob Herren- oder Eigen- oder Erblehenwald, genau kennen. Er war verantwortlich für den guten Stand des Waldes; zu diesem Zwecke führte er auch die Visitation darüber, ob in den Gemeinde- und Eigenhölzern die herrschaftlichen Forstbestimmungen eingehalten wurden. Holzschlagen war nur mit Erlaubnis der KM erlaubt, als Zeit dafür der Sankt Gallentag bis Johannis angesetzt. Waldboden durfte nicht in Wiese oder Ackerland umgewandelt werden ohne besondere Erlaubnis; unter besonderem Schutz standen auch die Harthölzer, deren Bestand vom Holzward genauestens kontrolliert wurde, ganz gleich ob auf Gemeinde- oder Privatgrund. Der Holzward überwachte auch den Handel mit Holz und hatte darauf zu achten, daß die Bauern nicht zu viel Holz für Brenn- und Bauzwecke verlangten, um dasselbe dann weiter zu verkaufen. Im Jahre 1715 wurde im Hinblick auf den großen Verbrauch des Holzes beim Bau jeder Handel mit Holz nach auswärts verboten; nachdem derselbe bisher um des Verdienstes der Leute willen noch gestattet war, mußte jetzt infolge des drohenden Holzmangels das *bonum privatum* dem *bonum publicum* weichen<sup>51</sup>. In den dreißiger Jahren machte sich infolge des riesigen Bedarfes vor allem für die Ziegelstädel der Mangel immer deutlicher fühlbar, und längst war es notwendig geworden, „das Holz zu menagiren“<sup>52</sup>. 1738 mußte die Ausfuhr von Holz aufs neue mit aller Schärfe verboten werden; in den Nachbarherrschaften war inzwischen auch Holzmangel eingetreten; jede unerlaubte Ausfuhr wurde nicht nur mit 10 Reichstalern, sondern auch mit Konfiskation des Holzes und des Fuhrwerkes bestraft.

Der Verbrauch des Holzes war aber durch all diese Jahrzehnte hindurch auch riesengroß; für das Jahr 1706 erlauben uns die spezifizierten Angaben der GK für Holzfäller den Verbrauch auf genau 2697 Klafter zu berechnen. Sie erhielten dafür 848 fl. 54 x. Diese Summe war in den Vorbaujahren hoch, aber nicht außergewöhnlich. In den eigentlichen Baujahren steigerte sich der Verbrauch durch den Mehrbedarf der Ziegeleien, Kalkbrennereien und Zimmerleute um ein Beträchtliches: Es

<sup>50</sup> Vgl. dazu und über die Jagdbestimmungen man publ 41 v.

<sup>51</sup> publ. 6. 4. 1715.

<sup>52</sup> Ein Beispiel ist uns aus dem Jahre 1735 erhalten (oec). Am 28. März d. J. wurden auf Vorschlag des Holzwardes 1600 Kl. zum Schlag freigegeben; sie waren in Partien zu 100—200 Kl. sorgfältig über die Gesamtwaldung verteilt, „damit in einem Orth nit zu vil gefällt wird“.

werden durchschnittlich im Jahre 1000—1200 fl. ausgegeben, aus welchen wir auf eine Holzmenge von 3500 Kl. und darüber schließen dürfen. Da uns größere Ausgaben in den GK-Registern für eingekauftes Holz fehlen<sup>53</sup>, müssen wir annehmen, daß das Stift diesen großen Bedarf aus seinen eigenen Herrschaftswäldern im wesentlichen gedeckt hat, und haben damit ohne weiteres einen Beweis für den Reichtum dieses Besitzes und seine wirtschaftliche Bedeutung; wenn man dieses Holz mit barem Geld hätte bezahlen müssen, so wäre selbst bei einem damals im allgemeinen niederen Preis diese Ausgabe doch eine unerträgliche Belastung für die Gesamtwirtschaft des Stiftes gewesen. Bei diesem großen Verbrauch ist es klar, daß die KM keine wesentlichen Geldeinnahmen aus der Waldwirtschaft beziehen konnte; trotzdem aber sind solche in kleinerem Maße noch möglich gewesen; so lieferte sie in den Jahren 1712—1714: 347, 290, 341, 415 fl. in die Kasse des Abtes ab. Für die folgenden Jahre sind keine Einträge dieser Art mehr bemerkt; in späteren Jahren, z. B. 1760 begegnen uns in der KM-Rechnung wieder höhere Beträge von 800 bis 1000 fl. Der Preis des Holzes war unter normalen Umständen ein sehr geringer<sup>54</sup>.

Abschließend können wir sagen: Wenn auch die Waldwirtschaft des Stiftes nicht viel klingende Münze in die Stiftskasse abführen konnte, so ist ihre Bedeutung bei dem großen Holzverbrauch des Stiftes an sich und den besonderen Bedürfnissen des angehenden 18. Jahrhunderts für die Gesamtwirtschaft eine grundlegende gewesen.

**Fischerei.** Ähnliches, wenn auch nicht in den gleichen Ausmaßen, gilt von der Fischerei des Klosters. Das Stift ließ derselben durch die KM besonders sorgsame Pflege angedeihen. Es besaß, wie es den Anschein hat, alle Fischereirechte in der Herrschaft und übte dieselben selbst aus oder hatte sie verpachtet<sup>55</sup>. Die Weiher hatte das Kloster meist in eigener Verwaltung; solche befanden sich in Frechenrieden, Schachen, Ungerhausen, Attenhausen, Hawangen, Egg und einer beim Kloster selbst. Die GK verzeichnet regelmäßige Ausgaben für Instandsetzung derselben und ihre allgemeine Pflege<sup>56</sup>. Diese belaufen sich im Jahresdurchschnitt auf 30 fl. Die Aus-

<sup>53</sup> Ein gelegentlicher Kauf z. B. oec 12. 4. 37: Das Stift kauft 200 Kl. stehendes Holz für 180 fl.

<sup>54</sup> Einen Beleg dafür vgl. bei Schmid 28: Benediktbeuern bezieht aus seinen gewaltigen Forsten in der Jachenau nur einen Ertrag von 652 fl. im Jahre 1735; in anderen Jahren hat es sogar manchmal Defizit.

<sup>55</sup> Im Jahre 1711 ließ Rupert Neß eine „Spezifikation der fließenden Wasser“ anfertigen, in welcher die Fischrechte des Stiftes im einzelnen beschrieben sind (KAO).

<sup>56</sup> Z. B. Hans Sazger von Frechenrieden 7 Taglohn à 23 x am Weiher. GK 26. 8. 1714; ferner 26. 10. d. J. „dem Amtmann von Ungerhausen das Jahrgeldt für Erhaltung des Weihers 2 fl.“

gaben für den Fischfang selbst dagegen wurden von der KM getragen und waren höher (Zehrung für den Hoffischer, Fanggelder, Beträge für Mittfischen an private Fischer). Besetzung und Ertrag der Weiher waren vorzüglich. 1722 befanden sich z. B. in 5 „Setzweihern“ ungefähr 15000 junge Fische. 1714 wurden aus dem Frechenrieder Weiher 1410 Karpfen, 316 Hechte, 200 Braxen gefischt und 206 junge Kärpflein aufs neue eingesetzt. Attenhausen liefert 1716 1200 Karpfen, 400 Hechte und wird mit 2100 Jungfischen wieder besetzt. Im gleichen Jahre wurden noch die kleineren Weiher in Ungerhausen und Egg gefischt, deren Ausbeute aber geringer war. Bedeutend waren die Forellenfänge im Benninger Bach und im Schachen-Weiher. Die fließenden Wasser waren meist verpachtet und die KM bezog dafür das „Wassergeld“. Die Einnahmen hiefür beliefen sich auf 20—25 fl. Nach Bedarf zog das Stift Fischwasser an sich und ließ sie durch eigene Leute versehen; so beauftragte die KM 1720 zwei Männer von Erckheim, das bisher vermietete Fischwasser in der Günz in ihrem Auftrag zu fischen und gab ihnen für den Hecht 4 x, für Barben 3 x Fanggeld; Fische anderswohin zu verkaufen, war ihnen verboten<sup>57</sup>. Diese Erträge mußten im wesentlichen für den sehr beachtlichen Bedarf des Stiftes aufkommen. An den zahlreichen Abstinenztagen (jeden Freitag und Samstag der Woche), ebenso gelegentlich auch der Festtage war der Tisch des Stiftes mit den auserlesensten Fischen bestellt<sup>58</sup>. Was noch fehlte, wurde durch Einkauf der GK gedeckt. Diese gab im Jahresdurchschnitt noch 60—70 fl. für diesen Zweck aus; die meisten der Fische kamen aus der Iller, meist in Mengen von 25 bis 50 Pfund. Das Pfund „Illerfische“ kostete 1717 13 Kreuzer. Im neuen Kloster wurde eine herrliche Fischkalter zur Aufnahme auch größter Mengen angelegt, welche heute noch in tadellosem Zustand (aber leider meist ohne die entsprechende Besetzung) ist. Wie steht es nun mit der Wirtschaftlichkeit der Fischerei? Wenn dieselbe auch keinen finanziellen Überschuß ergab, so war doch die Deckung des großen Bedarfes schon eine bedeutende Leistung. Ein weiterer Beweis für ihre Wichtigkeit kann darin gesehen werden, daß der Abt in den ersten Jahren seiner Regierung die Ergebnisse der Fischerei genau in seinem Tagebuch verzeichnete. Bei der Sorge und den Ausgaben für die Fischerei — W spricht von der Unrentabilität der „Fischenz“ und trotz-

<sup>57</sup> oec 1720. . .

<sup>58</sup> Am 2. 1. 1760, einem Freitag, gab der Kuchelmeister dem Konvente, bei welchem an diesem Tage auch sämtliche Pfarrer der Herrschaft zu Gäste waren: Weiße Erbsen, Stockfisch, Bratnudeln — Karpfen in der Brühe, blaugesottene Hechte und Forellen — verzogene Kücklein — Backfisch. Ähnlich reiche Besetzung an Fischen weisen auch die Baudingtafeln dieses Jahres auf, die auf Abstinenztage fielen.

dem einem „wahren Bedürfnis für die Religiosen“ (W 24) — mag allerdings auch ein persönliches, ich möchte sagen, weidmännisches Interesse der geistlichen Herren für das Völklein im nassen Elemente mitgespielt haben.

Die KM-Abrechnung zeigt, wie aus dem Gesagten ersichtlich, ein ganz anderes Bild wie die der vorausgehenden Ämter; die großen Einnahmesummen fehlen; den geringen Gelderträgen stehen Ausgaben in der gleichen Höhe gegenüber. Dazu kommt noch, daß uns mit Ausnahme weniger Jahre überhaupt die KM-Jahresrechnungen nicht erhalten sind. Eine solche aus dem Jahre 1761<sup>59</sup> zeigt eine Gesamteinnahme von 4917 fl. 53 Kreuzern; sie setzt sich zusammen aus Küchengefällen mit ungefähr 380—400 fl.<sup>60</sup>, aus Einnahmen für Viehzölle, verkaufte Küchenspeisen mit 434 fl. (z. B. Torten an O Wirte); 796 fl. wurden für Schweine, 1195 fl. für Häute eingenommen. Den Einnahmen stehen die Ausgaben in einer Höhe von 4352 fl. (für Kälber, Geflügel usw.) gegenüber und die Abgleichung der beiden Posten ergibt nur geringen Überschuß. Dieser ist natürlich nicht als Gewinn zu bewerten, da wir ja gesehen haben, daß so wichtige Verbrauchsausgaben wie für Vieh, Holzmacher und vieles andere von vornherein von der GK und dem KA getragen wurden. Aus all dem ist klar, daß der Betrieb der KM nicht darauf angelegt war, große Geldsummen der Gesamtwirtschaft zuzuführen (die geringen Einnahmen für Holz spielen hier keine Rolle), sondern sie erfüllte ihre Aufgabe, wenn sie den gewaltigen Verbrauchsapparat des Klosters versorgte. Diese Aufgabe war nicht gering; wir haben absichtlich im ersten Teil dieses Kapitels mit größerer Ausführlichkeit von der Hofdienerfrage und der Vielseitigkeit des Verbrauches gesprochen, um die Bedeutung der KM von dieser Seite her genügend zu unterbauen.

Hauswirtschaft an sich ist immer unansehnlich. Ihre große Bedeutung aber sehen wir erst, wenn irgendein Fehler vorliegt, der dann den Ablauf des gesamten Wirtschaftslebens hemmen und zum Stocken bringen kann. Dies gilt auch von der O Wirtschaft; solange die KM-Hauswirtschaft schlecht und verschwenderisch verwaltet wurde, krankte der gesamte Wirtschaftskörper des Stiftes; wurde sie sparsam und gut verwaltet, dann war die Gesamtwirtschaft des Stiftes zu den höchsten Leistungen befähigt. Für beide Fälle gibt die Wirtschaftsgeschichte des Stiftes vor und nach dem Regierungsantritt des Abtes Rupert Neß augenscheinliche Beispiele. (Forts. folgt.)

<sup>59</sup> NLit 504.

<sup>60</sup> Die Geldsätze für die Ablösung des Geflügels waren veranschlagt wie folgt: Kapaun 24 x, Gans 20 x, Huhn 10 x, 100 Eier 40 x, 1 Pfund Butter 6 x, ein ganzer Käs 24 x .

# War Gregor der Große Abt vor seiner Erhebung zum Papst?

Von Suso Brechter OSB, St. Ottilien.

Für die Erkenntnis der päpstlichen Wirksamkeit Gregors des Großen stehen dem Historiker in den weit über 800 Registerbriefen wertvollste Quellen zeitgenössischer Unmittelbarkeit zur Verfügung<sup>1</sup>; die vorpäpstliche Lebensperiode Gregors I. hingegen muß man bruchstückweise aus gelegentlichen flüchtigen Angaben in dessen übrigen literarischen Erzeugnissen<sup>2</sup> mühsam aufbauen. Dabei haben sich in der Interpretation der Texte und in der Kombination der Tatsachen unvermerkt einige Fehlschlüsse eingeschlichen. Lediglich zu einer Frage, nämlich zu der traditionellen Überzeugung, daß Gregor der Große nach seiner Rückkehr aus Konstantinopel die äbtliche Leitung des Andreasklosters auf dem Clivus Scauri in Rom übernahm, sei hier kritische Stellung genommen.

Kein Geringerer als Otto Bardenhewer skizziert Gregors Lebensweg zwischen Klostereintritt und Papstwahl wie folgt: „Benedikt I. (574—578) entriß ihn (Gregor) dieser Abgeschiedenheit, indem er ihn zum Regionardiakon bestellte, und Benedikts Nachfolger, Pelagius II., betraute ihn, etwa 579, mit dem ebenso ehrenvollen wie verantwortungsschweren Amte eines Apokrisiarius oder Nuntius am Hofe des Kaisers Tiberius II. in Konstantinopel. Nachdem er dort nicht geringe Erfolge errungen, durfte er 585 in sein Kloster zurückkehren, wo er bald darauf zum Abt erwählt ward<sup>3</sup>.“ Die Zeitangaben stimmen ungefähr<sup>4</sup>; eine äbtliche Amtsperiode jedoch läßt sich

<sup>1</sup> Edd. Ewald-Hartmann, in: MGH, Epistolae I/II, Berolini 1887 bis 1891.

<sup>2</sup> Migne PL 75—79; die Dialoge zitiere ich nach der Ausgabe von Moricca U. in: Fonti per la Storia d'Italia pubblicate dall' istituto storico italiano, Roma 1924.

<sup>3</sup> Geschichte der altkirchlichen Literatur, 5. Bd., Freiburg 1932, S. 287.

<sup>4</sup> Dem päpstlichen Geschäftsträger am Hof in Byzanz war im Jahre 585 die Ehre zuteil geworden, Theodosius, den ältesten Sohn des Kaisers Mauricius aus der Taufe zu heben (Gregorius Turon. *Historia Francorum* X 1); gegen Ende des Jahres 587 treffen wir Gregor bereits in Rom an (MGH, EE II, appendix I). — Daß Gregor schon von Papst Benedikt I. zum Diakon bestellt wurde, weiß erst der — wie sich herausstellen wird — nicht in allem

im Leben Gregors des Großen quellenmäßig nicht nachweisen. Obwohl Gregor nie Abt war, betitelt F. Homes Dudden in seinem zweibändigen Standardwerk<sup>5</sup> trotzdem ein eigenes Kapitel mit: „Gregory the Abbat“ und weiß damit nicht weniger als 35 Seiten zu füllen<sup>6</sup>. Viele andere, auch neueste<sup>7</sup> Autoren bewegen sich in demselben Geleise. Als P. Alfons M. Zimmermann in seinem *Kalendarium Benedictinum* die gleiche Auffassung vortrug<sup>8</sup>, machte ich ihn auf das Versehen aufmerksam. Er hat es dann auch in dem Register und Ergänzungsband kurz berichtet<sup>9</sup>, ohne sich in eine durchdringende Erörterung der Frage zu ergehen. Da das genannte Werk im Auftrage der bayerischen Benediktinerkongregation verfaßt ist, dürfte es angezeigt sein, die entsprechenden Belege an dieser Stelle auszubereiten; gewiß nicht, um eine sehr verdienstvolle Arbeit kleinlich zu benörgeln, sondern um eine unhaltbare Ansicht endgültig aus der Welt zu schaffen. Es wäre nicht der Mühe wert, darüber viel Worte zu verlieren, wenn es sich nicht gerade um ein *Kalendarium Benedictinum* und um unsern heiligen Großen handelte.

zuverlässige Johannes Diaconus († ca. 880) zu berichten (*Vita Greg.* I 25). Gregor von Tours († 594), *Hist. Franc.* X 1 und, ihm folgend, Paulus Diaconus († ca. 799), *Vita Greg.* cap. VII machen keinen Papst namhaft. Gregor der Große kann sehr wohl erst von Pelagius II. zum Kirchendienst beigezogen worden sein.

<sup>5</sup> Gregory the Great, his place in history and thought, London 1905. U. Berlière nannte es bewundernd eine „grande allure“ (*Bulletin d'histoire bénédictine* 1925, 91); Caspar E., *Geschichte des Papsttums*, 2. Bd., Tübingen 1933, S. 778: „Die glänzende MG-Edition des Registers und das eingehende Spezialwerk von Dudden machen kritische Einzelexkurse unnötig.“

<sup>6</sup> A. a. O. S. 187—222; bei Wolfsgruber C., *Gregor der Große*, Ravensburg 1897, umfaßt das Kapitel: „Der Abt“ die Seiten 41—50.

<sup>7</sup> Z. B. im 1. Bd. der Neubearbeitung des Handbuchs der Kirchengeschichte von Kirsch J. P., *Die Kirche in der antiken griechisch-römischen Kulturwelt*, Freiburg 1930, S. 703: „Er war zuerst Prator von Rom, dann Mönch und Abt, unter Pelagius II. einer der sieben römischen Diakonen, 579—584 päpstlicher Gesandter in Konstantinopel.“ Steidle B., *Patrologia*, Freiburg 1937, S. 229: „Anno 585 Gregorius ad Urbem rediit. Abbas sui monasterii factus consilium Anglos ad Christum perducendi cepit.“ Ehrhard A., *Die katholische Kirche im Wandel der Zeiten und der Völker*, 1. Bd., 2. Teil: *Die altchristlichen Kirchen im Westen und im Osten I*, Bonn 1937, S. 374: „Als Pelagius II. ihn im Jahre 584/85 zurückrief, kehrte er in sein Kloster zurück, dessen Leitung ihm bald zufiel.“

<sup>8</sup> 1. Bd. Metten 1933, S. 516: „Nicht lange durfte er im ruhigen Hafen weilen. Papst Pelagius wollte den hochbegabten und heiligmäßigen Mönch dem Dienste der Kirche verpflichten; er weichte ihn zum Subdiakon und sandte ihn gegen 580 als seinen ständigen Vertreter (Apokrisiar) nach Konstantinopel. . . . Wahrscheinlich 586 wurde Gregor wieder abgerufen und zum Abt seines Klosters bestellt.“

<sup>9</sup> *Kalendarium Benedictinum*, 4. Bd., Metten 1938, S. 334 (Nachtrag II): „Regularabt des Andreasklosters war Gr. kaum, da er nach der Rückkehr von Konstantinopel sofort als Diakon der römischen Kirche auftritt“ (Hinweis von P. Suso Brechter, St. Ottil.).

I. Nirgendwo in dem umfangreichen Schrifttum des Papstes finden wir klar die Tatsache ausgesprochen, daß Gregor nach seiner Rückkehr aus Konstantinopel zum Abt des Andreas-klosters gewählt wurde. Zwei Stellen in den Dialogen (III 33, IV 57 [55]), die in dieser Richtung gedeutet werden, bezeugen bestenfalls, daß er in „seinem“ Kloster<sup>9a</sup> ein leitendes Amt innehatte.

Dial. III 33 erzählt Papst Gregor einige Wundertaten des Abtes Eleutherius, dessen Hilfe er einst an sich selbst erfahren hatte. Gregor hatte „quodam tempore, in monasterio positus“ derart heftige Schmerzen in den Eingeweiden, daß er seine letzte Stunde gekommen glaubte. Es nahte Ostern. Da er am hochheiligen Karsamstag, an dem alle — sogar die kleinen Kinder — fasten, sich an Speise und Trank nichts versagen konnte, verschlimmerte sich noch sein leidender Zustand, mehr aus Traurigkeit als aus Krankheit. Gregor nahm nun den Mann Gottes Eleutherius mit sich in die Kirche und bat ihn, er möge ihm durch sein Gebet von Gott die Kraft erwirken, an jenem Tage fasten zu können. Eleutherius wurde erhört. Gregor fühlte in sich eine solche Kraft, daß er ohne Schwierigkeit das Fasten noch bis zum nächsten Tag hätte fortsetzen können. Er wunderte sich, wie sein Befinden jetzt war und wie es früher gewesen. „Cumque in dispositione monasterii occupata mens esset, obliviscerbar funditus aegritudinis meae.“

Es ist unstatthaft, „dispositione monasterii“ mit äbtllicher Regierungsgewalt zu identifizieren. Damit können selbstverständlich ebensogut irgendwelche temporäre Angelegenheiten gemeint sein<sup>10</sup>. Außerdem scheint Gregor diese leitende Stellung in „seinem“ Kloster schon vor seiner diplomatischen Tätigkeit am Kaiserhof in Byzanz eingenommen zu haben. Eleutherius war nämlich einstens Abt im Markuskloster, „das an der Stadtmauer von Spoleto gelegen ist“<sup>11</sup>. Er wird, wie zahllose andere Mönche, vor den Langobarden<sup>12</sup> nach Rom geflüchtet sein, wo er im Andreaskloster Aufnahme fand und Gregors Mitbruder wurde: „Diu mecum est in hac urbe in meo monasterio conversatus, ibique defunctus est.“ Unsere Begebenheit

<sup>9a</sup> Cassiodor spricht ebenfalls, ohne Abt zu sein, stets von „meinem“ Kloster; vgl. *Speculum* 6 (1931), 263.

<sup>10</sup> Vgl. z. B. das Epitaph des Akolythen Innocentius (4. Jahrhundert): „Hic ob ecclesiasticam dispositionem itinerib(us) saepe laboravit nam iter usque in Graeciis missus saepe etiam Campania(m). Calabriam et Apuliam postremo missus in Sardiniam ibi exit de saeculo“; veröffentlicht von O. Marucchi in: *Miscellanea G. B. de Rossi* 1924, 2. Bd., S. 88. Gregor oblag wohl die materielle Verwaltung „seines“ Klosters; s. unten S. 221 f. über die Schenkungsurkunde von 587.

<sup>11</sup> Dial. III 33; vgl. Dial. III 14, 21.

<sup>12</sup> Über den Einbruch der Langobarden in Mittelitalien s. meine Darstellung in dieser Ztschr. 56 (1938), 139 ff.

mag sich also schon abgespielt haben, bevor Gregor (etwa um das Jahr 579) zum Diakon der römischen Kirche bestellt wurde.

Dial. IV 57 (55) erzählt Gregor u. a. die Befreiung der Seele des Mönches Justus aus dem Fegfeuer. Justus, der in der Heilkunde erfahren war, wurde von einer schweren Krankheit befallen. Sein leiblicher Bruder namens Copiosus, der in Rom eine ärztliche Praxis innehatte, übernahm die Behandlung. Als Justus das Ende herannahen fühlte, verriet er seinem Bruder Copiosus den unrechtmäßigen Besitz von drei Goldstücken, die er in einem Heilmittel versteckt hatte. Man konnte dies vor den Klosterbrüdern nicht verheimlichen, die sofort alle Medikamente sorgfältig durchsuchten und die drei Goldstücke auch tatsächlich fanden. Gregor fährt fort: „Als bald wurde mir die ganze Sache mitgeteilt. Einem Bruder, der gemeinschaftlich mit uns lebte, konnte ich etwas so Schlimmes nicht gleichgültig hingehen lassen; denn in unseren Klöstern galt immer als Regel, alle Brüder sollten in Gemeinschaft zusammenleben und keiner durfte etwas zu eigen besitzen<sup>13</sup>. Schmerzlich erschüttert begann ich zu überlegen, was zu tun sei, um den Sterbenden zur Buße zu bewegen und den Lebenden ein abschreckendes Beispiel vor Augen zu stellen.“ Gregor ließ nun Pretiosus, den Prior des Klosters, zu sich kommen und sagte zu ihm: „Gestatte niemand den Zutritt zu dem Sterbenden; er soll aus dem Munde seiner Mitbrüder kein Wort des Trostes vernehmen. Wenn er nach ihnen verlange, soll ihm sein leiblicher Bruder sagen, er werde wegen der Goldmünzen, die er heimlich als Privateigentum besessen habe, von allen Mitbrüdern gemieden, damit er wenigstens im Sterben seine Sünde bitter bereue und so sein Herz von der Schuld reinige.“ Gregor gab dem Prior Pretiosus weiterhin den Befehl, den Toten nicht auf dem Begräbnisplatz des Klosters beizusetzen, sondern ohne kirchliche Einsegnung zu verscharren. „Machet irgendwo auf dem Kehrichthaufen eine Grube, werfet den Leichnam hinein, schleudert ihm seine drei hinterlassenen Goldstücke nach und rufet dabei alle zusammen: Dein Geld sei mit dir zum Verderben (Apg. 8, 20), und dann deckt ihn mit Erde zu.“ Gregor bemerkt dazu: „Durch diese Anordnung wollte ich dem Sterbenden sowohl als auch den Lebenden nützen; jener sollte durch die Bitterkeit seines Todes Nachlassung der Sünde erhalten, seine Mitbrüder sollten durch eine so strenge Verurteilung der Habsucht von diesem Laster abgeschreckt werden<sup>14</sup>.“

<sup>13</sup> „Monasterii nostri semper regula fuerat, ut cuncti fratres ita communiter viverent, quatinus eis singulis nulla habere propria liceret“; vgl. Regula Benedicti, cap. 33: „Ne quis praesumat . . . aliquid habere proprium . . . nec quicquam liceat habere . . . omniaque omnibus sint communia.“

<sup>14</sup> Vgl. Regula Benedicti cap. 70: „Peccantes autem coram omnibus arguantur, ut ceteri metum habeant.“

Alles geschah, wie Gregor befohlen hatte. Als Justus in seiner Sterbestunde inständig nach den Mitbrüdern verlangte und sich ihrem Gebete empfehlen wollte, gestand ihm Copiosus, warum er von allen gemieden werde. Da seufzte er auf wegen seiner Schuld und verschied in tiefer Betrübniß. Sein Leichnam wurde in der angegebenen Weise beerdigt. Es ist reizvoll zu lesen, wie die Brüder durch diese Strafe so erschüttert wurden, daß einer nach dem anderen die kleinen und wertlosen Dinge, die sie nach der Regel hätten behalten dürfen, herbeibrachten voll Furcht, sie könnten etwas Unrechtes bei sich haben. Dreißig Tage nach dem Tode des Mönches ließ Gregor den Prior seines Klosters wiederum zu sich rufen und sagte zu ihm: „Lange ist es nun schon her, daß der verstorbene Bruder im Feuer gepeinigt wird; wir müssen ihm ein Werk der Liebe zuwenden und ihm nach Kräften zur Erlösung aus seinen Qualen verhelfen. Geh also hin und bringe für ihn dreißig Tage lang nacheinander das heilige Opfer dar.“ Pretiosus tat, wie ihm befohlen. Nach einiger Zeit erschien Justus des Nachts seinem leiblichen Bruder Copiosus in einem Gesicht und sprach: „Bislang erging es mir schlecht, jetzt aber befinde ich mich wohl; heute werde ich in die Gemeinschaft aufgenommen.“ Copiosus teilte dies sofort den Mönchen des Andreasklosters mit. Man zählte die Tage nach, und siehe, es war gerade der Tag, an dem für ihn zum dreißigsten Male das Opfer dargebracht wurde. Gregor schließt die Erzählung: „Während also Copiosus nicht wußte, was die Mönche taten, und die Mönche nicht wußten, was Copiosus gesehen, erfuhr zur selben Zeit Copiosus, was die Mönche getan, und erfuhren die Mönche, was Copiosus gesehen; es stimmten Gesicht und Opfer miteinander überein und somit war klar, daß der verstorbene Bruder durch das heilige Meßopfer von seinen Qualen befreit wurde.“

Vornehmlich auf Grund dieses Vorkommnisses haben die Mauriner<sup>15</sup> ohne Bedenken für Gregor die Abtswürde in Anspruch genommen<sup>16</sup>: „Romam reversus Gregorius, in monasterii sui portum, urbis aulaeque tumultum exosus, iterum se recepit, ubi abbatis officium rogantibus, imo cogentibus fratribus exercuit. Quod in monasterio post reditum et ante suum ad pontificatum assumptionem habitaverit et praefuerit, dubitare

<sup>15</sup> S. Gregorii papae I Vita, ex eius potissimum scriptis recens adornata; abgedruckt bei Migne PL 75, 241 ff.

<sup>16</sup> A. a. O. Lib. I, 6 (S. 271 f.); das Hauptargument der Mauriner für Gregors Abtswürde ist heute hinfällig: „Verum quid indigemus aliunde quaesitis argumentis, cum ipse Gregorius coram synodo diserte professus sit se olim rexisse monasterium, his verbis: „Quam sit necessarium monasteriorum quieti conspicere... anteaquam nos officium, quod in regimine monasterii exhibuimus informat (Concil. III seu Lateran. sub Greg.)“ — a. a. O. S. 272.

non sinit ipse Gregorius narrans lib. IV Dial. c. 55, infelicem Justi Andreani monachi mortem.“ Eine ganze Reihe von Autoren folgt unbedenklich ihrem Beispiel<sup>17</sup>. Ist aber der Schluß von Dial. IV 57 (55) auf eine äbtliche Wirksamkeit Gregors im Andreaskloster tatsächlich zwingend? Ich habe die ganze Begebenheit nach Gregors eigenem Bericht im wesentlichen nacherzählt, da sie die Entscheidung über unseren Fragepunkt geradezu in sich selbst trägt; die vielleicht allzu ausführlich erscheinende Schilderung des Ereignisses war also nicht zu umgehen.

Gregor führt den Leser mit Angaben über Zeit und nähere Umstände in drei kurzen Sätzen ein: „Sed neque hoc silendum existimo, quod actum in meo monasterio ante hoc triennium reminiscor. Quidam namque monachus, Justus nomine, medicina arte fuerat inbutus, qui mihi in eodem monasterio constituto, sedule obsequi atque in assiduis aegritudinibus meis excubare consueverat. Hic itaque, languore corporis praeventus, ad extremum deductus est.“

Die Dialoge sind zwischen Juli 593 und November 594 verfaßt<sup>18</sup>. Da Dial. IV 57 (55) sich „vor drei Jahren“ ereignet hat, spielt die Begebenheit mit Justus entweder unmittelbar vor oder gar erst nach Gregors Wahl zum Papst. Im letzteren Fall ist der Schluß aus Dial. IV 57 auf Gregors Abtswürde von vorneherein hinfällig; aber auch für den anderen Fall wird sich die Unmöglichkeit eines stringenten Schlusses im Verlauf der Untersuchung immer wieder klar herausstellen: Gregor kann unmittelbar vor der Papstwahl in seinem Kloster auf dem Clivus Scauri nicht als Abt gewaltet haben.

Im Hinblick auf die nachfolgenden Feststellungen können wir uns damit begnügen, zu Dial. IV 57 (55) hier lediglich noch einige Fragen aufzuwerfen. Ihre nähere Erörterung dürfen wir uns ersparen, da sich die Antworten mit voranschreitender Erkenntnis von selbst ergeben. Warum straft Gregor nicht selbst, wenn er doch Abt war? Warum läßt er zweimal den Prior Pre-

<sup>17</sup> Lau G. J., Gregor I. der Große nach seinem Leben und seiner Lehre, Leipzig 1845, S. 31: „Gregor nahm diese äbtliche Würde an, aber er war ein strenger Oberer und hielt genau und pünktlich auf die Befolgung der Mönchsregel bei seinen Untergebenen (Dial. IV 55).“ Wolfsgruber C., Die vorpäpstliche Lebensperiode Gregors des Großen. Wien 1886, S. 37: „Wir bewundern an ihm den heiligen Abt . . . den sorgsamsten Wähler der strengsten Disziplin“; Dudden F. X., Gregory the Great, 1. Bd., S. 187: „Some time after his return to Rome in 586, Gregory was elected Abbat of St. Andrew's Monastery . . . That Gregory, shortly before his election to the pontificate, was abbat of his monastery is clear from the narrative in Dial. IV 55.“

<sup>18</sup> Bardenhewer O., Geschichte der altkirchlichen Literatur, 5. Bd., S. 294.

tiosus zu sich rufen? Warum verkehrt Gregor nicht persönlich mit den Mönchen „seines“ Klosters? Warum läßt er seine Anordnungen durch den Prior vermitteln? Konnte er als Abt überhaupt vom kirchlichen Begräbnis ausschließen? Macht Dial. IV 57 (55) nicht den Eindruck, daß Gregor ja gar nicht mehr im Andreaskloster auf dem Clivus Scauri sich befindet? Warum soll er trotzdem nicht strengstens auf die Beobachtung der regulären Zucht in „seinem“ Kloster gedrungen haben? — Gregor sagt in Dial. IV 57 (55) ja nicht, Justus starb „vor drei Jahren, als ich noch im Kloster war“, sondern das Vorkommnis mit Justus, der mir während meiner Klosterzeit (mihi in eodem monasterio constituto) viele Dienste leistete, trug sich „ante hoc triennium“ zu. Justus starb um 590; mit Gregor mag er aber im Andreaskloster schon zusammen gelebt haben, bevor dieser um 579 als Apokrisiar nach Byzanz entsandt wurde. Der Schluß von Dial. III 33 und IV 57 (55) auf Gregors äbtliche Wirksamkeit in „seinem“ Kloster ist also mit beachtenswerten Gründen anfechtbar.

II. Glücklicherweise ist uns in der Frankengeschichte Gregors von Tours († 594) ein zeitgenössischer Bericht von dem Tode Pelagius' II. († 590) und der Wahl des Nachfolgers überkommen<sup>19</sup>, dem, als Bericht eines Augenzeugen, durchaus Glaubwürdigkeit eignet. Ein fränkischer Diakon namens Agiulfus war eben in Rom anwesend, als Papst Pelagius II. von der furchtbaren Pest des Jahres 590 dahingerafft wurde. „Sed quia ecclesia Dei absque rectorem esse non poterat, Gregorium diaconum plebs omnis elegit.“ Nach einer Verzögerung<sup>20</sup> von fast sieben Monaten traf die Bestätigung der Wahl durch den Kaiser aus Byzanz ein: „At ille (sc. imperator) gratias Deo agens pro amicitia diaconi, quod repperisset locum honoris eius, data praeceptione, ipsum iussit institui.“ Aber schon während der Sedisvakanz übernahm Gregor, unbeschadet der kaiserlichen Bestätigung, die Leitung der römischen Christengemeinde. Er hielt an das Volk die bekannte Bußpredigt und ordnete für die ganze Stadt einen großen Bittgang an. Hätte er als Abt des Andreasklosters die interimistische Regierung der Kirche nicht dem Weltklerus überlassen? Festhalten wollen wir jedenfalls, daß nach dem Berichte Agiulfs, der all

<sup>19</sup> *Historia Francorum* X 1 (ed. Arndt, MGSS rer. Merov. I 406 f.).

<sup>20</sup> Interessant ist Agiulfs Begründung, in der sich wohl die Volksmeinung ausspricht: „Factum est, ut epistolam ad imperatorem Mauricium dirigeret (sc. Gregorius), cuius filium ex lavacro sancto susciperat, coniurans et multa praece deposcens, ne umquam consensum praerberet populis, ut hunc huius honoris gloria sublimaret. Sed praefectus urbis Romae Germanus eius anticipavit nuncium, et compraesensum, disruptis epistulis, consensum, quod populus fecerat, imperatori direxit.“

diese Vorgänge persönlich in Rom miterlebte, nicht der Abt, sondern der Diakon Gregor im Jahre 590 einmütig von den Römern zum Papst erhoben wurde.

Die kurze Notiz über Gregor d. Gr. im *Liber Pontificalis* gibt in unserer Frage keinerlei Aufschluß<sup>21</sup>, ebensowenig die älteste Gregoriusvita des northumbrischen Anonymus<sup>22</sup> und der biographische Abriß in der *Historia Ecclesiastica* des Ehrwürdigen Beda<sup>23</sup>. Paul Warnefried († ca. 799)<sup>24</sup> zeigt sich in diesem Punkt unmittelbar von Gregorius Turonensis abhängig. Erst Johannes Diaconus († ca. 880)<sup>25</sup>, der an der einschlägigen Stelle fast ausschließlich aus Paulus Diaconus schöpft, bringt reichlich verspätet einiges Sondergut. Man vergleiche:

Paulus Diaconus  
*Vita Greg.* III, IV, V.

„Tandem cum et parentum iam dudum post obitu liberam disponendarum suarum rerum haberet facultatem ... Sex denique in Sicilia monasteria construens, fratres illic Christo servituros aggregavit; septimum vero intra urbis muros instituit, in quo et ipse postmodum regulari tramite, multis sibi sociatis fratribus, sub abbatis imperio militavit. Quibus monasteriis tantum de redditibus prediorum delegavit, quantum posset illic commemorantibus ad cotidianum victum sufficere; reliqua vero cum omni domo predia vendidit ac pauperibus erogavit... Et qui ante serico contextu ac gemmis micantibus solitus erat per urbem procedere, trabeatus, post vili contextus tegmine, ministrabat pauper ipse pauperibus. Etenim mutato repente seculi habitu, monasterium petiit et ex huius mundi naufragio nudus evasit.“

Johannes Diaconus  
*Vita Greg.* I 5, 6.

„Tandem patre orbatus, ubi liberam disponendarum rerum suarum nactus est facultatem, sex monasteria in Sicilia fabricans, sufficientibus fratribus cumulavit, quibus tantum praediorum contulit, quantum posset ad victum quotidianum Deo illic militantium sine indigentia suffragari. Septimum, intra Romanae urbis moenia sub honore sancti Andreae apostoli, iuxta basilicam sanctorum Joannis et Pauli ad clivum Scauri, monasterium in proprio domate fabricavit. In quo, relictis sericis, auro gemisque radiantibus togis, simulque supellectilibus reliquis in usum pauperum praerogatis, ex huius mundi naufragio nudus evasit, diuque desideratum monachicum capiens indumentum, primo sub Hilarionis, deinde sub Maximiani, venerabilium Patrum, regimine, multis sibi sociatis fratribus, regulari tramite militavit. *Post vero cum subesse mallet, fratrum votiva concordia imminente, praesse non renuit, sicut in consequentibus apparebit.*“

<sup>21</sup> Ed. Mommsen Th. in: MGH Gest. Pont. Rom. I 161.

<sup>22</sup> Gasquet F. A., A Life of Pope St. Gregory the Great, Westminster 1904.

<sup>23</sup> Lib. II 1 (ed. Plummer C., Oxford 1896, S. 73 ff.).

<sup>24</sup> Vita Gregorii M. ed. Grisar H. in: Ztschr. für kathol. Theol. 11 (1887), 162 ff.

<sup>25</sup> Vita Gregorii M., Migne PL 75,61 ff.

Gregor von Tours wurde von Johannes Diaconus nicht direkt benutzt<sup>26</sup>, wie die Mauriner meinen<sup>27</sup>; auch Gregors d. Gr. Ep. V 53a hat ihm nicht unmittelbar vorgelegen<sup>28</sup>. Johannes steht hier lediglich auf den Schultern Paul Warnefrieds. Aber dieser hat zunächst (cap. IV, V) die Mitteilung Gregors von Tours übergangen: „Gregorium diaconum plebs omnis elegit<sup>28a</sup>.“ Und eben da, wo nun Johannes Diaconus in der Darstellung über seinen einzigen Gewährsmann hinausgreift, ertappen wir ihn bei einem arglosen Irrtum — oder bei einer bewußten Verfälschung.

Johannes Diaconus legt im Prolog seines Werkes<sup>29</sup> dar, daß die Angelsachsen und Langobarden zwar schon, aber leider nur allzu kurze (compendiosissime), Gregoriten besäßen. In der römischen Kirche hingegen sei bislang dem großen Papst noch kein Biograph erstanden, weshalb er dessen Leben „tanto plenius, quanto et certius“ darstellen wolle. Johann VIII. (872—882) gewährte seinem Diakon in geradezu modern anmutender Weise Zutritt zu den Registerbänden der Päpste im Lateranarchiv. Johannes hat dann auch 210 Gregorbriefe<sup>30</sup>, allerdings ohne kritische Durchdringung des Stoffes, in mehr oder minder umfänglichen Exzerpten für die Vita verwertet. Außerdem lagen ihm die übrigen Werke Gregors, die Papstbiographie des northumbrischen Anonymus, des Ehrwürdigen Beda (*Hist. Eccl.* II 1) und vor allem jene Paul Warnefrieds vor.

Bei Paulus Diaconus fand nun Johannes, daß Gregor im Andreaskloster „sub abbatis imperio“ das Leben eines einfachen Mönches führte. Aus den Dialogen konnte er mühelos den Namen dieses Abtes ermitteln; ja, er bemerkte, daß Gregor während

<sup>26</sup> Ein Vergleich mit obigen Texten ergibt dies sofort: „In rebus propriis sex in Sicilia monasteria congregavit, septimum infra urbis Romae muros instituit; quibus tantum delegans terrarum copiam, quantum ad victum cotidianum praebendum sufficeret, reliqua vendidit cum omni praesidio domus ac pauperibus erogavit; et qui ante syrico contextu ac gemmis micantibus solitus erat per urbem procedere trabeatus, nunc vili contextus vestitu, ad altaris dominici ministerium consecratur, septimusque levita ad adiutorium papae adsciscitur“ (*Hist. Franc.* X 1, MGSS rer. Merov. I 407).

<sup>27</sup> Migne PL 75, 65.

<sup>28</sup> Ep. V. 53a: „Ex huius vitae naufragio nudus evasi.“

<sup>28a</sup> Gregor von Tours führt mit dem Satz: „Sed quia ecclesia Dei absque rectorem esse non poterat Gregorium diaconum plebs omnis elegit“, Gregor den Großen ein und erzählt dann über dessen Abkunft, Klosterleben usw. Paulus Diaconus, der bereits in den capp. II, III, IV, V Gregor von Tours ausschreibt, nimmt auf diesen Satz erst anläßlich seiner Schilderung der Papstwahl Bezug, nicht wortwörtlich, sondern in typischer Weise abgewandelt: „Sed quia ecclesia Dei sine rectore esse non poterat, beatum Gregorium, licet totis viribus renitentem, plebs tamen omnis elegit“ (cap. X).

<sup>29</sup> Migne PL 75, 61 f.

<sup>30</sup> Zusammengestellt von Ewald P., Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I. (Neues Archiv 3 [1878], 537 f.).

seiner Klosterzeit sogar zwei Äbten, die einander im Amte nachfolgten, untertan war<sup>31</sup>. Johannes Diaconus mag dies zuviel der Demut gewesen sein. Nicht ungerne hätte er seinen Heiligen wohl auch im Schmuck der äbtlichen Würde gesehen. Da in der Tat nicht zu erwarten ist, daß der päpstliche Apokrisiar am Kaiserhof nach seiner Rückkehr wiederum mit den einfachen Klosterbrüdern zusammenlebte, andererseits aber Gregor in der ersten Zeit seiner päpstlichen Regierung allenthalben über den Verlust der monastischen Beschaulichkeit klagte<sup>32</sup> — er mußte also unmittelbar vor seiner Wahl im Kloster sich aufgehalten haben —, so lag für Johannes Diaconus, zumal noch in Anbetracht der Begebenheiten von Dial. III 33 und IV 57 (55), eine irriige Kombination der Tatsachen verlockend nahe. Überhaupt ist bei ihm das Bestreben unverkennbar, die monastische Lebensperiode Gregors, über der nach den älteren Darstellungen des Ehrwürdigen Beda und Paul Warnefrieds der pikante Reiz eines mystischen Halbdunkels lag, weitgehendst aufzuhellen.

Zunächst beschreibt Johannes Diaconus (lib. I 5, 6, 7) in engstem Anschluß an Paul Warnefried (cap. III, IV, V) Gregors Klostergründung und monastisches Tugendstreben. Darauf folgt (I 8) nach Vorlage von Dial. III 33 die schon besprochene Geschichte mit Eleutherius, woran sich zwei völlig unkontrollierbare Legenden anschließen: Silvia bringt ihrem Sohn Gemüse ins Kloster (I 9), Gregor wird dreimal von Engeln besucht (I 10). Nun fällt aber Johannes Diaconus vollkommen aus der Rolle (= I 11, 12, 13, 14). Durch leichtfertige Hinzufügungen<sup>33</sup> dichtet er seinem Heiligen wundersame Geschichten an, von denen Gregor selbst in der Ep. XI 26 (Februar 601!) an die Patrizierin Rusticiana ausdrücklich bezeugt: „*quae abbate ac praeposito monasterii narrantibus agnovi*“; Gregor ist an diesen Dingen unbeteiligt<sup>34</sup>. Danach

<sup>31</sup> Vgl. Dial. I 4, IV 22 (Valentin); III 36, IV 33 (Maximian); über den von Johannes Diaconus (s. Text) namhaft gemachten Hilario vgl. unten S. 222f. Wolfsgruber C., ebd. S. 26: „Dabei werden wir nicht verkennen können, daß Gregor selbst einer der heiligmäßigen und der demütigsten Mönche gewesen sein müsse, da er dienender Bruder verblieb, obwohl zu seiner Zeit in dieser seiner Gründung die äbtliche Würde zweimal erledigt wurde.“

<sup>32</sup> Epp. I 4, 24a, 29, 30, 41a; V 51, 53a; VII 5; Dial. Prol.

<sup>33</sup> Abbatis iussu, Gregorio interrogante (I 11); iussu Gregorii (I 12); Gregorio inquirente (I 13); iussu Gregorii, exhortatione venerabilis patris Gregorii (I 14).

<sup>34</sup> Dies sahen schon die Mauriner: „*Multa refert Joannes Diaconus quae Gregorio abbatis loco sedente contigisse testatur: qualia sunt miracula et signa quibus Deus quosdam monachos aut fugientes, aut de fuga cogitantes aut alterius, noxae reos terruit, et ad sanioerem mentem revocavit. Sed fallitur hic scriptor, quandoquidem ipsemet Gregorius scribens ab Rusticianam . . . eadem commemorat, atque ea sibi narrata fuisse ab abbate et a praeposito huius monasterii*“ (Migne PL 75, 272).

bringt er das Kapitel über Tod und Strafe des Mönches Justus (I 15 = Dial. IV 57)<sup>35</sup>. Weiterhin schöpft Johannes Diaconus bald aus Gregors Dialogen, aus Bedas Hist. Eccl. II 1, bald aus der angelsächsischen Vita des northumbriſchen Anonymus<sup>36</sup> oder dem langobardischen Gregorleben Paul Warnefrieds; lauter Quellen, die uns bekannt ſind. Anderweitiges Material hat Johannes Diaconus nicht verarbeitet und ſo dürfte ſich aus unſerer knappen quellenkritiſchen Analyſe ergeben, daß Gregor erſt von Johannes Diaconus in freier Erfindung mit der äbtlichen Würde bedacht wurde.

III. Wenden wir uns nun wieder zeitgenöſſiſchen Quellen zu; zunächſt Gregors Selbſtzeugnis!

In der Ep. V 53a, dem Widmungsbrieſe der Moralia an Erzbischof Leander von Sevilla, ſchildert Gregor ſeine innere Wandlung vom Staatsbeamten zum einfachen Mönch. Lange habe er die Gnade der Bekehrung hinausgeſchoben und es für beſſer erachtet, wenigſtens äußerlich die weltliche Lebenshaltung beizubehalten. Bald ſei er jedoch nicht bloß dem Scheine nach, ſondern, was ſchlimmer iſt, auch mit dem Geiſte der irdiſchen Welt verhaftet geweſen. „Endlich floh ich mit Bedacht all das, ſuchte den Hafen des Kloſters auf, ließ alles, was von dieſer Welt iſt, hinter mir — wie ich damals irrig vermeinte — und entrann nackt aus dem Schiffbruch dieſes Lebens. Weil indes ein ſorglos angelegtes Schiff auch aus wohlgeſchützter Bucht häufig von den Wellen wieder losgeriſſen wird, wenn der Wogengang anſchwillt, ſo fand ich mich plötzlich wiederum auf dem offenen Meer der weltlichen Sorgen, nunmehr unter dem Titel des kirchlichen Amtes (sub praetextu ecclesiastici ordinis), und lernte ſo erſt durch den Verluſt der klöſterlichen Ruhe, die ich nicht genug feſthielt, als ich ſie hatte, wie ſtreng ſie hätte gehalten werden müſſen. Postque hoc nolenti mihi atque renitenti, cum grave eſſet altaris ministerium, etiam pondus eſt curae pastoralis iniunctum. Quod tanto nunc durius tolero quanto me ei imparem ſentiens in nulla fiducia conſolatione reſpiro.“

Gregor bekennt in dieſer wertvollen autobiographiſchen Notiz, daß er ſchon durch die Übernahme des Diakonates der

<sup>35</sup> „Quantum ſapientissimi abbatis ſeveritas Juſto caeteriſque fratribus profuerit, lege aut in . . . Dialogorum libro, aut apud Joannem Diaconum. Quae apud eundem leguntur de largis eleemoſynis a Gregorio factis dum in monaſterio degeret, probant quoque eum tunc monaſterio praeſuiſſe“ (a. a. O.). Paulus Diaconus berichtet, Gregor habe ſeinen Beſitz den Armen geſchenkt; von Johannes Diaconus wird dies in concreto reich illuſtriert.

<sup>36</sup> Danach berichtet Johannes Diaconus (I 24) die Rückberufung Gregors, der bereits auf dem Weg nach England geweſen ſein ſoll, und fügt auf eigene Rechnung bei: „redire tamen ad proprii compulſus eſt monaſterii curam“ (Migne PL 75, 72).

klösterlichen Ruhe verlustig ging. Diese hat er auch nach seiner Heimkehr aus Byzanz nie mehr wieder zurückgewonnen; im Gegenteil, durch die Wahl zum Papste wurde ihm zum „*altaris ministerium*“, das er offenkundig immer noch verwaltete, auch die „*cura pastoralis*“ aufgebürdet. Wenn nun Gregor anderwärts<sup>37</sup> ob seiner päpstlichen Regierungsgeschäfte über den Verlust der klösterlichen Beschaulichkeit klagt, so ist damit doch noch lange nicht gesagt, daß er unmittelbar vor seiner Erhebung zum Papst auf dem Clivus Scauri als Abt gewaltet habe. Laut Gregors Selbstzeugnis wurde er nach wenigen Jahren mönchischen Lebens zum Diakon ordiniert. Zum tieferen Verständnis müssen wir diesen Tatbestand durch die allgemeine kirchliche Rechtspraxis der Zeit etwas beleuchten. Statt vieler Worte einige Textstellen aus Gregorbriefen:

Ep. V 1: „*Nemo potest et ecclesiasticis obsequiis deservire et in monachica regula ordinate persistere.*“

Ep. VII 40: „*Studendum vobis est ut si quispiam abbatum aut monachorum ex quocumque monasterio ad clericatus officium vel ordinem sacrum accesserit non illic aliquam habeat ulterius potestatem.*“

Ep. VIII 17: „*Quisquis ex . . . monasterio ad ecclesiasticum ordinem pervenerit, ulterius illic nec potestatem nec licentiam habeat habitandi.*“

Man wende nicht ein, daß wir es hier mit Neuerungen zu tun hätten, die der Reformator Gregor erst eingeführt habe. Gregor von Tours spricht in seinem zeitgenössischen Bericht durchaus korrekt von der Erhebung des Diakones zum Papst. Durch seine Bestellung zum Regionaldiakon wurde Gregor aus der Mönchsgemeinschaft des Andreasklosters rechtlich herausgelöst und einem anderen Stand, dem der Weltkleriker, einverleibt. Ein Mönch konnte in jener Zeit mit Erlaubnis des Abtes ein kirchliches Amt übernehmen, und ein Weltkleriker konnte umgekehrt mit Erlaubnis seines Bischofs Mönch werden. Ein und dieselbe Person konnte aber nicht gleichzeitig ein kirchliches Amt innehaben und in monastischer Zurückgezogenheit verharren: „*Alia monachorum est causa, alia clericorum*“ (Hieronymi Ep. 14, 8); man kann eben zugleich nicht zwei verschiedenen Ständen angehören<sup>38</sup>. Gregor selbst schrieb im September 593 an Bischof Maximian von Syrakus, den einstigen Abt „seines“ Klosters auf dem Clivus Scauri:

„*Presbyteros diacones ceterosque clericos, qui ecclesiis militant, abbates fieri per monasteria non permittas, sed aut omissa clericatus militia monachicis provehantur ordinibus aut si in abbatis loco per-*

<sup>37</sup> Siehe Anmerkung 32.

<sup>38</sup> Bei Gregor begegnen wir allerdings auch schon dem ersten Ansatz zur Klerikalisierung des Mönchtums; vgl. Ep. XII 4. Auf dem Chalcedonense (can. 2) ist noch scharf geschieden; die Mönche werden wie Laien behandelt.

manere decreverint, clericatus nullatenus permittantur habere militiam. Satis enim incongruum est, si cum unum ex his pro sui magnitudine diligenter quis non possit explorare, ad utrumque iudicetur idoneus, sicque invicem et ecclesiasticus ordo vitae monachicae, et ecclesiasticis utilitatibus regula monachus impediatur“ (Ep. IV 11).

Hätte Gregor nach seiner Rückkehr aus Konstantinopel die äbtliche Leitung des Andreasklosters übernommen, so wäre er rechtlich aus dem Kirchendienst ausgeschieden. Daß er aber tatsächlich als Diakon der römischen Kirche fungierte, dafür kann — außer seinem Selbstzeugnis im Widmungsbrief der *Moralia* an Leander und dem Beleg bei Gregor von Tours — auch noch ein urkundlicher Beweis erbracht werden.

Der heimgekehrte Apokrisiar nahm in der kurialen Verwaltung weiterhin eine führende Stellung ein. Er wurde der vertraute Ratgeber des Papstes. An dem erneuten Versuch Pelagius' II., das Dreikapitelschisma der Bischöfe Venetiens und Istriens endlich beizulegen, ist Gregor persönlich beteiligt<sup>39</sup>. Die klug abgefaßten Verhandlungsbriefe bestätigen dies<sup>40</sup> und Paulus Diaconus berichtet ausdrücklich: „Pelagius Heliae Aquileiensi episcopo, nolenti tria capitula Calchidonensis synodi suscipere, epistulam satis utilem misit. Quam beatus Gregorius, cum esset adhuc diaconus, conscripsit“ (*Hist. Langob.* III 20). Gregor war also nicht Abt, sondern päpstlicher Sekretär<sup>41</sup>.

Aus eben dieser Zeit ist uns eine unter dem 28. Dezember 587 datierte Schenkungsurkunde für das Andreaskloster überkommen: „Sancto et venerabili monasterio, quod appellatur Clivus Scauri, in quo est Maximianus reverendissimus abbas<sup>42</sup>“, in der Gregor Gütererträge „ex meo iure in vestro iure dominioque“ übereignet. In Einzelheiten bietet die Urkunde der

<sup>39</sup> Dudden, ebd. I. Bd., S. 199 ff.; Caspar E., *Geschichte des Papsttums*, 2. Bd., Tübingen 1933, S. 367 ff.

<sup>40</sup> Abgedruckt im Appendix III des Gregorregisters (MG, EE II, 442 ff.); über Gregors Mitwirkung s. a. a. O. S. 449 und Caspar E., a. a. O. S. 371, Anm. 4. Seppelt F. X., *Das Papsttum im Frühmittelalter*, Leipzig 1934: „Aber alle Bemühungen des Papstes stießen auf Ablehnung; es hatte auch keinen Erfolg, als in seinem Auftrag Gregor in ausführlichen Darlegungen die Verurteilung der Drei Kapitel behandelte und rechtfertigte“ (S. 13).

<sup>41</sup> „Aber Gregor durfte sich nicht ungeteilt dem mönchischen Leben widmen, denn der Papst konnte die Kenntnisse und Erfahrungen, die sich Gregor in Konstantinopel angeeignet, nicht ungenutzt lassen, er brauchte seinen Rat und seine Hilfe“ (Seppelt, a. a. O.). Steidle B., *Die Kirchenväter*, Regensburg 1939, S. 210: „Nach sechsjähriger Amtstätigkeit kehrte Gregor wieder nach Rom zurück und blieb Ratgeber des Papstes“; Rauschen-Altaner, *Patrologie*, Freiburg 1931: „585 konnte er in sein Kloster zurückkehren und wurde dessen Abt“ (S. 388); in der Neubearbeitung 1938: „Nach Rom zurückgekehrt, lebte er wieder in seinem Kloster, blieb jedoch der Ratgeber des Papstes“ (S. 301).

<sup>42</sup> MG, EE II 437 ff. (Appendix I).

Echtheitskritik nicht unerhebliche Angriffspunkte<sup>43</sup>. Unbedingt authentisch jedoch ist ein Brief aus Gregors erstem Pontifikatsjahr, in dem er die „ante hos tres annos“ gemachte Schenkung bestätigte (Ep. I 14a). Ob es sich dabei nun um Kirchengut, was wegen der nachfolgenden päpstlichen Bestätigung anzunehmen ist, oder um privaten Besitz<sup>44</sup> handelte —, in jedem Fall war Gregor zur Zeit dieser Vergabung nicht Mönch oder Abt, sondern immer noch Diakon. Er gesteht seine große Dankeschuld gegenüber dem Andreaskloster, „propter quod in eo monachicum habitum et conversandi sumpsi divine potentie gratia protegente principium“ (Ep. I 14a). Gregor scheint als Diakon nicht mehr im Kloster gewohnt zu haben. Wir verstehen nun, weshalb er den Prior Pretiosus zu sich kommen lassen mußte<sup>45</sup>, und somit werden alle von Gregor „adhuc in monasterio positus“ berichteten Ereignisse<sup>46</sup> diesem vor dessen Bestellung zum Diakon (ca. 579) zugetragen worden sein.

Es erübrigt sich schließlich noch darzutun, daß Gregor in der Reihe der Äbte von St. Andreas nicht untergebracht werden kann. „Valentio, qui post in hac Romana urbe mihi . . . meoque monasterio praefuit, prius in Valeriae provincia suum monasterium rexit“ (Dial. IV 22). Dieser erfahrene Mann war erster Abt in Gregors Gründung; von ihm wurde Gregor ins monastische Leben eingeführt<sup>47</sup>. Johannes Diaconus macht einen gewissen Hilario namhaft (Vita Greg. I 6). Da indes Gregor nirgendwo einen Abt Hilario erwähnt

<sup>43</sup> Ich gedenke in einem eigenen Artikel zur Echtheit dieser Urkunde Stellung zu nehmen; hier sei nur soviel vermerkt, daß aus der Wendung „Maximianus reverendissimus abbas, et per eum in eodem venerabili monasterio Gregorius indignus diaconus apostolicae sedis“ nicht auf den ständigen Aufenthalt des Diakons Gregor im Andreaskloster geschlossen werden kann.

<sup>44</sup> Der Diakon konnte sich ja wieder Eigentum erwerben oder durch Erbschaft dazu gekommen sein; so ist zu erklären: „ex meo iure in vestro iure . . . dominioque transcribo.“ Es geht nicht an, damit gegen die mönchische *Conversatio* Gregors überhaupt zu argumentieren; vgl. Caspar E., Geschichte des Papsttums II, 342 f.: „Die . . . Behauptung, er habe seinen Haushalt aufgelöst und den Ertrag den Armen gegeben, ist formelhaft und nicht wörtlich in dem Sinn zu nehmen, daß er sich jedweden Besitzes in völliger mönchischer Armut entäußert hätte. Es existiert eine Urkunde, die das Gegenteil beweist.“

<sup>45</sup> Dial. IV 57 (55): „Praetioso . . . ad me accito dixi: vade . . . tunc evocato ad me eodem Praetioso, monasterii nostri praeposito . . . qui protinus abscessit . . .“

<sup>46</sup> Dial. III 33; zu Dial. IV 57 s. oben S. 214 f.; vgl. Dial. IV 10, 22, 30, 36, 47; III 18, 23, 38; alle diese Stellen bieten nicht den geringsten Anhaltspunkt für die gegenteilige Auffassung.

<sup>47</sup> Dial. I 4: „Silere non debeo, quod de hoc viro abbate quondam meo reverentissimo Valentino narrante agnovi; Dial. III 22: „Beatae memoriae abbatis mei Valentionis relatione.“

und Johannes den wohlbezeugten Valentio ganz außer acht läßt, so dürften Valentio und Hilario identisch sein<sup>48</sup>.

Während Gregor sich in Konstantinopel aufhielt, war auf Valentio als Abt Maximian nachgefolgt. „Dum iussione pontificis mei in Constantinopolitanae urbis palatio responsis ecclesiasticis deservirem, illuc ad me idem venerabilis Maximianus caritate exigente cum fratribus venit“ (Dial. III 36). Offenbar ist er jener Presbyter, den Papst Pelagius II. im Jahre 584 aus Byzanz zurückrief, da er im Andreaskloster benötigt werde<sup>49</sup>. Gregor selbst erzählt in den Dialogen ein Wunder, das Maximian auf der Adria erlebte, „cum ad monasterium meum Romam rediret“ (III 36). Nach Ausweis der Schenkungsurkunde von 587 (s. oben) und deren Bestätigung<sup>50</sup> von 590 war er Abt im Kloster auf dem Clivus Scauri<sup>51</sup> bis zu seiner Erhebung zum Bischof von Syrakus, die erst im Jahre 591 erfolgte<sup>52</sup>. Demnach

<sup>48</sup> Wohl eine handschriftliche Korruptele; entweder schon in der Vorlage des Johannes vorhanden oder aber erst in die Überlieferung seiner Vita eingedrungen. Der Maurinertext genügt zur Lösung der Frage nicht; zu „Hilarionis“ verzeichnen sie als Variante „Laurionis“; vgl. aber Dial. I 7: „Maximiani episcopi et Laurionis . . . veterani monachi.“ — Wolfsgruber, ebd. S. 27: „Es folgten sich als Vorgesetzte in diesem Kloster Hilarion, Valentio, Maximian, nach seiner Rückkehr aus Constantinopel Gregor und endlich sein vertrauter Freund Petrus.“

<sup>49</sup> Pelagius an Gregor: „Presbyterum autem ad nos retransmittere Deo iuvante festina, quia et in monasterio tuo et in opus quod eum praeposimus necessarius esse omnino cognoscitur“ (MG, EE II [Appendix II], 441). Vgl. Zimmermann a. a. O. 2. Bd. S. 289: „Nach dem Tode des Abtes Valentinian berief ihn (Maximian) Gregor nach Rom, damit er die Leitung des Andreasklosters übernehme. Bald umschlang ein Bund inniger Freundschaft die beiden Männer. Zunächst verehrte Gregor in Maximian seinen Abt und den Lehrer der christlichen Weisheit, und als er nach der Rückkehr von Konstantinopel selbst die eigentliche Regierung des Klosters übernahm, blieb Maximian doch seine rechte Hand. Es war für den Papst wirklich ein großes Opfer, das er im Interesse der Kirche brachte, als er ihn bereits im ersten Jahr seines Pontifikats aus seiner persönlichen Umgebung entließ und als Bischof nach Syrakus sandte.“

<sup>50</sup> Ep. I 14a: „Gregorius episcopus servus servorum Dei delectissimo filio Maximo, abbati monasterii sancti Andree apostoli, qui appellatur Clivus Scauri, cuncteque eius congregationi Deo ibidem servientibus in futurum“; die Verkürzung Maximus aus Maximianus ist belanglos; ähnlich Dial. I 4 (Valentinus), III 22, IV 22 (Valentio). Vgl. Ep. IX 205 (Savinus), IX 206 (Savinianus).

<sup>51</sup> Seppelt, ebd., sah richtig, daß für die Jahre nach Gregors Heimkehr aus Byzanz „Maximianus als Abt des Andreasklosters bezeugt ist“ (S. 13); ebenso schon Dudden, ebd., I. Bd., S. 187, Anm. 1: „When Gregory was at Constantinople Maximianus was abbat . . . and Maximianus apparently did not become bishop of Syracuse till 591“; trotzdem folgert er: „Some time after his return to Rome in 586, Gregory was elected Abbat . . . His predecessor, the Maximianus of the stormy voyage, doubtless resigned in his favour, feeling himself unfit to be the superior of one who in knowledge, practical ability, and personal sanctity was so far beyond him“ (a. a. O. S. 187).

<sup>52</sup> Ep. II 8 (591 Okt.) vgl. Migne PL 75, 271 nota; Lau G. J., Gregor I. der Große, S. 31: „Seine ganze Persönlichkeit bestimmte die Mönche, ihn

ist es auch auf Grund dieser Zeugnisse unstatthaft, im Leben Gregors eine äbtliche Amtsperiode anzusetzen.

Die mehr als tausend Jahre alte Meinung, Gregor d. Gr. habe nach der Rückkehr aus Konstantinopel die äbtliche Leitung „seines“ Klosters übernommen, ist nicht mehr länger haltbar. Sie gründet lediglich auf einer voreiligen vagen Kombination des auch sonst wenig zuverlässigen Johannes Diaconus († ca. 880). Als Gregor in drangvoller Lage von Klerus und Volk einmütig — ebenso wie im Jahre 440 Leo I., der andere Große auf dem Stuhle Petri — zum Papst erhoben wurde, war er nicht Abt des Andreasklosters auf dem Clivus Scauri, sondern Diakon der römischen Kirche.

---

zu ihrem Abte zu erwählen, als der Abt Maximianus zum Bischof von Syrakus erhoben wurde.“ Dudden, a. a. O. S. 187, Anm. 1. — Dial. III 36: „Maximianum . . . nunc Syracusanum episcopum, tunc autem mei monasterii Patrem“; Dial. IV 33: „Maximianus, Syracusanus episcopus, qui diu in hac urbe meo monasterio praefuit.“ Es ist interessant, zu beobachten, daß Gregor durchweg Valentio als „meinen Abt“ bezeichnet (s. Anm. 47), während er Maximian „Abt meines Klosters“ nennt; m. E. ebenfalls ein Fingerzeig dafür, daß Gregor mit der Bestellung zum Diakon rechtlich aus der klösterlichen Gemeinschaft ausschied.

# Studien zur Geschichte verschollener bayrischer Frühklöster III.

Von Romuald Bauerreiß OSB, München-St. Bonifaz.

## 3. Das Frauenkloster „Siverstadt“.

Aventin berichtet in seinen *Annales ducum Boiariae* wie in seiner *Bayrischen Chronik* von einer Reihe altbayrischer Klöster der Karolingerzeit, die zum Teil in den Ungarnstürmen des 10. Jahrhunderts untergegangen sind. Namen und Lage dieser Klöster sind bekannt; nur eines vermochte auch die neuere Geschichtschreibung<sup>1</sup> nicht festzulegen, von Aventin als „Siverstatt“ bezeichnet<sup>2</sup>. Es sei, fügt er hinzu, ein Frauenkloster gewesen, am Lech gelegen und nennt es zusammen mit dem nördlich von Landsberg a. Lech gelegenen Sandau.

Da ein Klösterchen dieses Namens nicht bekannt ist, glaubte man darin eine der Fiktionen Aventins zu sehen und wollte es gänzlich aus der Reihe der bayrischen Erstlingsklöster streichen. Doch so sehr auch Aventin Verwechslungen unterlaufen sind und manche Behauptung einer Überprüfung bedarf, so wenig sind ihm, wie wir schon wiederholt feststellen konnten, völlige Neubildungen von Personen und Orten zuzutrauen.

Der vielbelesene Hauschronist von Wessobrunn P. Cölestin Leutner († 1759) berichtet gelegentlich der Untersuchung der dunklen Gründungsgeschichte seines Hauses<sup>3</sup> auch von einem angeblich in der Nähe Wessobrunns gelegenen und abgegangenen Kloster Safferstetten und kommt zu dem Ergebnis, daß es jenes 735 von Herzog Hugiberth an Salzburg geschenkte Klostergut<sup>4</sup> „Saversteti“ sei. Die beigegebene Angabe der Lage „im Rotawgau“ beziehe sich auf das ausgehende und Rottwald genannte Waldgebiet um Wessobrunn

<sup>1</sup> Bühler N., Die Urklöster Bayerns (Deutsche Gæue XI (1910), S. 80). Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands I, Leipzig 1914, S. 508, Anm. 2; II. Band, S. 818. Wallner E., Altbairische Siedlungsgeschichte, München 1924, S. 95, sieht eine Fiktion Aventins, da es unter den Klöstern der Benediktbeurer Stifterfamilie nicht genannt sei. Riezler S. v., Geschichte Baierns I, 1 (2. Aufl.), München 1927, S. 209, 516, spricht sich nicht darüber aus.

<sup>2</sup> Bayerische Chronik ed. M. v. Lexer, München 1886, II, S. 92, 258.

<sup>3</sup> *Historia monasterii Wessofontani*, Augsburg 1753.

<sup>4</sup> Salzburger UB I, S. 25.

am Lechrain entlang. Hier hat aber P. Cölestin sich geirrt; denn bei der Schenkung Hugiberts handelt es sich um den Reichersberg gegenübergelegenen Ort Safferstetten am Inn im Rottachgau, wie auch die beigegebene Ortsbezeichnung deutlich verrät. Immerhin aber zeugt die Bemerkung P. Cölestins, mit welcher Zähigkeit sich die Erinnerung an ein in der Nähe Wessobrunns gelegenes Kloster „Safferstetten“ hielt. Ja er beschreibt die Lage dieses ihm bekannten Safferstetten noch deutlicher. Es sei am rechten Lechufer gelegen und seine Lage gleiche auffallend der von Subiaco.

Aventin erwähnt an der obenerwähnten Stelle Sieverstatt zusammen mit anderen am rechten Lechufer in kürzerer Entfernung vom Lech selbst gelegenen Klöstern: Wessobrunn, Sieverstadt, Sandau, Tierhaupten.

Das kleine hier erwähnte Klösterchen Sandau<sup>5</sup> ist nicht unbekannt; es ist die heute noch erhaltene Kapelle Sandau nördlich von Landsberg mit dem Patrozinium S. Benedikt, das auf frühe Zusammenhänge mit Benediktbeuern hinweist. Die kleine Abtei, von der sogar ein Abt freilich nur dem Namen nach bezeugt ist („Alpuni“)<sup>6</sup> wurde wie Sieverstadt ebenfalls ein Opfer der Ungarnstürme für alle Zeiten. Jedenfalls aber dürfen wir nach dieser Reihe Sieverstadt ebenfalls am rechten Lechufer in der Wessobrunner oder Landsberger Gegend suchen.

In nicht zu großer Entfernung südlich von Landsberg erhebt sich auf den Lechhöhen die Ortschaft Pitzling mit einer Johannes dem Täufer geweihten Kirche. 3 km südlicher trägt in den welligen Lechhöhen eine Flur den Namen „Seifferstetten“. Der Flurname weist von selbst auf einen abgegangenen Ort Seifferstetten hin, der sich auch mühelos nachweisen läßt<sup>7</sup>. Heute noch befinden sich von Stauden überwachsen spärliche Mauerreste vor, die der Volksmund als Überreste der Seiffenstettener Kirche bezeichnet. Appian erwähnt in seiner *Topographia Bavariae* Seifferstetten südlich von Landsberg am Lech als Gemeinde mit Kirche<sup>8</sup>, 1606 begegnet der Ort als Seyfferstetten, 1621 als „Seiberstetten“. Der Ort bestand nur aus einer Schwaige mit Kirche. 1769 wurde die Schwaige ein Raub der Flammen, das Kirchlein blieb bestehen. Die Ruinen kaufte mitsamt dem Kirchlein das Heiliggeistspital in Landsberg, das es um 2200 Gulden an die Gemeinde Pitzling verkaufte. Es ist dem Eintreten des damaligen Pfarrherrn der

<sup>5</sup> Dellinger Joachim, Sandau (Oberbayerisches Archiv 7 [1846], S. 169f.)

<sup>6</sup> MGConc I, 97.

<sup>7</sup> Gebührenden Dank schulde ich der Schloßherrschaft v. Pöring, die mich entgegenkommenderweise über alle örtlichen Einzelheiten unterrichtete.

<sup>8</sup> Oberbayer. Archiv.

benachbarten, Andechs inkorporierten Pfarrei Stoffen, P. Romuald Schleich, zu danken, daß die Kapelle erhalten blieb und sogar restauriert wurde<sup>9</sup>. Das Jahr 1803 hat auch dies kleine, aber ehrwürdige Denkmal bayrischer Klostergeschichte vernichtet.

Eine Bestätigung der Verlegung von „Siverstatt“ nach dem abgegangenen Seifferstetten am Lech bietet der Volksmund, der noch gut weiß, daß auf dem „Seifferstettener Feld“ in grauer Vorzeit ein Frauen(!)kloster gestanden und die heilige Walburgis dort gerastet habe. Das zerstörte Kirchlein trug immer das Patrozinium der hl. Walburg. Da ein Nebenpatron nie genannt wird, läßt sich annehmen, daß das Patrozinium der hl. Walburg das ursprüngliche ist, auch wenn sich für die frühere Zeit kein Beleg dafür beibringen läßt. Das Patrozinium gibt einen bescheidenen Aufschluß über die Gründungszeit Seifferstettens. Es gehört nicht in die Reihe der Benediktbeurer Klöster wie etwa das benachbarte Sandau und trotz des nahen umfangreichen Benediktbeurer Grundbesitzes (Mühlhausen usw.). Die hl. Walburg kommt frühestens als Patron<sup>10</sup> im 10. Jahrhundert vor, wie es bei der Aribonenstiftung, dem Doppelkloster Seon (Obb.) der Fall war, wo St. Walburg Hüterin des Frauenklosters war und ihre Verehrung neben St. Lambert uns ein willkommenes Hilfsmittel zur Festlegung früher Seoner Handschriften ist<sup>11</sup>. Das Frauenkloster St. Walburg in Seifferstetten kann nicht zu den bayrischen Urklöstern gehört haben und wird nicht vor den Ungarnkämpfen entstanden sein.

#### 4. Das Frauenkloster St. Jakob in Polling.

Der in diesem Jahrgang der Zeitschrift wiederholt genannte Chronist von Benediktbeuern, Gottschalk († 1050) schreibt in der Gründungsgeschichte seines Klosters, dem *Rotulus Benedictoburanus* von verschiedenen Klostergründungen der Benediktbeurer Stifterfamilie. Unter diesen führt er auch ein Frauenkloster in Polling an, das mit 25 Nonnen besiedelt worden sein soll<sup>1</sup>. Die Behauptung ist zunächst nicht angetan, die Glaubwürdigkeit Gottschalks zu erhöhen. Denn das berühmte Augustinerchorherrnstift konnte es sich nicht vorstellen, daß es aus einem Frauenkloster erwachsen sei. Nur der vielverkannte Aventin behauptete, Kaiser Heinrich II. habe bei der Wiedererrichtung 1010 die Nonnen beseitigt und regulierte Chorherrn

<sup>9</sup> Eichinger Pius, Das ehem. Kloster Seufferstetten a. Lech (Erling-Andechser Kirchenbote 3 [1933], Nr. 39).

<sup>10</sup> Buchner Franz, Patronate der hl. Walburg (Zum 900jährigen Jubiläum der Abtei St. Walburg in Eichstätt, Paderborn 1935, S. 108f.).

<sup>11</sup> Bauerreiß R., Seon, eine bayerische Malschule des beginnenden 11. Jahrhunderts. (Diese Zeitschrift 50 [1932], S. 529.)

<sup>1</sup> MGSS IX, 215.

eingeführt. Das hat eine begreifliche scharfe Kritik des gelehrten Pollinger Propstes Franz Töpsl hervorgerufen<sup>2</sup>.

Der um die Heimatgeschichte hochverdiente Pfarrer von Raisting am Ammersee und Dekan Gailler Franz Sales hat in seiner Kapitelsbeschreibung von Weilheim<sup>2a</sup> nicht bloß eine dürre Statistik der Pfarr- und Nebenkirchen gebracht, sondern auch — und wir können ihm dafür gar nicht dankbar genug sein — manches Sagengut aufgenommen. So berichtet er, daß in der unmittelbaren Nähe Pollings ein Frauenkloster gestanden habe, und zwar am Ettl- oder Ottlsee mit einer dem hl. Jakob geweihten Kirche. Es sei an eben der Stelle gestanden, wo die Hirschkuh das hl. Kreuz ausgescharrt habe, während der Ort des heutigen Pollinger Münsters noch mit Wald bedeckt gewesen sei. Die Lage des Frauenklosters läßt sich eindeutig bestimmen. Es kann sich nur um die 1805 abgerissene Kirche St. Jakob handeln, die am sog. Jakobssee stand, der heute zu einem armseligen Froschtümpel verfilzt ist<sup>3</sup>. Der Name Jakobssee ist aber jüngeren Ursprungs. Der See hieß ehemals Ettlinger oder wie die ältere Form lautete, Ottilinger See, wohl benannt nach dem in der Nähe liegenden echten Ing-Ort Etting<sup>4</sup> (früher „Otting“).

Die lebendige Tradition, die so örtlich genaue Angaben macht, bräuchte an sich keine Rechtfertigung. In dem von der heutigen Kirche von Polling nur 300 m entfernten St. Jakob stand das von Benediktbeuern gegründete Frauenkloster Polling, das bei der Nähe der Siedlung Polling auch deren Namen tragen konnte. Die Patroziniumsverhältnisse bestätigen es. Kein Motiv ist in der Patroziniumsbildung so maßgebend als die Abhängigkeit. Benediktbeuern hatte wie oben auf S. 155 schon nachgewiesen wurde nicht, wie man vermuten möchte, den hl. Benedikt zum Patron, sondern bis zur Übertragung der Benediktusreliquie den hl. Jakob. Ähnlich scheint auch die Verehrung St. Jakobs auf der Staffelseeinsel, deren Michaelskathedrale auch einen Nebenaltar des hl. Jakobus hatte<sup>5</sup>, sowie auch ein eigenes Jakobuskapellchen auf einer der kleinen Inseln, durch die (spätere) Abhängigkeit vom „Mutterkloster“ bedingt gewesen zu sein.

Trotz der größeren Entfernung als die Tochtergründung Schlehdorf war St. Jakob am Ettlinger See leicht für Benedikt-

<sup>2</sup> (Töpsl) Franciscus, Succincta informatio de canonia Pollingana, Günzburg, 1760, S. 99.

<sup>2a</sup> *Vindeliciae sacrae tomi III. Sectio X*, Augsburg (1756), S. 253, 261.

<sup>3</sup> Zur Ortsbeschreibung vgl. das treffliche Heimatbuch von Rückert G., Polling, Etting und Oderding, Polling 1931. Über den Ettlsee vgl. S. 63.

<sup>4</sup> Nach Rückert wohl abgeleitet von dem benachbarten Etting. Sprachlich stört aber das eingeschobene l.

<sup>5</sup> Galler, S. 300, 301

beuern erreichbar. Es lag unmittelbar an der großen römischen Nord-Südstraße Augsburg—Brenner, die durch das heutige St. Jakob hindurchgeht und deren Lage jetzt größtenteils bestimmt ist<sup>6</sup>.

Daß Gottschalk in seinem *Rotulus* von einem monasterium s. Salvatoris spricht, ist wohl verständlich. Er weiß ja selbst den ursprünglichen patronus primarius des eigenen Hauses nicht mehr und fügt nur nebenbei bei der Schilderung der Kirchweihe durch Bonifatius S. Jacobus hinzu<sup>7</sup>.

Die Festlegung des Pollinger Klosters auf St. Jakob am Jakobssee wirft auch die Frage nach der Gründung des berühmten Chorherrnstiftes Polling auf. Während die spätmittelalterliche Geschichtschreibung (Aventin, Hundt usw.) Polling im Anschluß an Gottschalks Bericht ursprünglich nur als Frauenkloster bestehen läßt, hielten die Augustinerchorherrn von Polling, an ihrer Spitze der gelehrte vielseitige Propst Franz Töpsl, diese Genesis begreiflicher Weise etwas unter ihrer Würde. Auf mehreren Seiten seines Pollinger Geschichtswerkes<sup>8</sup> sucht er den Nachweis zu bringen, daß Polling von Anfang an Männerkloster war. Seine Meinung hat sich auch bisher in allen Untersuchungen über Pollings Geschichte gehalten<sup>9</sup>. Über die Anfänge eines Männerklosters aber haben wir nicht die geringste Nachricht chronikaler, geschweige denn urkundlicher Art. Eine Schenkungsurkunde Heinrichs II. von 1010<sup>10</sup> spricht zum erstenmal von dem „monasterium in honore s. Salvatoris . . . in eadem villa Pollinga constructum“ und restituiert dem Stift die in verschiedene Hände gekommenen Güter „in villa Pollinga, Wilhaim, Ubingun, Rieden, Antissteti, Asheringun, Hunenwanc, Phafinhoven“. Die Schenkung erfährt im Jahre 1136 die päpstliche Bestätigung<sup>11</sup>. Von der Wiedererrichtung als Chorherrnstift an besitzen wir auch eine lückenlose Propstreihe.

Neben dieser späten Urkunde mag die Tradition über die Frühgeschichte Pollings zunächst nicht überhört werden. Nach ihr ist Tassilo III. der Gründer des Salvatormünsters. Auf einer Jagd Tassilos habe eine zu Tode gejagte Hirschkuh sich in die Nähe des „Ottelensees“ geflüchtet und dort drei Kreuze ausgescharrt (s. oben), von denen eines sich als wunderkräftig er-

<sup>6</sup> Genaue Beschreibung der Römerstraße Augsburg — Weilheim — Brenner bei Rückert, ebd. S. 20f. nach Eberl Barth. (Schwäbisches Museum 1928), S. 79f.

<sup>7</sup> MGSS IX, 213.

<sup>8</sup> *Succincta informatio*, S. 2ff.

<sup>9</sup> Kehr in *Germania pontificia* II, 1 (1923), S. 68, zieht sowohl die Existenz eines Frauenklosters wie die Gründung durch Tassilo in Zweifel.

<sup>10</sup> MGDipl. III, 249.

<sup>11</sup> *Germania Pontificia* ebd. S. 69.

wiesen habe und noch verehrt wird, das bekannte Pollinger Kreuz. Das sei der Anlaß der Klostergründung gewesen. Eine frühere Fixierung der Legende vor 1460<sup>12</sup> ist mir nicht bekannt geworden. Sie ist eine offensichtliche Nachbildung der beiden anderen, viel früher bezeugten Jagdsagen Tassilos bei Kremsmünster und besonders Wessobrunn, die schon im XI. s. (Clm. 22021) begegnet. Doch hat man sich in Polling schon seit dem 13. Jahrhundert für Tassilo interessiert. Denn um 1280 schrieb ein Pollinger Kanoniker Rudolf Legenden über das tragische Ende des letzten Agilolfingers nieder und dessen Grab in „Laurissa“, die uns sonst nicht bekannt sind<sup>13</sup>. Sie stehen inmitten anderer Notizen über Polling. Man wird deshalb schon damals Tassilo als Gründer betrachtet haben. Für diese Tradition spricht schließlich auch das Patrozinium S. Salvator, das auch jenes der Lieblingsstiftung Tassilos war: Kremsmünster. Einen früheren Beleg als die obenerwähnte Kaiserurkunde für das Salvatorpatrozinium Pollings haben wir nicht.

Das Pollinger Münster ist heute beherrscht von der Verehrung des hl. Kreuzes, das auch als zweiter Kirchentitel heute geführt wird. Sein Hauptheiligtum ist das „Pollinger Kreuz“. Es ist ein Gemälde auf Leder und auf schon recht morschem Holz aufgezogen. Die Kunstgeschichte verlegt aus stilkritischen Gründen seine Entstehung in das 13. Jahrhundert<sup>14</sup>. Orientalischer Einfluß ist in der Darstellung offensichtlich<sup>15</sup>. Die Verbindung eines wallfahrtsmäßig verehrten Kreuzbildes mit dem Salvatorpatrozinium ist uns nach eingehenden Untersuchungen über das Grab Christi in Deutschland nichts Ungewohntes<sup>16</sup>. Es ließen sich mehrere Beispiele anführen, bei denen Reliquien aus der Grabkirche in Jerusalem (meist Kreuzpartikel) in Monumentalkruzifixe eingefügt, den Anlaß zum Bau einer Salvatorkirche oder -kapelle bildeten. Man erinnere sich nur an die berühmte „Heilige Kapelle“ von Einsiedeln, die ehemals eine Salvatorkapelle mit einem Kreuzpartikel war. Doch in Polling ist der Vorgang gänzlich verschieden. Das Pollinger Kreuz gehört nicht nur aus stilistischen Gründen späteren Jahrhunderten an, der Kreuzeskult in Polling läßt sich in seinem Entstehen ziemlich genau festlegen. Gegen Ende des 12. Jahr-

<sup>12</sup> Bogenrieder, ebd. S. 103.

<sup>13</sup> Leidinger G., *Foundationes monasteriorum Bavariae* (NA 24 [1899], S. 681f.).

<sup>14</sup> Stange A., *Das Pollinger Gnadenkreuz* (*Die christliche Kunst* 26 [1929], S. 294ff.).

<sup>15</sup> Bogenrieder Fr. X., *Die Bau- und Kunstgeschichte des Klosters Polling* (*Jahrb. d. Ver. f. christl. Kunst in München* VII [1929], S. 97).

<sup>16</sup> Bauerreiß R., *Sepulcrum Domini. Studien zur Entstehung der christlichen Wallfahrt auf deutschem Boden* (*Abh. d. bayer. Benediktinerakademie* I [1935]).

hundreds sprechen Pollinger Urkunden mit besonderer Ehrfurcht von dem Pollinger Münster<sup>17</sup>. Man hat deswegen den großen Wohltäter Pollings (vielleicht wegen seiner Landsmannschaft), den sel. Bischof Hartmann von Brixen (1140—1164) als Überbringer des heiligen Kreuzes namhaft gemacht<sup>18</sup> und ich wüßte wahrlich keine bessere Lösung für den um diese Zeit in Polling auftauchenden Kreuzeskult. Um 1160 weiht Bischof Hartmann in Polling einen Altar zu Ehren des hl. Kreuzes und der (typischen Grabheiligen) Maria Magdalene<sup>19</sup>. Das Pollinger hl. Kreuz ist eine treffende Bestätigung unserer Thesen über die Entstehung der christlichen Wallfahrt auf deutschem Boden. Im Jahre 1620 wurden in der Nähe des Münsters eine Krypta aufgedeckt<sup>20</sup>, die die Augenzeugen als genaue Nachbildung des sepulcrum domini bezeichneten! Die Sage hat folgerichtig die Stelle der Krypta als die Fundstelle des hl. Kreuzes durch Tassilo bezeichnet und ein aufgefundener Stein zeigte in blühender Barockphantasie sogar die Fußspuren der Pollinger Hirschkuh!

Das Pollinger hl. Kreuz und das Salvatorpatrozinium sind also in unserem Fall gänzlich voneinander unabhängig. Es wäre auch keine Unmöglichkeit, aber doch eine große Seltenheit, wenn schon zu Tassilos Zeiten eine so bedeutende Kreuzpartikel nach Oberbayern gekommen wäre. Polling wäre dann von Anfang an nicht in das schier undurchdringliche Dunkel geraten. Die Sage von Tassilos Kreuzauffindung kann also nicht in diesem an sich gewohnten Sinn interpretiert werden.

Vor 1015 haben wir demnach von dem Salvator Kloster nicht die geringste Kunde. Nicht ein einziger Propst oder Abt ist uns aus den vermeintlichen 200 Jahren seiner Frühgeschichte überliefert. Auch die Bodenkulturnamen der Pollinger Umgebung sind spärlich und entsprechen nicht dem Bild anderer Tassiloklöster. Am meisten aber würde wohl der Umstand stören, daß der Herzog nur eine Viertelstunde entfernt von dem älteren Frauenkloster ein Männerkloster errichtet, nicht im Sinn eines Doppelklosters, sondern in zufälliger Nähe. Das stellt eine Unmöglichkeit dar und man muß deshalb den Bestand eines tassilonischen Klosters neben St. Jakob ernstlich bezweifeln. Dem steht freilich das selbständige Patrozinium Salvator gegenüber, das wohl nicht erst Heinrich II. geschaffen hat. Aber die vom Kaiser geforderte Rückgabe des verschleuderten und entwendeten Klostergutes scheint sich dagegen wiederum auf die Güter von St. Jakob bezogen zu haben.

<sup>17</sup> Mon Boic X, 55: 1263: ob reverentiam s. Salvatoris. 1264: . . . maxime ob reverentiam eiusdem loci.

<sup>18</sup> Bogenrieder, ebd. S. 97, 139.

<sup>19</sup> Ebd. S. 139.

<sup>20</sup> Ebd. S. 117.

Männerklöster als Rechtsnachfolger von Frauenklöstern sind (wie auch im umgekehrten Fall) durchaus möglich. Eine Bestätigung des früheren Besitzers St. Jakob gibt das Bild der Patrozinien:

Wilham (Weilheim) — S. Hyppolit (St. Pölten).

Ubingen (unbekannt).

Rieden (unbekannt).

Antisteti (Landstetten bei Andechs) — St. Jakob<sup>21</sup>.

Askeringen (Aschering bei Andechs) — St. Sebastian (altes Patrozinium unbekannt!).

Huninwanc (unbekannt).

Phafinhova (Hochstatt-Oberpfaffenhofen) — St. Jakob (Zehentrechte von Benediktbeuern).

Polling hat heute neben seinem in seiner Gedrungenheit eigenartig wirkenden Münster ein Klösterlein eifriger Dominikanerinnen. Sie können sich als Nachfolgerinnen anderer Deo Devotae fühlen, die wie sie, aber vor mehr als einem Jahrtausend, Rechen und Sichel führten.

<sup>21</sup> Das Kirchlein trägt heute noch das Pollinger Wappen.

# Über die Heimat des Cod. Bibl. fol. 20 der Stuttgarter Landesbibliothek.

Von Altmann Kellner OSB, Kremsmünster-Mariastein.

Zu den schönsten Handschriften der Landesbibliothek Stuttgart zählt die Choralhandschrift „Cod. Bibl. fol 20“. Sie umfaßt 291 Pergamentblätter, denen drei Papierblätter vorausgestellt sind. Für die Schrift ist die Fläche  $22,5 \times 16$  cm verwendet; das Blatt mißt  $31 \times 23,5$  cm. Der Einband stammt aus dem 18. Jahrhundert.

Ein gedrängter Überblick unterrichte über den Inhalt des mit schönen Initialen und kunstvollen Bildern geschmückten Buches:

- Blatt 2ff. Kyrie und andere liturgische Eintragungen des 13. Jahrhunderts,
- 5ff. Kalendarium,
- 11<sup>v</sup>—12<sup>v</sup> Ostertafeln,
- 14ff. Graduale,
- 72ff. Ordinarium Missae,
- 74 Tropen,
- 75 Versus,
- 76 Liturgischer Nachtrag des 13. Jahrhunderts,
- 76<sup>v</sup> Sakramentar: Kanon,
- 84ff. die übrigen Teile des Sakramentars,
- 161ff. Lektionar.

Josef Uriot (1713—1788), der erste Bibliothekar der Stuttgarter Bibliothek, setzte der Handschrift eine Beschreibung in französischer Sprache bei, in der er sagt: C'est une Rareté digne de la plus majesteuse Bibliotheque. F. J. Mone benützte sie bei der Herausgabe des Werkes „Lateinische Hymnen des Mittelalters (3 Bde., Freiburg 1853); auch den Herausgebern der 55 Bände umfassenden *Analecta hymnica medii aevi* (1896 bis 1922) ist sie bekannt und wird dort mit dem Namen *Codex Cremifanensis* als Werk der Kremsmünsterer Schreibschule (anni c. 1151) bezeichnet. Georg Swarzenski (Die Salzburger Malerei, Leipzig 1908 und 1913) weist die Handschrift dem Salzburger Kulturkreis zu<sup>1</sup>; ihm schließt sich Karl Löffler in seinem Werk „Romanische Zierbuchstaben, Stuttgart 1927“ an.

<sup>1</sup> Swarzenski bespricht die Handschrift auf S. 104ff. des Textbandes. Ihm gilt die Heimat des Buches als unbekannt. Im Anschluß an G. Dreves vermutet er Kremsmünster wegen des darin genannten Agapitusfestes. Die

Die Handschrift stellt demnach ein liturgisches, musikalisches und graphisches Kunstwerk dar, das die Forscher der genannten Gebiete nicht außer acht lassen können. Da die Kenntnis der Heimat einer Handschrift für die richtige Beantwortung verschiedener Fragen von großer Bedeutung ist, soll die vorliegende Abhandlung dazu dienen, die Herkunft der Stuttgarter Handschrift aufzuzeigen.

Uriot stellt, gestützt auf die Eintragung lokalgeschichtlicher Ereignisse der Jahre 1277 und 1279 auf dem etwas später vorne eingeklebeten Pergamentblatt 1 folgende, die Geschichte der Handschrift betreffenden Notizen zusammen: „On apperçoit par le premier feuillet que l' an 1279 ce Ms fut donné par Gherard Evêque de l' Eglise Paventine à une Eglise batite alors dite Syrnekau, et dediée à S. Coloman. Avant ce temps là il appartendit à un Abbé des Benedictins de la Diocese de Salzburg, qui en fit present aissi à l'Evêque du dite Diocese Jean Chimen.“ Demnach wäre der Stuttgarter Cod bil fol 20 durch Bischof Gerhard von Paventine einer Kirche namens Syrnekau, die dem hl. Koloman geweiht ist, geschenkt worden. Vorher habe die Neumenhandschrift einem Benediktinerabt der Diözese Salzburg gehört, der sie dem Bischof Jean Chimen des genannten Bistums schenkte.

Da die betreffende Stelle für die Bestimmung der Heimat des Kodex von Bedeutung ist, folge sie im Wortlaut:

(fol 1<sup>r</sup>) Anno Domini Millesimo CC. LXX. VII. Sexto idus Octobris tempore regiminis domini Gerhardi venerabilis abbatis monasterii huius, obtentu fratris Rahardi tunc sacristae<sup>2</sup> et provisoris plebis huius ecclesiae, consecratum est hoc altare a domino Johanne venerabili Chymsensis ecclesiae episcopo, praesente Reverendo Domino Friderico, sanctae Salzburgerensis ecclesiae archiepiscopo, in honorem sanctae et individuae Trinitatis, sanctaeque gloriosae Dei genetricis et virginis Mariae et Sanctorum omnium. Nominatim autem in honorem sanctae Mariae Magdalenae et sanctae Katherinae virginis et martyris Christi. Continentur autem in eodem altari haec sanctorum reliquiae: De ligno sanctae crucis. De lacte<sup>3</sup> et vestibus sanctae Mariae Virginis. De capite sancti Johannis Baptistae. Et sanctorum Apostolorum, Andreae. Et de vestibus sancti Johannis Evangelistae. Bartholomei, Jacobi fratris domini. Mathei evangelistae. Marci Evangelistae. Et sanc-

ostertafel erlaubt ihm einen Schluß auf die Entstehungszeit, die Swarzenski mit 1136 bis 1169 begrenzt. Die paläographische Untersuchung läßt ihn an den Anfang dieser Datierung denken.

Der dem Werk beigegebene Anhang II enthält das Kalendarium.

Der Bildband bringt folgende Reproduktionen: Beginn des Graduale mit dem Introitus des ersten Adventsontags (Abb. 383), Kopf des hl. Paulus (Abb. 385), Präfationszeichen (Abb. 381), Kanonbild (Abb. 384), Zierblatt *Te igitur* (Abb. 381), Initiale mit hl. Laurentius (Abb. 388).

<sup>2</sup> Die verschiedenen mittelalterlichen Abkürzungen sowie die Schreibweise *sacriste* statt *sacristae* etc sind hier übersetzt.

<sup>3</sup> *De lacte* BMV ist ein milchfarbener Niederschlag, der sich am Felsen der Grotte zu Bethlehem zeigte und von den Kreuzfahrern in Fläschchen gesammelt nach Hause gebracht wurde.

torum Martyrum Stephani protomartyris, Thomae episcopi et martyris. Erasmi episcopi et martyris. Sanctorum Innocentium. Laurentii, Johannis et Pauli, Victoris martyris. Viti. Mauritii, Pangratii. Nerei et Achillei. Et sanctorum confessorum Gregorii, Nycolai, Martini, Benedicti, Egidii, Leonhardi, Lazari fratris Mariae et Marthae. Et sanctarum virginum Katherinae, Ursulae, Chunegundis, Mariae Magdalenaе, Aerae, et aliorum sanctorum reliquiae, quorum nomina deo sunt nota. — Verte folium et lege indulgentiam. —

(fol 1v) Noverint etiam universi praesens scriptum inspecturi, quod reverendissimum in christo pater dominus Fridericus, sanctae Salzburgensis (ecclesiae) archiepiscopus, apostolicae sedis legatus, qui dedicationi eiusdem altaris cum sua familia honorifice interfuit et devote de speciali gratia sua ea die et singulis annis omnibus in anniversario dedicationis eiusdem altaris et . . . advenientibus indulgentiam peccatorum . . . contulit, et perpetualiter eandem gratiam ibidem fieri plena auctoritate confirmavit. De cuius etiam auctoritate venerabilis pater dominus Johannes tunc Chimseensis episcopus 40 dies criminalium. c. venialium sua gratia et auctoritate singulis annis advenientibus perpetualiter dignatus est impertiri.

Anno domini 1279 proxima die dominica post festum sancti Cholomani consecrata est capella, quae constructa est in villa dicta Syrnekau a venerabili patre Domino Gerardo episcopo ecclesiae Laventinae in honorem sanctae et individuae Trinitatis et ad gloriam gloriosae et perpetuae virginis (genericis dei) Mariae et Sanctorum omnium, praecipue autem in honorem piissimi et sanctissimi Nycolai et sanctae Margaretae virginis et martyris Christi. Haec quoque ibidem continentur sanctorum Reliquiae. . . .“

Am 10. Oktober 1277 wurde demnach unter Abt Gerhard auf Bitten des Sakristans Rahard von Bischof Johann von Chiemsee in Gegenwart des Salzburger Erzbischofs Friedrich ein Altar konsekriert. Sowohl der Erzbischof als auch der Bischof zeichneten den Jahrestag der Altarweihe durch die Verleihung von Ablässen aus. Am Sonntag nach Koloman 1279 (das Fest des Heiligen fiel in diesem Jahr auf Freitag den 13. Oktober, also: am 15. Oktober 1279) wurde im Dorf Syrneckau eine Kapelle von Bischof Gerhard von Lavant eingeweiht und der Jahrestag der Weihe mit Ablässen ausgezeichnet.

Die Erwähnung des Erzbischofs Friedrich II. von Salzburg (1270—1284) und seiner Suffraganbischöfe von Chiemsee und Lavant beweist, daß die Handschrift in den Jahren 1277 und 1279 Eigentum einer Salzburger Abtei war. Sie wurde, wie es im Mittelalter oftmals geschah, zur Aufzeichnung der eben erwähnten Urkunden benützt. Das betreffende Kloster stand unter der Leitung eines Abtes Gerhard; der Sakristan wird Rahard genannt. Es liegt nahe, vorerst an die Abtei St. Peter in Salzburg zu denken. Das Verzeichnis der Äbte nennt aber in diesem Kloster für 1277 den Abt Dietmar (1270—1288). Einzig die Abtei St. Paul in Kärnten hatte in jener Zeit einen Abt namens Gerhard und auch Syrneckau läßt sich als Besitz dieses Klosters nachweisen. Syrneckau ist das heutige St. Nikola am Windischen Weinberg bei Völkermarkt in Kärnten<sup>4</sup>. In einer

<sup>4</sup> Diese Feststellung ist mit den Angaben des folgenden Absatzes einer frdl. Mitteilung des H. Fr. Gallus Scheinecker-Kremsmünster entnommen.

Urkunde von 1240 scheint es als „Syrnekö“ auf und wird im Besitz von St. Paul angeführt.

Die Stellung des Abtes Gerhard von St. Paul zu den genannten Bischöfen wird durch einen Blick auf die Geschichte des Salzburger Gebietes um 1270 verständlich. Seit dem Jahre 1274, wo Erzbischof Friedrich von Salzburg durch König Rudolf von Habsburg in Hagenau belehnt wurde, herrschten zwischen diesen beiden Fürsten rege und innige Beziehungen. 1276 zog der Erzbischof, begleitet von seinem Suffraganen Johann von Chiemsee, mit Rudolf, der gegen Ottokar von Böhmen rüstete, nach Wien. Das hatten die salzburgischen Güter und Lehensleute zu büßen. Ottokars Anhänger setzten im selben Jahr den Abt Gerhard von St. Paul, der bereits 1275 zum Bischof von Lavant erwählt worden war, gefangen und Graf Friedrich von Pfannberg hielt ihn auf dem Schloß Stein in Haft. Nach einiger Zeit erhielt der Abt bischof seine Freiheit wieder und im Herbst 1277 konnte er den Erzbischof Friedrich und Bischof Johann von Chiemsee bei deren Rückreise aus Wien in St. Paul begrüßen<sup>5</sup>.

Aus einer am 23. August 1278 ausgestellten Urkunde<sup>6</sup> geht hervor, daß Bischof Gerhard bis 1278 die Abtwürde beibehielt. Erst mit diesem Dokument wurde die Neuwahl des Klosters vorstandes in die Wege geleitet.

Abt bischof Gerhard entstammte dem Geschlechte der Ennsthaler, sein Bruder Johannes war von 1274—1279 Bischof von Chiemsee und 1279—1281 Bischof von Gurk. Eine Urkunde mit dem Datum XV Kal. Junii 1283 besagt, daß Gerhard nach dem Ableben seines Bruders Johannes dem Kloster Griffen 20 Mark Silber gab, damit daselbst „nobis et felicis memoriae domino Johanni fratri nostro olim Gurcensi episcopo“ ein Jahrtrag gehalten werde<sup>7</sup>. Es ist wohl verständlich, daß Gerhard seinen bischöflichen Bruder einlud, die Altarkonsekration vorzunehmen.

Die Stuttgarter Neumenhandschrift war also um das Jahr 1270 im Besitz der Benediktinerabtei St. Paul in Kärnten und blieb es bis zur Aufhebung des Stiftes durch Kaiser Josef II. im Jahre 1787. Als 1809 die aus St. Blasien im Schwarzwald vertriebenen Mönche in St. Paul Einzug hielten, waren die alten Kunstschatze der Abtei vernichtet oder in die weite Welt zerstreut<sup>8</sup>.

<sup>5</sup> Pichler G. A., Salzburger Landesgeschichte, 1865, S. 163ff.

<sup>6</sup> Fontes rer. austr. 39. Bd., 1876, S. 162.

<sup>7</sup> Kopialbuch des Klosters Griffen, fol 134.

<sup>8</sup> Dr. W. Hoffmann-Stuttgart vermutet, daß der Kodex nach der Aufhebung von St. Paul bei irgendeiner Gelegenheit von dem Herzog Karl Eugen von Württemberg erworben wurde. „Dafür spricht die Tatsache, daß jenes ausführliche Gutachten von Uriot in die Handschrift vorne eingeklebt ist, das jedenfalls einen Bericht des Bibliothekars an den Herzog darstellt.“

Eine Frage bleibt noch zu beantworten: Wie kam der Kodex seinerzeit nach St. Paul, da ihn G. M. Dreves in den *Analecta Hymnica* (z. B. 52., 208) ausdrücklich als Kremsmünsterer Handschrift bezeichnet?

Sowohl für die Altersbestimmung als auch für die Festlegung der Heimat des Buches bietet das *Kalendarium*, das in der Handschrift enthalten ist, feste Anhaltspunkte. Für die Untersuchung scheinen folgende Daten von Bedeutung:

7. 1. Valentini *ēpi* et conf.
8. 1. Severini conf.,
10. 2. Scolasticae virg.,
17. 3. Gertrudis virg.,
21. 3. Benedicti abb.,
27. 3. Resurrectio Dñi, Rudberti *ēpi*,
4. 5. Floriani mart.,
5. 5. Ascensio Dñi. Gotthardi *ēpi* et conf.,
11. 7. Translatio s. Benedicti,
28. 7. Pantaleonis Mart. Oratio S. Agapiti,
18. 8. Agapiti mart.,
24. 9. Translatio s. Rudberti *ēpi*,
26. 10. Amandi *ēpi*,
27. 11. Virgilii *ēpi*.

Wir finden zum 27. März die Eintragung des Osterfestes, das als bewegliches Fest für gewöhnlich im *Kalendarium* nicht aufscheint. Zur Bestimmung des Osterfestes dient die Ostertafel mit dem Zyklus der Epakten. Was wollte der Schreiber mit der außergewöhnlichen Angabe „Resurrectio Domini. Rudberti episcopi“ bezwecken? Dürfen wir darin einen Anhaltspunkt zur Festlegung des Entstehungsjahres der Handschrift erblicken? Hängt die Erwähnung des Osterfestes mit dem seligen Hinscheiden des hl. Rupert zusammen? Die Salzburger Tradition besagt, daß der hl. Bischof Rupert am Ostersonntag den 27. März gestorben sei. Als Todesjahr ergibt sich dadurch 718; die ältere Auffassung, welche das Leben des Heiligen um etwa 80 Jahre vorverlegt (Sterbetag 623 oder 628), findet heute keinen Verteidiger mehr<sup>9</sup>.

Von Bedeutung für die Wertung der Osterangabe ist der Umstand, daß unser *Kalendarium* vierzig Tage später, am 5. Mai als am Tag des hl. Bischofs Gotthard auch das Fest Christi Himmelfahrt erwähnt: „Ascensio Domini. Gotthardi episcopi et confessoris“. Aus der Lebensgeschichte des Hildesheimer Bischofs wissen wir, daß der Heilige verschied als die Sängerknaben am Morgen des Himmelfahrtstages eben die Antiphon zum Benedictus „Ascendo ad Patrem meum“ sangen. Es war der 5. Mai 1038.

Der Zufall wollte es, daß in dem Jahr, in dem der eifrige Mönch in der Schreibschule an unserer Handschrift arbeitete,

<sup>9</sup> Zimmermann A. M., *Kalendarium Benedictinum*, I, 378ff.

das Rupertsfest wieder auf den Ostersonntag und Gotthard auf den Himmelfahrtstag fiel. Dieses Zusammentreffen wollte er nicht unerwähnt lassen! Der Umstand, daß das Fest des hl. Gotthard in den Kalender aufgenommen ist, läßt uns das Datum der Entstehung des Kodex nicht vor dem Jahr 1131 suchen; denn erst in diesem Jahr fand die Kanonisation des Heiligen statt. Die Zeit von 1131 bis 1250 kennt nur zwei Jahre, in welchen Ostern auf den 27. März fiel: 1155 und 1160. In einem der beiden Jahre ist der Stuttgarter cod. 20 geschrieben. Der paläographische Befund entspricht dieser Datierung.

Die zweite Frage nach der Heimat der Handschrift ist im allgemeinen rasch beantwortet: sie ist ohne Zweifel in einem Benediktinerkloster entstanden. Ein Blick in das Kalendarium beweist das zur Genüge:

- 10. 2. Scolasticae virg.,
- 21. 3. Benedicti abb.,
- 11. 7. Translatio Benedicti abb.

Für eine Benediktinerabtei des Salzburger Gebietes sprechen:

- 17. 3. Gertrudis virg.,
- 27. 3. Rudberti ep̄i.,
- 24. 9. Translatio s. Rudberti ep̄i.,
- 26. 10. Amandi ep̄i.,
- 27. 11. Virgilii ep̄i.

Das Fest der hl. Gertrud (gest. 659) war das Patrozinium der Mönchsberghöhle bei St. Peter in Salzburg<sup>10</sup>. Der hl. Rupert (gest. 718) war erster Bischof von Salzburg und Gründer der Abtei St. Peter. Sein Fest fand weite Verbreitung. Die „Translatio s. Rudberti“ dagegen am 24. September ist eine rein salzburgische Angelegenheit. Der hl. Amand (um 620) war Bischof von Worms. Seine Reliquien brachte Bischof Rupert nach Salzburg. Das Gedächtnis des hl. Virgil, Abtes und Bischofs von Salzburg (gest. 784) ist von einer Hand des 13. Jahrhunderts nachgetragen, wohl bei Gelegenheit der Kanonisation des Heiligen durch Papst Gregor IX. im Jahre 1233<sup>11</sup>.

Für Kremsmünster sprechen folgende Heilige des Kalendariums:

- 7. 1. Valentini ep̄i et conf.,
- 8. 1. Severini conf.,
- 4. 5. Floriani mart.,
- 5. 5. Gotthardi ep̄i.,
- 28. 7. Pantaleonis Mart. Oratio S. Agapiti,
- 18. 8. Agapiti mart.

<sup>10</sup> Kunsttopographie Österreich, Bd. 12.

<sup>11</sup> Das Fest des hl. Vital, zweiten Abtes und Bischofs zu Salzburg scheint im Kalendarium nicht auf. Die Verehrung dieses am 20. Oktober um 730 verstorbenen Heiligen läßt sich erst seit 1181 feststellen. In diesem Jahr wurden die Reliquien aufgefunden; 1200 wurde der Kanonisationsprozeß geführt.

Kremsmünster gehörte bis 1785 zur Diözese Passau. Der Bereich dieses alten Bistums erstreckte sich bis an die ungarische Grenze. Sein Diözesanpatron Valentin, der als Wanderbischof und erster Apostel von Rhätien um das Jahr 460 eine segensreiche Tätigkeit entfaltete, Severin, der als Missionär dieses Gebietes 482 in Oberösterreich starb, und Maximilian aus Celeja, der erste Bischof des Landstriches mit dem Sitz zu Lorch in Oberösterreich (gest. 283) sowie das Fest des hl. Florian (um 310), der in dem Kremsmünster benachbarten Chorherrenstift ein herrliches Denkmal seines Blutzugnisses besitzt, sind ein Hinweis darauf, daß die Heimat der Handschrift nicht ohne Grund im alten Passauer Gebiet zu suchen ist.

Das Kalendarium verrät aber noch mehr! Das Fest des jugendlichen Märtyrers Agapitus am 18. August ist den höchsten Festen gleichgestellt: man vergleiche die Schreibweise des Heiligennamens am Festtag und am 6. August bei Felicissimus und Agapitus. Außerdem enthält die Handschrift für das Fest und seinen Oktavtag eine eigene Sequenz. Nun ist St. Agapit seit dem 9. Jahrhundert der Schutzheilige des Stiftes Kremsmünster<sup>12</sup>.

Um das Jahr 1007 beauftragte Kaiser Heinrich II. den hl. Gotthard, Abt von Niederaltaich, mit der Sorge um Kremsmünster, das durch die Raubzüge der Ungarn dem Untergang nahegekommen war. Fünf Jahre arbeitete Gotthard durch seine Mönche am Aufbau des klösterlichen Lebens und an der wirtschaftlichen Erstarkung der alten Tassilstiftung. Als er 1012 zum Bischof von Hildesheim ernannt wurde, setzte er den Altaicher Mönch Sigmar als Abt von Kremsmünster ein. Die Erinnerung daran ist im Stift immer lebendig geblieben, ja es ist nicht ausgeschlossen, daß die Annahme, Kremsmünster sei von Niederaltaich besiedelt, erst seit dieser Zeit datiert. Im Jahre 1131 wurde Gotthard in den Kanon der Heiligen aufgenommen und es ist verständlich, daß sein Fest bald nachher in Kremsmünster gefeiert wurde.

Das Gedächtnis des hl. Pantaleon am 28. Juli, das in den Perikopenverzeichnissen vor dem 13. Jahrhundert nicht aufscheint<sup>13</sup>, wird in Kremsmünster gefeiert, und zwar mit der Oration vom hl. Agapitus „Laetetur ecclesia“. Der Chronist Bernardus Noricus gibt den Grund hiefür an, wenn er sagt: Construxit (Tassilo) coenobium monialium Pataviae in honore S. Pantaleonis, propter quod et nos de ipso historiam propriam decantamus<sup>14</sup>.

<sup>12</sup> Kellner A., Der hl. Agapitus von Praeneste. STMOSEB.

<sup>13</sup> Beissel, Stefan, Entstehung der Perikopen des Römischen Meßbuches. 96. Erg. Heft zu den „Stimmen aus Maria Laach“, S. 184.

<sup>14</sup> MGSS XXV, 641.

Wenn wir abschließend beide Argumentengruppen gegeneinander abwägen, so kommen wir zu folgendem Schluß: Der Stuttgarter Cod bibl fol 20 entstammt der Schreibschule von Kremsmünster. Als Vorlage diente eine Kremsmünsterer Handschrift. Der Kodex wurde für eine Abtei des Salzburger Gebietes, ohne Zweifel für St. Paul in Kärnten geschrieben. Als Schreiber mag ein Mönch von St. Paul in Frage kommen, der an der Schreibschule von Kremsmünster seine Ausbildung erhielt. Er überarbeitete das Kalendarium, indem er durch Aufnahme der Salzburger Heiligen dem heimatlichen Bedürfnis Rechnung trug, ohne die für Kremsmünster in Frage kommenden Feste auszuschalten. Die Arbeit des Mönchs von St. Paul ist durch ein gütiges Schicksal in seiner ganzen Schönheit erhalten geblieben; das Kremsmünsterer Vorbild ist bis auf wenige Fragmente zugrunde gegangen. Ein Vergleich der ersten Blätter mit dem Introitus des ersten Adventsontags „Ad te levavi“ zeigt in Text- und Notenschrift und im kunstreichen Initiale solche Ähnlichkeit, daß man geneigt ist, zu sagen, sie gleichen einander wie Mutter und Kind.

Trotz des jahrhundertelangen Besitzrechtes von St. Paul und der gegenwärtigen sorgfältigen Behütung durch die Landesbibliothek in Stuttgart mag die Handschrift weiterhin die von den Herausgebern der „*Analecta hymnica medii aevi*“ gewählte Bezeichnung „*Codex Cremifanensis (Kremsmünsterer Handschrift)*“ tragen. Denn nur diese Anschrift lenkt den Forscher auf die richtige Spur in der mühevollen Arbeit der vergleichenden Neumenkunde.

# Die ersten Drucker in Italien.

## Zum Gutenbergjubiläum 1940.

Von **Romuald Bauerreiß OSB, Bonifaz-München.**

Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß die Wiege eines der ersten abendländischen Kulturträger, das Felsenkloster Subiaco, nach fast einem Jahrtausend für Italien auch die Wiege jener Kunst geworden ist, die wie keine andere die abendländische Kultur beeinflußte, der „heiligen“ Kunst des Buchdrucks.

Nach der landläufigen Meinung erschienen gegen 1462 die beiden deutschen Drucker Konrad Schweinheim (benannt nach dem Dorf Schwanheim bei Mainz) und Arnold Pannartz, beide Kleriker<sup>1</sup> (der Mainzer und Kölner Erzdiözese angehörend) in Subiaco und stellten dort den ersten Tiegel auf. Ihre ersten Druckerzeugnisse — die ersten auf außerdeutschem Boden überhaupt — waren unter erstmaliger Verwendung einer Antiquatype in überraschender Schönheit des Satzes eine Ausgabe der Werke des Lactantius (Hain 9806), der die Schlußbemerkung trägt:

Sub anno domini MCCCCLXV ... die vero penultima mensis Octobris. In venerabili monasterio Sublacensi.

ein Cicero, *De oratore* (GKat. 6742) und ein Augustinus, *De civitate dei* (GKat. 2874).

Die Ansicht von dem Aufenthalt und der Wirksamkeit der beiden deutschen Drucker in Subiaco vor ihrem Umzug nach Rom findet sich nicht nur in alten und neueren zusammenfassenden Geschichtswerken (Gregorovius, Pastor<sup>2</sup>), sondern auch fast ausnahmslos in der neuesten Fachliteratur. So behauptet es mit aller Entschiedenheit das neue dreibändige „Lexikon für das gesamte Buchwesen“<sup>3</sup>, eine neuere Sonderuntersuchung über

<sup>1</sup> Zu den Lebensumständen der beiden Drucker vgl. Schlecht Josef, Sixtus IV. und die deutschen Drucker in Rom. Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom. Freiburg 1897, S. 207ff. Velke W., Zur frühesten Verbreitung der Druckkunst. Zentralblatt f. Bibliothekswesen, Beiheft 23 (1900), S. 430ff. Bach Giov., Die Druckerei in Subiaco (Italia 1 [1928] S. 193 f.). Vor allem Häbler K., Die deutschen Buchdrucker des XV. Jahrhunderts im Ausland. München 1924, S. 8ff.

<sup>2</sup> Geschichte der Päpste, II. Band. Freiburg 1889, S. 310ff.

<sup>3</sup> Leipzig 1935/37. Vgl. die Artikel: Subiaco, Sweynheim.

Benediktinerdruckereien<sup>4</sup>, ja sogar der neue, nunmehr auf 7 Bände angewachsene, so exakte „Gesamtkatalog der Wiegendrucke“<sup>5</sup>.

Je mehr aber die Meinung Gemeingut zu werden sucht, um so mehr dürfte auf die Einwände hingewiesen werden, die kein geringerer als der Altmeister der Typenkunde, Konrad Häbler, erhoben hat<sup>6</sup>. Einmal könnten Konrad Schweinheim und Arnold Pannartz nach neuesten Untersuchungen strenggenommen überhaupt nicht als die ersten Pioniere der Schwarzen Kunst auf italienischen Boden genannt werden<sup>7</sup>, außerdem sprechen gute Gründe gegen einen Aufenthalt der beiden an der Wiege des Benediktinertums.

Daß Konrad und Arnold nicht die ersten Drucker und Subiaco nicht der erste italienische Druckort gewesen sei, hat seinerzeit begreiflicherweise die lieben Mitbrüder in Subiaco aufgerüttelt, die sich um eines der ruhmvollsten Blätter ihrer reichen Klostersgeschichte gebracht sahen<sup>8</sup>. Aber abgesehen von den keineswegs triftigen Gründen, die von seite der Sublacenser vorgebracht wurden — der Streit scheint für beide Teile überflüssig. Es handelt sich ja bei dem von Häbler aufgespürten ersten Drucker nur um den Drucker eines kleinen Andachtsheftchens (ähnlich unserer heutigen Kirchenstandliteratur), der kaum eine rechte Werkstätte besaß und imstande gewesen sein dürfte ein ordentliches Buch zu drucken<sup>9</sup>. Außerdem sind Person und Arbeitsweise dieses oberitalienischen Winkeldruckers noch umstritten. Wenn wir demnach von Druckern im Sinn eines ordentlichen Buchdruckes sprechen, so bleiben nach wie vor die Sublacenser Drucker die ersten auf italienischem Boden.

Weit triftiger sind die anderen Einwände Häblers gegen den Sublacenser Aufenthalt Schweinheims und Pannartzs<sup>10</sup>. Bei keinem der drei Sublacenser Drucke sind nämlich die beiden als Drucker genannt, wenn auch der Druckort — Subiaco — bei dem Laktanz durch den obererwähnten Druckvermerk, bei den anderen zwei durch die Typengleichheit (die Type erscheint

<sup>4</sup> Danzer Beda, Die Buchdruckereien des Benediktinerordens. Zentralblatt f. Bibliothekswesen 51 (1934), S. 611.

<sup>5</sup> Leipzig 1925 ff. Siehe die Nr. 2874 und 6742.

<sup>6</sup> Häbler K., Die italienischen Fragmente vom Leiden Christi. Das älteste Druckwerk Italiens. Beiträge zur Forschung; Studien aus dem Antiquariat Rosenthal N. F. I (1927), S. 5ff.

<sup>7</sup> Häbler, Die deutschen Buchdrucker, ebd. S. 8ff.

<sup>8</sup> Iella Lorenzo, I primi libri stampati in Italia, Sacro Speco 23 (1927/28), S. 26—32.

<sup>9</sup> Die chronikalen Berichte, die Iella beibringt, sprechen nur davon, daß Konrad und Arnold die ersten Drucker in Italien gewesen seien. Aber wie Häbler mit Recht hinweist, konnte der kleine Drucker des Leiden Christi der literarischen Welt Nord- und Mittelitaliens leicht verborgen bleiben.

<sup>10</sup> Häbler, Die deutschen Buchdrucker, ebd. S. 8ff.



in Rom, der Würzburger Kleriker Eucharius Silber latinisiert nicht nur seinen Namen in „Argenteus“, sondern gibt ihn bei seinem ersten Auftreten griechisch als „Archirion“. Könnte dementsprechend der Al. nicht die Abkürzung des griechischen „Alektor“ sein<sup>15a</sup>? Wir würden damit auf einen Drucker stoßen, den Häbler mit guten Gründen der kleinen Drucker-genossenschaft von Subiaco zurechnet, den eben vorher erwähnten Ulrich Hahn. Hahn war ja der Bevorzugte, der als erster ein Werk des Sublacenser Kommendatarabtes Johannes de Turrecremata (s. u.) drucken durfte (Hain 15725). Aber Ulrich Hahn gräzisiert seinen Namen sonst niemals, sondern gibt ihn immer lateinisch mit Gallus (manchmal mit Gallus Barbatus, wohl der „Ältere“?). Auch war er der einzige der ersten Drucker in Italien, der nicht dem geistlichen Stand angehörte und kaum über Kenntnis des Griechischen hätte verfügen dürfen. Auch bleiben wir mit der ersten Abkürzung God dann ratlos hängen. Diese nämlich kann nur den Namen des bescheidenen Druckers enthalten, bei dem wir wohl weniger an den seltenen Godehard als den häufigeren Godefridus zu denken haben. Wie bei Konrad und Arnold werden wir auch ihn unter die Kleriker einer deutschen Diözese einreihen müssen<sup>16</sup>, wenn wir nicht an einen Mönch von Subiaco denken wollen.

God .Al. begegnet noch einmal. In der römischen Druckerei des Johann Philipp de Lignamine von Messina erscheint 1472 der Traktat des die deutschen Drucker Konrad und Arnold so begünstigenden Sixtus IV., *De sanquine Christi et potentia dei* (Hain 14796). Auch hier tritt mit dem *Deo gratias* der God .Al. auf, in welcher genauen Gruppierung konnte ich leider nicht feststellen, da mir nirgends die seltene Inkunnabel zugänglich war. Daß in der gleichen Werkstätte ein anderer unentzifferter Drucker, ein B. R. erscheint, legt ebenfalls wieder nahe, daß es sich in dem God .Al. um ein Druckermonogramm handelt.

Vielleicht führen allgemein ordensgeschichtliche Betrachtungen zu der Feststellung des God .Al. Der deutsche Einfluß in Subiaco war schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bekanntlich sehr bedeutend<sup>17</sup>. Ja vielfach setzte sich der Konvent mehr aus Deutschen als Italienern zusammen. Aber damit ist

<sup>15a</sup> Man könnte auch an das lateinische *Ales* = Vogel denken, das oft genug auch die Bedeutung Hahn hat (vgl. *Thesaurus ling. Lat.*), namentlich im kirchlichen Sprachgebrauch. Vgl. z. B. den Hymnus der feria IV ad laudes: *Ales diei nuntius* etc.

<sup>16</sup> Im Verbrüderungsbuch der *Anima* erscheint um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein Godfridus Colling, *canonicus Maguntensis*. (Egidi P., *Necrologi e libri affini della provincia Romana*, Roma 1914, S. 34.) Konrad Schweinheim war Kanoniker bei St. Viktor in Mainz.

<sup>17</sup> Schmidlin Jos., *Ein Kampf um das Deutschtum im Klosterleben Italiens*. *Hist. Jahrbuch d. Görresges.* 1903, S. 30ff.

noch nicht das plötzliche Erscheinen der beiden Drucker erklärt. Und die Hausgeschichte von Subiaco —? Auch sie bringt bis jetzt, wie ich sehe, keinen urkundlichen oder chronikalen Beleg über irgendeine Berufung deutscher Drucker<sup>18</sup>.

Drei Persönlichkeiten scheinen in dieser Frage von Bedeutung. Die erste ist der spanische Kardinal Johannes de Turrecremata, von 1455—1471 Kommendatarabt von Subiaco. Er war ein Freund des anhebenden Humanismus, nicht weniger des Benediktinertums, wenngleich er selbst Dominikaner war. In seiner Eigenschaft als Kommendatarabt macht er eine seltene Ausnahme. Ihm war das Kloster nicht Einnahmequelle, sondern er suchte sein anvertrautes Kloster nach innen und außen in jeder Weise zu fördern. Ihm verdanken wir sogar einen in dieser Zeitschrift bereits eingehend behandelten Regelkommentar<sup>19</sup>. Da einige seiner Werke bald auch im Druck erschienen und gerade in der römischen Werkstatt, in der auch der God. Alemanus wieder begegnet (Hain 14796), scheint auch ein persönliches Interesse an der neuen Kunst bei ihm vorhanden gewesen zu sein. Was läge näher als anzunehmen, daß er diese in seine Kommendatarabtei verpflanzt wissen wollte.

Aber auch ein anderer großer Zeitgenosse könnte die Aufnahme der neuen Kunst in Subiaco veranlaßt haben. Dem großen Naturphilosophen Nikolaus von Cusa war die heilige Kunst ebenfalls nicht gleichgültig. Cusa kannte den Mainzer Drucker Johann Guldenschaft persönlich<sup>20</sup>. Eine enge Freundschaft verband Cusa außerdem mit dem Bischof von Aleria (Corsica), Johannes de Bussi<sup>21</sup>, dem früheren Benediktinerabt von Sezadio, der in der Geschichte des italienischen Frühdruckes als Förderer und Korrektor eine große Rolle spielt. Bussi war ja nicht nur Förderer, sondern auch ausübender Drucker und gerade in der Werkstätte Konrad Schweinheims und Pannartzs tätig<sup>22</sup>.

Besonders aber sei auf eine dritte Verbindungslinie zwischen Subiaco und Mainz in diesen Jahren hingewiesen. An der Spitze der bekannten Bursfelder Reformkongregation stand in diesen Jahren Abt Hermann von St. Jakob in Mainz. Am 2. Sep-

<sup>18</sup> Mirzii Cherubini, *Chronicon Sublacense*. *Gli Studi in Italia VII* (1884). Egidi P., *I monasteri di Subiaco I*. Von Berichten deutscher Mönche in Subiaco enthält das „*Senatorium*“ des Martin von Senging von Melk vom Jahr 1464 (Ed. Pez H., *SS rer. Austr. II*, 623ff.) nichts Einschlägiges. Zu untersuchen wäre noch der Bericht des Abtes von Ettal, Benedikt Zwink, von 1472 an den Abt von Göttweig (Cod. Mellicensis chart. Nr. 14).

<sup>19</sup> Gremper Chr., *Der Regelkommentar des Johannes de Turrecremata*. Diese Zeitschrift 45, S. 223.

<sup>20</sup> Vansteenbergh E., *Nicolas de Cues*, Paris 1920, S. 30.

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Pastor, ebd., Häbler, ebd. S. 13f.

tember 1474 richtet er als Präses im Auftrage der Äbte Gunther von St. Peter in Erfurt, Theoderich von Bursfeld, Theodorich von St. Marien in Huysburg an Subiaco ein Dankschreiben für die Überlassung der Sublacenser Statuten an Bursfeld<sup>23</sup>. Soll der Abtpräses aus der Stadt Gutenbergs ganz unbeteiligt gewesen sein an der Reise seiner Landsleute dorthin, wohin die Reformklöster seiner Zeit voll Ehrfurcht schauten: Subiaco? Um so mehr als die Heimat des Mainzer Klerikers Konrad, das Dörfchen Schweinheim, Herrschaftsgebiet des St. Jakobsklosters in Mainz war und erst 1458 an das Erzstift abgetreten wurde<sup>24</sup>? In St. Jakob weilte zu dieser Zeit auch ein Mönch, der in der Frühgeschichte des Buchdrucks eine Rolle spielte, Adrian, der Korrektor in der Druckerei des Peter Schöffler war und für St. Jakob und die Bursfelder Kongregation 1459 das erste Psalterium drucken ließ<sup>25</sup>.

Wir konnten in der Frage nach dem rätselhaften God .Al. wie den näheren Umständen der Berufung deutscher Drucker nach Subiaco keine endgültige Klarheit bringen. Aber es mag vorerst genügen, auf die Existenz des God .Al. in Subiaco und auf das Fehlen jeglicher Spuren von Konrad und Arnold dortselbst hingewiesen zu haben. Es muß einer genauen Erforschung der Handschriften- und Archivalienbestände von St. Jakob wie Subiaco überlassen bleiben, die Fragen zu lösen, die für die Geschichte des Buchdrucks wie die Klostersgeschichte von Subiaco von Bedeutung sein dürften.

<sup>23</sup> Archiv v. S. Scholastica bei Subiaco, Nr. 3012 (Original) nach Egidi P., I monasteri di Subiaco II, S. 270.

<sup>24</sup> Herrmann Fr., Die Protokolle des Mainzer Domkapitels III, Mainz 1933, S. 400.

<sup>25</sup> Vgl. Falk F., Der gelehrte Korrektor Adrian OSB der Peter Schöfflerschen Druckerei zu Mainz in Zentralbl. f. Bibliothekswesen 16 (1899), S. 233 f. und Volk Paulus, Zur Geschichte des Bursfelder Breviers in dieser Zeitschrift 46 (1928), S. 54.

## Kleine Beiträge.

### Das sogenannte Hungertuch.

Die Sitte, in der Fastenzeit den Chor oder das Schiff vom Presbyterium durch einen großen Vorhang (das sogenannte Hungertuch) zu trennen, ist schon um das Jahr 1000 nachweisbar. Er sollte, wie J. Braun im Lexikon für Theologie und Kirche V 200 meint, zur Buße mahnen und die Fastenzeit als Bußzeit kennzeichnen<sup>1</sup>. Anfänglich wurde der Vorhang nur an Sonn- und Feiertagen, bei Weißen, Exequien, beim Opfergang und später auch bei der hl. Wandlung geöffnet. Auch in den verschiedenen Consuetudines der Benediktinerklöster und -kongregationen ist dieser Brauch überliefert, der hart bis an das Jahr 1000 heranreicht. Das Velum zwischen Chorgestühl und Presbyterium kennen schon die Gewohnheiten von S. Bénigne in Dijon (um 1030), das nach der Komplet des ersten Fastensonntags aufgehängt wird, ebenso die Statuten Lanfrancs († 1089) und der *Liber usuum* von Bec. Näheren Aufschluß geben die Cisterziensergebräuche, nach denen das Velum (hier *cortina* genannt) an allen Feriäلتagen bis zur Mittwochs-komplet der Charwoche bleibt. Bereits zur Vesper vor Aschermittwoch erscheint der Vorhang in den Bursfelder Statuten und wird an den Sonn- und Feiertagen herabgenommen. Nur zurückgeschlagen wird der Vorhang nach denselben Statuten bei der Messe *pro praesenti defuncto*, bei den Exequien, bis die sieben Psalmen nach dem Begräbnis gesungen sind, ferner bei der Einkleidung der Novizen und an allen Tagen der Fastenzeit bei der hl. Wandlung<sup>2</sup>. Weitere Einzelheiten überliefert noch der *Liber de modo ordinis observandi* (seu *Vetus Rituale Afflighemense*) *Abbatis Willelmi Loef* aus dem 13. Jahrhundert<sup>3</sup>. Der Traktus der *Missa matutinalis* (die Messe nach der Matutin) in der Fastenzeit und der Exequien wird an den Stufen des Presbyteriums außerhalb des Vorhangs gesungen. Hinter dem Vorhang wird nämlich, außer der hl. Messe, des Evangeliums und der Epistel, nichts

<sup>1</sup> Vgl. Veit L. A., *Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter*, Freiburg 1936, 97, 120, 125.

<sup>2</sup> Martène E., *De antiquis ecclesiae ritibus*, IV (Antverpiae 1764) 111.

<sup>3</sup> Handschrift 18 der Abteibibliothek Termonde fol. 193f.: Pars III. Cap. 8. *De cantoribus gradualium*.

gesungen oder gelesen, alles übrige vor dem Velum. Wenn aber bei den Exequien der Traktus gesungen wird, tragen die Sänger des Graduale und des Traktus die Cappa. Die Sänger des Traktus dagegen singen während des Offertorium den Vers „Redemptor“ mit der Cappa bekleidet oben im Presbyterium, weil dann der Konvent mit der Darbringung der Oblation vor den Stufen des Presbyteriums beschäftigt ist. Der Subdiakon macht, obwohl er die Epistel hinter dem Vorhang liest, doch die Verbeugung „ante et retro“<sup>4</sup> vor dem Vorhang, und zwar vorher und nachher. In Afflighem blieb also auch beim Requiem der Vorhang zwischen Chor und Presbyterium geschlossen.

Maria-Laach.

Paulus Volk OSB.

### Berichtigung.

Als ich im vorigen Heft dieser Zs. S. 55—68 den Text von Zisterzienserstatuten des Erlanger Ms. 2111/68 herausgab und besprach, ging ich von der Voraussetzung aus, die auch Steinmeyer gemacht hatte, daß es sich um Beschlüsse eines Kapitels handle. Da ich besonders die am Schlusse des Textes stehenden Fürbitten in den Statuten der etwa in Betracht kommenden Jahre nicht finden konnte und die Statuten auf die Zeit nach 1271 setzen zu müssen meinte, glaubte ich sie am ersten mit denjenigen bei Canivez zum Jahre 1275 in Beziehung setzen zu können und für eine in vielen Punkten freie und im ganzen unbekannte Fassung dieses Statuts halten zu müssen. Aber da war hauptsächlich die Voraussetzung der Einheit des Textes ein Irrtum, aus dem manche andere folgten, und die wahre Lage der Dinge kann hier in Kürze klargestellt werden.

Erlangen § 1—15 ist, mit geringen Abweichungen in Einzelheiten des Textes und in der Reihenfolge der Artikel, = dem Statut von 1268 § 1—8, 11—13, 9, 10, 16, 14 (§ 1 in Erlangen fängt mitten im Texte von 1268 § 1 an). Dann ist Erlangen § 16 = dem Statut von 1273, § 66 und 67 (bei nicht voller wörtlicher Gleichheit); Erlangen § 17 = 1273, § 68, mit größerem Zusatz in Erlangen; Erlangen § 18 = 1273, § 70; Erlangen § 20 = 1273, § 73. Der größte Teil des Erlanger Textes ist also bekannt und vielfach im einzelnen anders zu deuten als ich glaubte tun zu müssen.

Trotz vielfachen Suchens in den Statuten bei Canivez innerhalb der Zeitgrenzen von 1262 (auch einige Jahre vorher) und 1280 habe ich die Texte der Erlanger Artikel § 19, 21—26 und 29 bei Canivez nicht finden können. Ob die Erlanger Artikel § 27

<sup>4</sup> Über die Verbeugung „ante et retro“ vgl. Volk P., *Der Liber ordinarius* des Lütticher St. Jakobs-Klosters, Münster i. W. 1923, 105 f.

mit Canivez 1273, § 74, § 28 mit Can. 1273, § 77 und § 30 mit Canivez 1272, § 43 gleichzusetzen sind — von denen sie doch einige Abweichungen haben —, vermag ich nicht zu entscheiden.

Im ganzen handelt es sich jedenfalls bei der Erlanger Handschrift um einen Mischtext aus Statuten hauptsächlich der Jahre 1268 und 1273, nicht um eine neue Fassung der Beschlüsse des Jahres 1275. Nur die Erlanger Artikel § 19, 21—26 und 29 scheinen doch eine Bereicherung der bisher sonst bekannten Fassungen der Zisterzienserstatuten um 1270 herum darzustellen, wenn nicht etwa auch sie noch in den Statuten anderer Jahre nachgewiesen werden können, was mir nicht gelungen ist.

München.

Bernhard Schmeidler.

## Literarische Umschau.

Zum Briefwechsel des Ottobeurer Benediktiners N. Ellenbog im neuesten Band des Bonner Corpus Catholicorum.

Von Anton Nägele, Ellwangen.

(Schluß.)

Vollends bei dem heutigen Stand der Kenntnis und Lektüre der alten Klassiker wäre bei der Erwähnung von Tempe (S. 10) ein Hinweis auf die Lage des von Horaz u. a. so gefeierten Tals in Thessalien erwünscht. Endlich seien noch weitere Parallelstellen zu dem des Nachweises entbehrenden Zitats über Waldpoesie bei Ellenbog, Ep. I 21 S. 9 („Silva placet Musis, urbs est inimica poetis“) hier angefügt: Cicero, Div. 1, 50, 114 (Multos nemora silvaeque . . . commovent); Ovid, Am. 3, 1, 1; Vergil, Georg. 3, 21, 9; Horaz, Epist. 5, 55; Ep. I, 4, 4; Catull, Carmina 32, 10. — Anspielung auf Alexanders Geschichte vom gordischen Knoten, der nur mit dem Schwert gelöst werden konnte, enthält die Redensart: „nodum (quaestionis per grammaticam) solvere“ (Ep. III, 54 S. 163 — Zitat aus Erasmus), als Sprichwort schon bei Quintilian (Institut. orat. 3, 1, 18), dann Ammianus Marcellinus (Hist. 14, 11, 1), auch bei Hieronymus (Adv. Ruf. 3, 36, MPL 23, 505 B) nachweisbar. Des Erasmus Zeitgenosse Joh. Fabri, Malleus adv. Luth. 1524 (im Druck befindlich CC 21/23 S. 49) sagt noch deutlicher: „ut solvamus hunc Gordii nodum.“ — Sprichwörtlichen Gebrauch der Redensart: palinodiam canere (Ep. II, 48 S. 98, 12, vgl. S. 37), entstanden durch den Widerruf des griechischen Dichters Stesichorus wegen Schmähung der mythischen Gemahlin des Königs Menelaus v. Sparta, dann des Paris v. Troja, erweist schon Cicero, ad Att. 2, 9, 1 (s. Otto, Sprichw. d. Römer S. 262). Aus gleichzeitigem Schrifttum vgl. des Konstanzer Weihbischofs Melchior Fattlin (v. Trochtelfingen in Hohenzollern, wie Alb. Kraus v. Melchingen, Wb. in Brixen), Palinodia und Apologeticum in palinodiam, mehrmals zitiert in Ellenbogs Briefbuch (Ep. VI 86, 92; Ep. VII 5 v. Jahr 1535 S. 348, 350, 358, 359), ebenfalls ohne Note über diese Schriften außer Schreibers Biographie von 1832!. Ähnlich der Herausgeber von Fabris Malleus, Host von Romperch 1524 ed. Naegele S. 6.

Beachtung verdient weiter die Stelle Ep. II 48 S. 98, 10 über Gegner: „ubi eum . . . stringere videris, e manibus nihilo secius quam lubricus anguis elabatur“, sprichwörtlich sonst von anguilla (Aal) gebracht bei Griechen (Aristophanes bei Athenäus, Deipnosoph. 7, Lucian, Tim. 29, fast wörtlich) und Lateinern (Plautus, Pseud. 747: Anguilla . . . elabatur), s. Otto, Sprichw. S. 25. Das Ep. V 37 ann. 1530 S. 280, 8 Anm. 1 zitierte „Mundus vult decipi“ ist spätem Ursprungs, nach Büchmann, Gefl. Worte 1929 S. 232 Theophrastus Paracelsus zugeschrieben, doch schon bei Luther nachweisbar (LWW 29, 40, 6), Luthers viel nachgesprochene falsche Äußerung, er habe das Evangelium unter der Bank hervorgezogen, führt Ellenbog im Brief an J. Eck v. 1. Okt. 1534 (Ep. VI 70 S. 339) an: „Novitas illa novi evangelii de subscanna a Luthero productum“ (!), s. Luthers Vorrede zu Ain deutsch Theologia (LWW 1, 379); vgl. Stellen über Bibel unter der Bank bei Grisar, Luther 1912 II S. 505, 656, 702, 734; III S. 399, 424, 453, 454, 456f., 459f., 675; „Bibel unter die Bank gesteckt“ ebd. III S. 459f.; „Evangelium unter

der Bank“, ebd. III S. 805; „Evgl. entdeckt“, ebd. II S. 287. — Auf die Antike wird wie die Mehrzahl der im Briefbuch notierten und der von mir nachgetragenen Proverbien auch das Wort von „epistula Apennino productior“ (mehr als der bei uns Deutschen „ellenlange Brief“) zurückgehen; offenbar begründet in der langen Ausdehnung des Gebirgszugs von den Seeralpen durch ganz Italien bis zur Meerenge von Sizilien, s. Plinius, Hist. nat. 3, 5, 48. Erasmus, Adagia und Otto, Sprichwörter der Römer, führen das Wort nicht an.

Zu den schon in anderem Zusammenhang angeführten Sprichwörtern, auch dem rein griechischer Herkunft von den Eulen Athens, füge ich hier die nicht kommentierte Redeweise von dem lydischen Pferd bzw. Sporen und Zügel an, die Ellenbog im Brief an den Ottobeurer Gast Schüler, Fr. Jacobus aus Marienberg (Vinschgau), 1507 anwendet (Ep. I, 39 S. 18) und zu dem seit Aristoteles' oder Isokrates' Äußerung über seine beiden verschiedenen Hauptschüler sprichwörtlich gewordenen Bild umgestaltet: „Lydi instar equi ad cursum ultro tendis nec calcaribus opus habes.“ Das altgriechische Proverbium (vgl. Ilias 8, 293; Apostolius 16, 100) kehrt in allen möglichen Wendungen bei Cicero u. a. wieder, s. Otto, Sprichwörter der Römer s. v. currere, S. 120f.; am ähnlichsten bei Ovid, Remed. amor. 788: „Non opus est celeri subdere calcar equo.“ Die Entstehungsgeschichte berichtet uns Cicero, De orat. 3, 36: „Dicebat Isocrates . . . se calcaribus in Ephoro . . . in Theopompo frenis uti solere“, vgl. Cicero, Brutus 204; ad Att. 6, 1, 12; Quintilian 10, 1, 74; 2, 8, 11. Wie Symmachus (Ep. 1, 2) verwendet Hieronymus, E. 125, 6 (MPL 22, 1075) noch spät dasselbe Bild: „Nec calcaribus in te, sed frenis uteretur“ (s. Thesaurus linguae lat. 3, 128). Nicht übergangen sei eine köstliche Lesefrucht als passende Parallele dazu, eine Briefstelle aus der Korrespondenz von Ellenbogs Freund Konrad Peutinger, der aus Augsburg 1537 an seinen in Löwen Jus studierenden Sohn Karl schrieb (ed. König S. 487): „Calcaria addere sponte currenti [nec opus erat].“

Vielleicht wäre die Aufnahme des Schlagworts: „Sprichwort“ in den willkommen zu heißenden Sachindex empfehlenswert gewesen, da auch neben den Schriftstellerlisten — in glücklichem Widerspruch zu der Vorbemerkung S. 495 — Eigennamen bereits im Zitatregister vermerkt, doch noch im Namenregister aufgeführt werden. So gibt es in Ellenbogs Briefbuch noch manche nicht verifizierte Proverbien, vgl. z. B. S. 435: *bullia inanis* (Seifenblase); S. 163: *nodum solvere*; S. 98: *palinodiam canere* u. a.

Nach der ziemlich eingehenden Darlegung Bigelmairs über Ellenbogs Humanismus (s. Einl. S. 57—72, davon S. 57—62 über Astronomie, kurz S. 54—56, 71 über die Ottobeurer Akademie!) scheint E. von dem damals herrschenden, vielerstrebten Ideal der Trilinguitas, des *homo trium linguarum* hinsichtlich der 2. und 3. Sprache (neben Latein auch Griechisch und Hebräisch) doch ziemlich weit entfernt gewesen zu sein. Der treffliche Latinist von Ottobeuren brachte es nach den Forschungsergebnissen der Herausgeber (s. Einl. S. 62, 63, 67) kaum zum „bilinguis“. Weiteres über Trilinguitas in Benediktinerkreisen bietet die Geschichte des höheren Schulwesens in Württemberg (II 1920), wo ich den Spuren des Humanismus in den 6 heute zu W. gehörenden Benediktinerabteien nachzugehen hatte (S. 748/964), vgl. besonders S. 762, 789, 852, 869, 906 u. a. zu Ellenbog S. LXVII und 419 Anm. 12. Einige Belege zu *bilinguis* und *trilinguis* aus älterer und neuerer Zeit enthält mein Beitrag zu Johann Fabri als Tetraglottos und seine Kenntnisse des Äthiopischen in Tübinger Theol. Quart. 120, 1939, S. 71 ff., 236 ff.

Geringer als die Zahl der lateinischen Klassiker, die zitiert oder ohne Autorennennung in Anspielungen verwertet werden, ist die der lateinischen Kirchenväter. Am häufigsten wird von Ellenbog Hieronymus angeführt, und zwar weitaus vor allen seinen anderen Schriften sein Briefwechsel (etwa 25mal). In mehreren Fällen war die zitierte Stelle nicht nachweisbar. Bewußt oder unbewußt, wie auch sonst nicht immer zu entscheiden ist, entlehnt Ellenbog aus dem gegen Luther- und Lutheranerangriffe verteidigten (siehe

S. 266, 27f.) Kirchenlehrer Gregor d. Gr. ein Wort, das er wohl oft, wie wir, im Brevier (Epiph. Oct. d. 11. L. 9) gelesen, aber die Herausgeber in Prolegomena (S. IX), Kommentar (S. 70) und Index (S. 493) übersehen haben. In Ep. II 3 vom Jahr 1511 stellt der Ottobeurer Mönch wieder einmal einem Freund das Horoskop, unterläßt es aber nicht zu betonen, Gott habe nicht den Menschen der Sterne wegen, sondern die Sterne wegen des Menschen geschaffen, vgl. Gregor I., *Homiliae in Evangelia lib. 1 hom. 10* (MPL 76, 1112 A): „Nec enim propter stellas homo, sed stellae propter hominem factae sunt.“ Ähnlich wird es sich mit der in Ep. III 54 (S. 162f.) gemeinten Darlegung Gregors I. über Maria Magdalena (verteidigt von dem einer biographischen Zeile wenigstens würdigen Marcus de Grandval [Apologia non tres Magdalenas, sed unicum colentis . . . Paris 1518] und bekämpft von Jakob Faber Stapulensis, *De Maria Magdalena . . . Paris 1517*) verhalten. Nach Leos I. Vorgang verschmilzt auch Gregor I. die drei Marien (M. von Bethanien, M. v. Magdala und die ebenfalls Christus salbende Sünderin) in eine einzige im Gegensatz zur griechischen Kirche, vgl. besonders Homil. in Evgl. 25 (MPL 76, 1189 f.) = Brev. Rom. Pars Aestv. Fest. S. Mariae Magd. 22. Juli, Lect. 4/5. — Unerklärt blieb auch der wenig bekannte Thalassius, Abt eines Klosters der libyschen Wüste im 7. Jahrhundert (zu S. 169), er hinterließ eine Spruchsammlung, s. Bardenhewer, *Gesch. d. altkirchl. Literatur V S. 82f.*; Krumbacher, *Geschichte d. byzantin. Literatur 2. A. S. 147.* — Das berühmte Dictum S. Augustins: [Ego vero nach M] „Evangelio non crederem, si non [nisi M] ecclesiae auctoritas me commoveret“, zweimal von Ellenbog zitiert (Ep. IX 72 und 82 S. 472, 478) und an zweiter Stelle als „vere aurea sententia“ gefeiert, erhält bei der ersten Erwähnung eine merkwürdige, in der Ausgabe nicht korrigierte Fundstellenangabe: „Contra epistolam Fundamenti Manichaei.“ Ob Ellenbog an einen Briefschreiber Fundamentus Manichaeus glaubte? Augustins Schrift richtet sich gegen eine dem Mani zugeschriebene Schrift, der fundamentale Bedeutung von den Anhängern der Sekte beigelegt wurde: *Contra epistolam Manichaei, quam vocant fundamentum*, s. cap. 5, 6 (MPL 42, 176), vgl. Bardenhewer, *Gesch. d. altkirchl. Lit. IV S. 466.* — Endlich gehört zu den sprichwörtlichen Redensarten die aus Augustins Brief 211 cap. 15 (MPL 32, 965) stammende, in St. Benedikts Mönchsregel aufgenommene Mahnung an Vorgesetzte und Eltern: „plus amari quam timeri (s. S. 194).

II. Die Stellung Ellenbogs zur Reformation, die im Laufe seines Lebens immer stärkere Ablehnung bei dem regeltreuen Benediktiner fand, hat Bigelmair gründlich gezeichnet. Schon 1917 hat er in der Festgabe für Al. Knöpfler zu dessen 70. Geburtstagsfeier (S. 18—42) dieselbe Frage behandelt („Nik. Ellenbog und die Reformation“) und in den Prolegomena zu Ellenbogs Briefwechsel diesen Beitrag meist wörtlich zum Abdruck gebracht. Leider ist bis jetzt kaum ein Versuch unternommen worden, polemische Schriften Ellenbogs zu datieren und auf ihre Quellen zu untersuchen (vgl. S. XCIII f.). Manches in den gebotenen Auszügen erinnert ohne Zweifel an des Konstanzer Generalvikars Johann Fabri Hauptwerk von 1522 bzw. 1524: *Malleus adv. . . Lutheri dogmata*, weshalb eine Klärung der chronologischen Frage zur Feststellung des Abhängigkeitsverhältnisses beider schwäbischer Luthergegner erwünscht wäre.

Die Priesterweihe erhielt Nikolaus Ellenbog schon am 15. März 1506, wohl in Augsburg, wie Bigelmair meint, vielleicht eher in Dillingen, wo die Augsburger Bischöfe vor- und nachher gewöhnlich Residenz hielten und die meisten Amtsgeschäfte erledigten (vgl. z. B. Bischof Christoph von Stadion nach K. Peutingers Brief vom 13. I. und 2. II. 1524, ed. König S. 382 u. a.). Das bald folgende Amt eines Priors (1508) und noch mehr das des Ökonom oder Großkellers (1512—27) nahmen die Zeit und Kraft des körperlich schwachen, für geistige Arbeit geschaffenen Ordensmanns noch mehr in Anspruch, und dabei vergesse man nicht die weitausgedehnte Korrespondenz, die literarische Tätigkeit und die alte Liebe des jungen Benediktinermönchs

zu den lateinischen und griechischen Schriftstellern der Antike und des Christentums — all dies mußte einer tieferen Erfassung der durch den Kirchenstreit aufgeworfenen Fragen im Wege stehen. Doch blieb Ellenbog unentwegt ein Freund der klösterlichen Zucht, nahm an allen das Kloster berührenden äußeren und inneren Verhältnissen warmen Anteil und beklagte stets die Klosterflucht früherer Studienfreunde oder anderer Ordensgenossen in und außerhalb Ottobeurens. Nicht nur Ambros Blarer (s. S. XLVI), noch mehr Ökolampadius, sein Heidelberger, ob seines früheren tadellosen Lebens gerühmter Familiaris, wurde ob seines Scheidens aus Altomünster im Brief und in besonderem Traktat: *De secessu Oecolampadii de monasterio s. Altonis* betrauert (vgl. S. XLII u. ö.). So wundern wir uns auch nicht, das in jener Zeit viel angewandte Bild vom ungeteilten, durch die Häretiker zerrissenen Rock Christi zwar nicht, wie es scheint, im Briefwechsel, aber in der ungedruckten *Responsio . . . de papa* (s. S. LXXV) zu lesen; es ist wohl eine Lese Frucht aus Cyprian (*De unitate ecclesiae* c. 7) oder Augustin (*Tract. 118* in Joh. c. 9; In ps. 21, 19 u. a.) oder späteren Auslegern des ungeteilten Chiton (Joh. 19, 23) als Bild unzertrennlicher kirchlicher Einheit ähnlich wie bei seinem Landsmann und Zeitgenossen Fabri gebraucht.

Die Vertrautheit der beiden Herausgeber des Ellenbogschen Briefwechsels mit dem Zeitalter des Humanismus und der Reformation beweist besonders die Kommentierung der unzählige Personen- und Ortsnamen enthaltenden Briefstellen. Daß aus der gewaltigen Schar bislang wenig oder völlig unbekannter kleinerer Geister manche ohne Geburts- und Heimatschein im neuesten CCBand ihr schattenhaftes Dasein fortfristen müssen, wer könnte daraus beiden Gelehrten kleinliche Vorwürfe machen? Sind ja selbst dem Adamantinus der benediktinischen Namenskunde, P. Pirmin Lindner von St. Peter in Salzburg, noch aus der Zeit der Anlage von „Profeßbüchern“, Listen der Ordensgenossen der vielen von ihm behandelten süddeutschen und österreichischen Abteien entgangen oder versagen seine „Profeßbücher“ auch bei manchen hier geforderten Fahndungen ihren Dienst. Nur als Ausdruck wärmsten Dankes für das von Bigelmair und Zöpl reichlich Gebotene bitte ich auch die folgende Ährenlese zu betrachten.

Ungern vermißt man in Register und Anmerkungen die 2 großen gründlichen Arbeiten des alten Biberacher Kaplans A. Schilling, Ausgabe und Darstellung der äußerst wichtigen zeitgenössischen Aufzeichnungen des Weltpriesters Heinrich von Pflummern in Biberach (1475—1561) im Freiburger Diözesanarchiv 9, 1875, S. 146—238; 19, 1887, S. 1—191; sie bieten unersetzliches Material über die vor- und frühreformatorischen Verhältnisse in der Vaterstadt Nik. Ellenbogs, aber auch ganz Oberschwabens. Die auffallende Klage Joh. Salicets (Wiedmann) im Brief an Ellenbog (*Ep. IX 29* S. 452) vom Jahr 1542 über *erudita religio als rara avis*, speziell im Kampf gegen die *Antagonistae catholicae religionis*, die in beider Hinsicht, *religio et eruditio*, die Katholiken zu überflügeln drohen, sowie über die völlige Sorglosigkeit in der Bekämpfung der lutherischen Bewegung („*nostri omnino . . . in utramvis aurem dormientes*“, ohne jegliche Anstrengung, *quo et pietate et eruditione adversarii vincerentur*“) fordert doch wohl eine Einschränkung hinsichtlich der Vergangenheit wie der Gegenwart des Schreibers. Man denke an Wort und Schrift und politische Maßnahmen im Lutherkampf seit 1520! NB. das heute noch sprichwörtliche „Auf beiden Ohren schlafen“ (S. 452, 16) wäre sowohl aus griechischen (Menander bei Gellius, *Noctes Atticae* 2, 23, 9) als aus lateinischen Autoren (Plautus, Terenz [Heaut., *tim. 34*]: *in aurem utramvis . . . dormias*], Symmachus, auch Cicero [in *alteram aurem*, ad *Atticum* 13, 24]) u. a. zu belegen (s. Otto, *Sprichwörter d. Römer*, S. 47), aber auch aus Luther und Fabri.

Der Schreiber und Empfänger mehrerer Briefe im Ellenbogcodex, Joh. Wiede(n)mann, hier stets latinisiert Salicetus, Professor und Rektor der Ingolstadter Hochschule, dann 1543 auch an der neugegründeten Benediktinerhochschule in Ottobeuren (s. S. LVf.) ist nicht zu verwechseln mit den

verschiedenen Trägern des auch hier z. T. latinisierten Familiennamens Wiede(n)mann, darunter der damalige Abt Leonhard Widenmann von Ottobern und seine im Ellenbogischen Epistolium genannten Neffen und Nichten, oder den aus der Geschichte der Universität Tübingen und der vorderösterreichischen Regierung bekannten Vertretern des Geschlechts W. Mit Dr. Eck war Joh. Salicet verwandt durch dessen Stiefmutter Anna Wiedemann. Dr. Simon Eck, sein Neffe, ist Dr. Ecks Halbbruder (s. S. 448). Die 8 Nummern Briefe aus den Jahren 1542/43 im Ellenbogcodex bieten wertvolles Material zu der gleichzeitig von Zöpfl (Archiv f. d. Gesch. d. Hochstifts Augsburg 5, 1916/19, S. 517—61) nach bayrischen Quellen und von mir (in Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg 112 [Druckabschluß erst 1920] S. 748, 95) vor allem auf Grund von württembergischen Archivalien verfaßten Geschichte der kurzlebigen Benediktinerakademie Ottobern.

Nur in kurzem Regest (wie leider so viele Dokumente) lernen wir hier den Brief des Ulmer Stadtarztes Dr. Wolfgang Rychard kennen, der trotz seines lange energischen Eintretens für Luthers Sache freundschaftlichen Verkehr mit Wiblinger und Ottoberner Humanistenfreunden unterhielt. Am 29. Dezember 1542 (Ep. IX 64 S. 468) schickt R. neben Nachrichten über die Ottoberner Schulpläne ein lateinisches Gedicht über den ausgesprungenen Isnyer Mönch Schmalznapf und dessen Ehe mit einer Nonne, einer Verwandten des beiderseitigen Freundes Barthol. Stella (Stör) von Wiblingen. Der richtige Name des „sacrificulus Schmalznapf“ ist Leonhard Härz; nach dem von mir veröffentlichten (Studien und Mittel. a. d. Bened.orden SA 1914 S. 19 und 37) Brief Dr. Rychards an Scultetus (Träger des häufigen Namens Schultz[e], zudem ohne Vornamen, auch in Ellenbogs Briefwechsel unbekannt geblieben), vom Jahre 1532 hat sowohl der Ulmer Reformator wie der Wiblinger Mönch Stella, der Verwandte der Spensa sacrificuli, diesen Schritt in den von mir veröffentlichten Carmina (s. ebd. S. 38) verurteilt. Der apostata war damals nach seinem Brief an Stör (Stella, s. Nägele, a. a. O. S. 19) Teutonicus Paedagogii moderator, Lehrer an der Isnyer Deutschen Schule (oder etwa am Deutschordenshaus in Ulm?). Der Wiblinger Klosterdichter Stella ist auch als Verfasser eines Epigramms auf Ellenbogs Grab bekannt (Text bei Bigelmair-Zöpfl S. LVII). — Ebenfalls befreundet war mit unserem Biberacher Arztsohn Rychards Vorgänger als Ulmer Stadtarzt (seit 1483) Dr. Johann Stocker, dessen plötzlichen Tod der junge Ottoberner Novize am 21. Dez. 1504 seinem Bruder Johannes Ellenbog meldet (Ep. 19 S. 5) und am 10. Febr. 1505 als gottlob falsche Nachricht wieder absagt (Ep. 110). Mehrmals taucht der Name dieses Studienfreunds des Vaters Ellenbogs und Leibarztes vieler Fürsten († 1513) als Verwandter des späteren Wormser Domscholasters Dr. Daniel Mauch aus Ulm auf, wie aus dem von mir veröffentlichten Lebensbild dieses merkwürdigen Universitätenbummlers des 16. Jahrhunderts hervorgeht (Römische Quartalschrift 5, 1911, S. 9, 17, 70). — Daß mit dem in Ellenbogs Brief an Dr. Eck 1539 (S. 410) genannten „archigrammateus Tillingensis“ der S. 402 erwähnte „doctor Chunradus“, d. i. Dr. Konrad Renz, Kanzler des Augsburger Bischofs in Dillingen, gemeint ist, würde kaum ein Leser vermuten können, ohne den nötigen Hinweis auf die Note 402<sup>2a</sup>. Der Ep. IX 2 (S. 440) 1541 genannte römische Kardinallegat, ebenfalls getäuscht von der Hungerkünstlerin Anna Laminit in Augsburg, ist Bernhardin Lopez de Carvajal, ein Spanier; er kam 1507 zu Verhandlungen wegen der Kaiserkrönung Maximilians I. nach Augsburg und besuchte gleich anderen Gästen die „Heilige“, die hernach entlarvte Betrügerin und „Hungermartyrin“, vgl. Fr. Roth in: Zeitschr. f. Kirchengeschichte 43, 1924, S. 355 ff. — Einer der ersten von E. Nestle (1893) und dann Walde (1916) gewürdigten Hebraisten in Deutschland, Johann Böhm, wird als Freund von Dr. W. Rychard besonders gefeiert und sein Tod noch 1543 in einem Brief an Nik. Schmierner beklagt (s. A. Nägele, Humanismus in Wiblingen, a. a. O. S. 19). Bei der Korrespondenz der beiden anderen großen

Hebraisten Nigri und Pellican (S. 38 u. ö.) fehlt der Beleg aus der dieses Triumvirat schon im Titel führenden Schrift Nestles (S. XXIV). — Der Zweifel, ob die mehrfach im Briefbuch erwähnten Westernacher (Alexander, Georg und Johannes) aus Schwäbisch-Gmünd stammen, erledigt sich nicht nur aus der Nachtragsbemerkung zu S. 77, 85 auf S. 486; die Vermutung bestätigt ein Eintrag in der Freiburger Universitätsmatrikel (I S. 196). Lange Tätigkeit der adeligen Familienglieder in Ellwängischen und Augsburgischen Diensten erwähnt Kneschkes Adelslexikon (9, 553). Wie Altensteigs Biograph, F. Zöpfl und der Kommentator des Briefs Ellenbogs an den Humanisten von Mindelheim 1516 (S. 138 Anm. 1), bemerkt ausdrücklich H. Vonschott, Geistiges Leben im Augustinerorden am Ende des Mittelalters (Hist. Studien 129, 1915, S. 134, 149), die mehrfach behauptete Zugehörigkeit des gefeierten Lehrers am Pollinger Chorherrnstift zum Orden sei abzulehnen. — Über die Komödie Reuchlins, betitelt Sergius, gegen den Günstling Herzog Eberhards II. v. Württemberg, Graf Eberhards im Bart unwürdigen Nachfolger, Konrad Holzinger, einen ausgesprochenen Augustinermönch, und ihre Kommentierung durch Ellenbogs Freund, den Tübinger Professor Georg Simler, erfahren wir mehr aus L. F. Heyd, Studien der ev. Geistlichkeit 4, 1832, S. 208 ff.; über die Folgen von „Sergius Capnionis“ (zu Ellenbog S. 63) vgl. A. Nägele, Dr. Ludwig Vergenhans im Dienste der Grafen und Herzoge von Württemberg (Württbg. Vierteljahrshefte f. Landesgesch. N. F. 41, 1935, S. 65; ebd. S. 54, 63ff. über Reuchlins und Vergenhans Gegner Holzinger). — Über das Städtchen im Allgäuer Ried, Wurzach (S. XXXVIII), den Pfarrsitz von Nikolaus Ellenbogs Bruder Johann, bieten weit mehr als das vom Herausgeber zitierte Schriftchen über das Kloster Heggbach die amtlichen Beschreibungen des Kreises Leutkirch und die Forschungen von Finkbeiner, Merkle, Roth u. a., wie Heyds Bibliographie der Württbg. Geschichte II, IV, VI ausweist. Besonders aber erfährt in einem der letzten Bände des Inventars der Kunst- und Altertumsdenkmäler Württembergs, Oberamt Leutkirch 1924 (über Wurzbach S. 164ff.) das in der Einleitung von Ellenbogs Epistolar S. 35, 38 erwähnte Grabdenkmal und Wappen des Pfarrers Joh. Ellenbog nähere Würdigung (OA. Leutkirch S. 172). In diesem Zusammenhang gewinnen auch die im Briefwechsel mehrfach vorkommenden Notizen über des Wurzacher Pfarrers Joh. Ellenbog auffallende Betätigung im Schnitzen und Malen (s. S. XXXVIII, XXXIX Belegstellen) erhöhte Bedeutung für die Kunstgeschichte Oberschwabens (vgl. über J. Ellenbog kurz Diöz.arch. v. Schwaben 1907 S. 186). Der jüngste Bruder unseres Nikolaus Ellenbog, Onuphrius, der letzte Stammhalter des tüchtigen Geschlechts, der trotz des Rates des Ottobeurer Bruders ehelos blieb, erhält den Amtstitel „Türhüter“ („Imperatoriae maiestatis ianitor“); das dürfte denn doch zu wörtlich übersetzt sein statt Kammerdiener oder eher Haushofmeister, zumal da O. um dieselbe Zeit wegen seiner Tapferkeit im Kampf gegen die Böhmen bei Regensburg 1504 von seinem kaiserlichen Herrn (Maximilian I.) den hohen Orden vom goldenen Vließ erhielt. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehören die mehrfach im Briefbuch Ellenbogs genannten Träger des Namens Geßler, Familienangehörige seines Schwagers, zu dem gleichen tüchtigen Geschlecht, das der Stadt und Umgebung von Horb a. Neckar entstammt. Ihre Ahnenfolge hat jüngst in 2 schätzenswerten genealogischen Monographien über seine Vorfahren Th. Insam zusammengestellt („Ahnentafel des F. Th. Ch. Kl. Insam“, Nürnberg 1935, S. 9, 13 u. ö. und „Die Nachkommen des Anton Gall, Bürgermeister v. Weilderstadt, und der Cath. Beyerle“, ebd. 1938, S. 7, 15, 66f.). — Der nur einmal im Brief an den Memminger Arzt Jak. Stoppel 1530 (S. 271) angeführte Alchabitius soll offenbar neben Regiomontans Tabulae ein astronomisches Werk bedeuten. Der Name fehlt in fast allen Schriften über mittelalterliche Philosophie (einschließlich Naturwissenschaft) und deren Geschichte. Nach der von Zöpfl notierten Geschichte der Astronomie von R. Wolf (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland XVI) 1878 S. 78 soll A. ein Astrolog

am Hof Alfons X. v. Kastilien im 13. Jahrhundert gewesen und von seinem Leben wenig bekannt sein. Indes muß das unter seinem Namen überlieferte Werk sehr bekannt gewesen sein. In dem noch ungedruckten altdeutschen *Lumen animae*, einer Übersetzung des Tiroler Pfarrers und Kanzlers Ulrich Putsch aus Donauwörth (1426), fand ich den Autor oft angeführt und sein Werk „*Theorica der planeten*“ betitelt; in dem Inkunabeldruck des lateinischen größeren Werks unter *Farinators* Namen lautet der Titel gewöhnlich: *De perspecti(vi)s*. Auch finden sich zahlreiche Handschriften des lateinischen *Alchabitius* in der Münchener Staatsbibliothek (Cm. 83, 125, 228, 444, 448). Joh. Hispanus übersetzte um die Mitte des 12. Jahrhunderts viele arabische Werke philosophischen, astronomischen und medizinischen Inhalts, so des *Alfraganus Liber in scientia astrorum* durch das Kastilische ins Lateinische (s. Überweg-Geyer, *Grundriß d. Geschichte d. Philosophie II*, 1928, S. 343f.). Wie bei vielen anderen ähnlichen Namen von Philosophen, Ärzten, Astronomen des Mittelalters läßt die latinisierte Form (z. B. *Johannicius* = *Abu Zaid Honain*; *Averroes* = *Ibn Ruschd*) auf arabische Herkunft schließen. — Mehrmals begegnet bei Ellenbog die Bezeichnung: Chaldäische Sprache (S. 48, 50, 90) im Sinne von Aramäisch gebraucht wie bei Hieronymus (s. S. 48 Anm. 7). Später wird das Wort auch zur Bezeichnung von Äthiopisch (Abessinisch) verwendet, so stets bei Ellenbogs Zeitgenossen Fabri von Leutkirch, der selbst Schriftproben und Bibelstellen in der von ihm stets Chaldäisch genannten äthiopischen Sprache bringt (vgl. meine Abhandlung: „Der Konstanzer Generalvikar J. Fabri v. Leutkirch und s. Berichte über Abessinier in Rom 1521/22“ in *Tübinger Theol. Quart.* 120, 1939, S. 75, 95; 220—248). Unzweifelhaft ist die Beziehung des Sprichworts vom Waschen eines Äthiopiens (Ep. III, 162 S. 54) und der Geburt eines schwarzen Knaben durch eine zur Zeit der Empfängnis das Bild eines Äthiopiens anschauende weiße Frau (Ep. V 32 vom Jahr 1540, S. 268).

III. Kehren wir zur engeren schwäbischen Heimat des Urhebers der Briefsammlung zurück, so begegnet uns beim Biographen und Kommentator mehrfach der Heidelberger Universitätsprofessor Johann Wenck aus Herrenberg (Württbg.), Stifter der nach ihm genannten Burse, die auch Nikolaus Ellenbog bewohnte bzw. besuchte († 1460) (s. S. XLII 62, 63, 70). Der bedeutende Gegner des Cusanus hat jetzt nach Töpkes, Vansteenberghes und Ritters Vorarbeiten ein kleines biographisches Denkmal erhalten durch K. Bihlmeyer in LTHK 10, 818.

Den Grund, warum selbst der beste Kenner der Profestisten der süddeutschen Benediktinerklöster, Pirmin Lindner, den in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehrfach genannten M. Bernardus in Zwiefalten in der langen Reihe der Konventualen nicht aufführt, kann ich jetzt unzweideutig nachweisen. Im längeren Regest des Briefs Ellenbogs an Abt Nikolaus in Zwiefalten (Ep. IX 78 S. 474) ist ein „M. Bernardus, qui doctrinis et literis apud nos praesidet“, dem der noch kurz vor seinem Tode geistig regsame Ottobauer eine biblische Frage vorlegen will. Er ist zweifellos identisch mit Bernardus Ott, den wegen seiner häufigen Nennung in Zwiefalter Klosterannalen der neuere Geschichtschreiber von Zwiefalten, K. Holzherr, weiland Professor in Heidelberg (Gesch. d. ehemal. Benediktiner- und Reichsabtei Zwiefalten, 1887, S. 95), zum Mönch der oberschwäbischen Abtei macht mit dem Namen Bernhard Otto (!) und als hervorragenden Lehrer an der Klosterschule auführt. Letzteres war Bernhard, stets M(agister), nicht P(ater) in den Quellen genannt. Der hervorragende Annalist von Zwiefalten, P. Arsenius Sulger, bezeugt in seinen *Annales imp. monasterii Zwiefaltensis* (II, 1698, p. 137 ad ann. 1548) als besonderes Verdienst des Abtes Nikolaus Buchner, des Verfassers der von mir a. a. O. S. 792 ff. behandelten Ottobauer Akademienordnung vom Jahre 1542: „*Maiore emolumento domesticum Professorem adhibuit virum divinis et liberalibus disciplinis probe instructum, Bernardum Ottonem, qui apud nos sui monumenta ingenii reliquit non poenitenda.*“ Wie ich in der Geschichte des hum. Benediktinerschulwesens (a. a. O. II 2 S. 933)

darlegte, lautet der Familienname des gefeierten Lehrers und Gelehrten in Handschriften und Bibliothekskatalogen der Abtei (seit der Säkularisation in der Stuttgarter Landesbibliothek) stets Bernhard Ott, nur die lateinischen Annalen Sulgers (a. a. O. 11, 137, 138) deklinieren nach der ganz richtigen Etymologie des deutschen Namens „Ottomem“. Ein Miscellancodex des 17. Jahrhunderts enthält B. Otts *Adnotationes in dialecticam Philippi Melanchthonis* (Q. 177, datiert 1547). Andere handschriftliche Werke, besonders aus alt- und neutestamentlicher Exegese führt der handschriftliche große Zwiefalter Bibliothekskatalog (gefertigt von P. Gabriel Haas aus Schwäb.-Gmünd) und danach der von Merzdorf abgedruckte Katalog (Serapeum 20, 1859, S. 135; 21, 1860, S. 110): „Opera praecipua Bernardi Ott“ an. Die Beifügung: „Monachi Zwifaltensis“ zeigt, daß schon im 18. Jahrhundert dem Katalogverfasser die Tatsache der auswärtigen Berufung Otts nicht mehr bekannt war. Für den großen Konvent mochte es immerhin als eine beschämende Tatsache gelten, daß Zwiefalten so wenig wissenschaftlich ausgebildete Kräfte besaß, daß der selbst hochgebildete, die Studien in seltenem Maße befördernde Abt Nikolaus Buchner (1538/49 und 1555/67) einen auswärtigen Welpriester heranziehen mußte als „domesticus professor“, Lehrer für die Hausschule von Zwiefalten. Man denke auch an die Verbannung des gelehrten Ordenshistorikers P. Magnoald Ziegelbauer im 18. Jahrhundert! Erst geraume Zeit nach Abschluß des unter viele Mitarbeiter geteilten Gesamtwerks über die Geschichte der Höheren Schulen Württembergs und meines Beitrags über die Benediktinerschulen jenes Zeitraums ließ sich über die selbst Zwiefalter Quellen unbekannte Herkunft des berühmten Klosterprofessors (nicht Professors!) das Dunkel ein wenig lüften. Nach den von G. Bossert eingesehenen Akten des alten Stifts Stuttgart (Staatsarchiv B 27, s. Württbg. Jahrbücher 1914, S. 139, 174) wurde bei der Aufhebung des weltlichen Chorherrnstifts an der Stifts- und Hl. Kreuzkirche in Stuttgart durch Herzog Ulrich v. Württemberg und Einführung der Reformation 1535 Bernhard Ott bei seiner Pfründe belassen; seine wissenschaftliche Tüchtigkeit wurde als Grund für diese seltene, nur als Lohn für Glaubenswechsel gewährte Ausnahme angegeben. Der im Gegensatz zu anderen Welt- und Ordensgeistlichen glaubensfestere Chorherr bzw. Stiftskanonikus von Stuttgart zog es vor, dem Ruf des Abtes von Zwiefalten zu folgen.

Hochanzurechnen müssen wir dem „eingefleischten“ Humanisten Nik. Ellenbog, daß er — übrigens gleich der Mehrzahl seiner Studiengerossen — für die deutsche Geschichte und Nationalliteratur Zeit und Interesse übrig hatte. Im Brief vom 3. Januar 1539 (Ep. VII 93 S. 390) spricht E. von „poesis Germanica edita in laudem Theodorici regis“ und vergleicht dieses altdeutsche Epos mit dem Sang auf Kaiser Maximilians I. Taten, liber in Alemanica lingua, praetitulatus Teurendanck“. NB. das einzige deutsche Wort in Ellenbogs Briefwechsel außer 6 Spottversen S. 439 und den Verdeutschungen Tatz, Schatzung (S. 456). Ungelöst bleibt vorerst die Frage, welches der vielen Dietrichen E. hier meint. Es wäre der Mühe wert, in handschriftlichen oder gedruckten Bücherverzeichnissen Ottobeuerns über frühere, im Bauernkrieg nach Ellenbogs vielen Mitteilungen (s. Index s. v. Bauernkrieg) leider massenhaft vernichteten Codices und Inkunabeln nach Spuren alt- und mittelhochdeutscher Dichtung zu fahnden, ebenso der Ep. VII 90 erwähnten Schriften Rhoswitas von Gandersheim („Rh. monialis et prosa et carmine scripsit suique ingenii literarum monumenta vel doctis viris admiranda reliquit“, S. 390 Anm. 1). Es könnten außer dem nur im letzten Teil Dietrich von Bern gewidmeten Nibelungenlied die dem gotischen Sagenkreis angehörenden Dichtungen gemeint sein: Sigenot; der Ecken Ausfahrt, deren Text etwas abweichend von der Laßbergschen Handschrift des 14. Jahrhunderts schon in alten Drucken, teilweise noch aus dem 15. Jahrhundert verbreitet war, oder die Lieder von König Laurin (dem von Dietrich von Verona bezwungenen Zwergkönig); von Alpharts Tod, von Dietrichs Ahnen und Flucht, von der Rabenschlacht (Ravenna 493), von Dietrichs und seiner

Gesellen Drachenkämpfen, von Dietrich und Wenezlan und besonders dem Rosengarten, dessen Schauplatz teils an den Rhein, teils (von W. Grimm, Zingerle u. a.) nach Südtirol verlegt wurde — alles Werke, in denen selbst „Siegfrieds Stern vor dem ‚Bernier‘ Dietrich erleichen mußte“ (W. Lindemann, Geschichte d. dt. Literatur 6. Aufl., 1889, S. 109). Vielleicht kann man auch an die von einem norwegischen Sagaschreiber im 13. Jahrhundert zusammengetragenen „Thidreckssaga“ denken.

Nicht um die Lücken hervorzuheben, die bei Herausgabe von fast einem Tausender von Briefen mit ihrer Masse von Einzelheiten selbst ein Polyhistor nicht völlig schließen kann, seien am Schluß meiner Addenda et Corrigena etliche „unermittelte“ Personen und Sachen zusammengestellt — „rari nantes in gurgite vasto“. Fachmänner in den in Betracht kommenden zeitgeschichtlichen Sparten oder die große Zahl der auf fast jeder Seite des Ellenbogens Briefbuchs angeregten Lokalgeschichtsforscher seien auf die bislang noch unbekannt gebliebenen oder unsicheren Namen aufmerksam gemacht; der beste Dank an die hochverdienten Editoren wäre eine reiche Beteiligung an deren Ausfüllung:

Adressat V. G. des Briefs I 8 S. 4 vom Jahre 1504; von Ep. I 12 (1505) S. 6; C. K. (= Konrad Karst, oder Köllin?, s. Ep. I 23, 25 (S. 12f.); Ep. 11, 38 (1512) S. 94 u. a. Der Ep. VII 89 u. ö. als Adressat 1538/39 S. 390 u. ö. genannte Konrad Karst (in Kempten?); Bias dictum S. 156 und Hieronymuszitate S. 401, 402; Beda-Stelle S. 162 f. Sprichwörtliche Redensarten: S. 19, 20, 56, 98, 163, 266, 435, 452, 487; Servius zu Vergil, Aen. S. 30? Sebastian Brant über hl. Kreuz S. 32; Marcus von Granval S. 163; Natalis Beda S. 342 (vgl. Index S. 498); Fr. Georg Barther OP S. 83 (vielleicht im Dominikanerkloster Ulm?); Minoritenquardian in Lenzfried 1508 (S. 33) und P. Lukas ebd. 1513 (S. 72); Konrad Reyschfelder in Kloster Kempten 1511 (S. 82); Johann Fabricius, Briefschreiber 1536 (S. 380); Fr. Leonhard in Donauwörth 1530 (S. 271; nicht bei P. Lindner!); Sibilla insula (S. 289<sup>a</sup> = Sevilla?); Caspar (Ordensmann? S. 33); Fr. Lukas in Ottobeuren 1541 (S. 437, vgl. 487); Petrus von Wimpfen (Wimpina) 1511 (S. 71, 81, 88), Magister in Heidelberg; Skultetus 1532 (S. 468 Anm. 5); der unbekannte Gegner des Ottobeurer Hochschulplans und Freund Ecks v. Jahr 1542 (S. LV Anm. 12; S. 459); Felix Pruthenius 1499 und Andreas paraetianus (= parochus) in Schlesia (undatiert, S. 185); Fr. Caspar (S. 403<sup>b</sup>, nicht wie Index fälschlich 33<sup>b</sup>); Marcus paedagogus in Weingarten 1543 (S. 481/82, Welt- oder Ordenskleriker?); Dekan von Wettenhausen 1544 (S. 438); der Konstanzer familiaris (Bücherbesorger) Gebhardus (S. 350/51); P. Hieronymus in Füssen (S. 349).

Solche kleine Desideria oder Desideranda verschwinden vor der Fülle der restlos erfüllten Wünsche und Aufschlüsse. Bigelmair-Zöpfles Ellenbogenausgabe ist eine förmliche Fundgrube für alle Zweige geschichtlichen Lebens an der Wende des Mittelalters zur Neuzeit. Neben anderen Seiten des Kultur- und Geisteslebens in und außerhalb der Klostermauern ist auch die Kunst nicht vergessen, zu dem in Malerei und Plastik tüchtigen Bruder des Nikolaus, Johann Ellenbog, gesellt sich P. Wolfgang, Buchmaler und Schreibkünstler derselben Zeit.

Nicht unerwähnt bleibe endlich das reiche Material, das die wieder hochgeschätzte, längst gepflegte Wissenschaft der Volkskunde an dieser neueröffneten Quelle mit vollen Händen schöpfen kann: Kirchliche und weltliche Volksbräuche, so Nikolauskult und Weihnachtsbescherung, über die eine eigene, noch ungedruckte Schrift des N. E. vorliegt (S. 185, 283); Nagelschau und -probe (S. 112, 486 — Das Handbuch d. Aberglaubens II, S. 1500ff. handelt davon unter „Fingernagel“, nicht unter dem angeführten Stichwort „Onychomantie“, vgl. Birlinger aus Schwaben I, 390; Volkstümliches aus Schw. I, 488 Nr. 42f.; Buch, Volksmedizin S. 25; Ztschr. d. V. f. Volkskunde 12, 1902, S. 10 (Beziehung zu Teufelspakten oder Liebeszauber schon bei Thomas v. Haselbach, 1439 bezeugt); ferner Amulette, Dä-

monen- und Sternenglaube, Astrologie, Nekromantik und vieles andere. Schließlich sehen wir mehr als einmal, wie der wissenschaftlich vielseitige Humanist und Mönch von Ottobeuren Uhren, Sonnenuhren, Astrolabien, Noctilabien und andere Instrumente der Zeit- und Gradmessung erfindet, konstruiert, bestellt und verleiht (s. S. LIX).

Für die sachkundige Erschließung dieser kulturgeschichtlichen Fundgrube werden weite Kreise den gelehrten Herausgebern Bigelmair und Zöpfel wie auch der Leitung des Bonner CC (W. Neuß) und dem opferwilligen Verlag Aschendorf-Münster aufrichtigen Dank wissen, nicht am wenigsten ob der „Mittfreude und Mitleidenschaft“ erzeugenden *Fata libelli magni* auch der Verfasser dieser kleinen Bei- und Nachträge.

**Kramm, H.**, Deutsche Bibliotheken unter dem Einfluß von Humanismus und Reformation. (Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 70.) Harrassowitz, Leipzig 1938, 8°, 329 S. mit einer Doppeltafel. 20,— RM.

Es ist schwer, in den Grenzen einer Besprechung den vielseitigen Inhalt dieses Werkes mit seiner Fülle von Beobachtungen, Untersuchungen und Literaturverarbeitung vollauf zu würdigen. Der Untertitel „Ein Beitrag zur deutschen Bildungsgeschichte“ gibt der Arbeit erst die rechte Note und die weittragende Bedeutung. Wir werden durch die großen Reformbewegungen des 15. und 16. Jahrhunderts hindurchgeführt, die alle tiefe Spuren in der Bibliotheksgeschichte und der geistigen Haltung der religiösen Institutionen hinterlassen haben. Es ist schon oft auf die Tatsache hingewiesen worden, daß die geistliche und disziplinäre Rückführung zum alten Ideal der Orden seit dem Konstanzer Konzil stets auch ein Aufleben der Bautätigkeit und einen Ausbau der Bibliotheken zur Folge hatte. In den Bücherbeschaffungen spiegelten sich die damaligen Geistesströmungen wider und geben ein getreues Bild der Geisteshaltung der betreffenden geistlichen Anstalten. In welcher Form der Klosterhumanismus sich mit der weltgeistlichen und weltlichen Öffentlichkeit auseinandersetzte, zeigte der Buchdruck. Frühzeitig stellten die Fraterherrschaften (in Rostock, Marienthal im Rheingau), die Benediktiner (S. Ulrich und Afra in Augsburg, S. Peter in Erfurt) die neue Erfindung in ihren Dienst. Die Reformwelle zeigte sich bei den Kartäusern und Fraterherrschaften in laienmystisch-charitativer Prägung, bei den Benediktinern und Augustinerchorherren im Rückgreifen auf die klosterpädagogischen Klassiker der *autores grammaticales* in mehr oder minder frühhumanistischer Schattierung, während die Bettelorden mehr nach kanonistisch-homiletischen Handbüchern griffen. Dreimal stieß der Kreis der Gelehrten zu wissenschaftlichen und praktischen Zwecken in die Stille der Klosterbibliotheken vor: I. zur Zeit des Frühhumanismus (bis c. 1490), II. des Hochhumanismus (c. 1520—1530), III. der Reformation. Sie sah die Klosterbibliothek nicht mehr als Aussteuer der Wissenschaft um ihrer selbst willen an, sondern zur Klärung von Dogma und zur konfessionellen Geschichtsdarstellung.

Die Bücherschenkungen blieben auch jetzt nicht aus, man bevorzugte Dominikaner und Kartäuser. Auch die Klöster bemächtigten sich der rein weltlichen Lehrdisziplinen. Bibliotheksgeschichtlich kann man sagen, erlebten die Kartäuser, reformierten Orden, Kirchen und Abteien eine neue Blüte des geistlichen Bücherbesitzes. Der eigenständige und fremdbeeinflusste Klosterhumanismus läßt sich schematisch in drei Perioden zusammenfassen: vorhumanistische Zeit des kirchlichen Übergewichtes, die Zeit des Gleichgewichtes reformierter Kloster- und aufstrebender Laienkultur, die erste Ära der Verweltlichung (Säkularisation).

Die städtischen Büchereien zeigen im Westen eine frühe Entwicklung, im Osten eine spätere. Beim fürstlichen Bücherbesitz ist die regste Sammel-tätigkeit südlich des Mains anzutreffen (die pfälzischen Wittelsbacher). Bemerkenswert sind die Ausführungen über Humanismus, Reformation und Katholizismus als bibliotheksbildende Kräfte. Bei den städtischen Bibliothe-

ken in Straßburg, Schlettstadt, Ulm, Frankfurt und Nürnberg bemerkt man ein frühes Einfließen des Humanismus in die öffentlichen Sammlungen. In Ostdeutschland mehr als im Westen waren die städtischen Schulsammlungen Ersatz und Vorläufer der späteren Stadtbibliotheken. Ein stärkerer Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes ist auf die Ratsbibliotheken festzustellen, der Reformation auf die Kirchen- und Schulbibliotheken, des Humanismus auf beide in Altdeutschland, eine differenzierte Gestaltung dagegen im Kolonialdeutschland.

Unter dem Sammelbegriff „Büchereien des höheren Bildungswesens“ wird eine Übersicht der wichtigsten Daten der inneren und äußeren Geschichte der Hochschulbüchereien geboten: die Vorgeschichte der allgemeinen Universitätsbibliotheken und die mit ihr in Verbindung stehende allmähliche Säkularisation des Bildungsgutes von der Scholastik und dem Vorhumanismus, von dem Eindringen des römischen Rechtes bis zum Einzug des Frühhumanismus und der Reformation.

Das letzte Kapitel (Die Öffentlichkeit der Bibliothek unter dem Einfluß von Humanismus und Reformation) beschäftigt sich mit den Erwerbsformen im privaten und öffentlichen Bedarf, mit der Entwicklung des Bibliothekars vom Privatberuf zum öffentlichen Dienst, schließlich mit der sozialpsychologischen Begründung der Bibliotheksöffentlichkeit durch Humanismus und Reformation. Eine ungemein reiche Fülle von Beobachtungen und Feststellungen werden gerade in diesen Ausführungen geboten. War Vollständigkeit der überreichen Literatur weder möglich noch erstrebt, so kann man nur das eine bemerken, daß die manchmal gesuchte reiche Bildersprache das Verständnis ab und zu stört und dadurch auch schiefe Urteile auftreten. Das Buch reizt zu Einzeluntersuchungen, zu denen es sehr gute Wege weist.

Maria-Laach.

P. Volk.

**Grünwald, Hans.** Die pädagogischen Grundsätze der Benediktinerregel. (Forschungen zur Philosophie und Geistesgeschichte: II. Bd. Herausgegeben von Alfred Bäumler.) Hoheneichen Verlag, München 1939. Gr.-8°. 144 S.

Obwohl zweiter Band, ist das Buch doch die erste Veröffentlichung obengenannter Schriftenreihe und deshalb mit einem Vorwort des Herausgebers versehen, der sich in den Stand gesetzt sieht, eine Geistesgeschichte der Kirche unabhängig von kirchenpolitischen und theologischen Vorurteilen ins Auge zu fassen. — Des hl. Benediktus „erzieherische Macht hohen Ranges“, die stets des Herausgebers besondere Teilnahme erregt hat, soll als nicht auf dem Geist christlichen Mönchtums und nicht auf theologisch-biblischer Grundlage beruhend, sondern als lediglich im engsten Anschluß an die philosophisch-„heidnische“ Tradition verständlich dargetan werden.

Mit dem Herausgeber teilt der Verfasser die hohe Achtung vor dem hl. Benedikt und seinem Werk und führt das sogenannte christlich-germanische Mittelalter auf die Benediktinerkultur zurück. — Den Inhalt des Buches (144 Seiten, dazu 666 Anmerkungen und Namensverzeichnis) bilden die drei Gelübde als Grundlage benediktinischer Erziehung, und zwar behandeln 14 Einzeluntersuchungen die *Conversio morum* (I), 15 die *Oboedientia* (II) und 6 die *Stabilitas* (III). Diese Einzeluntersuchungen stehen in keinem ersichtlichen Zusammenhang, sondern nehmen jene Punkte heraus, an denen ein Anklang an antike Gedanken und Lebensregeln gefunden werden kann, wie Ehelosigkeit, Privatbesitz, Speise, Weingenuß, Kleidung zu I, Gewisseneröffnung, Individualität im Kloster, pneumatische Begabung des Abtes, Eigenschaften des Gehorsams zu II und Geschichte und Sinn des Stabilitätsgedankens, Arbeit, Organisation des Klosters zu III.

Der Verfasser verfügt über einläßliche Kenntnis der hl. Regel, die eine längere benediktinische Schule voraussetzt (was ja Tatsache ist), und bemüht sich in analytischer Weise möglichst viel Abhängigkeit des Inhalts der

hl. Regel von antiker Philosophie und eine möglichst saubere Lösung der hl. Regel von Christus und der Hl. Schrift fertigzubringen — eine wahre Sisyphusarbeit. Denn Worte und Gedanken müssen wiederholt gewendet und gedreht werden, bis sich zunächst eine entferntere Verwandtschaft mit stoischen, neuplatonischen oder andern Richtungen ergibt, aus der dann nach und nach eine zweifellose Abhängigkeit erwächst, während doch die dabeistehenden Schriftstellen die unmittelbare Quelle leicht finden ließen. Den stärksten Einfluß vermutet Grünewald aus dem Enchiridion Epiktets, jenem Auszug aus den populärphilosophischen Diatriben des Stoikers aus dem 2. und 1. Jhrt. v. Chr., den Arrian zusammengestellt hat, ferner aus Antiochus von Askalon, dem Platoniker und Lehrer Ciceros, und aus Simplikios, einem der letzten Philosophieprofessoren in Athen, einem Zeitgenossen des hl. Benedikt. — Weil in der hl. Regel der im späteren Mönchsleben vielgebrauchte Ausdruck „Vollkommenheit“ nicht vorkomme, weil die Schriftstelle: „Willst du vollkommen sein“ (Mt 19, 21) unerwähnt bleibe, glaubt sich der Verfasser berechtigt, die stoische Tugendlehre (Katorthoma = rectum = actus boni) als Ziel des Vollkommenheitsstrebens, und die griechische Aidos-Auffassung für Benedikts Demutsbegriff herbeizuholen. In Benedikts castitas soll sich das stoische Apatheia-Ideal = Leidenschaftslosigkeit verstecken, weshalb aus dem Gebot: desideria carnis non efficere Folgerungen gezogen werden, die mit dem Hinweis auf den Galaterbrief (5, 16) des hl. Paulus hinfällig werden, weil dort die gleiche Forderung an alle Christen gerichtet ist. Wenn schließlich der Mönch überhaupt nur eine Wiederbelebung des heidnischen Philosophenideals, das Kloster eine Philosophenschule darstellen soll, so ist die Äußerung des hl. Johannes Chrysostomus, die Christen seien die wahren Philosophen, ganz bestimmt falsch ausgelegt. —

Es ist etwas anderes, in einem Einzelvortrag über die hl. Regel von ihren gemeinsamen Gedanken mit vorchristlicher Philosophie zu sprechen, und wieder etwas anderes, die ganze hl. Regel davon abhängig zu machen. Warum läßt der Ordensstifter seine Mönche, die täglich beträchtliche Zeit der Lesung widmen müssen, nie nach den Werken der alten Philosophen greifen, wenn er doch nur deren Nachfolger sein will. —

Doch bleibt es das Verdienst dieses ersten Abschnitts, die hl. Regel mit dem gleichzeitigen Leben in vielfach überraschenden Zusammenhang gestellt zu haben. — Der zweite Teil über den Gehorsam bringt zum Bewußtsein, daß der klösterliche Gehorsam die Persönlichkeit auslösche (94), daß der Mönch ein Sklave sei (93), ja sich als Toter herausstelle (92); wie hätte aber nach des Verfassers Angabe, eine Gemeinschaft von Sklaven die ganze abendländisch-germanisch-christliche Kultur aufbauen sollen? Wenn der Germane bei seinem Treuegelöbnis etwas ganz anderes leistet als benedikтинischen Gehorsam, so ist schwer damit zu vereinbaren die Behauptung, das Kloster Benedikts habe auf die Germanen eine eigentümliche Anziehungskraft ausgeübt (5).

Der dritte kurze Abschnitt über die Stabilität bewegt sich mehr in allgemeinen Gedanken; auffällig ist nur das Lob der brüderlichen Liebe, die die Freundschaft (Philia) der heidnischen Philosophenschulen in christlicher Gewandung bedeuten muß.

Auf Grund all dieser Erwägungen wird zum Schluß ein Zusammenhang zwischen dem endgültigen Abbau der Philosophenschule in Athen durch Kaiser Justinian im Jahre 529 und der in das gleiche Jahr festgesetzten Gründung von Monte Cassino vermutet.

Die Würdigung, welche St. Benedikts Regel Lebensweisheit und feine Psychologie nachrühmt, faßt das große Werk zusammen als eine beachtenswerte Station in der frühmittelalterlichen Geistesentwicklung überhaupt, anerkennt den Mönchsvater als Sozialpädagogen und nennt seine Schöpfung ein Werk ohne seinesgleichen.

Wir sind dem fleißigen Forscher dankbar für die vielen Anregungen, die sein Buch gibt, glauben jedoch, daß nicht die alte Philosophie sondern vielmehr das Christentum der hl. Regel ihre einzigartige Siegeskraft verleihen konnte.

Augsburg.

Gregor Lang.

**Scheuermann, Audomar, Die Exemption nach geltendem kirchlichem Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung.** Schöningh, Paderborn 1938, 8°, 255 S. 14,— RM.

Im Gegensatz zur Dispens schafft das Privileg objektives Recht. Es kann durch die zuständige Obrigkeit verliehen oder durch Gewohnheit oder Ersitzung erworben werden. Diese beiden Momente haben bei der Exemption mitgewirkt. Sie ist eine Ausnahme von der Grundregel der kirchlichen Verfassung, daß jeder Gläubige seinem Pfarrer, dieser dem Bischof, der Bischof dem Metropoliten und dieser wiederum dem Papst untersteht. Die Durchbrechung dieser verfassungsrechtlichen Gliederung geschieht in Rücksicht auf die Besonderheit geschlossener Personen- und Gebietsverbände und zum Zweck ihrer bestmöglichen seelsorglichen Betreuung und einheitlichen Führung. Man unterscheidet eine verliehene, ersessene und ursprüngliche Befreiung, die wiederum eine vollständige oder nur teilweise sein kann. Nach dem Geltungsbereich kommt eine persönliche, örtliche und gemischte Befreiung in Betracht. Die Frage nach der Berechtigung der Exemption läßt sich aus der Geschichte beantworten, da formaljuristisch betrachtet der Gesetzgeber befugt ist, die Exemption zu bestimmen und abzugrenzen. Die innere Berechtigung ergibt sich aus der Eigenart des Ordenswesens und der gefreiten Abtei im Organismus der Kirche und der besonderen Aufgabe und organisatorischen Einheit des Heeres innerhalb der staatlichen Gemeinschaft.

Die Anfänge der Klosterexemption verlieren sich wie die Anfänge des Ordenswesens überhaupt im Dunkel des christlichen Altertums. Es mußte allmählich zu einer Auseinandersetzung zwischen Bischof und Ordensobern und einer klaren Abgrenzung der beiderseitigen Rechtsbefugnis kommen. In 4 Perioden spielte sich diese Stellungnahme: Kloster-Hierarchie ab: von Chalcedon-Cluny-Assisi-Trient-CIC. Der passiven, d. i. Ordensexemption steht die aktive, d. i. die gefreite Abtei und Prälatur und die Exemption im Militärwesen gegenüber. Eingehend wird die Exemption im geltenden Ordensrecht behandelt in den Abschnitten über die Rechtsfolge und Beschränkungen der Ordensexemption durch die bischöfliche Gebietshoheit und Weihewalt. Schließlich seien noch die Teil exemptions vom geltenden Recht erwähnt, die papstunmittelbar machen (exemptes Bistum, Sondergerichtsstände hochgestellter Persönlichkeiten, Staatsoberhäupter, exemte Prälaten), und die bischofsummittelbar machen (Exemption der Seminare, Ordensgemeinden und frommen Häuser). Die vorliegende Untersuchung ist dogmatisch und historisch eine ganz ausgezeichnete Arbeit. Kein Punkt ist übersehen und das Urteil stets wohl abgewogen. Sie ist zum unentbehrlichen Nachschlagewerk für jeden geworden, der sich mit dieser Materie beschäftigen muß. Es seien einige kleine Berichtigungen angefügt: Zu S. 134 Anm. 6 und S. 206 Anm. 28. Die *Praelati nullius* haben nicht *a iure* das Recht, sich im Kanon nennen zu lassen; vgl. die Indulte für Martinsberg von 1921 und Münster in Kanada im *A.f.k.K.R.* 110 (1930) 364 Anm. 2. — Zu S. 187 Anm. 17. Die Bestätigung der Ordensoberin eines exempten Klosters steht nicht dem Bischof, sondern dem Regularprälaten zu vgl. A. L. Richter, *Canones et decreta Concilii Tridentini, Lipsiae 1853*, 410; Die Konstitutionen der Frauenklöster der Beuroner Kongregation, Beuron 1928, 155: in *monasteriis „exemptis“ Archiabbaei Beuronensi „competit confirmare electam Abbatissam ratione subiectionis monasterii“*. — Zu S. 207. Es ist ein Mißverständnis, wenn gesagt wird, die *Praelati nullius* dürften nicht den drei-

fachen Pontifikalsegen geben. Hofmeister 60 unterscheidet zwischen Pontifizieren *more abbatum* und *more protonotarium apost.* Die ersteren dürfen dreifach segnen, nicht aber die letzteren. Unter Pontifizieren *more abbatum* fallen die *abbates*, *abbates vel praelati nullius* (c. 625, 325), unter *more protonot.* die Apostolischen Vikare, Präfekten und Administratoren (c. 308, 315 § 2 n. 2).

Maria-Laach.

P. Volk.

**Rost, Hans**, Die Bibel im Mittelalter. Kommissionsverlag M. Lutz, Augsburg 1939. Gr.-8°, 428 S.

Die Bedeutung der Bibel im Mittelalter als Gesamterscheinung kann selbstverständlich nicht in einem Werke und von einem einzigen Verfasser dargestellt und erforscht werden. So nennt denn auch Hans Rost bescheiden sein umfangreiches Buch nur einen Versuch. Noch zahllose Vorarbeiten müßten vollendet werden, ehe wir einen wirklichen Überblick hätten, was die Bibel dem Mittelalter war, wie die gesamte Wissenschaft, die Kunst, aber auch das Leben der damaligen Welt in der Bibel wurzelten. Die Aufgabe, dieses unendlich große Gebiet wenigstens für den deutschen Raum zu durchdringen, hat sich zunächst das deutsche Bibelinstitut in Hamburg gestellt. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat aus der Überfülle des Stoffes ein Gebiet herausgegriffen; sein Ziel war es, alles zusammenzutragen, was die Kirche des Mittelalters getan hat, um die Bibel ins Volk eindringen zu lassen.

Es wird zunächst die lateinische Bibel behandelt. Latein war die Sprache der Gebildeten, jeder, der überhaupt lesen konnte, war imstande die Bibel in der offiziellen Kirchensprache zu lesen und zu verstehen. Die lateinische Bibel war Mittelpunkt der klösterlichen Schule und Schreibstube, sie war das wertvollste Stück der Bibliotheken — denen sie den Namen gab. In der Liturgie, der Wissenschaft, der Predigt nimmt sie den ersten Platz ein. Aber sie steht auch an erster Stelle in der Dichtung unseres Volkes, dessen älteste Literaturdenkmäler biblische Dichtungen sind, ist die Grundlage der bildenden und dramatischen Kunst, im Rechts- und Staatsleben.

Sehr ausführlich wird dann noch die Bibelübersetzung vor Luther behandelt. Wenn diese auch sprachlich nicht an das Werk des Reformators heranreicht, so gibt sie doch ein Zeugnis dafür ab, daß die Bibel auch im Mittelalter in der Volkssprache gelesen werden konnte und durfte.

Im zweiten Teil seines Werkes hat Rost sich bemüht, zunächst alle noch vorhandenen Handschriften und Frühdrucke der deutschen Bibel vor Luther bibliographisch zu erfassen. Eine außerordentliche Arbeit ist hier geleistet worden, die Bibliothekskataloge der ganzen Welt wurden durchforscht. Das Ergebnis ist überraschend groß, handschriftliche und gedruckte Bibeln — Gesamtausgaben — unzählige Ausgaben einzelner biblischer Bücher werden aufgezeigt. Dazu kommen dann noch Frühdrucke in lateinischer Sprache sowie in den modernen Kultursprachen. Eine außerordentliche Arbeit ist hier geleistet worden, es wäre sehr erfreulich, wenn der Verfasser auf diesem Gebiete noch weiterforschen würde, um uns die umfassende Arbeit über die Bibel zu geben.

München.

Dr. S. v. Brockdorff.

**Verbist C. J. Gabriel**, Saint Willibrord, Apôtre des Pays-Bas et Fondateur d'Echternach. Desclée, De Brouwer, Bruges 1939. 8°, XXXIV—352 S., mit 10 Abb. und 3 Karten.

Zum 1200. Todesjahr des hl. Willibrord, dessen Jubiläum in Luxemburg und besonders in Echternach in glänzender Weise gefeiert wurde, erschien als Festgabe die umfangreiche Biographie von V. Ausgehend von der frühmittelalterlichen Missionsarbeit der Kirche von England wird St. Wilfrid, der Lehrer des hl. Willibrord, in kurzen Strichen gezeichnet, um sich dann

mehr mit der Jugend, den Eltern, dem Eintritt ins Kloster und der Reise des hl. Willibrord zu beschäftigen. Frisland wird die neue Heimat des Heiligen. Der langsame Übergang vom Heidentum zum Christentum beleuchtet die Missionstätigkeit eines hl. Eligius, Amandus, Wilfrid und des Mönches Wigbert. Nachdem so das Arbeitsfeld des hl. Will. eine Würdigung erfahren hat, tritt der Heilige mehr in den Vordergrund der Darstellung: seine Ankunft in Frisland, die erste Reise nach Rom, die Weihe des hl. Suitbert, zweite Romreise, Bischofsweihe des hl. Will., sein Bistum Utrecht. Wir hören von seinen Organisationsplänen, den ersten Schenkungen und dem Besuch des hl. Wilfrid. Echternachs Anfänge, der Tod Pipins II., der von Radbod angezettelte Aufstand, der die Vernichtung der Mission des hl. Will. zur Folge hatte, die Mitarbeit des hl. Bonifatius und die letzten Jahre des hl. Will. behandelt das 6. Kapitel, das mit einer übersichtlichen Zusammenfassung aller wichtigen Ereignisse aus der Missionszeit des hl. Will. abschließt. Als Stiftungen des Heiligen werden genannt: Utrecht, in dem er nicht die Benediktinerregel einführte, Echternach, dessen Gründungsgeschichte weitläufig dargelegt wird, Susteren, das wie Echternach die Karolinger als eigentliche Gründer beansprucht. Zu den Mitarbeitern des Missionsbischofs gehören der hl. Suitbert, die beiden Ewalde, der hl. Adalbert von Egmond und die weniger bekannten Tilman, Laurentius und Werenfrid. Um das Bild der Tätigkeit des hl. Will. zu vervollständigen, folgen wir ihm auf seinen Reisen nach Dänemark, Thüringen, dem Niederrhein, Luxemburg und Belgien. Die vier letzten Kapitel beschäftigen sich mehr mit der Person des Heiligen, seiner Missionsmethode, seiner Stellung zum Papst, zu den fränkischen Königen und dem Episkopat Galliens. Letzte Jahre und Tod, sein Grab, seine Reliquien, sein Kult und endlich die „Springprozession“ beschließen diese ausgezeichnete und mit viel Fleiß bearbeitete Biographie. Ist das Bild des hl. Will. überall in die großen Zusammenhänge hineingestellt, vermißt man auch keinen wesentlichen Zug, so ist auch alle wichtige und erreichbare Literatur herangezogen worden. Nur hätte man es lieber gesehen, wenn V. sich nicht zu sehr an seine Vorlagen (wie Wampach) angelehnt hätte, was bei der Fülle des Stoffes und Materials nicht nötig gewesen wäre.

Maria-Laach.

P. Volk.

**Abtei Münsterschwarzach.** Festgabe. Münsterschwarzach, Missionsverlag 1938. 8°, 232 S., mit 46 Abb. 6,50 RM.

Zum Gedenken der feierlichen Kirchweihe ihrer Abteikirche am 11. September 1938 gaben die Mönche von Münsterschwarzach in vorbildlicher Gemeinschaftsarbeit eine Festschrift heraus. Das Bemühen, zum festlichen Tage das Beste zu geben, hat die Mitarbeiter veranlaßt, von ihren eigensten wissenschaftlichen Anliegen zu handeln: von der Geschichte der alten Abteikirche und des Klosters. Mit der Untersuchung über „Balthasar Neumanns Kirchenbau in Münsterschwarzach“ (1—76) eröffnet P. Salesius Heß den Band. Der erste Großkirchenbau als erste selbständige Arbeit des fast 40jährigen Architekten sollte seinen Künstlerruf begründen. Die einzelnen Bauphasen werden herausgestellt, Pläne, Zeichnungen, Modelle zeitlich eingeordnet, eine eingehende Beschreibung der Kirche an Hand der noch erhaltenen Pläne wird geboten. Geschickt gewählte Abbildungen, nicht zu zahlreich, nicht zu spärlich, tun das Ihre, das Verständnis zu fördern. — Der „Chronologie der Äbte von Münsterschwarzach am Main (1390 bis 1803)“ (77—128) versucht P. Cassius Hallinger quellenmäßig nachzugehen und alle erreichbaren Lebensdaten aktenmäßig zu belegen. Wer auch nur die geringste Erfahrung von der dornenreichen Verworrenheit der mittelalterlichen Abtsreihen hat, wird mit Lob nicht geizen für eine solche Fundamentaluntersuchung, die zum Weiterbau unbedingt nötig ist. Wenn die Abtsreihe erst mit 1390 beginnt, so ist dies bedingt durch die Mangelhaftigkeit der Quellen vor diesem Abschnitt. Zu S. 95: H. gelang es nachträglich

den Familiennamen des Abtes Paulus ausfindig zu machen. In einer Schuldenliste des Abtes Georg Wolfsbach vom Jahre 1506 findet sich auf der Rückseite von Bl. 2 folgende Notiz: Item XX gulden haben wir geben dem Fuchsen unsers vorfaren selig brudern, die er abbt Paulsen geihen hett (Würzburg, Staatsarchiv, MS III, Fasc. 1). Der Vorfahre des Abtes Georg war Abt Paulus und dessen Bruder der Fuchs, von dem Abt Georg oder sein Schreiber spricht. Zu S. 123: Über P. Beck als Theologieprofessor in Fulda vgl. die Instruktion des Kölner Nuntius Oddi für seinen Nachfolger Lucini (März 1760): Si è cercato di dar loro l'espulsione dall'università, come ancora di toglierli, in Fulda particolarmente, la direzione di quel seminario. Due de principali loro nemici sono il capitolare baron di Peispot, e l'odierno lettore di teologia (= P. Beck) uomo torbido, ignorante e di nessun talento (L. Just, Die westdeutschen Höfe um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Blick der Kölner Nuntiatur, in: Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein. Heft 134 (1939), 67). Immerhin bleibt die Schwierigkeit, wie P. Beck noch viele bischöfliche Ämter bekleiden und bis 1773 Lektor bleiben konnte. Zu S. 124 Anm. 20: H. glückte es später noch, die Beziehungen des Abtes Ludwig Beck zur Fuldaer (Michaels) Sodalität aktenmäßig zu belegen. 1781 und 1782 zahlte der Abt „4 fl. der Sodalität in Fuld“ (Würzburg, Staatsarchiv, Rechnungen 13, 606 p. 86 u. 607 p. 84). Wir möchten diese mit außerordentlicher Sorgfalt geführte Erstlingsuntersuchung als Auftakt zu weiteren Studien des Verfassers begrüßen.

Wie wenig wissen wir eigentlich über die Klosterheraldik, und wie oft werden die Wappen von Äbten und Klöstern falsch ausgeführt! Deshalb folgt man mit doppelter Freude den Ausführungen des P. Rainer Kengel über „Die Wappen der Äbte von Münsterschwarzach“ (S. 129—151), in der 19 persönliche Wappen seit 1551 zusammengestellt sind. Diese fleißige Arbeit ist um so beachtenswerter, als aus der dürftigen Tradition kaum mehr herauszuholen ist. Zu S. 150 Nr. 13: Die Wappenfarben sind ersichtlich aus Nr. 1485 der Sammlungen des Histor. Vereins von Bamberg: goldener achtstrahliger Stern begleitet von drei silbernen Lilien auf blauem Grund (freundliche Mitteilung von P. Cassius Hallinger). — P. Adelhard Kaspar hat ein fesselndes Kapitel über die „Studiengeschichte der Abtei Münsterschwarzach vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation“ (153—186) beigesteuert. Daß die Studien stets eine sorgsame Pflege in der Abtei genossen und die Ausbildung der Kleriker selbst an auswärtigen Studienanstalten wie Würzburg, Bamberg, Amorbach und Köln nicht gescheut wurde, beweist die Fortführung einer altbenediktinischen Tradition. Schwarzach konnte Professoren an andere Klöster abgeben und auswärtige Kleriker zum Studium aufnehmen. 1658 promovierten 7 Fratres aus der Schule von Schwarzach an der Universität Würzburg, was für eine Gleichberechtigung und Anerkennung des Hausstudiums in Schwarzach mit dem Universitätsstudium in Würzburg spricht. Zu S. 160: Irrtümlich, aber ohne seine Schuld, läßt K. den späteren Lektor und Universitätsprofessor P. Anselm Ambling von 1659—1663 in Douai studieren. Nach Misc. 5746 des Staatsarchivs Würzburg hat Abt Benedikt Weidenbusch am 27. Oktober 1658 Abt Ägidius Romanus von S. Pantaleon (Köln) um Aufnahme des fr. Anselm in das dortige Bursfelder Seminar gebeten. Nach Abschluß seines philosophischen Studiums in Schwarzach sollte fr. Anselm nun an der Kölner Universität Theologie mit den übrigen Fratres der Bursfelder Kongregation hören. Am 11. Juni 1661 verteidigte sich von Köln aus fr. Anselm bei seinem Abt gegen Vorwürfe, die gegen ihn erhoben wurden, und sprach gleichzeitig den Wunsch aus, seine Studien in Douai oder Löwen vollenden zu dürfen. Noch am 16. Februar 1663 antwortete Abt Benedikt nach Köln mit väterlichen Zurechtweisungen anderen unbegründeten Bitten des fr. Anselm. Die für diese Zeit sonst so verlässige Hauschronik Felicitas rediviva p. 333 und 335 spricht allerdings von einem Studienaufenthalt des fr. Anselm in Douai von 1661 bis 1663. Jedoch wird die Chronik korrigiert durch den erwähnten Würzburger

Briefkodex. — In dem letzten Beitrag der Festschrift befaßt sich P. Carl Wolff mit der Frühgeschichte der Abtei. „Zur Gründung und Geschichte der Abtei Schwarzach am Main im Zeitalter der Karolinger“ (187—231) hat folgendes Ergebnis: Das Frauenkloster Schw. lag nicht an der Stelle des späteren Männerklosters, sondern in Stadtschwarzach. Die Verlegung des Männerklosters (früher im Steigerwald) an die Schwarzach, d. i. in die Nähe des Frauenklosters, geschah noch während des Bestehens des Frauenklosters, und zwar vor 819. Das Männerkloster weist ferner alle Merkmale eines Reformklosters Benedikts von Aniane auf. Durch die Wiederentdeckung des seit Jahrhunderten verschollenen *Chronicon minus Swarzacense* in einer Münchener Handschrift ergab sich für die Frühgeschichte von Schw. ein ganz neues Bild. Dabei konnte ein überraschend parallel geführter Beweis festlegen, daß die so lange als Urkundenfälschungen angesprochenen Vorurkunden der Würzburger Bischöfe um 1000 nicht ins Gebiet der Fälschungen gehören, sondern tatsächlich echt sind. Die Arbeit ist in vielen Punkten eine glückliche Widerlegung früherer Ansichten und Bearbeiter dieses Themas. W. hat als erster nachgewiesen, daß die fränkischen Klöster nicht um 980 gegründet und daß sie nicht zum Gründungskreis der Kluniazenser, sondern zur Einflußsphäre von Gorze gehören. — Man kann zum Lob der inhaltsreichen Festschrift wohl nichts Besseres sagen, als daß sie sich in Ehren sehen lassen kann neben ähnlichen Festgaben.

Maria-Laach.

P. Volk.

**Classen, Wilhelm, Das Erzbistum Köln: Archidiakonats Xanten, I. Teil.** (*Germania Sacra* III. Abt.: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln.) Berlin 1938, 8°, 476 S., geh. 28,— RM.

Die vom Kaiser-Wilhelm-Institut für deutsche Geschichte herausgegebene *Germania Sacra* hat bisher in drei Bänden zwei Kirchenprovinzen in Angriff genommen (Magdeburg mit den Bistümern Brandenburg und Havelberg) und Mainz mit dem Bistum Bamberg. Mit vorliegendem Band hat die Kirchenprovinz Köln begonnen mit dem Archidiakonats Xanten, dessen Behandlung bei dem Kloster- und Kulturreichtum der Rheinlande in zwei Teile geteilt werden mußte. Im vorliegenden 1. Band ist vor allem das Archidiakonats des Propstes von Xanten behandelt, dann das bekannte St. Viktorstift in Xanten und noch sechs andere weltliche Kanonikatsstifte. (Zur Viktorstracht, die m. E. aus einem Kreuzkult entstanden sein dürfte, vgl. *Sepulcrum Domini*, München 1934, S. 50). Dann das berühmte Benediktinerkloster zum hl. Vitus in München-Gladbach, die Benediktinerinnenklöster Neuwerk bei M.-Gladbach und Hagenbuch bei Xanten. Die Bearbeitung der einzelnen Klöster folgte dem gewohnten Plan: 1. Quellen und Literatur, 2. Archiv und Bibliothek (hier auch Zusammenstellung der noch nachweisbaren Hss.), 3. Historische Übersicht, 4. Mitglieder des Stiftes (Äbte, Prioren, Offizialen, aber auch die übrigen (aber nur bis 1550) Konventualen), 5. Ortsregister des Klosterbesitzes, 6. Abhängige Kirchen. Wird dieser ansprechende Plan mit solch einer Exaktheit durchgeführt wie im vorliegenden Werk, so ist die Bedeutung der Reihe als erstklassiges Nachschlagewerk offensichtlich. Die Literatur über St. Veit ist, wie eine genaue Überprüfung zeigte, lückenlos. Zu erwähnen wäre schließlich ein Hinweis auf München-Gladbacher Benediktinerschriftsteller in Band 25 (1904), S. 218, dieser Zeitschrift.

München.

R. Bauerreiß.

**Schmeidler, Bernh., Abt Ellinger von Tegernsee 1017—1026 und 1031—1041.** Untersuchungen zu seinen Briefen und Gedichten in clm. 19412 und zu den von ihm geschriebenen Handschriften (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 32). München 1938. 224 Seiten. 9,60 RM.

Bei Erforschung der Geschichtsquellen bieten die Briefsammlungen schon wegen ihrer individuellen philologischen und psychologischen Voraussetzungen nicht geringe Schwierigkeiten, zumal dann, wenn die Persönlichkeit des Briefschreibers oder die treibenden Kräfte seiner Umgebung zu wenig bekannt sind. Andererseits aber lassen gerade die Briefe und Briefsammlungen Einzelheiten der Persönlichkeit und Ursachen, der Zeit und Umgebung unmittelbar erkennen als die übrigen Geschichtsquellen. Daher die Tatsache, daß — zumal für die mittelalterliche Forschung — in den letzten Jahrzehnten mit Anwachsen der Texteditionen und -untersuchungen der Epistolae eine lebhaftere Erörterung entstanden ist über die methodischen Richtlinien solcher Forschungen. Die zahlreichen Schätze dieser Quellen aus dem Benediktinertum früherer Jahrhunderte und nicht weniger die Bedeutung dieser Zeugen für die nähere Erkenntnis von Auffassungen, Strömungen und Ereignissen in der Vergangenheit des Ordens bewirken ohnehin ein besonderes Interesse der Söhne des hl. Benedikt für diese Forschungen.

Zu den für Geschichte und Kulturgeschichte wertvollsten Briefkollationen des Mittelalters gehört jene des 10./11. Jahrhunderts von Kloster Tegernsee, jetzt München clm. 19412. Diese seit Mabillon wiederholt teilweise und endlich von K. Strecker in den Epist. sel. der Monumenta Germaniae 1925 vollständig edierte und nicht weniger oft untersuchte Briefsammlung hat zwar der Geschichtsforschung, besonders der Ordensgeschichte, manch wertvolles Resultat übermittelt; doch konnte ihre Erforschung textkritisch und historisch auch in wichtigen Fragen nicht als abgeschlossen gelten. Die neuesten von Prof. Dr. Schmeidler, einem unserer namhaftesten Forscher mittelalterlicher Geschichte, vorgenommenen Untersuchungen der Tegernseer Kollation verdienen schon deshalb eine besondere Beachtung, weil damit einer unserer Pioniere der Erforschungsmethode von Brieftexten in eingehender Arbeit das Dunkel der Tegernseer Mitteilungen zu beheben versucht. Seine „Studien zur Geschichtschreibung des Klosters Tegernsee vom 11. bis zum 16. Jahrhundert“ (Bd. 20 der Schriftenreihe zur bayer. Landesgeschichte) München 1935, wurden damit zur besten Vorarbeit für die speziellen Fragen der Quirinusabtei. Die nunmehrigen Briefuntersuchungen erweisen endgültig, was Strecker schon vermutete, daß entgegen früherer Tradition nur Teil I von clm. 19412 als Fruomund-Kodex bezeichnet werden kann, während Teil II und III dem Abte Ellinger als Sammler und größtenteils auch als Autor zuzuschreiben sind, dessen Konzepthefte zu dem bekannten Kodex zusammengefaßt wurden. Die eingehenden textkritischen und historischen Untersuchungen Sch.s lassen ebenfalls keinen Zweifel daran, daß die Briefe und Gedichte nicht in chronologischer Reihenfolge ihren Platz in der Handschrift erhielten, was rückwirkend für die Zeitbestimmung und Erklärung von Anlässen entscheidender Maßstab wird. Überraschend wirkt das aus clm. 19412 und dem Vergleich mit anderen Handschriften Ellingers gefundene einschränkende Resultat betr. der Miniaturmalerei des Abtes.

Für die Ellingerbriefe selbst ergibt sich eine Unterscheidung solcher, die auf ihn als Autor hinweisen, gegenüber solchen, die seine Tätigkeit als Diktator unter fünf Tegernseer Äbten kennzeichnen. Je ein eigenes Kapitel ist der Untersuchung der Gedichte und der Feststellung sonstiger Ellingerhandschriften gewidmet, womit das folgende Kapitel über Leben und Persönlichkeit des Abtes denkbar gut fundiert ist.

Ob schon Sch. bedauert, daß sich auch damit Leben und Persönlichkeit des Abtes in naheliegenden Fragen nicht erfassen ließen, bietet seine Untersuchung doch reichlich Früchte. Zunächst ist für eine über Streckers Ausgabe hinausgehende Neuedition — zu jedem Stück der Handschrift — reicher Stoff textkritisch gehoben, der besonders vor einer erfolgten Neuausgabe des Gesamttextes Schmeidlers Untersuchungen zu den bisherigen Drucken unentbehrlich macht und dem Benediktiner zur Lösung mancher besonderer

Fragen von besonderem Wert sind. Sch.s Ausführung zu Gedicht XLII (= Strecker: MGEpp. sel. Seite 122 f.) möchte ich jedoch nicht als abschließend ansehen, denn soweit es sich hier um Ellingers Charakter bzw. Führung seiner Amtsgeschäfte als Abt handelt, zeigen die Verse denkbar stärkste Anleihen aus der Regel des hl. Benedikt, besonders deren Weisungen an den Abt. Obschon Ellingers Wortschatz, aus seinen anderen Schriftstücken von Sch. auch hier überzeugend nachgewiesen, in diesem Gedicht gewahrt ist, weist nicht nur der Inhalt fast Vers für Vers eine Anweisung der Regel St. Benedikts für den Abt nach, sondern auch der Wortlaut der Regel kommt wiederholt unverkennbar zum Vorschein, so z. B. besonders auffällig in Vers 19: „Ut Dilexissent illum (sc. abbatem) plus quam timuissent“ als Anleihe aus der Regula Kap. 64: „Studeat (sc. abbas) plus amari, quam timeri“. Damit bedingt die Annahme erneute Prüfung, ob Ellinger hier, wie Sch. und andere Historiker meinen, im Ernst sein Grabgedicht verfaßt und sich mit dem Inhalt in Gegensatz zu einigen seiner Kritiker gesetzt habe, oder ob der abgesetzte (!) Abt Ellinger — tot hinsichtlich seiner Abtsbürde — nicht vielleicht seinen Kritikern damit habe klar machen wollen, daß seine ihnen nicht angenehme Amtsführung nur Befolgung der Regula gewesen wäre — das Grabgedicht also vielleicht symbolisch zu verstehen ist als Apologie. Damit würde sich auch die von Sch., wenngleich anders gedeutete, auffallende Tatsache leichter erklären lassen, warum Ellinger in diesem Gedicht von seinen äußeren Leistungen während der Amtsführung als Abt nur die Ausmalung der Krypta und Fertigstellung der Kirche erwähnt, jedoch von seinen „schön geschriebenen Handschriften“ schweigt. Die eigentliche Tendenz von Gedicht XLII ist mithin doch fraglich.

Für den übrigen Wirkungskreis und Charakter Ellingers sind Sch.s Klarstellungen über die auswärtigen Beziehungen und Tätigkeit des Abtes bzw. der Abtei sehr beachtenswert, besonders die Beziehungen zu Augsburg und den Anfängen der Ulrichsabtei sowie Ellingers Tätigkeit in Franken. Über das wichtige Resultat hinaus, wonach Ellinger der Verfasser der „Apologia pro schola Herbipolensi“ sei, ist mit der Analyse dieses weitaus umfangreichsten Stückes der Handschrift ein überraschend wichtiger Beweis für die Kulturgeschichte besonders Frankens geliefert und der Beziehung der Mainegend zum Rhein und zu Tegernsee. Dahin gehört auch der im gleichen Zusammenhang geführte und in seiner neuen Forschung zur Gründungs-urkunde der Abtei Megingaudhausen (Schwarzach am Main) im Jahrbuch f. Fränk. Landesgesch. V. Bd. S. 96f. (Erlangen 1939) weiter gestützte Angriff gegen die bisherige auf Gropp zurückgehende, unhaltbare Tradition von der Gründung der Abtei St. Stephan in Würzburg. In einer bevorstehenden Quellenausgabe der Abtei Schwarzach hoffe ich dazu weitere Beweisgründe bringen zu können. Die Beispiele lassen erkennen, wie zahlreich neben der textkritischen Feststellung die Linien sind, die in der behandelten Untersuchung aufgezeigt unser Geschichtsbild auf Grund der Tegernseer Quellen bereichern. Die ganze monastisch-kulturelle Eigenart einer dem Gorzer Reformkreis angehörenden Abtei, wie sie für das Quirinskloster für die Zeit um die Jahrtausendwende nachgewiesen war, zeigt sich auf Grund der vorliegenden Forschung Prof. Schmeidlers mit vielen Einzelheiten in weit größerer Klarheit.

Münsterschwarzach.

Carl Wolff.

**Braun, Wilhelm**, Christoph Thomas Scheffler, ein Asamschüler. Beiträge zu seinem malerischen Werk (Beitr. z. schwäb. Kunstgesch., hrsg. von Otto Schmitt, Bd. 1). J. B. Metzlersche Vlgbh., Stuttgart 1939, gr. 8<sup>o</sup>, 120 S., 26 Abb., 8,50 RM.

Leben und Werk des bayerisch-schwäbischen Barockmeisters werden hier lückenlos und — was besonders anerkannt sei — phrasenlos, darum um so eindrucksvoller dargestellt und gewürdigt; Schulzusammenhang ebenso wie Eigenart werden sehr klar. Besonders dankenswert ist ein Abschnitt, der

einige Hauptquellen des so erstaunlich weiten, ikonographischen Vorstellungskreises eines Barockmalers nennt. Es ist aber anzunehmen, daß auch die Auftraggeber als „donneurs d'idées“ wirkten. Unter ihnen begegnet das Reichsstift St. Ulrich und Afra in Augsburg (für die Simpertuskapelle, Unterliezheim, Haunstetten und Ettal), Weingarten und St. Walburg in Eichstätt. Als Gehilfe Asams wirkte Sch. auch in Břevnov-Prag und Aldersbach. In Schönbornschem Auftrag schuf er, der zeitweilig Jesuit gewesen war, für St. Paulinus in Trier sein größtes Werk. Die Archivalien werden sämtliche abgedruckt. Einzelwerke, auch graphische, werden in ihrem Werden und in ihrem Schicksal bis heute verfolgt und, mit Maler-  
augen gesehen, eingehend beschrieben.

München.

H. Lang.

## Verzeichnis der besprochenen Bücher.

- Zimmermann A., *Calendarium Benedictinum* (de Moreau) S. 88.  
Rühl K., *Auctarium d. Johannes Butzbach* (R. B.) S. 91.  
Castren O., *Bernhard v. Clairvaux* (H. Lang) S. 91.  
Mathäser W., *Bonifaz Wimmer OSB und König Ludwig I.* (W. Fink) S. 91.  
Mathäser W., *Der Ludwig-Missionsverein in der Zeit König Ludwigs I.*  
(M. Hartig) S. 92.  
Streit-Dindinger, *Bibliotheca Missionum X* (W. Mathäser) S. 94.  
*Sylloge documentorum etc.* (W. Mathäser) S. 94.  
Ahlhaus, *Landdekanate des Bistums Konstanz* (P. Hofmeister) S. 95.  
Neubauer A., *Seminar u. St. im B. Scheyern (St. Kainz)* S. 96.  
Kirk M., *Bruder Petroc kehrt wieder* (O. Taxis) S. 96.  
Kniel C., *E. Gräfin v. Fürstenberg* (O. Taxis) S. 97.  
*Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte, I. Band* (R. B.) S. 97.  
Bauerreiß R., *Arbor vitae* (H. B.) S. 97.  
Ruf P., *Bistum Bamberg* (Ma. Bibliothekskat. III, 3) (R. B.) S. 164.  
Capelle B., *Cassien, le Maitre et s. Ben.* (R. B.) S. 165.  
Jaeger W., *Bedas metrische Vita s. Cuthberti* (H. L.) S. 165.  
*Festschrift Ulrich Stutz* (R. B.) S. 165.  
Jesse W. u. Gaettens R., *Handbuch d. Münzkunde I, 1* (R. B.) S. 166.  
Kolping A., *Anselms Proslogionsbeweis d. Existenz Gottes* (R. B.) S. 167.  
Stolz A. u. Keller H., *Manuale theol. Dog.* (H. L.) S. 167.  
Pier G., *L'Autore italiano d. Imitazione d. Cr. G. Gersen* (H. L.) S. 167.  
Müller J., *Reifenstein* (H. L.) S. 168.  
Weissenberger P., *Kirschgarten in Worms* (H. L.) S. 168.  
Krausen E., *Wirtschaftsg. v. Raitenhaslach* (H. L.) S. 168.  
Ruland H., *Grundeigentum d. A. Camp* (H. L.) S. 168.  
Schamoni W., *Wahres Gesicht d. Heiligen* (O. Taxis) S. 168.  
Moreau H., *Hild. d. Hemptinne* (H. L.) S. 169.  
Bigelmair, *Zöpfel, Briefwechsel N. Ellenbogs* (A. Nägele) S. 169 u. S. 250.  
Kramm H., *D. Bibliotheken unter dem Einfluß v. Humanismus etc.* (P. Volk) S. 259.  
Grünewald H., *Die Pädagogischen Grundsätze d. Benediktinerregel* (Gr. Lang) S. 260.  
Scheuermann Aud., *Die Exemtion etc.* (P. Volk) S. 262.  
Rost, H., *Die Bibel im Mittelalter* (S. v. Brockdorff) S. 263.  
Verbist C. J., *Saint Willibrord* (P. Volk) S. 263.  
Münsterschwarzach, *Festgabe* (P. Volk) S. 264.  
Classen W., *Archidiakonat Xanten, I. Teil* (R. B.) S. 266.  
Schmeidler B., *Ellinger v. Tegernsee* (C. Wolff) S. 266.  
Braun W., *Chr. Thomas Scheffler, ein Asamschüler* (H. Lang) S. 268.

# Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Heft ist immer:

1. März — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Leitung.

**Plankstetten 1938.** Die klösterliche Familie zählte zu Anfang des Jahres 16 Patres, 4 Kleriker, 2 Chornovizen und 32 Brüder.

Bald nach Beginn des neuen Jahres hatten wir einen Todesfall zu beklagen: Bruder Wendelin Gehr starb am 9. Januar im Alter von 39 Jahren unter den Gebeten seiner Mitbrüder. Nicht ganz 10 Jahre gehörte er dem Kloster an und war meist in der Landwirtschaft beschäftigt. Seit einiger Zeit magenleidend, hoffte er immer noch auf Gesundung. Als es ihm eröffnet wurde, daß keine Aussicht auf Heilung des Krebsleidens mehr bestehe, nahm er es gefaßt und gottergeben auf und empfing mit erbaulicher Andacht die heiligen Sterbesakramente. Er wurde als erster in den neuen Nischen der Gruft zur ewigen Ruhe gebettet. R. I. P.

Im Mai kehrte P. Bernward Bockelt von Scheyern zurück, wo er zur Seelsorgsaushilfe geweiht hatte und übernahm das Amt des Brüdermagisters. Im Juni schloß P. Petrus Bauer seine Studien in Eichstätt ab und wurde im Kloster mit dem Amt des Bibliothekars und Sakristans betraut. Im Dezember beendete P. Maurus Ascher seine 4jährige Tätigkeit als Präfekt und Religionslehrer in Niederaltaich und kehrte heim in den Konvent. Eine große Anzahl von Aushilfen wurde in benachbarten Pfarreien geleistet, ebenso hielt ein Pater mehrfach Triduen und Exerzitien. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut. Einige schwere Krankheitsfälle gingen glücklicherweise wieder gut vorüber.

Am 1. Mai verband sich Fr. Paulus Heinz durch die Feierliche Probe für immer mit dem Kloster und erhielt am 11. und 12. Juni in Eichstätt vom H. H. Diözesanbischof Dr. Mich. Rackl die Subdiakonats- und Diakonatsweihe. St. Peter- und Paulstag brachte uns 2 Neupriester: Fr. Rupert Nieberler und Fr. Johannes Kürzinger wurden im Hohen Dom zu Eichstätt vom H. H. Diözesanbischof zu Priestern geweiht. Am 12. Juni legten Bruder Maurus, Xav. Harrer und Br. Matthaeus Beck die ewigen Gelübde ab.

Mit tiefer Trauer erfüllte uns der Tod des Herrn Barons Theodor von Cramer-Klett, der einst bei der Wiedererrichtung unseres Klosters so tatkräftig mitgeholfen hatte. Der H. H. Abt fuhr zu den Leichenfeierlichkeiten nach Hohenaschau. Am 14. Juni hielten wir ein Pontifikalrequiem für die Seelenruhe des hohen Verstorbenen. Er war immer ein väterlicher Freund unseres Klosters und hat seine Entwicklung mit reger Anteilnahme verfolgt. Bei seinem letzten Besuch, im August 1937, hat er sich als Pater senex in unser Gästebuch eingetragen. Sein Bild im Refektorium wird uns immer daran erinnern, was wir ihm verdanken. R. I. P.

Die Viehseuche verschonte uns zwar nicht, doch hatten wir keine nennenswerten Verluste zu beklagen. In der Wiesenkultur wurde zur Mäh-Weidewirtschaft übergegangen, die aber nicht weiter ausgebaut werden kann wegen der geplanten Großschiffahrtsstraße Rhein-Donau, die durch unser bisher so stilles Tal führen soll.

Plankstetten.

P. B.

**Grüssau** (Schlesien) 1933—1938. Abschluß der Renovationsarbeiten. Am 3. Dezember 1933 waren es 10 Jahre her, seit die Gebäude des ehem. Zisterzienserstiftes Grüssau, mit Ausnahme der Marienkirche, dem jetzigen Benediktinerkonvent zu rechtsgültigem Besitz übereignet wurden. In diesem 10. Jahr sind nun auch die Renovationsarbeiten im Inneren der früher stark verfallenen Bauten zu einem gewissen Abschluß gekommen. Im Frühjahr nahmen die Maurerbrüder noch die Neugestaltung der Sakristei in Angriff, und im Sommer führten auswärtige Handwerker die endgültige Reparatur des Daches der Fürstenkapelle durch. Im Chor der Abteikirche (Marienkirche) wurde eine Abtsstalle eingebaut. —

1934. Seit fast 100 Jahren war die kath. Volksschule der Gemeinde Grüssau im Erdgeschoß des Westflügels des Klosters untergebracht. Bei der Übergabe des Klosters im Jahre 1923 verpflichtete die preussische Regierung die Benediktinerabtei u. a. auch zum Neubau einer Volksschule. In Zusammenarbeit mit Regierung und Gemeinde gelang es der Abteiverwaltung die hierfür nötigen Mittel aufzubringen. So entstand ein neuer Schulbau, der sich würdig in das Gesamtbild des Dorfes einfügt. —

1935. Am 6. Januar 1935 weihte der H. H. Abt 7 neue Glocken, ein Meisterwerk der Firma Petit & Edelbrock, Gescher (Westf.), dessen klangliche Zusammenstellung der Glockenexperte Dr. Hugo Löbmann-Leipzig besorgt hatte. Die größte Glocke (gis<sup>o</sup>) hat ein Gewicht von 108 Ztr. — Das frühere Geläut bestand nur aus 5 Glocken, deren größte beim Brand des Nordturmes 1913 abstürzte, während die nächstgrößte durch einen Gußfehler unbrauchbar geworden war, so daß nur 3 kleine, klanglich wenig wertvolle Glocken zur Verfügung standen. — Am 3. Juli 1735 wurde die Grüssauer Abteikirche „Domus Gratiae S. Mariae“ von dem damaligen Fürstbischof von Breslau, Kardinal Graf Sinzendorf, konsekriert. Bauherr war der Zisterzienserabt Innocenz Fritsch. An dem Barockmünster wurde unter Leitung des Architekten Anton Jos. Jentsch 7 Jahre lang gearbeitet, von 1728—34. Führender Bildhauer war Ferdinand Maximilian Brockhof. Die Deckengemälde schuf Georg Wilhelm Neunhertz. — Das 200jährige Kirchweihjubiläum wurde unter starker Anteilnahme von Klerus und Volk eine Woche lang gefeiert. Am Hauptfesttag hielt als Vertreter des Diözesanbischofs Kardinal Bertram Generalvikar Prälat Blaeschke das Pontifikalamt. Weitere Festgottesdienste hielten die hochwürdigsten Herren Äbte Laurentius Zeller von Trier und Dominikus Prokop von Braunau in Böhmen. — Am 8. Dezember starb im St.-Hedwigskrankenhaus zu Warmbrunn P. Barnabas Beck, Professe der Erzabtei Beuron, im 69. Lebensjahre. Nachdem er seinem Mutterkloster in verschiedenen Ämtern treu gedient hatte, wurde er 1924 der Grüssauer Neugründung als wertvolle Hilfe gesandt. Er war Cellerar, Gartenmeister, Subprior und Ökonom, als welcher er den Benediktushof in Kleinhennersdorf einrichtete und sorgsam verwaltete. Nebenher arbeitete er mit Fleiß und Geschick in der Seelsorge und war in den Gemeinden Grüssau und Kleinhennersdorf als väterlicher Ratgeber allgemein geschätzt. R. I. P. —

1936. Durch Vermittlung des H. H. Abtes Laurentius Zeller von Trier, des päpstlichen Visitators der brasilianischen Benediktinerklöster, hatte sich die Abtei Grüssau zur Zusammenarbeit mit der Abtei in S. Paulo-Brasilien bereit erklärt. Nach langen Vorbereitungen im vorhergehenden Jahre traten am 10. Juni die Patres Benedikt Sarnes, der bisher Subprior gewesen war, und Aloysius Schneeweiß sowie der Kleriker Fr. Alkuin Deutschmann die Reise nach Südamerika an und haben sich inzwischen dort gut eingearbeitet.

Auch der benachbarten Abtei Braunau in Böhmen, in der P. Bonifatius Burkard, Professe von Grüssau, seit einem Jahrzehnt als Klerikerpräfekt und Magister der Chornovizen tätig ist, konnte die Abtei Grüssau erneut ihre Dienste zur Verfügung stellen. Seit dem Jahre 1933 hat die Abtei Braunau der Abtei Grüssau sudetendeutsche Kandidaten zur Ausbildung als Laien-

brüder anvertraut. Am 22. Dezember 1936 wurden nun die ersten drei Brüder als Triennialprofessen ihrer Heimatabtei zugeführt.

1937. Der schadhafte Zustand des altehrwürdigen Marienbildes hatte schon längst den Wunsch nach einer gründlichen Untersuchung und Restaurierung wachgerufen. Ende Januar wurde das Bild samt Rahmen in die Restaurierungs-Werkstätten des „Schlesischen Museums für bildende Künste“ zu Breslau überführt, wo es in 5 Monate langer, behutsamer Kleinarbeit nicht nur ausgebessert, sondern annähernd auf seine Urgestalt zurückgeführt wurde. Denn der Restaurator stellte bald fest, daß die ursprüngliche Darstellung im Laufe der Jahrhunderte mehrfach übermalt und dadurch der Charakter des alten Holzgemäldes sehr verändert worden war. In schwierigem Arbeitsgang wurden nicht weniger als drei Übermalungsschichten entfernt.

Dabei bestätigte sich die alte Überlieferung, die unsrem Gnadenbild ein Alter von über 600 Jahren zuschreibt. Denn zu allgemeiner Überraschung entdeckte man als unterste Bildschicht Darstellungsformen, die sich der byzantinischen Ikonenkunst stark nähern, und maßgebende Kunsthistoriker kamen zu der Erkenntnis, daß es sich bei diesem Bild um eines der wenigen schlesischen Tafelgemälde handelt, die noch aus dem 14. Jahrhundert stammen. Wie nämlich die Tradition des ehemaligen Zisterzienserstiftes Grüssau berichtet, kam das Marienbild im Jahre 1318, d. h. zur Zeit der Regierung Papst Johannes XXII., aus Rimini in Italien in das vor kurzem gegründete Kloster Grüssau. Seit der Zerstörung des Klosters durch die Hussiten 1426 war es zwei Jahrhunderte hindurch verschollen, bis man es am 18. Dezember 1622 unter dem Fußboden der Sakristei wieder fand. Der damalige Abt Adam Wolfgang ließ es in der Marienkapelle aufstellen, die auf dem Platz vor der früheren Abteikirche stand und bald das „Wallfahrtskirchel“ genannt wurde. Abt Bernhard Rosa, der größte der Grüssauer Prälaten übertrug das Bild auf den Dreifaltigkeitsaltar im Chorumgang der alten Abteikirche. Inzwischen muß es aber bereits mehrmals von mehr oder weniger kunstfertiger Hand übermalt worden sein. Diese Übermalungen erklären sich wohl am einfachsten daraus, daß das von Zeit und Zeitgeschicken stark mitgenommene Bild dann und wann wieder einmal ausgebessert und aufgefrischt werden mußte; und weil den früheren Jahrhunderten die moderne Restaurierungstechnik fehlte, konnte es nicht ausbleiben, daß bei der Auffrischung immer wieder neue Farben aufgetragen wurden, und zwar oft ganz ungewollt in der künstlerischen Linien- und Formgebung des jeweiligen Jahrhunderts. Das trifft ganz sicher zu für die letzte größere Übermalung, die unter Abt Bernhard Rosa erfolgt sein muß. Denn als das Gemälde nach Vollendung des Neubaues der Abteikirche — unterdessen hatte es in der benachbarten St. Josephskirche gestanden — am 1. Oktober 1735 auf seinen heutigen Platz über dem Hochaltar des „Gnadenhauses Mariä“ erhoben wird, ist es bereits im Zeitgeschmack des Barock umgestaltet und in einen von vielen Engelsköpfen belebten Rokoko-Silberrahmen hineingestellt; und nicht nur das — man hat auch das Bild selbst so vollständig mit einer kunstvoll getriebenen Silberplatte überdeckt, daß nur noch Häupter und Hände der hl. Personen zu sehen sind. — Am Pfingstsonntag, 16. Mai 1937, nachmittag wurde das glücklich wiederhergestellte Gnadenbild in einer sinnvollen Feier unter großer Anteilnahme des gläubigen Volkes in den gleichfalls renovierten Silberrahmen über dem Hochaltar eingesetzt.

20. Oktober 1937 starb im Karitasheim zu Bertelsdorf bei Lauban P. Othmar Spöth im Alter von 42 Jahren. Kurz nach seiner Profeß, die er in der Abtei Emaus in Prag ablegte, kam er als freiwilliger Krankenpfleger auf den Emautiner Lazarettzug. Dort erkrankte er und war von dieser Zeit an beständig leidend. In Grüssau wirkte er vorübergehend als Zelator und Novizenmeister. Trotz seines stets zunehmenden Leidens arbeitete er mit unverdrossenem Eifer und großem Erfolg am liturgischen Apostolat,

besonders durch die Herausgabe der Grüssauer „Choralgesänge für das Volk“, die sich noch zu seinen Lebzeiten über das gesamte deutsche Sprachgebiet verbreiteten. R. I. P. —

1938. Seit mehreren Jahren arbeitet P. Fr. Salesius Schmitt an einer kritischen Neuausgabe der Werke des hl. Anselm, die auf 5 Bände berechnet ist. Im Sommer dieses Jahres erschien der 1. Band. Er enthält die systematischen Werke, die der Heilige als Prior und Abt von Bec verfaßt hat. Die Abtei Seckau, Steiermark, die Verlag und Druck übernahm, hat alles darangesetzt, der neuen Ausgabe eine würdige Ausstattung zu geben. —

Personalstand. Ende 1938 zählte die Abtei Grüssau 67 Mitglieder, d. h. 30 Patres, 7 Kleriker, 26 Laienbrüder, 2 Brüdernovizen, 1 Brüderpostulant und 1 Klausuralblat. Im Laufe des Jahres wurden je zwei Chorprofessen zu Priestern, Diakonen und Subdiakonen geweiht.

Grüssau.

Chronist.

**Montserrat befreit!** Das Nationalheiligtum Spaniens wurde anfangs Februar den Händen der Rot-Bolschewisten entrissen, nachdem es jahrelang dem roten Präsidenten Azana als Residenz gedient hatte. Bevor der uns von Montserrat zugesagte Originalbericht ausführlich die Tage der Befreiung und den Zustand des Klosters schildern wird, sei hier zunächst ein der „Revue liturgique et monastique“ entnommener Brief eines Montserater Benediktiners wiedergegeben:

„Am 28. Januar gegen 1 Uhr nachmittags sind wir in unserem gesegneten Kloster angekommen. P. Aurelius, Fr. Albert und einige Arbeiter hatten den Berg tags zuvor zu Fuß erklommen und gingen uns entgegen. Unsere erste Absicht war, eine Salve Regina zu singen. Aber als wir an den Stufen des Altares knieten, waren unsere Kehlen wie zugeschnürt. Vor Ergriffenheit konnten wir nur still ein Dankgebet verrichten.

Dann besichtigten wir das Kloster. Es ist fast unversehrt geblieben. Der Stationsvorstand hatte uns gesagt, daß die Roten einige Tage vor ihrem Abzug drei Waggons der Zahnradbahn mit Eigentum des Klosters beladen hätten. Glücklicherweise waren es hauptsächlich nur Betten, Matratzen und Möbel. Verschwunden sind jedoch das Gemälde von El Greco, das Porträt von La Fontane, alle Meßkelche zum täglichen Gebrauch, einige Inkunabeln und das ganze Photomaterial für Aufnahme von Röntgenbildern. Das Kloster hatte als Spital gedient. Wir hoffen, einen guten Teil, wenn nicht alles, von dem Raub zu bekommen. Die Bibliothek scheint unversehrt zu sein. Das Bibelmuseum wurde von den Roten in einem anderen Saal untergebracht, dessen Eingang vermauert wurde. Wir konnten ihn noch nicht entdecken. Auch die Druckerei ist erhalten geblieben. Nur eine kleine Maschine „Minerva“ ist fortgeschleppt worden. In der Schreinerei fehlen mehrere Maschinen. Dagegen sind die Gärten in einen besseren Zustand versetzt worden wie auch der ehemalige Gastflügel und das Bischofszimmer, wo Azana und seine Genossen ihre Residenz aufgeschlagen hatten. Endlich haben wir das Salve Regina mit einer Ergriffenheit gesungen, die Sie verstehen werden.“ \*

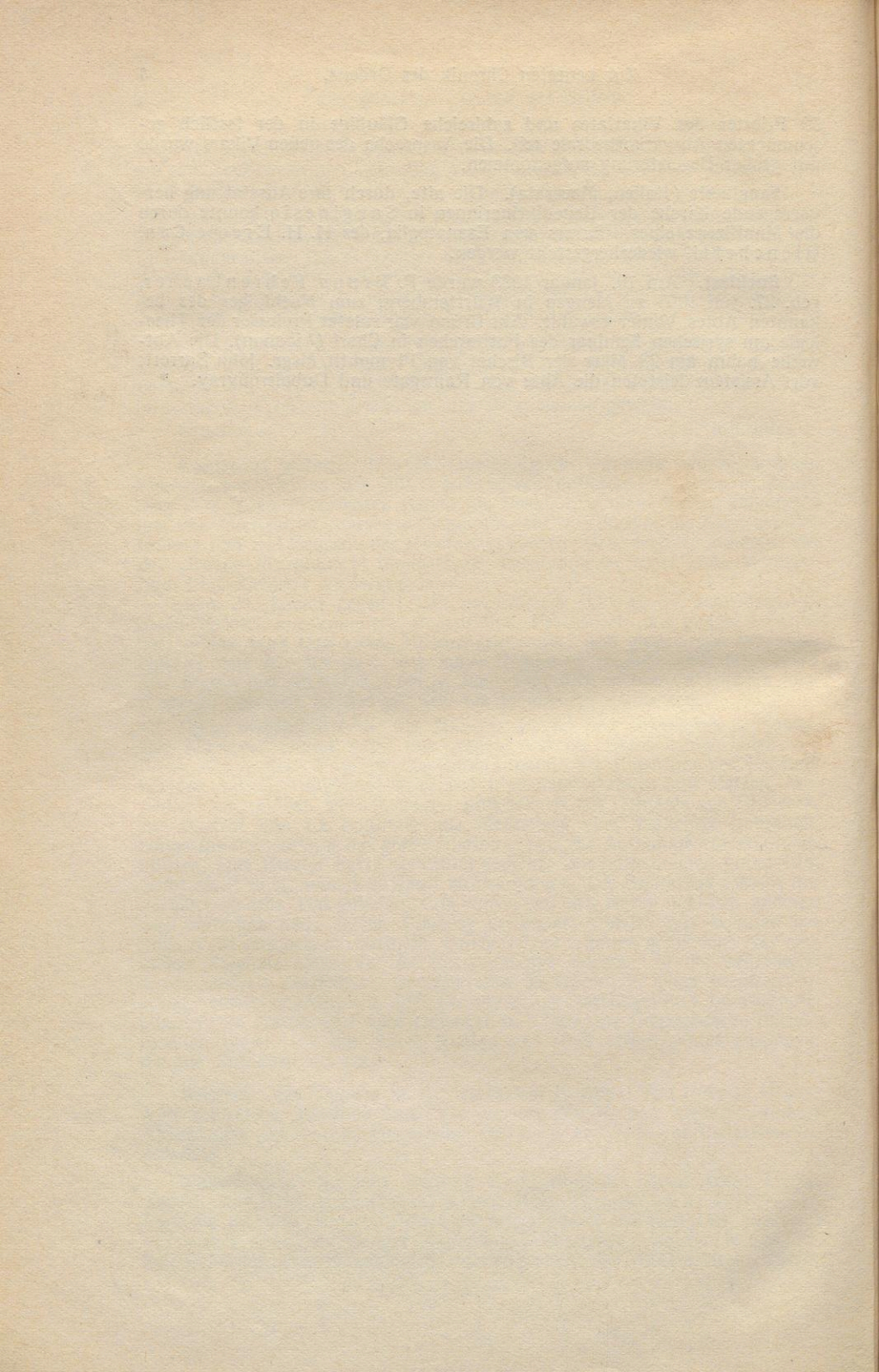
**Belgien.** Am Tag des hl. Bonifatius hat Kardinal Van Roey in Gegenwart zahlreicher Bischöfe und Äbte die aus den Ruinen wiedererstandene Abteikirche von Orval eingeweiht. Orval war seit 1131 von Cisterziensern bewohnt. \*

**Kopenhagen.** Im Juni fand die Einführung des neuen Apost. Vikars des Ap. Vikariates Kopenhagen, S. Exc. Msgr. Theodor Suhr OSB, statt. Fast die gesamte dänische Presse nahm von der Feier Kenntnis, die auch durch den dänischen Sender Kopenhagen übertragen wurde. Neben den kgl. Behörden von Kopenhagen nahmen auch das diplomatische Corps,

50 Priester des Vikariates und zahlreiche Gläubige in der festlich geschmückten Ansgarkathedrale teil. Die Ansprache des neuen Vikars wurde mit großer Begeisterung aufgenommen. \*

**Sanginesio** (Italien, Macerata). Die alte, durch ihre Ausstattung hervorragende Kirche der Benediktinerinnen in Sanginesio konnte durch die Munifizenz eines Pfarrers von Esanatoglia, des H. H. Ercole Can. Gionchetti, wiederhergestellt werden. \*

**Buckfast.** Am 10. Januar 1939 wurde P. Bruno Fehrenbacher, geb. 27. Juli 1895 zu Mengen in Württemberg, zum Nachfolger des bekannten Abtes Vonier erwählt. Abt Bruno war zuletzt Professor der Theologie am syrischen Seminar des Patriarchen in Charf (Libanon). Die Abtweihe nahm am 23. März der Bischof von Plymouth, Msgr. John Barrett, vor. Assistenz leisteten die Äbte von Ramsgate und Duboisrouvray. \*



# Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Heft ist immer:

1. März — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Leitung.

## Der Diener Gottes Bruder Meinrad Eugster OSB von Einsiedeln (1848—1925).

„Unserem Zeitalter fehlen die Propheten“, hat ein Zeitgenosse gesagt. Der Prophet hatte neue Offenbarungswahrheiten zu verkünden; dies ist aber im Neuen Bund weder nötig noch möglich, da die diesseitige Gottesoffenbarung in Christus ihren Abschluß gefunden hat. Er mußte Buße predigen und seiner Zeit den Sittenspiegel vorhalten; ja manchmal hat er seine ganze Zeit beherrscht. Aber Gestalten wie die Propheten des Alten Bundes und wie die eines hl. Bernhard im Neuen sind ausgestorben. Dafür ist die hierarchische Regierung der Kirche seit der Glaubensspaltung mächtig erstarkt und übt durch ihr oberstes Lehr- und Hirtenamt einen durchgreifenden Einfluß auf den ganzen Organismus der Kirche aus. Sie muß dem zu großen Maßen zusammengefaßten Durchschnittsmenschen auf autoritativem Wege Pflichten auferlegen und Ideale vor Augen halten, welche für ihn tragbar und erreichbar sind. Zu diesem Zwecke sendet die Vorsehung, die über allen Zeitverhältnissen steht und sie ihren Plänen dienstbar macht, der Kirche Christi „kleine Propheten“, d. h. schlichte Kündler der Wahrheit, liebenswürdige Gewissensforscher und stille Mahner, die unbemerkt, aber um so sicherer ihre Zeit beeinflussen und verbessern, die sog. „kleinen Heiligen“. Während ihres Erdenlebens kaum beachtet, kaum geschätzt, wenig bekannt und äußerlich wenig bekämpft, meist ohne auffallende Wundergabe oder entscheidende Stimme in der Kirche Gottes, scheinen sie im großen Strom des Alltags und der Vergangenheit unterzugehen. Aber die Vorsehung wacht über sie und bestätigt nach ihrem Tode ihre Heiligkeit durch eine Fülle außerordentlicher Gnadenerweise, die manchmal „alles bisher Dagewesene übertreffen“, wie 1939 ein mit einem solchen Seligsprechungsprozeß beauftragter Kardinal sich ausdrückte. So entstand allmählich, wenn man in der Kirche Gottes überhaupt von etwas wirklich Neuem reden kann, ein neues Heilkeitsideal, das ich in die Worte des in England geborenen und bei St. Bonifaz verstorbenen guten P. Gregor Rossi zusammenfassen möchte: „Perfection does not consist in doing extraordinary things, but in doing ordinary things extraordinarily well“ „Die Vollkommenheit besteht nicht darin, daß man außerordentliche Dinge verrichtet, sondern daß man ordentliche Dinge außerordentlich gut verrichtet.“ Am beredtesten hat diesen „kleinen Weg“ der Heiligkeit in Schrift und Tat dargelegt die 1897 verstorbene hl. Theresia vom Kinde Jesu. Unabhängig von ihr gelangte in unseren deutschen Gauen der demütige Pförtnerbruder Konrad von Parzham in Altötting († 1894) zur Ehre der Altäre.

Im Jahre 1925 folgte diesem demütigen Sohn des hl. Franz von Assisi ein bescheidenes Schneiderbrüderlein nach, der Diener Gottes Br. Meinrad Eugster im altberühmten Benediktinerstift Einsiedeln in der Schweiz. Ihm gab einer seiner Klosterobern das herrliche Zeugnis: „Br. Meinrad war immer so lieb und gütig, so demütig und bescheiden, so freundlich und wohlwollend, daß ich mir den göttlichen Heiland, als er auf Erden gewandelt,

nicht anders vorstellen kann“, ich weiß nicht, ob seit den Tagen des hl. Franz von Sales, von dem Ähnliches berichtet wird, viele ein solches Lob verdient haben. Wer sich in dieses gottverborgene Leben vertiefen will, lese „Ein Leben der Demut“ von P. Thomas Jünger OSB (Benziger & Co., Einsiedeln). Es genügt aber schon ein Blick auf das mit deutschem, italienischem und französischem Aufdruck weitverbreitete Lichtbild Br. Meinrads, um obiges Lob zu verstehen. Kranke haben mir versichert, daß sie schon durch den Anblick dieses „sympathischen“ Antlitzes getröstet waren, noch ehe sie den darunter stehenden Lieblingsspruch des Bruderleins lasen: „O, hab' nur Geduld, es geht alles vorbei, nur die Ewigkeit nicht!“ Sollte der schon vorbereitete Seligsprechungsprozeß des Dieners Gottes zu einem glücklichen Ende führen, so wünschten wir, daß die römischen Maler, die gar zu gerne unsere stillen deutschen Heiligen italienisieren und ihnen südliches Feuer anzudichten suchen, das Bild Bruder Meinrads unberührt so wiedergeben, wie wir es auf dem erwähnten Lichtbild sehen. Da schaut er uns mit seinen treuen Augen liebevoll ins Angesicht. Den schweigsamen Mund umspielt ein herzwinnendes Lächeln. Trotz der hohen Stirn, die geistige Veranlagung verrät, merkt man, daß er nicht den Weg höherer Studien gegangen, sondern der einfache Handwerker geblieben ist. Und doch ist über das ganze Gesicht ein geheimnisvoller Schimmer ausgegossen, die Frucht eines unschuldsvollen, ganz in Gott gekehrten, sich selbst vergessenden und in Liebe verzehrenden Lebens.

Daß wir Söhne des hl. Benedikt trotz unserer großen Ahnentafeln uns kindlich freuen, auch einen Kollegen des hl. Bruders Konrad in Bälde besitzen zu können, wird uns niemand verargen. Möge die zunehmende Anrufung des Dieners Gottes in unserer veräußerlichten Zeit vielen wieder den Weg zu wahrer Innerlichkeit weisen, nicht zuletzt auch in den Klöstern.

Die Bayerische Benediktinerkongregation hat auf dem am 12. und 13. Juli 1939 zu St. Bonifaz in München tagenden 29. Generalkapitel beschlossen, den Hl. Stuhl um Einleitung des Seligsprechungsprozesses zu bitten, was durch die Eingabe des Unterzeichneten vom 28. Juli 1939 geschehen ist.

Augsburg.

Abt Placidus Glogger, z. Z. Präses.

Von der Veröffentlichung anderer Ordensnachrichten wird vorerst abgesehen. Studien und Mitteilungen OSB.

1939 K 1888

STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER-ORDENS  
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

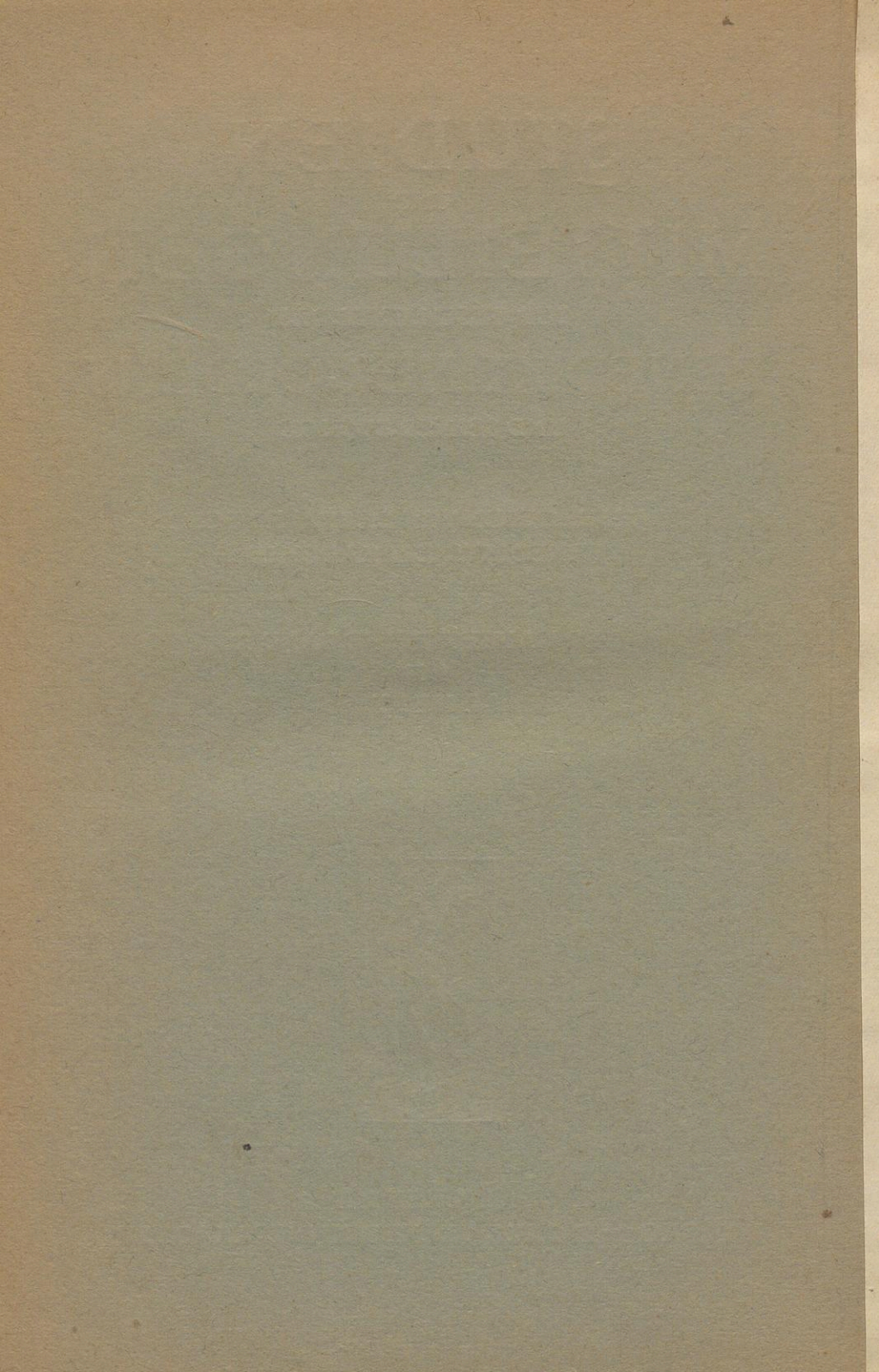
DER GANZEN REIHE BAND 57  
1939  
I. HEFT



MÜNCHEN 1939  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

U.B.TÜB.  
11/100 1939

Vyd. 448 80



1939 K 3090

STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER-ORDENS  
UND SEINER ZWEIGE

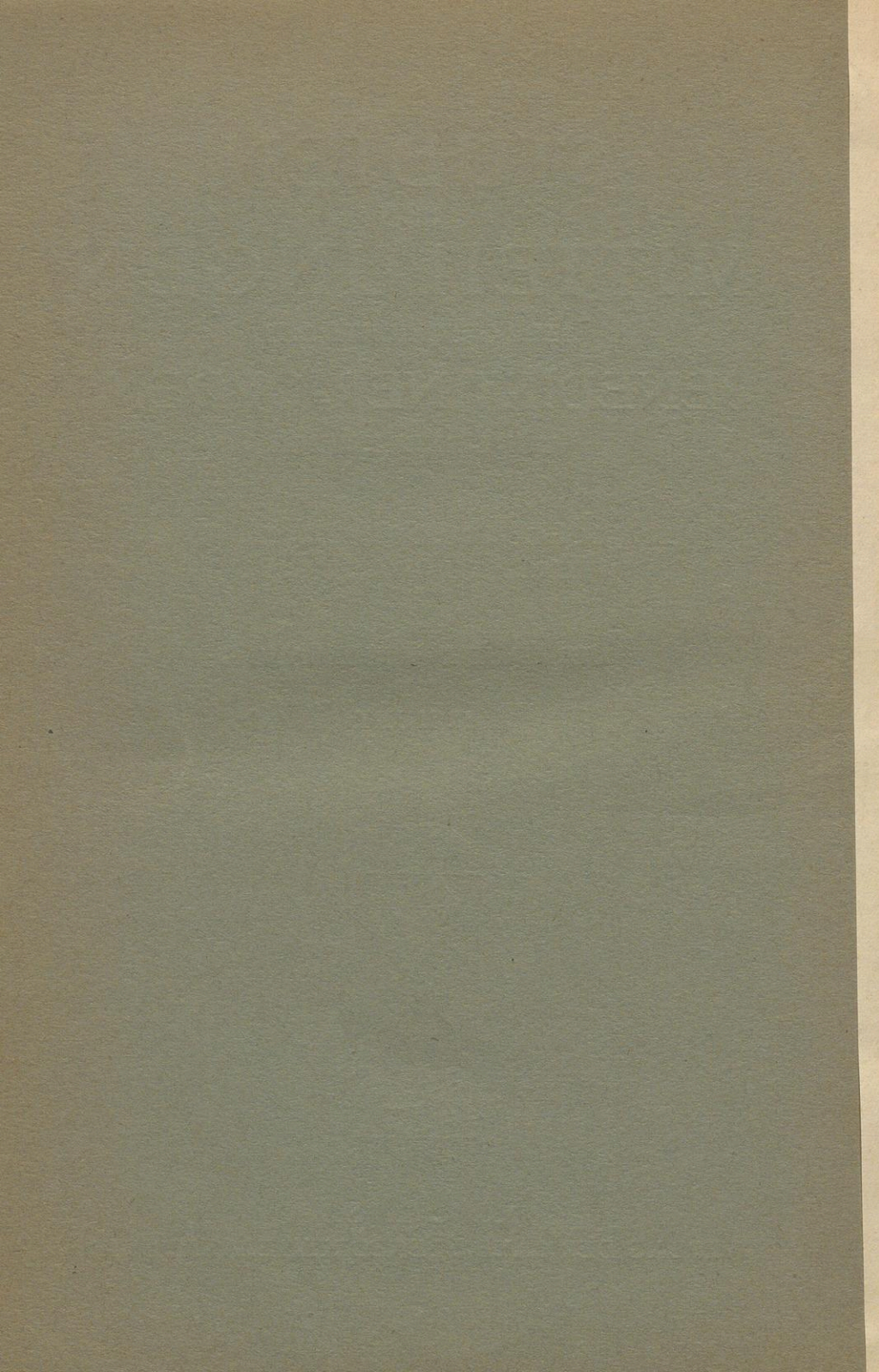
HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 57  
1939  
II. HEFT



MÜNCHEN 1939  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

U.S. TUB.  
12. JAN. 1940



5.50  
VTR

STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER-ORDENS  
UND SEINER ZWEIGE

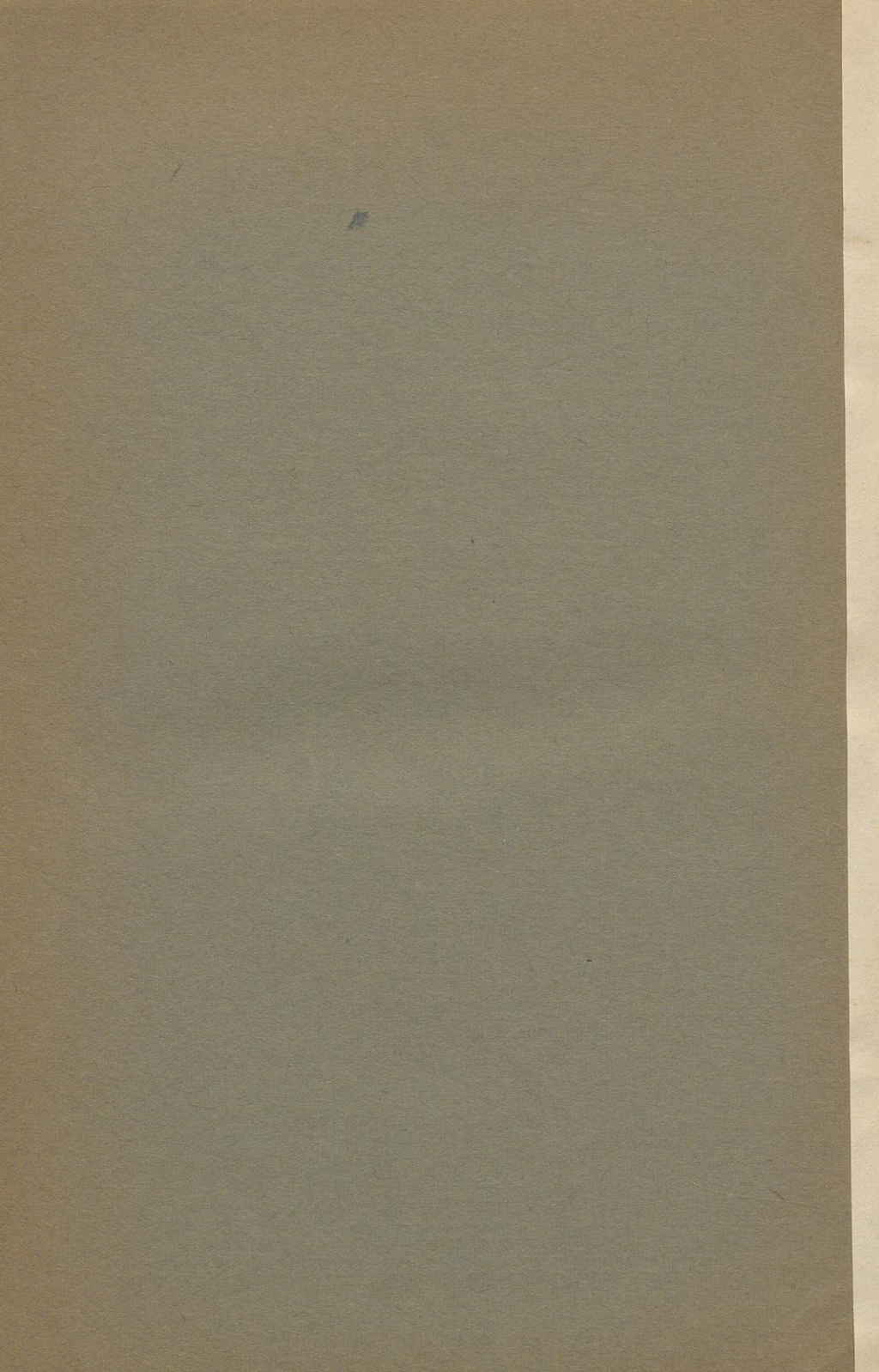
HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

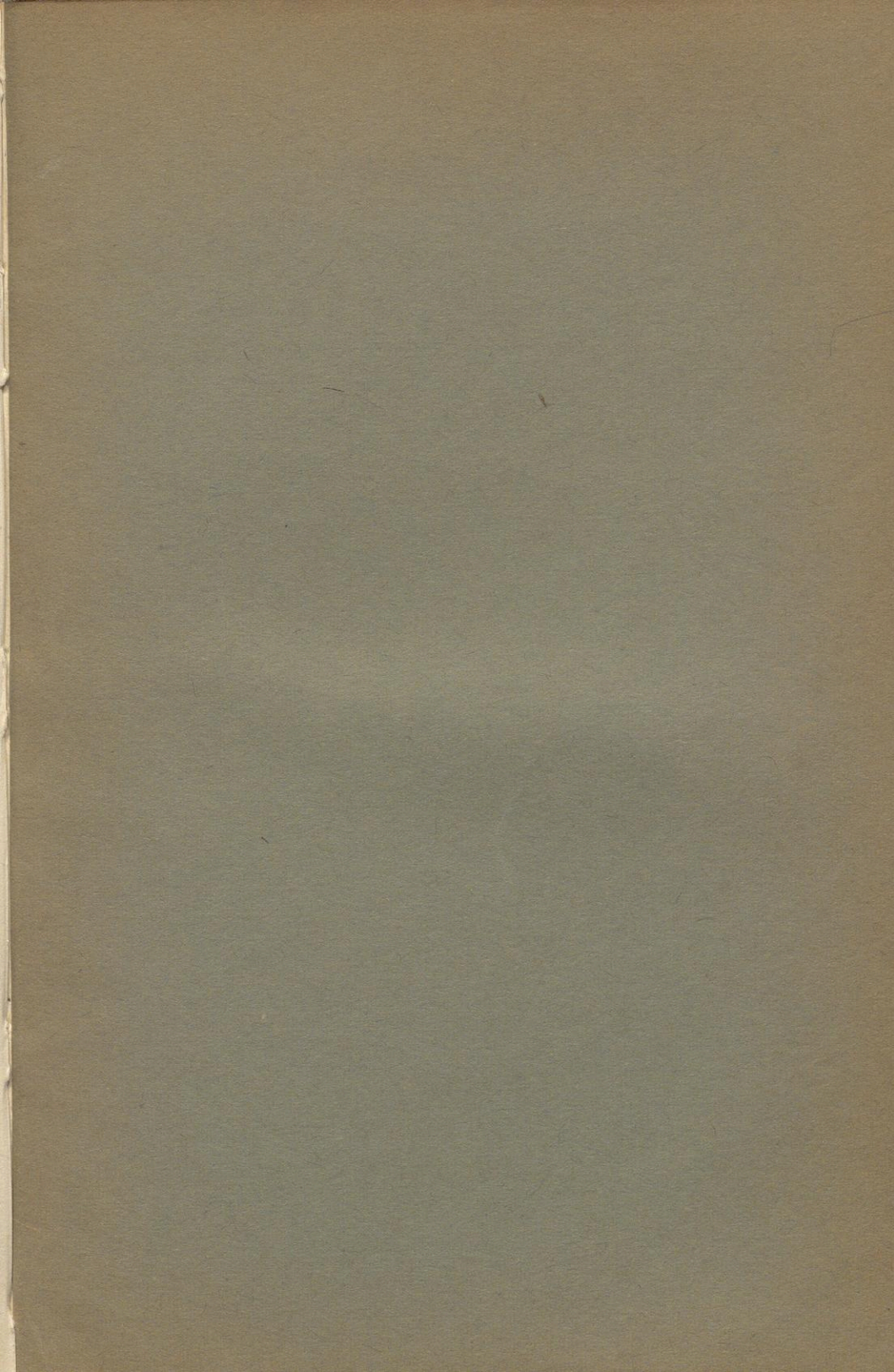
DER GANZEN REIHE BAND 57  
1939  
III. HEFT

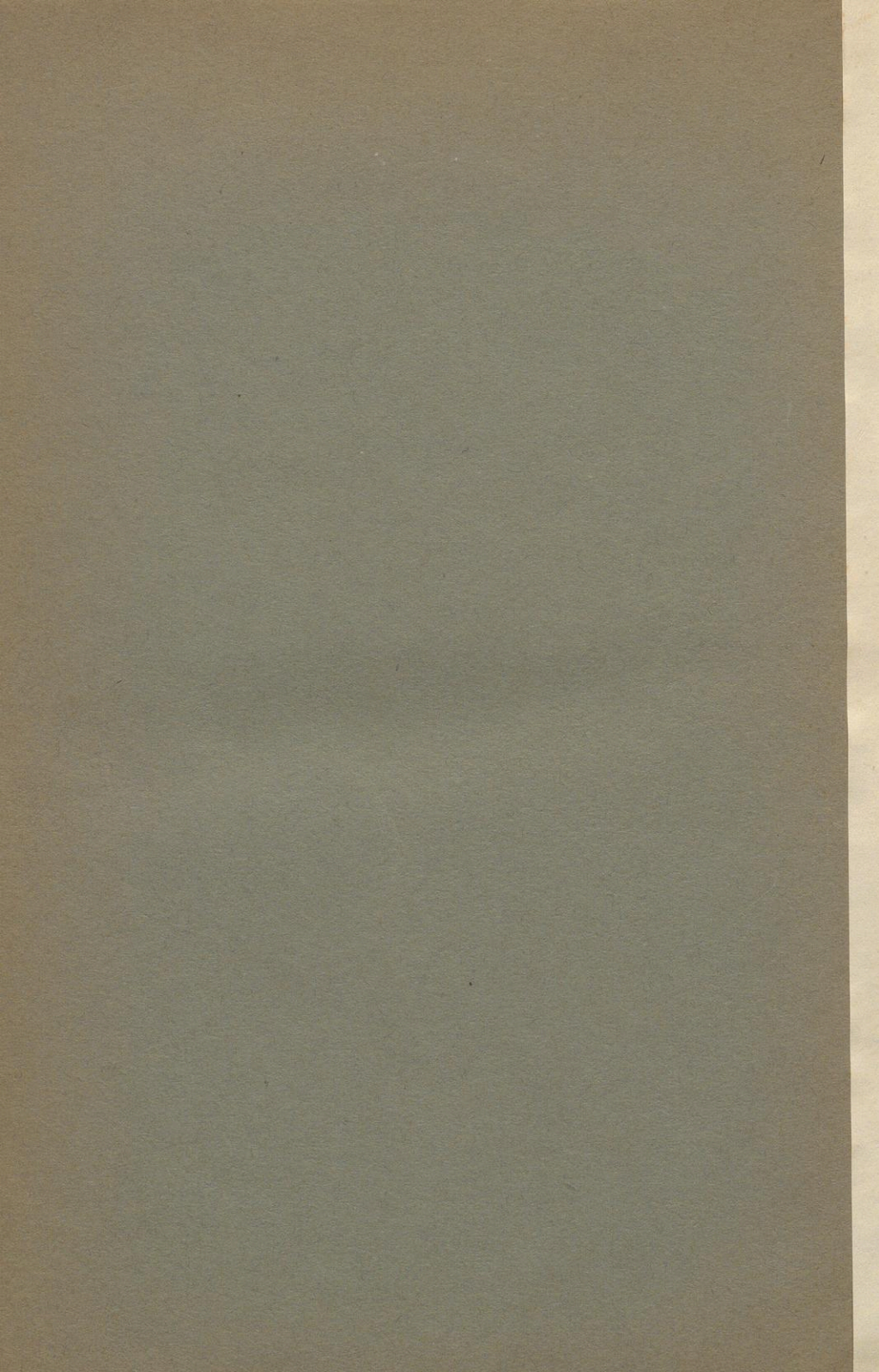


MÜNCHEN 1939  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

U.B.TÜB.  
15. MRZ. 1940







1881  
1882  
1883  
1884

1885  
1886

1887

22. 7. 1968  
7. MAI 1969

9961 'NVI' '5-2'  
28. OKT. 1971  
24. SEP. 1973

0. MAI 1967

7. 1. 77

7. SEP. 1978

27. JULI 1979  
6. März 1981

28. JAN. 1983

3.35